



Grossratsprotokoll Junisession 2022

Session vom 13. Juni 2022
bis 16. Juni 2022

Grosser Rat des Kantons Graubünden

Junisession 2022

Vizepräsident	Präsidentin	Aktuar
Caviezel Tarzsius	Zanetti Aita	Barandun Patrick Meier Gian-Reto

Regierung				
Rathgeb Christian	Peyer Peter	Caduff Marcus	Parolini Jon Domenic	Cavigelli Mario

Stimmzähler		
Widmer Ursin	Pajic Pascal Stv.	Rüegg Thomas

Cahenzli Stefan Stv.	Jenny Christian		
Kunz Leonhard	Valär Simi		
Engler Peter	Mittner Norbert		
Waidacher Ludwig	Alig Lorenz	Kienz Enrico	
Kasper Christian	Thomann Gaby	Natter Werner	
Hitz Brigitta	Nicolay Peter Stv.	Thür Andrea	Brandenburger Agnes
Wieland Martin	Flütsch Peter	Bigliel Thomas	Salis Mario
Weidmann Linard	Jochum Giovanni	Hartmann Peter	Renkel Stefan Stv.
Felix Duosch Fadri	Censi Samuele	Berweger Markus	Gort Thomas
Niggli Gian Peter	Wellig Hans Peter	Papa Paolo	Weber Ruedi
Kuoni Christof	Michael Maurizio	Loi Bruno	
Holzinger Anna-Margreth	Kunz Rudolf	Hohl Oliver	
Pfäffli Michael	Marti Urs		
Claus Bruno W.			
Stiffler Vera			

	Kappeler Jürg	Lamprecht Rico	
	von Ballmoos Walter	Epp René	
	Noi Nicoletta	Widmer Martha	
	Gartmann Tina	Cahenzli Erika	Föhn Sepp
	Degiacomi Patrik	Hofmann Silvia	Bär Thomas Stv.
Caviezel Conradin	Preisig Franziska	Cantieni Roman	Geisseler Severin
Baselgia Beatrice	Atanes Manuel		Paterlini Romano
Müller Julia	Rettich Tobias	Gujan Barbara Stv.	Clalüna Heidi
Wilhelm Philipp	Spadarotto Sandra Stv.	Heini Jürg Stv.	Kohler Erich
Tomaschett Martina Stv.	Rutishauser Renate	Ulber Gaby	Märchy Cornelia
	Perl Andri	Bürgi Jeanette Stv.	Hardegger Urs
	Horner Lukas	Schmid Stefan	Roner Reto Stv.
		Niggli Bernhard	Casutt Silvia
			Michael Gian
			Brunold Kevin

			Favre Accola Valérie	Della Cà Pietro	Dürler Heinz	Hefti Benjamin	Grass Walter			
		Koch Jan	Hug Roman	Berther Clemens	Deplazes Diego	Ruckstuhl Philipp	Danuser Kenneth	Gugelmann Edith	Derungs Gian	
Tomaschett Maurus	Kunfermann Roland	Buchli Daniel	Loepfe Reto	Casty Guido	Caluori Franz Sepp	Ellemunter Men-Duri	Schneider Tino	Zanetti Livio	Cahenzli Remo Stv.	Bettinaglio Martin
	Bondolfi Ilario	Fasani Rodolfo	Florin Elita	Tomaschett Gabriela	Sax Ernst	Della Vedova Alessandro	Padrun Nina Stv.	Cramer Reto		

Geschäftsverzeichnis für die Junisession 2022 des Grossen Rats

I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte

1. Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter
2. Fragestunde
3. Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Aufklärung 2.0»
4. Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Unerwünschte erotische Bilder und Grooming»
5. Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Für Schulbekleidung, welche die Ausdrucksfreiheit von Mädchen respektiert»

II. Wahlen

Wahl Regierungspräsidium und Regierungsvizepräsidium 2023

III. Sachgeschäfte

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 des Kantons Graubünden
2. Geschäftsberichte 2021 des Kantons- und Verwaltungsgerichts, der Aufsichtscommission über die Rechtsanwälte, der Notariatscommission und weitere Geschäftsberichte
3. Justizreform 3 (Botschaften Heft Nr. 14/2021-2022, S. 867)
4. Räumliche Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte in einem neuen Obergericht - Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur (Botschaften Heft Nr. 15/2021-2022, S. 1513)
5. Beitrag an die Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 – Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide (Botschaften Heft Nr. 13/2021-2022, S. 843)
6. Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS) des Grossen Rats zur parlamentarischen Initiative Vetsch (Pragg-Jenaz) betreffend Anpassung der Auftragsregelung
7. Nachtragskredite

IV. Aufträge

1. Auftrag Bigliel betreffend «Gegen Ausweichverkehr durch die Dörfer entlang der A13 und der Nationalstrasse N28 (Prättigauerstrasse)» (GRP 2021/2022, S. 622)
2. Auftrag Degiacomi betreffend Anreize in der ambulanten und stationären Pflegefinanzierung (GRP 2021/2022, S. 629)
3. Incarico Della Cà concernente nuovo tracciato tra Brusio e Viano (GRP 2021/2022, S. 620)
4. Incarico Della Cà concernente parete afonica nel paese di Miralago (GRP 2021/2022, S. 623)
5. Incarico Della Vedova concernente la rappresentanza delle minoranze linguistiche grigionesi in Governo (GRP 2021/2022, S. 628)

6. Auftrag Derungs betreffend Einführung von Stimmrechtsalter 16 (aktives Wahl- und Stimmrecht) (GRP 2021/2022, S. 625)
7. Auftrag Florin-Caluori betreffend Verordnungsauftrag über die Schulzahnpflege: Kostenstellung der Trägerschaften für private Behandlungen streichen (GRP 2021/2022, S. 627)
8. Auftrag Flütsch betreffend Zivilschutz in Graubünden ab dem 1.1.2026 (GRP 2021/2022, S. 633)
9. Auftrag Hefti betreffend Massnahmen A13 Ausweichverkehr (GRP 2021/2022, S. 622)
10. Auftrag Wilhelm betreffend dezentrales Angebot zur Erfassung biometrischer Daten zwecks Reduktion von Administration, Kosten und unnötigem Verkehrsaufkommen im Kanton (GRP 2021/2022, S. 631)
11. Fraktionsauftrag FDP betreffend Sicherheit der Stromversorgung im Kanton und zum Stand der Vorbereitungen auf einen eventuellen Blackout (Erstunterzeichner Claus) (GRP 2021/2022, S. 401)
12. Fraktionsauftrag Mitte betreffend «Für eine bürgernahe, effiziente staatliche Aufgabenwahrnehmung!» (Erstunterzeichner Crameri) (GRP 2021/2022, S. 630)
13. Fraktionsauftrag Mitte zur Schaffung steuerlicher Anreize zum Schutz der Umwelt (Erstunterzeichner Bettinaglio) (GRP 2021/2022, S. 626)
14. Fraktionsauftrag SP betreffend bezahlbare KITAS im ganzen Kanton (Erstunterzeichner Perl) (GRP 2021/2022, S. 627)
15. Fraktionsauftrag SP betreffend Frauenquote in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz (Erstunterzeichner Horrer) (GRP 2021/2022, S. 637)
16. Fraktionsauftrag SVP betreffend Energiestrategie 2050 (Erstunterzeichner Gort) (GRP 2021/2022, S. 401)

V. Anfragen

1. Anfrage Collenberg betreffend Abgabe von Kantonsstrassen an Gemeinden (GRP 2021/2022, S. 629)
2. Anfrage Gartmann-Albin betreffend Lebensumstände im Ausreisezentrum Flüeli in Graubünden (GRP 2021/2022, S. 626)
3. Anfrage Hohl betreffend Überarbeitung von Strategie und Organisation zur Forcierung der Digitalen Transformation in der Kantonalen Verwaltung (GRP 2021/2022, S. 621)
4. Anfrage Horrer betreffend Areal Sennhof Chur und Baurechtsverträge des Kantons (GRP 2021 /2022, S. 408)
5. Anfrage Niggli (Samedan) betreffend langfristige Sicherstellung der dezentralen Gesundheitsversorgung in Graubünden (GRP 2021/2022, S. 624)
6. Anfrage Pajic betreffend Konversionsmassnahmen zur Änderung der sexuellen Orientierung (GRP 2021/2022, S. 635)
7. Interpellanza Papa concernente l'insegnamento delle lingue nella formazione degli impiegati di commercio (GRP 2021/2022, S. 632)
8. Anfrage Ruckstuhl betreffend Kinderspitex (GRP 2021/2022, S. 632)
9. Anfrage Rutishauser betreffend Umsetzung der Pflegeinitiative (GRP 2021/2022, S. 623)
10. Anfrage Wieland betreffend Wohnheimstruktur für Menschen mit kognitiver und/oder psychischer Behinderung (GRP 2021/2022, S. 631)
11. Fraktionsanfrage Mitte betreffend Folgen der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Erstunterzeichner Widmer [Felsberg]) (GRP 2021/2022, S. 634)

-
12. Fraktionsanfrage Mitte betreffend Verhandlungsstärke der Gemeinden in der Wasserkraftstrategie (Erstunterzeichnerin Maissen) (GRP 2021/2022, S. 636)
 13. Fraktionsanfrage Mitte betreffend Verhinderung von vorzeitigen Alp-Entladungen wegen Wölfen (Erstunterzeichner Brunold) (GRP 2021/2022, S. 634)
 14. Fraktionsanfrage SP betreffend Schutz altrechtlicher Bauten und Wohnungen (Erstunterzeichnerin Preisig) (GRP 2021/2022, S. 636)

VI. Weitere Vorstösse

1. Anträge auf Direktbeschluss
keine
2. Parlamentarische Initiativen
keine
3. Resolutionen
keine

Beschlussprotokoll des Grossen Rats des Kantons Graubünden

Montag, 13. Juni 2022

Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsidentin Aita Zanetti / Standesvizepräsident Tarzsius Caviezel		
Protokollführer:	Patrick Barandun		
Stellvertretung:	Renkel Stefan, Jenaz	für	Erhard Simon, Furna (†)
	Spadarotto Sandra, Chur	für	Locher Benguerel Sandra, Chur
	Bürgi-Büchel Jeanette, Zizers	für	Thöny Andreas, Landquart
	Pajic Pascal, Chur	für	Deplazes Beat, Chur
	Heini Jürg, Bonaduz	für	Cavegn Remo, Bonaduz
	Tomaschett Martina, Chur	für	Gasser Josias F., Haldenstein
	Roner, Reto, Samedan	für	Aebli Martin, Pontresina
	Gujan-Dönier Barbara, Klosters	für	Schwärzel Jöri, Klosters
	Cahenzli Stefan, Trin	für	Giacomelli Peter, Trin Mulin (†)
	Padrun-Valentin Nina, Lavin	für	Müller Emil, Susch
	Bär Thomas, Maienfeld	für	Tanner Martin, Maienfeld
	Cahenzli Remo, Sagogn	für	Maissen Carmelia, Castrisch
Präsenz:	anwesend 116 Mitglieder		
	entschuldigt: Cahenzli-Philipp (Untervaz), Cantieni, Niggli (Samedan), Renkel		
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 des Kantons Graubünden

Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission:	Hofmann
Präsident der Kommission für Staatspolitik und Strategie:	Michael (Castasegna)
Regierungsvertreter:	Caduff, Peyer, Parolini, Rathgeb, Cavigelli
Präsident Kantonsgericht:	Cavegn
Präsident Verwaltungsgericht:	Meisser

A. Erfolgskontrolle Jahresprogramm 2021

I. Eintreten

Antrag KSS und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Antrag KSS und Regierung

1. Die Erfolgskontrolle des Jahresprogrammes 2021 zur Kenntnis zu nehmen (Seiten 19 bis 60).

Beschluss

1. Der Grosse Rat nimmt von der Erfolgskontrolle des Jahresprogrammes 2021 (Seiten 19 bis 60) Kenntnis.

B. Fraktionsauftrag BDP betreffend Stellenschaffungsstopp vom 9. Dezember 2020*III. Eintreten*

*Antrag GPK und Regierung
Eintreten*

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

IV. Detailberatung

Antrag GPK und Regierung

2. Den Fraktionsauftrag BDP betreffend Stellenschaffungsstopp vom 9. Dezember 2020 im Rahmen des für die Jahre 2021–2024 geltenden finanzpolitischen Richtwerts Nr. 6 betreffend die Gesamtlohnsumme umzusetzen. Stellen zur Bewältigung von neuen Aufgaben und Anforderungen sind in erster Linie durch interne Verschiebungen bereitzustellen (Seiten 61 bis 76).

Abstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der GPK und der Regierung mit 104 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

C. Jahresrechnung und Geschäftsberichte 2021 Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung, Departemente und richterliche Behörden*V. Eintreten*

*Antrag GPK, Regierung, Kantons- und Verwaltungsgericht
Eintreten*

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Schluss der Sitzung: 18.05 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Dienstag, 14. Juni 2022 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Aita Zanetti / Standesvizepräsident Tarzsius Caviezel
 Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort
 Präsenz: anwesend 118 Mitglieder
 entschuldigt: Cahenzli (Trin Mulin), Renkel
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Wahl Regierungspräsidium und Regierungsvizepräsidium für 2023

Regierungspräsidium: Bei 96 abgegebenen und 89 gültigen Wahlzetteln, 89 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 45, wird Regierungsrat Peter Peyer mit 87 Stimmen als Regierungspräsident 2023 gewählt.
 Einzelne: 2 Stimmen

Regierungsvizepräsidium: Bei 103 abgegebenen und 100 gültigen Wahlzetteln, 100 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 51, wird Regierungsrat Jon Domenic Parolini mit 97 Stimmen als Regierungsvizepräsident 2023 gewählt.
 Einzelne: 3 Stimmen

2. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 des Kantons Graubünden (Fortsetzung)

Präsidentin der
 Geschäftsprüfungskommission: Hofmann
 Regierungsvertreter: Caduff, Peyer, Parolini, Rathgeb, Cavigelli
 Präsident Kantonsgericht: Cavegn
 Präsident Verwaltungsgericht: Meisser

C. Jahresrechnung und Geschäftsberichte 2021 Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung, Departemente und richterliche Behörden (Fortsetzung)

VI. Detailberatung

a) Bericht der Regierung

Antrag GPK und Regierung

3. Den Bericht der Regierung zur Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis zu nehmen (Seiten 77 bis 116).

b) Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung und Departemente

Antrag GPK und Regierung

4. Die Jahresrechnung 2021 des Kantons, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang zu genehmigen (Seiten 121 bis 335 und 363 bis 431).
5. Die Rechnung 2021 der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Arbeitslosenkasse Graubünden zu genehmigen (Seiten 433 bis 436).
6. Einen Zusatzkredit von brutto 3,2 Millionen Franken zum Verpflichtungskredit für die Führung der Covid-19-Abteilung beim Gesundheitsamt (VK 08.12.2020; brutto 5,3 Millionen) zu genehmigen. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum (Seiten 114 bis 116).

c) Richterliche Behörden*Antrag GPK, Kantons- und Verwaltungsgericht*

1. Die Berichte des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte zur Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis zu nehmen (Seiten 337 bis 362).
2. Die Rechnungen 2021 des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte zu genehmigen (Seiten 337 bis 362).

d) Pendente und erledigte Aufträge*Antrag GPK und Regierung*

- a) von der unter Ziff. 1 im Berichtsanhang aufgeführten Erledigung von Aufträgen durch den Grossen Rat Kenntnis zu nehmen;
- b) von den noch zur Erledigung verbleibenden Aufträgen gemäss Ziff. 2 des Berichtsanhangs Kenntnis zu nehmen;
- c) die Aufträge gemäss Ziff. 3 des Berichtsanhangs abzuschreiben.

*Schlussabstimmungen**Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung und Departemente*

3. Der Grosse Rat nimmt den Bericht der Regierung zur Jahresrechnung 2021 (Seiten 77 bis 116) zur Kenntnis.
4. Der Grosse Rat genehmigt die Jahresrechnung 2021 des Kantons, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang (Seiten 121 bis 335 und 363 bis 431) mit 109 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.
5. Der Grosse Rat genehmigt die Rechnung 2021 der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Arbeitslosenkasse Graubünden (Seiten 433 bis 436) mit 110 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.
6. Der Grosse Rat genehmigt den Zusatzkredit von brutto 3,2 Millionen Franken zum Verpflichtungskredit für die Führung der Covid-19-Abteilung beim Gesundheitsamt (VK 08.12.2020; brutto 5,3 Millionen) mit 106 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum (Seiten 114 bis 116).

Richterliche Behörden

1. Der Grosse Rat nimmt die Berichte des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte zur Jahresrechnung 2021 (Seiten 337 bis 362) zur Kenntnis.
2. Der Grosse Rat genehmigt die Jahresrechnungen 2021 des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte (Seiten 337 bis 362) mit 108 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Pendente und erledigte Aufträge

- a) Der Grosse Rat nimmt von der unter Ziff. 1 im Berichtsanhang aufgeführten Erledigung von Aufträgen durch den Grossen Rat Kenntnis.
- b) Der Grosse Rat nimmt von den noch zur Erledigung verbleibenden Aufträgen gemäss Ziff. 2 des Berichtsanhangs Kenntnis.
- c) Der Grosse Rat schreibt die Aufträge gemäss Ziff. 3 des Berichtsanhangs mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

3. Geschäftsberichte**Kantons- und Verwaltungsgericht sowie Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und Notariatskommission**

Präsident der Kommission
für Justiz und Sicherheit:
Präsident Kantonsgericht:
Präsident Verwaltungsgericht:

Derungs
Cavegn
Meisser

Antrag KJS, Kantons- und Verwaltungsgericht

Genehmigung der Jahresberichte 2021 des Kantons- und Verwaltungsgerichts, der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte sowie der Notariatskommission.

Beschluss

Der Grosse Rat genehmigt, auf Antrag der Kommission für Justiz und Sicherheit, die Jahresberichte 2021

- des Kantonsgerichts
 - des Verwaltungsgerichts
 - der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte
 - der Notariatskommission
- in globo mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Weitere Geschäftsberichte

Präsidentin der
Geschäftsprüfungskommission: Hofmann

Antrag GPK

Kenntnisnahme der «weiteren Geschäftsberichte» und des Berichts der Geschäftsprüfungskommission an den Grossen Rat des Kantons Graubünden über ihre Tätigkeit im Amtsjahr 2021/2022.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt, auf Antrag der GPK, Kenntnis von den Geschäftsberichten 2021 der Gebäudeversicherung Graubünden und der Kantonalen Elementarschadenkasse, der Graubündner Kantonalbank, der Grischelectra AG, der Psychiatrischen Dienste Graubünden, des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales, der Fachhochschule Graubünden, der Pädagogischen Hochschule Graubünden, der Pensionskasse Graubünden, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden und der Rhätischen Bahn, vom externen Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle des Kantons Graubünden sowie vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats 2021/2022.

4. Justizreform 3 (Botschaften Heft Nr. 14/2021-2022, S. 867)

Präsident der Kommission
für Justiz und Sicherheit: Derungs
Regierungsvertreter: Peyer

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung **Teilrevision Kantonsverfassung**

I.

Der Erlass «Verfassung des Kantons Graubünden» BR [110.100](#) (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21 Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2, Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 31 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 33 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 50 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Art. 50
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51a Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2, Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 52 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 54 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 55 Abs. 1, Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Totalrevision Gerichtsorganisationsgesetz

I.

1. Einleitung

Art. 1 Abs. 1

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung
 Ergänzen wie folgt:

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden **sowie die beschäftigungsrechtliche Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden.**

Angenommen

Einfügen neuer Absatz

a) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Crameri, Ruckstuhl; Sprecher: Ruckstuhl)

Einfügen neuer Absatz wie folgt:

² **Es schafft die Rahmenbedingungen für eine effiziente Behördenorganisation sowie die zeitgerechte Durchführung der Gerichts- und Schlichtungsverfahren.**

b) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Bondolfi, Casty, Flütsch, Müller [Felsberg], Perl, Salis, Schutz, Wellig; Sprecherin: Müller [Felsberg]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 75 zu 30 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Art. 1 Abs. 2, Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Gemeinsame Bestimmungen**2.1. ALLGEMEINE ORGANISATION****Art. 2 – 7**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

2.2. VERFAHREN**Art. 8 und 9**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 2

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (6 Stimmen: Bondolfi, Crameri, Flütsch, Müller [Felsberg], Schutz, Wellig; Sprecher: Bondolfi)

Streichen

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (5 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Perl, Ruckstuhl, Salis; Sprecher: Perl) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 69 zu 41 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Art. 11 – 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2.3. ÖFFENTLICHKEIT**Art. 16**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17 Abs. 2

Antrag Kommission (Sprecher: Bondolfi) und Regierung

Ändern wie folgt:

...kann ein am Entscheid beteiligtes Mitglied des Obergerichts verlangen, die begründete Minderheitsmeinung in den Anhang eines Entscheids aufzunehmen.

Angenommen

Einfügen neuer Absatz

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung

Einfügen neuer Absatz wie folgt:

³ **Die Regionalgerichte publizieren Entscheide von öffentlichem Interesse.**

Angenommen

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2.4. BESCHÄFTIGUNGSRECHTLICHE STELLUNG DER MITGLIEDER DER RICHTERLICHEN BEHÖRDEN**Art. 19**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 Abs. 2 lit. a bis h*Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung**Ändern wie folgt (und damit verbunden die Änderung von Art. 83 Abs. 1 E-GGO):*

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts, **die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichts und die weiteren Mitglieder des Obergerichts** vor dem Grossen Rat;
- b) die Präsidentin oder der Präsident des Justizgerichts, **die weiteren Mitglieder des Justizgerichts sowie die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter** vor dem Grossen Rat;
- c) die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte vor dem Obergericht (Gesamtgericht);
- d) die Mitglieder der Regionalgerichte vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Regionalgerichts;
- e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts;
- f) die Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörden für Mietsachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Regionalgerichts, dem sie angegliedert sind.

*Angenommen***Art. 20 Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung**Gemäss Botschaft**Angenommen***Art. 21 – 23***Antrag Kommission und Regierung**Gemäss Botschaft**Angenommen***Art. 24**

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Bondolfi, Casty, Crameri, Flütsch, Salis, Schutz, Wellig; Sprecher: Crameri)

Streichen (und damit verbunden die Streichung von Art. 65a Abs. 1 lit. c E-VRG)

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen; Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl; Sprecher: Perl) *und Regierung*

*Gemäss Botschaft**Abstimmung*

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 93 zu 20 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 25

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Bondolfi, Casty, Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Perl) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (4 Stimmen; Derungs [Kommissionspräsident], Crameri, Flütsch, Wellig; Sprecher: Crameri)

Streichen (und damit verbunden die Streichung von Art. 103 Abs. 3 E-GOG und die Anpassung von Art. 106 Abs. 1 lit. a E-GOG)

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 62 zu 46 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 26 Abs. 1*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag SVP (Gort)

Ändern wie folgt:

... jährlich ~~eine Woche mehr Ferien als~~ **gleich viele Ferien wie** die kantonalen*Abstimmung*

Der Grosse Rat folgt dem Antrag SVP (Gort) mit 69 zu 38 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 26 Abs. 2, Abs. 3*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort

Dienstag, 14. Juni 2022

Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Aita Zanetti
Protokollführer: Patrick Barandun
Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
entschuldigt: Renkel
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Justizreform 3 (Botschaften Heft Nr. 14/2021-2022, S. 867) (Fortsetzung)

Präsident der Kommission
für Justiz und Sicherheit: Derungs
Regierungsvertreter: Peyer

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Totalrevision Gerichtsorganisationsgesetz (Fortsetzung)

Art. 27 und 28

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung
Ergänzen lit. a wie folgt:

- a) bei arbeitsplatzbezogener Unfähigkeit, wenn das Mitglied die richterliche Tätigkeit aus diesem Grund während **insgesamt** zwölf Monaten nicht ausgeübt hat;

Angenommen

Art. 30

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 31 Abs. 1, Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 31 Abs. 3

Antrag Kommission (Sprecherin: Müller [Felsberg]) und Regierung
Ändern wie folgt:

Die Ausschlussgründe **gemäss Absatz 1 Litera c** bestehen nach Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft **nicht** fort.

Angenommen

Art. 31 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 32 – 34

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 35

Antrag Kommission (Sprecherin: Müller [Felsberg]) und Regierung

Ergänzen wie folgt:

...die während der Amtsdauer **gegen sie** eröffnet werden und zu einem Eintrag ins Strafregister führen könnten, der im Privatauszug ersichtlich ist

Angenommen

Art. 36 – 38

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Gerichtsbehörden**3.1. OBERGERICHT****3.1.1. Allgemeine Organisation****Art. 39 – 42**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 Abs. 1

Antrag Kommission (Sprecherin: Müller [Felsberg]) und Regierung

Ändern wie folgt:

Der Verwaltungskommission gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und höchstens drei weitere Mitglieder des Obergerichts an.

Die Kantonssprachen sind bei der Besetzung der Verwaltungskommission angemessen zu berücksichtigen.

Angenommen

Art. 43 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 44 und 45

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.1.2. Richterinnen und Richter

Art. 46 – 49

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 50

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Crameri, Flütsch, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident])
und Regierung
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit 1* (2 Stimmen: Müller [Felsberg], Perl; Sprecher: Perl)
Ändern Abs. 1 wie folgt (und damit verbunden Streichung von Art. 50 Abs. 2 E-GOG und Aufnahme eines neuen Artikels nach Art. 52 E-GOG):

Der Grosse Rat wählt die Oberrichterinnen und Oberrichter für die Dauer von vier Jahren.

und

Streichen Abs. 2

und

Einfügen neuer Artikel nach Art. 52 E-GOG wie folgt:

4. Wahl des Präsidiums

¹ **Der Grosse Rat wählt aus dem Kreis der Oberrichterinnen und Oberrichter die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren.**

² **Ausgeschlossen ist:**

- a) **die unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder als Präsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat;**
- b) **die Wahl der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident;**
- c) **die unmittelbare Wiederwahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat.**

c) *Antrag Kommissionsminderheit 2* (2 Stimmen: Bondolfi, Wellig; Sprecher: Bondolfi)
Ändern Abs. 2 lit. a und c wie folgt:

- a) **die unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder als Präsident, wenn sie oder er diese Funktion während der **beiden** vorausgegangenen Amtsdauern ausgeübt hat;**
- c) **die unmittelbare Wiederwahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident, wenn sie oder er diese Funktion während der **beiden** vorausgegangenen Amtsdauern ausgeübt hat.**

Abstimmung (3 Hauptanträge)

	Stimmen
Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung	71
Antrag Kommissionsminderheit 1	20
Antrag Kommissionsminderheit 2	21
<u>Enthaltungen</u>	<u>0</u>
Total Stimmen	112
 absolutes Mehr	 57

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung hat das absolute Mehr erreicht und ist somit angenommen.

Einfügen neuer Artikel

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung
Einfügen neuer Artikel wie folgt (verbunden mit der Streichung von Art. 51 Abs. 3 und 4 sowie Art. 52 Abs. 3, 4 und 5 E-GOG):

2. Eignungsprüfung

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates prüft die Kandidierenden auf ihre persönliche und fachliche Eignung. Sie kann das Obergericht oder andere Organe einbeziehen. Sie kann die Eignungsprüfung davon abhängig machen, dass die Kandidatur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingereicht wird.

² Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates kann die persönliche und fachliche Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder des Obergerichts prüfen. Beabsichtigt sie, ein sich zur Wiederwahl stellendes Mitglied des Obergerichts als ungeeignet einzustufen, hat sie dies der betroffenen Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und dem Obergericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³ Die Kommission teilt dem Grossen Rat mit, wenn sie eine Person für ungeeignet hält. Sie übermittelt dem Grossen Rat die Stellungnahmen der betroffenen Person sowie des Obergerichts zur Kenntnisnahme.

Angenommen

Art. 51 Abs. 1, Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51 Abs. 3, Abs. 4

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung
Streichen

Angenommen

Art. 52 Abs. 1, Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 52 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung
Streichen

Angenommen

Art. 52 Abs. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 53

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 54 Abs. 1

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung

Ändern wie folgt:

Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen ~~zur Unvereinbarkeit in der Person~~, zur Wohnsitzpflicht, zur Altersgrenze und zum Fraktionsproporz nicht.

Angenommen

Art. 54 Abs. 2, Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 55

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

3.1.3. Aktuariat**Art. 56**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 57 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 57 Abs. 2 lit. a

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Bondolfi, Casty, Flütsch, Müller [Felsberg], Perl, Salis, Schutz, Wellig; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Crameri, Ruckstuhl; Sprecher: Crameri)

Ändern wie folgt:

Parteien in Verfahren vertreten, die durch ~~eine Abteilung des~~ **das** Obergerichts zu beurteilen sind, ~~der sie zugeteilt sind~~;

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 72 zu 31 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 57 Abs. 2 lit. b – c, Abs. 3, Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 58

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.1.4. Generalsekretariat**Art. 59**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.2. KANTONALES ZWANGSMASSNAHMENGERICHT**Art. 60 – 62**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.3. JUSTIZGERICHT**Art. 63 – 69**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.4. REGIONALGERICHTE**3.4.1. Allgemeine Organisation****Art. 70 und 71**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 72 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 72 Abs. 2

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung

Ändern wie folgt:

Kann ein Regionalgericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, kann das Obergericht es durch Mitglieder eines **anderen** Regionalgerichts ergänzen oder ein anderes Regionalgericht für zuständig erklären.

Angenommen

Art. 73 – 77

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

*3.4.2. Richterinnen und Richter***Art. 78 – 83***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 84 Abs. 1***Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung*

Ändern wie folgt:

Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen ~~zur Unvereinbarkeit in der Person~~, zur Wohnsitzpflicht und zur Altersgrenze nicht.*Angenommen***Art. 84 Abs. 2, Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 85***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***4. Schlichtungsbehörden****4.1. VERMITTLERAMT****Art. 86 Abs. 1, Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 86 Abs. 3***Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung*

Ergänzen wie folgt:

Das Vermittleramt ist **fachlich eigenständig**, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.*Angenommen***Art. 86 Abs. 4, Abs. 5***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 87***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 88 Abs. 1

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung

Ändern wie folgt:

Kann die Vermittlerin oder der Vermittler wegen Ausstandsgründen nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder eines **anderen** Vermittleramts.

Angenommen

Art. 88 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

4.2. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR MIETSACHEN**Art. 89 Abs. 1, Abs. 2**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 89 Abs. 3

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung

Ergänzen wie folgt:

Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist **fachlich eigenständig**, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet

Angenommen

Art. 89 Abs. 4, Abs. 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 90

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 91 Abs. 1

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung

Ändern wie folgt:

Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen wegen Ausstandsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder einer **anderen** Schlichtungsbehörde für Mietsachen.

Angenommen

Art. 91 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 92 Abs. 1*Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung*

Ändern wie folgt:

Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen überträgt der oder dem Vorsitzenden einer **anderen** Schlichtungsbehörde für Mietsachen die Beratungstätigkeit gemäss Artikel 201 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

*Angenommen***Art. 92 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***4.3. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR GLEICHSTELLUNGSSACHEN****Art. 93 Abs. 1, Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 93 Abs. 3***Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung*

Ergänzen wie folgt:

Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist **fachlich eigenständig**, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

*Angenommen***Art. 93 Abs. 4, Abs. 5***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 94 – 96***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***5. Aufsicht und Oberaufsicht****5.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 97 – 99***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***5.2. DIENSTAUF SICHT****5.2.1. Instrumente der Dienstaufsicht****Art. 100 – 102***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

*5.2.2. Zuständigkeit und Verfahren***Art. 103 Abs. 1, Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 103 Abs. 3***Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung***Streichen***Angenommen***Art. 104 und 105***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 106 Abs. 1***Antrag Kommission (Sprecher Crameri) und Regierung*

Ändern lit. a wie folgt:

ihren Mitgliedern ~~mit Ausnahme der Entschädigung bei Rücktritt;~~*Angenommen***Art. 106 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 107 – 109***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***5.3. ORGANAUF SICHT***5.3.1. Instrumente der Organaufsicht***Art. 110 – 114***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen**5.3.2. Träger der Aufsicht und der Oberaufsicht***Art. 115 – 120***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

6. Schlussbestimmungen**Art. 121 und 122***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 123 Abs. 1, Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 123 Abs. 3***Antrag Kommission (Sprecher: Perl) und Regierung*

Ändern wie folgt:

Die Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder der richterlichen Behörden richtet sich nach den Regeln, die zum Zeitpunkt der **letztmaligen Wahl vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben**. Die übrigen Regelungen...

*Angenommen***Art. 123 Abs. 4, Abs. 5***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***II. Änderungen bisherigen Rechts****1. Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG), BR 130.100 (Stand 1. Juli 2018)****Art. 26 Abs. 2, Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***2. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR), BR 150.100 (Stand 1. Oktober 2021)**

Art. 19b Abs. 1; Art. 19e Abs. 1; Art. 19f Überschrift, Abs. 5; Art. 19h Abs. 1; Art. 49 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 50; Art. 51 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 52 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 52a; Art. 53 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5; Art. 95 Abs. 4; Art. 97 Abs. 1; Art. 102 Überschrift, Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

*Angenommen***3. Gesetz über die Staatshaftung (SHG), BR 170.050 (Stand 1. Januar 2017)****Art. 6 Überschrift, Abs. 1***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6 Abs. 2*Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung*

Ändern wie folgt:

Die klagende Partei bestimmt mir ihrer Eingabe bei der Schlichtungsbehörde, in welcher kantonalen Amtssprache Verfahren gegen den Kanton, gegen dessen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder selbständige Anstalten geführt werden. Weicht die Verfahrenssprache von der regionalen Amtssprache ab, kann **das zuständige Vermittleramt ergänzt werden durch ein vom örtlich zuständigen Regionalgericht bezeichnetes Mitglied eines anderen Vermittleramts, das zuständige Regionalgericht durch ein vom Obergericht bezeichnetes hauptamtliches Mitglied eines anderen Regionalgerichts. Die beigezogenen Mitglieder verfügen über die erforderlichen sprachlichen Fähigkeiten.**

*Angenommen***Art. 6 Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 6a; Art. 9a; Art. 11 Abs. 1, Abs. 2; Art. 14 Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2; Art. 15a; Art. 18 Abs. 2, Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***4. Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG), BR 170.100 (Stand 1. Oktober 2021)****Art. 20 Abs. 1; Art. 27 Abs. 1, Abs. 2; Art. 34 Abs. 1; Art. 36 Abs. 1, Abs. 2; Art. 56 Abs. 1; Art. 57 Abs. 1; Art. 64b; Titel nach Art. 68; Art. 68a; Art. 68b***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***5. Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO), BR 170.140 (Stand 1. August 2019)****Art. 11 Abs. 4; Art. 22 Abs. 3; Art. 26 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7; Art. 30 Abs. 1***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 83 Überschrift***Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung*

Ändern wie folgt:

Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts*Angenommen*

Art. 83 Abs. 1*Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung*

Ändern wie folgt:

Die **Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts** leisten vor dem Grossen Rat den vorgeschriebenen Eid oder das vorgeschriebene Gelübde.

*Angenommen***6. Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG), BR 170.400 (Stand 1. Januar 2022)****Art. 58 Abs. 1; Art. 65 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4; Art. 66 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 5^{bis}, Abs. 6***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***7. Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG), BR 170.450 (Stand 1. Januar 2022)****Art. 11a, Art. 15a***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***8. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz), BR 171.000 (Stand 1. November 2016)****Art. 13 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***9. Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG), BR 171.100 (Stand 1. Januar 2019)****Art. 6 Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***10. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB), BR 210.100 (Stand 1. Januar 2022)****Art. 14 Abs. 1; Art. 15 Abs. 3; Art. 16 Abs. 3; Art. 20d Abs. 2; Art. 25a Abs. 2;****Art. 60 Abs. 1; Art. 143 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

**11. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EGzOR),
BR 210.200 (Stand 1. Januar 2017)**

Art. 14b Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

12. Notariatsgesetz (NotG), BR 210.300 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 3^{bis}, Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Ordnungsantrag Bondolfi

Unterbrechung der Debatte zwecks Umformulierung des Antrags zur elektronischen Beglaubigung und Beurkundung.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Ordnungsantrag Bondolfi mit 83 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Art. 5 Abs. 2

Antrag Kommission (Sprecher: Bondolfi)
Ergänzen mit neuer lit. i wie folgt:

- i) die Erledigung der Aufgaben betreffend die elektronische Beglaubigung und die elektronische Beurkundung, die keiner anderen Behörde zugewiesen wurden.**

Angenommen

Art. 5 Abs. 3; Art. 5a; Art. 6 Abs. 5; Art. 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 10 Abs. 4, Abs. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26 Überschrift und neuer Absatz

Antrag Kommission (Sprecher: Bondolfi)
Ändern der Überschrift und einfügen neuer Absatz 4 wie folgt:

Form der Beglaubigung

⁴ Die Notariatsperson kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische Beglaubigungen erstellen.

Angenommen

Art. 33 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 34 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 35 Überschrift, Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2; Art. 36 Überschrift; Art. 50 Abs. 1; Art. 51a Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), BR 217.600 (Stand 1. Januar 2007)

Art. 15 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG), BR 220.000 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 3 Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2; Art. 7 Abs. 1; Art. 13 Abs. 1, Abs. 2; Art. 15 Abs. 4; Art. 16a; Art. 17 Überschrift; Art. 18 Abs. 2, Abs. 4; Art. 20 Abs. 2; Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

15. Anwaltsgesetz, BR 310.100 (Stand 1. Januar 2011)

Erlassstitel (Abkürzung); Art. 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5; Art. 6 Abs. 2, Abs. 3; Art. 6a; Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 9 Abs. 4, Abs. 5; Art. 17 Abs. 1; Art. 19 Abs. 1; Art. 21 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

16. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO), BR 320.100 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 4; Art. 5 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4; Art. 6 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4; Art. 8 Abs. 1, Abs. 2; Art. 13 Abs. 1, Abs. 2; Art. 15 Abs. 4; Art. 16 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

17. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO), BR 350.100 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 8 Abs. 1^{bis}, Abs. 2; Art. 12 Abs. 1; Art. 19 Abs. 2, Abs. 3; Art. 22 Abs. 1; Art. 30 Abs. 1, Abs. 2; Art. 35a; Art. 37 Abs. 4; Art. 42 Abs. 1^{bis}; Art. 55 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

18. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG), BR 350.500 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 48 Überschrift, Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

19. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), BR 370.100 (Stand 1. Januar 2019)

Art. 6c Abs. 1; Art. 11 Abs. 2; Art. 28 Abs. 2; Titel nach Art. 37; Art. 42 Abs. 1; Art. 43 Abs. 1, Abs. 3; Art. 44 Abs. 1; Art. 47 Abs. 1; Art. 48 Abs. 1; Art. 49 Abs. 1; Art. 52 Abs. 1; Art. 55 Abs. 2, Abs. 3; Art. 56 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 57 Abs. 1; Art. 60 Abs. 1; Art. 61 Abs. 1, Abs. 3; Art. 62 Abs. 1; Art. 63 Abs. 1, Abs. 2; Art. 64 Abs. 1; Art. 65 Abs. 1; Titel nach Art. 65

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 65a Abs. 1

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Streichen lit. c

Angenommen

Art. 65a Abs. 2; Art. 65b; Art. 65c; Art. 68 Abs. 2; Art. 75 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4; Art. 77 Abs. 2; Art. 80 Abs. 3; Art. 85 Abs. 5; Art. 85b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

20. Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV), BR 370.300 (Stand 1. Januar 2011)

Art. 1 Abs. 1, Abs. 2; Art. 2; Art. 3 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4; Art. 3a; Art. 4 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 5 Überschrift, Abs. 2; Art. 6 Abs. 2; Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2^{bis}, Abs. 3; Art. 8; Art. 9 Abs. 1; Art. 11 Abs. 1; Art. 11a; Art. 12 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 13 Abs. 1, Abs. 2; Art. 14; Art. 15 Abs. 2, Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

21. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), BR 421.000 (Stand 1. März 2021)

Art. 95 Abs. 3, Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

22. Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF), BR 427.200 (Stand 1. Januar 2016)

Art. 31 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

23. Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG), BR 492.100 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 3 Abs. 4, Abs. 5; Art. 8 Überschrift, Abs. 1; Art. 10a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

24. Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG), BR 496.000 (Stand 1. Januar 2013)

Art. 42 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

25. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz, EGzHMG), BR 500.500 (Stand 1. Januar 2018)

Art. 29a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

26. Gesetz über die Psychiatrischen Dienste Graubünden, BR 500.900 (Stand 1. Januar 2021)

Art. 12 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

27. Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz, BR 530.100 (Stand 1. Januar 2011)

Art. 9 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

28. Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten, BR 538.100 (Stand 1. Januar 2011)

Art. 14 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

**29. Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG),
BR 542.100 (Stand 1. Januar 2014)**

Art. 19 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

**30. Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen),
BR 544.300 (Stand 1. Januar 2012)**

Art. 19 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

**31. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz),
BR 546.250 (Stand 1. Januar 2017)**

Art. 13 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

32. Gesetz über die Familienzulagen (KFZG), BR 548.100 (Stand 1. Januar 2013)

Art. 22 Abs. 1; Art. 23 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

33. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge, BR 548.200 (Stand 1. August 2009)

Art. 13 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

**34. Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG), BR 613.000 (Stand
1. Januar 2022)**

Art. 22d Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

35. Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EG-zAAG), BR 618.100 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 21a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

36. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EG-zWPEG), BR 620.100 (Stand 1. Mai 2017)

Art. 3 Überschrift, Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

37. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG), BR 710.100 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 21 Abs. 1; Art. 39 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 39a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

38. Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA), BR 710.300 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 1 Abs. 1, Abs. 2; Art. 8 Abs. 2; Art. 9 Abs. 2; Art. 13 Abs. 1; Art. 14 Abs. 2; Art. 15 Abs. 2; Art. 16 Abs. 2; Art. 18 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

39. Steuergesetz für den Kanton Graubünden, BR 720.000 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 137a Abs. 1; Art. 139 Abs. 1; Art. 140 Abs. 2; Art. 142 Abs. 2; Art. 158 Abs. 3; Art. 166 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

40. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG), BR 720.200 (Stand 1. Januar 2021)

Art. 29 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

41. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG), BR 801.100 (Stand 1. April 2019)

Art. 87 Abs. 4; Art. 100 Abs. 2; Art. 102 Abs. 1, Abs. 2; Art. 103 Abs. 1; Art. 105 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

42. Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden, BR 803.100 (Stand 1. Januar 2013)

Art. 18; Art. 19 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5; Art. 19a; Art. 20 Überschrift; Art. 20a; Art. 21 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 22 Überschrift, Abs. 1; Art. 36

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

43. Perimetergesetz des Kantons Graubünden, BR 803.200 (Stand 1. Januar 2018)

Art. 9 Abs. 1; Art. 13 Abs. 2; Art. 17 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

44. Submissionsgesetz (SubG), BR 803.300 (Stand 1. Januar 2014)

Art. 25 Abs. 1; Art. 28 Abs. 2; Art. 29 Abs. 1, Abs. 2; Art. 30 Abs. 1; Art. 31 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

45. Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG), BR 810.100 (Stand 1. Januar 2013)

Art. 56 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

46. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG), BR 815.100 (Stand 1. Januar 2016)

Art. 36 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

47. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG), BR 820.100 (Stand 1. April 2020)

Art. 53 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

48. Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG), BR 820.200 (Stand 1. Januar 2021)

Art. 39 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

49. Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG), BR 850.100 (Stand 1. Januar 2018)

Art. 20 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

50. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz), BR 910.000 (Stand 1. Dezember 2012)

Art. 29 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

51. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden, BR 915.100 (Stand 1. Januar 2016)

Art. 6 Abs. 3; Art. 18 Abs. 1; Art. 37 Abs. 1; Art. 43 Abs. 1; Art. 44 Abs. 3; Art. 44^{ter} Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

52. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR), BR 150.100 (Teilrevision vom 12. Februar 2018)

Art. 19b Abs. 1, Abs. 3; Art. 19e Abs. 1; Art. 19f Überschrift, Abs. 5; Art. 19g Abs. 1; Art. 19m Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III.**1.**

Der Erlass «Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)» BR 173.000 (Stand 1. Juli 2021) wird aufgehoben.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2.

Der Erlass «Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (GGVG)» BR 173.050 (Stand 1. Juli 2021) wird aufgehoben.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 14. Juni 2022 angenommen wird. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat

2. verabschiedet die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung mit 104 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen;
3. stimmt der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes mit 105 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

2. Räumliche Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte in einem neuen Obergericht – Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur (Botschaften Heft Nr. 15/2021-2022, S. 1513)

Präsident der
Vorberatungskommission:
Regierungsvertreter:

Bigliel
Cavigelli

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Detailberatung***1. Das Projekt «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» wird genehmigt.**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 94 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

2. Für die Ausführung des Projekts «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 29,2 Millionen Franken (Kostenstand April 2021) gewährt. Bei einer Änderung des Baukostenindexes verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.

Antrag Kommission und Regierung

Für die Ausführung des Projekts «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 29,2 Millionen Franken (Kostenstand April 2021) gewährt. **Der Verpflichtungskredit erhöht oder vermindert sich auf der Basis der Bruttokosten im Ausmass des Schweizerischen Baupreisindex für Hochbauten, ganze Schweiz.**

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 95 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

3. Die Regierung wird ermächtigt, bauliche Änderungen im bewilligten Kreditrahmen vorzunehmen, wenn sich diese aus betrieblichen, organisatorischen, architektonischen oder wirtschaftlichen Gründen aufdrängen.

4. Die Investitionsausgaben für die Ausführung des Projekts gemäss Ziffer 2 werden vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 betreffend die Nettoinvestitionen ausgenommen.

5. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht gestützt auf Art. 16 Ziff. 4 der Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100) dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Der Kreditbeschluss gemäss Ziffer 2 und 5 gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Justizreform 3 von den zuständigen Instanzen zugestimmt wird.

7. Die Regierung vollzieht diese Beschlüsse.

8. Der Auftrag der Kommission für Justiz und Sicherheit betreffend Koordination der Immobilienstrategie des Kantons mit der Justizreform 3 vom 9. Dezember 2020 wird als erledigt abgeschrieben.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen 3 bis 8 der Kommission und der Regierung in globo mit 97 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Antrag Kommission und Regierung

9. Die Regierung nimmt eine vertiefte Prüfung vor, welche Nutzungsoptionen für die Villa Brügger (unmittelbar benachbart zum Staatsgebäude) und für das Haus zum Brunnengarten (heutiger Sitz Verwaltungsgericht) alternativ zu einem Verkauf bestehen (z. B. öffentliche Nutzung, Vermietung, Eigennutzung, strategische Reserve). Sie berücksichtigt dabei insbesondere auch die besondere Lage und historische Natur dieser beiden Gebäude.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 96 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Schluss der Sitzung: 18.05 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Mittwoch, 15. Juni 2022

Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Aita Zanetti / Standesvizepräsident Tarzsius Cavigel
 Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort
 Präsenz: anwesend 118 Mitglieder
 entschuldigt: Cantieni, Renkel
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Nachtragskredite

Präsidentin der
 Geschäftsprüfungskommission: Hofmann
 Regierungsvertreter: Caduff, Peyer, Parolini, Rathgeb, Cavigelli

Antrag GPK

Von den Orientierungslisten der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2022 sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss Der Grosse Rat nimmt von den Orientierungslisten der GPK über die bewilligten Nachtragskredite, 1. bis 4. Serie zum Budget 2022, Kenntnis.

2. Bericht und Antrag der KSS zur parlamentarischen Initiative Vetsch betreffend Auftragsregelung (Vetsch II)

Präsident der Kommission
 für Staatspolitik und Strategien: Michael (Castasegna)
 Regierungsvertreter: Caduff

I. Eintreten *Antrag Kommission*
 Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Baselgia-Brunner, Brunold, Della Vedova, Epp, Kohler, Lamprecht, Wilhelm; Sprecher: Kohler)
 Eine Teilrevision des Grossratsgesetzes (GRG) und der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO) zwecks Änderung der Auftragsregelung abzulehnen.

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (4 Stimmen: Michael [Castasegna; Kommissionspräsident], Claus, Hug, Papa; Sprecher: Claus)
 Ändern des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Grossen Rats wie folgt:

I. Gesetz über den Grossen Rat (GRG; BR 17.100)

Art. 47 Auftrag (Motion und Postulat)

¹ Der Auftrag fordert die Regierung auf

a) **als Motion**, den Grossen Rat bei der Ausübung eigener Kompetenzen zu unterstützen;

b) **als Postulat**, selber Massnahmen zu treffen.

Der Auftrag **als Motion** gemäss Litera a hat die Wirkung einer Weisung, jener **als Postulat** gemäss Litera b die Wirkung einer Richtlinie.

² Kommissionen, Fraktionen oder mindestens 20 Ratsmitglieder können einen Auftrag einbringen.

II. Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO, BR 170.140)

4.1.2. Auftrag (**Motion und Postulat**)

Art. 67 Behandlung

¹ Die Regierung erstattet dem Grossen Rat spätestens in der übernächsten Session nach Einreichung schriftlichen Bericht und Antrag zum Auftrag (**Motion oder Postulat**).

² Die Regierung kann beantragen, **eine Motion oder ein Postulat** ganz oder teilweise zu überweisen, ~~abzuändern~~, abzuschreiben oder abzulehnen. **Beim Postulat kann sie auch eine Abänderung beantragen.**

³ Der Text des **Postulats** kann auf Antrag aus der Mitte des Rates oder der Regierung geändert werden.

⁴ Die Unterzeichnenden können durch Mehrheitsbeschluss:

a) den Auftrag (**Motion oder Postulat**) bis zum Abschluss der Beratungen im Rat zurückziehen;

b) eine Gegenüberstellung des ursprünglichen Textes **des Postulats** und eines allfällig abgeänderten Textes in einer Abstimmung verlangen. Ein nachfolgender Rückzug **des Postulats** ist diesfalls ausgeschlossen.

Für die Meinungsbildung der Unterzeichnenden kann die Behandlung im Rat unterbrochen werden.

III. Referendum und Inkrafttreten

Die Teilrevision des Grossratsgesetzes untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Teilrevisionen des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Grossen Rats treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Abstimmung

2. Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 61 zu 50 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

3. Der Grosse Rat schreibt die parlamentarische Initiative Vetsch (Pragg-Jenaz) betreffend Anpassung der Auftragsregelung vom 6. Dezember 2017 mit 108 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen als erledigt ab.

3. Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Aufklärung 2.0» (separater Bericht)

Eingereicht von:

4. Bündner Mädchenparlament

Präsident der Kommission
für Bildung und Kultur:

Kuoni

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen: Kuoni [Kommissionspräsident], Deplazes, Favre Accola, Geisseler, Gugelmann, Kasper, Thür-Suter, Waidacher, Widmer [Felsberg], Widmer-Spreiter [Chur]); Sprecher: Kuoni [Kommissionspräsident])

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis.

2. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Degiacomi)

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis. Die Petition wird in Bezug auf die Themen «Gender» und «sexuelle Orientierung» an die Regierung weitergeleitet.

2. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat folgt den Anträgen der Kommissionsmehrheit mit 73 zu 23 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort

Mittwoch, 15. Juni 2022

Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Aita Zanetti / Standesvizepräsident Tarzisius Caviezel
Protokollführer: Patrick Barandun
Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
entschuldigt: Buchli-Mannhart, Renkel, Valär
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Unerwünschte erotische Bilder und Grooming» (separater Bericht)

Eingereicht von: 4. Bündner Mädchenparlament

Präsident der Kommission
für Bildung und Kultur: Kuoni

Antrag Kommission

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis.
2. Die Petition wird in Bezug auf die Anliegen der Sensibilisierung für eine Anlaufstelle sowie einer Online-Meldestelle zur Erhebung der Daten im Kanton an die Regierung weitergeleitet.
3. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat folgt den Anträgen der Kommission in globo mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

2. Bericht und Antrag der der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Für Schulbekleidung, welche die Ausdrucksfreiheit von Mädchen respektiert» (separater Bericht)

Eingereicht von: 4. Bündner Mädchenparlament

Präsident der Kommission
für Bildung und Kultur: Kuoni

Antrag Kommission

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis.
2. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat folgt den Anträgen der Kommission in globo mit 101 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

3. Beitrag an die Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 – Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide (Botschaften Heft Nr. 13/2021-2022, S. 843)

Vizepräsident der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
Regierungsvertreter:

Horrer
Caduff

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

2. **Den für den kantonalen Finanzierungsanteil an die Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 – Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide notwendigen Verpflichtungskredit von 9,5 Millionen Franken zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die unter Absatz III., Ziffer 1 aufgeführten öffentlichen Partner die Beiträge in der vorgesehenen Grössenordnung zusichern respektive die Gesamtfinanzierung der Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 – Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide gesichert ist.**
3. **Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht nicht dem Finanzreferendum.**
4. **Die Regierung vollzieht den Beschluss gemäss Ziffer 2.**

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen 2 bis 4 der Kommission und der Regierung in globo mit 103 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

4. Fraktionsauftrag FDP betreffend Sicherheit der Stromversorgung im Kanton und zum Stand der Vorbereitungen auf einen eventuellen Blackout (Erstunterzeichner Claus)

Erstunterzeichner:
Regierungsvertreter:

Claus
Cavigelli

Antrag der Regierung

Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Auftrag mit 59 zu 43 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

5. Fraktionsauftrag SVP betreffend Energiestrategie 2050 (Erstunterzeichner Gort)

Erstunterzeichner:
Regierungsvertreter:

Gort
Cavigelli

Antrag der Regierung

Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Auftrag mit 58 zu 37 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

6. Anfrage Horrer betreffend Areal Sennhof Chur und Baurechtsverträge des Kantons

Erstunterzeichner: Horrer
Regierungsvertreter: Cavigelli

Erklärung

Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

7. Incarico Della Vedova concernente la rappresentanza delle minoranze linguistiche grigionesi in Governo

Erstunterzeichner: Della Vedova
Regierungsvertreter: Caduff

Antrag der Regierung

Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Auftrag mit 49 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Die Standespräsidentin: Aita Zanetti
Der Protokollführer: Patrick Barandun

Donnerstag, 16. Juni 2022

Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Aita Zanetti
Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort
Präsenz: anwesend 116 Mitglieder
entschuldigt: Censi, Felix, Renkel, Widmer (Felsberg)
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Auftrag Derungs betreffend Einführung von Stimmrechtsalter 16 (aktives Wahl- und Stimmrecht)

Erstunterzeichner: Derungs
Regierungsvertreter: Caduff

Antrag der Regierung
Die Regierung beantragt, den Auftrag zu überweisen.

Antrag Derungs
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Abstimmung
Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 82 zu 26 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

2. Fraktionsauftrag SP betreffend bezahlbare Kitas im ganzen Kanton (Erstunterzeichner Perl)

Erstunterzeichner: Perl
Regierungsvertreter: Caduff

Antrag der Regierung
Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

Der Auftrag wird zurückgezogen.

3. Anfrage Hohl betreffend Überarbeitung von Strategie und Organisation zur Forcierung der Digitalen Transformation in der Kantonalen Verwaltung

Erstunterzeichner: Hohl
Regierungsvertreter: Caduff

Erklärung
Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

4. Anfrage Wieland betreffend Wohnheimstruktur für Menschen mit kognitiver und/oder psychischer Behinderung

Erstunterzeichner: Wieland
Regierungsvertreter: Caduff

Antrag Wieland
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung
Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

5. Fraktionsanfrage Mitte betreffend Verhinderung von vorzeitigen Alp-Entladungen wegen Wölfen (Erstunterzeichner Brunold)

Erstunterzeichner: Brunold
Regierungsvertreter: Caduff

Antrag Brunold
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung
Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

6. Fraktionsanfrage SP betreffend Schutz altrechtlicher Bauten und Wohnungen (Erstunterzeichnerin Preisig)

Erstunterzeichnerin: Preisig
Regierungsvertreter: Caduff

Antrag Preisig
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung
Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

7. Auftrag Bigliel betreffend «Gegen Ausweichverkehr durch die Dörfer entlang der A13 und der Nationalstrasse N28 (Prättigauerstrasse)»

Erstunterzeichner: Bigliel
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag der Regierung
Die Regierung beantragt, den Auftrag zu überweisen.

Antrag Bigliel
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Abstimmung
Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 96 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

8. Auftrag Degiacomi betreffend Anreize in der ambulanten und stationären Pflegefinanzierung

Erstunterzeichner: Degiacomi
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag der Regierung
Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

Der Auftrag wird zurückgezogen.

9. Auftrag Florin-Caluori betreffend Verordnungsauftrag über die Schulzahnpflege: Kostenstellung der Trägerschaften für private Behandlungen streichen

Erstunterzeichnerin: Florin-Caluori
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag der Regierung
Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

Der Auftrag wird zurückgezogen.

10. Auftrag Flütsch betreffend Zivilschutz in Graubünden ab dem 1.1.2026

Erstunterzeichner: Flütsch
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag der Regierung
Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

Abstimmung
Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 39 zu 38 Stimmen bei 10 Enthaltungen.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Die Standespräsidentin: Aita Zanetti
Der Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort

Donnerstag, 16. Juni 2022 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Aita Zanetti
Protokollführer: Patrick Barandun
Präsenz: anwesend 111 Mitglieder
entschuldigt: Berweger, Censi, Felix, Kohler, Renkel, Sax, Waidacher, Widmer (Felsberg), Wilhelm
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Auftrag Wilhelm betreffend dezentrales Angebot zur Erfassung biometrischer Daten zwecks Reduktion von Administration, Kosten und unnötigem Verkehrsaufkommen im Kanton

Mitunterzeichner: Valär
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag der Regierung

Die Regierung beantragt, den Auftrag wie folgt abzuändern:

Der Kanton eruiert Möglichkeiten wie im Kanton Graubünden ein dezentraleres Angebot zur Erfassung von biometrischen Daten gewährleistet werden kann. Dabei koordiniert er sich, wenn es um weitere Ausweiszentren geht, mit strategisch gut gelegenen Gemeinden.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags der Regierung mit 67 zu 24 Stimmen bei 1 Enthaltung.

2. Anfrage Gartmann-Albin betreffend Lebensumstände im Ausreisezentrum Flüeli in Graubünden

Erstunterzeichnerin: Gartmann-Albin
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag Gartmann-Albin Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung

Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

3. Anfrage Niggli (Samedan) betreffend langfristige Sicherstellung der dezentralen Gesundheitsversorgung in Graubünden

Erstunterzeichner: Niggli (Samedan)
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag Niggli (Samedan) Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung

Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

4. Anfrage Pajic betreffend Konversionsmassnahmen zur Änderung der sexuellen Orientierung

Erstunterzeichner: Pajic
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag Pajic
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung
Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

5. Anfrage Ruckstuhl betreffend Kinderspitex

Erstunterzeichner: Ruckstuhl
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag Ruckstuhl
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung
Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

6. Anfrage Rutishauser betreffend Umsetzung der Pflegeinitiative

Zweitunterzeichnerin: Widmer-Spreiter (Chur)
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag Widmer-Spreiter (Chur)
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung
Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

7. Fraktionsanfrage Mitte betreffend Folgen der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Erstunterzeichner Widmer [Felsberg])

Zweitunterzeichner: Ruckstuhl
Regierungsvertreter: Peyer

Erklärung
Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

8. Fraktionsauftrag SP betreffend Frauenquote in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz (Erstunterzeichner Horrer)

Erstunterzeichner: Horrer
Regierungsvertreter: Parolini

Antrag der Regierung

Die Regierung beantragt, den Auftrag wie folgt abzuändern:

Die Regierung wird beauftragt, einen Richtwert betreffend die angemessene Vertretung beider Geschlechter für Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz festzulegen. Dazu wird sie die in Frage kommenden Kommissionen, Arbeitsgruppen und Fachkommissionen benennen, deren Zusammensetzung nach Geschlecht aufzeigen und die für die Festlegung des Richtwerts erforderlichen Anpassungen von Rechtsgrundlagen in Bezug auf diese Gremien formulieren.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Auftrag mit 51 zu 34 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

9. Interpellanza Papa concernente l'insegnamento delle lingue nella formazione degli impiegati di commercio

Erstunterzeichner: Papa
Regierungsvertreter: Parolini

Antrag Papa

Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung

Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

10. Fraktionsauftrag Mitte betreffend «Für eine bürgernahe, effiziente staatliche Aufgabenwahrnehmung!» (Erstunterzeichner Crameri)

Erstunterzeichner: Crameri
Regierungsvertreter: Rathgeb

Antrag der Regierung

Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Auftrag mit 43 zu 37 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Schluss der Sitzung: 17.10 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Hohl betreffend Beschleunigung der Digitalen Transformation in der Verwaltung in Graubünden

Der E-Government Benchmark, den die EU-Kommission im Jahr 2020 vorgelegt hat, zeigt, wie es um die Digitalisierung der öffentlichen Hand in Europa steht. Der Report vergleicht den Fortschritt in der Digitalisierung der Verwaltung von 28 EU-Staaten sowie Island, Norwegen, Serbien, Montenegro, der Türkei und der Schweiz. Für die Schweiz zeigte die Erhebung mit Platz 30 von 36 eine ernüchternde Bestandsaufnahme.

In Beantwortung der «Anfrage Hohl betreffend Überarbeitung von Strategie und Organisation zur Forcierung der Digitalen Transformation in der Kantonalen Verwaltung» können die Zweifel der Unterzeichnenden an Ernsthaftigkeit und Bereitschaft der Regierung des Kantons Graubünden, die Digitale Transformation innerhalb der kantonalen Verwaltung konsequent, entschieden und mit hoher Priorität voranzutreiben, nicht entkräftet werden. Wenn vier Jahre nach Veröffentlichung der sogenannten «E-Government Strategie» (welche jedoch eher eine Teil-Strategie war und ist) zu den grössten Errungenschaften die «Fischfangstatistik-App», die elektronische Eingabe von Sportfonds-Gesuchen oder die Möglichkeit, das Fischereipatent einfach und unkompliziert online zu beziehen, gehören, dann erscheinen die Aussagen der Regierung lediglich als reine Lippenbekenntnisse.

Einzelne Departemente, Dienststellen oder Ämter scheinen die Digitalisierung zwar auch in Graubünden konsequent und mit hoher Priorität vorantreiben zu wollen (Beispiel Management in der Corona-Pandemie), in anderen Bereichen (Beispiel Meldeprozess der Kandidaten für die Grossratswahlen im neuen Wahlsystem) scheinen die Zeichen der Zeit aber bei weitem noch nicht erkannt worden zu sein. Eine durchgängige und übergeordnete Strategie, eine ambitionierte Priorisierung auf Stufe Regierung und der nötige Druck über die gesamte Verwaltung scheinen nicht oder unzureichend vorhanden zu sein.

Die digitale Verwaltung sei nicht primär eine Frage der Technologie, sondern der Organisation, wie das aktuelle nationale E-Government-Strategiepapier feststellt. Es erstaunt, dass die Regierung insbesondere in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf im Kanton Graubünden erkennt.

Die Unterzeichnenden beauftragen daher die Regierung:

1. Die E-Government-Strategie wird wie von der Regierung aufgezeigt mit hoher Priorität ausgearbeitet und aufgrund der Wichtigkeit der Thematik dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme und Diskussion vorgelegt.
2. Gleichzeitig wird dem Grossen Rat aufgezeigt,
 - a. welche Massnahmen ergriffen werden, um die digitale Transformation gegenüber heute deutlich zu beschleunigen und welche Mittel dazu benötigt werden;
 - b. welche Massnahmen zur Beschleunigung in welchem Zeitraum umgesetzt werden;
 - c. welche Anpassungen der organisatorischen und strategischen Eingliederung der heutigen Fachstelle E-Government in der Verwaltung geprüft wurden;
 - d. wie das Controlling und die Berichterstattung der Umsetzung der neuen Strategie umgesetzt und der Grosse Rat davon in Kenntnis gesetzt werden.

Hohl, Koch, Derungs, Bär, Berther, Berweger, Bettinaglio, Bigliel, Brandenburger, Cahenzli (Sagogn), Casutt-Derungs, Caviezel (Chur), Censi, Della Cà, Deplazes (Rabius), Dürler, Ellemunter, Engler, Epp, Favre Accola, Felix, Flütsch, Föhn, Gort, Grass, Gugelmann, Hardegger, Hartmann-Conrad, Hefti, Heini, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Hug, Jochum, Kasper, Kienz, Kohler, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Kuoni, Lamprecht, Loepfe, Loi, Mittner, Natter, Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Pfäffli, Roner, Ruckstuhl, Rüegg, Salis, Sax, Schmid, Stiffler, Thomann-Frank, Thür-Suter, Tomaschett-Berther (Trun), Weidmann, Wellig, Widmer-Spreiter, Wieland, Zanetti (Landquart)

Auftrag Sax betreffend direkte Erreichbarkeit von Chur West mit der RhB

Auf den nächsten Dezember hin erfolgt bekanntlich der nächste Fahrplanwechsel. Dank der Erholung der Gästefrequenzen auf Bahn- und Postautokursen zeichnet sich erfreulicherweise ab, dass viele im Vorjahr noch aufgeschobene Ausbauten und Verbesserungen im ÖV-Angebot nun voraussichtlich umgesetzt werden können.

Änderungen im Fahrplan sollten gesamtheitlich Vorteile bringen für die Erreichbarkeit aller Regionen in unserem Kanton. Dies auch im Hinblick auf das kantonale Ziel, den Halbstundentakt der RhB in die Regionen zu bringen. Auf der Linie Chur – Thusis führen die vorgesehenen Anpassungen zu einem neuen Halbstundentakt. Der Halbstundentakt in die Surselva ist seit langem angekündigt, harrt jedoch seiner Umsetzung, da der Ausbau von Kreuzungsstellen noch fehlt. Nebst dem Umstand, dass sich die Einführung des Halbstundentakts für die Surselva verzögert, zeichnet sich mit dem kommenden Fahrplanwechsel gar eine massive Verschlechterung des bestehenden Angebots ab. Neu ist Chur West aus der Surselva nur noch mit ganz wenigen Verbindungen am Tag direkt erreichbar. Bei den meisten Verbindungen fährt der Zug ohne Halt an Chur West vorbei und muss der Fahrgast im Hauptbahnhof umsteigen und wieder zurückfahren oder vorher auf der Strecke bereits versuchen umzusteigen. Damit verlängert sich die Fahrzeit unnötig.

Diese Verschlechterung des bestehenden Angebots ist nicht nachvollziehbar, gerade nicht vor dem Hintergrund der vom Kanton getätigten und noch geplanten Investitionen. Mit «sinergia», der FH Graubünden und der generellen Aufwertung des Gebiets wird Chur West zu einem neuen, lebendigen Stadtteil, an dem die Frequenzen auch mit dem geplanten neuen, attraktiven Bahnhof massiv erhöht werden sollen. Dazu gehört auch die entsprechende ÖV-Erschliessungsqualität, vor allem in die relevanten Einzugsgebiete. Gerade für Pendlerinnen und Pendler aus der Surselva, einer wichtigen Wohnregion für Fachkräfte von Churer Arbeitgebern, dürfte die Verschlechterung der Verbindung jedoch ein starkes Argument sein, beim Auto zu bleiben oder wieder zum Auto zurückzukehren. Angesichts einer sich wandelnden Arbeitswelt reicht es auch nicht, bloss am Morgen und am Abend je eine direkte Verbindung zu haben. Gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher der kantonalen Verwaltung oder Studierende der FH Graubünden.

Die beabsichtigte Fahrplanänderung und der damit einhergehende Attraktivitätsverlust ist schliesslich auch im Lichte der in der letzten Woche präsentierten Totalrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr nicht nachvollziehbar, wonach ein zukunftsorientiertes Fundament für den weiteren Ausbau des ÖV gelegt werden soll und alle Regionen von einem verbesserten Angebot des ÖV profitieren sollen. Statt des beabsichtigten Umsteigens von Personen auf den ÖV ist das Gegenteil zu befürchten.

Aufgrund dieser Situation beauftragen die Unterzeichnenden die Regierung, für den Kanton als Besteller des ÖV alles zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Chur West auf der Schiene direkt erschlossen bleibt.

Sax, Marti, Brunold, Alig, Berther, Bettinaglio, Brandenburger, Buchli-Mannhart, Cahenzli (Sagogn), Caluori, Cantieni, Casaty, Casutt-Derungs, Caviezel (Chur), Censi, Cramer, Danuser, Degiacomi, Della Cà, Deplazes (Rabius), Derungs, Ellemunter, Epp, Fasani, Favre Accola, Flütsch, Gartmann-Albin, Gugelmann, Hardegger, Hartmann-Conrad, Hohl, Kasper, Kienz, Koch, Kohler, Kunfermann, Kunz (Chur), Kuoni, Lamprecht, Loepfe, Märchy-Caduff, Michael (Donat), Mittner, Niggli-Mathis (Grüsch), Padrun-Valentin, Pajic, Perl, Rettich, Ruckstuhl, Schmid, Schneider, Thür-Suter, Tomaschett (Breil/Brigels), Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, Valär, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Zanetti (Landquart)

Fraktionsauftrag SVP betreffend Karenzfrist und Ruhegehalt für ehemalige Regierungsräte (Erstunterzeichner Gort)

Am 24. Oktober 2018 reichte Grossrat Horrer den Antrag für die Einführung einer Karenzfrist für ausscheidende Regierungsräte ein. Am 12.02.2019 wurde dieser parlamentarische Auftrag im Rat diskutiert und leider mit 71:45 Stimmen abgelehnt. Trotz dieser mehrheitlichen Ablehnung erhofften sich die Befürworter, dass die Debatte die Regierung etwas sensibilisiert hätte. Es zeigt sich jedoch, dass die abtretenden Regierungsräte erneut Fingerspitzengefühl missen lassen.

Gemäss GGVR Art. 8 erhalten abtretende Regierungsräte ein Ruhegehalt. Dieses Ruhegehalt sollte eben dazu dienen, dass Regierungsräte bis zu ihrem Amtsende und darüber hinaus unabhängig regieren und agieren können. Mit unmittelbarem Eintreten in einen VR etc. besteht eine hohe Chance, dass Interessenkonflikte entstehen können – oder allein schon der entsprechende Anschein erweckt wird. Dies hilft nicht, das notwendige Vertrauen in die Politik zu stärken. Ruhegehälter können kritisch hinterfragt werden, die SVP Fraktion ist jedoch überzeugt, dass Ruhegehälter gerade für die Sicherung der Unabhängigkeit von Regierungsräten für eine gewisse Zeitdauer richtig sind.

Die SVP Fraktion beauftragt den Regierungsrat deshalb, gesetzliche Grundlagen für eine Karenzfrist zu schaffen, damit Mitglieder des Regierungsrats nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt keine Mandate in Unternehmen, Betrieben und Institutionen übernehmen können, welche mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- ganz oder teilweise im Besitze des Kantons;
- einen engen Bezug zu Bereichen des Kantons erhalten;
- namhafte Aufträge des Kantons erhalten oder wahrnehmen.

Gort, Koch, Grass, Bär, Brandenburger, Della Cà, Dürler, Favre Accola, Hefti, Hug, Roner, Salis, Weber

Anfrage Tomaschett (Breil) betreffend Nachfrage Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben

Als Folge der Corona-Pandemie hat sich im letzten Jahr das Ferienverhalten der Gesellschaft verändert. Neben der Übernachtung auf klassischen Campingplätzen waren und sind aktuell Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben für kurzzeitige Aufenthalte oder für die Durchreise mit Wohnmobilen vermehrt nachgefragt.

Ein Stellplatz ist eine öffentlich zugängliche, kurzzeitige Abstellmöglichkeit für Wohnmobile, auf der man im eigenen Fahrzeug eine oder mehrere Nächte erlaubt übernachten darf. Der Kanton hat hierfür im April 2021 ein Merkblatt «Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben» erlassen und dabei Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter von landwirtschaftlichen Betrieben auf die Thematik Stellplätze sensibilisiert. Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Gewerbes haben die Möglichkeit, im Rahmen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs (NLNB) nach Art. 24b des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) in Verbindung mit Art. 40 der dazugehörigen Raumplanungsverordnung (RPV) Stellplätze als Übernachtungsmöglichkeit anzubieten.

Um Erfahrungen zu sammeln, wurden gemäss Merkblatt des Kantons versuchsweise während einer Saison (April bis Oktober 2021) Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben (ohne bauliche Massnahmen) im vereinfachten Meldeverfahren von den kommunalen Baubehörden bewilligt. Bei einem wiederkehrenden Angebot soll gemäss Merkblatt ein normales BAB-Verfahren durchgeführt werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Stellplätze von landwirtschaftlichen Betrieben wurden in der Testphase im vereinfachten Meldeverfahren von den kommunalen Behörden bewilligt?
2. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe haben aufgrund einer positiven Erfahrung in der Testphase nun ein Gesuch für ein BAB-Verfahren eingereicht mit dem Ziel, langfristig einen Stellplatz für Reisende zur Verfügung zu stellen und zu betreiben?
3. Sind unsere Bauernfamilien nach Meinung der Regierung genügend über die Ergänzung zum bestehenden Leitfaden Agrotourismus – den Begriff des Stellplatzes als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb – informiert oder braucht es hier eine Informationsoffensive?

Tomaschett (Breil/Brigels), Grass, Engler, Berther, Bettinaglio, Brandenburger, Brunold, Buchli-Mannhart, Bürgi-Büchel, Cahenzli (Sagogn), Crameri, Degiacomi, Della Cà, Derungs, Ellemunter, Epp, Fasani, Felix, Hardegger, Jochum, Kohler, Kunfermann, Lamprecht, Natter, Niggli-Mathis (Grüsch), Padrun-Valentin, Ruckstuhl, Sax, Schmid, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther, Ulber, von Ballmoos, Zanetti (Landquart)

Anfrage Widmer (Felsberg) betreffend Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz (ÖV)

Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG / SR 151.3) sowie der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV / SR 151.34) sind bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr behindertengerecht für eine «möglichst lückenfreie Transportkette» anzupassen. Die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs, dies betrifft sowohl die Bahnhöfe und Züge als auch Bushaltestellen und die dafür erforderlichen Fahrzeuge, muss für Menschen mit Behinderung autonom und spontan nutzbar sein. Nach einer Übergangsfrist von 20 Jahren sind der Kanton Graubünden und insbesondere die Gemeinden verpflichtet, die Zugänge zu Haltestellen und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs bis zum 31.12.2023 behindertengerecht bereitzustellen.

Es steht somit die Frage im Raum, wie sich die Situation bei der Umsetzung bei Bahn und Bus im Kanton und insbesondere auch in den Regionen darstellt. Weder ist der Stand der Umsetzung im Kanton allgemein bekannt, noch ist ersichtlich, wo allenfalls solche Informationen über Bahn und Bus bezogen werden können.

Wir bitten daher die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierung der Stand der Umsetzung, insbesondere bei Bus und Zug, bekannt?
2. Gibt es eine allgemeine Übersicht, welche flächen- und angebotsdeckend Auskunft über die Umsetzung gibt? Falls dem nicht so ist, ist die Regierung bereit, eine solche Übersicht erarbeiten zu lassen, damit notfalls geeignete Unterstützungsmassnahmen getroffen werden können?
3. Was sieht die Regierung vor, um die gesetzlichen Anforderungen fristgerecht einhalten zu können?

Widmer (Felsberg), Holzinger-Loretz, Sax, Atanes, Brunold, Cahenzli (Sagogn), Cahenzli-Philipp (Untervaz), Censi, Crameri, Danuser, Degiacomi, Della Cà, Derungs, Ellemunter, Epp, Felix, Flütsch, Gartmann-Albin, Kunfermann, Lamprecht, Märchy-Caduff, Müller (Felsberg), Niggli-Mathis (Grüsch), Padrun-Valentin, Pajic, Ruckstuhl, Tomaschett (Chur), Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, Widmer-Spreiter (Chur), Zanetti (Landquart)

Anfrage Hardegger betreffend Schaffung Organisationsamt

Der Fachkräftemangel macht sich auch bei der kantonalen Verwaltung bemerkbar. Die Rekrutierung von Arbeitskräften auf allen Stufen ist bereits heute schwierig und dürfte in Zukunft noch bedeutend schwieriger werden. Dazu kommt, dass mit der «neuen Arbeitswelt» beziehungsweise den «Millennials» grosse Herausforderungen auf die Arbeitgeber und damit auch auf den Kanton zukommen werden. Dem Wandel ist aktiv entgegenzutreten und die notwendigen Veränderungen sind rechtzeitig anzugehen. Insbesondere das Personalmanagement wird an Bedeutung gewinnen.

Der Grosse Rat hat in der Juni- und Augustsession 2003 die Botschaft zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts behandelt. Im Rahmen der Sparmassnahmen wurden 2004 rund 100 Stellen abgebaut, so auch beim damaligen Personal- und Organisationsamt (POA). Insbesondere wurde damals beim POA die Stelle des Leiters Organisationsentwicklung gestrichen. Das POA wurde zu einem späteren Zeitpunkt in Personalamt umbenannt. Der Grosse Rat hat vor einigen Jahren zudem einen Personaleinstellungsstopp beschlossen. Das bedeutet, dass neue Stellen mit internen Umstrukturierungen besetzt werden müssen. Dies dürfte mittelfristig nicht mehr möglich sein, da immer wieder zusätzliche Aufgaben auf den Kanton beziehungsweise auf die Regierung zukommen. Im Grossen Rat wird immer wieder die Forderung geäussert, die Prozesse zu optimieren und die Verwaltung schlanker zu machen. Die Fragesteller vertreten die Ansicht, dass mit einer qualifizierten Organisationsentwicklung den verschiedenen Herausforderungen begegnet und daraus ein echter Nutzen generiert werden kann. Diese Stelle soll zudem die Arbeitsprozesse in der ganzen Verwaltung durchleuchten und zusammen mit den zuständigen Stellen Optimierungspotential ausloten und bei dessen Umsetzung beratend unterstützen. Die Organisationskompetenz dieser Stelle innerhalb der Verwaltung soll von den übrigen Dienststellen der kantonalen Verwaltung auch als Unterstützung bei Projektorganisationen und beim -controlling beigezogen werden können. Dadurch können die ständig steigenden Kosten für Drittleistungen gesenkt werden.

Die Unterzeichnenden ersuchen die Regierung aufzuzeigen, wie sie sich zur Erweiterung des Personalamts mit einem zusätzlichen Teil Organisationsentwicklung stellt. Wo sieht die Regierung die Vor- und Nachteile eines solchen Ausbaus und auf welcher Zeitachse könnte diese Stelle mit welchen Aufgaben betraut werden?

Hardegger, Holzinger-Loretz, Michael (Donat), Baselgia-Brunner, Brunold, Bürgi-Büchel, Cahenzli (Sagogn), Cahenzli-Philipp (Untervaz), Casutt-Derungs, Caviezel (Chur), Danuser, Degiacomi, Derungs, Ellemunter, Fasani, Föhn, Gugelmann, Hartmann-Conrad, Kohler, Kunfermann, Lamprecht, Loepfe, Märchy-Caduff, Natter, Niggli-Mathis (Grüsch), Padrun-Valentin, Pajic, Preisig, Rettich, Ruckstuhl, Rutishauser, Sax, Schmid, Schneider, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, von Ballmoos, Zanetti (Landquart)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Beschluss des Grossen Rats zum Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit für die Führung der Covid-19-Abteilung beim Gesundheitsamt (Jahresrechnung 2021, S. 114)

Vom 14. Juni 2022

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden beschliesst:

1. Der Zusatzkredit von brutto 3,2 Millionen Franken zum Verpflichtungskredit für die Führung der Covid-19-Abteilung beim Gesundheitsamt (VK 08.12.2020; brutto 5,3 Millionen) wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volk angenommen am

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **110.100**
 Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
 nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verfassung des Kantons Graubünden" BR [110.100](#) (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3 (geändert)

³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist an das Obergericht weiterziehbar.

Titel nach Art. 20 (geändert)

4. Kantonale Behörden

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ In die kantonalen Behörden sowie in den Ständerat sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Das Gesetz kann vorsehen, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung erst bei Amtsantritt erfüllt sein muss.

^{1bis} Für die Mitglieder der richterlichen Behörden kann im Gesetz vom Wohnsitzerfordernis als Wählbarkeitsvoraussetzung abgesehen werden.

² Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Mitglieder von kantonalen Behörden sowie die Anstellungsvoraussetzungen für das Staatspersonal werden durch Gesetz geregelt.

³ Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Mitgliedern von kantonalen Behörden.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Niemand darf seiner kantonalen Rechtsmittelbehörde oder seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

³ Richterinnen und Richter dürfen nicht der Regierung angehören.

⁴ Mitglieder der Regierung und Mitglieder der richterlichen Behörden, die im Vollpensum tätig sind, dürfen nicht der Bundesversammlung oder dem Bundesgericht angehören.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Amtsdauer des Grossen Rates, der Regierung, der ordentlichen Mitglieder der richterlichen Behörden sowie der Mitglieder des Ständerates beträgt vier Jahre.

Art. 31 Abs. 2

² Wichtige Bestimmungen sind insbesondere jene, für welche die Verfassung das Gesetz vorsieht, sowie solche betreffend:

5. **(geändert)** Grundsätze von Organisation und Aufgaben der kantonalen Behörden;

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über die Regierung sowie das Obergericht und das Justizgericht aus.

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat wählt:

3. **(geändert)** die Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts;

Art. 50 Abs. 2 (geändert)

² Eine hinreichende Aufsicht, eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates und der Rechtsschutz müssen sichergestellt sein.

Titel nach Art. 50 (geändert)

4.4. Richterliche Behörden

Art. 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der richterlichen Behörden sind gewährleistet. Die richterlichen Behörden sind in ihrer Rechtsprechung nur dem Recht verpflichtet.

² Die Justizverwaltung ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates Sache der richterlichen Behörden.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 51a Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf für das Budget sowie die Rechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.

^{1bis} Es kann an den Grossen Rat gelangen, um die Justizverwaltung betreffende Verfassungs- und Gesetzesänderungen anzuregen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts nimmt an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Rechnung und zum Geschäftsbericht sowie zu den vom Obergericht angeregten Rechtsetzungsvorhaben teil. Sie oder er hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.

³ Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, können die Gerichte auf dem Gebiet der Justizverwaltung Verordnungen erlassen, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden.

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit diese den richterlichen Behörden obliegen. Dem Obergericht können weitere Aufsichtsaufgaben durch Gesetz zugewiesen werden.

² Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Obergericht und das Justizgericht sowie die Oberaufsicht über die vom Obergericht beaufsichtigten Behörden aus.

³ Aufsicht und Oberaufsicht gegenüber den richterlichen Behörden beschränken sich auf die Justizverwaltung.

Art. 54 Abs. 1

¹ Die Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit werden ausgeübt durch:

1. **(geändert)** das Obergericht;
2. **(geändert)** die Regionalgerichte als untere kantonale Gerichte;
4. **(neu)** das kantonale Zwangsmassnahmengericht;
5. **(neu)** die Schlichtungsbehörden.

Art. 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

1. **(neu)** das Obergericht;
2. **(neu)** das Justizgericht;
3. **(neu)** weitere Spezialverwaltungsgerichte.

² Das Obergericht beurteilt als Verfassungsgericht:

Aufzählung unverändert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Vom 14. Juni 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	173.000
Geändert:	130.100 150.100 170.050 170.100 170.140 170.400 170.450 171.000 171.100 210.100 210.200 210.300 217.600 220.000 310.100 320.100 350.100 350.500 370.100 370.300 421.000 427.200 492.100 496.000 500.500 500.900 530.100 538.100 542.100 544.300 546.250 548.100 548.200 613.000 618.100 620.100 710.100 710.300 720.000 720.200 801.100 803.100 803.200 803.300 810.100 815.100 820.100 820.200 850.100 910.000 915.100
Aufgehoben:	173.000 173.050

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022,
beschliesst:

I.

1. Einleitung

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden sowie die beschäftigungsrechtliche Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden.

¹⁾BR [110.100](#)

² Für die Enteignungskommission und die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen gilt es nur, soweit spezialrechtlich nichts anderes vorgesehen ist.

³ Die Zuständigkeiten der Gerichte und der Schlichtungsbehörden, die Verfahren, die Prozessfähigkeit und die Rechtsvertretung sowie ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1. ALLGEMEINE ORGANISATION

Art. 2 Sitz

¹ Das Obergericht, das kantonale Zwangsmassnahmengericht und die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen haben ihren Sitz in Chur.

² Die Regionalgerichte, die Vermittlerämter und die Schlichtungsbehörden für Mietsachen haben ihren Sitz in der Regel am Regionshauptort beziehungsweise an dem von der Verwaltungskommission des Regionalgerichts bestimmten Ort.

³ Die richterlichen Behörden können Verhandlungen an einem anderen Ort durchführen als ihrem Sitz, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

Art. 3 Konstituierung und Beschlussfassung

¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse des Wahlorgans konstituieren sich die Gerichte selbst.

² Die Leitungsorgane der Gerichte nehmen Abstimmungen und Wahlen offen vor. Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehren zu entsprechen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Die Mitglieder der Leitungsorgane der Gerichte können sich an Abstimmungen und Wahlen auf elektronischem Weg beteiligen. Das Obergericht regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Regionalgerichte in einer Verordnung.

Art. 4 Zugriff auf das zentrale Personen- und Objektregister

¹ Die richterlichen Behörden haben Zugriff auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Der Datenzugriff kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister¹⁾.

Art. 5 Verfahrenskosten, Geldstrafen und Bussen

¹ Die richterlichen Behörden erheben für ihre Tätigkeit von den Parteien Verfahrenskosten gemäss den massgeblichen Verfahrensvorschriften und Gebührenverordnungen.

² Die von den Gerichten ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.

Art. 6 Finanz- und Rechnungswesen

¹ Jedes Gericht führt das Finanz- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts.

² Das Budget und die Jahresrechnung des Obergerichts und der Regionalgerichte umfassen auch die Einnahmen und Ausgaben der Schlichtungsbehörden, die ihnen angegliedert sind.

³ Das Obergericht regelt die kreditmässige Entscheidkompetenz und weitere Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle, die Regionalgerichte und die Schlichtungsbehörden sind vorgängig anzuhören.

⁴ Nach Rücksprache mit dem für die Finanzen zuständigen Departement kann das Obergericht Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesens gegen Entschädigung der Finanzverwaltung übertragen.

Art. 7 Mitarbeitende der richterlichen Behörden

¹ Die richterlichen Behörden verfügen über die Mitarbeitenden, die sie für eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung benötigen.

² Das Obergericht beantragt beim Grossen Rat die erforderlichen Mittel für die Mitarbeitenden des Obergerichts, des Justizgerichts und der weiteren richterlichen Behörden. Es hört die betroffenen Behörden vorgängig an.

³ Das Obergericht reiht die Stellen der Mitarbeitenden des Obergerichts, des Justizgerichts und der weiteren richterlichen Behörden in die Funktionsklassen nach kantonalem Personalrecht ein. Es holt vor der Einreihung der Stellen die Stellungnahme des kantonalen Personalamts ein und hört die betroffenen Behörden an.

⁴ Die Anstellung und die Kündigung der Mitarbeitenden sowie die Ausübung der aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag fliessenden Rechte und Pflichten obliegen der richterlichen Behörde, für welche die Mitarbeitenden tätig sind.

¹⁾BR [171.200](#)

2.2. VERFAHREN

Art. 8 Verfahrenssprache

¹ Die Verfahrenssprachen der richterlichen Behörden richten sich nach dem Sprachengesetz des Kantons Graubünden¹⁾.

Art. 9 Verfahrensleitung

¹ Die Vorsitzenden oder die von ihnen bezeichneten Richterinnen oder Richter leiten als Instruktionsrichterinnen oder Instruktionsrichter die Verfahren bis zum Endentscheid und treffen nötigenfalls vorsorgliche Entscheide.

² Sie schreiben das Verfahren als erledigt ab, wenn im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid insbesondere wegen Rückzugs, Anerkennung oder Vergleichs wegfällt.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung müssen die richterlichen Behörden vollzählig besetzt sein.

Art. 11 Stimmabgabe

¹ Bei der Entscheidfällung ist jedes Mitglied der richterlichen Behörden zur Stimmabgabe verpflichtet.

² Die richterlichen Behörden nehmen Abstimmungen offen vor.

³ Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu.

Art. 12 Zirkularentscheide

¹ Die Gerichte können auf dem Zirkularweg entscheiden.

² Zirkularentscheide bedürfen der Einstimmigkeit. Jede Richterin und jeder Richter kann eine mündliche Beratung verlangen.

Art. 13 Entscheidausfertigung

¹ Entscheide der Schlichtungsbehörden unterzeichnet die oder der Vorsitzende.

² Entscheide der Gerichte unterzeichnen die oder der Vorsitzende und die Aktuarin oder der Aktuar. Unter Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben kann die Geschäftsordnung eine abweichende Unterschriftenregelung vorsehen.

¹⁾BR [492.100](#)

Art. 14 Aktuariat

¹ Die Aktuarinnen und Aktuare wirken gemäss den Instruktionen der oder des Vorsitzenden in richterlichen Verfahren mit. Sie haben bei der Entscheidung beratende Stimme.

² Die richterlichen Behörden können den Aktuarinnen und Aktuaren weitere Aufgaben übertragen.

Art. 15 Amtsgeheimnis

¹ Tatsachen, von denen Mitglieder der richterlichen Behörden sowie deren Mitarbeitende in einem Gerichts- oder Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, sind geheim zu halten.

² Das Amtsgeheimnis gilt auch für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie weitere Personen, die von den richterlichen Behörden für Gerichts- oder Schlichtungsverfahren beigezogen werden. Die oder der Vorsitzende hat diese Personen auf die Schweigepflicht und die Folgen bei deren Verletzung aufmerksam zu machen.

³ Personen gemäss Absatz 1 und Absatz 2 dürfen sich nur zu Tatsachen äussern, von denen sie in einem Gerichts- oder Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten haben, oder Akten aus solchen Verfahren herausgeben, wenn das Obergericht sie vom Amtsgeheimnis entbunden hat. Vorbehalten bleiben behördliche Anzeige-, Melde- und Mitwirkungspflichten sowie behördliche Anzeige-, Melde- und Mitwirkungsrechte.

2.3. ÖFFENTLICHKEIT**Art. 16** Gerichtsverhandlungen

¹ Zeitpunkt und Gegenstand der Gerichtsverhandlungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

² Die Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Beratungen öffentlich.

³ Die Öffentlichkeit wird von der oder dem Vorsitzenden ganz oder teilweise von den Verhandlungen ausgeschlossen, wenn:

- a) abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen;
- b) dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder eines schutzwürdigen Interesses einer beteiligten Person.

⁴ Bild- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen sind untersagt.

⁵ Die Parteien und Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter haben zu den Verhandlungen in korrekter Kleidung zu erscheinen, welche die Würde des Gerichts respektiert.

Art. 17 Gerichtsentscheide

¹ Die Gerichte machen ihre Entscheide in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich.

² Das Obergericht publiziert seine Entscheide in der Regel. Entscheidet es über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht einstimmig, kann ein am Entscheid beteiligtes Mitglied des Obergerichts verlangen, die begründete Minderheitsmeinung in den Anhang eines Entscheids aufzunehmen.

³ Die Regionalgerichte publizieren Entscheide von öffentlichem Interesse.

Art. 18 Information

¹ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Information der Öffentlichkeit durch die richterlichen Behörden.

² In dieser Verordnung kann es die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter regeln sowie für den Widerhandlungsfall Sanktionen vorsehen.

2.4. BESCHÄFTIGUNGSRECHTLICHE STELLUNG DER MITGLIEDER DER RICHTERLICHEN BEHÖRDEN**Art. 19** Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Die Rechtsprechungstätigkeit üben die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden aus.

² Hauptamtliche Mitglieder der richterlichen Behörden sind:

- a) die ordentlichen und ausserordentlichen Oerrichterinnen und Oerrichter;
- b) die ordentlichen und ausserordentlichen Regionalrichterinnen und Regionalrichter, die zu einem im Voraus festgelegten Teil- oder Vollpensum tätig sind;
- c) die Vermittlerinnen und Vermittler.

³ Nebenamtliche Mitglieder der richterlichen Behörden sind:

- a) die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Justizgerichts und deren Stellvertretungen;
- b) die Regionalrichterinnen und Regionalrichter, die zu einem Teilpensum tätig sind, das von der Geschäftslast abhängig ist;
- c) die Stellvertretungen der Vermittlerinnen und Vermittler;
- d) die weiteren Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Mietsachen und ihre Stellvertretungen;
- e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen und ihre Stellvertretungen.

Art. 20 Amtseid oder Handgelübde

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden legen vor ihrem Amtsantritt einen Amtseid oder ein Handgelübde auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab.

² Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde:

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichts und die weiteren Mitglieder des Obergerichts vor dem Grossen Rat;
- b) die Präsidentin oder der Präsident des Justizgerichts, die weiteren Mitglieder des Justizgerichts sowie die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor dem Grossen Rat;
- c) die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte vor dem Obergericht (Gesamtgericht);
- d) die Mitglieder der Regionalgerichte vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Regionalgerichts;
- e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts;
- f) die Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörden für Mietsachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Regionalgerichts, dem sie angegliedert sind.

³ Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut: "Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin / gewählter Richter, gewähltes Mitglied) des (Ober-, Justiz-, Regionalgerichts / der Schlichtungsbehörde) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." "Ich schwöre (gelobe) es."

Art. 21 Besoldung

1. Oberrichterinnen und Oberrichter

¹ Der Jahreslohn, einschliesslich des 13. Monatslohns, beträgt bei einem Vollpensum für:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts 107 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse nach kantonalem Personalrecht;
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission 105 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse nach kantonalem Personalrecht;
- c) die restlichen Oberrichterinnen und Oberrichter 103 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse nach kantonalem Personalrecht.

² Ist eine Oberrichterin oder ein Oberrichter im Teilpensum tätig, wird der Lohn im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Art. 22 2. Weitere hauptamtliche Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Das Obergericht reiht die Stellen der weiteren hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden in die Funktionsklassen nach kantonalem Personalrecht ein. Es holt vor der Einreihung der Stellen die Stellungnahme des kantonalen Personalamts ein.

² Der Lohn der weiteren hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden entspricht dem Maximum der massgeblichen Funktionsklasse.

³ Sind die weiteren hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden im Teilpensum tätig, wird der Lohn im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Art. 23 3. Nebenamtliche Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden werden für die richterliche Tätigkeit entlohnt in Form:

- a) eines Taggelds oder einer Mitwirkungsvergütung, wenn sie an einem Zirkularentscheid beteiligt sind;
- b) einer Zulage, wenn sie ein Verfahren leiten.

² Der Anspruch auf Entlohnung entsteht mit der Zuteilung eines Geschäfts. Fällt ein Geschäft dahin oder kann ein nebenamtliches Mitglied einer richterlichen Behörde aus persönlichen Gründen nicht mitwirken, ist die Entlohnung zu kürzen.

³ Das Obergericht bestimmt die Höhe des Taggelds, der Mitwirkungsvergütung und der Zulagen sowie die weiteren Einzelheiten der Entlohnung der nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden in einer Verordnung. Es kann von den in Artikel 70 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden¹⁾ vorgesehenen Ansätzen abweichen.

Art. 24 Ferien

¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden erhalten jährlich gleich viele Ferien wie die kantonalen Mitarbeitenden derselben Altersgruppe.

² Auf das nächste Kalenderjahr dürfen höchstens zehn Ferientage übertragen werden.

³ Eine finanzielle Abgeltung nicht bezogener Ferientage ist ausgeschlossen.

¹⁾BR [170.400](#)

Art. 25 Rücktritt

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende jedes Monats schriftlich vom Richteramt zurücktreten. Teilrücktritte sind nur unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zulässig.

² Die Rücktrittserklärung richten:

- a) die Mitglieder des Obergerichts sowie des Justizgerichts an die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates;
- b) die Mitglieder der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen an das Obergericht;
- c) die Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörden für Mietsachen an das jeweilige Regionalgericht.

Art. 26 Eignung

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden eignen sich für das Richteramt.

² Hauptamtliche Mitglieder der Gerichte verfügen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über ein Anwaltspatent, Vermittlerinnen und Vermittler über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über eine Mediationsausbildung.

³ Bei der Wahl der Mitglieder der richterlichen Behörden sind die Verfahrenssprachen der jeweiligen richterlichen Behörde gebührend zu berücksichtigen.

⁴ Das Obergericht kann die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 27 Verlust der Eignung

¹ Verliert ein Mitglied einer richterlichen Behörde durch die Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit während der Amtsdauer ganz oder teilweise die Fähigkeit, das Richteramt auszuüben, endet dieses:

- a) bei arbeitsplatzbezogener Unfähigkeit, wenn das Mitglied die richterliche Tätigkeit aus diesem Grund während insgesamt zwölf Monaten nicht ausgeübt hat;
- b) in den übrigen Fällen, wenn das Mitglied einer richterlichen Behörde bei rechtzeitiger Geltendmachung eine Invalidenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung¹⁾ beanspruchen kann, spätestens jedoch 24 Monate nach Eintritt der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit.

¹⁾SR [831.20](#)

Art. 28 Unvereinbarkeit
1. Nebenbeschäftigung

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung, die Unabhängigkeit oder das Ansehen der richterlichen Behörde, der sie angehören, beeinträchtigen könnte.

² Die Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen insbesondere nicht:

- a) Personen vor der richterlichen Behörde vertreten, der sie angehören;
- b) Personen in Verfahren vertreten, die bei einem Weiterzug durch die richterliche Behörde zu beurteilen sind, der sie angehören;
- c) für eine Behörde tätig sein, deren Handlungen oder Entscheide im Streitfall durch die richterliche Behörde zu beurteilen sind, der sie angehören. Ausnahmen können gesetzlich vorgesehen werden.

³ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen zudem insbesondere nicht:

- a) ein anderes Amt oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie die richterliche Tätigkeit im Vollpensum ausüben. Ausnahmen können gesetzlich vorgesehen oder bewilligt werden;
- b) ein anderes Amt oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben, die zusammen mit der richterlichen Tätigkeit, die sie im Teilpensum ausüben, mehr als ein Vollpensum ergibt. Ausnahmen können gesetzlich vorgesehen oder bewilligt werden.

⁴ Bewilligungspflichtig sind Nebenbeschäftigungen, wenn:

- a) sie die Möglichkeit einer Unvereinbarkeit in sich bergen;
- b) es sich um ein anderes Amt oder eine andere Erwerbstätigkeit handelt, die zusammen mit dem Richteramt mehr als ein Vollpensum ergibt;
- c) dafür Arbeitszeit in Anspruch genommen wird.

⁵ Das Obergericht regelt die Einzelheiten zu den untersagten und bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen sowie zum Bewilligungsverfahren in einer Verordnung.

Art. 29 2. In der Person

¹ Derselben richterlichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig als Mitglieder angehören:

- a) Personen, die miteinander verheiratet sind;
- b) Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind;
- c) Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind.

² Die Ausschlussgründe für Verheiratete gelten für eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.

³ Die Ausschlussgründe gemäss Absatz 1 Litera c bestehen nach Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft nicht fort.

⁴ Die Wahl ist für diejenige Person gültig, die bisher im Amt war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer stillen Wahl entscheidet das Los über den Vorrang.

Art. 30 Arbeitszeit

1. Hauptamtliche Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit für die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden beträgt im Jahresdurchschnitt bei einem Vollpensum 42 Stunden.

² Sind die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden in einem Teilpensum tätig, reduziert sich die Arbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

³ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden sind von der Arbeitszeiterfassung befreit.

Art. 31 2. Nebenamtliche Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Die Arbeitszeit der nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden richtet sich nach der Geschäftslast.

² Sie haben die Arbeitszeit zu erfassen, soweit dies für ihre Entlohnung erforderlich ist.

Art. 32 Informationspflicht

1. Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden informieren das Obergericht bei Amtsantritt über:

- a) erwerbliche Haupt- und Nebenbeschäftigungen;
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen von Personen und Interessengruppen;
- d) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

² Die Mitglieder der richterlichen Behörden teilen dem Obergericht zu Beginn des Amtsjahrs mit, wenn sich ihre Situation in Bezug auf eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten geändert hat.

³ Das Obergericht sorgt für die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Es erstellt ein Register über die Interessenbindungen und veröffentlicht dieses. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 33 2. Strafverfahren

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden haben die Aufsichtsbehörde umgehend über Strafverfahren zu informieren, die während der Amtsdauer gegen sie eröffnet werden und zu einem Eintrag ins Strafregister führen könnten, der im Privatauszug ersichtlich ist.

Art. 34 Wohnsitz

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden nehmen spätestens beim Amtsantritt Wohnsitz im Kanton.

Art. 35 Altersgrenze

¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen das Richteramt längstens bis zum Ende des Jahres ausüben, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

² Die nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen das Richteramt längstens bis zum Ende des Jahres ausüben, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden.

Art. 36 Ergänzende Regelungen

¹ Soweit keine abweichenden Bestimmungen existieren und es mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist, gelten für das Beschäftigungsverhältnis der Mitglieder der richterlichen Behörden die Regelungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss.

3. Gerichtsbehörden**3.1. OBERGERICHT***3.1.1. Allgemeine Organisation***Art. 37** Abteilungen

¹ Das Gesamtgericht bestellt für die Rechtsprechungstätigkeit Abteilungen. Es kann diese in Kammern unterteilen.

² Die Zusammensetzung der Abteilungen und allfälliger Kammern ist öffentlich bekannt zu geben.

Art. 38 Besetzung

¹ Das Obergericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.

² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet das Obergericht in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern.

³ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.

⁴ Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheidet das Obergericht in Dreierbesetzung über Angelegenheiten, für die eine einzelrichterliche Zuständigkeit vorgesehen ist, sowie in Fünferbesetzung über Angelegenheiten, für die eine Dreierbesetzung vorgesehen ist.

⁵ Das Gesetz kann für bestimmte Bereiche eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.

Art. 39 Stellvertretung

¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in anderen Abteilungen verpflichtet.

² Kann das Obergericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, bezeichnet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates die Stellvertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die Verfahren in denselben Sprachen führen wie das zu ersetzende Mitglied.

Art. 40 Gerichtsverwaltung 1. Gesamtgericht

¹ Dem Gesamtgericht gehören die ordentlichen Mitglieder an.

² Ihm obliegen:

- a) der Erlass von Gerichtsverordnungen;
- b) die Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts des Obergerichts sowie der unter seiner Aufsicht stehenden richterlichen Behörden zuhanden des Grossen Rates;
- c) die Verabschiedung von Anträgen zuhanden des Grossen Rates, mit denen die Regierung beauftragt werden soll, die Justizverwaltung betreffende Gesetzes- oder Verfassungsvorlagen auszuarbeiten;
- d) die Bestellung der Abteilungen und allfälliger Kammern;
- e) die Ernennung der Abteilungs- und allfälliger Kammervorsitzenden und der Stellvertretungen;
- f) die Wahl der weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission und der anderen vom Obergericht zu wählenden Personen;
- g) die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen;
- h) die Beantragung der Amtsenthebung von Mitgliedern des Obergerichts;
- i) die Anstellung und Entlassung der festangestellten Mitarbeitenden;
- j) die Verabschiedung von Vernehmlassungen;
- k) weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.

³ Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtgerichts mitwirken.

Art. 41 2. Verwaltungskommission

¹ Der Verwaltungskommission gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und höchstens drei weitere Mitglieder des Obergerichts an. Die Kantonssprachen sind bei der Besetzung der Verwaltungskommission angemessen zu berücksichtigen.

² Die weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission werden jeweils nach den Erneuerungswahlen für vier Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Richterinnen und Richter gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Verwaltungskommission nimmt alle Aufgaben der Justizverwaltung wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Fällung dienstaufsichtsrechtlicher Entscheide gegen Mitglieder des Obergerichts, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist;
- b) die Aufsicht und Oberaufsicht über die richterlichen Behörden sowie deren Mitglieder, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist und diese Aufgaben in der Geschäftsordnung nicht einem anderen Gremium oder dem Präsidium übertragen werden;
- c) die Fällung von Personalentscheiden, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist;
- d) das Recht, im Rahmen des genehmigten Budgets Verpflichtungen einzugehen, soweit diese Ausgabenkompetenz in der Geschäftsordnung nicht dem Präsidium oder der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär übertragen wird.

⁴ Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltungskommission mitwirken.

Art. 42 3. Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident:

- a) vertritt das Obergericht gegen aussen;
- b) hat den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission;
- c) bereitet die Geschäfte für das Gesamtgericht und die Verwaltungskommission vor;
- d) setzt die Entscheide der Leitungsorgane der Gerichte um;
- e) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr oder ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Ihr oder ihm stehen die Präsidialaufgaben und -zuständigkeiten zu.

Art. 43 Geschäftsordnung

¹ Das Obergericht regelt seine Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

3.1.2. Richterinnen und Richter

Art. 44 Bestand

¹ Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und den weiteren hauptamtlichen Mitgliedern, die für eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung erforderlich sind. Der Gesamtstellenumfang beträgt mindestens elf Vollzeitäquivalente.

² Der Grosse Rat legt jeweils vor den Erneuerungswahlen den Gesamtstellenumfang fest. An den Mindestbeschäftigungsgrad von 50 Stellenprozent ist er nicht gebunden.

³ Kann das Obergericht die ordentliche Geschäftslast nicht mit dem bei den Erneuerungswahlen festgelegten Gesamtstellenumfang bewältigen, erhöht der Grosse Rat die Dotierung im erforderlichen Umfang.

⁴ Tritt eine Oberrichterin oder ein Oberrichter zurück oder tritt sie oder er nicht zur Wiederwahl an, prüft der Grosse Rat, ob auf eine Neubesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Art. 45 Anzahl und Beschäftigungsgrad

¹ Der Grosse Rat legt vor der Wahl auf Antrag des Obergerichts die Anzahl der Oberrichterinnen und Oberrichter und deren Beschäftigungsgrad fest.

² Als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident können nur Personen gewählt werden, die das Richteramt mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Stellenprozent ausüben. Die übrigen Oberrichterinnen und Oberrichter sind mindestens mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Stellenprozent tätig, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

³ Der Grosse Rat kann nach Anhörung des Obergerichts Stellen, für die sich kein amtierendes Mitglied zur Wiederwahl stellt, in teilzeitliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent aufteilen. Das Vorgehen gilt sinngemäss für Ergänzungs- und Ersatzwahlen sowie für Teilrücktritte.

Art. 46 Änderung des Beschäftigungsgrads aufgrund Geburt oder Adoption

¹ Die Mitglieder des Obergerichts, die aufgrund Geburt oder Adoption Eltern werden, haben Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrads um höchstens 20 Stellenprozent. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 50 Stellenprozent fallen.

² Der Anspruch auf Reduktion ist spätestens innert sechs Monaten nach der Begründung des Kindesverhältnisses geltend zu machen.

³ Reduziert ein Mitglied den Beschäftigungsgrad, kann das Obergericht den Beschäftigungsgrad eines oder mehrerer anderer Mitglieder mit deren Zustimmung im entsprechenden Umfang erhöhen.

⁴ Können die infolge der Änderung des Beschäftigungsgrads freiwerdenden Stellenprozente gerichtsintern nicht besetzt werden, schafft der Grosse Rat eine neue Richterstelle und besetzt diese.

⁵ Die Beschäftigung in reduziertem Umfang kann aufgenommen werden, sobald ein anderes Mitglied seine Tätigkeit im Umfang der Reduktion ausgedehnt oder neu aufgenommen hat, spätestens jedoch auf den 1. des Monats nach Ablauf eines Jahres seit der Begründung des Kindesverhältnisses.

Art. 47 Änderung des Beschäftigungsgrads während der Amtsdauer

¹ Das Obergericht kann während der Amtsdauer den Beschäftigungsgrad der Oberichterinnen und Oberrichter mit der Zustimmung der betroffenen Person längstens bis zum Ende der Amtsdauer ändern. Der Gesamtstellenumfang darf nicht überschritten werden.

² Das Obergericht hat eine Ergänzungswahl zu beantragen, wenn durch die Änderung des Beschäftigungsgrads eines oder mehrerer Mitglieder eine Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent frei wird. Der Antrag des Obergerichts beinhaltet die für die Änderung der Beschäftigungsgrade erforderlichen Teilrücktrittserklärungen.

³ Wird der Gesamtstellenumfang infolge von Änderungen der Beschäftigungsgrade um weniger als 50 Stellenprozent unterschritten, trifft das Obergericht die Massnahmen, die erforderlich sind, um weiterhin eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung gewährleisten zu können. Die Kosten für diese Massnahmen dürfen nicht höher sein als die Einsparungen, die das Obergericht durch die Änderung des Beschäftigungsgrads eines oder mehrerer Mitglieder erzielt.

Art. 48 Wahlverfahren
1. Grundsatz

¹ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Obergerichts in getrennten Wahlgängen.

² Ausgeschlossen ist:

- a) die unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder als Präsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat;
- b) die Wahl der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident;
- c) die unmittelbare Wiederwahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat.

³ Das Mehr, welches für eine Wahl erreicht werden muss, berechnet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden¹⁾. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach der Geschäftsordnung des Grossen Rates²⁾, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 49 2. Eignungsprüfung

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates prüft die Kandidierenden auf ihre persönliche und fachliche Eignung. Sie kann das Obergericht oder andere Organe einbeziehen. Sie kann die Eignungsprüfung davon abhängig machen, dass die Kandidatur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingereicht wird.

² Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates kann die persönliche und fachliche Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder des Obergerichts prüfen. Beabsichtigt sie, ein sich zur Wiederwahl stellendes Mitglied des Obergerichts als ungeeignet einzustufen, hat sie dies der betroffenen Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und dem Obergericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³ Die Kommission teilt dem Grossen Rat mit, wenn sie eine Person für ungeeignet hält. Sie übermittelt dem Grossen Rat die Stellungnahmen der betroffenen Person sowie des Obergerichts zur Kenntnisnahme.

Art. 50 3. Ergänzungs- und Ersatzwahl

¹ Ist eine neue Stelle zu besetzen oder stellen sich nicht alle amtierenden Mitglieder des Obergerichts zur Wiederwahl, schreibt die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates die Stelle öffentlich aus.

² In der Stellenausschreibung wird auf die Fraktion hingewiesen, welche die zu besetzende Stelle rechnerisch beanspruchen kann.

¹⁾BR [150.100](#)

²⁾BR [170.140](#)

Art. 51 4. Wiederwahl

¹ Die Mitglieder des Obergerichts teilen der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates und dem Obergericht anderthalb Jahre vor Ablauf der Amtsdauer mit, dass sie ihren Beschäftigungsgrad bei einer Wiederwahl ändern möchten.

² Das Obergericht informiert die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates über die dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren, die es während der Amtsdauer gegen Mitglieder des Obergerichts durchgeführt oder eröffnet hat.

³ Die Fraktionen können die sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder zu Angelegenheiten der Justizverwaltung befragen, soweit sie deren Eignung betreffen.

Art. 52 Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter
1. Ausserordentliche Umstände

¹ Ausserordentliche Richterinnen und Richter können gewählt werden:

- a) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine Richterin oder ein Richter infolge der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert ist;
- b) für höchstens zwei Jahre, wenn das Obergericht wegen einer ausserordentlich hohen Geschäftslast nicht mehr in der Lage ist, Rechtsstreitigkeiten innert angemessener Frist zu erledigen, oder wenn ein solcher Zustand wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Geschäftslast einzutreten droht.

Art. 53 2. Persönliche und fachliche Voraussetzungen

¹ Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen zur Wohnsitzpflicht, zur Altersgrenze und zum Fraktionsproporz nicht.

² Mitglieder der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden sowie Aktuarinnen und Aktuare sind als ausserordentliche Richterinnen und Richter wählbar.

³ Im Übrigen gelten für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen wie für die ordentlichen Richterinnen und Richter.

Art. 54 3. Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates ist abschliessend für die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern zuständig.

² Sie legt mit der Zuwahl die Anzahl der ausserordentlichen Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fest. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig.

³ Das Zuwahlverfahren kann auf Antrag des Obergerichts oder von Amtes wegen eingeleitet werden.

⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn eine qualitativ gute Besetzung gewährleistet ist.

⁵ Im Übrigen gelten Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 51 für das Zuwahlverfahren sinngemäss.

3.1.3. *Aktuariat*

Art. 55 Bestand und Anstellungsvoraussetzungen

¹ Das Obergericht stellt die erforderliche Anzahl Aktuarinnen und Aktuare nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons an. Es legt den Arbeitsumfang fest.

² Als Aktuarin oder Aktuar kann angestellt werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über ein Anwaltspatent verfügt.

Art. 56 Nebenbeschäftigungen

¹ Aktuarinnen und Aktuare dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Obergerichts beeinträchtigen könnte.

² Sie dürfen insbesondere nicht:

- a) Parteien in Verfahren vertreten, die durch eine Abteilung des Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind;
- b) Parteien in Verfahren vertreten, die bei einem Weiterzug durch eine Abteilung des Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind;
- c) für eine Behörde tätig sein, deren Handlungen oder Entscheide im Streitfall durch eine Abteilung des Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind.

³ Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeiten bedürfen einer Bewilligung des Obergerichts.

⁴ Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sind dem Obergericht zu melden.

Art. 57 Aktuarinnen und Aktuare ad hoc

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Abteilungsvorsitzenden entscheiden über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.

² Sofern ihr Pensum am Obergericht über 40 Stellenprozent beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Aktuarinnen und Aktuare.

3.1.4. Generalsekretariat

Art. 58 Aufgaben

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär steht der Gerichtsverwaltung des Obergerichts vor. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie die Infrastruktur des Obergerichts.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Sie oder er bereitet unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten die Geschäfte des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission vor und setzt diese gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten um.

3.2. KANTONALES ZWANGSMASSNAHMENGERICHT

Art. 59 Zusammensetzung und Stellung

¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

² Das Zwangsmassnahmengericht ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

³ Administrativ ist es einem Regionalgericht angegliedert. Es verfügt dort über eine Zustelladresse, kann die Infrastruktur des bezeichneten Regionalgerichts beanspruchen und dessen Mitarbeitende beziehen.

Art. 60 Bezeichnung

¹ Der Grosse Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Obergerichts aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte für die Dauer von vier Jahren.

² Die Zusammensetzung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.

Art. 61 Stellvertretung

¹ Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht durch eine Stellvertretung ersetzt werden, bezeichnet das Obergericht die Stellvertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die einer Strafkammer vorstehen und nicht dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht angehören.

3.3. JUSTIZGERICHT

Art. 62 Zusammensetzung und Stellung

¹ Das Justizgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

² Das Justizgericht ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

³ Es kann ein Sekretariat und ein Aktuariat bestellen.

⁴ Das Justizgericht legt seinen Sitz in der Geschäftsordnung fest. Dieser muss im Kanton Graubünden liegen.

⁵ Der Sitz und die Zusammensetzung des Justizgerichts sind öffentlich bekannt zu geben.

Art. 63 Persönliche und fachliche Voraussetzungen

¹ Die Mitglieder des Justizgerichts dürfen:

- a) keiner anderen richterlichen Behörde des Kantons Graubünden angehören;
- b) nicht als Anwältinnen oder Anwälte im Kanton Graubünden praktizieren.

² Im Übrigen gelten für die Mitglieder des Justizgerichts dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen wie für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts.

Art. 64 Wahl

¹ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die weiteren Mitglieder und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Justizgerichts in getrennten Wahlgängen.

² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.

³ Die Artikel 50 bis Artikel 52 gelten für das Wahlverfahren sinngemäss.

Art. 65 Besetzung

¹ Das Justizgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.

² Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.

Art. 66 Stellvertretung

¹ Kann das Justizgericht wegen Ausstands- oder Verhinderungsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates eine Stellvertretung bis zum rechtskräftigen Abschluss des entsprechenden Verfahrens oder bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds.

² Die Stellvertretung hat dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen wie das zu ersetzende Mitglied.

Art. 67 Gerichtsverwaltung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt das Justizgericht, überwacht dessen Geschäftstätigkeit und vertritt das Gericht gegen aussen.

² Sie oder er unterbreitet dem Grossen Rat das Budget sowie die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.

³ Im Grossen Rat werden das Budget sowie die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht des Justizgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts vertreten.

Art. 68 Geschäftsordnung

¹ Das Justizgericht regelt seine Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

3.4. REGIONALGERICHTE*3.4.1. Allgemeine Organisation***Art. 69** Kammern

¹ Jedes Regionalgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer und gibt deren Zusammensetzung öffentlich bekannt.

Art. 70 Besetzung

¹ Die Regionalgerichte entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.

² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern.

³ Ist eine Eingabe offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, entscheidet die oder der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.

⁴ Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheiden die Regionalgerichte in Dreierbesetzung über Angelegenheiten, für die eine einzelrichterliche Zuständigkeit vorgesehen ist, sowie in Fünferbesetzung über Angelegenheiten, für die eine Dreierbesetzung vorgesehen ist.

⁵ Das Gesetz kann für bestimmte Bereiche eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.

Art. 71 Stellvertretung

¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in der anderen Kammer verpflichtet.

² Kann ein Regionalgericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, kann das Obergericht es durch Mitglieder eines anderen Regionalgerichts ergänzen oder ein anderes Regionalgericht für zuständig erklären.

Art. 72 Gerichtsverwaltung

1. Gesamtgericht

¹ Dem Gesamtgericht des jeweiligen Regionalgerichts gehören die ordentlichen Mitglieder an.

² Ihm obliegen:

- a) die Bestellung der Kammern;
- b) die Ernennung der Kammervorsitzenden und der Stellvertretungen;
- c) die Wahl der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- d) die Wahl des weiteren Mitglieds der Verwaltungskommission.

³ Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtgerichts mitwirken.

Art. 73 2. Verwaltungskommission

¹ Der Verwaltungskommission gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied an.

² Das weitere Mitglied wird jeweils nach den Erneuerungswahlen für vier Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Regionalgerichts gewählt. Ersatzwahlen sind möglich.

³ Der Verwaltungskommission obliegen:

- a) der Erlass der Geschäftsordnung;
- b) die Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Obergerichts;
- c) die Koordination der Rechtsprechung unter den Kammern;
- d) die Fällung von dienstaufsichtsrechtlichen Entscheiden gegen Mitglieder des Regionalgerichts, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist;

- e) die Aufsicht über das Vermittleramt und die Schlichtungsbehörde für Mietsachen sowie deren Mitgliedern, soweit diese Aufgabe in der Geschäftsordnung nicht dem Präsidium übertragen wird;
- f) die Wahl der vom Regionalgericht zu wählenden Personen, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist;
- g) die Anstellung und Entlassung der festangestellten Mitarbeitenden;
- h) weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.

⁴ Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens zwei Mitglieder der Verwaltungskommission mitwirken.

Art. 74 3. Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident nimmt alle Aufgaben der Justizverwaltung wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen insbesondere:

- a) die Vertretung des Regionalgerichts gegen aussen;
- b) der Vorsitz in der Verwaltungskommission;
- c) die Vorbereitung der Geschäfte für die Verwaltungskommission;
- d) die Fällung personalrechtlicher Entscheide, soweit nicht die Verwaltungskommission zuständig ist;
- e) das Recht, im Rahmen des genehmigten Budgets Verpflichtungen einzugehen;
- f) die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anordnungen des Obergerichts;
- g) die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtgerichts, der Verwaltungskommission sowie des Präsidiums.

³ Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Ihr oder ihm stehen die Präsidialaufgaben und -zuständigkeiten zu.

Art. 75 Aktuariat

¹ Aktuarinnen und Aktuare ist es untersagt, an demselben Gericht gleichzeitig nebenamtliche Richterinnen oder nebenamtlicher Richter zu sein.

² Sofern ihr Pensum an einem Regionalgericht über 40 Stellenprozent beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Aktuarinnen und Aktuare des Obergerichts.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.

Art. 76 Geschäftsordnung

¹ Jedes Regionalgericht regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Bildung der Spruchkörper in einer Geschäftsordnung.

² Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen zur Organisation und Geschäftsführung enthalten.

³ Die Geschäftsordnung ist vom Obergericht zu genehmigen.

3.4.2. Richterinnen und Richter

Art. 77 Bestand

¹ Die Regionalgerichte bestehen aus den haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, die für eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung erforderlich sind.

² In der Regel gehören einem Regionalgericht eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident, eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident sowie acht nebenamtliche Richterinnen und Richter an. Im Minimum besteht ein Regionalgericht aus einer hauptamtlichen Präsidentin oder einem hauptamtlichen Präsidenten, einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder einem nebenamtlichen Vizepräsidenten und sieben weiteren nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

³ Der Grosse Rat legt jeweils vor den Erneuerungswahlen auf Antrag des Obergerichts den Gesamtstellenumfang für jedes Regionalgericht fest.

⁴ Kann ein Regionalgericht die ordentliche Geschäftslast nicht mit dem bei den Erneuerungswahlen festgelegten Gesamtstellenumfang bewältigen, erhöht der Grosse Rat die Dotierung auf Antrag des Obergerichts im erforderlichen Umfang.

⁵ Tritt eine hauptamtliche Regionalrichterin oder ein hauptamtlicher Regionalrichter zurück oder tritt sie oder er nicht zur Wiederwahl an, prüft der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichts, ob auf eine Neubesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Art. 78 Anzahl und Beschäftigungsgrad

¹ Der Grosse Rat legt vor der Wahl auf Antrag des Obergerichts die Anzahl der hauptamtlichen Regionalrichterinnen und Regionalrichter und deren Beschäftigungsgrad fest.

² Als Regionalgerichtspräsidentin oder als Regionalgerichtspräsident können in der Regel nur Personen gewählt werden, die das Richteramt mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Stellenprozent ausüben. Dieser Mindestbeschäftigungsgrad gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten des Regionalgerichts Bernina.

³ Der Grosse Rat kann nach Anhörung des Obergerichts Stellen, für die sich kein amtierendes Mitglied zur Wiederwahl stellt, in teilzeitliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent aufteilen. Das Vorgehen gilt sinngemäss für Ergänzungs- und Ersatzwahlen sowie für Teilrücktritte.

Art. 79 Änderung des Beschäftigungsgrads aufgrund Geburt oder Adoption

¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die aufgrund Geburt oder Adoption Eltern werden, haben Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrads um höchstens 20 Stellenprozent. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 50 Stellenprozent fallen.

² Der Anspruch auf Reduktion ist spätestens innert sechs Monaten nach der Begründung des Kindesverhältnisses geltend zu machen.

³ Reduziert ein hauptamtliches Mitglied den Beschäftigungsgrad, kann das betroffene Regionalgericht den Beschäftigungsgrad eines oder mehrerer seiner anderen hauptamtlichen Mitglieder mit deren Zustimmung im entsprechenden Umfang erhöhen.

⁴ Können die infolge der Änderung des Beschäftigungsgrads freiwerdenden Stellenprozente gerichtsintern nicht besetzt werden, schafft der Grosse Rat eine neue Richterstelle und besetzt diese.

⁵ Die Beschäftigung in reduziertem Umfang kann aufgenommen werden, sobald ein anderes Mitglied seine Tätigkeit im Umfang der Reduktion ausgedehnt oder neu aufgenommen hat, spätestens jedoch auf den 1. des Monats nach Ablauf eines Jahres seit der Begründung des Kindesverhältnisses.

Art. 80 Änderung des Beschäftigungsgrads während der Amtsdauer

¹ Die Regionalgerichte können während der Amtsdauer den Beschäftigungsgrad der hauptamtlichen Mitglieder mit der Zustimmung der betroffenen Person längstens bis zum Ende der Amtsdauer ändern. Der Gesamtstellenumfang darf nicht verändert werden.

Art. 81 Wahlverfahren

¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte teilen dem Obergericht und dem Regionalgericht, dem sie angehören, anderthalb Jahre vor Ablauf der Amtsdauer mit, dass sie ihren Beschäftigungsgrad bei einer Wiederwahl ändern möchten.

² Das Obergericht prüft Kandidierende auf ihre Eignung. Es gibt öffentlich bekannt, wenn es zur Wahl zugelassene Kandidierende für ungeeignet hält.

³ Die Stimmberechtigten der jeweiligen Region wählen in getrennten Wahlgängen:

- a) die hauptamtliche Präsidentin oder den hauptamtlichen Präsidenten;
- b) die hauptamtliche Vizepräsidentin oder den hauptamtlichen Vizepräsidenten;
- c) die hauptamtlichen Richterinnen und Richter;
- d) die übrigen Richterinnen und Richter.

⁴ Die Regionalgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter für die Dauer von vier Jahren. Ersatzwahlen sind möglich.

Art. 82 Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter
1. Ausserordentliche Umstände

¹ Ausserordentliche Richterinnen und Richter können gewählt werden:

- a) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Litera a vorliegt, die ein Regionalgericht nicht mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen sowie Richtern bewältigen kann;
- b) für höchstens zwei Jahre, wenn eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Litera b vorliegt, die ein Regionalgericht nicht mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen sowie Richtern bewältigen kann.

Art. 83 2. Persönliche und fachliche Voraussetzungen

¹ Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen zur Wohnsitzpflicht und zur Altersgrenze nicht.

² Mitglieder des Obergerichts, anderer Regionalgerichte, der Schlichtungsbehörden sowie Aktuarinnen und Aktuare sind als ausserordentliche Richterinnen und Richter wählbar.

³ Im Übrigen gelten für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen wie für die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte.

Art. 84 3. Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates ist abschliessend für die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern zuständig.

² Sie legt mit der Zuwahl die Anzahl der ausserordentlichen Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fest. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig.

³ Das Zuwahlverfahren kann auf Antrag des Obergerichts oder von Amtes wegen eingeleitet werden.

⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn eine qualitativ gute Besetzung gewährleistet ist.

⁵ Im Übrigen gelten Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 51 für das Zuwahlverfahren sinngemäss.

4. Schlichtungsbehörden

4.1. VERMITTLERAMT

Art. 85 Anzahl und Stellung

¹ Als Schlichtungsbehörde besteht in jeder Region ein Vermittleramt.

² Das Vermittleramt setzt sich aus einer Vermittlerin oder einem Vermittler und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zusammen. Die Mitglieder der Vermittlerämter können in mehreren Regionen tätig sein.

³ Das Vermittleramt ist fachlich eigenständig, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

⁴ Administrativ ist es dem Regionalgericht der jeweiligen Region angegliedert.

⁵ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Organisation und die Geschäftsführung der Vermittlerämter.

Art. 86 Wahl

¹ Das Regionalgericht wählt eine Vermittlerin oder einen Vermittler sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.

² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.

³ Das Regionalgericht schreibt zu besetzende Stellen öffentlich aus, soweit sich keine amtierenden Mitglieder zur Wiederwahl stellen.

⁴ Die Zusammensetzung des Vermittleramts ist öffentlich bekannt zu geben.

Art. 87 Stellvertretung

¹ Kann die Vermittlerin oder der Vermittler wegen Ausstandsgründen nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder eines anderen Vermittleramts.

² Kann die Vermittlerin oder der Vermittler wegen Verhinderungsgründen nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Regionalgericht eine Stellvertretung bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds. Artikel 37 ist nicht anwendbar. Im Übrigen gelten für die Stellvertretung dieselben Regelungen wie für das zu ersetzende Mitglied.

4.2. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR MIETSACHEN

Art. 88 Anzahl und Stellung

¹ Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht in jeder Region eine Schlichtungsbehörde.

² Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen setzt sich zusammen aus:

- a) der Vermittlerin oder dem Vermittler der jeweiligen Region (Vorsitz);
- b) je einer Vertretung der Mieter- und Vermieterseite;
- c) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Mieter- und Vermieterseite.

³ Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist fachlich eigenständig, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

⁴ Administrativ ist sie dem Regionalgericht der jeweiligen Region angegliedert.

⁵ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Organisation und die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörden für Mietsachen.

Art. 89 Wahl

¹ Das Regionalgericht wählt die Vertretung der Mieter- und der Vermieterseite sowie deren Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren.

² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.

³ Die Mieter- und Vermieterorganisationen unterbreiten dem Regionalgericht Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung. Reichen sie innert der angesetzten Frist keine Vorschläge ein, bezeichnet das Regionalgericht die paritätischen Vertretungen.

⁴ Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist öffentlich bekannt zu geben.

Art. 90 Stellvertretung

¹ Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen wegen Ausstandsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder einer anderen Schlichtungsbehörde für Mietsachen.

² Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen wegen Verhinderungsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, ernennt und vereidigt das Regionalgericht eine Stellvertretung bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds. Artikel 37 ist nicht anwendbar. Im Übrigen gelten für die Stellvertretung dieselben Regelungen wie für das zu ersetzende Mitglied.

Art. 91 Beratungsdienst

¹ Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen überträgt der oder dem Vorsitzenden einer anderen Schlichtungsbehörde für Mietsachen die Beratungstätigkeit gemäss Artikel 201 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾.

² Ist keine der Personen gemäss Absatz 1 bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen die Beratungstätigkeit an Dritte übertragen oder hierfür jemanden anstellen.

4.3. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR GLEICHSTELLUNGSSACHEN**Art. 92** Anzahl und Stellung

¹ Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz besteht eine kantonale Schlichtungsbehörde.

² Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen setzt sich zusammen aus:

- a) einer oder einem Vorsitzenden;
- b) je einer Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite;
- c) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

³ Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist fachlich eigenständig, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

⁴ Für Schlichtungsverhandlungen kann die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen die Räumlichkeiten nutzen, die den Vermittlerämtern für Schlichtungsverhandlungen zur Verfügung stehen.

⁵ Administrativ ist die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen dem Obergericht angegliedert. Sie verfügt dort über eine Zustelladresse.

Art. 93 Wahl

¹ Das Obergericht wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen für die Dauer von vier Jahren.

² Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unterbreiten dem Obergericht Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung. Reichen sie innert Frist keine Vorschläge ein, bezeichnet das Obergericht die paritätischen Vertretungen.

³ Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist öffentlich bekannt zu geben.

¹⁾SR [272](#)

Art. 94 Stellvertretung

¹ Kann die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen wegen Ausstands- oder Verhinderungsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet und vereidigt das Obergericht eine Stellvertretung bis zum rechtskräftigen Abschluss des entsprechenden Verfahrens oder bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds.

² Die Stellvertretung hat dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen wie das zu ersetzende Mitglied.

Art. 95 Beratungsdienst

¹ Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen überträgt die Beratungstätigkeit gemäss Artikel 201 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾ an Dritte oder stellt hierfür jemanden an.

5. Aufsicht und Oberaufsicht**5.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 96** Inhalt der Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die richterlichen Behörden bezieht sich einzig auf die Justizverwaltung. In Fragen der Rechtsprechung dürfen den richterlichen Behörden keine Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden.

² Die Aufsicht stellt sicher, dass die richterlichen Behörden im Bereich der Justizverwaltung rechtmässig, zweckmässig und haushälterisch handeln. Sie schreitet gegen ordnungswidrige Zustände von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ein.

Art. 97 Aufsichtsbeschwerde

¹ Jedermann kann bei der Aufsichtsbehörde gegen Amtspflichtverletzungen von richterlichen Behörden oder deren Mitgliedern Aufsichtsbeschwerde einreichen, soweit die behauptete Rechtsverletzung den Bereich der Justizverwaltung betrifft und nicht mit einem Rechtsmittel geltend gemacht werden kann.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

¹⁾SR [272](#)

²⁾BR [370.100](#)

Art. 98 Mitwirkungspflichten

¹ Die richterlichen Behörden sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde und der von dieser beauftragten unabhängigen fachkundigen Person die benötigten Informationen zu erteilen sowie Einsicht in die Akten und Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

² Die Mitglieder der richterlichen Behörden sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht entfällt, wenn sich ein Mitglied einer richterlichen Behörde dadurch strafrechtlich belasten würde.

5.2. DIENSTAUF SICHT**5.2.1. Instrumente der Dienstaufsicht****Art. 99** Disziplinarische Verantwortlichkeit**1. Disziplinar massnahmen**

¹ Gegen Mitglieder der richterlichen Behörden, die ihre Amtspflicht schuldhaft verletzt haben, kann eine der folgenden Disziplinar massnahmen ergriffen werden:

- a) Verweis;
- b) Busse bis zu 10 000 Franken;
- c) Amtsenthebung.

² Die Disziplinar massnahmen richten sich insbesondere nach der Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Verschulden, den Beweggründen, dem bisherigen Verhalten sowie der Stellung und der Verantwortlichkeit des Mitglieds der richterlichen Behörde.

³ Eine Amtsenthebung kann nur angeordnet werden, wenn ein Mitglied einer richterlichen Behörde während der Amtsdauer:

- a) Amtspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig schwer verletzt hat;
- b) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde, dem eine Handlung zugrunde liegt, die mit der richterlichen Tätigkeit nicht vereinbar ist.

Art. 100 2. Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt innert zwei Jahren, nachdem die Aufsichtsbehörde vom disziplinarisch zu ahnenden Vorfall Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall jedoch fünf Jahre, nachdem sich der disziplinarisch zu ahnende Vorfall zugetragen hat.

² Wird wegen des Sachverhalts, das dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, ein Strafverfahren eingeleitet, läuft die Verfolgungsverjährung ab der Rechtskraft des Strafentscheids.

³ Ist vor Ablauf der Verfolgungsverjährung ein erstinstanzlicher, dienstaufsichtsrechtlicher Entscheid ergangen, tritt die Verjährung nicht mehr ein.

Art. 101 Ausscheiden

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt im Streitfall fest, dass ein Mitglied einer richterlichen Behörde von Gesetzes wegen aus dem Amt ausgeschieden ist, wenn es:

- a) rechtsgültig zurückgetreten ist;
- b) nicht wiedergewählt wurde;
- c) die Fähigkeit, das Richteramt auszuüben, verloren hat;
- d) die Stimmberechtigung verloren hat;
- e) in einem anderen Kanton Wohnsitz genommen hat, sofern der kantonale Wohnsitz eine Wählbarkeitsvoraussetzung ist;
- f) die Altersgrenze erreicht hat, bis zu der das Richteramt längstens ausgeübt werden kann;
- g) ein mit dem Richteramt unvereinbares Amt annimmt, sofern diese Handlung als Verzicht auf das Richteramt zu werten ist.

5.2.2. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 102 Zuständigkeit 1. Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat entscheidet über die Amtsenthebung eines Mitglieds eines Gerichts und im Streitfall über das Ausscheiden eines Mitglieds eines Gerichts von Gesetzes wegen.

² In den Verfahren gemäss Absatz 1 kann der Grosse Rat auch andere Disziplinar massnahmen anordnen sowie über den Zeitpunkt der Beendigung des beschäftigungsrechtlichen Verhältnisses und andere beschäftigungsrechtliche Ansprüche entscheiden, soweit diese streitig sind.

Art. 103 2. Obergericht

¹ Soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist, entscheidet das Obergericht über dienstaufsichtsrechtliche Angelegenheiten gegenüber:

- a) seinen Mitgliedern;
- b) den Mitgliedern der Regionalgerichte;
- c) den Mitgliedern der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen.

Art. 104 3. Justizgericht

¹ Soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist, entscheidet das Justizgericht über dienstaufsichtsrechtliche Angelegenheiten gegenüber seinen Mitgliedern.

Art. 105 4. Regionalgerichte

¹ Soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist, entscheiden die Regionalgerichte über dienstaufsichtsrechtliche Angelegenheiten gegenüber:

- a) ihren Mitgliedern;
- b) den Mitgliedern der Schlichtungsbehörden, die unter ihrer Aufsicht stehen.

² Sie teilen dem Obergericht ihre dienstaufsichtsrechtlichen Entscheide mit.

Art. 106 Verfahren

1. Dienstaufsichtsrechtliche Verfahren vor dem Grossen Rat

¹ Die vom Grossen Rat zu führenden dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren können eingeleitet werden:

- a) auf Antrag des Obergerichts;
- b) auf Antrag eines Mitglieds eines Gerichts, um sich vom Vorwurf zu befreien, eine Amtspflichtverletzung begangen zu haben, die eine Amtsenthebung nach sich ziehen kann;
- c) von Amtes wegen, wenn begründete Anzeichen für eine Amtspflichtverletzung vorliegen, die eine Amtsenthebung nach sich ziehen könnte, oder wenn das Ausscheiden von Gesetzes wegen streitig ist.

² Im Übrigen gelten für die vom Grossen Rat zu führenden dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren die Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rates oder der Regierung sinngemäss.

Art. 107 2. Weitere dienstaufsichtsrechtliche Verfahren

¹ Die weiteren dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren können eingeleitet werden:

- a) auf Antrag der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates;
- b) auf Antrag der richterlichen Behörde, der die betroffene Person angehört;
- c) auf Antrag eines Mitglieds einer richterlichen Behörde, um sich vom Vorwurf zu befreien, eine Amtspflichtverletzung begangen zu haben;
- d) von Amtes wegen, wenn begründete Anzeichen für die Verletzung einer Amtspflicht vorliegen.

² Mit der Disziplinaruntersuchung können unabhängige, fachkundige Personen beauftragt werden.

³ Vorsorgliche Massnahmen können angeordnet werden, wenn die Verletzung von Amtspflichten glaubhaft gemacht wurde und das Funktionieren der betroffenen richterlichen Behörde gefährdet ist.

⁴ Soweit die richterlichen Behörden nicht selber entscheidungsbefugt sind, kommt ihnen in den sie betreffenden Verfahren Parteistellung zu.

⁵ Wurde gegen ein Mitglied einer richterlichen Behörde wegen des Sachverhalts, der dem dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren zugrunde liegt, ein Strafverfahren eingeleitet, ist das dienstaufsichtsrechtliche Verfahren zu sistieren. Von einer Sistierung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

⁶ Die Mitglieder der richterlichen Behörden können zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung verpflichtet werden.

⁷ Dienstaufsichtsrechtliche Verfahren sind kostenlos. Bei Mutwilligkeit können Verfahrenskosten erhoben werden.

⁸ Im Übrigen richten sich das dienstaufsichtsrechtliche Verfahren und das hieran anschliessende Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

Art. 108 3. Mediation

¹ Die Aufsichtsbehörde kann eine neutrale und fachkundige Person als Mediatorin oder als Mediator einsetzen, mit dem Ziel, eine Einigung herbeizuführen.

² Die Mediatorin oder der Mediator kann Beweise abnehmen. Gutachten dürfen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

³ Die Aufsichtsbehörde macht die Einigung zum Inhalt ihres Entscheids, wenn sie rechtmässig ist.

5.3. ORGANAUF SICHT

5.3.1. Instrumente der Organaufsicht

Art. 109 Geschäftskontrolle

¹ Die richterlichen Behörden führen eine fortlaufende Kontrolle über alle eingeleiteten Rechtsverfahren und die Art der Erledigung.

Art. 110 Berichterstattungspflicht

¹ Die richterlichen Behörden erstatten der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit.

² Der Geschäftsbericht der Regionalgerichte bezieht sich auch auf die Tätigkeit der unter ihrer Aufsicht stehenden Schlichtungsbehörden. Der Geschäftsbericht des Obergerichts umfasst alle richterlichen Behörden.

³ Die Geschäftsberichte geben mindestens Auskunft über die Rechtsprechung und die Fallstatistik.

¹⁾BR [370.100](#)

Art. 111 Finanz- und Rechnungswesen

¹ Das Obergericht prüft und genehmigt das Budget und die Jahresrechnung der Regionalgerichte.

² Die kantonale Finanzkontrolle prüft zuhanden des Grossen Rates das Budget und die Jahresrechnung des Obergerichts und des Justizgerichts sowie die genehmigten Budgets und Jahresrechnungen der Regionalgerichte.

Art. 112 Weisungen und Ersatzvornahme

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die beaufsichtigte richterliche Behörde anweisen, eine Aufgabe zu erfüllen.

² Wird diese Weisung missachtet, kann die Aufsichtsbehörde eine andere richterliche Behörde oder einen Dritten mit der Aufgabenerfüllung beauftragen.

³ Sofern keine Gefahr in Verzug ist, droht sie der richterlichen Behörde die Ersatzvornahme unter Einräumung einer angemessenen Frist an.

⁴ Die säumige richterliche Behörde trägt die der Aufsichtsbehörde durch die Ersatzvornahme entstandenen Kosten.

Art. 113 Administrativuntersuchung

¹ Mit der Administrativuntersuchung kann die Aufsichtsbehörde durch eine unabhängige und fachkundige Person Angelegenheiten der Justizverwaltung klären lassen, die ein Einschreiten von Amtes wegen erfordern.

² Die beauftragte Person ist nur an das Gesetz und den Auftrag gebunden.

³ Sie kann Beweise abnehmen. Gutachten darf sie nur mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde einholen. Die Beweiserhebungen richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

⁴ Die beauftragte Person fasst die Ergebnisse der Untersuchung in einem Bericht zusammen und formuliert Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Sie übergibt den Bericht mit den Untersuchungsakten der Aufsichtsbehörde.

*5.3.2. Träger der Aufsicht und der Oberaufsicht***Art. 114** Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Obergericht und das Justizgericht sowie die Oberaufsicht über die weiteren richterlichen Behörden aus.

¹⁾BR [370.100](#)

Art. 115 Obergericht

¹ Das Obergericht ist das oberste, justizinterne Leitungs- und Führungsorgan.

² Es übt die Aufsicht über die Regionalgerichte, das kantonale Zwangsmassnahmengengericht und die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen sowie die Obergaufsicht über die von den Regionalgerichten beaufichtigten Schlichtungsbehörden aus.

Art. 116 Erweiterte Verwaltungskommission des Obergerichts
1. Aufgaben

¹ Die erweiterte Verwaltungskommission dient dazu, den Informationsaustausch zwischen den richterlichen Behörden zu fördern und einen hinreichenden Einbezug der beaufsichtigten richterlichen Behörden in Angelegenheiten der Justizaufsicht sicherzustellen.

² Das Obergericht hat der erweiterten Verwaltungskommission vor der Beschlussfassung mindestens folgende Angelegenheiten der Justizaufsicht zur Beratung vorzulegen:

- a) Verordnungen des Obergerichts über Angelegenheiten der Justizaufsicht;
- b) Konzepte über die Aufsicht und das Controlling;
- c) Weisungen, die sich an alle oder an bestimmte Kategorien von richterlichen Behörden richten;
- d) Massnahmen zur Qualitätssicherung;
- e) Massnahmen zur Weiterbildung.

³ Die erweiterte Verwaltungskommission kann zu den ihr vorgelegten Angelegenheiten Stellungnahmen zuhanden des Obergerichts verabschieden.

Art. 117 2. Zusammensetzung und Beschlussfassung

¹ Der erweiterten Verwaltungskommission gehören die Mitglieder der Verwaltungskommission des Obergerichts und fünf Mitglieder der Regionalgerichte an.

² Die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte wählen die fünf Mitglieder der erweiterten Verwaltungskommission jeweils nach den Erneuerungswahlen für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der ordentlichen hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte. Dabei haben sie auf eine angemessene Vertretung der kleinen, mittleren und grossen Regionalgerichte sowie auf die sprachlichen und regionalen Besonderheiten zu achten. Ersatzwahlen sind möglich.

³ Der erweiterten Verwaltungskommission sitzt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts vor.

⁴ Jedes Mitglied der erweiterten Verwaltungskommission kann bei der oder dem Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung oder die Traktandierung von Angelegenheiten der Justizaufsicht verlangen.

⁵ Die erweiterte Verwaltungskommission tagt mindestens zwei Mal pro Jahr.

⁶ Beschlüsse der erweiterten Verwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung mindestens die Mehrheit der Mitglieder der erweiterten Verwaltungskommission mitwirkt.

Art. 118 3. Generalsekretärin oder Generalsekretär

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der erweiterten Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.

² Sie oder er bereitet unter der Leitung der oder des Vorsitzenden die Geschäfte der erweiterten Verwaltungskommission vor.

Art. 119 Regionalgerichte

¹ Die Regionalgerichte beaufsichtigen die Schlichtungsbehörden, die ihnen angegliedert sind.

6. Schlussbestimmungen

Art. 120 Erstmalige Wahl der Obergerichtsrinnen und Obergerichter

¹ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Obergerichts erstmalig in getrennten Wahlgängen bis spätestens im Dezember 2023. Der Amtsantritt erfolgt per 1. Januar 2025.

² Für die Besetzung der Richterstellen am Obergericht, für die sich amtierende Mitglieder des Kantons- oder Verwaltungsgerichts zur Wahl stellen, gilt Artikel 52 sinngemäss.

³ Für die Besetzung der Richterstellen am Obergericht, für die sich kein amtierendes Mitglied des Kantons- oder Verwaltungsgerichts zur Wahl stellt, gilt Artikel 51.

⁴ Das Mehr, welches für eine Wahl erreicht werden muss, berechnet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden¹⁾. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach der Geschäftsordnung des Grossen Rates²⁾, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 121 Erstmalige Wahl der Justizrichterrinnen und Justizrichter

¹ Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Justizgerichts erstmalig bis spätestens im Juni 2024. Der Amtsantritt erfolgt per 1. Januar 2025.

¹⁾BR [150.100](#)

²⁾BR [170.140](#)

Art. 122 Übergangsbestimmungen

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeitsverträge zwischen dem Kantonsgericht oder dem Verwaltungsgericht und ihren Mitarbeitenden sind innert sechs Monaten auf das Obergericht als neuen Arbeitgeber umzuschreiben.

² Die übrigen Befugnisse, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Kantons- und Verwaltungsgerichts gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entschädigungslos auf das Obergericht über.

³ Die Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder der richterlichen Behörden richtet sich nach den Regeln, die zum Zeitpunkt der letztmaligen Wahl vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben. Die übrigen Regelungen betreffend die beschäftigungsrechtliche Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁴ Ist die sechsmonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Reduktion des Beschäftigungsgrads aufgrund Geburt oder Adoption vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen, kann dieser Anspruch spätestens innert sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

⁵ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Kantons- oder Verwaltungsgericht hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Obergericht übertragen.

II.**1.**

Der Erlass "Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)" BR [130.100](#) (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Entscheide der Bürgergemeinde können mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

³ Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder Departements können mit Verwaltungsbeschwerde weitergezogen werden. Regierungsent-scheide können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

2.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Juni 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 19b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis spätestens am zwanzigletzten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Art. 19e Abs. 1 (geändert)

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am vierzehntletzten Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Regionalgericht eintreffen.

Art. 19f Abs. 5 (neu)

d) Bereinigung und Mitteilung (**Überschrift geändert**)

⁵ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts teilt dem Obergericht rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge mit und informiert das Obergericht über nicht zugelassene Wahlvorschläge.

Art. 19h Abs. 1 (geändert)

¹ Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht, sofern das Obergericht keine Kandidierenden für ungeeignet hält. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt.

Art. 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Verfahren

1. Einleitungsbeschluss (Überschrift geändert)

¹ Der Grosse Rat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn ein begründeter Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Amtsenthebungsgrunds besteht.

² Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören. Weitere Abklärungen sind vorzunehmen, soweit sie für die Fällung des Einleitungsbeschlusses unerlässlich sind.

Art. 50

Aufgehoben

Art. 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**2. Amtseinstellung (Überschrift geändert)**

¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder eine Amtseinstellung beschliessen, wenn das Vorliegen eines Amtsenthebungsgrunds glaubhaft gemacht wurde und das Funktionieren der betroffenen Behörde gefährdet ist.

² Diese Anordnung kann mit einer Lohnkürzung bis zur Hälfte des Lohnes verbunden werden, wenn eine Rückkehr in das Amt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und der betroffenen Person erlaubt wird, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

3. Endentscheid (Überschrift geändert)

¹ Der Grosse Rat schliesst das Amtsenthebungsverfahren ab, indem er eine Amtsenthebung anordnet oder das Amtsenthebungsverfahren einstellt.

² Wird das Quorum für die Amtsenthebung nicht erreicht, gilt das Amtsenthebungsverfahren als eingestellt.

Art. 52a (neu)

4. Instruktion und Antragstellung

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates leitet das Amtsenthebungsverfahren als instruierende Behörde bis zum Endentscheid.

² Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates trifft für die Dauer des Amtsenthebungsverfahrens die erforderlichen vorsorglichen und verfahrensleitenden Anordnungen, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist. Sie kann beim Grossen Rat eine Amtseinstellung beantragen.

³ Sind die notwendigen Beweise erhoben, unterbreitet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates dem Grossen Rat auf die nächste Session hin Bericht und Antrag:

- a) auf Einleitung oder Nichteinleitung eines Amtsenthebungsverfahrens, sofern ein solcher Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist;
- b) auf Anordnung einer Amtsenthebung oder Einstellung des Amtsenthebungsverfahrens.

Art. 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

5. Ergänzende Regelungen (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung können zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung verpflichtet werden.

² Richtet sich die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates mit Anträgen an den Grossen Rat, können die Fraktionen die betroffene Person und andere Mitglieder der betroffenen Behörde anhören.

³ Amtsenthebungsverfahren sind kostenlos. Bei Mutwilligkeit können Verfahrenskosten erhoben werden.

⁴ Die Entscheide des Grossen Rates sowie die vorsorglichen und verfahrensleitenden Entscheide der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates, die einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt, können beim Obergericht angefochten werden.

⁵ Im Übrigen gelten für das Amtsenthebungsverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ sinngemäss.

Art. 95 Abs. 4 (geändert)

⁴ Beim Obergericht kann Beschwerde gegen die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates geführt werden. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 97 nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 97 Abs. 1

¹ Die Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung bei folgenden Instanzen einzureichen:

- b) **(geändert)** beim Obergericht: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absatz 4.

Art. 102 Abs. 1 (geändert)

Weiterzug ans Obergericht (**Überschrift geändert**)

¹ Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Regionalgerichte, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Obergericht.

3.

Der Erlass "Gesetz über die Staatshaftung (SHG)" BR [170.050](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Zuständigkeit und Verfahren

1. Zivilgerichte (Überschrift geändert)

¹ Ansprüche aus diesem Gesetz, die nicht mit dem Verhalten des Obergerichts oder der für dieses tätigen Personen begründet werden, beurteilt das Zivilgericht am Sitz des klagten Gemeinwesens.

¹⁾BR [370.100](#)

² Die klagende Partei bestimmt mit ihrer Eingabe bei der Schlichtungsbehörde, in welcher kantonalen Amtssprache Verfahren gegen den Kanton, gegen dessen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder selbständige Anstalten geführt werden. Weicht die Verfahrenssprache von der regionalen Amtssprache ab, kann das zuständige Vermittleramt ergänzt werden durch ein vom örtlich zuständigen Regionalgericht bezeichnetes Mitglied eines anderen Vermittleramts, das zuständige Regionalgericht durch ein vom Obergericht bezeichnetes hauptamtliches Mitglied eines anderen Regionalgerichts. Die beigezogenen Mitglieder verfügen über die erforderlichen sprachlichen Fähigkeiten.

³ Im Übrigen richten sich das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde sowie vor dem Regionalgericht und der Weiterzug an das Obergericht nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾.

Art. 6a (neu)

2. Justizgericht

¹ Die Ansprüche aus diesem Gesetz, die mit dem Verhalten des Obergerichts oder der für dieses tätigen Personen begründet werden, beurteilt das Justizgericht als einzige kantonale Instanz.

² Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, in den Rechtsschriften darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Später können Tatsachen nur mehr unter den in Artikel 229 Absatz 1 und Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾ vorgesehenen Voraussetzungen berücksichtigt werden.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.

Art. 9a (neu)

Zuständigkeit und Verfahren bei anderen Staatshaftungen

¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Geltendmachung von staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind, richten sich nach Artikel 6, sofern spezialrechtlich nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Organe und die im Dienste der Gemeinwesen stehenden Personen sind diesen für den Schaden haftbar, den sie bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht verursachen.

² *Aufgehoben*

¹⁾SR [272](#)

²⁾SR [272](#)

³⁾BR [370.100](#)

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Ansprüche aus diesem Gesetz gegen im Dienst des Obergerichts stehende Personen beurteilt das Justizgericht als einzige kantonale Instanz im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren.

^{1bis} Ansprüche aus diesem Gesetz gegen Organe der Gemeinwesen und in ihrem Dienst stehende Personen beurteilt das Obergericht als einzige kantonale Instanz im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren, soweit nicht das Justizgericht zuständig ist.

² *Aufgehoben*

Art. 15a (neu)

Zuständigkeit und Verfahren bei anderen Staatshaftungen

¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Geltendmachung von staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen gegen Organe der Gemeinwesen und in ihrem Dienst stehende Personen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind, richten sich nach Artikel 14 Absatz 1^{bis}, sofern spezialrechtlich nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 18 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Gesetzes hängig sind und für deren Behandlung das neue Recht eine andere Zuständigkeit vorsieht, werden von den nach neuem Recht zuständigen Gerichten gemäss dem neuen Verfahrensrecht weitergeführt.

³ Ansprüche aus diesem Gesetz, die mit dem Verhalten des Kantonsgerichts oder des Verwaltungsgerichts oder der für diese tätigen Personen begründet werden, beurteilt nach dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes das Justizgericht gemäss dem neuen Verfahrensrecht.

4.

Der Erlass "Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)" BR [170.100](#) (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Staats- oder Justizverwaltung der besonderen Klärung, kann der Grosse Rat nach Anhören der Regierung beziehungsweise des Obergerichts eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kommissionen haben zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht, die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören der Regierung, des Obergerichts oder des Justizgerichts in die erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen.

² Die gemäss diesem Abschnitt bestehenden Informations- und Prüfungsrechte gegenüber den richterlichen Behörden beziehen sich nur auf Fragen der Justizverwaltung.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit kann im Rahmen ihrer Aufsicht bezüglich der Justizverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist, vom Obergericht sowie vom Justizgericht neben den für Sachkommissionen vorgesehenen allgemeinen Informationsrechten insbesondere:

Aufzählung unverändert.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Mitglieder der Regierung und Personen aus der Verwaltung können durch die Regierung für die Erteilung von Auskünften vom Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

² Mitglieder der richterlichen Behörden und der weiteren unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Behörden können durch das Obergericht für die Erteilung von Auskünften vom Amtsgeheimnis entbunden oder zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ An den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung werden von der Geschäftsprüfungskommission, solche gegen das Obergericht und das Justizgericht von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat wählt gemäss Kantonsverfassung¹⁾ seine Organe und Kommissionen, das Präsidium der Regierung, die Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts sowie weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung. Dabei sind die Fraktionen in der Regel entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 64b (neu)

Botschaften

¹ Die Regierung begründet ihre Beschlüsse in der Regel durch Botschaften.

¹⁾BR [110.100](#)

² Botschaften, die hauptsächlich Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, sind in Zusammenarbeit mit dem Obergericht auszuarbeiten.

Titel nach Art. 68 (neu)

6a. Geschäftsverkehr zwischen dem Obergericht und dem Grossen Rat

Art. 68a (neu)

Anträge

¹ Das Obergericht kann beim Grossen Rat beantragen, die Regierung zu beauftragen, eine die Justizverwaltung betreffende Verfassungs- oder Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

² Das Obergericht legt dem Grossen Rat solche Anträge über die Regierung vor.

³ Die Regierung darf die Anträge des Obergerichts nicht abändern. Sie kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.

⁴ Im Übrigen richten sich die Behandlung und die Beratung des Antrags des Obergerichts nach den Regelungen, die für die Behandlung von Aufträgen der Mitglieder des Grossen Rates gelten.

Art. 68b (neu)

Beteiligung an Rats- und Kommissionssitzungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts kann an Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen teilnehmen:

- a) über die Justiz betreffende Finanzhaushaltsgeschäfte;
- b) über den Geschäftsbericht des Obergerichts;
- c) über vom Obergericht angeregte Verfassungs- oder Gesetzesänderungen;
- d) über Rechtsetzungsvorhaben, die hauptsächlich die Justizverwaltung betreffen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts hat beratende Stimme und kann Anträge stellen. Sie oder er kann sich von Personen aus der Justizverwaltung oder von aussenstehenden Sachverständigen begleiten lassen.

5.

Der Erlass "Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)" BR [170.140](#) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 4

⁴ Die Präsidentenkonferenz ist insbesondere zuständig für:

^{ubis}) **(neu)** die Ermittlung der Fraktion, die rechnerisch Anspruch auf eine auszuschreibende Richterstelle am Obergericht erheben kann. Sie teilt dieses Ergebnis der Kommission für Justiz und Sicherheit mit;

Art. 22 Abs. 3

³ Die Geschäftsprüfungskommission als Finanzprüfungsinstanz:

- f) **(neu)** erstattet der Kommission für Justiz und Sicherheit einen Mitbericht, wenn der Gesamtstellenumfang für die Mitglieder des Obergerichts oder für die hauptamtlichen Mitglieder eines oder mehrerer Regionalgerichte erhöht werden soll.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu)

¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit prüft und überwacht die Geschäftsführung des Obergerichts, des Justizgerichts sowie der unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Behörden und berät deren Geschäftsberichte vor. Sie besteht aus elf Mitgliedern.

⁴ Sie nimmt:

- a) **(neu)** zuhanden des Obergerichts Stellung, wenn das Obergericht die Mittel für die Mitarbeitenden des Obergerichts, des Justizgerichts oder der weiteren richterlichen Behörden erhöhen will;
- b) **(neu)** zuhanden der Geschäftsprüfungskommission zu Nachtragskrediten des Obergerichts und des Justizgerichts Stellung.

⁶ Sie bereitet die Wahlen in das Obergericht sowie in das Justizgericht vor.

⁷ Sie überprüft die Angemessenheit der Dotierung des Obergerichts sowie der Regionalgerichte und bereitet den entsprechenden Beschluss des Grossen Rates vor. Zieht sie in Betracht, den Gesamtstellenumfang für die Mitglieder des Obergerichts oder für die hauptamtlichen Mitglieder eines beziehungsweise mehrerer Regionalgerichte zu erhöhen, holt sie bei der Geschäftsprüfungskommission einen Mitbericht ein.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Untersuchungskommission und die Durchführung der Untersuchung erlässt der Grosse Rat im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses. Er regelt insbesondere die Verfahrensrechte der Betroffenen und die Stellung der Regierung beziehungsweise des Obergerichts im Verfahren.

Art. 83 Abs. 1 (geändert)

Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts (**Überschrift geändert**)

¹ Die Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts leisten vor dem Grossen Rat den vorgeschriebenen Eid oder das vorgeschriebene Gelübde.

6.

Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR [170.400](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesversammlung, des Grossen Rates, der Regierung, des Obergerichts oder des Bankrates sein. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende mit einem gesamten Arbeitsumfang beim Kanton von maximal 40 Prozent.

Art. 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4

¹ Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Obergericht haben die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2.

² Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Obergericht bestimmen die zuständigen Instanzen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in den Organisationsgesetzen.

⁴ Die Einreihung der Stellen ist mit dem Personalamt abzusprechen. Wird zwischen der Anstalt oder dem Gericht und dem Personalamt keine Einigung erzielt, entscheidet endgültig

b) **(geändert)** beim Obergericht die vom Grossen Rat bezeichnete Kommission.

Art. 66 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 5^{bis} (geändert), Abs. 6 (geändert)

³ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierung und Beschwerdeentscheide der Departemente können an das Obergericht weitergezogen werden.

⁵ Personalrechtliche Entscheide der selbstständigen kantonalen Anstalten können an das Obergericht weitergezogen werden.

^{5bis} Personalrechtliche Entscheide der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden können an das Obergericht weitergezogen werden.

⁶ Personalrechtliche Entscheide des Obergerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, können an das Justizgericht und personalrechtliche Entscheide des Justizgerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, an das Obergericht weitergezogen werden.

7.

Der Erlass "Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)" BR [170.450](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 11a (neu)

Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden sind bis zum vollendeten 65. Altersjahr für die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse versichert.

² Nach der Vollendung des 65. Altersjahrs kann die Altersvorsorge auf Antrag eines Mitglieds einer richterlichen Behörde bis zum gesetzlichen Altersrücktritt fortgeführt werden.

³ Die jährlichen Sparbeiträge der Mitglieder des Obergerichts werden jeweils Ende Jahr zu Lasten des Kantons um 25 Prozent erhöht. Der Zuschlag ist auf die maximalen Beiträge des Vorsorgeplans beschränkt. Beim unterjährigen Austritt oder im Vorsorgefall wird der Zuschlag anteilmässig gewährt.

⁴ Freiwillige Einlagen im Rahmen des Vorsorgeplans des Kantons mit dem höchsten Einkaufsbetrag werden fünf Jahre nach der Einzahlung dem amtierenden Mitglied zu Lasten des Kantons um zehn Prozent erhöht.

Art. 15a (neu)

Übergangsbestimmungen für die Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Die nach dem alten Recht per 1. Januar 2007 entstandenen Leistungen bleiben unverändert. Reichen die angesammelten individuellen Sparkapitalien zur Finanzierung dieser Leistungen nicht aus, übernimmt der Kanton deren Finanzierung im Umlageverfahren.

² Die gemäss der Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte vom 2. Oktober 2000 von den vollamtlichen Mitgliedern des Kantons- und Verwaltungsgerichts angesammelten individuellen Sparguthaben werden zu Gunsten jedes Mitglieds als Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse übertragen. Der betragsmässige Besitzstand ihrer Altersrente bleibt gewahrt. Zur Besitzstandswahrung notwendige Erhöhungen des Sparguthabens gehen zu Lasten des Kantons.

³ Ordentliche amtierende Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichts können bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts wählen, ob sie die berufsvorsorgerechtlichen Sonderleistungen gemäss Artikel 5 oder Artikel 6 des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- oder Verwaltungsgerichts oder gemäss Artikel 11a Absatz 2 und Absatz 3 beanspruchen wollen. Geht keine Wahlklärung ein oder wird die neue Regelung gewählt, wird das Sparguthaben bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts zu Lasten des Kantons erhöht. Der Zuschlag beträgt für jedes vollendete Amtsjahr als ordentliches Mitglied des Kantons- oder des Verwaltungsgerichts 2,5 Prozent, jedoch maximal 15 Prozent.

8.

Der Erlass "Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)" BR [171.000](#) (Stand 1. November 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Entscheide eines öffentlichen Organs, für die diese Bestimmungen kein Rechtsmittel vorsehen, sind unmittelbar beim Obergericht anfechtbar.

9.

Der Erlass "Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)" BR [171.100](#) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde- und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Obergericht mit Beschwerde angefochten werden.

10.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ (EGzZGB)" BR [210.100](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeindevorstand ist für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide auf Gemeindegebiet (Art. 699) zuständig. Gegen die Anordnung solcher Verbote kann Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

¹⁾Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

Art. 15 Abs. 3 (geändert)

³ Gegen Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 Ziffern 1 und 5–8 kann die Berufung gemäss Zivilprozessordnung¹⁾ an das Obergericht erhoben werden. Dasselbe gilt für Entscheide der Departemente, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Instanz vorsieht.

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Zivilrechtes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung²⁾ an das Obergericht weitergezogen werden, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein oberes kantonales Gericht erforderlich ist.

Art. 20d Abs. 2 (geändert)

² Entscheide und Verfügungen des Departementes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung³⁾ an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 25a Abs. 2 (geändert)

² Entscheide des Departements können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht ist die gerichtliche Beschwerdeinstanz.

Art. 143 Abs. 2 (geändert)

² Beschwerdeentscheide der Aufsichtsstelle können innert 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden. Ausgenommen sind Entscheide in Gebührensachen. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

11.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht⁴⁾ (EGzOR)" BR [210.200](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 14b Abs. 2 (geändert)

² Entscheide des mit der Handelsregisterführung betrauten Amtes können mit Berufung im Sinne der Zivilprozessordnung an das Obergericht weitergezogen werden.

¹⁾SR [272](#)

²⁾SR [272](#)

³⁾SR [272](#)

⁴⁾SR [220](#)

12.

Der Erlass "Notariatsgesetz (NotG)" BR [210.300](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Das Obergericht wählt die fünf Mitglieder der Notariatskommission und die drei Stellvertretenden für eine Dauer von vier Jahren. Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.

² Die Notariatskommission besteht in der Regel aus:

- a) **(geändert)** patentierten Notarinnen oder patentierten Notaren;
- b) **(geändert)** zumindest einer patentierten Grundbuchverwalterin oder einem patentierten Grundbuchverwalter;
- c) **(geändert)** drei Stellvertretenden, die entweder patentierte Notarinnen beziehungsweise patentierte Notare oder patentierte Grundbuchverwalterinnen beziehungsweise patentierte Grundbuchverwalter sind.

³ Die Notariatskommission konstituiert sich selbst. Sie bestellt ein Sekretariat und ein Aktariat. Die Präsidentin oder der Präsident bezeichnet die Zustelladresse für die Notariatskommission und gibt diese öffentlich bekannt.

^{3bis} Administrativ ist die Notariatskommission dem Obergericht angegliedert.

⁴ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen für die Mitglieder der Notariatskommission fest.

Art. 5 Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben)

² Ihr obliegt insbesondere:

- h) **(geändert)** die Mitteilung von Empfehlungen und die Erteilung von Auskünften über notariatsrechtliche Belange von allgemeiner Bedeutung;
- i) **(neu)** die Erledigung der Aufgaben betreffend die elektronische Beglaubigung und die elektronische Beurkundung, die keiner anderen Behörde zugewiesen wurden.

³ *Aufgehoben*

Art. 5a (neu)

3. Aufsicht

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die Notariatskommission aus.

² Es verfügt gegenüber der Notariatskommission und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsmittel und Hilfsmittel wie gegenüber den richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen. Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾ über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

³ Das Obergericht entscheidet über die Entbindung der Kommissionsmitglieder vom Amtsgeheimnis für Aussagen vor anderen Behörden und für die Aktenedition.

Art. 6 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen für die inspizierenden Personen fest. Sie kann von den in Artikel 70 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden²⁾ vorgesehenen Ansätzen abweichen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für alle Verfahren vor der Notariatskommission das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.

² Entscheide der Notariatskommission können innert 30 Tagen seit der begründeten Mitteilung mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

³ Die Notariatskommission kann Entscheide über die Notariatsprüfung im Dispositiv erlassen. Die betroffenen Personen können bei der Notariatskommission innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich einen begründeten Entscheid verlangen. Artikel 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gilt sinngemäss.

Art. 10 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

⁴ Nach dem Beginn können Prüfungen nur aus wichtigem Grund abgebrochen werden. Wird eine Prüfung ohne ausreichenden Grund abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden.

⁵ Handelt eine Person bei der Prüfung unehrlich, kann die Notariatskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Art. 26 Abs. 4 (neu)

Form der Beglaubigung (**Überschrift geändert**)

⁴ Die Notariatsperson kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische Beglaubigungen erstellen.

¹⁾BR [173.000](#)

²⁾BR [170.400](#)

³⁾BR [370.100](#)

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Beurkundung von Willenserklärungen

1. Einheit des Aktes, Lesen und Unterzeichnen (Überschrift geändert)

¹ Während der Beurkundung von Willenserklärungen müssen alle mitwirkenden Personen anwesend sein. Das Verfahren ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen.

² Die mitwirkenden Personen müssen die öffentliche Urkunde entweder selber lesen oder sich von der Notariatsperson vorlesen lassen, hierauf ausdrücklich genehmigen und dann eigenhändig unterzeichnen.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**2. Beurkundungsformel (Überschrift geändert)**

¹ Die Beurkundungsformel besteht darin, dass die Notariatsperson am Schluss der öffentlichen Urkunde förmlich bestätigt, diese sei den Parteien zur Kenntnis gebracht worden, enthalte den der Notariatsperson mitgeteilten Willen der Parteien und sei von diesen unterzeichnet worden. Die Notariatsperson setzt dieser Bestätigung die Ortsangabe, das Datum, ihre Unterschrift und ihren Stempel bei.

² *Aufgehoben*

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Sachbeurkundung

1. Beurkundung von Beschlüssen von Versammlungen oder Sitzungen (Überschrift geändert)

¹ Die Notariatsperson beurkundet Beschlüsse von Versammlungen oder Sitzungen, indem sie ein Protokoll als öffentliche Urkunde erstellt. Sie hat an den beurkundeten Versammlungen oder Sitzungen teilzunehmen.

^{1bis} Auf schriftlichem Weg oder unter Verwendung elektronischer Mittel gefasste Beschlüsse von Versammlungen oder Sitzungen kann die Notariatsperson beurkunden, wenn ihre Teilnahme sichergestellt ist und das Bundesrecht diese Form der Beschlussfassung zulässt.

² Das Protokoll muss mindestens die von Bundesrechts wegen erforderlichen Angaben sowie die Feststellungen der oder des Vorsitzenden über Einberufung, Teilnahme und Beschlussfähigkeit sowie allfällige Einwendungen gegen die Durchführung enthalten.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*

Art. 36**2. Andere Sachbeurkundungen (Überschrift geändert)**

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Notariatskommission eine Verordnung über die Notariatsprüfung.

Art. 51a Abs. 4 (neu)

⁴ Die neuen finanzaufsichtsrechtlichen Regelungen gelten vom ersten Rechnungsjahr an, das nach dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes beginnt.

13.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)" BR [217.600](#) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschwerdeinstanz ist das Obergericht.

14.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG)" BR [220.000](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Führung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen ist Sache der Regionen.

^{1bis} Soweit es für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist, sind die Regionen berechtigt, in die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen Einsicht zu nehmen.

² Die Regionen regeln die Führung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen in einem Organisationsreglement, soweit sie dazu durch dieses Gesetz ermächtigt und beauftragt werden. Das Organisationsreglement enthält insbesondere Bestimmungen über die ordnungsgemässe Durchführung der Betreibungen und Konkurse in der Region sowie den zweckmässigen Einsatz von Personal und Mittel.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Region hat die Ernennung und den Rücktritt von Amtspersonen unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Sie informiert die Aufsichtsbehörde über Amtspflichtverletzungen von Betreibungs- und Konkursbeamtinnen oder -beamten, welche die Anordnung einer Disziplinar-massnahme rechtfertigen könnten.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Einzige kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 und Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist das Obergericht.

² Das Obergericht bezeichnet die zuständigen Organe in der Geschäftsordnung.

Art. 15 Abs. 4 (geändert)

⁴ Sie unterhält einen Beratungsdienst, der die Betreibungs- und Konkursämter in Fragen der allgemeinen Geschäftsführung und in konkreten Einzelfällen berät.

Art. 16a (neu)

Betreibungs- und Konkursinspektorinnen und -inspektoren

¹ Die Aufsichtsbehörde ernennt einen oder mehrere Betreibungs- und Konkursinspektorinnen oder einen oder mehrere Betreibungs- und Konkursinspektoren.

² Die Betreibungs- und Konkursinspektorinnen sowie die Betreibungs- und Konkursinspektoren:

- a) prüfen mindestens einmal jährlich die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter und teilen dem Obergericht das Ergebnis der Prüfung mit;
- b) erteilen Auskünfte an die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und die Betreibungs- und Konkursbeamten;
- c) geben den Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und den Betreibungs- und Konkursbeamten Hilfestellung bei der Erledigung von Amtsgeschäften;
- d) sind für die Weiterbildung zuständig.

³ Die Regierung legt das Taggeld für die im Nebenamt tätigen Betreibungs- und Konkursinspektorinnen sowie Betreibungs- und Konkursinspektoren fest. Sie kann von den in Artikel 70 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden¹⁾ vorgesehenen Ansätzen abweichen.

Art. 17

Verfahren vor Obergericht

1. als Aufsichtsbehörde (**Überschrift geändert**)

Art. 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Sie teilt dies der betroffenen Amtsperson sowie der betroffenen Region mit und nimmt die nötigen Abklärungen vor.

¹⁾BR [170.400](#)

⁴ Der Disziplinarentscheid wird unter Angabe des Sachverhaltes und der wesentlichen Erwägungen der betroffenen Person sowie der betroffenen Region schriftlich eröffnet.

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Das Obergericht ist oberes kantonales Nachlassgericht.

Art. 21

Aufgehoben

15.

Der Erlass "Anwaltsgesetz" BR [310.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Anwaltsgesetz (AnwG)

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Das Obergericht wählt die fünf Mitglieder der Aufsichtskommission und die drei Stellvertretenden für eine Dauer von vier Jahren. Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.

² Die Aufsichtskommission besteht in der Regel aus:

- a) **(neu)** einem ordentlichen Mitglied des Obergerichts, das die Aufsichtskommission präsidiert;
- b) **(neu)** einem weiteren ordentlichen Mitglied des Obergerichts, das einer anderen Abteilung des Obergerichts angehört als die Präsidentin oder der Präsident;
- c) **(neu)** drei weiteren Mitgliedern, von denen in der Regel zwei Anwältinnen und Anwälte sind, die im Kanton praktizieren;
- d) **(neu)** drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

⁴ Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Administrativ ist sie dem Obergericht angegliedert. Sie verfügt dort über eine Zustelladresse, kann die Räumlichkeiten des Obergerichts nutzen und dessen Sekretariat sowie Aktuariat beanspruchen.

⁵ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen für die Mitglieder der Aufsichtskommission fest.

Art. 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Ihr obliegen insbesondere:

- a) **(geändert)** die Überwachung der Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte sowie die Ausübung des Disziplinarrechts;

- b) **(geändert)** die Führung des Anwaltsregisters und der öffentlichen Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder EFTA;
- c) **(geändert)** die Zulassung zur Anwaltsprüfung, die Durchführung der Anwaltsprüfungen, die Erteilung des Anwaltspatents und der Praktikumsbewilligung und der Entscheid über den Entzug des Anwaltspatents sowie der erteilten Bewilligungen;
- d) **(geändert)** der Entscheid über die Entbindung vom Berufsgeheimnis;
- e) **(geändert)** der Vollzug des BGFA¹⁾, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Instanz für zuständig erklärt.

³ *Aufgehoben*

Art. 6a (neu)

3. Aufsicht

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die Aufsichtskommission aus.

² Es verfügt gegenüber der Aufsichtskommission und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsinstrumente und Hilfsmittel wie gegenüber den richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen. Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes²⁾ über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

³ Das Obergericht entscheidet über die Entbindung der Kommissionsmitglieder vom Amtsgeheimnis für Aussagen vor anderen Behörden und für die Aktenedition.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für alle Verfahren vor der Aufsichtskommission das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.

² Entscheide der Aufsichtskommission können innert 30 Tagen seit der Mitteilung des begründeten Entscheids mit Beschwerde an das Justizgericht weitergezogen werden.

³ Die Aufsichtskommission kann Entscheide über die Anwaltsprüfung im Dispositiv erlassen. Die betroffenen Personen können bei der Aufsichtskommission innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich einen begründeten Entscheid verlangen. Im Übrigen gilt Artikel 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss.

¹⁾SR [935.61](#)

²⁾BR [173.000](#)

³⁾BR [370.100](#)

Art. 9 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

⁴ Nach dem Anmeldeschluss können sich Prüfende nur aus wichtigen Gründen zurückziehen. Bleiben sie der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder beenden sie die Prüfung ohne ausreichenden Grund nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

⁵ Handelt eine Person bei der Prüfung unehrlich, kann die Aufsichtskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufsichtskommission bestimmt im Einzelfall den Inhalt der Eignungsprüfung gemäss BGFA¹⁾ und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten gemäss BGFA. Die Bestimmungen der Verordnung über die Anwaltsprüfung gelten sinngemäss.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Aufsichtskommission eine Verordnung über die Anwaltsprüfung. Sie regelt die Einzelheiten der Parteientschädigung sowie das Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung und die amtliche Verteidigung.

Art. 21 Abs. 2 (neu)

² Die neuen finanzaufsichtsrechtlichen Regelungen gelten vom ersten Rechnungsjahr an, das nach dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes beginnt.

16.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO)" BR [320.100](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Erstinstanzliches Gericht

1. Regionalgericht (Überschrift geändert)

¹ Soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt, amtiert das Regionalgericht als erstinstanzliches Zivilgericht.

² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz:

¹⁾SR [935.61](#)

- a) **(geändert)** über Angelegenheiten, für die das summarische Verfahren gilt;
- b) **(geändert)** über Angelegenheiten, für die das vereinfachte Verfahren gilt;
- c) **(geändert)** über besondere familienrechtliche Verfahren, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten und Verfahren bei eingetragener Partnerschaft;
- d) **(geändert)** über Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote im Sinne der Zivilprozessordnung;
- e) **(neu)** über Rechtshilfegesuche, soweit nicht das Obergericht zuständig ist;
- f) **(neu)** wenn eine Eingabe offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

³ Über Streitigkeiten gemäss Absatz 2 Litera b und Litera c entscheidet das Regionalgericht in Dreierbesetzung, wenn dies von einer Partei in der ersten Rechtsschrift beantragt wird, der Streitwert 10 000 Franken übersteigt und die Eingabe nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

⁴ In den anderen Fällen entscheidet das Regionalgericht in der im Gerichtsorganisationsgesetz¹⁾ vorgesehenen Besetzung.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

2. Obergericht (Überschrift geändert)

¹ Das Obergericht beurteilt als erstinstanzliches Zivilgericht die Fälle, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht.

² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz:

- a) **(geändert)** über Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10 000 Franken;
- a^{bis}) **(neu)** über Angelegenheiten, für die das summarische Verfahren gilt;
- b) **(geändert)** über Schiedsgerichtssachen mit Ausnahme der Beurteilung von Beschwerden und Revisionsgesuchen.

³ In den anderen Fällen entscheidet das Obergericht in der im Gerichtsorganisationsgesetz²⁾ vorgesehenen Besetzung.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Das Obergericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen und Beschwerden.

² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz:

- a) **(geändert)** über Beschwerden;

¹⁾BR [173.000](#)

²⁾BR [173.000](#)

a^{bis}) **(neu)** über Berufungen gegen Entscheide im summarischen Verfahren;

b) **(geändert)** wenn ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist.

³ Über Streitigkeiten gemäss Absatz 2 Litera a und Litera a^{bis} entscheidet das Obergericht in Dreierbesetzung, wenn dies von einer Partei in der ersten Rechtsschrift beantragt wird, der Streitwert 10 000 Franken übersteigt und das Rechtsmittel nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist.

⁴ In den anderen Fällen entscheidet das Obergericht in der im Gerichtsorganisationsgesetz¹⁾ vorgesehenen Besetzung.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Obergericht ist die kantonale Zentralbehörde für Rechtshilfegesuche aus dem Ausland im Sinne der Staatsverträge.

² Die Zustellung ins Ausland erfolgt direkt von Behörde zu Behörde. Wenn der direkte Verkehr durch Bundesrecht oder Staatsvertragsrecht ausgeschlossen ist, erfolgt die Zustellung über das Obergericht.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet:

- a) **(geändert)** die oder der Vorsitzende des in der Hauptsache zuständigen Gerichts in Ausstandsfällen von weiteren Gerichtspersonen;
- b) **(geändert)** die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden in Ausstandsfällen der oder des Vorsitzenden;
- c) **(geändert)** die oder der Vorsitzende der Zivilkammer des in der Hauptsache zuständigen Regionalgerichts in Ausstandsfällen bei Schlichtungsbehörden.

² *Aufgehoben*

Art. 15 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Obergericht regelt die Höhe der Pauschalen in einer Verordnung²⁾.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen für den Erwerbsausfall beträgt höchstens 500 Franken pro Tag. Die Entschädigung der Spesen erfolgt höchstens zu den für das Personal des Kantons geltenden Ansätzen. Das Obergericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung³⁾.

¹⁾BR [173.000](#)

²⁾BR [320.210](#)

³⁾BR [320.210](#)

17.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)" BR [350.100](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates bestellt bei Bedarf ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, um Strafverfahren zu führen, die sich gegen Mitglieder der Regierung richten.

² In den anderen Fällen bestellt die Regierung bei Bedarf ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.

Art. 12 Abs. 1

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt ist insbesondere zuständig für:

- d) **(geändert)** Einsprache gegen Strafbefehle von anderen kantonalen Verwaltungsbehörden;

Art. 19 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz:

- a) **(geändert)** über Übertretungen;
- b) **(geändert)** über Verbrechen oder Vergehen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾ oder eine freiheitsentziehende Massnahme beantragt und die oder der Vorsitzende keine solche Sanktion anordnen will.
- c) *Aufgehoben*

³ In den anderen Fällen entscheidet das Regionalgericht in der im Gerichtsorganisationsgesetz²⁾ vorgesehenen Besetzung.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht amtiert als Berufungsgericht und als Beschwerdeinstanz in Straf- und Jugendstrafsachen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie des Obergerichts sind für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.

¹⁾SR [311.0](#)

²⁾BR [173.000](#)

² Die Mitglieder der Regierung sowie der richterlichen Behörden und die Aktuarinnen sowie Aktuare der richterlichen Behörden können wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen nur mit Ermächtigung der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 35a (neu)

Weiterzug durch Behörden

¹ Die Staatsanwaltschaft und die weiteren kantonalen Verwaltungsbehörden, die für die Verfolgung und Beurteilung von kantonalen Übertretungstatbeständen zuständig sind, können Entscheide der Regionalgerichte an das Obergericht weiterziehen.

Art. 37 Abs. 4

⁴ Die Höhe der Gebühr wird durch Verordnung geregelt durch:

b) **(geändert)** das Obergericht für gerichtliche Verfahren¹⁾.

Art. 42 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Staatsanwaltschaft kann gegen Strafbefehle von anderen kantonalen Verwaltungsbehörden Einsprache erheben.

Art. 55 Abs. 2 (neu)

² Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes hängig sind, werden von den nach neuem Recht zuständigen Behörden weitergeführt.

18.

Der Erlass "Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)" BR [350.500](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

Beschwerde ans Obergericht (**Überschrift geändert**)

¹ Gegen Entscheide des Departements können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft innert 30 Tagen seit der Mitteilung strafrechtliche Beschwerde beim Obergericht einlegen.

19.

Der Erlass "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)" BR [370.100](#) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

¹⁾BR [350.210](#)

Art. 6c Abs. 1 (geändert)

¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet:

- a) **(geändert)** die oder der Vorsitzende des in der Hauptsache zuständigen Gerichts in Ausstandsfällen von weiteren Gerichtspersonen;
- a^{bis}) **(neu)** die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden in Ausstandsfällen der oder des Vorsitzenden;
- b) **(geändert)** die Kollegialbehörde in Abwesenheit der betroffenen Person in Ausstandsfällen ihrer Mitglieder;

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht entfällt, wenn sie sich dadurch strafrechtlich belasten würden.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Die Verwaltungsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn gemäss Gesetz die Einsprache oder direkt die Beschwerde an das Obergericht offen steht.

Titel nach Art. 37 (geändert)**4. Verfahren vor Obergericht****Art. 42 Abs. 1 (geändert)**

¹ Vorsorgliche und prozessleitende Verfügungen können innert zehn Tagen beim Obergericht angefochten werden.

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 3

¹ Das Obergericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.

³ Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn:

- a) **(geändert)** der Streitwert 10 000 Franken nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist;

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht fällt sein Urteil in der Regel ohne Gerichtsverhandlung aufgrund der Akten.

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht ist auch zu der für die Beurteilung der Hauptsache unerlässlichen Beantwortung von Vorfragen zuständig.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht kann ein Urteil im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitteilen. Jede Partei kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen. Verlangt keine Partei innert Frist eine Begründung, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen:

- f) **(geändert)** Entscheide anerkannter Landeskirchen und ihrer Kirchengemeinden, soweit sie beim Bundesgericht angefochten werden können, sowie verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem Obergericht von den Landeskirchen zur Beurteilung zugewiesen sind;
- ^{f^{bis}}) **(neu)** dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Justizgerichts, die Mitglieder des Justizgerichts betreffen, und dienstaufsichtsrechtliche Entscheide der Regionalgerichte;
- ^{f^{ter}}) **(neu)** dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Grossen Rates, die Mitglieder des Grossen Rates, der Regierung, des Justizgerichts, der Regionalgerichte und des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts betreffen;

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim Obergericht einzureichen.

Art. 55 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der abgeänderte Entscheid ist dem Obergericht mitzuteilen.

³ Das Obergericht hat die Beschwerde nur noch insoweit zu behandeln, als sie durch den abgeänderten Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen an die Anträge der Parteien gebunden.

² Ist das Obergericht nicht an die Anträge der Parteien gebunden, kann es einen Entscheid zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat. In diesem Fall ist den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben.

³ Hebt das Obergericht den angefochtenen Entscheid auf, entscheidet es selbst oder weist die Sache zum neuen Entscheid zurück.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht beurteilt als Verfassungsgericht Beschwerden gegen:

Aufzählung unverändert.

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids oder seit der amtlichen Veröffentlichung beim Obergericht einzureichen.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht hebt den angefochtenen Erlass oder Entscheid auf, soweit er verfassungs- oder gesetzwidrig ist.

³ Soweit die Verfassungsverletzung nicht anders behoben werden kann, erlässt das Obergericht die erforderlichen Anordnungen.

Art. 62 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren anwendbar.

Art. 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Das Obergericht beurteilt im Klageverfahren:

- c) **(geändert)** Entschädigungsansprüche aus dem Gesetz über die Staatshaftung, soweit keine andere Behörde bestimmt ist;
- f) **(geändert)** staats- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem Obergericht gemäss besonderer Vorschrift zur Beurteilung zugewiesen sind;
- g) **(geändert)** Streitigkeiten, an denen die anerkannten Landeskirchen oder ihre Kirchgemeinden beteiligt sind, soweit sie beim Bundesgericht angefochten werden können, oder die von den Landeskirchen dem Obergericht zur Beurteilung zugewiesen sind.

² Es beurteilt als Versicherungsgericht im Klageverfahren:

- b) **(geändert)** Streitigkeiten im Sinn von Artikel 85 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)¹⁾ und Artikel 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾.

Art. 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Klage wird durch Einreichung beim Obergericht rechtshängig.

Art. 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Obergericht anwendbar.

¹⁾SR [961.01](#)

²⁾SR [272](#)

Titel nach Art. 65 (neu)**4a. Verfahren vor Justizgericht****Art. 65a (neu)**

Verwaltungsgerichtliche Beschwerde

¹ Das Justizgericht beurteilt letztinstanzlich Beschwerden gegen:

- a) dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Obergerichts, die Mitglieder des Obergerichts betreffen;
- b) dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Grossen Rates, die Mitglieder des Obergerichts betreffen;
- c) personalrechtliche Entscheide des Obergerichts, die Mitarbeitende des Obergerichts betreffen;
- d) Entscheide der Aufsichtskommission;
- e) Entscheide des Obergerichts betreffend Ausstandsbegehren, soweit der Weiterzug an das Bundesgericht einen Entscheid einer kantonalen Rechtsmittelbehörde voraussetzt;
- f) weitere Entscheide, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder von Bundesrechts wegen erforderlich ist.

² Die Voraussetzungen für die Beschwerdeführung und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Regeln, die für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht gelten.

Art. 65b (neu)

Kompetenzkonflikte

¹ Das Justizgericht entscheidet endgültig über Kompetenzkonflikte zwischen Organen der Rechtsprechung, für deren Lösung das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

² Es wird von einem Organ der Rechtsprechung angerufen, wenn Einigkeit über den Kompetenzkonflikt besteht.

Art. 65c (neu)

Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren

¹ Im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt das Justizgericht als einzige kantonale Instanz Entschädigungsansprüche aus dem Gesetz über die Staatshaftung¹⁾, die ihm zur Beurteilung zugewiesen sind.

Art. 68 Abs. 2 (geändert)

² Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht durch Rechtsmittel oder Klage beim Obergericht oder bei der Regierung gerügt werden kann.

¹⁾BR [170.050](#)

Art. 75 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Staatsgebühr beträgt höchstens 20 000 Franken. Sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen. In Verfahren vor Obergericht, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100 000 Franken. Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Staatsgebühr angemessen reduziert.

³ Für Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden regelt die Regierung die Gebührenansätze für die Staatsgebühr, die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung.

⁴ Für Verfahren vor dem Obergericht regelt das Obergericht, für Verfahren vor dem Justizgericht das Justizgericht die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung.

Art. 77 Abs. 2 (geändert)

² Über die Verpflichtung zur Rückerstattung entscheidet das von der Regierung bezeichnete Amt. Dessen Entscheid kann mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

Art. 80 Abs. 3 (geändert)

³ Die Vollstreckung der vom Obergericht und vom Justizgericht verfügt oder angeordneten Massnahmen obliegt dem für die Justiz zuständigen Departement.

Art. 85 Abs. 5 (neu)

⁵ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes beim Verwaltungsgericht hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten auf das nach neuem Recht zuständige Gericht übertragen.

Art. 85b

Aufgehoben

20.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV)" BR [370.300](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Obergericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern, für die das eidgenössische Sozialversicherungsrecht ein Schiedsgerichtsverfahren vorsieht.

² Dem Schiedsgerichtsverfahren hat ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen vorauszugehen, sofern nicht schon eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat.

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen

1. Zusammensetzung und Stellung (Überschrift geändert)

¹ Die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen besteht aus einer Vermittlerin oder einem Vermittler und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.

² Das Obergericht wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen für die Dauer von vier Jahren. Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.

³ Die Vermittlerin oder der Vermittler legt den Sitz der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen fest. Dieser muss im Kanton Graubünden liegen.

⁴ Der Sitz und die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen sind öffentlich bekannt zu geben.

Art. 3a (neu)**2. Aufsicht**

¹ Das Obergericht beaufsichtigt die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen.

² Die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen unterbreitet dem Obergericht das Budget und die Jahresrechnung zur Genehmigung.

³ Im Übrigen verfügt das Obergericht gegenüber der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsinstrumente und Hilfsmittel wie gegenüber den anderen richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen.

⁴ Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Schiedsgerichtliche Abteilung des Obergerichts

1. Zusammensetzung (Überschrift geändert)

¹ Das Obergericht bildet für die Streitigkeiten, für die das eidgenössische Sozialversicherungsrecht ein Schiedsgerichtsverfahren vorsieht, eine besondere Abteilung.

² Die schiedsgerichtliche Abteilung des Obergerichts besteht aus:

- a) **(neu)** einem Mitglied des Obergerichts (Vorsitz);
- b) **(neu)** zwei Mitgliedern, von denen der eine die Versicherer, der andere die Leistungserbringer vertritt und die von Fall zu Fall von den Parteien bezeichnet werden.

³ *Aufgehoben*

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

2. Bezeichnete Mitglieder (Überschrift geändert)

² Hat eine Partei innert der angesetzten Frist ihre Vertretung in der schiedsgerichtlichen Abteilung nicht bezeichnet, wird diese nach Anhörung der betreffenden Partei von der oder dem Vorsitzenden der schiedsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts bestimmt.

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Die oder der Vorsitzende der schiedsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts beurteilt als einzige kantonale Instanz bestrittene Ausstandseinreden.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen werden für ihren berechtigten Aufwand zu dem für die unentgeltliche Vertretung und die amtliche Verteidigung geltenden Honoraransatz entlöhnt.

² Die bezeichneten Mitglieder der schiedsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts werden für die richterliche Tätigkeit entlöhnt in Form:

- a) **(neu)** eines Taggelds;
- b) **(neu)** einer Mitwirkungsvergütung, wenn sie an einem Zirkularentscheid beteiligt sind.

^{2bis} Der Anspruch auf Entlohnung entsteht mit der Zuteilung eines Geschäfts. Fällt ein Geschäft dahin oder kann ein Mitglied aus persönlichen Gründen nicht mitwirken, ist die Entlohnung zu kürzen.

³ Das Obergericht legt die Höhe des Taggelds, der Mitwirkungsvergütung und die weiteren Einzelheiten in einer Verordnung fest.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Schlichtungsverfahren wird durch Einreichen eines schriftlichen Schlichtungsbegehrens bei der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen eingeleitet.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen gibt der oder dem Vorsitzenden der schiedsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts durch Protokollauszug Kenntnis vom Scheitern des Schlichtungsverfahrens.

Art. 11a (neu)

4. Verfahrenskosten und unentgeltliche Rechtspflege

¹ Das Schlichtungsverfahren ist kostenpflichtig.

² Die Kosten, die Parteientschädigung und die unentgeltliche Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

³ Zuständig für die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege ist die schiedsgerichtliche Abteilung des Obergerichts. Die unentgeltliche Rechtspflege kann frühestens mit der Einleitung des Schlichtungsverfahrens beantragt werden.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Schiedsgerichtliches Verfahren

1. Klagefrist (Überschrift geändert)

¹ Die oder der Vorsitzende der schiedsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts setzt der Partei, welche die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen zuerst angerufen hat, eine einmal erstreckbare Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klageschrift.

² Hat eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet, so ist die Klage schriftlich innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Scheiterns der Schlichtungsverhandlung beim Obergericht einzureichen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind Artikel 56 bis Artikel 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts²⁾ anwendbar.

² Ergänzend sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren vor dem Obergericht anwendbar.

¹⁾BR [370.100](#)

²⁾SR [830.1](#)

Art. 14*Aufgehoben***Art. 15 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

² Die Befugnisse, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Schiedsgerichts gehen mit dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes entschädigungslos auf das Obergericht über.

³ Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes beim Schiedsgericht hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts auf das Obergericht übertragen.

21.

Der Erlass "Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)" BR [421.000](#) (Stand 1. März 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert zehn Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.

⁴ Verfügungen des Amtes über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich können innert zehn Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.

22.

Der Erlass "Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)" BR [427.200](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Ausschöpfung des schulinternen Rechtsmittelverfahrens können folgende Entscheide der Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft innert zehn Tagen mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden:

Aufzählung unverändert.

23.

Der Erlass "Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)" BR [492.100](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden, das Obergericht, das Justizgericht und das Zwangsmassnahmengericht die Amtssprachen in ihren Standardformen.

⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden, des Obergerichts, des Justizgerichts und des Zwangsmassnahmengerichts ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

2. Obergericht, Justizgericht und Zwangsmassnahmengericht (**Überschrift geändert**)

¹ In Verfahren vor dem Obergericht, dem Justizgericht und dem Zwangsmassnahmengericht können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden.

Art. 10a Abs. 1 (geändert)

¹ Ist eine Schlichtungsbehörde für den ganzen Kanton zuständig, finden die Bestimmungen für das Obergericht, das Justizgericht und das Zwangsmassnahmengericht Anwendung.

24.

Der Erlass "Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)" BR [496.000](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 2 (geändert)

² Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

25.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz, EGzHMG)" BR [500.500](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 29a Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Entscheide der von der Regierung bezeichneten kantonalen Ethikkommission kann Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.

26.

Der Erlass "Gesetz über die Psychiatrischen Dienste Graubünden" BR [500.900](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 3 (geändert)

³ Die Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Direktion an den Verwaltungsrat ist nur zulässig, wenn der Weiterzug an das Obergericht ausgeschlossen ist.

27.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz" BR [530.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Verfügungen und Entscheide des Departementes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

28.

Der Erlass "Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten" BR [538.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Vermittlungsvorschlag ist inhaltlich unweiterzöglich. Verfügungen des Einigungsamtes als Vermittlungsinstanz können, sofern eine Gesetzesverletzung geltend gemacht wird, mit Beschwerde gemäss Zivilprozessordnung¹⁾ an das Obergericht weitergezogen werden.

29.

Der Erlass "Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbiligung (KPVG)" BR [542.100](#) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung beim Obergericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

30.

Der Erlass "Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen)" BR [544.300](#) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

¹⁾SR [272](#)

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.

31.

Der Erlass "Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)" BR [546.250](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Unterstützungsgesetzes ergeben, entscheidet das Obergericht.

32.

Der Erlass "Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)" BR [548.100](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Einspracheentscheide der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Gegen den Entscheid der Regierung kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.

33.

Der Erlass "Gesetz über Mutterschaftsbeiträge" BR [548.200](#) (Stand 1. August 2009) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen die gestützt auf dieses Gesetz ergangenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Obergericht eingereicht werden.

34.

Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR [613.000](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 22d Abs. 3 (geändert)

³ Richterliche Entscheide können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.

35.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)" BR [618.100](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 21a Abs. 1 (geändert)

¹ Entscheide der richterlichen Behörde können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

36.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EGzWPEG)" BR [620.100](#) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

Obergericht (**Überschrift geändert**)

¹ Das Obergericht ist zuständig für:

Aufzählung unverändert.

37.

Der Erlass "Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)" BR [710.100](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1

¹ Bei Einzelkrediten des Kantons ist zudem kein Nachtragskredit nötig:

- d) (**geändert**) für Kreditumlagerungen innerhalb der Ausbauskredite der einzelnen Strassenkategorien sowie zwischen gleich lautenden Beitragskonten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung;
- e) (**neu**) für unerlässliche Ausgaben der richterlichen und justiznahen Behörden in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsprechung.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Richterliche Behörden (**Überschrift geändert**)

¹ Das Obergericht und das Justizgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.

² *Aufgehoben*

³ Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, kann das Obergericht nach Anhörung des Departementes für Finanzen und Gemeinden und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.

Art. 39a

Aufgehoben

38.

Der Erlass "Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA)" BR [710.300](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons ist die Finanzkontrolle. Sie unterstützt:

- a) **(geändert)** den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die Verwaltung, das Obergericht, das Justizgericht und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- c) **(geändert)** das Obergericht bei den finanziellen Aspekten der Justizaufsicht.

² Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und auszugsweise dem Obergericht und dem Justizgericht zur Kenntnis.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung, dem Obergericht und dem Justizgericht. Diese laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Sie erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, welche für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlangen alle Beschlüsse der Regierung, der Departemente, des Obergerichts und des Justizgerichts, welche die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Geschäftsprüfungskommission, die Regierung, die Departemente sowie das Obergericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Regionalgericht, die zuständige Schlichtungsbehörde, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Obergericht, das Justizgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei, dem Obergericht sowie dem Departement für Finanzen und Gemeinden davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmassnahmen empfehlen.

Art. 16 Abs. 2

² Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid:

- b) **(geändert)** der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Obergericht oder das Justizgericht betreffen;
- c) **(geändert)** dem Obergericht in Fällen, die ein Regionalgericht oder eine Schlichtungsbehörde betreffen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, der Standeskanzlei, dem Obergericht oder dem Justizgericht. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

39.

Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR [720.000](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 137a Abs. 1 (geändert)

¹ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der Veranlagungsbehörde als Beschwerde an das Obergericht weitergeleitet werden.

Art. 139 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Einspracheentscheide und Entscheide über Steuererlasse kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Obergericht schriftlich Beschwerde erheben.

Art. 140 Abs. 2 (geändert)

² Im Beschwerdeverfahren hat das Obergericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nur ausnahmsweise statt.

Art. 142 Abs. 2 (geändert)

² Zur Behandlung des Revisionsgesuches von Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig; die Revision von Beschwerdeentscheiden ist Sache des Obergerichtes.

Art. 158 Abs. 3 (geändert)

³ Die Sicherstellungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen und kann mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 166 Abs. 3 (geändert)

³ Das Obergericht ist die Rekurskommission im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes¹⁾ beziehungsweise des Bundessteuergesetzes²⁾.

40.

Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR [720.200](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Einsprache- und Revisionsentscheide kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung beim Obergericht schriftlich Beschwerde erheben.

¹⁾Art. 35 Abs. 2 VStG

²⁾Art. 104 Abs. 3 DBG

41.

Der Erlass "Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)" BR [801.100](#) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 87 Abs. 4 (geändert)

⁴ Erteilt die BAB-Behörde die BAB-Bewilligung, wird sie von der kommunalen Baubehörde zusammen mit der Baubewilligung eröffnet. In diesem Fall ist die Baubewilligung ohne Rücksicht auf allfällige kommunale Rechtsmittel direkt beim Obergericht anfechtbar.

Art. 100 Abs. 2 (geändert)

² Werden Zusatzbewilligungen zusammen mit Entscheiden, Beschlüssen oder Verfügungen eröffnet, die der Beschwerde an das Obergericht unterliegen, gilt das Rechtsmittel der Beschwerde auch für eine allfällige Anfechtung der Zusatzbewilligung.

Art. 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Entscheide der Regierung über den Erlass von kantonalen Nutzungsplänen und Ersatzordnungen, über die Genehmigung von kommunalen Grundordnungen sowie über Planungsbeschwerden können mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

² Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 sowie Entscheide über den Erlass des kantonalen Richtplans und die Genehmigung von regionalen Richtplänen können von den betroffenen Gemeinden und Regionen als Träger der Orts- beziehungsweise Regionalplanung mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

Art. 103 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen kantonalen Behörden, die sich auf dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse stützen und nicht gemäss ausdrücklicher Regelung bei der Regierung angefochten werden können, unterliegen der Beschwerde an das Obergericht.

Art. 105 Abs. 2 (geändert)

² Das Beschwerderecht des Kantons gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung¹⁾ steht der Regierung zu. Das Obergericht gibt dem Departement Gelegenheit, sich an Verfahren betreffend Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und materielle Enteignung zu beteiligen.

42.

Der Erlass "Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden" BR [803.100](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

¹⁾SR [700](#)

Art. 18*Aufgehoben***Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**

Enteignungskommission

1. Stellung und Zusammensetzung (Überschrift geändert)¹ Für den gesamten Kanton besteht eine Enteignungskommission.² Die Enteignungskommission setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.³ Die Enteignungskommission ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.⁴ Die Enteignungskommission kann ein Sekretariat und ein Aktuariat bestellen. Administrativ ist sie dem Obergericht angegliedert. Sie verfügt dort über eine Zustelladresse.⁵ Die Regierung legt das Taggeld für die im Nebenamt tätigen Mitglieder der Enteignungskommission fest. Sie kann von den in Artikel 70 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden¹⁾ vorgesehenen Ansätzen abweichen.**Art. 19a (neu)****2. Wahl**¹ Die Mitglieder der Enteignungskommission gehören verschiedenen Berufsgruppen an und besitzen die für die Aufgabenerfüllung nötigen Fach-, Sprach- und Ortskenntnisse.² Das Obergericht wählt die Mitglieder der Enteignungskommission für die Dauer von vier Jahren. Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.³ Das Obergericht schreibt zu besetzende Stellen öffentlich aus, soweit sich keine amtierenden Mitglieder der Enteignungskommission zur Wiederwahl stellen.⁴ Die Zusammensetzung der Enteignungskommission ist öffentlich bekannt zu geben.**Art. 20****3. Zuständigkeit (Überschrift geändert)****Art. 20a (neu)****4. Besetzung**

¹⁾BR [170.400](#)

¹ Die Enteignungskommission entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Der Spruchkörper besteht aus:

- a) der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten (Vorsitz);
- b) zwei weiteren Mitgliedern.

² Hat die Enteignungskommission ein Aktuariat bestellt, wirkt die Aktuarin oder der Aktuar gemäss den Instruktionen der oder des Vorsitzenden am Verfahren mit. Sie oder er hat bei der Entscheidungsfindung beratende Stimme.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die Enteignungskommission aus.

² Es verfügt gegenüber der Enteignungskommission und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsinstrumente und Hilfsmittel wie gegenüber den anderen richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen.

³ Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾ über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

Obergericht (Überschrift geändert)

¹ Der Enteigner und der Enteignete können, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, alle Sachentscheide der Enteignungskommission an das Obergericht weiterziehen²⁾.

Art. 36 (neu)

Übergangsbestimmungen betreffend die Reorganisation der Enteignungskommissionen

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Enteignungskommissionen endet per 31. Dezember 2024.

² Die Befugnisse, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der altrechtlichen Enteignungskommissionen gehen mit dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes entschädigungslos auf die neurechtliche Enteignungskommission über.

³ Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes bei den altrechtlichen Enteignungskommissionen hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts auf die neurechtliche Enteignungskommission übertragen.

¹⁾BR [173.000](#)

²⁾Siehe Art. 52 ff. VGG, BR [370.100](#)

43.

Der Erlass "Perimetergesetz des Kantons Graubünden" BR [803.200](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Der Einleitungsbeschluss ist in geeigneter Weise bekanntzugeben und den betroffenen Grundeigentümern, bei Stockwerkeigentümergeinschaften dem Verwalter, schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass gegen die Anwendung des Perimeterverfahrens an sich und die Abgrenzung des Perimetergebietes innert 30 Tagen beim Obergericht Beschwerde erhoben werden kann.

Art. 17 Abs. 3 (geändert)

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.

44.

Der Erlass "Submissionsgesetz (SubG)" BR [803.300](#) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen des Auftraggebers kann Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Das Obergericht kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann das Obergericht die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt das Obergericht fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Auftraggeber haftet für den Schaden, den er durch einen Entscheid verursacht hat, dessen Rechtswidrigkeit vom Obergericht festgestellt worden ist.

Art. 31 Abs. 3 (geändert)

³ Soweit keine anderen spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, kann dieser Entscheid innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

45.

Der Erlass "Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG)" BR [810.100](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 56 Abs. 3 (geändert)

³ Der Konzessionsgenehmigungsentscheid kann innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden. Das Beschwerde-recht steht auch den Gemeinden zu.

46.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG)" BR [815.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen von Gemeinden, Gemeindeverbindungen sowie der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

47.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)" BR [820.100](#) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

48.

Der Erlass "Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)" BR [820.200](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 3 (geändert)

³ Streitfälle über die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten nach Artikel 7 des eidgenössischen Energiegesetzes¹⁾ in der Fassung vom 26. Juni 1998²⁾ entscheidet das Departement unter Vorbehalt des Weiterzuges ans Obergericht.

49.

Der Erlass "Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG)" BR [850.100](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Einspracheentscheid des Amts kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Obergericht schriftlich Beschwerde erhoben werden.

50.

Der Erlass "Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)" BR [910.000](#) (Stand 1. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Departements ist die Beschwerde an das Obergericht zulässig.

51.

Der Erlass "Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden" BR [915.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Der Entscheid des Departementes kann mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Durchführungsbeschluss und die amtliche Anordnung können mittels Beschwerde direkt beim Obergericht angefochten werden. Diese hat sich gegen die für die Durchführung verantwortliche Gemeinde oder im Falle der Anordnung durch die Regierung gegen den Kanton zu richten.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Rechtsmittelinstanzen sind die Schätzungskommissionen und das Obergericht.

¹⁾SR [730.0](#)

²⁾AS 1999, 197

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Sowohl die betroffenen Grundeigentümer wie auch die Träger des Unternehmens können gegen die Entscheide der Schätzungskommission in-
nert 30 Tagen seit Zustellung beim Obergericht Beschwerde erheben.

Art. 44 Abs. 3 (geändert)

³ Gegen den Einspracheentscheid ist die Beschwerde an das Obergericht
möglich.

Art. 44^{ter} Abs. 1

¹ Zur Einsprache ist berechtigt:

- c) **(geändert)** gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, so-
fern und soweit ihnen auch die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten an das Bundesgericht offensteht.

52.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden
(GPR)" BR 150.100 (Teilrevision vom 12. Februar 2018) wird wie folgt
geändert:

Art. 19b Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist zu publizie-
ren:

Aufzählung unverändert

³ Die Publikation der Aufforderung erfolgt:

- a) bei kantonalen Wahlen bis spätestens am vierzehntletzten Montag
vor dem Wahltag im Kantonsamtsblatt;
- b) bei Regionalgerichtswahlen bis spätestens am zwanzigletzten Mon-
tag vor dem Wahltag im Kantonsamtsblatt;
- c) bei kommunalen Wahlen bis spätestens am vierzehntletzten Montag
vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise.

Art. 19e Abs. 1 (geändert)

¹ Wahlvorschläge müssen eintreffen:

- a) bei kantonalen Wahlen bis spätestens am neuntletzten Montag vor
dem Wahltag bei der Standeskanzlei;
- c) bei Regionalgerichtswahlen bis spätestens am vierzehntletzten Mon-
tag vor dem Wahltag bei der zuständigen Verwaltungskommission;
- d) bei kommunalen Wahlen bis spätestens am neuntletzten Montag vor
dem Wahltag bei der zuständigen Gemeindekanzlei.

Art. 19f Abs. 5 (neu)**d) Bereinigung und Mitteilung (Überschrift geändert)**

⁵ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts teilt dem Obergericht rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge mit und informiert das Obergericht über nicht zugelassene Wahlvorschläge.

Art. 19g Abs. 1 (geändert)

¹ Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen bei kantonalen und kommunalen Wahlen bis spätestens am neuntletzten Freitag vor dem Wahltag, bei den Regionalgerichtswahlen bis spätestens am vierzehntletzten Freitag vor dem Wahltag bei der Einreichungsinstanz eintreffen.

Art. 19m Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht, sofern das Obergericht keine Kandidierenden für ungeeignet hält. Andernfalls findet ein öffentlicher Wahlgang statt.

III.**1.**

Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)" BR [173.000](#) (Stand 1. Juli 2021) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass "Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (GGVG)" BR [173.050](#) (Stand 1. Juli 2021) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 27. November 2022 angenommen wird.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Beschluss des Grossen Rats zur räumlichen Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte in einem neuen Obergericht – Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur (Botschaften Heft Nr. 15/2021-2022, S. 1513)

Vom 14. Juni 2022

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden beschliesst:

1. Das Projekt «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» wird genehmigt
2. Für die Ausführung des Projekts «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 29,2 Millionen Franken (Kostenstand April 2021) gewährt. Der Verpflichtungskredit erhöht oder vermindert sich auf der Basis der Bruttokosten im Ausmass des Schweizerischen Baupreisindex für Hochbauten, ganze Schweiz.
3. Die Regierung wird ermächtigt, bauliche Änderungen im bewilligten Kreditrahmen vorzunehmen, wenn sich diese aus betrieblichen, organisatorischen, architektonischen oder wirtschaftlichen Gründen aufdrängen.
4. Die Investitionsausgaben für die Ausführung des Projekts werden vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 betreffend die Nettoinvestitionen ausgenommen.
5. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht gestützt auf Art. 16 Ziff. 4 der Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100) dem obligatorischen Finanzreferendum.
6. Der Kreditbeschluss gemäss Ziffer 2 und 5 gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Justizreform 3 von den zuständigen Instanzen zugestimmt wird.
7. Die Regierung vollzieht diese Beschlüsse.
8. Der Auftrag der Kommission für Justiz und Sicherheit betreffend Koordination der Immobilienstrategie des Kantons mit der Justizreform 3 vom 9. Dezember 2020 wird als erledigt abgeschrieben.

9. Die Regierung nimmt eine vertiefte Prüfung vor, welche Nutzungsoptionen für die Villa Brügger (unmittelbar benachbart zum Staatsgebäude) und für das Haus zum Brunnengarten (heutiger Sitz Verwaltungsgericht) alternativ zu einem Verkauf bestehen (z. B. öffentliche Nutzung, Vermietung, Eigennutzung, strategische Reserve). Sie berücksichtigt dabei insbesondere auch die besondere Lage und historische Natur dieser beiden Gebäude.

Beschluss des Grossen Rats zum Beitrag an die Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 – Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide (Botschaften Heft Nr. 13/2021-2022, S. 843)

Vom 15. Juni 2022

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden beschliesst:

1. Auf die Vorlage wird eingetreten.
2. Der für den kantonalen Finanzierungsanteil an die Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 – Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide notwendige Verpflichtungskredit von 9,5 Millionen Franken wird genehmigt. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in der Botschaft unter Absatz III., Ziffer 1 aufgeführten öffentlichen Partner die Beiträge in der vorgesehenen Grössenordnung zusichern respektive die Gesamtfinanzierung der Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 – Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide gesichert ist.
3. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht nicht dem Finanzreferendum.
4. Die Regierung vollzieht den Beschluss gemäss Ziffer 2.

Wortlautprotokoll des Grossen Rats des Kantons Graubünden

Montag, 13. Juni 2022

Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsidentin Aita Zanetti / Standesvizepräsident Tarzisius Caviezel
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 116 Mitglieder entschuldigt: Cahenzli-Philipp (Untervaz), Cantieni, Niggli (Samedan), Renkel
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnungsansprache der Standespräsidentin

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ist der Wandel das einzig Beständige? «Hoz la chas'es mia, duman sarà'la tia, stabel, tegna adimaint, resta be il müdamaint.» «Heute gehört das Haus noch mir, morgen schon ist es dann dir. Beständig bleibt nur, denke dran, was sich ständig ändern kann.» Diese romanische Inschrift ist auf einem alten Engadiner Haus in Sent zu lesen.

Come sappiamo tutta la nostra vita assomiglia a un viaggio nello spazio e nel tempo. Durante questo viaggio cambiamo sia internamente, sia esternamente. Da sempre siamo esposti a un costante cambiamento. Da sempre le contadine e i contadini adeguano il loro lavoro nei campi e in fattoria alle condizioni esterne e lavorano secondo i ritmi dettati dalla natura, primavera – estate – autunno – inverno. Neve e pioggia, sole e caldo, grandine e gelo, l'intero assortimento di condizioni climatiche influenza ogni giorno le loro azioni.

Hoz das-ch eu drivir l'ultima sessiun da la legislatura currainta. Guardond inavo constatesch eu cha bler as ha müdà eir qua in nos Cussagl. Nus avain stuvü tour cumgià per adüna da duos collegas. E nus avain das-chü beneventar a novas collegas deputadas ed a novs collegas deputads. Intant cha las dumondas ed incumbensas circulaivan al cumanzamaint da la legislatura amo sün palperi, cursesch an ellas uossa a moda digitala. Nus avain eir stuvü bandunar sforzadamaing la sala dal Cussagl Grond e salvar nossas sezzüdas illa halla da la città da Cuoir ed i'l Center da Congress a Tavo. Debattar cun mascrinas e sün distanza. Chi avess mäs pudü s'imaginar alch simil, l'avuost 2018?

Es gibt jedoch auch Beständiges im Wandel. Während sich diese Legislatur ihrem Ende zuneigt, wird Ende August eine neue, um vier Jahre andauernde Amtsperiode beginnen. Die erstmals nach dem Proporzsystem gewählten Volksvertreterinnen und -vertreter werden im Saal Platz nehmen, unter demselben Dach, durch dieselben Mauern geschützt. Sie tragen die gleiche Verantwortung wie ihre Vorgängerinnen und Vorgänger, nämlich nach Lösungen für Graubünden zu ringen, welche mehrheitsfähig und tragbar sind. Sie werden auch dafür ver-

antwortlich sein, welche Gesprächs- und Debattierkultur hier in diesem Saal gepflegt wird.

Se all'inizio di questa legislatura, con Barbara Janom Steiner una donna sedeva sui banchi del Governo, le donne dei Grigioni hanno dovuto accettare un periodo di carica senza rappresentanza femminile. Invece in questo periodo la presidenza del Gran Consiglio è stata detenuta per due volte da una donna. In quanto numero sette in questa successione, personalmente me ne rallegro in modo particolare.

Ich möchte aber auch gerne den Blick nach vorne richten. Wir durchleben besondere Zeiten in einem besonders schönen und lebenswerten Kanton. Seine gewachsenen Strukturen müssen sich ebenfalls an die sich stets wandelnden Bedürfnisse anpassen wie auch Stabilität garantieren. Dies ist eine immerwährende Aufgabe, und es liegt an uns allen, die Weichen für die Zukunft zu stellen. Nur weil es immer so war, wird es nicht für immer so bleiben. Wieviel müssen wir aufgeben, damit Neues entstehen kann? Welche Entwicklung werden wir zulassen? Was gilt unbedingt zu bewahren? Diese Fragestellungen sind nicht pauschal zu beantworten. Doch sollten wir uns immer auf unsere Grundwerte besinnen. Der Kanton Graubünden ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Die Gewichtung dieser Grundwerte unterscheidet sich nach politischer Haltung und Gesinnung. Das ist richtig und wichtig, denn die Demokratie lebt und entfaltet sich nur dann, wenn verschiedenste politische Ansichten in die Debatte eingebracht werden. Das ist Teil einer lebendigen «cumünanza», die jedoch auch klarer Regeln bedarf.

Mein Vorgänger, Martin Wieland, hatte sein Amtsjahr mit Demut, Dankbarkeit und Bescheidenheit umschrieben, mein Nachfolger wird andere, seine eigenen Werte einbringen. Graubünden ist unser Zuhause, unser Haus. Dieses Haus ist auf stabilem Grund gebaut, mit handwerklicher Kunst geschmückt, enthält hochmoderne Komponenten, und alle, die in diesem Haus wohnen, sollten sich in ihm wohlfühlen. Wer sich wohl fühlt, kann sich entwickeln. Wer sich entwickeln kann, kommt auf neue Ideen, ist innovativ. Innovation wiederum verändert das Haus, ermöglicht die eine oder andere Er-

leichterung. Manchmal bedarf es kleinen Anpassungen, manchmal grösseren Renovationen, und manchmal muss etwas abgerissen werden, damit Neues entstehen kann. Nicht jedes Zimmer, nicht jeder Raum ist gleich. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollten sie nach ihren Bedürfnissen und Ansprüchen einrichten, schlicht oder bunt, mit grossen Fenstern oder kleineren. Wenn wir erreichen, dass sich auch Gäste in unserem Haus wohl und willkommen fühlen, wenn wir auch daran denken, dass es für einzelne unter uns vielleicht schwierig, wenn nicht unmöglich wird, über eine steile Treppe zu steigen, dann haben wir ein lebendiges Haus, das auf gegenseitigem Respekt und Achtung beruht, geschaffen. Gerne spricht man dann auf die Gesellschaft bezogen von Inklusion. Inklusion ist weit mehr als Integration. Inklusion bedeutet Gleichwertigkeit, gerade weil Unterschiede vorhanden sind. Inklusion macht unseren Alltag reicher, bunter, vielleicht auch weniger bequem und erfrischend anders. Gelebte Inklusion bedeutet, dass wir willens sind, einander zu verstehen, und nicht erwarten, dass sich unser Gegenüber uns anpasst, sondern umgekehrt. Gelebte Inklusion bedeutet, dass wir sogenannten Randgruppen Raum geben, ihnen die Möglichkeit bieten, Teil unserer Gemeinschaft zu sein.

Deshalb möchte ich gerne am Schluss meiner Ausführungen auf das im Jahre 2018, also zu Beginn dieser Legislatur, erschienene Buch in der Reihe der Chasa Paterna erwähnen: «Sguard sur la saiv», «Blick über den Zaun», von Olga Prevost aus Sent. Es ist ein kleines, feines Buch wie die Autorin selbst. Das zweite Kapitel widmet sich den «maschneras talianas», den Haushälterinnen aus Italien: Lucia, Tranquilla, Mafalda, Mariuccia, Olimpia. Diese Frauen haben bei uns ihre zweite Heimat gefunden, ihr «dachasa». Und lange wusste ich gar nicht, dass diese Frauen Wurzeln in Italien haben. Die Geschichte von Olga Prevost, die mich jedoch am meisten berührt, hat den Titel «Nos Men», unser Men. Men, Jahrgang 1937 wie Olga, hatte das Downsyndrom. Gestorben ist er mit 57 Jahren. Es gibt Menschen, welche die Dorfgemeinschaft prägen mit ihrem Wesen, mit ihrer Ausstrahlung. Men war so eine Persönlichkeit, beschrieben von Olga Prevost in Verbundenheit, mit Respekt und Achtung, getragen von seiner Familie mit Liebe. Gelebte und ehrliche Inklusion, weil Men Teil seiner Schulklasse sein konnte, weil er das Schulzimmer auch vorzeitig verlassen durfte, weil er seinen Namen auf die Schiefertafel schreiben konnte, weil er beim Holzschnitzer im Dorf auf einem Stück Holz seine Kunstwerke schnitzen konnte, weil er die Musikgesellschaft mitdirigieren durfte und dem Dirigenten bei den Platzkonzerten die Noten trug, weil Men als einer von uns als «nos Men» galt. Und weil Olga Prevost ihm ein ganzes Kapitel ihres Buches gewidmet hat. Mit einem Blick über den Zaun zum Nachbarn, ein neues Kapitel aufschlagend und in die Zukunft richtend erkläre ich die Junisession für eröffnet. *Applaus.*

Totenehrungen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Am 24. März 2022 ist Klaus Huber-Jörin mit 83 Jahren gestorben. Er wurde am 27. September 1938 im Tessin geboren, wo er zusammen mit fünf jüngeren Geschwistern in Gravesano aufwuchs. 1950 zog die Familie nach Schiers, wo seine Eltern die Leitung der neu gegründeten Bäuerinnenschule übernahmen. In Schiers und im Kanton Bern absolvierte Klaus Huber die Ausbildung zum Landwirt. Nach der Rekrutenschule studierte er an der ETH in Zürich Agronomie. 1966 heiratete der Verstorbene Sonja Jörin, mit der er drei Töchter hatte. Zusammen mit seiner Frau übernahm er 1970 von seinen Eltern die Leitung der Bäuerinnenschule in Schiers, die sie bis 1995 führten. Klaus Hubers Leben war aber auch von der Politik geprägt. Unter anderem war er von 1978 bis 1987 Gemeindepräsident von Schiers und vertrat von 1975 bis 1994 den Kreis Schiers in dem Grossen Rat. Im Amtsjahr 1988/1989 war er Standespräsident. Als Regierungsrat stand er von 1995 bis 2004 dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft vor und war 1999 und 2004 Regierungspräsident. Er hat zahlreiche grosse Projekte im Kanton aufgegleist oder umgesetzt, so beispielsweise den Aufbau der regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die Gemeindereform. Differenzierte Sachlichkeit und Fairness zeichneten ihn nicht nur in seiner politischen Tätigkeit aus. Dem als zugänglich und volksnah geltenden Verstorbenen waren seine Familie und seine Mitmenschen äusserst wichtig. Der grosse und langjährige Einsatz zugunsten der Öffentlichkeit trug ihm höchste Anerkennung und Wertschätzung bei Volk und Behörden ein. Seine menschlichen und fachlichen Qualitäten sowie seine Verdienste für Gemeinde, Region und Kanton werden uns stets in guter Erinnerung bleiben.

Peter Giacomelli wurde am 11. Juni 1960 geboren und ist am 8. April 2022 im Alter von 61 Jahren gestorben. Er kam in Chur zur Welt und wuchs zusammen mit zwei jüngeren Brüdern in Landquart auf. Nach der Schule und einer Lehre als Ofenbauer folgte eine Ausbildung zum Hochbauzeichner. Das erworbene Wissen setzte Peter Giacomelli in seiner Tätigkeit als Bauleiter erfolgreich um. Erst vor wenigen Monaten hatte der Verstorbene Olivia Schmid geheiratet, mit der er seit Anfang der Neunzigerjahre liiert war. Die Politik war schon früh ein wichtiger Bestandteil im Leben des Verstorbenen. 1986 war er Gründungsmitglied der jungfreisinnigen FDP Graubünden. Im Jahr 2010 wurde er von der Bevölkerung des Kreises Trin in den Grossen Rat gewählt. Seit 2014 brachte er sein Fachwissen und seine Erfahrung in die grossrätliche Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie, die KUVe, ein. Er setzte sich immer für eine offene und freiheitliche Gesellschaft ein. Peter Giacomelli hatte einen ausgeprägten Sinn für das Schöne und Gute auf der Welt und lebte viele seiner Wünsche und Träume, mit seinem Hüttli im Bergell etwa oder auf der Jagd. Als wahrhafter Menschenfreund war er für seine Geselligkeit und sein sehr soziales und hilfsbereites Wesen bekannt. Peter Giacomellis Einsatz für Kanton, Region und Gemeinde trug ihm viel Anerkennung und Wertschätzung bei Volk und Behörden ein. Für seinen

jahrelangen, umsichtigen und uneigennütigen Einsatz im Dienste der Öffentlichkeit gebührt dem Verstorbenen an dieser Stelle der verdiente Dank. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren sowie die Zuschauer auf der Tribüne, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. Ich danke Ihnen.

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zur Vereidigung des erstmals anwesenden Grossratsstellvertreters. Darf ich Sie bitten, nach vorne zu kommen sowie den Rat und die Zuschauer auf der Tribüne, sich von den Sitzen zu erheben? Besten Dank. Die Formel des Eides lautet wie folgt: «Sie als gewähltes Mitglied des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.» Ich bitte Sie, die Schwurfinger zu erheben und mir die Worte des Eides nachzusprechen, die lauten: «Ich schwöre es.» Darf ich Sie bitten?

Cahenzli (Ilanz): Jeu engirel.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grazcha fich. Ich bitte Sie, wieder Platz zu nehmen. Für die Beratung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung 2021 des Kantons Graubünden übergebe ich die Ratsleitung dem Standesvizepräsidenten. Prima vorrei fare gli auguri di buon compleanno al granconsigliere Wellig. Cordiala gratulaziun. Applaus.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir kommen nun zur Beratung des Geschäftsberichtes und zur Jahresrechnung 2021 des Kantons Graubünden. Dazu haben Sie folgende Unterlagen erhalten: Protokoll der KSS und die Jahresrechnung 2021. In einem ersten Teil behandeln wir die Erfolgskontrolle Jahresprogramm. Die Kommission für Staatspolitik und Strategie hat unter dem Präsidium von Maurizio Michael aus Castasegna die Geschäfte vorberaten. Die Regierung wird in erster Linie durch den Leiter des Finanzdepartementes, Regierungsrat Christian Rathgeb, vertreten. Die anderen Mitglieder der Regierung werden jeweils zu Fragen, die spezifisch ihre Departemente betreffen, Antworten geben. Ich gedenke folgendermassen vorzugehen: Wir werden zuerst die Eintretensdebatte führen, danach die Entwicklungsschwerpunkte im Detail beraten und zu guter Letzt werden wir die finanzpolitischen Eckwerte ebenfalls im Detail beraten. Danach werden wir die Jahresrechnung beraten. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Dies ist der Fall. Danke. Dann beginnen wir mit der Debatte. I. Erfolgskontrolle Jahresprogramm 2021. Zum Eintreten erteile ich Kommissionspräsident Maurizio Michael das Wort.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 des Kantons Graubünden

Erfolgskontrolle Jahresprogramm 2021

Eintreten

Antrag KSS und Regierung
Eintreten

Michael (Castasegna); Kommissionspräsident: Buongiorno e buona sessione a tutti. Der Grosse Rat hat in der Februarsession 2020 den Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2021-2024 zur Kenntnis genommen und acht finanzpolitische Richtwerte für diese vierjährige Planperiode beschlossen. Regierungsprogramm und Finanzplan bilden gemeinsam die mittelfristige Schwerpunktplanung der Regierung. Die darin enthaltenen Entwicklungsschwerpunkte der Regierungstätigkeit werden jeweils in den Jahresprogrammen konkretisiert. Im Rahmen der Erfolgskontrolle wird schliesslich Rechenschaft über den Umsetzungsstand der einzelnen Jahresziele abgelegt. Die vorliegende Erfolgskontrolle gibt Auskunft über die Umsetzung der im Rahmen des Jahresprogramms 2021 formulierten Jahresziele. Die Darstellung wurde in Analogie zum Regierungsprogramm 2021/2024 beziehungsweise zum Jahresprogramm 2021 angepasst. Im Vergleich zu den Erfolgskontrollen der früheren Jahre wird die Zielerreichung neu durch eine dreistufige Kategorisierung durch ein Ampelsystem oder eine Ampelsystemdarstellung bewertet. Die KSS hat sich mit der Erfolgskontrolle des Jahresprogramms 2021 an ihrer Sitzung vom 9. Mai 2021 im Beisein von Regierungspräsident Marcus Caduff beschäftigt. Im Voraus und während der Kommissionssitzung hatten die Mitglieder der Kommission die Möglichkeit, Verständnis- und Klärungsfragen zu den verschiedenen Entwicklungsschwerpunkten zu stellen. Von den 96 formulierten Jahreszielen wurden gemäss Bericht 53 erreicht, 34 teilweise erreicht und neun nicht erreicht. Die KSS empfiehlt Ihnen, in das Geschäft einzutreten und von der Erfolgskontrolle des Jahresprogramms 2021 der Regierung in der vorliegenden Form Kenntnis zu nehmen. Wie üblich wird die Erfolgskontrolle des Jahresprogramms 2021, das Sie in der Botschaft zusammen mit der Jahresrechnung 2021 finden, im Grossen Rat durchberaten. Dort können Sie den Mitgliedern der Regierung Klärungsfragen stellen, Bemerkungen und Wünsche deponieren. Geschätzter Herr Vizestandespräsident, für die Behandlung der einzelnen Jahresziele und Entwicklungsschwerpunkte gebe ich nun Ihnen das Wort wieder zurück.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Danke. Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Grossrat Wilhelm, Sie haben das Wort.

Wilhelm: Ich möchte ein, zwei überblickende Ausführungen machen zu dieser Erfolgskontrolle, zum Jahresprogramm 2021, das auch, um dann nachher nicht mehr

zu jedem Punkt zu sprechen. Zusammenfassend nach der Auseinandersetzung in der KSS und anschliessend auch in der Diskussion in unserer Fraktion in der SP-Fraktion. Zuerst an der vordersten Stelle die Feststellung, dass die Lesbarkeit, die mit den im Laufe der Legislatur im Zusammenspiel von Kommission mit Regierung, ja, erwirkten Umsetzungen dieser Lesbarkeit stark verbessert wurde. Wir teilen diese Einschätzung. Dass inhaltlich das Programmjahr 2021 von COVID-19 stark geprägt war, das liegt, glaube ich, auf der Hand. Dass dabei auch verschiedene Projekte beispielsweise im Bereich der Gesundheit aus Ressourcengründen nicht eben forciert werden konnten, ist ebenso nachvollziehbar und eben auch mit dieser neuen Ampeldarstellung, wie vom Präsidenten erwähnt, auf den entsprechenden Seiten 41 bis 44 gut feststellbar, weil eben auffällt, mehr rot und orange statt eben grün. Ich möchte inhaltlich nicht so viel über Einzelpunkte reden, sondern versuchen, anhand von drei, vier Themenbereichen eine Einschätzung der allgemeinen Stossrichtung vorzunehmen, die für eine zukunftsgerichtete Entwicklung des Kantons Graubünden wichtig und zentral ist. Hoch erfreulich, das wurde auch in unserer Fraktion so festgehalten, ist das Tempo, das die Regierung beim Klimaschutz in diesem letzten Jahr vorgelegt hat. Wir haben im Oktober die Stossrichtung des Green Deals gutgeheissen und die erste Etappe freigegeben. Regierung und Verwaltung haben dann die Umsetzung in Rekordtempo, nämlich bereits auf den Dezember, vorgenommen. Ich glaube, das ist wirklich stark und auch erwähnenswert. Es zeigt eben auch, dass es schnell gehen kann, wenn man oder wenn eben Regierung und Verwaltung wollen, wenn der Wille da ist. Wir sehen ja auch bereits, wie die entsprechenden Massnahmen wirken, dass eben bereits konkrete Investitionen auch forciert werden, beispielsweise auch von unserer Graubündnerischen Kantonalbank. Und ich meine, das ist ein gutes Beispiel. Ein Beispiel für eine Pace, für eine Vorgehensweise, die wir brauchen und die wir auch für die kommende Etappe des Green Deals brauchen werden, und da hoffe ich natürlich, dass man da im gleichen Schrittempo, nicht Schrittempo, sondern im gleichen Schnellzugtempo weitermacht. Beim aktuellen Fahrplan habe ich da eher gewisse Fragezeichen und hoffe, dass es da schneller gehen kann. Nicht die gleiche Pace, die hatten wir bei der Digitalisierung festgestellt und beim E-Government festgestellt. Es sind fast vier Jahre vergangen, seit der Auftrag für einen Digitalisierungsschub von Ihnen, von unserem Rat, eigentlich auf den Weg gegeben wurde. Es ist natürlich nicht nichts passiert in diesem Bereich. Der Verein ist gegründet, hat auch für einige Diskussionen gesorgt, Aufbauarbeiten übernommen, Konzepte für Fachrat, für Empfehlungen, für Gesuchsvorlagen, aber es wird jetzt dann langsam schon auch wichtig sein, dass dann auch konkret gefördert wird und dass wir da jetzt auch konkret dann Projekte voranbringen. Ich glaube, darauf müssen wir auch in der kommenden Legislatur ein entsprechendes Auge legen. Gar nicht überzeugt sind wir davon, wie es punkto E-Government vorangegangen ist. Wir sind froh, dass die Regierung hier auch auf Anfrage von Kollege Grossrat Oliver Hohl einen Strategiewechsel ankündigt und hier wirklich versucht, dem Thema mehr Gewicht zu geben,

mehr Tempo zu geben. Ich glaube, da hätten wir wirklich Effizienzgewinne, die wir realisieren könnten. Wichtig einfach auch an dieser Stelle für den gesamten Rat: Effizienzgewinne und Digitalisierung, die sind gut. Die wollen wir. Aber sie müssen auch erarbeitet werden, auch hart erarbeitet werden. Und das wird auch Ressourcen benötigen. Und Ressourcen, das bringt mich zum dritten Themafeld, die Fachkräfte, ein sehr wichtiges, ein sehr akutes Thema. Die Fachkräfte und ihre Lebensqualität, etwas, das sehr wichtig ist in der heutigen Zeit, nicht nur für die öffentliche Hand, sondern auch für unsere Betriebe. Wir spüren das alle im Alltag. Und ich glaube, auch da sind einige Grundlagen erarbeitet worden, vor allem im Bereich auch des Standortmarketings, quasi zur Promotion des Arbeits- und Lebensraumes von Graubünden. Und ich glaube, diese Promotion, die ist wichtig, und es ist gut, dass man das macht. Aber es ist auch ganz wichtig, dass die Werbung dann auch hält, was sie verspricht. Also Werbung allein hilft natürlich nicht. Es hilft nichts, wenn wir Werbung machen für einen Arbeits- und Lebensraum. Und die Leute, die wir ja wollen, dass sie dann zu uns kommen, aufgrund dieser Werbung dann je nachdem eben kein Dach über dem Kopf finden, das sie sich leisten können oder auch keinen Krippenplatz, den sie brauchen, um hier zu arbeiten. Ein Thema, das wir schon länger beklagen, nicht zum ersten Mal. Grossrätin Sandra Spadarotto wird sich dann bei dem entsprechenden Schwerpunkt dann auch nochmal detailliert dazu äussern. Ich glaube, ganz spezielles Gewicht müssen wir der Frage geben, der Promotion des Wohnstandortes. Wenn wir den Kanton als Wohnstandort positionieren wollen, dann braucht es eben auch Raum zum Wohnen. Ein Thema, das, ich glaube, mittlerweile im ganzen Kanton ein wichtiges Thema ist, bei dem wir der Meinung sind, dass wir es noch im laufenden Jahr schaffen müssen, ideologische Kriegsbeile zu begraben und als Kanton hier zusammenstehen, damit wir hier dann wirklich vorwärtskommen. Ich glaube, es kann nicht sein, dass wir über Fachkräfte reden, über Leute reden, die wir anziehen müssen, beispielsweise im Gesundheitswesen, und wenn wir sie dann hätten, dann sagen sie ab, weil leider keine Bleibe gefunden. Ich glaube, hier brauchen wir wirklich mehr Lead auch seitens des Kantons. Und abschliessend aus Sicht der SP-Fraktion erfreulich, wie wir das diskutiert haben, ich gebe das weiter, dass die Regierung doch auch viele Ziele erreichen konnte, die für den sozialen, den kulturellen Zusammenhalt des Kantons, für die Sicherheit der Bevölkerung und auch für die Stärkung von Bildung und Forschung ganz zentral sind. Und zu erwähnen sind hier die bereits viel diskutierte Koordinationsstelle, mehrsprachige Verwaltung. Bei allen Diskussionspunkten, die da auch berechtigt eingebracht wurden, die Initialisierung des Kulturgüterportals, das Vorantreiben und Umsetzen der Strategien zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt, von Cyberkriminalität und des Aufbaus des kantonalen Bedrohungsmanagements oder auch die erreichten Ziele zum Ausbau der Kooperationen mit universitären Forschungsinstitutionen, welche auch wesentlich dazu beitragen, dass sich der Forschungskanton Graubünden in einer erfreulichen Vorwärtsbewegung befindet. Zusammenfassend: Die Stossrichtungen, die

stimmen unseres Erachtens nach wie vor. Die Tempi sind sehr unterschiedlich, von Spitzengeschwindigkeiten bis doch recht zögerlich, teilweise natürlich selbstverständlich geprägt durch COVID-19 und teilweise natürlich auch ein bisschen blockiert durch die Haltung, die hin und wieder auch im Grossen Rat zum Tragen kommt, Stichwort hier vielleicht auch: sehr eng gefasste Richtwerte. Unter dem Strich ist es sicher angezeigt, trotz pointierter Kritik, auch in einzelnen Punkten der Regierung und Verwaltung einen grossen Dank für den grossen Einsatz auszusprechen, den sie für unseren Kanton leisten. Und vielleicht noch im Ausblick: Ich glaube, es ist eben wichtig, dass wir Ziele festhalten, dass wir Ziele mit der Regierung diskutieren und sie dann auch versuchen zu erreichen. Wir müssen aber nicht nur mit der Regierung Ziele definieren, sondern wir müssen auch dafür schauen, dass die Regierung und Verwaltung die Mittel haben, sie dann eben auch zu erreichen. Ich glaube, darüber müssen wir uns sicher weiter unterhalten. Und zweitens: Eben vieles, was wir tun, ich habe es gesagt, nützt am Ende nur dann etwas, wenn die Leute, für die wir attraktiven Arbeits- und Lebensraum sein wollen, hier auch ein finanzierbares Dach über dem Kopf und einen finanzierbaren Platz in der Krippe finden werden. Wir sind natürlich auch für Eintreten und danken der Regierung.

Kohler: Ich zitiere in meinem Eintretensvotum Art. 60 Grossratsgesetz, welcher vorweg bestimmt, dass der Grosse Rat und die Regierung bei politischen und strategischen Planungen zusammenwirken. Grundlagen gemeinsam erarbeiten und Planungen inhaltlich koordiniert werden. Die Erfolgskontrolle des Jahresprogramms 2021 ist eben ein Teil der politischen und strategischen Steuerung im Kanton Graubünden. Und es stellt sich die Gretchenfrage: Wirken Regierung und Parlament zusammen und koordinieren die Planungen? Die Mitglieder der Mitte-Partei sagen Ja, denn sie schätzen bei der politischen Kommissionsarbeit den direkten Kontakt zur Regierung oder dem Regierungspräsidenten. Es ist aus unserer Sicht nicht selbstverständlich, dass man sich gemeinsam an einen Tisch setzt und sich auf Augenhöhe austauscht, dass die Zielerreichung hinterfragt werden kann und auf die Argumente eingegangen wird oder dass z. B. Regierungsbeschlüsse eingesehen werden können. Die Regierung ist sehr bemüht, ihren Beitrag für ein konstruktives Miteinander zu leisten. Herzlichen Dank an dieser Stelle für den gemeinsamen kooperativen Weg, welchen wir nicht ohne Not einfach so aufgeben sollten. Sie merken, ich mache hier schon einen kleinen Ausblick. Wenn ich mich inhaltlich mit der Erfolgskontrolle auseinandersetze, dann frage ich mich jeweils, ob auch ausgewählte Interessensvertreter unsere Anliegen teilen. 2022 habe ich von Wirtschaftsvertretern eine so quasi Fremdbeurteilung eingeholt und mich nach ihren Bedürfnissen erkundigt. Sie brauchen verlässliche Tagesstrukturen, auch um dem Fachkräftemangel zu begegnen, vielfältigen Wohnraum oder einen attraktiven innerregionalen Verkehr, um nur mal drei Themenfelder zu skizzieren. Grundsätzlich kann ich erfreut festhalten, dass in einigen Bereichen eine hohe Deckungsgleichheit zwischen den erreichten Zielen und den Bedürfnissen der

Unternehmen besteht. Das ist doch grundsätzlich sehr positiv. Natürlich fällt die Beurteilung der tagesaktuellen Herausforderungen, welche hier nicht behandelt werden und trotzdem erwähnt werden sollten, kritischer aus. Wir machen ja einen Blick in die Zukunft, wohin die Reise geht. Grosse Unsicherheiten herrschen. Wir machen uns Sorge um Energiepreise, um den überhitzten Arbeitsmarkt und steigende Inflationen. Das bereitet uns Sorge. Ich schliesse aber mein Votum mit einem Blick jetzt, einem Spezialblick, erlauben Sie mir diesen, auf eine historische Gedenkstätte von letzter Woche in Domat/Ems ab. Die Lokalität Grabs Gross, das sind ein paar Steine, bilden eine Gedenkstätte, und wir erinnerten uns an eine Schlacht, als sich der Oberländer Landsturm formiert und gegen die französischen Truppen gekämpft hat. Am 3. Mai 1799 wechselten die Fronten zwischen Reichenau, Domat/Ems, Chur mehrmals. Und am Ende des Tages wurden über 600 getötete Landstürmer in Tuleu bel gezählt. Wer hätte gedacht, dass sich die Geschichte in Europa in der heutigen Zeit vor unserer Haustüre wiederholt? Wir denken an die Betroffenen, sind solidarisch und hoffen, dass das Elend und die Unsicherheit in Europa ein schnelles Ende finden mögen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wird unter dem Titel allgemeine Diskussion das Wort zum Eintreten gewünscht? Dem scheint nicht der Fall zu sein. Herr Regierungspräsident?

Regierungspräsident Caduff: Ich mache gern ganz kurz einige Ausführungen: Das Jahr 2021 war erneut massgeblich geprägt durch die COVID-19-Pandemie. Die Minimierung der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schäden für den Kanton Graubünden war denn auch eine der Hauptaufgaben und obersten Maximen der Regierung im vergangenen Jahr. Die Bewältigung und Überwindung der Pandemie hat innerhalb der kantonalen Verwaltung sehr viele Ressourcen gebunden und zu einem beträchtlichen personellen und finanziellen Mehraufwand geführt. Aufgrund dieser Mehrbelastung konnten nicht alle Projekte wie gewünscht umgesetzt respektive vorangetrieben werden. Grossrat Wilhelm hat bereits darauf hingewiesen. Trotz dieser ausserordentlich schwierigen Situation ist es der kantonalen Verwaltung, so glauben wir zumindest, mehrheitlich gelungen, die gesetzlichen Aufträge und Leistungen in hoher Qualität zu erbringen.

Der Präsident der KSS hat auch bereits darauf hingewiesen: Der Regierung war es ein Anliegen, die Zielerreichung, welche in der Vergangenheit immer wieder für Irritationen und Fragen im Grossen Rat geführt hat, etwas klarer und verständlicher zu gestalten. Im Vergleich zu den Erfolgskontrollen der früheren Jahre wird die Zielerreichung neu durch eine dreistufige Kategorisierung bewertet. Ein grüner Status bedeutet, dass das im Jahresprogramm formulierte Jahresziel vollständig oder weitgehend erreicht wurde. Ist das Jahresziel mit einem gelben Status versehen, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass substanzielle Elemente des Jahresziels nur teilweise umgesetzt werden konnten und das gesetzte Ziel letztlich nur teilweise erfüllt wurde. Ein roter Status weist schliesslich darauf hin, dass das Jahresziel nicht

oder nur ansatzweise erreicht werden konnte. Selbstverständlich handelt es sich bei dieser Beurteilung um keine exakte Wissenschaft. Der Status basiert nach wie vor im Wesentlichen auf der subjektiven Einschätzung der zuständigen Verwaltungseinheit. Wir hoffen aber trotzdem, dass die angepasste Methodik und die neue Darstellungsform zu mehr Klarheit und Verständlichkeit beitragen werden.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Somit, wenn es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, ist Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dann kommen wir zur Detailberatung, zu Punkt 2 in der Rechnung auf Seite 21 bis Seite 60. Gibt es Bemerkungen oder Fragen zu den Seiten 21, 22 und 23? Herr Kommissionspräsident?

Detailberatung

Antrag KSS und Regierung

1. Die Erfolgskontrolle des Jahresprogrammes 2021 zur Kenntnis zu nehmen (Seiten 19 bis 60).

Michael (Castasegna); Kommissionspräsident: In qualità di presidente della Commissione sono intervenuto nell'introduzione dell'oggetto in materia e non interverrò più sulle singole posizioni.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Danke. Weitere Mitglieder der Kommission? Herr Regierungspräsident? Dann kommen wir zu den Entwicklungsschwerpunkten ab Seite 24 der Rechnung. Ich werde diese einzeln verlesen und jeweils zur Diskussion stellen. ES 1.1 Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung. Der Kommissionspräsident wünscht das Wort nicht mehr. Gibt es Wortmeldungen von weiteren Mitgliedern der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? ES 1.2 Attraktiver Arbeitgeber. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? ES 1.3 Solider Finanzhaushalt sichern. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Ja.

ES 1.3 Solider Finanzhaushalt sichern

Kohler: Das Jahresziel umfasst eine Überprüfung der Aufgaben und Leistungen des Kantons auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Finanzierbarkeit. Die Arbeiten der Regierung sind mit der Festlegung der Projektorganisation einem Grob- und Detailkonzept recht weit fortgeschritten. Kann uns die Regierung einen Einblick in den Umsetzungsstand vermitteln? Die Zielsetzung der ALÜ ist eine Verbesserung der Qualität und die Effizienz der Leistungserfüllung. Allenfalls folgt auch ein Aufgaben-

verzicht, falls kein ausgewiesener Bedarf besteht. Die ALÜ soll also im Kern keine umfassende Sparmassnahme sein, so kann man es auch nachlesen. Nachher behandeln wir die Jahresrechnung 2021. Dort können wir feststellen, dass die Kosten für Aufträge an Dritte zugenommen haben. Meine beiden Fragen ergänzend zum Umsetzungsstand lauten wie folgt: Werden diese Leistungsvereinbarungen mit Dritten in der ALÜ auch hinterfragt? Was macht man selber? Was wird ausgelagert? Und wie kann verhindert werden, dass in Zeiten knapper Ressourcen die ALÜ als Grundlage für ein Sparpaket erhalten muss, und die Entwicklungen unseres vielfältigen Kantons beeinträchtigen könnte?

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gibt es weitere Mitglieder der Kommission, die sich zu Wort melden wollen? Allgemeine Diskussion? Frau Grossrätin Stiffler, Sie haben das Wort.

Stiffler: Ich möchte mich eigentlich dem Votum von meinem Vorredner Grossrat Kohler anschliessen. Er fragt nach dem Umsetzungsstand. Hätte ich auch gefragt. Ich möchte jetzt ergänzend, hätte ich gerne noch von der Regierung erfahren, ob es ganz allgemein erste Erkenntnisse gibt. Dann den aktuellen Zeitplan und allgemein das weitere Vorgehen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gibt es weitere Wortmeldungen zur allgemeinen Diskussion? Dann übergebe ich Regierungsrat Rathgeb das Wort zur Beantwortung der Fragen.

Regierungsrat Rathgeb: In Absprache mit dem Regierungspräsidenten gebe ich Ihnen gerne Auskunft zum Stand des Grossprojektes der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung, das wir während der Corona-Pandemie vorübergehend zurückgestellt haben. Die Fragen lauten: Wo stehen wir? Wir haben die umfangreichen Fragestellungen den Dienststellen unterbreitet, wo umfangreich Fragen in Bezug auf Effizienz, auf Vorgehensweise, auf alternative Vorgehensweise, auf Priorisierungen etc. gestellt wurden. So, wie das auch bei der letzten Aufgaben- und Leistungsüberprüfung erfolgt ist, damit wir eine Übersicht erhalten, wie die Aufgaben erfüllt werden, welche Aufgaben möglicherweise in jüngster Vergangenheit umstrukturiert wurden, sich ausgedehnt haben, in welcher Art und Weise sie erfüllt werden, dass wir Kenntnisse darüber erhalten. Gegenwärtig werden die Antworten ausgewertet. Es gibt Rücksprachen, um einen Gesamtüberblick erhalten zu können. Diese Arbeiten werden voraussichtlich bis im Herbst andauern. Dann sollten wir eine Gesamtübersicht und auch den Gesamtbericht über die ganze kantonale Verwaltung haben, und die Erkenntnisse aus der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung dann vorliegen zu haben, um da und dort die entsprechenden Massnahmen, gesamtheitliche oder punktuelle, fällen zu können. Das wird Sache der Regierung sein. Wir sind also, wie wir es angekündigt haben, jetzt voll in diesem Prozess.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das für die betroffenen Dienststellen, nicht nur in den Geschäftsleitungen der Dienststellen, sondern auch bis auf Stufe der Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter auch mit einem entsprechenden Aufwand verbunden ist.

Nun, Grossrat Kohler hat gefragt: Werden auch Fragen in Bezug auf mögliche Auslagerungen angeschaut? Das ist so. Auch diesbezüglich erfolgt eine Überprüfung, beispielsweise auch bezüglich der Frage, ob eine mögliche Aufgabe durch die Gemeinden erfüllt werden könnte, ob sie anderweitig oder anders organisiert effizienter erfüllt werden könnte, also auch in Bezug auf Auslagerungen oder Übertragungen an andere Körperschaften oder Rückübertragungen oder Übertragungen an die Gemeinden. Das sind Fragen, die auch gestellt wurden und damit entsprechend ausgearbeitet werden.

Dann die zweite Frage von Herrn Grossrat Kohler, die lautet: Wie kann man verhindern, dass Ergebnisse der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung als Grundlage für ein entsprechendes Sparpaket dienen, allenfalls vielleicht auch mit negativen Auswirkungen für die Regionen? Man muss hier einmal vielleicht vorausschicken, dass die Aufgaben- und Leistungsüberprüfung ja nicht nur eine Aufgabe ist, die wir periodisch in der Grössenordnung alle zehn Jahre aufgrund, glaube ich, von Art. 76 der Kantonsverfassung durchführen. Sondern es ist eine permanente Aufgabe, und in jedem Departement und in jeder Dienststelle erfolgen solche Fragestellungen permanent, weil wir erhalten ja immer wieder neue Aufgaben, vor allem wegen übergeordneten Rechts oder durch Mengenausweitungen oder durch neue Fragestellungen, die sich ergeben. Und wir haben immer wieder die Frage zu stellen, wie diese Aufgaben erfüllt, allenfalls effizienter erfüllt werden können, um in der Verwaltung Spielraum zu generieren, den wir dann anderweitig, für eine neue Aufgabe beispielsweise, nutzen können. Wir kommen ja in Kürze noch auf diese Fragen etwas näher zu sprechen. Und damit ist es natürlich so, dass wir diese Aufgabe alle in einer gewissen Periodizität, jetzt sind es zehn Jahre her, gesamtkantonal über die gesamte Verwaltung vornehmen und darüber auch Bericht erstatten. Aber es sind natürlich Erkenntnisse, die in die Führung einfließen. Und ob irgendwann einmal Grundlagen, die hier erstellt wurden, auch wenn wir in einer schwierigen Situation sind, ein Sparpaket schnüren müssten, ein Entlastungsprogramm vorlegen müssten, ob wir dann das nicht verwenden, das wird dann die Frage sein, welche die Regierung zu diesem gegebenen Zeitpunkt zu entscheiden hat. Ich gehe davon aus, dass das nicht gerade demnächst ist. Die Finanzlage ist doch einigermaßen solide, wie Sie gesehen haben, wenn Sie die Rechnung studiert haben. Aber die Situation kann sich rasch ändern. Aber wenn es dann einmal so weit wäre, wir strukturelle Defizite haben, strukturelle Probleme haben, die dazu führen, dass wir ein Entlastungsprogramm schnüren müssten, das denke ich, wird doch noch etwas dauern, dann wird man aktuelle Grundlagen erarbeiten müssen, um ein solches Programm schnüren zu können. Ich glaube, dass diese Grundlagen dann auch wieder veraltet sind. Weil, noch einmal, wir sind jährlich daran, diese Effizienzsteigerungen vorzunehmen, diese Überprüfungen vorzunehmen. Und damit kann ich die Frage einfach so beantworten. Wir benötigen diese Grundlagen. Wir wollen mit diesen Grundlagen auch arbeiten. Wir wollen auch darüber in unserer Verwaltung respektive in der

Regierung Transparenz haben. Aber es ist nicht eine Absicht da, zu sagen, ah, dann haben wir hier gerade diejenigen Stellen, die dann in ein Entlastungsprogramm fliessen. Das braucht eine konkrete Führung und auch eine Priorisierung, wo wir wie stark entsprechend entlasten wollen. Und das ist jetzt nicht der Hintergrund der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung.

Zum Schluss möchte ich einfach sagen. Wir sind auf Hochtouren daran. Aber ich möchte Ihre Erwartungshaltung etwas dämpfen in Bezug auf die Aufgaben- und Leistungsüberprüfung, vor allem deshalb, weil wir auf der einen Seite immer wieder diese Überprüfungen machen, neue Aufgaben mit irgendwelchen Umstrukturierungen oder Ressourcenverschiebungen erfüllen müssen und auf der anderen Seite mit dem finanzpolitischen Richtwert 6 eine derart rigide Fessel haben in der Entwicklung, dass wir gezwungen sind, immer wieder personell intern Ressourcen zu verschieben. Und deshalb wird es kaum so sein, dass wir für die Entwicklungsschwerpunkte der Zukunft sehr viel freiere Ressourcen haben werden, die aus dieser Aufgaben- und Leistungsüberprüfungen fliessen werden.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dann fahren wir mit der Beratung weiter und kommen zu Regierungsziel 2. ES 2.1 Kontinuierliches Risikomanagement im Bevölkerungsschutz. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? ES 2.2 Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? ES 2.3 Umsetzung Strategie Cybercrime Kantonspolizei. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? ES 2.4 Kantonales Bedrohungsmanagement. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Regierungsziel 3 Bildung und Forschung. ES 3.1 Ausbau der Kooperationen mit universitären Forschungsinstituten. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? ES 3.2 Weiterentwicklung der Hochschul- und Forschungsstrategie. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Regierungsziel 4 Standort und Wohnort. ES 4.1 Promotion des Arbeits- und Lebensraums Graubünden. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Regierungsziel 5 Sprache und Kultur. ES 5.1 Die kantonale Sprachenvielfalt als Chance nutzen und fördern. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? ES 5.2 Die kulturelle Vielfalt sichtbar und nutzbar machen. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Oha, wen habe ich übersehen? Grossrat Wilhelm.

Wilhelm: Ich habe eigentlich keine Wortmeldung, aber die Mitteilung, dass wir ein Ziel oder mindestens einen

Entwicklungsschwerpunkt übersprungen haben, zu dem ich bereits eine Wortmeldung, nicht meinerseits, aber von Grossratsstellvertreterin Spadarotto, angekündigt hatte. Und es wäre nett, wenn sie ihr Votum halten dürfte.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Selbstverständlich werde ich sehr gerne darauf zurückkommen. Ich bin so verwundert gewesen, dass alles so schnell läuft, so im Schnellzugstempo. Dann habe ich gedacht, ich wäre dann schon im zweiten Gang, so im dritten Gang das weiterführen, aber allem Anschein nach ist das doch zu schnell. Gut. Dann komme ich zurück zu ES 4.2 Sportkoordination in den Gemeinden. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Jetzt, ES 4.3 Förderung der Familienfreundlichkeit. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Jetzt voilà, Frau Grossratsstellvertreterin, Sie haben das Wort.

ES 4.3 Förderung der Familienfreundlichkeit

Spadarotto: Ich freue mich, dass ich das Votum noch halten darf. Es wird wahrscheinlich mein letztes sein in diesem Rat. Wie ich schon an der letzten Junisession hier im Rat gesagt habe, bin ich zuerst einmal sehr erfreut darüber, dass es gemäss diesem Entwicklungsschwerpunkt vorwärts gehen soll im Kanton Graubünden. Als Stellenleiterin des kantonalen Verbands engagiere ich mich im Bereich der Kinderbetreuung und der frühen Förderung. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gehören zu einer zeitgemässen und familienfreundlichen Sozialpolitik. Krippenplätze müssen für die Erziehungsberechtigten zwingend günstiger werden. Wir haben gerade bei den Frauen eine grosse Zahl an gut ausgebildeten Fachkräften, die nicht oder nur in tiefen Pensen erwerbstätig sein können, weil bei uns Kinderbetreuungsmöglichkeiten fehlen oder eben teuer sind. Ich sehe hier klar Potenzial für die Wirtschaft, würden die Tarife für die Erziehungsberechtigten sinken. Die Preise müssen für alle Eltern sinken. Die Wirtschaft braucht Arbeitskräfte in allen Segmenten. Gemäss formuliertem Ziel wird hier wohl etwas gehen. Ich bin zuversichtlich. Denn ein für alle offenes und bezahlbares Angebot schafft Chancengleichheit für die Kinder einerseits und effektive Gleichstellung von Mann und Frau andererseits. Was mir derzeit beinahe mehr Sorgen bereitet, ist der grosse Fachkräftemangel, welcher derzeit in der Branche selbst herrscht. Betroffen davon sind nicht ausschliesslich Bündner Krippen in peripheren Lagen, sondern auch Kitas in Chur. Eine grosse Krippe in Chur hat die Eltern gebeten, wenn immer möglich die Kinder am Morgen später zu bringen und am Abend wieder früher abzuholen. Reduzierte Öffnungszeiten also, um die Betreuung der Kinder sicherzustellen. Eine weitere Krippenleitung hat mich kürzlich angerufen und von einer möglichen Gruppenschliessung gesprochen. Dabei steigt die Nachfrage nach wie vor an. Jedes Jahr werden in den Bündner Krippen mehr Betreuungsstunden geleistet. Im letzten Jahr sind im Kanton knapp 3000 Kinder in

den Kitas betreut und erstmals über zwei Millionen Betreuungsstunden geleistet worden. Eindrücklich, finde ich. Eine grosse Arbeit, welche in den Institutionen von den Mitarbeiterinnen geleistet wird, oft leider nicht zu einem Lohn, den sie dafür verdient hätten. Gefragt sein werden hier weiter alle Seiten, die Politik natürlich und auch die Kitas selbst. Es benötigt Perspektiven für die Mitarbeiterinnen und attraktive Stellenbeschriebe. Die Betreuungsqualität der Kinder sollte uns allen ein Anliegen sein. Diese wird in erster Linie durch ausreichend und gut ausgebildetes Personal erreicht und kostet natürlich etwas. Dann vielleicht noch mein wohl letzter Wunsch von mir hier direkt im Rat. Ich wünsche mir ein wachsendes Verständnis für die familienergänzende Kinderbetreuung und mehr Wertschätzung für die Fachpersonen. Kitas sind massgebende Institutionen, in welchen beispielsweise die Sprachförderung sowie die soziale Integration stattfinden. Familienergänzende Kinderbetreuung ist zudem eine Notwendigkeit, damit unsere Wirtschaft vorangehen kann.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gibt es weitere Wortmeldungen unter allgemeiner Diskussion? Herr Regierungspräsident? Nein? Gut. Regierungsziel 5 Sprache und Kultur. ES 5.1 Die kantonale Sprachenvielfalt als Chance nutzen und fördern. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? ES 5.1 Die kulturelle Vielfalt sichtbar und nutzbar machen. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Regierungsziel 6 Gesundheit und Betreuung. ES 6.1 Mit integrierter Gesundheitsversorgung in die Zukunft. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? ES 6.2 Help yourself und deinen Nächsten. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrat Wieland, Sie erhalten das Wort.

ES 6.2 Help yourself und deinen Nächsten

Wieland: Erlauben Sie mir eine Bemerkung zum Entwicklungsschwerpunkt 6.2 Help yourself und deinen Nächsten. Ich empfinde dieses Ziel als sehr ehrenhaft und erstrebenswert. Mit den Zielen der Stärkung der Gesundheitskompetenz, Information, Entlastung der Pflegenden stimme ich voll überein. Hingegen bei der Entschädigung der Angehörigen mahne ich zu Augenmass. Sind wir ehrlich: Die Pflege der Angehörigen ist nichts Neues, sondern eines des allerersten sozialen Verhaltens unserer Gesellschaft und ganz bestimmt von niemandem bestritten. Die Massnahmen im Regierungsprogramm, Entschädigung pflegender Angehöriger vor dem Eintritt des AHV-Alters, bitte ich Mass zu halten. Ich bitte die Regierung eindringlich, sich dabei vor allem auf Härtefälle zu konzentrieren. Die Pflegeaufgaben der Angehörigen oder anderer vertrauter Personen gehört wohl zu den edelsten Aufgaben, die unsere Kultur hervorgebracht hat. Es sollten meines Erachtens nicht monetäre Anreize geschaffen werden, die die Gesellschaft

und je nach Ausstattung und Gestaltung auch den Staat übermässig belasten. Ich wittere darin eine Gefahr, dass ein seit jeher gelebtes soziales Engagement unterwandert wird und nur noch auf Geld und Entschädigungen der Pflegeleistungen humanitäre Hilfeleistungen erbracht werden. Es würde mich freuen, wenn unter diesem Jahresziel vor allem Härtefälle gemildert werden und nicht mehr.

Holzinger-Loretz: Auch ich spreche diese zwei Punkte an. Erstens: Entlastung pflegender Angehöriger, und zweitens: die finanzielle Entschädigung. Sehr viele pflegen und betreuen ihre kranken Angehörigen zuhause, und das ist ein immens grosser Einsatz und eine riesengrosse Aufgabe, die da erfüllt wird, und zwar sieben Tage à 24 Stunden. Ich meine, der Fokus und die erste Priorität soll unbedingt und zwingend auf der Entlastung liegen. Es müssen attraktive Rahmenbedingungen für Pflegende und betreuende Angehörige geschaffen werden. Der Fokus sollte dringend auf niederschwellige und bezahlbare Entlastungsangebote gesetzt werden. Finanzielle Entschädigung soll nicht im Vordergrund stehen. Es ist sowieso sehr schwierig bei der finanziellen Entschädigung. Welches Mass und wie viel ist angemessen? Knüpfen wir die finanzielle Entschädigung an Qualität? Und wer soll das überprüfen? Ich meine, die Entlastung sollte viel mehr im Vordergrund stehen als die finanzielle Entschädigung. Entlastung ist zwingend notwendig, damit die pflegenden und betreuenden Angehörigen keine Überbelastung haben. Überforderung belastet die pflegenden Angehörigen und die dadurch entstehenden Emotionen und Reaktionen können sich sehr negativ auf die zu Pflegenden auswirken. Wir dürfen die Augen vor diesen Tatsachen nicht verschliessen. Grund zur Pflege von Angehörigen sollen und dürfen auf keinen Fall finanzielle Aspekte sein. Wir dürfen keine falschen Anreize erarbeiten und setzen, sondern wirklich die Beratung, die Unterstützung und die Entlastung ausbauen und in den Vordergrund stellen.

Kasper: Meine Vorredner und Vorrednerin, haben schon einiges gesagt. Ich habe nur noch eine kleine Ergänzung. Möglicherweise begehen wir einen falschen Weg. Wenn dann die Analyse, die Kostenfolgen herauskommen, in welchem dieses Anliegen eigentlich gar nicht finanzierbar ist, wird es dann, kann es zu falschen Erkenntnissen führen. Möglicherweise werden falsche Hoffnungen geweckt, und die aufkeimenden Hoffnungen können dann schlussendlich nicht finanziert werden. Und jedes Jahr, dass jetzt verstreicht, bis diese Analyse da ist, keimen noch mehr Hoffnungen auf, dass dann das irgendwann bezahlt wird. Aber ich habe grosse Bedenken, dass das für unseren Kanton viel zu teuer wird. Und deswegen wäre es sehr gut, wenn diese Analyse rasch gemacht würde, damit man dann entscheiden könnte, wo wirklich geholfen werden kann und auch finanzierbar ist.

Rutishauser: Ich habe jetzt kein Votum vorbereitet, aber diese geballte Energie, die auch von der FDP zu diesem Punkt oder dieser Unmut, der da offenbar entstanden ist, der verlangt doch eine Erwiderung. Ich verstehe die Argumente, schliesse mich auch den Äusserungen von

Grossrätin Holzinger-Loretz vollkommen an. Ich denke aber, es ergänzt sich. Ja, natürlich benötigen die Angehörigen auch Entlastungsangebote, und sie benötigen auch gute Beratungsangebote. Aber dennoch, es gibt immer mehr pflegende Angehörige, also wir sind ja auch froh um diese, die übernehmen. Man hat diese Kosten mal ausgerechnet, einen immensen Betrag, der da erbracht wird, eine Entlastung für unser Gesundheitswesen, und man setzt ja nun auch auf deren Unterstützung. Und deswegen braucht es zwingend auch eine finanzielle Entschädigung, weil viele davon ja ihr Arbeitspensum allenfalls einschränken oder gar ganz aufgeben, um zuhause die Angehörigen zu betreuen oder zu pflegen. Es gibt auch Spitexen mittlerweile, die stellen sogar Angehörige an, also dann braucht man mindestens einen Rotkreuzkurs und dann kann man über die Spitex auch Leistung abholen. Aber es ist für mich sehr wichtig, also wenn man diese Leistung erbringt, dass man auch dafür entschädigt wird und nicht dies nur als ehrenvolle Aufgabe sieht.

Rettich: Ja, mir geht es gleich wie Kollegin Rutishauser. Ich habe auch nichts vorbereitet, und ich möchte auch keine riesige Diskussion vom Zaun treten. Aber ich möchte schon dagegen halten, wenn ich hier höre, dass die Pflege von Angehörigen im hohen Alter zwar ein Fulltime-Job ist, aber dies nicht entschädigt werden soll. Denn rein aus finanzieller Sicht finde ich auch, ist das Nonsense. Heute haben wir ganz, ganz viele Leute, die entweder stationär gepflegt werden im Alter oder eben ambulant durch Fachpersonen, und das ist teuer. Das kostet unglaublich viel Geld, und das weiss ich aus meiner eigenen beruflichen Erfahrung. Und da bin ich überzeugt, wenn wir die Leute zuhause entschädigen dafür, dass sie eben nicht arbeiten können, dass sie sich die Zeit nehmen für ihre Angehörigen, dass wir auch unglaublich viel Geld sparen können. Und wir sprechen hier nicht von einer Luxusentlohnung, vor der sie mahnen. Wir sprechen hier von einer angemessenen finanziellen Entlastung. Und wenn Sie den Appell an die Regierung setzen, dass da mit Augenmass hingeschaut werden soll, dann möchte ich diesen Appell auch setzen, aber ich möchte den Appell setzen, dass man auch in die andere Richtung schauen soll und angemessene finanzielle Entschädigung schaffen soll.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünscht die Regierungsbank das Wort? Nein. Habt ihr euch zu Ende beraten? Gut. Keine Wortmeldungen? Dann kommen wir zu ES 6.3 Erfolgreiche Leistungserbringer im Gesundheitstourismus. Grossrätin Noi-Togni?

6.1 Mit integrierter Gesundheitsversorgung in die Zukunft

Noi-Togni: Scusi signor vicepresidente, è andato un po' troppo in fretta. Allora, io ho qualcosa sul 6.1. Jahresziel 6.1. Kann man zurückkommen, wir sind jetzt bei 6.2?

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Jetzt wären wir bei 6.3, ja. Wollen Sie nochmal zurück zu 6.1?

Noi-Togni: Ist das möglich?

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Ja, bitte.

Noi-Togni: Danke. Also ich spreche zur Jahreszielanalyse der Ausgangssituation und Definition der künftigen Ausgestaltung des Rettungswesens im Kanton Graubünden und der Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Il Governo sa che nel Moesano abbiamo un problema medico d'urgenza, tra l'altro per la copertura del picchetto medico di servizio. Il Governo è intenzionato a risolvere questo problema e io lo ringrazio. Con lettera del 24 maggio alla Regione il Governo dichiara che l'Ufficio della sanità è stato incaricato di analizzare la situazione in generale e che si procederà con un gruppo di lavoro che comprenderà le parti interessate dal problema. Allora, la mia domanda. Das ist sehr gut, bin ich einverstanden. Aber wie lange wird das dauern mit der Arbeitsgruppe usw.? Weil das Problem ist ziemlich dringlich.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünscht die Regierungsbank, diese Frage zu beantworten? Regierungsrat Peyer, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ich kann Ihnen nicht genau sagen, wie lange das dauern wird. Fakt ist, dass wir die Rettungskommission aufgehoben haben und dass wir nun eine Arbeitsgruppe einsetzen und dass wir die Situation der Rettung im ganzen Kanton überprüfen werden. Die Herausforderung kennen Sie alle. Es fehlt uns an Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern, es fehlt uns zunehmend an Hausärztinnen und Hausärzten. Und auf der anderen Seite ist es einfach so, dass die Rettung im wesentlichen Teil in dem Verantwortungsbereich der Spitäler liegt. Aber wir wollen alle Interessierten an einen Tisch bringen und schauen, wie wir die Rettung optimal im Kanton Graubünden aufstellen, so dass sie auch unter erschwerten Bedingungen und mit weniger Fachpersonal zeitgerecht und im ganzen Kanton flächendeckend aufgestellt werden kann. Wie lange das genau dauert, ob wir allenfalls auch neue gesetzliche Grundlagen brauchen wie z. B. ein Rettungsgesetz, das kann ich Ihnen heute noch nicht sagen, weil die Arbeiten erst gestartet sind. Aber es ist uns klar, dass wir hier zügig vorangehen müssen, weil die Rettung ein zentrales Thema ist.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dann fahren wir jetzt weiter mit ES 6.3 Erfolgreiche Leistungserbringer im Gesundheitstourismus. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Regierungsziel 7 Mobilität. ES 7.1 Attraktive und koordinierte Mobilität. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? ES 7.2 Angebotsausbau auf den wichtigsten ÖV-Linien im Kanton. Herr Kommissi-

onspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Kohler, Sie haben das Wort.

ES 7.2 Angebotsausbau auf den wichtigsten ÖV-Linien im Kanton

Kohler: Ich habe eine allgemeine Fragestellung. Der Fahrplanwechsel 2023, also Dezember 2022, bringt auf einigen Linien einen attraktiven Ausbau des ÖVs mit sich, z. B. Halbstundentakt nach Zürich an den Wochenenden, Feiertagen, RegioExpress-Linien der RhB, zusätzliche Fahrplankonzepte, neue Linienerschliessungen der Randregionen zu Randzeiten. Die Finanzierung der Fahrplananpassung von Dezember 2022 ist derzeit mindestens gemäss Mitteilung des AEV noch nicht gesichert. Meine Frage: Wie sehen die Erfolgsaussichten für eine Einführung, erfolgreiche Einführung aus?

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Wer wünscht die Frage seitens der Regierung zu beantworten? Regierungsrat Cavigelli, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Cavigelli: Wir haben das Thema mehrfach auch mit Bezug auf einzelne Linien besprochen. Insbesondere auch auf Linien im Gebiet Mittelbünden, damals auf Frage hin von Grossrat Reto Crameri. Wir haben dort festgestellt, dass wir erhebliche Mehrkosten zu verzeichnen hatten als Folge von COVID-19 auf der einen Seite, auf der anderen Seite ganz erhebliche Einnahmeausfälle auch zu verzeichnen hatten, Ertragseinbussen wegen einfacherer Nutzung des ÖVs. Es hat sich aber gezeigt, dass der ÖV nun wieder deutlich stärker nachgefragt wird, als man es hätte erahnen können. Die Zuwachsraten sind recht erfreulich. Sie liegen aber immer noch deutlich unter dem Vor-Corona-Niveau. Wir würden es wagen, die Angebote, die wir damals coronabedingt zurückgestellt haben, auf Dezember 2022 nun fixzustellen, wenn sich in den nächsten wenigen Wochen dieser Trend, wie er sich jüngst aufgezeigt hat, bestätigt. Eine definitive Entscheidung ist allerdings noch nicht gefällt.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Regierungsziel 8 Green Deal, Klima - Energie und Naturgefahren. ES 8.1 Verbesserter Schutz vor Naturgefahren. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Della Vedova, Sie haben das Wort.

ES 8.1 Verbesserter Schutz vor Naturgefahren

Della Vedova: Erlauben Sie mir, einige Fragen zum Thema ES 8.1 Verbesserter Schutz vor Naturgefahren zu stellen. Der Klimawandel führt unter anderem zu einer erheblichen Erhöhung der Temperaturen im Alpenraum. Als bereits jetzt sichtbare Konsequenz muss davon ausgegangen werden, dass die Höhenlage der Wälder sich weiterhin erhöhen wird. Dies wird mittel- bis langfristig als mögliche positive Konsequenz das Potenzial an zur

Verfügung stehendem Holz als wichtiger und wertvoller Rohstoff erhöhen, andererseits aber, als mögliche negative Konsequenz, die Flächen der Weiden reduzieren mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Die wahren Folgen für die anthropologischen Aktivitäten in unserem Kanton dieses wahrscheinlichen Szenarios können nur mit einer interdisziplinären Zusammenarbeit der verschiedenen dazu involvierten Ämtern vorgesehen beziehungsweise gemeistert werden. In diesem Zusammenhang nun meine Fragen an die Regierung. Erstens: Wie eng arbeiten derzeit das Amt für Wald- und Naturgefahren, das Amt für Landwirtschaft und Geoinformationen, das Amt für Natur und Umwelt sowie das Amt für Wirtschaft und Tourismus zusammen? Zweitens: Gibt es schon Analysen betreffend die wirtschaftlichen Risiken und Chancen für die lokale Holz- beziehungsweise Landwirtschaft bei der Erhöhung der Höhenlage der Wälder in unserem Kanton? Und drittens: Wenn nicht, sieht die Regierung überhaupt die Notwendigkeit einer solchen umfassenden Analyse? Und wenn ja, wie gedenkt sie vorzugehen?

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gibt es weitere Wortmeldungen seitens der Kommissionsmitglieder? Allgemeine Diskussion? Seitens der Regierungsbank, wer wird das beantworten? Regierungsrat Cavigelli? Sie haben das Wort.

Regierungsrat Cavigelli: Eine sehr spannende Frage, geschätzte Damen Grossrätinnen, Herren Grossräte, aber eine schwierige Antwort respektive ich kann Ihnen keine fixe Antwort geben. Es ist in der Tat so, dass die Waldkulturen sich erheblich verändern werden in den nächsten Jahren und Jahrzehnten. Wir gehen davon aus, dass sich die Höhenquote für eine Baumart um etwa 500 Meter nach oben verschieben wird. Das bedeutet also, dass wir eine Baumart, die heute auf 600 Metern günstige Lebensbedingungen vorfindet in einem Durchschnittslebensraum, dass die dann künftig hin auf 1100 Metern zu finden ist. Damit haben wir eine Herausforderung.

Was passiert dann in diesen Bereichen unterhalb dieser künftigen Höhenquote? Das braucht neue, in Anführungszeichen, klimafitte Bäume. Man ist zurzeit damit befasst, diese Baumkulturen, diese Durchmischung von Wäldern neu aufzugleisen, neu anzudenken und letztlich auch zu realisieren. Zu beschleunigen, sagt man vielleicht auch, anthropologisch beschleunigen, weil die Natur hier langsamer wäre als der Klimawandel voranschreitet.

Was bedeutet das mit Blick auf die Weiden? Schwierige Frage. Ich bin jetzt nicht ganz sicher, ob das einen unmittelbaren Zusammenhang hat. Ich sehe den jetzt gerade spontan nicht, weil ich die Frage auch nicht gekannt habe. Was wir eher häufig problematisch finden, ist, dass wir Weidegebiete haben, die letztlich landwirtschaftlich interessanterweise nicht mehr bewirtschaftet werden können und deshalb einwachsen. Das sind dann halt Erlen, Haselstauden und dergleichen, die die ehemaligen, in Anführungszeichen, Weidefläche verkleinern, weil es nicht mehr attraktiv ist, diese zu bewirtschaften. Es hat aus meinem Verständnis, mindestens tagesgeschäftlichen

Verständnis, nicht direkt mit dem Klimawandel zu tun, sondern eher mit anderen Faktoren, der Attraktivität der Weidewirtschaft, letztlich mehr jetzt in jüngster Zeit auch diskutiert worden im Zusammenhang mit Grossraubtieren und entsprechenden Themen. Wenn es darum geht, die Zusammenarbeit sicherzustellen zwischen AWN und weiteren Fachstellen, so kann ich nur bestätigen, dass wir hier engste Zusammenarbeitsformen haben. Insbesondere hat schon zu Zeiten von Martin Jäger, Regierungsrat, die Aufsetzung einer Klimastrategie stattgefunden. Es hat dort einen Klimaausschuss gegeben. In diesem Klimaausschuss sind alle Fachstellen beteiligt, die letztlich mit dem Klimathema in erster Linie zu tun haben. Sie wird geleitet vom jeweiligen Vorsteher des EKUD, zurzeit von Jon Domenic Parolini. Ich bin in diesem Ausschuss als DIEM-Vorsteher mit dabei. Dort ist das AWN mit dabei, dort ist das ANU mit dabei, das das Sekretariat führt, auch das AEV ist dort mit dabei. Und letztlich gibt es ein Monitoring über sämtliche Fachstellen, die in irgendeiner Weise durch die Themen Klimaerwärmung mitbetroffen sind. Und da ist die Landwirtschaft auch beispielsweise mit ganz anderen Themen involviert, als nur mit dem Verlust von Flächen, z. B. auch mit der Erwärmung und der grösseren Schwierigkeit, bei Trockenperioden zu Wasser zu gelangen und weitere Themen. Also der Fächer ist enorm gross. Und mit Blick auf Verlust von Weideflächen muss ich ganz ehrlich sagen, trotz vieler Jahre bin ich damit jetzt noch nie konfrontiert worden. Die Analyse, das kann ich sicher abschliessend festhalten, sie wird gemacht und eben gerade im Rahmen der Klimastrategie, Klimaausschuss, Klimaforum sehr breit und mit zahlreichen, mehreren Dienststellen noch dazu als diejenigen, die Sie jetzt gerade aufgezählt haben. Also ich kann Ihnen versichern, dass wir hier sehr aufmerksam unterwegs sind, allerdings auch viele Unsicherheiten haben, weil wir das Thema einfach auch noch nicht richtig begreifen in allen Bereichen.

Regierungspräsident Caduff: Ja, ich kann nur kurz aus landwirtschaftlicher Sicht ergänzen und auf Entwicklungsschwerpunkt 8.3 verweisen. Die Landwirtschaft setzt sich intensiv mit dem Thema auseinander. Da geht es auch um die Frage: Wie kann die Wasserspeicherkapazität der Böden gesteigert werden? Das Thema der Flächen hat Regierungskollege Cavigelli bereits ausgeführt. Das grösste Problem ist derzeit nicht im Klimawandel zu sehen, sondern, dass gewisse Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden und damit verwuchern, verbuschen. Das ist bekannt.

Ich möchte noch einen Hinweis machen auf die Zusammenarbeit unter den Ämtern und da auf das Forschungszentrum CERC in Davos hinweisen. Es ist ein Forschungszentrum der ETH und des Kantons Graubünden, initiiert vom Kanton Graubünden, mitfinanziert vom Kanton Graubünden, und da vertreten sowohl AWN, ANU wie auch AWT und ALG die Interessen. Dort beschäftigt man sich mit folgenden Forschungsschwerpunkten: Das sind Wetter- und Klimaextreme im Alpenraum, Permafrost, Fernerkundung, Früherkennung und Warnung alpiner Massenbewegungen, Gebirgsökologie und Schutzwald. Also auch im Thema Wald wird

dort prominent geforscht von zwei Professuren, welche im Übrigen in Davos angesiedelt sind, die wirklich in Davos sind, aber auch an der ETH unterrichten oder Vorlesungen geben. Und es geht auch um Risikomanagement, Risikokommunikation und Resilienz. Also dort findet die Zusammenarbeit statt zwischen den erwähnten Dienststellen, zwischen den erwähnten Departementen, aber gemeinsam mit der ETH, mit der WSL und mit dem SLF. Also das Thema ist dort sehr prominent aufgehängt und auch sehr stark vom Kanton Graubünden unterstützt, nämlich mit zwei Millionen Franken jährlich. Das als Ergänzung zu den Ausführungen von Regierungsrat Caviezel.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): ES 8.2 Ausbau erneuerbarer Energien. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Kohler, Sie haben das Wort.

ES 8.2 Ausbau erneuerbarer Energien

Kohler: Ich bringe meine letzte Frage ein zur Erhöhung der Speicherkapazitäten für Elektrizität. Und in diesem Zusammenhang lege ich meine Interessensbindung offen: Ich bin Verwaltungsrat der Rhienergie AG. Die Rhienergie AG hat eine Potenzialstudie für eine nachhaltige Mobilität mit schweren Fahrzeugen ausgearbeitet. Und ein baureifes Projekt für die Produktion von Wasserstoff liegt in Reichenau beim Kraftwerk Reichenau vor. Dabei wurden auch Anfragen für das Sprechen von Förderbeiträgen gestellt. Das AEV teilt mit, dass die gesetzliche Grundlage zur Förderung für Wasserstoff fehlt, weshalb auch keine Förderbeiträge an Pionieranlagen gesprochen werden können. Das AEV weist auf den Green Deal hin. Deshalb meine Frage: Kann eine Pionieranlage Wasserstoff unter dem Titel Green Deal in Zukunft gefördert werden?

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Regierungsrat Parolini, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Parolini: Die von Grossrat Kohler gestellte Frage oder vorgebrachte Problematik ist erkannt und wurde bereits im Aktionsplan Green Deal entsprechend verortet unter den Massnahmen KSI 1.1 in Verbindung mit KSE 1.1 in der Botschaft Aktionsplan Green Deal. Im Rahmen von AGD Etappe II sollen dann auch die rechtlichen Grundlagen für die Anschubfinanzierung von Pilotanlagen geschaffen werden, welche die Erreichung der vom Grossen Rat im Herbst 2021 festgelegten Klimaziele unterstützen. Mögliche Lösungen wurden bereits mit dem Amt für Energie und Verkehr skizziert. Der Zeitplan sieht eine Eröffnung der Vernehmlassung über die Gesetzesanpassungen für AGD Etappe II im Herbst 2023 vor. Unter Umständen sind für die Förderung von Pilotanlagen nur geringfügige beziehungsweise wenig bestrittene Anpassungen oder Ergänzungen bestehender Gesetzesartikel notwendig. Diese könnten, sofern aufgrund der Vernehmlassung eine Etappierung nötig würde, voraussichtlich in einer vorgezogenen Etappe, Etap-

pe IIa, ab Ende 2024 dem Grossen Rat zum Beschluss vorgelegt werden. Wenn dann für Massnahmen eine Etappe IIa die gesetzlichen Grundlagen zum Klimafonds sowie deren Finanzierungsinstrumente noch nicht anwendbar sein sollten, wird für die Anschubfinanzierung von innovativen Projekten möglicherweise ein weiterer Verpflichtungskredit notwendig sein. Das heisst, ein Gesetzesprozess muss nicht mehr angestossen werden, da dessen Vorbereitung bereits läuft. Hingegen wäre die Unterstützung zum Gewinnen einer tragfähigen politischen Mehrheit für einen zweiten Verpflichtungskredit gefragt, welcher übrigens wahrscheinlich auch für die lückenlose Weiterführung der Zusatzfinanzierung des Gebäudeprogramms ab Ende 2024 bis zur Ablösung durch den Klimafonds nötig sein wird.

Wilhelm: Ich möchte eigentlich das Votum von Kollege Kohler aufnehmen. Und ich finde, das sind Themen, die passen zu dem, was ich einleitend gesagt habe. Das sind Themen, da müssen wir schneller vorwärtskommen als mit dem Fahrplan, der eben skizziert wurde. Ich finde das keine gute Perspektive, wenn wir dann Ende 2024 einmal wissen, ob wir irgendwie Wasserstoffgeschichten da dilatieren können. Das muss irgendwie schneller gehen. Da müssen wir Wege finden, da müsste die Regierung Wege finden. Ich weiss, der Prozess ist ja angestossen, aber es wäre wichtig, für solche Themen Wege zu finden, wie man schneller zu Pilotversuchen kommt.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünscht die Regierungsbank nochmal das Wort? ES 8.3 Klimaschutz in der Landwirtschaft. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Regierungsziel 9 Landschaft und Biodiversität. ES 9.1 Biodiversitätsstrategie Graubünden. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? ES 9.2 Verbesserung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung in einer intakten Kulturlandschaft. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Regierungsziel 10 Innovation und Diversifizierung. ES 10.1 Steigerung der Innovationskraft. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? ES 10.2 Diversifizierung im Tourismus. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Regierungsziel 11 Entwicklung der (Rand-)Regionen. ES 11.1 Regionale Strategiefähigkeit stärken. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Regierungsziel 12 Digitale Transformation. ES 12.1 Förderung der digitalen Transformation: Wirtschaft und Standort. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrat Mittner, Sie haben das Wort.

ES 12.2 Förderung der digitalen Transformation: Bildung

Mittner: Im Speziellen möchte ich hier über den Verein GRdigital kurz meine Sicht reflektieren, zuerst festhalten, dass in der Jahresrechnung 2021 ein Beitrag für Aufbauphasen für den Verein von 252 000 Franken ausbezahlt wurde. Im Weiteren wurden Entnahmen aus Vorfinanzierungen von 1 047 000 Franken bereits auch ausbezahlt. Budgetiert war dort 6 000 800 Franken. Zwei Projekte sind von der Regierung aus Dringlichkeitsgründen genehmigt worden, ohne dass diese das System und die Kriterien des Vereins durchlaufen haben. Das erste Projekt für die Fachhochschule Graubünden mit maximal 2,8 Millionen Franken für einen Bachelor-Studiengang, sie werden dort ausgebildet als Expertinnen und Experten, die die neuesten Verfahren, Instrumente und Technologien beherrschen, um die Daten enthaltenen Informationen richtig zu verwenden. Das zweite Projekt Vendita 21, maximal 1,6 Millionen Franken Investitionskosten, maximal 2,1 Millionen Betriebskosten auf fünf Jahre gesprochen für die Bus und Service AG. Ich zitiere den Geschäftsbericht 2020 der Bus und Service AG: «Vendita 21, Innovation und Digitalisierung haben viele Facetten, unter anderem im Vertrieb. Unser aktuelles Verkaufssystem ist bald am Ende seines Lebenszyklus angelangt. Deshalb haben wir bereits 2019 das Projekt Vendita 21 gestartet. Es umfasst ein neues Vertriebssystem, welches gleichzeitig besser an die nationale Ticketing Plattform NOVA angeschlossen wird.» Nun, der Verein wurde ja im 2021 gegründet. Der Vorstand hat während der Zeit 2021 diverse Vorarbeiten für die Organisation und Struktur geleistet wie z. B. Entschädigungsreglement, Good Governance-Reglement, den Vereinsvorstand konstituiert, die Mitglieder des Fachrats gewählt. Und hier können Sie sich übrigens auch noch anmelden. Es braucht noch mehr Fachräte. Jetzt, der Verein hat einen Geschäftsführer eingestellt und eine Mitarbeiterin. Und anlässlich der Generalversammlung vom 9. Mai 2022 auch ein Anliegen des Grossen Rates eingebracht: Eine Person aus italienisch sprechendem Gebiet sei in den Vorstand zu wählen. Dem wurde auch entsprochen. Dieser Verein hat ein Kostenbudget von rund 500 000 Franken. Sie können das hochrechnen bis 2030, so lange geht das Gesetz ja, wird der Kanton also jedes Jahr rund 500 000 Franken seiner Leistungsvereinbarung sprechen. Nochmals: Zweck und Ziel des Gesetzes ist, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu steigern, den Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden attraktiv zu gestalten oder zusätzliche Wertschöpfungspotenziale in Graubünden zu erschliessen. Ich erwarte und hoffe stark, dass bei zukünftigen Beschlüssen der Regierung zu Projekten aus dem Verein GRdigital auch Projekte aus der freien Wirtschaft unterstützt werden. Bis jetzt sind es nur staatsnahe Betriebe, die bereits zur überwiegenden Teilen aus Geldern der öffentlichen Hand leben. Zum Schluss noch den Hinweis: Es ist unschön, wenn bereits früher erarbeitete Projekte, deren Finanzierung grundsätzlich stehen müsste, jetzt über diesen Topf finanziert werden.

Stiffler: Ich habe noch ergänzend zu den Fragen meines Vorredners auch noch ein paar Punkte. Mir macht vor allem das Tempo Bewilligungsprozess Sorgen. Die Wartezeit ist sehr teuer, und wir haben hier Opportunitätskosten. Also wenn Unternehmen heute ein Projekt eingeben und monatelang, wenn nicht sogar vielleicht ein Jahr, warten müssen, dann sind diese vielleicht weg. Und das sind Opportunitätskosten, die richtig teuer sind, das sind verpasste Chancen. Das ist sehr, sehr schade. Und aus diesem Grund möchte ich einfach die Frage an Sie richten, ob es aus Ihrer Sicht, aus Ihren ersten Erfahrungen einfach Korrekturen braucht im Ganzen. Das ist meine erste Frage. Dann würde ich gerne wissen, insgesamt wie viele Gesuche eingereicht worden sind an Zahlen, wie viele davon bewilligt an Zahlen und in Franken, wenn das irgendwie möglich ist, heute zu erfahren.

Regierungspräsident Caduff: Grossrätin Stiffler hat die Fragen vorgängig eingereicht, damit kann ich die gewünschten Zahlen auch geben. Ich kann natürlich nicht sagen, welche Projekte, möchte aber vielleicht da anfangen. Es wurde von Grossrat Mittner zurecht darauf hingewiesen: Der Verein wurde im Mai 2021 gegründet. Der Vorstand hat sich dann an die Arbeit gemacht, hat vor allem ein Förderleitbild, Förderkriterien gemeinsam mit der Regierung erarbeitet, damit man auch ein Raster hat, damit man auch weiss, nach welchen Kriterien beurteilt werden soll. Dann wurden verschiedene Gesuchseinreichungsformulare auf der Webseite eingerichtet usw. Es wurden erste Geschäfte geprüft. Es wurde die Geschäftsstelle eingesetzt, zuerst ausgeschrieben und dann eingesetzt. Es wurde der Fachrat installiert und so weiter, und so fort. Es waren wirklich die organisatorischen Aufgaben, die Aufgaben zur Gründung des Vereins. Es hat in der Tat mehr Zeit in Anspruch genommen, als wir gewünscht hatten. Wir haben einen Rückstand, sage ich, von sechs Monaten bis einem Jahr. Das auch zum Teil pandemiebedingt, weil der Mitarbeiter, der das Ganze betreut, auch die Härtefälle betreut hat, und so hatten wir einen gewissen Rückstand. Stand jetzt wurden 32 Gesuche eingereicht, aufgrund der Rückmeldung, des Gesprächs mit dem Verein, wurden acht davon zurückgezogen. 20 sind derzeit in Bearbeitung bei der Geschäftsstelle von GRdigital, elf davon in der Eingangsprüfung, neun in Überarbeitung beim Gesuchsteller. Von den anderen vier wurden zwei in der Zwischenzeit vom Fachrat beurteilt, die sind derzeit bei den entsprechenden Dienststellen. Also die wurden vor zwei Wochen, soviel ich weiss, drei Wochen, vom Fachrat verabschiedet. Die entsprechenden Berichte sind in den Fachstellen, sollten in den kommenden Wochen, also noch vor den Sommerferien, von der Regierung bearbeitet werden und zwei weitere Gesuche sind derzeit beim Fachrat in Beurteilung, wurden aber noch nicht vom Fachrat behandelt. Es wurde auch gesagt, der Fachrat bestehe derzeit, so viel ich weiss, aus vier Personen. Dort sucht man noch weitere Personen. Gefördert wurden bisher zwei. Die wurden genannt. Auch die entsprechenden Summen wurden bereits genannt.

Es wurde hingewiesen, ich weiss nicht, ob ich es jetzt als Kritik interpretieren muss, auf die Kosten für die Admi-

nistration. Da verweise ich wirklich auch auf die Botschaft. Es wurde auf der Seite 1016 was folgt ausgeführt: «Es wird mit jährlichen Kosten um eine halbe Million Franken zu rechnen sein. Bei einer Laufzeit von zehn Jahren werden die Kosten somit etwa 10 bis 15 Prozent des zur Verfügung stehenden Kredits ausmachen.» Das haben wir dort transparent ausgewiesen. Das haben wir hier diskutiert. Ich erinnere mich auch an einen Antrag von Grossrat Koch, welcher das auf 15 Prozent begrenzen wollte, der wurde abgelehnt. Wir werden aber nicht diese 15 Prozent überschreiten. Wir sind jetzt bei dieser halben Million Franken in etwa pro Jahr, also auf zehn Jahre werden das fünf Millionen Franken sein. Man rechne 5 Millionen Franken von 40 Millionen Franken ist genau in dieser Spannweite zwischen 10 und 15 Prozent des Gesamtkredits, über den wir gesprochen haben dazumal. Ich hoffe wirklich, jetzt mit der Installation des Fachrats, mit der Geschäftsstelle, dass die Wartezeiten, da gebe ich Recht, die Wartezeiten waren jetzt zu lang. Das hat aber auch damit zu tun, dass wir warten wollten, bis der Fachrat installiert ist, bis der Verein die Aufgabe übernehmen kann, bis die Geschäftsstelle soweit ist. Und jetzt ist wirklich die Idee, dass die genannten noch 24 oder 20 pendenten Gesuche bearbeitet werden können, damit wir hier möglichst schnell zu Entscheidungen kommen können. Ich hoffe, ich konnte die Fragen beantworten, sonst bitte ich um Nachfragen.

Caviezel (Chur): ES 12.2 Förderung der digitalen Transformation: Bildung. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Damit sind wir am Schluss der Diskussion angelangt. Wir haben von der Erfolgskontrolle des Jahresprogramms 2021 Kenntnis genommen.

Beschluss

1. Der Grosse Rat nimmt von der Erfolgskontrolle des Jahresprogramms 2021 (Seiten 19 bis 60) Kenntnis.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Herr Kommissionspräsident, wünschen Sie ein Schlusswort?

Michael (Castasegna); Kommissionspräsident: Sarò molto breve. Vorrei ringraziare il presidente del Governo e i suoi collaboratori della Cancelleria che durante la riunione della Commissione sono stati molto esaurienti e ci hanno dato una serie di informazioni utili a comprendere l'andamento del Governo e dell'Amministrazione cantonale. Un grazie alla collaborazione e al sostegno dei membri della Commissione e un arrivederci alla prossima fase di programma.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dann kommen wir zum Fraktionsauftrag der BDP betreffend Stellenschaffungsstopp. Ich möchte nach Möglichkeit vor der Pause noch die Eintretensdebatte abschliessen, damit wir danach dann in die Detailberatung einsteigen können. Das Geschäft wurde vorberaten von der GPK, und ich erteile der GPK-Präsidentin Silvia Hoffmann das Wort für die Eintretensdebatte. Frau Grossrätin, Sie haben das Wort.

Fraktionsauftrag BDP betreffend Stellenschaffungsstopp vom 9. Dezember 2020

Eintreten

Antrag GPK und Regierung

Eintreten

Hofmann; GPK-Präsidentin: Dann hoffe ich, dass ich die Aufmerksamkeit noch erhalte, bevor die Pause beginnt. Die Geschäftsprüfungskommission hat zusammen mit der Jahresrechnung 2021 auch den zusätzlich in der Botschaft enthaltenen Bericht der Regierung zu dem vom Grossen Rat angepassten Fraktionsauftrag BDP betreffend Stellenschaffungsstopp vorberaten. Der Grosse Rat hatte die Regierung beauftragt, ihm bis spätestens zur Junisession 2022 Entscheidungsgrundlagen zu unterbreiten, wie ein Stellenschaffungsstopp bis Ende 2025 umgesetzt werden soll. Die Vorberatung des Berichts der Regierung durch die GPK erfolgte im Beisein des Vorstehers des Departementes für Finanzen und Gemeinden. Im Bericht werden die Grundlagen zur Steuerung des Lohnaufwands, die Einhaltung des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 6, die seit Februar 2020 eingetretenen Veränderungen im finanziellen Umfeld, insbesondere durch die COVID-19-Pandemie sowie die bisherige und künftige Entwicklung des Personalaufwands und der Stellenschaffungen beschrieben. Die Regierung kommt zum Schluss, dass sich ein rigoroser Stellenschaffungsstopp angesichts der vorgenommenen Bedarfserhebungen bis ins Jahr 2025 nicht umsetzen lässt. Sie beantragt daher dem Grossen Rat, den Fraktionsauftrag BDP betreffend Stellenschaffungsstopp im Rahmen des für die Jahre 2021-2024 geltenden finanzpolitischen Richtwerts Nr. 6 zur Gesamtlohnsumme umzusetzen. Stellen zur Bewältigung von neuen Aufgaben und Anforderungen sollen demnach in erster Linie durch interne Verschiebungen bereitgestellt werden. Die GPK kann nachvollziehen, dass ein minimaler Handlungsspielraum im Rahmen der geltenden Vorgaben bestehen bleiben soll. Sie regt an, bei der Erarbeitung der neuen finanzpolitischen Richtwerte für die Jahre 2025-2028 einen Richtwert so zu gestalten, dass nicht nur das Wachstum der Gesamtlohnsumme, sondern gleichzeitig auch die Entwicklung des Aufwands für Dienstleistungen Dritter miteinbezogen ist. Weiter verweist die GPK auf die laufende Aufgaben- und Leistungsüberprüfung, deren Ergebnisse bis Ende 2022 vorliegen werden. Sie hofft, dass in deren Rahmen auch allfällige Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung dargelegt werden. Die GPK ist für Eintreten und unterstützt den Antrag der Regierung zum Fraktionsauftrag BDP betreffend Stellenschaffungsstopp.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission das Wort? Grossrat Niggli, Sie haben das Wort.

Niggli-Mathis (Grüsch): Ich möchte hier noch einige Punkte unterstreichen, die meine Vorrednerin, unsere geschätzte Kommissionspräsidentin, bereits angetönt hat. Für mich ist es wichtig und auch sehr zentral, dass bei

der Auftrags- und Leistungsüberprüfung, die nun in der Verwaltung durchgeführt wird, auch die richtigen Fragen gestellt worden sind. Wenn dieses Geschäft in den Rat kommt, ist dies dringend zu prüfen, und nötigenfalls sind die richtigen Fragen zu stellen. Ich habe keinen Einblick in die heutigen Fragen, und ich kann sie deshalb auch nicht beurteilen, ob sie richtig oder falsch sind. Für mich zwingend ist auch bei einer neuen Auslegung der finanzpolitischen Richtwerte vor allem des finanzpolitischen Richtwertes Nr. 6, der das Personal regelt, dass Arbeiten an Dritte auch in diesem finanzpolitischen Richtwert erfasst werden oder nötigenfalls in einem separaten, zusätzlichen finanzpolitischen Richtwert. Wenn man die Entwicklung dieser Arbeiten an Dritte in den Rechnungen und Budgets der letzten Jahre anschaut, so ist er doch eine gewisse Seitenklappe, auf die die Regierung ausweichen kann, wenn gewisse Arbeiten vergeben werden, die vielleicht doch auch innerhalb der Verwaltung erledigt werden könnten, aber vielleicht aus Kapazitätsgründen dann nach ausserhalb verschoben werden. Ich denke auch, dass bei Stellenwechseln, wenn Mitarbeiter an der Pensionierungsgrenze entlassen werden und bedeutend jüngere Mitarbeiter eingestellt werden, dass aufgrund der Lohnskala und des Lohnsystems doch auch etwa eine Lohnsumme von etwa 0,6 Prozent entsteht zum heutigen, die ebenfalls für Personal ausgegeben werden kann. Das eine Prozent, das wir heute haben und das immer als sehr einschränkend von der Regierung dargestellt wird, entspricht immerhin der Summe von rund 4 Millionen Franken oder rund 25 bis 30 Stellen, die damit jährlich neu geschaffen werden könnten. Ich denke, das ist in etwa die Ergänzung, die ich noch zu den Ausführungen unserer Kommissionspräsidentin machen möchte.

Bettinaglio: In der Dezembersession 2020 hat die Fraktion der ehemaligen BDP den Auftrag betreffend Stellenschaffungsstopp eingereicht. In der Aprilsession 2021 wurde der Auftrag in leicht abgeänderter Form überwiesen, und die Regierung wurde verpflichtet, Entscheidungsgrundlagen bis spätestens zur Junisession 2022 zu unterbreiten, wie ein Stellenschaffungsstopp bis Ende 2025 umgesetzt werden kann. Integriert in die vorliegende Jahresrechnung will die Regierung den Auftrag nun erfüllen, oder treffender wäre, endlich erledigen. Ich habe mir die umfangreichen Ausführungen zum Auftrag durchgelesen. Das Résumé nehme ich vorweg. Die Regierung bleibt nicht zum ersten Mal in dieser Thematik auf halber Strecke stehen. Sie scheint den Willen des Grossen Rates nicht zu erkennen oder nicht erkennen zu wollen. Wie ich zu diesem Schluss komme, möchte ich nun ausführen. Der Grosse Rat wollte von der Regierung Entscheidungsgrundlagen, wie ein Stellenschaffungsstopp umgesetzt werden kann. Diese Mühe macht sich die Regierung gar nicht erst. Im Gegenteil verwendet die Regierung die ganze Energie darauf, den heutigen Status Quo weiter zu zementieren und auf rund 13 Seiten zu argumentieren und zu begründen. Begründet wird der mehrmalige Verweis auf den Richtwert Nr. 6, dass man ohnehin schon stark eingeschränkt ist und ja gar nicht mehr anders kann, als Stellen zu verschieben. Ich betone, dass sich der Rat dem Richtwert Nr. 6 auch bei Überwei-

sung dieses Auftrages im April 2021 sehr bewusst war. Und trotzdem hat der Rat mit 83 Stimmen den Auftrag überwiesen. Diese Überweisung war mit einer Erwartungshaltung ausserhalb des Richtwerts Nr. 6 verbunden. Dann geht die Regierung aber noch einen Schritt weiter und läuft zur Hochform auf, denn es wird auch gleich noch argumentiert, welche Stellen künftig benötigt werden. Auf Seite 70 ff. ist zu lesen und wird begründet, dass 125einhalb neue Vollzeitstellen bis zum Jahr 2025 benötigt werden. Mir gibt das zu denken. Der Auftrag war nicht dazu gedacht, der Regierung eine Plattform zu geben, die künftigen neu zu schaffenden Stellen zu begründen. Der Auftrag wollte eine Analyse und Grundlagen, wie sich ein Stellenschaffungsstopp umsetzen lässt. Die Grundidee war nach wie vor, sich für schlechtere Zeiten zu rüsten. Das hat zugegeben an Bedeutung verloren. Jedoch war auch immer das Ziel, dass sich der Kanton mit einem Fitnessprogramm fit macht und sich unnötigem Ballasts entledigt. Darüber wird jedoch kaum ein Wort verloren oder Bereiche beleuchtet, in welchen ein Stellenschaffungsstopp umgesetzt werden könnte. Und dann höre ich den Ausführungen von Regierungsrat Rathgeb heute zu, welcher bereits versucht, die Erwartungen an die Aufgaben- und Leistungsüberprüfung zu dämpfen. Mich wundert das nicht mehr, war ich damals in der Debatte zum Auftrag noch erstaunt. Die heisse Kartoffel wird weiter vor sich hingeschoben und am liebsten nicht angelangt. Meine Erwartung an die Aufgaben- und Leistungsüberprüfung lasse ich dadurch aber nicht dämpfen. Die Regierung führt nämlich auch aus, und das ist ein kleiner Lichtblick, dass die Aufgaben- und Leistungsüberprüfung ebenfalls darauf abzielt, mittels Verzicht auf Aufgaben Ressourcen freizuspielen. Diese Aussage verstehe ich nicht als Worthülse. Ich erwarte von der Regierung, dass in der anstehenden ALÜ Aufgaben oder Teilaufgaben aufgezeigt werden, auf diese verzichtet werden kann. Zum Schluss möchte ich noch eine weitere Erwartung äussern. Die Regierung führt, wie gesagt, unermüdlich aus, dass neue richtwertrelevante Stellen für die kantonale Verwaltung nur soweit geschaffen werden, wie sie mittels Mutationsgewinnen aufgrund von natürlicher Fluktuation, Stellenumwandlungen, wegfallenden Stellen vollständig kompensiert werden. Ich nehme die Regierung beim Wort. Ich erwarte, dass in der jeweiligen Budgetbotschaft mindestens bis zum Budget für das Jahr 2025 bei neuen Stellenschaffungen begründet wird, weshalb eine Stellenumwandlung- beziehungsweise -verschiebung nicht möglich ist. Trotz den gemachten Ausführungen kann die Mitte-Fraktion die Schlussfolgerungen der GPK akzeptieren. Der Fokus ist auf die ALÜ und die Neufestlegung des finanzpolitischen Richtwerts zu richten. Dies wurde von Kollege Niggli ausgeführt. Die Mitte-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt den Antrag der Regierung.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): In Anbetracht dessen, dass es noch weitere Wortmeldungen gibt und zumindest ein Votant länger reden wird, so wie ich das gewohnt bin, gedenke ich jetzt eine Pause einzuschalten bis 16.30 Uhr. Bitte seien Sie pünktlich zurück,

damit wir dann zügig vorwärtsfahren können mit dieser Debatte.

Pause

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Darf ich um Ruhe bitten, damit wir mit der Debatte fortfahren können. Ich würde gerne mit der Debatte weiterfahren. Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen? Grossrat Bettinaglio, wo ist denn Ihre Fraktion? Eine Auszeit? Ja, ich wollte Sie nur fragen. Gut, wir fahren mit der Debatte weiter, und ich übergebe Grossrat Hohl das Wort. Das Mikrofon ist eingeschaltet.

Hohl: Geschätzter Ratskollege Bettinaglio, ich sehe, es sind nicht so viele von der Mitte da, aber man muss wirklich sagen, ich fühle mich nach Ihrem Votum wieder mal richtig verbunden mit der Mitte. Und das hängt nicht nur am Titel des Auftrages, den ich mitunterzeichnen durfte damals noch in der BDP. Ihrem Votum ist nicht mehr viel hinzuzufügen. Ich wollte einfach noch etwas nachdoppeln bei der Frage nach der Kompensation, die von der Regierung in Aussicht gestellt wird. Sie haben das auch schon angeführt. Und mich würde da wirklich interessieren: Wie wird das dargestellt? Wird das nachvollziehbar sein für den Grossen Rat, wann in erster Linie kompensiert wurde, wo in erster Linie kompensiert wurde? Denn nur so können wir das auch überprüfen, ob Ihrem Antrag schlussendlich auch Folge geleistet wird. Von daher, herzlichen Dank, Kollege Bettinaglio. Sie haben, wenn ich gemeint war mit dem langen Votum, haben Sie es deutlich verkürzt. Aber ich denke, oder vermute, dass jemand anderes gemeint war.

Caviezel (Chur): Es gibt vielleicht doch noch das Eine oder Andere zum Votum von Kollege Bettinaglio nachzuführen. Vielleicht sollte man wohlwollend zum Ende der Legislatur einsteigen und mit dem Positiven beginnen. Der kämpferische Ton von Kollege Bettinaglio gegenüber der Mitte-Mehrheit in der Regierung hat mir sehr gut gefallen. Alle, die Sorgen haben, dass Checks and Balances in der nächsten Legislatur nicht gewährleistet sind, die wurden hier wohl eines Besseren belehrt. In diesem Sinne bitte ich diese Oppositionspolitik dann auch in den nächsten vier Jahren, wenn ich nicht mehr im Rat dabei sein werde, weiterzuführen. Vielen Dank an dieser Stelle. Nun, zum Inhaltlichen, und da gibt es, wie einleitend gesagt, doch noch zwei, drei Sachen anzumerken. Sie haben, Kollege Bettinaglio, mehrmals den Begriff «der Wille des Grossen Rats» bemüht. Und ich finde das wichtig und richtig, dass man den Willen des Grossen Rats respektiert. Aber ich möchte Sie darauf verweisen, was wirklich der Wille des Grossen Rats war. Wir haben nämlich, und das haben Sie ausgelassen, im Februar 2020 die Richtwerte diskutiert. Und im Art. 35 des Finanzhaushaltsgesetzes steht, dass man diese Richtwerte jeweils seitens des Grossen Rates für vier Jahre festlegen soll. Und da haben Sie beziehungsweise Ihre Partei damals den Antrag gestellt, dass das, was Sie dann später, zwei Jahre später, unter der Begründung von COVID-19 gefordert haben, haben Sie damals, als die Finanzlage noch gut war, auch schon gefordert. Und

der Grosse Rat hat äusserst deutlich, mit 81 zu 30 Stimmen, diesen entsprechenden Antrag damals abgelehnt. Der Kollege Hohl, der damals noch Mitglied der BDP war, ich habe es extra nachgeschaut, das Abstimmungsverhalten. So wichtig war ihm das Thema damals nicht. Er war nämlich nicht im Rat, als die entsprechende Abstimmung stattgefunden hat. Ich möchte hier sonst noch ein paar Verfechter einer durchaus harten, würde ich mal sagen, Finanzdoktrin zitieren. Da hat z. B. im Rahmen dieser Debatte Kollege Claus gesagt: «Wir als strategisches Gremium haben dieses Korsett zu schnüren, aber wir haben nicht die Luft abzuwürgen zum Atmen.» Da hat Kollege Marti gesagt: «Und ich glaube, es ist unehrlich, wenn man die Lohnsumme plafonieren möchte, denn dann gleichzeitig, und wir kennen unseren Rat, Vorstösse einreicht und Anliegen erfüllt bekommen möchte, die eben dann in Arbeit ausarten.» Und genau auf diesem Punkt möchte ich nun Bezug nehmen. Wir haben kürzlich die ganz wichtige Wasserkraftstrategie für diesen Kanton diskutiert. Die wird Millionen von Franken an Wertschöpfung für unsere Gemeinden und für unseren Kanton mit sich bringen. Das braucht Personal. Wir haben in dieser Session, in dieser Session eine Anfrage zum Thema E-Governance, von Kollege Hohl notabene, auf dem Tisch, der sich richtigerweise, richtigerweise darüber auslässt, dass es zu langsam geht und die strategischen Rahmenbedingungen nicht gut sind. Und was ist die Antwort der Regierung? Auch richtigerweise, es ist sehr aufwendig, kostenintensiv und personalintensiv. Wir haben den Green Deal beschlossen, der ein Deal ist für Klimaschutz, aber eben auch für das Gewerbe. Und dort ist es elementar wichtig, dass die entsprechenden Verwaltungsbehörden schnell arbeiten. Wir haben in diesem Rat mehrmals darüber diskutiert, dass die Polizei, insbesondere im Cyberbereich, eine bessere Arbeit beziehungsweise mehr Arbeit leisten soll. Wir haben mehrmals gehört von Vertreterinnen und Vertretern aus Italienischbünden, dass die Kommunikation in Italienisch seitens der Verwaltungen massiv verbessert werden soll, dass die Mehrsprachigkeit mehr gefördert werden muss, dass man da Koordinationsstellen braucht. Das sind alles Aufgaben, die dieser Rat diskutiert, gefördert, gewünscht hat. Und wenn ich nun, ich habe diese Ausführungen auch sehr detailliert und mit grossem Interesse gelesen, das anschau, dann muss ich sagen, ich bin erschrocken, wie strikt dieser Richtwert ist. Ich hatte das damals in der KSS auch mal mitvertreten. Und musste sagen, mir war nicht bewusst, dass alle, komplett alle Stellenschaffungen werden nur über Fluktuationsgewinn gemacht. Die ein Prozent, die werden eingesetzt für die Realloohnerhöhung. Ich finde, das ist mehr als angebracht, wenn man sich vor Augen führt, was für eine Riesenleistung die Verwaltung auch in letzter Zeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie geleistet hat. Dass man Lohnerhöhungen macht, das ist in jedem Betrieb üblich. Dann stelle ich fest, und Sie sehen es auf Seite 70, da gibt der Grosse Rat einen ultras strikten Richtwert vor, von maximal ein Prozent Zunahme der richtwertrelevanten Gesamtlohnsumme und in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt erhöht die Regierung das nur um 0,7 Prozent. Also diese ganze Kritik von Kollege Bettinaglio, von wegen die Regierung ist da auf

Laissez-faire und nimmt den Willen des Grossen Rats etc. nicht zur Kenntnis, muss ich, obwohl ich da nicht auf der Regierungsbank sitze, muss ich entschieden entgegenen. Das stimmt überhaupt nicht. Ich müsste kritisch sein, mit der Regierung zu sagen, ich finde es bedauerlich und schade, dass man hier nicht den wenigen Spielraum, den man seitens des Grossen Rats zur Verfügung gestellt hat, genügend ausgenutzt hat. Ich glaube, hier haben wir uns gewisses Potenzial vergeben. In diesem Sinne bin ich natürlich auch für Eintreten, für entsprechende Kenntnisnahme, respektive Überweisung dieses Antrags, wie er von Seiten der Regierung gemacht wird. Dieses Thema Richtwerte wird sicher in Zukunft dann noch zu Diskussionen führen. Ich bedanke mich bei der Regierung für die sehr ausführliche und sehr detaillierte Ausführung. Und bitte Sie in Zukunft, dass die tiefe Hürde, die man hier hat, wenigstens maximal zu nutzen.

Claus: Die Ausführungen der Antwort sind sehr differenziert, und da bin ich froh und bedanke mich auch bei der Regierung. Ich möchte Sie auf zwei, drei kleine Punkte oder eben grosse Punkte aufmerksam machen. Die Bedeutung der Richtwerte, sie wurde verschiedentlich angesprochen. Wir waren in der KSS immer, und da ist auch Conradin Caviezel gleicher Meinung. Conradin, wir haben diese Richtwerte wirklich in dem Sinn bearbeitet, dass wir uns, und da bin ich nicht ganz einig mit ihm, wir waren uns bewusst, was sie bedeuten. Und diese Richtwerte sind für die Zukunft des Kantons eminent wichtig. Und dort muss man auch stringent bleiben. Dort geschieht im Prinzip Finanzpolitik bei den Richtwerten. Dass wir bei der Stellenschaffung hier, und da gebe ich wiederum Herrn Bettinaglio schon recht, erschrecken, wenn wir sehen, was auf uns zukommt, dann ist es wieder ein Warnsignal an diesen Grossen Rat. Es wird ein neuer Grosser Rat oder ein wesentlich erneuerter Grosser Rat tätig werden. Was wir sehen, ist, dass immer dann, wenn wir grosse Geschäfte beschliessen, wie Green Deal usw., dass wir dann, auch die Digitalisierung lässt grüssen, dass wir dann auch ein Stellenschaffungsproblem kreieren und zwar im gleichen Atemzug. Das muss man sich bewusst sein. Und da müssen wir auch bremsen, wenn wir ehrlich sein wollen. Und zwar müssen wir dann bremsen, wenn wir solche Sachen im Nachhinein erfahren, wie wir es heute erfahren mussten, wie z. B. schlussendlich etwas umgesetzt wird, gerade jetzt bei der Digitalisierung. Wenn 500 000 Franken für zwei Personen und ein Konzept ausgegeben werden, dann müssen wir hier wirklich uns fragen, was haben wir gemacht, beziehungsweise die Regierung sollte sich das auch fragen. Und wenn man dann noch ein Jahr wartet, bis man zu einem Schlussergebnis kommt oder nur schon eine Beantwortung für eine Anfrage bekommt aus diesem Gremium, dann ist es bedenklich. Da müssen wir in Zukunft besser hinschauen. Und wir müssen ehrlich mit uns selber sein. Wir können nicht alle Aufgaben telquel dem Staat übertragen und die Meinung haben, dass es dann tatsächlich besser und schneller funktioniert, das ist eben nicht so. Ich bin froh, dass wir hier trotzdem bei der stringenten Haltung bleiben, die Richtwerte weiterhin einhalten werden und halt

eben diesen Auftrag jetzt im Sinne der Regierung schlussendlich abschreiben werden.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gibt es weitere Wortmeldungen unter dem Titel allgemeine Diskussion? Wenn dem nicht der Fall ist, dann erteile ich jetzt Regierungsrat Rathgeb das Wort. Bitte, Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Rathgeb: Vielen Dank für diese sehr engagierte, auch kontroverse Eintretensdebatte. Ich glaube, der zielgerichtete, der effiziente Personaleinsatz ist eine zentrale Aufgabe, die wir haben, die eine Führungsaufgabe ist, eine Führungsaufgabe auf allen Stufen. Sie führen uns mit dem finanzpolitischen Richtwert Nr. 6. Und er ist einfach sehr strikt und sehr rigide, wie es Grossrat Caviezel gesagt hat. Ich kenne keinen anderen Kanton, welcher derart rigide in Bezug auf die Personalentwicklung und damit auf die Aufgabenerfüllung Einfluss nimmt auf die Regierung wie Sie. Ich kenne keinen. Also der Richtwert ist streng. Er gilt ja auch schon lange, und wir halten uns daran. Wir schauen auch, dass wir ihn nicht überschreiten. Wir halten uns daran. Aber dieser Richtwert ist strikt. Kommt die Aufgaben- und Leistungsüberprüfung hinzu, mit welcher wir periodisch den effizienten, den zielgerichteten Einsatz des Personals überprüfen, alternative Organisationen und Einsatzformen überprüfen. Und auch das ist schlussendlich für einen effizienten, zielgerichteten Personaleinsatz eine ganz entscheidende Aufgabe, die wir zu erfüllen haben.

Wenn wir jetzt einen Benchmark machen und schauen, wie hoch die Personalkosten im Kanton Graubünden im Verhältnis zum Gesamtaufwand im interkantonalen Verhältnis sind, dann hat der Kanton Graubünden in etwa in den letzten Jahren 15 Prozent seines Gesamtaufkommens für das Personal verwendet. Der interkantonale Schnitt liegt bei 30 Prozent, liegt bei 30 Prozent. Also man kann nicht aus dem Benchmark sagen, wir hätten eine Schieflage, im Gegenteil, im Gegenteil. Natürlich sagen Sie mir jetzt, ja, die Aufgabenabgrenzung zwischen Kanton und Gemeinden ist nicht überall gleich und vergleichbar, die Auslagerungen sind nicht überall gleich. Das stimmt. Es gibt keine Studie, die mir bekannt ist, die das genau ausbeinelt. Aber im Verhältnis und im Schnitt sind wir einfach in etwa bei der Hälfte, was andere Kantone haben.

Das Wachstum in anderen Kantonen war in den letzten zehn Jahren auch massiv. Das wäre wahrscheinlich bei uns auch massiv gewesen, hätten wir nicht diesen rigorosen Richtwert. Also das einfach zur Ausgangslage. Wir haben keine Schieflage. Wir haben eine sehr effizient aufgestellte Verwaltung. Wir schauen hin. Wir haben gar keine Möglichkeit, als anders als sehr, sehr zielgerichtet und nur punktuell zu entwickeln. Darum ein Handlungsbedarf in diesem Bereich, der sagt, wir haben hier eine Schieflage, das Personal ist nicht korrekt eingesetzt, der ist einfach nicht vorhanden. Und trotzdem gibt es offenbar immer wieder einzelne Beispiele, die man mir auch erzählt: Damals, bei diesem Augenschein, oder dort an dieser Sitzung waren zu viele Personen anwesend. Ja, das mag es geben. Dann bitte ich Sie einfach, wenn Sie

konkret etwas zu beanstanden haben, das möglicherweise auch zurecht beanstandet wird Ihrerseits, dann nehmen Sie beim zuständigen Regierungsrat oder Amtsleiter oder irgendwo Einfluss und sagen uns das. Dann schauen wir hin. Dann war hier vielleicht irgendwo einmal eine Gruppe zu gross, oder an einer Sitzung waren zu viele Leute. Aber ich möchte Ihnen einfach sagen, unser Eindruck, wie gearbeitet wird in der Verwaltung, ist der, dass sehr zielgerichtet gearbeitet wird, an vielen Orten die Zitrone auch ausgepresst ist. Und ich darf Sie auch daran erinnern, das auch noch zur Einleitung, wir haben für die kantonale Verwaltung in den letzten zwei Jahren auch von Ihnen noch nie so viel Lob erhalten wie dasjenige, das Sie uns in den vergangenen zwei Jahren für die effiziente Arbeit der kantonalen Verwaltung in der COVID-19-Krise attestiert haben. Das hat mich gefreut. Weil es war mit Sicherheit auch berechtigt. Es war auch im interkantonalen Verhältnis berechtigt. Wir haben mit unserer Verwaltung eine gute Arbeit zugunsten der Bürgerinnen und Bürger leisten können.

Nun, die GPK hat eingehend die Berichterstattung unsererseits geprüft, ist zum Schluss gekommen, dass sie den Antrag der Regierung unterstützen soll, hat aber darauf hingewiesen, dass die Problematik in Bezug auf die Mittel, die wir aus Verträgen mit Dritten, also die Drittmittel, die hier ansteigen, dass diese auch betrachtet werden sollen. Die Dienstleistungen Dritter haben in den vergangenen Jahren einfach zugenommen. Und ich kann Ihnen ein einfaches Beispiel machen, warum und wie das in vielen Fällen, aber nicht nur, entsteht. Wenn wir übersetzen müssen, weil wir übersetzen müssen aufgrund der gesetzten Vorgaben, aber die Übersetzerinnen und Übersetzer einfach ausgelastet sind, und wir müssen innert drei Tagen Dokumente übersetzen, ja, was passiert? Wir können nicht sagen, wir können es nicht übersetzen, die Botschaft oder die Dokumente kommen später. Dann werden halt extern Dienstleistungen eingeholt, beispielsweise Übersetzungsdienstleistungen werden eingeholt, weil wir nicht genügend Übersetzerinnen und Übersetzer haben, die wir eigentlich bräuchten, um das zu übersetzen, was es zu übersetzen gilt. Und das kostet meistens mehr, als wenn wir eine interne Person hätten, die uns zur Verfügung stünde. Und so geht es halt auch in anderen Fällen. Natürlich haben wir externe Gutachten, Expertisen, Berichte usw. einzuholen. Aber es ist nun einfach einmal so, wenn wir Aufgaben zu erfüllen haben, die wir mit den internen Kapazitäten nicht bewältigen können, aber sie trotzdem nicht hinausschieben können, verschieben können, anderweitig erfüllen können, dass wir einfach gezwungen sind, da und dort Dienstleistungen Dritter einzukaufen. Darum ist es zwar richtig, das gemeinsam zu betrachten, aber Sie können nicht die Schraube beim Richtwert anziehen oder noch einen Stellenschaffungsstopp verfügen und gleichzeitig sagen, wir können nicht mehr Aufgaben erfüllen, dort wo wir müssen, über Dienstleistungen Dritter. Das geht einfach nicht auf. Ich bin sehr dafür, dass wir das gesamtheitlich betrachten. Aber wir brauchen eine minimale Entwicklung. Grossrat Niggli hat auf diese hingewiesen. Das eine Prozent allerdings, muss ich auch sagen, das steht uns faktisch nicht zur Verfügung. Weil wir haben auch die Lohnentwicklung, die innerhalb von

diesem einen Prozent ist. Und wir können heute praktisch nur noch über Mutationsgewinne, die wir erzielen bei natürlichen Fluktuationen oder bei Fluktuationen, überhaupt noch Stellen schaffen. Wir haben keine Möglichkeit mehr, weil wir dieses eine Prozent für die Lohnentwicklung faktisch brauchen, und dass wir überhaupt uns noch diesbezüglich bewegen können. Insofern haben wir faktisch den entsprechenden Stellenschaffungsstopp, weisen das immer auch aus. Sie beschliessen manchmal Ausnahmen vom Richtwert. Dann können wir Stellenschaffungen, die meisten Stellen, die in den vergangenen Jahren geschaffen wurden, dank einer Ausnahme, die Sie explizit beschlossen haben, auch überhaupt realisieren.

Grossrat Niggli hat auch auf die Aufgaben- und Leistungsüberprüfung hingewiesen und die Frage gestellt, ob wir hier die richtigen Fragen stellen. Also ich denke, dass das so ist. Wir sind auch nicht die ersten, die eine Aufgaben- und Leistungsüberprüfung durchführen, auch nicht die erste, die bei uns durchgeführt wird. Wir haben viel investiert in die aus unserer Sicht richtigen Fragen, um zu sehen, ob effizient, ob zielgerichtet gearbeitet wird, ob die Aufgaben anderweitig, besser, effizienter, wirksamer erfüllt werden könnten, ob es alternative Aufgabenerfüllungsmöglichkeiten gäbe. Ich glaube, die Fragen sind richtig. Ich möchte aber doch auch darauf hinweisen, weil er gefragt hat, wann dann der Bericht in den Grossen Rat kommt: Der Regierungspräsident hat schon in der Februarsession 2022 darauf hingewiesen, die ALÜ ist eine Führungsaufgabe der Regierung, eine Pflicht der Regierung. Und es war weder vor zehn Jahren, noch ist jetzt vorgesehen, dass der Bericht in das Parlament kommt. Sie erfahren wahrscheinlich die Ergebnisse. Aber der Bericht ist zuhanden der Regierung und die Regierung wird ihn würdigen und wird gestützt darauf dann auch die entsprechenden Massnahmen erfüllen oder ergreifen.

Grossrat Bettinaglio hat gesagt, wir hätten die Aufgaben nicht gemacht und damit auch durchblicken lassen, dass er eigentlich gerne in diesem Bereich wie ein vorgängiges Sparprogramm gehabt hätte, also vorbehaltene Entschlüsse, was wann zu tun ist. Und das ist natürlich eine Aufgabe, welche die Regierung nicht tun kann. Wir können nicht sagen, diese und jene Aufgabe erfüllen wir nicht mehr. Wir können uns doch nicht anmassen, von den Gesetzen, die Sie uns zur Umsetzung und Erfüllung geben, zu sagen, welche dieser Aufgaben wir nicht mehr erfüllen werden. Was ich aber sagen kann, ist, dass wir bei der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung versuchen, die Priorisierungen der Aufgaben, des Breitenpektrums der Aufgaben zu erfragen, um zu erkennen, wo wir solche Abstriche machen würden, wenn dann der Notstand oder diese Notsituation eintreffen würde. Das versuchen wir im Rahmen der ALÜ, ist auch eine ALÜ-Aufgabe, aber wir können hier nicht sagen, welche Aufgaben nicht mehr erfüllt werden, wenn Sie einen Stellenschaffungsstopp ergreifen. Weil, Sie haben es gesehen, die Stellenschaffungen für das Jahr 2023, die betreffen zu einem grossen Teil die Entwicklungsschwerpunkte. Grossrat Caviezel hat darauf hingewiesen. Wenn Sie die Wasser- kraftstrategie anschauen, wenn Sie schauen, was der Aktionsplan Green Deal für Folgeaufgaben nach sich zieht, oder wenn man die Erwartungshaltungen in Bezug

auf die digitale Transformation oder bei uns auf E-Government anschaut, das ergibt sich nicht einfach so. Das sind derart grosse Projekte, bei denen wir Spezialisten brauchen. Wir sehen es bei der Graubündner Kantonalbank, die in diesen Bereichen ein Stück weiter ist. Die digitale Transformation, die Digitalisierung in der Bank hat zu einem Schub von Anstellungen geführt, hat neue Arbeitskräfte gebraucht, auch wenn umgeschult wird. Aber mindestens vorübergehend führt die digitale Transformation dazu, dass es mehr Personal und nicht weniger Personal braucht. Also, all die erwähnten Projekte resultieren aus sicher berechtigten Aufträgen und Aufgaben von Ihnen. Sie haben aber Folgewirkungen. Wir weisen jeweils beim Regierungsprogramm darauf hin. Das Effizienteste, um einen Status quo bei den Stellen erwirken zu können, wäre, dass Sie einmal während vier Jahren uns keine zusätzlichen Aufträge erteilen würden. Dann hätten wir wahrscheinlich diese Möglichkeit. Das geht natürlich auch nicht. Das ist Ihnen klar. Das ist mir klar. Das geht nicht. Aber ich muss einfach immer wieder sagen, man hat Euphorie bei den neuen Aufgaben. Ich habe einige erwähnt. Aber es hat immer auch Konsequenzen in Bezug auf die Bearbeitung und in Bezug auf die personellen Mitarbeitenden, die wir benötigen, um diese Aufgaben auch erfüllen zu können. Insofern also hat dieser Auftrag nicht dazu geführt, dass wir einfach weiterfahren wie bisher. Wir prüfen noch genauer. Wir wollen noch genauer intern den Nachweis, dass nicht mit bestehenden Ressourcen eine Aufgabe erfüllt werden kann.

Aber ich muss Ihnen sagen, wir waren jetzt in den letzten Regierungssitzungen in Bezug auf die Stellenschaffung 2023 äusserst beschäftigt und haben darüber viel diskutiert. Wir können einen Drittel der Stellen, welche wir Departementsvorstehende für die Aufgabenerfüllung für das 2023 bräuchten, und die ausgewiesen sind, schaffen. Das kleine, eine Prozent respektive die Mutationsgewinne und der Rest, der uns hier in diesem Bereich bleibt, führt dazu, dass wir einen Drittel der Stellen schaffen können. Das wird nicht ohne Auswirkungen in Bezug auf die Aufgabenerfüllung sein. Und das wird in Bezug auf das 2024 nicht besser. So viel zu den Voten, die gefallen sind.

Ich möchte einfach noch einmal zum Abschluss versichern, und ich glaube, das ist auch das, was ich im Namen der Regierung tun kann: Wir schauen sehr genau hin. Wir wissen, dass der zielgerichtete, effiziente Mitteleinsatz insbesondere auf die Personalressourcen eine der zentralen Führungsaufgaben ist, die wir, die die 40 Dienststellenleitenden mit uns zusammen wahrnehmen. Der Spielraum ist äusserst klein. Das effizienteste Mittel, um hier etwas der Entwicklung Einhalt zu gebieten, ist, weniger Aufträge zu erteilen, weniger Aufträge zu erteilen, und wir werden auch in Zukunft alles tun, gezielt sicherzustellen, dass das Personal effizient eingesetzt ist. Und dort, wo Sie Schiefen sehen, dort wo Sie Kritik haben, bitte äussern Sie diese, bringen Sie diese, gelangen Sie an die zuständigen Vorgesetzten und dann nehmen wir Einfluss. Im Gesamten aber, und das möchte ich abschliessend sagen, wir haben im Kanton Graubünden keine Schiefen. Und ich möchte auch noch sagen, wir werden in den nächsten 15 Jahren die Hälfte der Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung ersetzen. Mit den Nichtvollzeitäquivalenten sind es knapp 4000 Personen. Wir haben eine Herkulesaufgabe, um bei diesen rund 1200 Stellenprofilen, die wir haben, die Fach- und Arbeitskräfte für die kommenden Jahre zu finden. Wir tun gut daran, Verhältnisse zu haben, wo jemand weiss, wenn er kommt, er kann einigermaßen vernünftig dort arbeiten, er hat nicht sozusagen 200 Stellenprozent in einem Job zu leisten. Also, ich danke Ihnen für die Unterstützung des Antrags. Sie haben keinen Gegenantrag gestellt. Ich danke Ihnen auch für die wertvolle Debatte, dass wir diese grosse Herausforderung der Erneuerung in der kantonalen Verwaltung gemeinsam bewerkstelligen können.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gibt es weitere Wortmeldungen? Grossrat Hohl, Sie haben das Wort.

Hohl: Ich hatte noch eine Frage gestellt, ob uns irgendwie ausgewiesen wird, wo kompensiert wird, falls kompensiert wird. Und ich habe, vielleicht habe ich es überhört, aber diese Ausführung nicht erhalten.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Möchten Sie die Frage beantworten?

Regierungsrat Rathgeb: Ja, selbstverständlich. *Heiterkeit.* Ist so. Entschuldigen Sie, Grossrat Hohl, es war eigentlich inkludiert. Die Situation ist so, dass wir die Frage, wo wurde in den letzten Jahren eine Stellenkompensation vorgenommen, dass wir diese in der ALÜ stellen, und die Berichterstattung der ALÜ geht eben an die Regierung. Ich mache Ihnen ein Beispiel: Mit der Einführung der semimobilen, semistationären Anlagen für die Radarmessungen konnten mehrere Personen frei aus diesem Teil der Verkehrspolizei herausgenommen werden, weil die neuen Geräte damals weniger Personal gebraucht haben. Diese Personen wurden nicht irgendwie dem Personalamt zurückgegeben, sondern mit denen wurden die dringend notwendigen Stellen beim Cybercrime besetzt. Und so erfolgen in der ganzen Verwaltung immer wieder Umschichtungen in Bezug auf die Aufgabenerfüllung. Ihre Frage aber muss ich so beantworten, dass dies Gegenstand und Teil der Berichterstattung über die Aufgaben- und Leistungsüberprüfung ist, die nicht vorgesehen ist, in Berichtsform dem Grossen Rat vorzulegen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gibt es weitere Wortmeldungen? Dann stelle ich zuhanden des Protokolls fest, dass Eintreten nicht bestritten ist und somit beschlossen ist.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Und nach dieser heissen Eintretensdebatte würde ich Ihnen gestatten, eine Tenue-Erleichterung vorzunehmen. Was immer das auch heisst. *Heiterkeit.* Also für die Herren, die Kittel abzuziehen, und den Rest überlasse ich Ihnen. Nun, wir kommen zur Detailberatung in der Rechnung

auf der Seite 63 bis 76. Ich werde Ihnen jeweils die einzelnen Titel verlesen und dann zur Diskussion stellen.

Detailberatung

Antrag GPK und Regierung

2. Den Fraktionsauftrag BDP betreffend Stellenschaffungsstopp vom 9. Dezember 2020 im Rahmen des für die Jahre 2021–2024 geltenden finanzpolitischen Richtwerts Nr. 6 betreffend die Gesamtlohnsumme umzusetzen. Stellen zur Bewältigung von neuen Aufgaben und Anforderungen sind in erster Linie durch interne Verschiebungen bereitzustellen (Seiten 61 bis 76).

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Ich beginne mit 1. Ausgangslage, Auftrag und Ziele. Frau GPK-Präsidentin? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? 2. Grundlagen der Lohnaufwandsteuerung des Grossen Rats. Frau Kommissionspräsidentin? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? 3. Finanzpolitische Richtwerte und Richtwert Nr. 6 (Gesamtlohnsumme), 3.1 Die finanzpolitischen Richtwerte für die Periode 2021–2024. Frau Kommissionspräsidentin? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? 3.2 Richtwert Nr. 6 (Gesamtlohnsumme) für die Periode 2021–2024. Frau Kommissionspräsidentin? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? 4. Veränderungen im finanziellen Umfeld nach der Februarsession 2020, 4.1 Finanzielle Entwicklung bis zum Frühjahr 2021. Frau Kommissionspräsidentin? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? 4.2 Finanzielle Entwicklung bis zum Frühjahr 2022. Frau Kommissionspräsidentin? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? 5. Bisherige Entwicklung des Personalaufwands und der Stellenschaffungen. Frau Kommissionspräsidentin? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? 6. Künftiger Stellenschaffungsbedarf. Frau Kommissionspräsidentin? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrat Bettinaglio, Sie haben das Wort.

Bettinaglio: Ich möchte hier die Gelegenheit nutzen, einfach nochmals auf ein, zwei Punkte auch einzugehen. Wenn der Regierungsrat Rathgeb schon mit Statistiken, Zahlen hantiert, die kaum vergleichbar sind, habe ich auch noch eine in petto. Und zwar sind die Stellen von 2008 bis 2018 im Kanton Graubünden um rund 44 Prozent gestiegen. Beispielsweise, das ist der höchste Anstieg in allen Kantonen schweizweit. Der Kanton Zürich hat im selben Umfang rund 14 Prozent Stellenwachstum gehabt. Auch diese Kennzahl ist schwierig zu vergleichen betreffend die Auslagerung usw., und ich hätte sie auch nicht gebracht. Genauso schwierig ist der Vergleich, den Sie anbringen mit den 30 zu 15 Prozent. Das ist nicht wirklich belastbar. Dann noch ein Punkt zum immer wiederkehrenden Argument, dass der Grosse Rat

verantwortlich ist für die neuen Stellen, die geschaffen werden. Am Ende ist natürlich schwierig nachzuvollziehen, aber ein kleiner Hinweis ergibt sich in den Ausführungen selbst, und da sieht man in den neuen Stellenschaffungen ab dieser Seite, dass für die neuen Entwicklungsschwerpunkte rund 30 Stellen eingeplant sind. Das sind dann aber immer noch rund 125,5 im Total. Also es sind fast 100 Stellen, die auch sonst geschaffen werden. Und ich glaube auch sonst kaum, dass mit den über 3000 Vollzeitstellen im Kanton die Hauptverantwortung beim Grossen Rat liegt.

Regierungsrat Rathgeb: Ich möchte hier nicht verlängern, aber ich muss noch einmal sagen, ich habe schon einmal diese 44 Prozent kommentiert. Ich habe Ihnen damals auch gesagt, dass die Zahl nicht stimmt, auch weshalb die Zahl nicht stimmt. Dass massgebend doch ist, wenn wir heute eine Steuerung haben über die finanziellen Mittel, wie viel finanzielle Mittel wir im Verhältnis zum Gesamtaufwand im Kanton verwenden. Das ist doch entscheidend. Wenn wir damals Stellen transparent gemacht haben, die bisher als Aushilfsstellen oder wie auch immer mitgefahren sind, dann ist doch die Transparenz entscheidend und trotzdem, dass wir es transparent gemacht haben, alle Stellen aufgeführt haben, ist die Situation heute die, dass wir den tiefsten Wert im Verhältnis, im interkantonalen Verhältnis haben respektive die Hälfte des Durchschnittswerts der Personalaufwendungen im Verhältnis zu den entsprechenden Gesamtaufwendungen. Es ist mir einfach wichtig, damit nicht eine solche Zahl irgendwie unkommentiert im Raum stehen bleibt.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): 7. Schlussfolgerungen. Frau Kommissionspräsidentin? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? 8. Antrag. Wir kommen jetzt zur Abstimmung, denn wir sind mit der Beratung des Fraktionsauftrages BDP betreffend Stellenschaffungsstopp durch. Möchte irgendjemand auf einen Punkt zurückkommen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich lese Ihnen den Antrag vor: Den Fraktionsauftrag BDP betreffend Stellenschaffungsstopp vom 9. Dezember 2020 im Rahmen des für die Jahre 2021–2024 geltenden finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 betreffend die Gesamtlohnsumme umzusetzen, Stellen zur Bewältigung von neuen Aufgaben und Anforderungen sind in erster Linie durch interne Verschiebungen bereitzustellen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, der drücke die Taste Plus, wer den Antrag ablehnen möchte, die Taste Minus und Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag mit 104 Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der GPK und der Regierung mit 104 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Grossrätin Stiffler, wünschen Sie noch einmal das Wort? Ach

so. Sie wollten einfach einmal testen, ob es noch geht. Gut, dann kommen wir jetzt zur Jahresrechnung 2021 Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung, Departemente und richterliche Behörden. Wir beginnen mit dem Eintreten und ich gebe der Kommissionspräsidentin Silvia Hofmann zum Eintreten das Wort. Bitte, Frau Kommissionspräsidentin.

Jahresrechnung und Geschäftsberichte 2021 Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung, Departemente und richterliche Behörden

Eintreten

Antrag GPK, Regierung, Kantons- und Verwaltungsgericht
Eintreten

Hofmann; GPK-Präsidentin: Vielen Dank. Die Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2021 zuhundert des Grossen Rats vorberaten. Die Ausführungen und Anträge der GPK zur Jahresrechnung 2021 finden Sie neben anderen Angaben zum Amtsjahr 2021/2022 in unserem Tätigkeitsbericht im gelben Büchlein. Ich gehe an dieser Stelle daher nur auf einige ausgewählte Punkte zur Jahresrechnung ein. Die Erfolgsrechnung 2021 schliesst als Gesamtergebnis mit einem Ertragsüberschuss von 134,3 Millionen Franken ab. Der gute Abschluss ist darum bemerkenswert, weil einerseits mehr Belastungen von netto 87,6 Millionen Franken aufgrund der COVID-19-Pandemie zu verzeichnen waren und andererseits eine Reserve für die Umsetzung der ersten Etappe des Aktionsplans Green Deal von 67 Millionen Franken und eine Rückstellung von 10 Millionen Franken im Zusammenhang mit der Garantie für das geschlossene Rentnerwerk der Pensionskasse Graubünden gebildet wurden. Die Botschaft der Regierung zur Jahresrechnung enthält in Kapitel 2.3 Ausführungen zu den abschätzbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Kantonshaushalt. Neben diversen Minderaufwänden trugen teils nicht selbst beeinflussbare Mehrerträge zum guten Ergebnis bei. Dazu gehören der über den Erwartungen liegende Steuerertrag, die sechsfache Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank, die Erträge aus der Stromverwertung und Konzessionen, die Kostgelder im Justizvollzugsbereich oder die Kursgewinne bei den Finanzanlagen. In der Investitionsrechnung 2021 ergaben sich Nettoinvestitionen von 189,4 Millionen Franken. Diese liegen deutlich unter dem Budget und auch unter dem Vorjahr. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 175,3 Prozent. In der Spezialfinanzierung «Strassen» ergaben sich deutlich unter den Erwartungen liegende Investitionsausgaben. So war aufgrund der Bestandesobergrenze von 100 Millionen Franken eine Übertragung von 6,3 Millionen Franken in den allgemeinen Finanzbereich zu tätigen und die budgetierte Zuweisung aus allgemeinen Staatsmitteln von 20,2 Millionen Franken entfiel. Mit der Jahresrechnung 2021 können gemäss Bericht der Regierung sieben von acht

finanzpolitischen Richtwerten eingehalten werden. Der Richtwert Nr. 3 betreffend Staatsquote wird mit der Jahresrechnung 2021 wiederum nicht eingehalten. Das Wachstum der Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie fällt höher aus als die Zunahme des geschätzten Bündner BIP, was zu einer Zunahme der Staatsquote führt. Das Eigenkapital steigt auf über 2,8 Milliarden Franken. Davon stuft die Regierung 627,8 Millionen Franken als frei verfügbar beziehungsweise 1126,2 Millionen Franken als verfügbar ein. Die Regierung hat die verwendeten Grössen «frei verfügbares Eigenkapital» und «zweckgebundenes Eigenkapital» in Artikel 2b der Finanzhaushaltsverordnung definiert und erläutert. Es handelt sich nicht um einen Bestandteil der Rechnungslegung, sondern um eine finanzpolitische Betrachtungsweise. Mit der Jahresrechnung 2021 unterbreitet die Regierung dem Grossen Rat ab Seite 114 der Botschaft auch eine Kurzbotschaft für einen Zusatzkredit für die Weiterführung der COVID-19-Abteilung beim Gesundheitsamt bis 2025. Der in der Dezembersession 2020 vom Grossen Rat gewährte Verpflichtungskredit «Führung COVID-19-Abteilung» soll damit um 3,2 Millionen Franken auf 8,5 Millionen Franken erhöht werden. Der finanzielle Ausblick auf das Jahr 2022 ist nicht einfach. Bisher hat die GPK hauptsächlich im Zusammenhang mit COVID-19 und mit dem Ukrainekrieg Nachtragskredite von brutto 80,1 Millionen Franken genehmigt, aus denen eine Nettobelastung von bis zu 49,1 Millionen Franken resultieren kann. Im Auge zu behalten sind gemäss Bericht der Regierung auch die Entwicklung der Teuerung, der Energiepreise und der Finanzmärkte. Mittelfristig gibt gemäss Finanzplanung neben den Aufwandsteigerungen vor allem die Ertragsentwicklung Anlass zur Sorge oder Unsicherheiten, beispielsweise beim NFA Bund und Kantone oder den vom Finanzmarkt abhängigen Erträge. Neben der zwischenzeitlich sistierten und nun laufenden Aufgaben- und Leistungsüberprüfung wird auch das sogenannte Vorgehenskonzept zur langfristigen Sicherung des Haushaltsgleichgewichts weiter zu verfolgen sein. Die aktuelle Finanz- und Vermögenslage des Kantons belässt zumindest zeitlich einen gewissen Spielraum für erforderliche Reaktionen bei einer Verschlechterung der Haushaltslage. Die GPK ist für Eintreten auf die Botschaft zur Jahresrechnung 2021 und unterstützt die Anträge der Regierung und der Gerichte.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Gibt es unter dem Titel allgemeine Diskussion Wortmeldungen? Können Sie ein wenig schneller drücken? Dann habe ich auch noch Zeit, das richtigzustellen. Grossrätin Stiffler, Sie haben das Wort.

Stiffler: Herr Standesvizepräsident, Ihr Tempo in Ehren, aber wir sind bei der Eintretensdebatte. Ist das richtig? Dann darf ich sprechen?

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Selbstverständlich können Sie.

Stiffler: Habe ich dieses Mal richtig gedrückt?

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dieses Mal haben Sie richtig gedrückt.

Stiffler: Dann starte ich. Danke. Ich spreche im Namen von der Fraktion, und ich bedanke mich für das wirklich tolle Ergebnis der Jahresrechnung 2021. Wir bedanken uns für die umsichtige Planung und die sorgfältig budgetierte Rechnung. Dieses gute Resultat ist alles andere als selbstverständlich, da die Planung für das Jahr 2021 ja bekanntlich im 2020 gemacht wurde, also im ersten Corona-Jahr und niemand konnte damals ahnen, wie das 2021 aussehen würde, was für coronabedingte Ausgaben oder Mindereinnahmen auf den Kanton zukommen. So haben Sie, liebe Regierungsräte, eine Planung angehen müssen, bei der noch viele Unsicherheiten bestanden haben. Natürlich ist das Ergebnis unter anderem auch dank der hohen Erträge der SNB und dank hohen Mitteln aus dem nationalen Ressourcenausgleich so gut. Die GPK-Präsidentin Silvia Hoffmann hat das vorhin auch erwähnt. Und ebenfalls sehr positiv einbezahlt haben hohe Steuererträge, hohe Spezialsteuern und Grundstücksgewinnsteuern und das, und das muss ich jetzt einfach platzieren, obwohl der Grosse Rat in der aktuellen Legislaturperiode im Lead der FDP-Fraktion drei Steuersenkungen bei den natürlichen und juristischen Personen beschlossen hat. Die aktuelle Finanzlage im Kanton ist aber auch unter anderem so gut, weil die finanzpolitischen Richtwerte eingehalten wurden. Aus Sicht unserer Fraktion sind diese Richtwerte auch in Zukunft unbedingt hoch zu halten. Wenn wir aber nun in die Zukunft blicken, oder besser gesagt, in das aktuelle Weltgeschehen blicken, dann kommen eben doch unsichere Zeiten auf uns zu. Erstens sind da die Folgen der Pandemie. Die Folgekosten im Sozial- und Gesundheitsbereich sind schlicht noch nicht absehbar. Zweitens haben wir wegen des Krieges in der Ukraine langfristige Rohstoffverteuerungen und Verzögerungskosten in den Lieferungen. Zudem kommen hohe Kosten im Flüchtlingswesen auf uns zu, und das trotz der gelebten Solidarität, die ich persönlich auch sehr hoch gewichte. Es sind zwei Beispiele, die zeigen, was alles auf uns zukommt, oder zukommen könnte, und wie unsicher die Zeiten eigentlich sind. Daher müssen wir froh sein, überhaupt solch ein gutes finanzielles Polster zu haben. Dann möchten wir daran erinnern, wir haben es heute auch schon diskutiert, dass alle, die in den letzten Jahren in diesem Rat beschlossenen Investitionen viel Geld kosten: Green Deal, Digitalisierung, Campus FHGR. Es wäre somit falsch, jetzt neue Investitionen zu tätigen, obwohl die Gelüste natürlich mit solch einer gut gefüllten Kasse schnell wach werden. Wir sollten weitere Mehrinvestitionen oder neue Projekte vermeiden und uns für Graubünden auf das Wesentliche konzentrieren, nämlich, dass wir ein attraktiver Kanton für Familien und für die Wirtschaft sein wollen, dass wir in der Digitalisierung und in den sehr herausfordernden ökologischen Themen vorwärts machen müssen. Neue Projekte hingegen generieren meist auch neue Stellen in der Verwaltung oder erhöhen die Beiträge an Dritte und blähen den Verwaltungsapparat insgesamt auf. Wenn wir also einen Blick auf das Regierungsprogramm mit all seinen Entwicklungsschwerpunkten werfen, dann ist dieses

Programm bereits mit hohen Investitionen gefüllt. Es gilt also die Ausgabenfreude mit Vorsicht zu geniessen und sektoralpolitische Begehrlichkeiten sehr genau zu hinterfragen. Wir Grossrätinnen und Grossräte haben eine grosse finanzielle Verantwortung, und das heisst: Mass halten mit neuen Ausgaben, mit neuen Investitionen, denn jede Investition hat Folgekosten. Stattdessen müssen wir uns fragen, wie wir im interkantonalen Vergleich attraktiv bleiben oder besser werden können. Andere Kantone wollen auch attraktiver werden. Wir sind also nicht allein. Die OECD-Mindestbesteuerung wird zur Anheizung des interkantonalen Finanzausgleichs führen. Jeder Kanton will seine Attraktivität steigern. Da müssen wir uns im Kanton gut rüsten. Nun, wie kann der Kanton Graubünden attraktiver werden? Steuersenkungen wären eigentlich bei diesem wiederum angewachsenen Eigenkapital und bei den auf mehrere Jahre gesicherten Sonderausschüttungen der SNB der richtige Zeitpunkt. Die FDP wird folglich in der Budgetdebatte im Dezember mit grosser Wahrscheinlichkeit einen Antrag auf Steuersenkungen stellen. Wir sind für Eintreten.

Baselgia-Brunner: Die SP-Fraktion hat ebenfalls Kenntnis genommen von der neuesten Jahresrechnung und stellt fest: Es bleibt alles beim Alten, oder wie mein Sitznachbar Caviezel jeweils zu sagen pflegte: «Und jährlich grüsst das Murmeltier». Wir budgetieren Defizite und machen satte Gewinne und noch immer wird dies mit Sondereffekten begründet. Auch wenn einige dieser Effekte seit Jahren mit grosser Zuverlässigkeit immer wieder eintreffen wie z. B. die Steuereinnahmen, welche im letzten Jahr 75 Millionen Franken höher waren als budgetiert. Da wäre wohl eine optimistische oder wenigstens realistische Budgetierung in Zukunft dringend angezeigt. Das Eigenkapital ist um fast 200 Millionen Franken erneut deutlich angewachsen und auch das frei verfügbare Eigenkapital hat sich um über 70 Millionen Franken erhöht. All das, und da gehe ich mit Grossrätin Stiffler einig, all das ist ja eigentlich erfreulich, weil damit unsere Möglichkeiten für sinnvolle Investitionen steigen. Erfreulich ist das aber nur, wenn wir diesen finanziellen Spielraum auch zu Gunsten unseres Kantons und unserer Bevölkerung nutzen. Und da kommen wir halt wieder zu den Richtwerten. Leider verhindert der finanzpolitische Richtwert 2 im Bereich Investitionen eine sinnvolle Investitionstätigkeit in unserem Kanton. Der finanzpolitische Richtwert erlaubt die Budgetierung von maximal 170 Millionen Franken für Nettoinvestitionen. Und Sie wissen es alle, es liegt in der Natur der Sache, dass im Bereich der Investitionen die vollständige Ausschöpfung des Budgetbetrags nie erreicht werden kann, weil es bei Investitionen fast immer Verzögerungen bei Planung und Realisierung gibt. So konnten auch im vergangenen Jahr wie schon 2020 wiederum nur knapp 70 Prozent der budgetierten Nettoinvestitionen ausgeschöpft werden. Und damit sind wir bei einem Selbstfinanzierungsgrad von sagenhaften 175 Prozent gelandet, was auch gemäss Regierung deutlich über dem Zielpfad von 80 bis 100 Prozent liegt. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben es heute Nachmittag schon mehrmals gehört: Es liegen wichtige und gute Projekte für unseren Kanton bereit wie z. B. die Digitalisierung

und der Green Deal, und wir haben die finanziellen Möglichkeiten hier zügig voranzugehen. Grossrätin Stiffler hat heute bei der Erfolgskontrolle gesagt: «Warten ist richtig teuer. Denken Sie an die Opportunitätskosten.» Ich gehe da mit ihr vollkommen einig. Wir sollten nicht zuwarten. Wir müssen diese Vorhaben zügiger voranbringen. Und zugegeben, aufgrund der aktuellen Lage ist es sehr herausfordernd, Projekte zeitnah realisieren zu können. Die Pandemie und der Ukrainekrieg haben da einen deutlich negativen Einfluss, und zudem fehlt es fast in allen Bereichen an genügend Fachkräften. Ich meine aber, umso wichtiger ist es, dass wir unseren Kanton nicht durch zweifelhafte finanzpolitische Richtwerte, unnötige Stellenschaffungsrestriktionen, unattraktive Rahmenbedingungen für Kantonsangestellte sowie ungenügende und teure Kinderbetreuungsangebote in eine noch schlechtere Ausgangslage bringen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben es in der Hand, und wir haben die finanziellen Mittel, um unseren Kanton jetzt und nicht erst irgendwann nachhaltig weiterzuentwickeln.

Dürler: Die SVP-Fraktion hat an den Fraktionssitzungen die Jahresrechnung unseres Kantons vom Rechnungsjahr 2021 durchberaten. Auch wir bedanken uns bei dem Departement und beim Amt für die gewohnt hohe Qualität und hohe Transparenz des Berichts. Bedanken können wir uns auch bei der Schweizerischen Nationalbank und der Börse, welche viele zusätzliche Millionen Franken in diese Jahresrechnung fliessen liessen. Dass der finanzpolitische Richtwert Nr. 3 bei den Staatsquoten nicht eingehalten wurde, wird im Bericht mit den ergriffenen Massnahmen und Kosten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie begründet. Hier gilt es darauf zu achten, dass die Korrektur der höheren Kosten in rascher Zukunft erfolgen wird. Ich bin mit meiner Vorrednerin einig, dass es schade ist, für uns ist es immer noch zu tief, der Ausschöpfungsgrad bei den realisierten Nettoinvestitionen im Vergleich zum Budget. Wie bereits mehrmals hingewiesen, ist gerade in den guten Rechnungsabschlussjahren diese Quote so hoch wie möglich zu halten, da ja sonst auch der Richtwert Nr. 2 nicht ausgeschöpft und eben auch nicht in die Zukunft transferiert werden kann. Am meisten Dank muss man meiner Meinung nach der Bündner Bevölkerung aussprechen. Aufgrund der heute mehrmals gehörten sehr guten Ergebnisse in den letzten Jahren haben sie nämlich auf die längst fällige Steuerreduktion verzichtet, also auf Geld, welches schlussendlich ihnen zusteht. Für diese längst notwendige Steuerreduktion wird sich unsere Fraktion in der neuen Legislatur einsetzen. Eine Fraktion wird uns ja begleiten, mithelfen oder wie wir das dann anstellen. Wir sind selbstverständlich für Eintreten.

Bettinaglio: Wir haben es vernommen. Die Jahresrechnung 2021 hat hocheffizient abgeschlossen, und dies trotz 87,6 Millionen Franken ausserordentlicher COVID-19-Belastung sowie der Bildung einer Reserve für die erste Etappe Green Deal von 67 Millionen Franken. Alle tiefschwarz gezeichneten Wolken scheinen nun verflogen. Gegenüber dem Finanzplan 2021-2024 liegen wir bei den Einnahmen im Jahr 2021 rund 200 Millionen

Franken über den geplanten Einnahmen für das Jahr 2021. Die Befürchtungen der negativen Auswirkung der Pandemie auf die Steuererträge sind nicht eingetreten. Dies trifft auch auf die vielbeschworenen negativen Auswirkungen der STAF zu. Kollegin Stiffler hat darauf hingewiesen. Nach den erwähnten einmaligen ausserordentlichen Aufwendungen der Pandemie und der Reservebildung resultiert immer noch ein Überschuss von rund 134 Millionen Franken. Für einmal möchte auch ich die Vergangenheit nicht noch weiter kommentieren. Das haben meine Vorredner und Vorrednerinnen wie erwartet auch nicht gemacht. Vielmehr stellt sich mit diesem Überschuss die offensichtliche Frage, was wir mit den Überschüssen und dem neuerdings nicht mehr so getrüben Ausblick anfangen. Das zeigt auch die bisherige Debatte. Die Begehrlichkeiten wachsen. Kollegin Baselgia hat für die SP die Diskussion auch in diese Richtung lanciert. Aus Sicht der Mitte besteht die Gefahr, dass wir die vorhandenen Mittel, sie sind ja da, auch dort ausgeben, wo sie für den Kanton keinen nachhaltigen Nutzen bringen. Darauf wird die Mitte-Fraktion achten. Zudem stellt sich auch unweigerlich die Frage nach Steuersenkung. Kollegin Stiffler hat die Diskussion in diese Richtung lanciert. Gezielte Entlastungen sind auch für die Mitte-Fraktion mit den vorliegenden Jahresergebnissen im Fokus. Prioritär sind steuerliche Entlastungen von Familien und steuerliche Entlastung von pflegenden Familienangehörigen. Die Mitte-Fraktion wird die Weiterdiskussion gespannt verfolgen, und es wird uns sicher in der neuen Legislatur weiter beschäftigen. Die Mitte ist für Eintreten und wird die Anträge zur Jahresrechnung unterstützen.

Hohl: Auch von meiner Seite vorneweg: Herzliche Gratulation zu diesem fantastischen Jahresabschluss in einer sehr, sehr schwierigen Zeit. Ich denke, es ist wirklich auch Ihr Verdienst, und da schliesse ich mich Regierungsrat Rathgeb jetzt wirklich auch an. Wenn man die Ausgabendisziplin anschaut, das ist sicher der Wert, den uns die Verwaltung in diesem Jahr beschert hat und auch die ganze COVID-19-Pandemie, wie Sie uns hier durchgeführt haben, das verdient Respekt. Ratskollege Dürler hat es aber auch richtig gesagt. Natürlich ist auch der Bevölkerung zu massgeblichen Teilen zu danken, denn wir verstossen ja, wie ich schon letztes Mal ausgeführt, als wir den Steuersenkungsvorstoss der FDP diskutiert haben, eigentlich schon etwas länger gegen Art. 93 der Kantonsverfassung, der da sagt: Der Finanzhaushalt soll unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung mittelfristig ausgeglichen sein. Seit 2010 haben wir in der Tat nämlich rund 1 Milliarde Franken, mal etwas mehr, mal etwas weniger, auf der hohen Kante, mal ist etwas mehr zweckgebunden, mal etwas weniger. Aber diese Milliarde Franken, von der sprechen wir schon sehr, sehr lange. Und wir sprechen schon sehr, sehr lange von grauen Wolken, von schwarzen Wolken. Wir sprechen von Investitionen, die getätigt werden müssen. Wir haben Investitionen getätigt, die heute schon finanziert sind, bevor sie gebaut sind. Von daher muss ich sagen, wenn nicht jetzt, wann dann? Aus der letzten Session nehme ich mit, dass momentan Entlastungen steuerlicher Natur für juristische Personen vermutlich in diesem Rat

nicht mehrheitsfähig sind. Und ich denke, wenn man sieht, was wir in dieser Legislatur gemacht haben, dann kann ich das auch gewissermassen nachvollziehen, auch wenn die OECD-Mindestbesteuerung uns sicher auch hier fordern wird. Aber ich denke auch, die natürlichen Personen müssten eigentlich jetzt von dieser Situation, wie sie sich heute darstellt, profitieren. Und auch hier schliesse ich mich bei Ratskollege Bettinaglio an, wenn man sich überlegt, wo diese Verbesserungen eigentlich anfallen sollten. Von daher, Sie können so sicher sein wie das Amen in der Kirche, Steuersenkungen werden wir hier im Rat, im neuen Parlament, diskutieren. Wir werden sehr bestrebt sein, dieses im Gegensatz zu, vielleicht im Wahlkampf als Fraktionsvorstoss, merkt man immer, dass es nicht so erfolgsversprechend, wie man anfänglich denkt, aber, wenn wir das parteienübergreifend angehen, bin ich überzeugt, dass wir hier gute Lösungen finden im Sinne der Steuerzahler, die seit 2009 nämlich 41 Prozent mehr Steuern hier abliefern als in diesem Vergleichszeitraum zu Beginn. Und von daher freue ich mich sehr auf diese Debatten, und nochmals herzlichen Dank an die Regierung und an die kantonale Verwaltung.

Caviezel (Chur): Es ist ja für den Regierungsrat, so wie für mich, eine *Dernière*, diese Rechnung zur Kenntnis zu nehmen. Und es ist für mich auch eine *Dernière*, dass Sie mit so vielem von dem, was im Vorfeld jetzt in dieser Eintrittsdebatte gesagt wurde, einverstanden waren. Ich glaube, Kollege Bettinaglio hat den richtigen Punkt gebracht, und er hat gesagt: «Wir müssen vorrausschauen und uns die Frage stellen, was man mit diesem Rechnungsergebnis jetzt entsprechend machen muss.» Viele haben ja gesagt, es ist fantastisch, hervorragend, etc. Ich möchte den Reigen nicht zu stark irgendwie sprengen und da eine andere Position reinbringen, aber Kollege Hohl hat wirklich recht. Weil es ist nicht Selbstzweck eines Kantons, einfach Geld auf die hohe Kante zu legen. Und seit fast 20 Jahren, seit 2003, machen wir regelmässige Überschüsse. Überschüsse im dreistelligen Millionenbereich. Und der Art. 93 der Verfassung ist eigentlich 100 Prozent klar. Dort steht: Der Finanzhaushalt soll unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung mittelfristig ausgeglichen sein. Das ist er nicht? Das ist er schlichtweg nicht. Weil wir nehmen zu viel ein. Wir haben es auch wieder gesehen, auf Seite 85 der Rechnung steht es: Wir haben 197 Millionen Franken mehr Eigenkapital als im letzten Jahr. Jetzt vielleicht zuerst die Frage: Warum ist das so? Und das ist, glaube ich, das Problem. Das wird auch das Problem sein, wenn Sie entsprechend Steuern senken wollen, und das muss man im Sinne eines Ausblicks zuerst anschauen. Das Problem, und dazu habe ich dann auch eine Frage, ist unser Richtwert 1. Wir haben im Richtwert 1 die Vorgabe, dass man nicht mehr als 50 Millionen Franken negativ budgetieren kann. Sie schreiben aber, Herr Regierungsrat, auf Seite 80, dass in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt die Budgetrechnungsabweichung 119 Millionen Schweizer Franken waren. Das heisst, in der Realität budgetieren wir nicht ein Minus von 50 Millionen Franken, was eigentlich maximal erlaubt wäre, sondern eben ein Plus von 69 Millionen Franken. Und das

führt dazu, dass wir zunehmend immer mehr Geld anhäufen. Selbst Kollege Hohl, wenn Sie die Steuersenkung machen würden, und Sie wissen, bei natürlichen Personen kann man mit uns sprechen, dann würde das dazu führen, dass wir die Steuereinnahmen auf der Einnahmeseite tiefer schätzen müssten, dementsprechend weniger Einnahmen hätten, und dann auf der Ausgaben-seite auch kürzen müssten. Also das ist das Problem dieses zu rigiden finanzpolitischen Richtwerts. Selbst wenn wir Steuersenkungen machen möchten und wir noch viel Eigenkapital haben, um das zu verwenden, können wir es nicht sinnvoll machen, weil wir Gleiches mit Ausgabenkürzungen, die nicht nötig wären, verkoppeln müssen, und dann gäbe es negative Effekte für die Bevölkerung, statt die positiven, die man eigentlich über die Steuersenkung wünscht. Deshalb meine Frage, Herr Regierungsrat, das wird vielleicht Sie dann auch nicht mehr so stark betreffen, aber Ihren Nachfolger, der aus der gleichen Partei ist: Prüfen Sie. Prüfen Sie ernsthaft Alternativen zum Richtwert 1. Ich glaube, die Richtwerte an sich sind in diesem Rat ja der heilige Gral und sind unbestritten, aber ich finde, man sieht in der Zwischenzeit schon auch, dass dieser Richtwert 1 gewisse Probleme hat, und deshalb meine ehrliche Frage an Sie: Sind Sie bereit, Alternativen für diesen entsprechenden Richtwert zu finden? Das müssen Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die dann noch in Zukunft hier sein werden, müssen Sie zuerst machen, und dann soll eine politische Diskussion stattfinden, ob man Steuern senken will oder wo man noch mehr Ausgaben machen muss. Und ich habe von Kollege Hohl gehört, mit Freude, dass er bereit ist für überparteiliche Fragen, ab August wird die SP die zweitstärkste Fraktion sein. Sprechen Sie mit uns, sprechen Sie, wo man mehr Geld ausgeben könnte, z. B. zum Thema familienergänzende Massnahmen. Aber, und das wissen Sie auch, wir sind auch bereit für Steuersenkung bei natürlichen Personen, wenn es dort die Leute trifft, die dann auch eine entsprechende Kaufneigung haben, die dann entsprechend auch die Wirtschaft wieder stimulieren. Ich glaube, es gibt beide Wege, ich glaube, bei diesen Überschüssen, die wir hier haben, und das haben wir auch bei der Staatsreform gesagt, ist auch nicht völlig unberechtigt, über Steuersenkung nachzudenken. Wir haben uns stark auch dagegen gewehrt in der Vergangenheit, immer weil die Falschen davon profitiert haben, aber über geschickte Steuersenkung bei natürlichen Personen kann man ernsthaft diskutieren. Und ich glaube, wenn man das, was Kollege Stiffler, die jetzt leider nicht mehr hier ist, gesagt hat, dass wir einen attraktiven Kanton für Arbeitsplätze und Familien sein wollen, dann gibt es auch dort noch das Eine und Andere zu tun. In diesem Sinne bin ich gespannt, was der Herr Regierungsrat zum finanzpolitischen Richtwert 1 sagt. Hier haben wir ein ernsthaftes Problem, es ist nicht die Aufgabe dieses Rats und der Regierung, eine Bank zu spielen, sondern unsere Aufgabe ist, das Zusammenleben möglichst gut zu organisieren, für Wohlfahrt und soziale Gerechtigkeit zu sorgen, und das schaffen wir mit diesem Richtwert nicht genügend gut, wie wir es eigentlich sollten.

Loepfe: Die beiden Voten von Kollege Hohl und Kollege Caviezel haben mich jetzt doch getriggert. Also ich muss Ihnen sagen, ich habe das Gefühl, ich sitze im falschen Rat. Jetzt haben wir auf einmal die Situation, dass hier Steuerenkungen von der FDP und der SP andiskutiert werden, wo ich sagen muss, wenn wir in einer stabilen geopolitischen Lage und in einer stabilen Wirtschaftslage wären, könnten wir diese Diskussion führen. Aber das sind wir nicht. Sie leben irgendwo in einer anderen Welt als ich. Wenn Sie schauen, was in der Welt geht, wenn Sie schauen, wie unsere supplied Chain, unsere Wertketten, gefährdet sind, wenn wir sehen, was mit der Globalisierung oder jetzt Deglobalisierung läuft, dann haben wir so viele Risiken. Jetzt, genau jetzt, haben wir so viele Risiken, dass wir nicht hingehen können und unser Eigenkapital reduzieren. Wir brauchen das, um genau diese Risiken hier tragen zu können. Wir wissen nicht, was auf uns zukommt. Ich sage es nochmals: Wenn wir eine stabile Lage hätten, wäre ich Ihrer Meinung. Wir haben es aber nicht. Machen Sie die Augen auf. Sehen Sie, wo wir momentan sind in der Welt, und dann sehen Sie, dass wir jetzt aufpassen müsse. Und wenn sich das Ganze mal ein bisschen beruhigt hat, können wir diese Diskussion wieder führen. Aber bitte nicht jetzt.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Die Diskussion scheint erschöpft zu sein. Und ich frage Sie an, Herr Regierungsrat, wünschen Sie das Wort?

Regierungsrat Rathgeb: Ich bin froh, dass ich sprechen darf, denn pfeifen wie ein Murmeltier, könnte ich nämlich nicht, Grossrat Caviezel. Es freut mich, mit Ihnen in die Diskussion über die Jahresrechnung 2021 eintreten zu können. Sie ist die erste Rechnung innerhalb der Finanzplanperiode 2021-2024. Der Abschluss 2021 ist erfreulich, solid und zeigt beachtlich positive Werte. Dies ist alles andere als selbstverständlich und konnte im zweiten Jahr der Pandemie so auch nicht vorausgesehen werden. Ich verzichte darauf, über die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses vertieft Ausführungen zu machen. Die Rechnungsbotschaft berichtet ausführlich über den aktuellen Stand des Kantonshaushalts sowie über alle wesentlichen Rechnungspositionen und Ergebnisse. Der Bericht der GPK, vielen Dank, GPK-Präsidentin Grossrätin Hofmann, ist in dieser Sicht eine wertvolle Ergänzung.

Für die sehr gute Jahresrechnung 2021 dürfen wir uns angesichts des zweiten Pandemiejahrs freuen sowie in besonderer Weise auch dankbar sein. Die Vermögens- und Finanzlage des Kantons ist nach wie vor sehr solid. Sieben der acht finanzpolitischen Richtwerte werden eingehalten. Nicht eingehalten wird der Richtwert Nr. 3 betreffend die kantonale Staatsquote. Die Ursache für das Nichteinhalten der dritten finanzpolitischen Vorgabe liegt, wie auch bereits gesagt, im starken Wachstum der Gesamtausgaben im Zuge der ergriffenen Massnahmen zur Bewältigung der Pandemie. Die Gesamtausgaben haben im Vorjahresvergleich ohne durchlaufende Beiträge und ohne interne Verrechnungen um mehr als elf Prozent zugenommen. Der Grossteil dieser Zunahme hat der Bund mittels Beiträgen finanziert. Dies hat das sehr gute Gesamtergebnis des Kantons geprägt. Ich werde

etwas später auf diesen Aspekt noch einmal zurückkommen.

Werfen wir nun aber einen Blick auf die Eckwerte unserer Kerngeschäfte. Das Gesamtergebnis 2021 zeigt einen eindrucklich hohen Ertragsüberschuss von eben 134 Millionen Franken. Das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung weist einen leicht höheren Ertragsüberschuss von 139 Millionen Franken aus. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme um 60 Millionen Franken. Dieses überaus gute Ergebnis mag prima vista überraschen. Im interkantonalen Vergleich nehmen wir damit aber keine Sonderstellung ein. Die meisten Kantone haben im Jahre 2021 trotz Pandemie gut und deutlich besser abgeschlossen als budgetiert. Der operative Ertragsüberschuss des Kantons Graubünden von 139 Millionen Franken für das Jahr 2021 entspricht etwa fünf Prozent der operativen Gesamtaufwendungen. In diesem positiven Kontext abgeschlossen haben beispielsweise auch die Kantone Zürich mit 4,2 Prozent, Luzern sogar mit rund 6,6 Prozent und Schwyz mit etwa 12,9 Prozent, Thurgau mit 5,2 Prozent und St. Gallen mit 2,8 Prozent. Gründe für diese guten Abschlüsse sind generell hohe Gesamterträge, seien es die hohe beziehungsweise sechsfache Gewinnausschüttung der SNB im Zusammenhang mit der im Frühjahr 2021 neu abgeschlossenen Vereinbarung oder relativ hohe Steuererträge infolge der doch guten Wirtschaftslage. Auch ihnen hat die hohe Kostenübernahme des Bundes für die Pandemiebewältigung sehr geholfen.

Wie bereits im Vorjahr stellte die Pandemie auch im Jahre 2021 den Kantonshaushalt in vielerlei Hinsicht auf die Probe. Zur Pandemiebewältigung haben wir situativ und laufend gezielte Massnahmen ergriffen. Diese Massnahmen erfolgten in Ergänzung zu den umfangreichen Bundesmassnahmen. In diesem Zusammenhang haben wir insbesondere die Härtefallmassnahmen für Bündner Unternehmen ergriffen, eine umfangreiche Impf- und Teststrategie umgesetzt, die Ertragsausfälle der Spitäler, im Gegensatz zu anderen Kantonen, ausgeglichen, den öffentlichen Verkehr sowie die kulturellen und sportlichen Einrichtungen gefördert. Das von Ihnen in der Dezembersession 2020 behandelte Budget 2021 berücksichtigte pandemiebedingt Mehrausgaben ausschliesslich für die Führung der COVID-19-Abteilung beim Gesundheitsamt von brutto 2,7 Millionen Franken. Zudem wurde aufgrund der erwarteten pandemischen Folgen auf die Wirtschaftsentwicklung in Graubünden mit Steuerausfällen von rund 50 Millionen Franken gerechnet. Sowohl der Bund wie auch die anderen Kantone haben Steuerausfälle in ähnlicher Grössenordnung in ihren Budgets berücksichtigt. Ergänzend zum Budget hat die GPK auf Antrag der Regierung im Laufe des Jahrs 2021 total 16 Nachtragskredite von brutto 251 Millionen Franken bewilligt. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung bestand grosse Unsicherheit darüber, wie stark sich der Bund an den pandemiebezogenen Kosten auch wirklich beteiligen würde. Der Bund hat vor allem für die Umsetzung der kantonalen Impf- und Teststrategie deutlich mehr Kosten übernommen, als wir das ursprünglich erwartet haben. Im Jahre 2021 sind dem Kanton pandemiebedingt Mehrbelastungen von brutto 316 Millionen Franken entstanden. Darin enthalten sind auch 15 Millionen Franken

geschätzte Mindererträge bei den Kantonssteuern. 228 Millionen Franken, und damit den Löwenanteil der Mehrausgaben, hat, wie gesagt, der Bund glücklicherweise übernommen.

Werfen wir noch einen Blick auf die Entwicklung des Kantonshaushalts im Vorjahresvergleich. Gegenüber der Vorjahresrechnung wächst der operative Gesamtaufwand um knapp 210 Millionen Franken. Von allen Sachgruppen, zu denen auch Personal- und Sachaufwendungen gehören, haben allen voran die Kantonsbeiträge an Dritte mit einer Zunahme von genau 200 Millionen Franken wesentlich zu diesem Wachstum beigetragen. Wie bereits erwähnt, ist dieser Ausgabensprung auf die ergriffenen Härtefall- und Unterstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Pandemiebewältigung zurückzuführen. Der operative Gesamtertrag wächst gegenüber dem Vorjahr um 270 Millionen Franken. Der grösste Teil stammt aus dem Transferertrag, wo neben höheren Anteilen an der direkten Bundes- und der Verrechnungssteuer mit insgesamt 22 Millionen Franken auch die Bundesbeiträge an die Härtefallmassnahmen mit 165 Millionen Franken vereinnahmt werden konnten. Im Gegensatz dazu ist der kantonseigene Fiskalertrag um knapp 17 Millionen Franken gesunken. Zu beachten gilt es, dass sich das Ertragsjahr 2021, ausser für die Quellensteuern der natürlichen Personen, auf das Steuerjahr 2020 bezieht. Erstmals spürbar im Rechnungsjahr 2021 sind somit die Folgen der Pandemie. Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen haben um 16 Millionen Franken sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen um knapp 11 Millionen Franken abgenommen. Auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind leicht rückläufig. Die Grundstücksgewinnsteuern hingegen haben sich mit 7 Millionen Franken nochmals deutlich erhöht. Für die Quellensteuern entspricht das Steuerjahr dem Ertragsjahr. Im Vergleich mit dem Vorjahr sind die Erträge aus den Quellensteuern um 3 Millionen Franken höher ausgefallen.

Das ausserordentliche Ergebnis weist per Saldo einen Aufwandüberschuss von 5 Millionen Franken auf, was einer Zunahme von 8 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahr entspricht. Auf der Aufwandseite schlägt die Reservebildung für die Umsetzung der ersten Etappe des Aktionsplans Green Deal mit 67 Millionen Franken zu Buche. Auf der Ertragsseite wird dieser ausserordentliche Aufwand durch hohe buchmässige Aufwertungsgewinne im politischen Interesse gehaltenen Finanzanlagen wie die Repower-Aktien, die Partizipationsscheine der GKB oder die Ems Chemie-Aktien beinahe kompensiert. Deren Marktbewertungen haben im sehr positiven Börsenjahr 2021 zu hohen Aufwertungsgewinnen in der Grössenordnung von 56 Millionen Franken geführt. Hierbei gilt zu beachten, dass diese Aufwertungsgewinne im Wesentlichen nur Buchgewinne darstellen, die erst zum Zeitpunkt der Veräusserung der Vermögenswerte in Liquidität umgewandelt werden können. Ebenfalls im ausserordentlichen Ertrag enthalten sind die Entnahmen aus Vorfinanzierungen. Von der Reserve für die Finanzierung von systemrelevanten Infrastrukturen wurden 2,4 Millionen Franken entnommen. Ergänzend dazu wurden der Reserve für den Neubau des RhB-

Albulatunnels Mittel von 2 Millionen Franken entnommen. Eine weitere Million Franken wurde aus der Reserve für die Förderung der digitalen Transformation aufgelöst.

Alles in allem, ausgehend von einem operativen Ertragsüberschuss von 139 Millionen Franken, führt das ausserordentliche Ergebnis mit einem Aufwandüberschuss von 5 Millionen Franken dazu, dass im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von 134 Millionen Franken resultiert.

Ich gehe noch ganz kurz auf die kantonale Investitionstätigkeit ein, die ja vorhin in der Eintretensdebatte auch angesprochen wurde. Die Nettoinvestitionen belaufen sich im Jahr 2021 auf 189 Millionen Franken und befinden sich damit weiterhin auf einem hohen Niveau. Gegenüber dem Vorjahr sind diese jedoch um 11 Millionen Franken zurückgegangen. Hauptgründe dafür sind die Fertigstellung der Grossprojekte Verwaltungszentrum «sinergia» und der Justizvollzugsanstalt Cazis Tigne mit Restkosten im Jahre 2021. Im Budgetvergleich sind die realisierten Nettoinvestitionen um 82 Millionen Franken tiefer ausgefallen. Die Ausschöpfungsquote der budgetierten Nettoinvestitionen liegt damit bei lediglich knapp 70 Prozent. Dieser Wert ist in der Tat sehr tief. Im Corona-Jahr 2021 sind beim Kanton wie auch bei Dritten grössere Verzögerungen bei Investitionsprojekten zu verzeichnen. Mit einer Ausschöpfungsquote von lediglich 58,5 Prozent am stärksten betroffen ist die Strassenrechnung. Während die Bundesbeiträge im Wesentlichen pauschal ohne direkte Projektabhängigkeit fliessen und im Jahre 2021 den Budgetwert annähernd erreicht haben, sind die Ausgaben für den Ausbau des Strassennetzes weit unter den Erwartungen geblieben.

Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen beträgt gut 175 Prozent. Dieser Wert zeigt, dass wir im Jahre 2021 nicht nur unsere Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren konnten, sondern ergänzend dazu gar einen Finanzierungsüberschuss erzielt haben. Dank der geringen Verschuldung und des hohen Finanzvermögens weisen wir ein Nettovermögen pro Einwohner von gut 8321 Franken aus. Kurzum, unsere Vermögens- und Finanzanlage ist gesund, und, es wurde schon gesagt, solider denn je.

Ein besonderes Jahresergebnis zeigt die Spezialfinanzierung «Strassen». Die Strassenrechnung weist im Jahre 2021 noch vor der Zuweisung von allgemeinen Staatsmitteln einen Einnahmenüberschuss von 6 Millionen Franken aus. Vorgesehen war eine Einlage aus allgemeinen Staatsmitteln von 20 Millionen Franken und zugleich ein Ausgabenüberschuss mit einem Abbau des Strassenvermögens von ebenfalls 20 Millionen Franken. Insgesamt beträgt die Verbesserung des Rechnungsergebnisses gegenüber dem Budget damit rund 46 Millionen Franken. Dies ist die bisher höchste Differenz, die vor allem auf geringere Investitionsausgaben aufgrund von Projektverzögerungen bei den Haupt- und Verbindungsstrassen zurückzuführen ist. Der Überschuss von gut 6 Millionen Franken wurde an den allgemeinen Finanzbereich übertragen. Das Strassenguthaben verbleibt zum Jahresende auf dem gesetzlichen Maximum von 100 Millionen Franken.

In diesem Zusammenhang verdient auch der Eigenkapitalausweis Beachtung. Das ausgewiesene Gesamteigenkapital beträgt am Jahresende 2,8 Milliarden Franken. In der finanzpolitischen Betrachtungsweise ist ausschliesslich das verfügbare Eigenkapital in der Grössenordnung von 1,1 Milliarden Franken relevant. Ich bin der GPK dankbar für die klärenden Hinweise in ihrem Bericht. Frei verfügbares Eigenkapital liegt im Umfang von knapp 628 Millionen Franken vor. Im Vorjahresvergleich hat es um gut 75 Millionen Franken zugenommen. Das spezialfinanzierungs- und reservengebundene Eigenkapital beträgt inzwischen knapp 500 Millionen Franken. Es hat um 63 Millionen Franken zugenommen, was vor allem auf die Bildung der Reserve von 67 Millionen Franken für die erste Etappe Green Deal zurückzuführen ist. Dank diesen Zunahmen verfügen wir weiterhin über einen sehr robusten Eigenkapitalbestand. Das ist sicherlich beruhigend vor dem Hintergrund des aktuellen Umfeldes, das Grossrat Loepfe angesprochen hat, aber auch vor dem Umstand, dass wir grosse Generationenprojekte zu bestreiten und zu finanzieren haben. Zu beachten gilt im Weiteren, dass wir rund 200 Millionen Franken als antizyklischer Kapitalpuffer für eine allfällige Defizitperiode beziehungsweise für konjunkturell schlechte Zeiten behalten sollten. Ein derartiger Kapitalpuffer ist nötig, um nicht auf Vorrat ein Entlastungspaket schnüren zu müssen, sondern erst, wenn in einer Jahresrechnung ein strukturelles Defizit vorliegt. Wir werden bei verschiedenen Vorhaben auf das frei verfügbare Eigenkapital zurückgreifen müssen, sei es z. B., um die Wasserkraftstrategie mit höheren Beteiligungen umzusetzen oder wenn anstehende andere Grossprojekte, sie wurden heute erwähnt, oder auch der Green Deal, weitere Mittel benötigen.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Frage von Grossrat Caviezel in Bezug auf den Richtwert Nr. 1 beantworten. Ich kann Ihnen sagen, obwohl die Debatte im Grossen Rat in Bezug auf die Richtwerte der Richtwertperiode 2025-2028 erst in der Februarsession 2024 geführt wird, dass wir uns bereits intensiv Gedanken machen über eine Verbesserung und Weiterentwicklung der Richtwerte, auch des Richtwerts Nr. 1. Wir haben Ihnen einmal dargelegt, wie wir auch den Peak der Mindereinnahmen aus dem nationalen Ressourcenausgleich abbilden möchten, und hier können wir uns sehr gut vorstellen, nebst Ihren Überlegungen, Grossrat Caviezel, dass eine Justierung des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 1 erforderlich werden könnte. Also wir arbeiten daran, insbesondere auch in Bezug auf eine Justierung des Richtwerts Nr. 1.

Für einen zuverlässigen Ausblick auf das Jahr 2022 ist es aktuell noch zu früh. Das Budget 2022 weist nach den von Ihnen beschlossenen Änderungen einen relativ moderaten Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis von 9 Millionen Franken aus. Mehrbelastungen werden im Zusammenhang mit der Pandemiebewältigung sowie mit den Schutzsuchenden aus der Ukraine zu verzeichnen sein. In diesem Zusammenhang hat die GPK seit Anfang 2022 auf Antrag der Regierung bereits insgesamt zwölf Nachtragskredite von gut netto 47 Millionen Franken zulasten der Laufenden Rechnung bewilligt. Davon sind netto 19 Millionen Franken für die Unterstützung der

wirtschaftlichen Härtefälle sowie netto 11,5 Millionen Franken, also brutto 51,6 Millionen Franken für die Unterbringung und Betreuung von ukrainischen Schutzsuchenden bestimmt. Ob darüber hinaus weitere Mittel benötigt werden, hängt einerseits vom Verlauf der Pandemie in den kommenden Herbst- und Wintermonaten sowie andererseits von den bevorstehenden Ereignissen in Osteuropa und der Entwicklung der Schutzsuchenden aus der Ukraine ab. Erfreulich für 2022 ist, dass wir wieder von einer maximalen Gewinnausschüttung der Nationalbank im Betrag von 92 Millionen Franken profitieren können. Dieser Betrag entspricht dem Budget. Der bisherige Eingang der kantonseigenen Steuererträge lässt auf ein klar positives Rechnungsergebnis schliessen. Man soll allerdings den Tag nicht vor dem Abend loben. Bis zum Jahresende können noch grössere Überraschungen eintreten. Völlig unberechenbar ist z. B. der Anteil aus der Verrechnungssteuer, der jeweils erst im Januar des Folgejahrs vom Bund bekanntgegeben und überwiesen wird.

Für die folgenden Jahre ab 2023 ist bekanntlich mit einem enger werdenden Finanzrahmen zu rechnen. Nach der Überwindung der jüngsten Welle der Pandemie in diesem Jahr haben die Unsicherheiten mit der angespannten geopolitischen Lage in Osteuropa, steigenden Energiepreisen und der Teuerung bereits wieder zugenommen. Noch schwer fassbar ist der Taucher beim Ressourcenausgleich des Bundes ab dem Jahre 2024. Im Jahre 2024 werden im Ressourcenausgleich erstmals die Auswirkungen, nämlich der STAF-Reform, spürbar. Die neusten Prognosen von BAK Economics weisen auf noch grössere Ausfälle, als was wir bisher angenommen haben, hin. Der Tiefstand liegt im Jahre 2026, nach den heutigen Ergebnissen aktuell mit einem Minus von 60 Millionen Franken. Die Übergangsphase ist erst im Jahre 2030 abgeschlossen. Anschliessend ist mit dauernden STAF-bedingten Ausfällen bei den RA-Zahlungen von gut 20 Millionen Franken zu rechnen. Zu berücksichtigen ist auch die Unsicherheit über die Gewinnausschüttung der SNB. Die maximale Ausschüttung von 6 Milliarden Franken gemäss neuer Ausschüttungsvereinbarung des Januars 2021 und einem Anteil für Graubünden von 92 Millionen Franken ist mittel- und langfristig hochgradig unsicher. Die Vereinbarung mit der SNB gilt für die Geschäftsjahre 2020-2025 und damit für die Auszahlungsjahre zugunsten des Bundes und der Kantone bis ins Jahre 2026. Wie die nachfolgende Vereinbarung aussehen wird, das wissen wir heute noch nicht. Die Volatilität der Finanzmärkte, die im aktuellen Umfeld hoch ist, kann jederzeit zu anderen Werten und Ertragsschwankungen führen. Davon betroffen sind vor allem die Gewinnausschüttungen der SNB und auch Bewertungen der gehaltenen Finanzanlagen. Sie haben in der Diskussion auf diese Unsicherheiten hingewiesen, insbesondere Grossrat Loepfe.

Mir ist bewusst, dass die Begehrlichkeiten, sie wurden hier auch im Rat erwähnt, in die eine oder in die andere Richtung natürlich, mit dieser finanziellen Ausgangslage wachsen. Sie sollten aber nicht unter Ausblendung der Unsicherheiten geführt werden. Wir führen sie auch in Bezug auf Konsequenzen und Anträge für die Dezembersession. Ich bin kein Pessimist und möchte die Sach-

lage auch nicht schlechter darstellen. Wir sind gut gerüstet, um all die kommenden finanziellen Herausforderungen zu bewältigen. Tragen wir weiterhin Sorge für einen nachhaltigen, gesunden Kantonshaushalt. Und ich danke Ihnen allen, mit unterschiedlichen Interessen, dass Sie auf die Notwendigkeit dieser Situation hingewiesen haben. Und ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Standesvizepräsident, geschätzte Damen und Herren, auf die Rechnung 2021 einzutreten.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gibt es weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Dem ist nicht so. Dann stelle ich fest, dass Eintreten nicht bestritten ist und somit beschlossen ist. Herr Regierungsrat?

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Ich unterbreche hier die Debatte, weil es keinen Sinn macht, weiterzufahren. Ich würde zwar gerne, weil Sie undiszipliniert gewesen sind, was nach der Pause den Beginn betrifft, insbesondere eine Fraktion. Aber es sollen ja nicht alle bestraft werden dafür. Ich bitte Sie, morgen um 8.15 Uhr pünktlich wieder hier zu sein, damit wir auch zügig durch den Rest des Geschäftsberichts durchkommen. Vielen Dank und einen schönen Abend.

Schluss der Sitzung: 18.05 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Dienstag, 14. Juni 2022 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Aita Zanetti / Standesvizepräsident Tarzisius Caviezel
Protokollführer:	Gian-Reto Meier-Gort
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder entschuldigt: Cahenzli (Trin Mulin), Renkel
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Wahl Regierungspräsidium und Regierungsvizepräsidium für 2023

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Darf ich Sie bitten, in den Saal zu kommen und Platz zu nehmen? Besten Dank. Auf dem Arbeitsplan steht als nächstes Traktandum die Wahl des Regierungspräsidiums und des Regierungsvizepräsidiums für das Jahr 2023. Vorgeschlagen als Regierungspräsident ist Regierungsrat Peter Peyer. Ich möchte Sie anfragen, ob Sie diesen Vorschlag erweitern möchten. Das ist nicht der Fall. Ich bitte die Stimmzähler, die Stimmzettel zu verteilen. Besten Dank. Geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen, vielleicht haben Sie bemerkt, dass auf dem Wahlzettel die Zahl 2022 steht. Das ist effektiv ein Versehen. Und ich bitte die Stimmzähler, die Stimmzettel wieder einzusammeln. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, ich habe mit meiner Korrektur mehr Fragen aufgeworfen als Klärungen. Sie sollten den Wahlzettel schon ausfüllen, aber er hat die falsche Jahreszahl drauf. Wir fahren fort mit der Wahl des Regierungsvizepräsidiums 2023. Vorgeschlagen zum Vizepräsidenten 2023 wurde Regierungsrat Dr. Jon Domenic Parolini. Ich frage Sie an, ob Sie diesen Vorschlag erweitern möchten. Das ist nicht der Fall. Ich bitte die Stimmzähler, die Stimmzettel zu verteilen. Darf ich die Stimmzähler bitten, die Stimmzettel wieder einzuziehen? Besten Dank. Während die Stimmzähler ihres Amtes walten, fahren wir mit der Beratung fort. Bevor ich die Ratsleitung dem Standesvizepräsidenten übergebe, möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass im Foyer Emil Müller eine Kiste Äpfel für uns, den Grossen Rat, gebracht hat. Ein Gruss aus dem Thurgau. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei Emil Müller ganz herzlich für diese schöne und vor allem auch gesunde Aufmerksamkeit, welche während der Pause zu geniessen ist. Grazia fìch.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir würden mit der Detailberatung der Jahresrechnung weiterfahren, und ich möchte Sie bitten, ein wenig Ruhe im Saal einkehren zu lassen. Das gilt insbesondere auf meiner rechten Seite, von mir aus gesehen rechts. In Anbetracht dessen, dass heute in Chur Temperaturen von 30 Grad angesagt sind, erlaube ich Ihnen, die Tenue-Erleichterung vorzunehmen.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 des Kantons Graubünden (Fortsetzung)

Jahresrechnung und Geschäftsberichte 2021 Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung, Departemente und richterliche Behörden (Fortsetzung)

Detailberatung

Bericht der Regierung

Antrag GPK und Regierung

- Den Bericht der Regierung zur Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis zu nehmen (Seiten 77 bis 116)

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir beginnen auf der Seite 77 der Rechnung mit dem Bericht der Regierung. Ich lese Ihnen jeweils die Titel vor und werde nur die Frage stellen, ob es dazu Bemerkungen gibt. Finanzpolitische Richtwerte 2021-2024. Gibt es dazu Bemerkungen? 2. Rechnungsergebnisse und Abweichungen zum Budget. Gibt es dazu Bemerkungen? 3. Herleitung des finanzpolitisch relevanten Eigenkapitals. Haben Sie dazu Bemerkungen? 4. Herleitung von finanzpolitischen Richtwerten. Gibt es dazu Wortmeldungen? 5. Bilanz. Möchten Sie sich dazu melden? 6. Erfolgsrechnung. Gibt es dazu Wortmeldungen? 7. Investitionsrechnung. Haben Sie dazu Bemerkungen? 8. Kreditbeanspruchung, Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen. Gibt es dazu Bemerkungen? 9. Verpflichtungskredite. Gibt es dazu Wortmeldungen? Dann haben wir dieses Kapitel erledigt und kommen zum Revisionsbericht der Finanzkontrolle auf Seite 117 bis 120. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Dann gehen wir über zur institutionellen Gliederung, Seite 125 bis Seite 364 der Jahresrechnung und beginnen mit der Erfolgsrechnung. Hierzu erteile ich der Frau GPK-Präsidentin das Wort.

Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung und Departemente

Antrag GPK und Regierung

3. Die Jahresrechnung 2021 des Kantons, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang zu genehmigen (Seiten 121 bis 335 und 363 bis 431).
4. Die Rechnung 2021 der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Arbeitslosenkasse Graubünden zu genehmigen (Seiten 433 bis 436).
5. Einen Zusatzkredit von brutto 3,2 Millionen Franken zum Verpflichtungskredit für die Führung der Covid-19-Abteilung beim Gesundheitsamt (VK 08.12.2020; brutto 5,3 Millionen) zu genehmigen. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum (Seiten 114 bis 116).

Hofmann; GPK-Präsidentin: Ich werde in der Detailberatung zur Jahresrechnung das Wort in der Folge nicht mehr ergreifen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Dann, Frau Kommissionspräsidentin, wenn es Ihnen recht ist, würde ich ein verkürztes Verfahren anwenden. Ich weiss, dass ich eigentlich formal korrekt bei jeder Überschrift zu jedem Departement immer fragen müsste: «Frau Kommissionspräsidentin, weitere Mitglieder der Kommission, allgemeine Diskussion, Herr Regierungsrat»? Ich gedenke, das folgendermassen zu machen, dass ich jeweils beim Departement, wo wir sind, die Überschrift lese und frage, gibt es hierzu Wortmeldungen. Sind Sie damit einverstanden oder wünschen Sie, dass ich das formal korrekt mache und das jedes Mal runterbete? Ich sehe keine Opposition und gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind. Gut, dann kommen wir jetzt zur Investitionsrechnung. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Dann zum Grossen Rat, Nummer 1000 Grosser Rat. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 1001 Regierung. Keine Wortmeldungen. 1200 Standeskanzlei. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Dann kommen wir zum Departement für Volkswirtschaft und Soziales.

DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALES

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): 2000 Departementssekretariat DVS. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 2107 Grundbuchinspektorat und Handelsregister. Auch keine Wortmeldungen? 2210 Plantahof. Auch keine Wortmeldungen? 2222 Amt für Landwirtschaft und Geoinformation. Keine Wortmeldungen? 2230 Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit. Keine Wortmeldungen? 2231 Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung. Keine Wortmeldungen? 2240 Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 2241 Vollzug Arbeitslosenversicherungsgesetz. Auch keine Wortmeldungen? 2250 Amt für Wirtschaft und Tourismus. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 2260 Amt für Raumentwicklung. Keine Wortmeldungen?

2261 Spezialfinanzierung Mehrwertausgleich. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 2301 Fonds gemeinnützige Zwecke, Suchtmittelmissbrauch. Keine Wortmeldungen? 2310 Sozialamt. Auch keine Wortmeldungen? 2320 Sozialversicherungen. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Geht es der Regierungsbank zu schnell? *Heiterkeit.* Sie wissen, dass wir auf der Seite 181 sind? Gut. Dann sind wir beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit angelangt.

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): 3100 Departementssekretariat DJSG. 3105 Staatsanwaltschaft. Auch keine Wortmeldungen? 3114 Amt für Justizvollzug. Auch keine Wortmeldungen? 3120 Kantonspolizei. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 3125 Amt für Migration und Zivilrecht. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 3130 Strassenverkehrsamt. Auch keine Wortmeldungen? 3140 Amt für Militär und Zivilschutz. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 3145 Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge. Auch keine Wortmeldungen? 3150 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Auch keine Wortmeldungen? 3312 Gesundheit. Auch keine Wortmeldungen? Dann sind wir beim Departement für Erziehung, Kultur und Umweltschutz angelangt.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND UMWELTSCHUTZ-DEPARTEMENT

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): 4200 Departementsdienste EKUD. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 4210 Amt für Volksschule und Sport. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 4221 Amt für höhere Bildung. Auch keine Wortmeldungen? 4230 Amt für Berufsbildung. Auch keine Wortmeldungen? 4250 Amt für Kultur. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 4260 Amt für Natur und Umwelt. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 4265 Ersatzabgabefonds Biotop und Landschaftsschutz. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 4271 Spezialfinanzierung Landeslotterie. Auch keine Wortmeldungen? 4273 Spezialfinanzierung Sport. Auch keine Wortmeldungen? Dann sind wir beim Departement für Finanzen und Gemeinden angelangt.

DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND GEMEINDEN

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): 5000 Departementssekretariat DFG. Auch keine Wortmeldungen? 5030 Amt für Immobilienbewertung. 5105 Finanzkontrolle. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 5110 Finanzverwaltung. Auch keine Wortmeldungen? 5111 Allgemeiner Finanzbereich. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 5120 Personalamt. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 5121 Allgemeiner Personalbereich. Auch keine Wortmeldungen? 5130 Steuerverwaltung. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 5131 Kantonale Steuern. Auch keine Wortmeldungen? 5150 Amt für Informatik. Haben Sie

hierzu Wortmeldungen? 5310 Amt für Gemeinden. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 5315 Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden. Auch keine Wortmeldungen? Dann fahren wir jetzt weiter in der Detailberatung und kommen zum Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität.

DEPARTEMENT FÜR INFRASTRUKTUR, ENERGIE UND MOBILITÄT

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): 6000 Departementssekretariat DIEM. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 6101 Hochbauamt. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 6110 Amt für Energie und Verkehr. Auch keine Wortmeldungen? 6125 Tiefbauamt, Wasserbau. Auch keine Wortmeldungen? 6200 Spezialfinanzierung Strassen Tiefbauamt. Haben Sie hierzu Bemerkungen? 6220 Strassenausbau Nationalstrassen. Auch keine Wortmeldungen? 6221 Strassenausbau Hauptstrassen. Auch keine Wortmeldungen? 6224 Strassenausbau Verbindungsstrassen. Auch keine Wortmeldungen? 6225 Strassen allgemeine Investitionen. Auch keine Wortmeldungen? 6400 Amt für Wald- und Naturgefahren. Keine Wortmeldungen? 6500 Amt für Jagd und Fischerei. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Okay, wir sind zu schnell in der Detailberatung, der Präsident des Verwaltungsgerichtes fehlt noch. Dann gebe ich Ihnen jetzt die Resultate der Wahlen bekannt.

Wahl Regierungspräsidium und Regierungsvizepräsidium für 2023 – Mitteilung Wahlergebnis

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir beginnen mit dem Regierungspräsidium. Ich gebe Ihnen folgende Zahlen bekannt: abgegebene Stimmzettel 96, davon leer und ungültig 7, Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen 89, absolutes Mehr 45, einzelne Stimmen 2. Gewählt wurde mit 87 Stimmen Regierungsrat Peter Peyer. Ganz herzlichen Glückwunsch, Herr Regierungsrat. *Applaus.*

Regierungspräsidium

Bei 96 abgegebenen und 89 gültigen Wahlzetteln, 89 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 45, wird Regierungsrat Peter Peyer mit 87 Stimmen als Regierungspräsident 2023 gewählt. Einzelne: 2 Stimmen

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir fahren weiter mit dem Wahlresultat des Regierungsvizepräsidiums 2023. Abgegebene Stimmzettel 103. Davon leer und ungültig 3, Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen 100, absolutes Mehr 51. Gewählt wurde mit 97 Stimmen Regierungsrat Dr. Jon Domenic Parolini. Cordiala Gratulazion. *Applaus.*

Regierungsvizepräsidium

Bei 103 abgegebenen und 100 gültigen Wahlzetteln, 100 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 51, wird Regierungsrat Jon Domenic Parolini mit 97 Stimmen als Regierungsvizepräsident 2023 gewählt.

Einzelne: 3 Stimmen

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gut, dann fahren wir weiter in der Detailberatung. Und hierzu begrüße ich den Kantonsgerichtspräsidenten, Herrn Cavegn, und den Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, Herrn Meisser. Herzlich willkommen in dieser Runde.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 des Kantons Graubünden (Fortsetzung)

Jahresrechnung und Geschäftsberichte 2021 Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung, Departemente und richterliche Behörden (Fortsetzung)

Detailberatung (Fortsetzung)

Richterliche Behörden

Antrag GPK, Kantons- und Verwaltungsgericht

1. Die Berichte des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte zur Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis zu nehmen (Seiten 337 bis 362).
2. Die Rechnungen 2021 des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte zu genehmigen (Seiten 337 bis 362).

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir sind auf der Seite 337 der Jahresrechnung und beginnen mit dem Punkt 7000 Kantonsgericht von Graubünden. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 7010 Verwaltungsgericht. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 7021 Regionalgericht Albula. Gibt es dazu Wortmeldungen? 7022 Regionalgericht Bernina. Keine Wortmeldungen? 7023 Regionalgericht Engiadina bassa/Val Müstair. Auch keine Wortmeldungen? 7024 Regionalgericht Imboden. Keine Wortmeldungen? 7025 Regionalgericht Landquart. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 7026 Regionalgericht Maloja. Gibt es dazu Wortmeldungen? 7027 Regionalgericht Moesa. Auch keine Wortmeldungen? 7028 Regionalgericht Plessur. Auch keine Wortmeldungen? 7029 Regionalgericht Prättigau/Davos. Auch keine Wortmeldungen? 7030 Regionalgericht Surselva. Auch keine Wortmeldungen? 7031 Regionalgericht Viamala. Keine Wortmeldungen? 7050 Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte. Gibt es dazu Wortmeldungen? 7060 Notariatskommission. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? Dies scheint auch nicht der Fall zu sein.

Dann kommen wir zu den folgenden Kapiteln: 1. Bilanz auf Seite 365 bis 370. Gibt es hierzu Fragen, Bemerkungen? Frau Kommissionspräsidentin, ich gehe davon aus, dass Sie sich auch nicht äussern wollen. Danke. Dann kommen wir zur Artengliederung der Erfolgsrechnung auf der Seite 371 bis 376. Haben Sie hierzu Fragen oder Bemerkungen? Dann zur Artengliederung Investitionsrechnung, Seite 377 bis Seite 380. Haben Sie hierzu Fragen? Dann zur Geldflussrechnung Seite 381 bis Seite 384. Haben Sie auch keine Fragen und Bemerkungen? Dann zum Anhang, Seite 385 bis Seite 432. Gibt es dazu Fragen? Auch keine. Dann kommen wir noch zur Rechnung der Arbeitslosenkasse Graubünden auf den Seiten 433 bis Seite 436. Gibt es dazu Fragen? Auch nicht. Dann sind wir sehr zügig durch die Detailberatung durchgekommen. Ich denke, Sie sind diesbezüglich nicht traurig. Wenn ich es hätte korrekt machen müssen, formal richtig, dann wären wir noch lange in dieser Thematik haften geblieben.

So, jetzt kommen wir zu den erledigten und pendenten respektive abzuschreibenden Aufträgen. Dazu nehmen Sie bitte das gelbe Büchlein zur Hand auf der Seite 34 bis Seite 50.

Pendente und erledigte Aufträge

Antrag GPK und Regierung

- a) von der unter Ziff. 1 im Berichtsanhang aufgeführten Erledigung von Aufträgen durch den Grossen Rat Kenntnis zu nehmen;
- b) von den noch zur Erledigung verbleibenden Aufträgen gemäss Ziff. 2 des Berichtsanhangs Kenntnis zu nehmen;
- c) die Aufträge gemäss Ziff. 3 des Berichtsanhangs abzuschreiben.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir beginnen auf der Seite 34. 1. Durch den Grossen Rat im Jahre 2021 abgeschriebene Aufträge. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? Frau Kommissionspräsidentin auch nicht? 2. Überwiesene, bis Ende 2021 nicht erledigte Aufträge, 2a Aufträge, die nicht länger als zwei Jahre hängig sind. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 2b Aufträge, die länger als zwei Jahre hängig sind. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 3. Dem Grossen Rat zur Abschreibung empfohlene Aufträge. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Auch nicht. Dann sind wir mit der Beratung der Jahresrechnung 2021 durch. Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen? Dies scheint nicht der Fall zu sein.

Dann kommen wir zu den Abstimmungen. Das ist auf Seite 7 der Jahresrechnung und auf Seite 32 und 33 des gelben Büchleins. Ich stelle fest, dass wir von der Erfolgskontrolle des Jahresprogramms 2021 Kenntnis genommen und über den Fraktionsauftrag der BDP bereits abgestimmt haben. 3. Wir haben den Bericht der Regierung zur Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis genommen. 4. Die Jahresrechnung 2021 des Kantons, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang zu genehmigen. Wir schreiten zur Abstimmung.

Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer diesen Antrag ablehnt, drücke die Taste Minus und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Jahresrechnung 2021 mit 109 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. 5. Die Rechnung 2021 der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Arbeitslosenkasse Graubünden zu genehmigen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer diesen Antrag ablehnt, die Taste Minus und bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Rechnung der Anstalt Arbeitslosenkasse Graubünden mit 110 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. So, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Anlage läuft wieder. Es ist aber auch in Aussicht gestellt, dass es bald eine neue Anlage geben sollte, die dann tatsächlich auch nachhaltig funktioniert und nicht zwischendurch so Aussetzer hat. Vielleicht hängt es auch damit zusammen, dass wir zu schnell vorwärtsgefahren sind. Nun gut, wir kommen zur nächsten Abstimmung bezüglich dem Zusatzkredit von 3,2 Millionen Franken zum Verpflichtungskredit für die Führung der COVID-19-Abteilung beim Gesundheitsamt vom 8.12.2020, brutto 5,3 Millionen Franken. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesen Antrag ablehnt, die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag mit 106 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Dann gehen wir über zur Seite 8, zu den richterlichen Behörden. Wir haben von den Berichten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte zur Jahresrechnung 2021 Kenntnis genommen. 2. Die Rechnungen 2021 des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes sowie der Regionalgerichte sind zu genehmigen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesen Antrag ablehnt, die Taste Minus, und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag mit 108 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Nun gehen wir auf Seite 32 und 33 des gelben Büchleins. Feststellung: Wir haben a) von der in Ziff. 1 im Berichtsanhang der GPK aufgeführten Erledigung von Aufträgen durch den Grossen Rat Kenntnis genommen. b) Wir haben von den noch zur Erledigung verbleibenden Aufträgen gemäss Ziff. 2 des Berichtsanhangs Kenntnis genommen. Wir kommen zur Abstimmung, c) Die Aufträge gemäss Ziff. 3 des Berichtsanhangs abzuschreiben. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesen Antrag ablehnt, die Taste Minus, und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag mit 107 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Frau Kommissionspräsidentin, ich erteile Ihnen sehr gerne das Schlusswort.

Schlussabstimmung

Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung und Departemente

3. Der Grosse Rat nimmt den Bericht der Regierung zur Jahresrechnung 2021 (Seiten 77 bis 116) zur Kenntnis.
4. Der Grosse Rat genehmigt die Jahresrechnung 2021 des Kantons, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang (Seiten 121 bis 335 und 363 bis 431) mit 109 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.
5. Der Grosse Rat genehmigt die Rechnung 2021 der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Arbeitslosenkasse Graubünden (Seiten 433 bis 436) mit 110 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.
6. Der Grosse Rat genehmigt den Zusatzkredit von brutto 3,2 Millionen Franken zum Verpflichtungskredit für die Führung der Covid-19-Abteilung beim Gesundheitsamt (VK 08.12.2020; brutto 5,3 Millionen) mit 106 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum (Seiten 114 bis 116).

Richterliche Behörden

1. Der Grosse Rat nimmt die Berichte des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte zur Jahresrechnung 2021 (Seiten 337 bis 362) zur Kenntnis.
2. Der Grosse Rat genehmigt die Jahresrechnungen 2021 des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte (Seiten 337 bis 362) mit 108 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Pendente und erledigte Aufträge

- a) Der Grosse Rat nimmt von der unter Ziff. 1 im Berichtsanhang aufgeführten Erledigung von Aufträgen durch den Grossen Rat Kenntnis.
- b) Der Grosse Rat nimmt von den noch zur Erledigung verbleibenden Aufträgen gemäss Ziff. 2 des Berichtsanhangs Kenntnis.
- c) Der Grosse Rat schreibt die Aufträge gemäss Ziff. 3 des Berichtsanhangs mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Hofmann; GPK-Präsidentin: Ich möchte im Namen der GPK meinen Dank aussprechen. An erster Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der öffentlich-rechtlichen Betriebe und Institutionen und den für uns so wichtigen Unternehmen in der Gesundheitsversorgung und Betreuung, des Verkehrs, der Infrastrukturwerke, der Schulen und aller Bildungs- und Kulturstätten. Ihnen gebührt grosse Anerkennung und Dank für ihre Bereitschaft zu ausserordentlichem Einsatz. Dank ihrer Kooperation und Disziplin hat der Kanton Graubünden wiederum ein hervorragendes Jahresergebnis erzielen können. Ich danke allen Mitgliedern des Grossen Rates und ihren Kommissionen für ihre Vorberatungen und die speditive Abwicklung dieser Beratung. Vielen Dank auch Ihnen, Herr Standesvizepräsident, für die kreative Leitung der Sitzung. Insbesondere meinen Kolleginnen und Kollegen in der GPK danke ich für ihren grossen Einsatz, ihre hervorragende Arbeit, für ihre kritischen Voten und Nachfragen und auch für ihre Unterstützung in meiner Rolle als Präsidentin. Wir alle sind unserem Sekretär Roland Giger für seine präzise und verlässliche Arbeit zu grossem Dank verpflichtet. Ich schliesse hier auch das gesamte Ratssekretariat unter Patrick Barandun mit ein. Vielen herzlichen Dank. Mir ist ebenso wichtig, an dieser Stelle den Mitarbeitenden der Finanzkontrolle und ihrem Leiter, Thomas Schmid, im Namen der GPK zu danken. Die ausserordentlich fachkundige und verbindliche Unterstützung unserer Arbeit durch die Finanzkontrolle stärkt das Vertrauen in die Tätigkeit der Verwaltung und ihren sorgfältigen Umgang mit den Finanzen wie keine zweite Institution. Dies gilt auch für die Mitarbeitenden der Finanzverwaltung und des Finanzdepartements. Herzlichen Dank an Fabian Disch und an den Departementsvorsteher Christian Rathgeb. Die GPK schätzte die Kooperation mit Ihnen ganz ausserordentlich. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir kommen zu IV., zu den Geschäftsberichten. 1. Kantons- und Verwaltungsgericht sowie Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und Notariatskommission. Wir beginnen zuerst mit den Geschäftsberichten des Kantons- und Verwaltungsgerichts sowie der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und der Notariatskommission. Sie haben dazu den Bericht der KJS über deren Tätigkeit im Amtsjahr 2022 erhalten. Herr Kommissionspräsident, ich erteile Ihnen das Wort.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir kommen zu IV., zu den Geschäftsberichten. 1. Kantons- und Verwaltungsgericht sowie Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und Notariatskommission. Wir beginnen zuerst mit den Geschäftsberichten des Kantons- und Verwaltungsgerichts sowie der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und der Notariatskommission. Sie haben dazu den Bericht der KJS über deren Tätigkeit im Amtsjahr 2022 erhalten. Herr Kommissionspräsident, ich erteile Ihnen das Wort.

Geschäftsberichte

Kantons- und Verwaltungsgericht sowie Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und Notariatskommission

Antrag KJS, Kantons- und Verwaltungsgericht

Genehmigung der Jahresberichte 2021 des Kantons- und Verwaltungsgerichts, der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte sowie der Notariatskommission.

Derungs; Kommissionspräsident: Ich darf die Geschäftsberichte des Kantonsgerichts, des Verwaltungsgerichts sowie der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und der Notariatskommission vorstellen. Die Berichte liegen in schriftlicher Form vor. Daher werde ich mich aufs Wesentliche beschränken. Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht aus. Die KJS nimmt für den Grossen Rat diese Aufsichtsfunktion wahr. Allerdings beschränkt sich diese Aufsichtsfunktion auf die Justizverwaltung und die Geschäftsführung der Gerichte. Zu diesem Zweck unterbreiten die Gerichte dem Parlament das Budget, die Jahresrechnung und die Jahresberichte zur Genehmigung. Beim vorliegenden Geschäft geht es um die Genehmigung der Jahresberichte. Die KJS hat sich am

5. Mai 2022 traditionsgemäss in separaten Sitzungen mit beiden kantonalen Gerichten sowie den Aufsichtskommissionen getroffen und die Berichte besprochen. Gerne mache ich folgende Vorbemerkungen: Gestützt auf die vom Grosse Rat in der Februarsession 2021 beschlossene Teilrevision des GOG ist es Aufgabe der Kommission für Justiz und Sicherheit, bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände Richterinnen und Richter für die kantonalen Gerichte zuzuwählen. Die Kommission hatte im Berichtsjahr folgende Gesuche um Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern zu beurteilen: Kantonsgericht im Umfang von 200 Stellenprozenten, Regionalgericht Plessur im Umfang von 200 Stellenprozenten, Regionalgericht Maloja im Umfang von 100 Stellenprozenten, Regionalgericht Albula im Umfang von 100 Stellenprozenten. Die Kommission hat nach eingehender Prüfung des dargelegten Bedarfs die Gesuche des Kantonsgerichts sowie des Regionalgerichts Plessur gutgeheissen, die Stellen ausgeschrieben und nach Anhörung der Richterkandidatinnen und -kandidaten die Wahlen bereits im Spätsommer 2021 vorgenommen. Die Gesuche der Regionalgerichte Maloja und Albula wurden ebenfalls gutgeheissen und die Ausschreibungen vorgenommen. Die Zuwahlverfahren sind zum Zeitpunkt der Berichtverfassung aber noch nicht abgeschlossen.

Die Beschwerden von Dr. iur. Norbert Brunner gegen den von der KJS ausgesprochenen Verweis vom 26. Oktober 2020 sind beim Verwaltungsgericht Graubünden und beim Schweizerischen Bundesgericht hängig. Auf ein am 28. Januar 2022 unterbreitetes Vergleichsangebot von Dr. iur. Norbert Brunner traten die Kommission wie auch die Präsidentenkonferenz nicht ein.

Nun komme ich zu den Ausführungen zum Jahresbericht des Kantonsgerichtes. In Anbetracht der im Berichtsjahr erfolgten Medienberichterstattungen wiederhole ich den bereits im letztjährigen KJS-Bericht dargelegten Sachverhalt unter dem Punkt «Empfehlungen und Weisungen der KJS». Die in der Aufarbeitung der Causa Brunner - Schnyder in die Kritik geratene Delegationspraxis bei der Urteilsfällung und Dispositivverfassung wird nicht mehr angewendet. Das Kantonsgericht hat zudem alle Regionalgerichte in diesem Thema sensibilisiert und empfohlen, von solchen Vorgehen Abstand zu nehmen. Das Kantonsgericht arbeitet seit 1. Januar 2022 mit drei ausserordentlichen Richterinnen mit einem Stellenumfang von total 200 Prozenten. Um die Bewältigung der Arbeit sicherzustellen, wird das Kantonsgericht im Budget 2023 noch die Verlängerung von zwei befristeten Aktuariatsstellen bis Ende 2023 beantragen. Es ist naheliegend, dass die Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter zu einer höheren Anzahl Entscheide führt, welche wiederum in ein schriftlich begründetes Urteil überführt werden müssen. Um diese Arbeit zeitgerecht erledigen zu können, muss das Aktariat verstärkt werden. Die organisatorischen Massnahmen zum Abbau der pendenten Fälle wurden mit der Aufstockung des Aktariats und der Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen ergriffen. Im Berichtsjahr verzeichnet das Kantonsgericht mit 936 Fällen einen sehr hohen Geschäftseingang, weshalb trotz rekordhoher 926 erledigter Fälle die pen-

denten Fälle von 402 auf 412 angestiegen sind. Zudem hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu einer markanten Zunahme an mündlichen Verhandlungen in der ersten Strafkammer geführt, was ebenfalls zu Mehraufwand führt. Die KJS ist jedoch überzeugt, dass das Kantonsgericht mit den seit 1. Januar 2022 amtierenden ausserordentlichen Richterinnen in der Lage ist, die Anzahl der pendenten Fälle bis Ende 2023 deutlich abzubauen. Der von der KJS im Bericht 2020/2021 festgestellte Pendenzenlast an den Regionalgerichten Albula, Maloja und Plessur wurde in der Zwischenzeit begegnet. Die vom Kantonsgericht angeordnete Überprüfung aller Regionalgerichte hinsichtlich ihrer Personaldotation im Normalbetrieb sollte ab Mitte 2022 erste Ergebnisse liefern. Zum Berichtszeitpunkt sind keine weiteren Gesuche um Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und/oder Richtern zu erwarten. Als Ausfluss der Überprüfung der Personaldotation sind im Hinblick auf das Budget 2024 aber weitere Veränderungen im Personalbestand der Regionalgerichte nicht ausgeschlossen.

Dann zum Jahresbericht des Verwaltungsgerichtes: Im Nachgang zum letztjährigen Austausch mit dem Verwaltungsgericht vom 5. Mai 2021 ersuchte die KJS das Verwaltungsgericht um Zustellung eines Zwischenberichts zum Geschäftsverlauf per 30. September 2021. Anlässlich eines Austausches zwischen der KJS und dem Verwaltungsgericht am 18. November 2021 wurde dieser Zwischenbericht ausführlich besprochen. Die KJS ersuchte das Verwaltungsgericht zudem im Hinblick auf das jährliche Treffen im Frühling 2022, nebst der im Geschäftsbericht 2021 enthaltenen Statistik auch die aktuellen Zahlen per 30. April 2022 zu präsentieren. Die Geschäftslast des Verwaltungsgerichts hat im Geschäftsjahr 2021 mit 402 Neueingängen etwas abgenommen. Bei den erledigten Fällen konnte wiederum eine Steigerung verzeichnet werden und die pendenten Fälle sind im Berichtsjahr von 384 auf 313 gesunken. Seit das Verwaltungsgericht wieder in Vollbesetzung arbeiten kann, nimmt die Pendenzenlast kontinuierlich ab. Die anlässlich des gemeinsamen Austauschs präsentierten Zahlen per 30. April 2022 zeigen erfreulicherweise eine weitere Abnahme bei den pendenten Fällen auf 278. Das ist der tiefste Stand seit zehn Jahren. Einzig in der fünften Kammer ist die Situation der Pendenzen noch nicht zufriedenstellend. Die Kommission konnte sich im Berichtsjahr davon überzeugen, dass am Verwaltungsgericht kein strukturelles Problem besteht und dass zurzeit keine Notwendigkeit für die Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter erkennbar ist.

Schliesslich komme ich noch zu den Berichten der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und die Notariatskommission. Über beide Kommissionen gibt es nichts Ausserordentliches zu berichten.

Im Berichtsjahr musste die Kommission insgesamt fünf von der Staatsanwaltschaft weitergeleitete Strafanzeigen zwecks Ermächtigung zur Strafverfolgung behandeln. Diese betrafen einen Regierungsrat und drei Kantonsrichter. Die Kommission kam nach eingehender Prüfung in sämtlichen fünf Fällen zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht erfüllt sind, weil die Strafanzeigen gegen die betroffenen Personen haltlos waren. In diesem

Kontext pflegte die Kommission im Berichtsjahr mit dem ersten Staatsanwalt zudem einen einzelfallunabhängigen, generellen Austausch zu den Aufgaben und Zuständigkeiten aller Beteiligten im Ermächtigungsverfahren, und liess einen Kantonsvergleich vornehmen, um praktische Fragen zu klären. Der Einsatz von Strafanzeige als Instrument der Verfahrensführung wird von der Kommission mit Sorge betrachtet. Die Kommission für Justiz und Sicherheit beantragt Ihnen, auf die Berichte einzutreten und diese zu genehmigen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Herr Kantonsgerichtspräsident? Herr Verwaltungsgesichtspräsident? Allgemeine Diskussion? Wird auch nicht gewünscht. Dann gehen wir zum Antrag der KJS über. Genehmigung der Jahresberichte 2021 des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgesichtes, der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte, der Notariatskommission. Sind Sie damit einverstanden, dass wir über alle vier Berichte in globo abstimmen? Dies scheint der Fall zu sein. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Antrag der KJS zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesen Antrag ablehnt, die Taste Minus und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag der KJS mit 107 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Herr Kommissionspräsident Derungs, wünschen Sie das Schlusswort?

Beschluss

Der Grosse Rat genehmigt, auf Antrag der Kommission für Justiz und Sicherheit, die Jahresberichte 2021

- des Kantonsgerichts
- des Verwaltungsgesichtes
- der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte
- der Notariatskommission

in globo mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Derungs; Kommissionspräsident: Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit bei den Gerichten und den Aufsichtskommissionen für die geleistete Arbeit bedanken. Das gemeinsame Ziel der Gerichte und der KJS ist die Sicherstellung einer gut funktionierenden Justiz in Graubünden mit einer qualitativ hochstehenden und effizienten Rechtsprechung. Der Dank gilt auch meinen Kommissionsmitgliedern und dem Ratssekretariat für die gute, intensive und konstruktive Zusammenarbeit.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dann kommen wir zu Punkt 2 Weitere Geschäftsberichte. Diese finden Sie auf der Seite 32 des gelben Büchleins. Frau GPK-Präsidentin, wünschen Sie hierzu das Wort?

Weitere Geschäftsberichte

Antrag GPK

Kennntnisnahme der «weiteren Geschäftsberichte» und des Berichts der Geschäftsprüfungskommission an den Grossen Rat des Kantons Graubünden über ihre Tätigkeit im Amtsjahr 2021/2022.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Nein, das Wort wird nicht gewünscht. Dann beginnen wir mit dem Geschäftsbericht 1. Gebäudeversicherung Graubünden, GVG und kantonale Elementarschadenkasse ESK. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 2. Graubündner Kantonalbank GKB. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 3. Grischia Electra AG. Auch keine Wortmeldungen? 4. Psychiatrische Dienste Graubünden PDGR. Auch keine Wortmeldungen? 5. Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales BGS. Auch keine Wortmeldungen? 6. Fachhochschule Graubünden FHGR. Auch keine Wortmeldungen? 7. Pädagogische Hochschule Graubünden PHGR. Auch keine Wortmeldungen? 8. Pensionskasse Graubünden PKGR. Auch keine Wortmeldungen? 9. Sozialversicherungsanstalt Graubünden SVA. Auch keine Wortmeldungen? Und 10. Rhätische Bahn RhB. Auch keine Wortmeldungen. Des Weiteren haben wir den externen Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle des Kantons Graubünden erhalten, den die Finanzkommission gestützt auf Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzaufsicht mindestens ein Mal pro Legislaturperiode zu erstatten hat. Frau GPK-Präsidentin, ich erteile Ihnen zu diesem Bericht das Wort.

Hofmann; GPK-Präsidentin: Ich nehme gern die Gelegenheit wahr, einige Ausführungen zu diesem externen Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle zu machen. Die Finanzkontrolle legt dem Grossen Rat mittlerweile zum vierten Mal seit 2010 einen solchen externen Tätigkeitsbericht vor. Diesen haben Sie alle in Ihren Unterlagen für diese Session und erstmals im Format A4 und farbig zugestellt erhalten. Der externe Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle beruht auf Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzaufsicht und ist dem Grossen Rat mindestens ein Mal pro Legislatur zu erstatten.

Im vorliegenden Bericht stehen die Tätigkeiten der Finanzkontrolle betreffend das Jahr 2021 im Zentrum. Es werden aber auch wichtige Prüfungen der Vorjahre 2018-2020 miteinbezogen. Die Prüfungsergebnisse während der letzten vier Jahre zeigten gemäss Beurteilung der Finanzkontrolle insgesamt ein positives Bild. Ein periodenübergreifender Schwerpunkt wurde auf das seit dem 1. Januar 2018 formell eingeführte interne Kontrollsystem IKS für finanzrelevante Prozesse in der kantonalen Verwaltung gelegt. Dabei zeigt sich aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission insgesamt ein differenziertes Bild, welches keine pauschale Aussage zur Qualität der IKS-Umsetzung zulässt. Neben guten Ergebnissen gibt es Stellen und Bereiche, wo es noch Handlungsbedarf oder Verbesserungspotenzial gibt. Die Grundhaltung der Finanzkontrolle ist, sich ständig weiterzuentwickeln. In den letzten Jahren wurden interne Projekte verfolgt, die zum Ziel hatten, effektiver und effizienter zu arbeiten und/oder die Qualität weiter zu verbessern. Die Berichterstattung der Finanzkontrolle gibt Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ein Mal pro Legislatur die Möglichkeit, Informationen aus erster Hand über deren anspruchsvolle und vielseitige Aufgaben sowie verschiedene Prüfungsfeststellungen zu erhalten. Im Namen der GPK danke ich der Finanzkontrolle für ihre wertvolle Tätigkeit als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons Graubünden und die

damit verbundene Unterstützung bei der Ausübung unserer Aufsichtsaufgaben. Ich bitte Sie, den externen Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle zur Kenntnis zu nehmen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gibt es weitere Mitglieder der GPK, die sich äussern möchten? Allgemeine Diskussion? Auch nicht? Dann kommen wir zum letzten Bericht, demjenigen der GPK an den Grosse Rat über ihre Tätigkeit im Amtsjahr 2021/2022, das gelbe Büchlein. Gibt es hierzu Bemerkungen oder Fragen? Somit stelle ich fest, dass wir von den weiteren Geschäftsberichten Kenntnis genommen haben und dieses Traktandum damit ebenfalls erledigt ist. Frau GPK-Präsidentin, möchten Sie noch das Schlusswort haben zum GPK-Bericht? Wird nicht gewünscht. Damit sind wir am Schluss der Beratung angelangt. Ich danke Ihnen ganz herzlich für die Disziplin und übergebe nun die Ratsleitung der Standespräsidentin. Bitte, Frau Standespräsidentin.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt, auf Antrag der GPK, Kenntnis von den Geschäftsberichten 2021 der Gebäudeversicherung Graubünden und der Kantonalen Elementarschadenkasse, der Graubündner Kantonalbank, der Grischellectra AG, der Psychiatrischen Dienste Graubünden, des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales, der Fachhochschule Graubünden, der Pädagogischen Hochschule Graubünden, der Pensionskasse Graubünden, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden und der Rhätischen Bahn, vom externen Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle des Kantons Graubünden sowie vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats 2021/2022.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir fahren fort und beraten die Justizreform 3. Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat das Geschäft am 11. und am 25. April 2022 sowie am 11. Mai 2022 beraten und Eintreten beschlossen. Die Regierung wird durch Regierungsvizepräsident Peyer vertreten. Für die Beratung wollen Sie bitte das entsprechende Protokoll zur Hand nehmen, die Botschaft hierzu finden Sie im Heft Nr. 14/2021-2022. Ich erteile nun dem Kommissionspräsidenten Grossrat Derungs das Wort zur Eintrittsdebatte. Sar president da la cumischion, El ha il pled.

Justizreform 3 (Botschaften Heft Nr. 14/2021-2022, S. 867)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Derungs; Kommissionspräsident: Die Justiz bildet die dritte Staatsgewalt und ist ein elementarer Teil des

Rechtsstaates. Trotzdem fristen die Gerichte in der öffentlichen Wahrnehmung oft ein Mauerblümchendasein, sofern es gerade keine Skandale gibt. Eine gut funktionierende Justiz ist zentral für das Funktionieren des Rechtsstaates, für die Wirtschaft und schlussendlich für jeden Einzelnen. Die Gesellschaft muss darauf vertrauen können, dass die Gerichte ihre Arbeit unabhängig, zeitnah und in hoher Qualität erledigen. Nur so kann der Rechtsstaat seine Wirkung für die Bürgerinnen und Bürger entfalten. Nur so können die Bürgerinnen und Bürger innert angemessener Frist zu ihrem Recht kommen. Die vorliegende Justizreform 3 hat zum Ziel, eine moderne, professionelle und effiziente Justiz für den Kanton Graubünden zu schaffen. Eine solche Justiz gibt es jedoch nicht zum Nulltarif. In Anbetracht der Wichtigkeit der Justiz für den Rechtsstaat ist es jedoch gut investiertes Geld. Die Kosten einer nicht richtig funktionierenden Justiz sind für die Gesellschaft bedeutend höher. Man denke hier nicht nur an die Wirtschaftsfälle, wo das Monetäre im Vordergrund steht, sondern auch z. B. ans Familienrecht, wo lange Bearbeitungsdauern eine grosse seelische Belastung für die Betroffenen bedeuten.

Das heute zu beratende Geschäft basiert auf einem Auftrag der KJS aus den Jahren 2015 respektive 2016. Die Regierung hat als Ausfluss dieses Auftrages dem Grosse Rat zunächst verschiedene Grundsatzfragen zur Organisation der oberen kantonalen Gerichte unterbreitet, deren Beantwortung die Grundlage für das vorliegende Rechtssetzungsprojekt bildet. Der Grosse Rat hat diese Grundsatzfragen anlässlich der Junisession 2019 in Pontresina beantwortet. Dabei hat der Grosse Rat mit grossen Mehrheiten folgende Grundsätze beschlossen: Das Kantons- und Verwaltungsgericht zu einem einzigen kantonalen Gericht zusammenzulegen, ein Spezialverwaltungsgericht zu schaffen, am bestehenden Wahlverfahren und Wiederwahlverfahren für Richterinnen und Richtern festzuhalten, die oberen kantonalen Gerichte zu ermächtigen, Verfahren auf Änderung der Kantonsverfassung sowie von Gesetzen im Bereich der Justizverwaltung und der Justizaufsicht direkt beim Grossen Rat anhängig zu machen, am oberen kantonalen Gericht teilzeitliche Richterstellen zuzulassen sowie bei mehrmonatigen Ausfällen von Richterinnen und Richtern und bei ausserordentlich hohen Geschäftslasten ausserordentliche Richterinnen und Richter zuzuwählen. Mit diesen Beschlüssen beauftragte der Grosse Rat die Regierung, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, die erforderlich sind, um die Justiz im Sinne der Beantwortung der Grundsatzfragen umzugestalten.

Die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern wurde angesichts der Pendenzenlast des Kantonsgerichts in einer separaten Vorlage vorgezogen. So hat der Grosse Rat im Februar 2021 die entsprechende Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes verabschiedet und die ersten Zuwahlen wurden bereits im Jahre 2021 durch die KJS vorgenommen.

Neben den bereits oben erwähnten Grundsatzanpassungen wurden im vorliegenden Rechtssetzungsprojekt verschiedene weitere Punkte angepasst. So erfolgt eine Neuregelung im Bereich der Gerichtsverwaltung. Neben dem Gesamtgericht wird eine Verwaltungskommission

für die operativen Aufgaben vorgesehen sowie in Anlehnung an die Empfehlungen aus dem Untersuchungsbericht Stalder/Uhlmann wird neu ein Generalsekretariat geschaffen. Dazu gehört auch ein Informationsbeauftragter, welcher eine aktive Gerichtskommunikation sicherstellen soll. Im Weiteren wird die gesamte Justizaufsicht über alle Ebenen neu organisiert, mit dem Ziel, die Aufsicht stringenter und sachgemässer aufzustellen. Mit der Justizreform 3 wird auch die beschäftigungsrechtliche Stellung der richterlichen Behörden auf allen Ebenen neu, einheitlicher und klarer geregelt. Sofern im Gerichtsorganisationsgesetz keine Spezialregelung vorliegt, soll im Übrigen auf das kantonale Personalgesetz abgestützt werden. Darüber hinaus hat die Regierung die Gelegenheit wahrgenommen, um das geltende Recht an zwischenzeitlich eingetretene Änderungen anzupassen und langjährige Praxen zu kodifizieren.

Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat die Justizreform 3 im Beisein von Regierungsrat Peter Peyer, Generalsekretärin Regula Hunger und der Leiterin Rechtsetzung, Christa Baumann, an drei Tagen vorberaten. Die KJS konnte feststellen, dass die Justizreform 3 sehr technisch, umfangreich und komplex ist. Die KJS ist zur Überzeugung gelangt, dass die vorliegende Reform richtig und notwendig ist. Mit der Justizreform 3 wird die Basis für eine moderne, professionelle und effiziente Justiz für den Kanton Graubünden gelegt. So war innerhalb der Kommission das Eintreten unbestritten, bei verschiedenen Artikeln gab es in der Kommission Diskussionen und entsprechende Mehrheits- respektive Minderheitsanträge.

An dieser Stelle möchte ich den Konnex zum Umbau des Staatsgebäudes machen. Der Grosse Rat hat bereits im Rahmen der Junisession 2019 in Pontresina, aber auch mit dem überwiesenen Auftrag der KJS in der Aprilsession 2021 klar zum Ausdruck gebracht, dass die Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichtes zu einem Obergericht nicht nur organisatorisch erfolgen soll, sondern zwingend auch räumlich, um die nötigen Effizienzgewinne sicherzustellen. Das alte Staatsgebäude ist eine hervorragende Gelegenheit, um als künftiger Sitz des neuen Obergerichts zu dienen. Mehr dazu werden wir aber im nächsten Geschäft hören. In der Kommission wurde ebenfalls das Inkrafttreten der Justizreform 3 intensiv diskutiert für den Fall, dass bei der Volksabstimmung die Justizreform 3 gutgeheissen wird, der Baukredit für das alte Staatsgebäude jedoch abgelehnt würde. Die Justizreform 3 ist eine umfassende Reform der gesamten Justiz im Kanton Graubünden und nicht nur des neuen Obergerichtes. Zudem hat die Regierung in Bezug auf das Inkrafttreten der Justizreform 3 respektive von Teilen davon einen gewissen Spielraum, um zu reagieren, sollte der Baukredit abgelehnt werden. Eine rechtliche Verknüpfung der Justizreform 3 mit dem Baukredit wird daher aus der Sicht der Kommission als nicht zielführend betrachtet. Dies würde der Regierung die Hände binden. Die Justizreform 3 soll in jedem Falle in Kraft treten.

Abschliessend möchte ich der Regierung und den involvierten Ämtern für die grosse und speditive Arbeit danken. Nur dank diesem grossen Effort und eines straffen Zeitplanes war es möglich, dass der Grosse Rat bereits in

dieser Junisession über die Justizreform 3 und die räumliche Zusammenführung befinden kann. Das letzte Wort wird in beiden Fällen jedoch das Bündner Volk haben. Natürlich vorausgesetzt, dass der Grosse Rat die beiden Vorlagen überweist. Es ist geplant, die Vorlagen im November 2022 zur Volksabstimmung zu bringen. In diesem Sinne empfiehlt die Kommission Eintreten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank für Ihre Ausführungen. Das Wort zum Eintreten ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrat Crameri, Sie haben das Wort.

Crameri: Die Justizreform 3 ist ein wegweisendes Geschäft, das wir zum Ende dieser Legislatur beraten dürfen. Es geht nicht weniger als um die künftige Organisation der dritten Gewalt im Staate, nämlich der Gerichtsbehörden. Die Wurzeln der Justizreform gehen zurück auf verschiedene Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Organisation und dem Funktionieren des Gerichtswesens im Kanton Graubünden gemacht haben. So unter anderem zur Frage, wer dem Grossen Rat überhaupt Anträge stellen darf oder ob die oberen kantonalen Gerichte, namentlich das Kantons- und das Verwaltungsgericht, zusammengeführt werden sollen. Sie können sich vielleicht noch an das Hin und Her zwischen Regierung, Kommission und Gericht erinnern, als es um die sechste Richterstelle am Kantonsgericht ging. Dafür soll neu auch eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Der Grosse Rat hat unter anderem die Frage der Fusion anlässlich der Session in Pontresina positiv beantwortet, womit wir im Rahmen dieser Botschaft die Zusammenlegung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts zum neuen Obergericht beraten dürfen. Ziel der Vorlage ist es, unter anderem die Justiz griffiger und effizienter zu organisieren, ein Wunsch, der auch immer wieder hier in diesem Rat platziert und geäussert wird. Aus diesem Grund schlägt Ihnen auch eine Kommissionsminderheit in Art. 1 Abs. 2 des GOG vor, dies ausdrücklich gesetzlich zu verankern. Der Wille des Gesetzgebers soll damit auch tatsächlich aus dem Gesetz ergehen und nicht bloss aus irgendwelchen Protokollen oder Aufzeichnungen. Wir erhoffen uns durch die Justizreform 3, dass es gelingt, das Wissen der Richterinnen und Richter zu bündeln und den Austausch in den verschiedensten Rechtsgebieten zu vertiefen, namentlich im Strafrecht, Privatrecht und öffentlichen Recht, mit dem klaren Ziel vor Augen, die Qualität der Rechtsprechung hoch zu halten, zu erhöhen, insbesondere auch im Interesse der Rechtssuchenden. Zudem sollen auch attraktive Stellen geschaffen werden. Was allerdings leider nicht beziehungsweise nur teilweise gelungen ist, ist Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, eine Vorlage zu präsentieren, die eine echte Entpolitisierung der Richterwahlen bedeuten würde. Unter den verschiedenen untersuchten Vorschlägen für die Wahlen an das Obergericht stellte sich das bestehende Wahlsystem als das geeignetste heraus. Weiterhin amtiert der Grosse Rat als Wahlbehörde und es werden an das Obergericht weiterhin Persönlichkeiten gewählt, die in der Regel über ein Parteibüchlein verfügen. Eine teilweise Entpolitisierung ist immerhin bei den ausserordentlichen

Richterinnen und Richtern gelungen, bei denen der Grosse Rat die Kompetenz zur Wahl der KJS zugeteilt hat. Neu soll die Justizkommission im Rahmen der Eignungsprüfung bestimmte Fristen setzen können, bis zu denen eine Kandidatur eingehen muss, ansonsten die Bewerbung nicht mehr geprüft wird. Damit soll ein geregeltes Verfahren sichergestellt werden und dass nicht bis zum Sankt Nimmerleinstag noch neue oder irgendwelche Bewerbungen eingehen und die Justizkommission dann in einer Hauruckübung diese prüfen muss. Weiter schlagen Ihnen Kommission und Regierung ein System vor, wonach auch nebenamtliche Tätigkeit am Obergericht möglich sein soll, wobei darauf zu achten ist, dass bereits vor der Ausschreibung klar festgelegt wird, wie viele Stellenprozente eine auszuschreibende Richterstelle aufweist. So soll das Amt des Richters oder der Richterin am Obergericht auch für teilzeitfähige Frauen und Männer offenstehen und attraktiver werden. Dies entspricht einem immer grösser werdenden Bedürfnis in unserer Gesellschaft. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Justizreform ist für mich als Jurist ein besonders spannendes und faszinierendes Thema, und ich bin überzeugt, Sie haben dieses dicke Büchlein auch mit so viel Interesse gelesen wie ich. Es ist dem Departement und der Regierung wirklich gelungen, hier präzise und konzis die neuen Regelungen darzustellen. Ich möchte hier an dieser Stelle beim Eintreten ein grosses Kompliment an das Departement und an den zuständigen Regierungsrat entrichten. Ihnen ist es wirklich gelungen, die Justizreform gut aufzugleisen und sie auch verständlich in dieser Botschaft, in dieser doch sehr umfangreichen Botschaft darzustellen. Die Justizreform 3 ist ein wichtiges Geschäft und verdient unsere Unterstützung, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich bin für Eintreten und auch die Mitte-Fraktion ist für Eintreten auf dieses Geschäft.

Perl: Die Zusammenarbeit zwischen den Staatsgewalten war, wenn es um die Justiz ging, in den letzten Jahren in diesem Kanton nicht immer ganz konfliktfrei. Das dürfen wir offen sagen. Ganz anders verhält es sich bei der Entwicklung dieser Reform, bei der Justizreform 3. Ich glaube, da haben wir ein schönes Beispiel für die funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Staatsgewalten. Wir haben die Kommission für Justiz und Sicherheit als Vertreterin des Grossen Rates, die diese Reform angestossen hat mit dem Auftrag zum Bericht. Wir haben den Bericht im Grossen Rat behandelt. Bei dieser Gelegenheit hat die Kommission noch einmal klargestellt, dass sie auch bei den Teilzeitstellen gerne eine Reform, eine Modernisierung der Justiz hätte. Die Kommission hat immer wieder dafür gesorgt, dass das Tempo bei dieser Reform hoch bleibt. Sie hat Hand geboten für einen Vorzug der Lösung zu den ausserordentlichen Richterinnen und Richtern, als der Bedarf akut war. Insgesamt kann man sagen, dass die Beratung dieses komplexen Geschäfts in allen Stufen in sehr professioneller und kollegialer Atmosphäre stattgefunden hat. Zur guten Zusammenarbeit gehört die Rolle des Departements. Das Departement hat die Anregung für den Bericht betreffend die Organisation der oberen Gerichte mit offenen Armen aufgenommen, hat nicht abge-

blockt, sondern im Gegenteil mit viel Elan das aufgenommen, damals auch noch unter dem Vorsitz von Christian Rathgeb. Das Departement hat uns dann unter neuer Führung einen guten Bericht vorgelegt. Das Departement hat das Tempo, das die Kommission immer wieder eingefordert hat, einhalten können, was beileibe keine einfache Aufgabe war, insbesondere, wenn man bedenkt, wie es dem Departement gelungen ist, auch breit die verschiedenen Interessengruppen einzubinden in die Reform, sodass sie schlussendlich gut abgestützt ist und sich niemand übergangen fühlt, namentlich bei den Gerichten, auch bei den Regionalgerichten. Das Departement hat auch sehr rasch gehandelt, als es darum ging, ausserordentliche Richterinnen- und Richterstellen zu ermöglichen. Und, Kollege Crameri hat es gesagt, das ist vielleicht etwas kontraintuitiv, wenn man die dicke Botschaft betrachtet. Sie ist umfangreich, aber sie ist sehr verständlich und konzise abgehalten, sodass man auch als juristischer Laie die Botschaft gut versteht. Und ich möchte mich an die Komplimente anschliessen an das Departement und namentlich Christa Baumann und Regula Hunger erwähnen, die diese Reform mit grossem Elan vorangetrieben haben. Die Gerichte haben ebenfalls aktiv mitgearbeitet an der Reform. Sie haben ihre Ideen und Bedürfnisse eingebracht und haben dabei auch einen echten Willen zur Modernisierung gezeigt, haben sich nicht gescheut, auch alte Gewohnheiten zu hinterfragen. Und ich glaube diese Offenheit ist eine gute Grundlage für die Zukunft unserer Justiz. Das Resultat dieser guten Zusammenarbeit der verschiedenen Staatsgewalten ist letztlich, dass die Kommission einstimmig nicht nur für Eintreten ist, sondern dann am Schluss die Reform auch einstimmig unterstützt hat. Und ich glaube, diese überparteiliche Abstützung zeigt, wie wichtig die Reform ist. Nun liegt der Ball bei uns allen, bei Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, beim Grossen Rat. Ich wünsche uns allen eine gute Debatte, die der Qualität der Botschaft gerecht wird, Wertschätzung für unsere Judikative. Und ich hoffe, Sie sind letztlich genauso überzeugt von der Notwendigkeit und der Qualität der Reform wie die Kommission. Diese Justizreform, sie ist enorm wichtig, nicht für die Justiz, nicht zum Selbstzweck nur, sondern vor allem für unsere Bevölkerung, wir haben es gehört, die eine sehr gut funktionierende und moderne Justiz verdient hat, die sie dringend notwendig hat. Die Bevölkerung ist es dann auch, die das letzte Wort haben wird. Und ich erhoffe mir dann natürlich auch, dass in diesem Bereich der Reform diese überparteiliche Einigkeit besteht und wir geschlossen in einen Abstimmungskampf gehen können. Ich und mit mir die SP-Fraktion, wir sind für Eintreten und unterstützen die Justizreform.

Salis: Wir beraten hier die Justizreform 3. Wie Sie der Botschaft entnehmen konnten, hat die Vorlage unter anderem die Zusammenführung des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts zu einem Obergericht, die Schaffung eines Justizgerichts und die Einführung von teilzeitlichen Richterinnen- und Richterstellen zur Folge. Das neu zu schaffende Obergericht hat zur Folge, dass der Personalaufwand deutlich grösser sein wird als das Kantons- und das Verwaltungsgericht, zumal neue Strukturen geschaffen werden müssen. Im Weiteren kann

darauf hingewiesen werden, dass die institutionelle Ausgestaltung der Justizaufsicht optimiert wird. Ein weiterer Schwerpunkt der Justizreform betrifft die beschäftigungsrechtliche Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörde. Ausserdem sollen für die Mitglieder der richterlichen Behörden zeitgemässe Strukturen geschaffen werden. Zudem können Unsicherheiten in Bezug auf die Zuständigkeit und die Ausgestaltung der dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren beseitigt werden. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, persönlich bin ich überzeugt, dass wir mit der Justizreform 3 einen wichtigen und richtigen Schritt für eine optimal funktionierende Justiz schaffen werden. Ich persönlich und die Fraktion der SVP ist für Eintreten.

Flütsch: Die bestehende Organisationsstruktur der oberen Gerichte besteht in der heutigen Form seit dem Jahre 2006. Damals wurde die Gerichtsstruktur im Rahmen der Gerichtsreform 2 überarbeitet. Als grundlegendste Änderung aus dieser Reform resultierte damals die Abschaffung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Die Aufträge der Kommission für Justiz und Sicherheit, KJS, dass die oberen Gerichte nebst Budget, Jahresrechnung und dem Jahresbericht mit weiteren Anliegen an den Grossen Rat gelangen können, und der Auftrag der KJS vom 6. Dezember 2016 mit der Aufforderung zu einer grundlegenden Überprüfung der oberen Gerichte, haben die Regierung dazu bewogen, dem Parlament verschiedene Grundsatzfragen zu unterbreiten. Der Grosse Rat hat zu diesen an der Landsession in Pontresina Stellung genommen. Es wurde bereits mehrfach erwähnt. Mit der Teilrevision des GOG vom 16.2.2021 hat das Parlament für den Gerichtsbetrieb bereits eine entscheidende Weiche gestellt. Die Zuwahl von ausserordentlichen Richtern und Richterinnen und die Möglichkeit für befristete Stellen im Aktuariat wurden vom Kantonsgericht, dem Verwaltungsgericht, aber auch von den Regionalgerichten umgehend genutzt. Die krankheitsbedingten Ausfälle von Richterinnen und Richtern aus verschiedenen Gründen haben am Verwaltungsgericht und am Kantonsgericht die Pendenzen über Jahre erheblich ansteigen lassen. Die qualitativ hochstehende Rechtsprechung war gefährdet. Die Kommission für Justiz und Sicherheit musste erkennen, dass der Handlungsspielraum für Veränderungen und Anpassungen im Gerichtsbetrieb sehr beschränkt ist. Mit der Justizreform 3 wird nun diesbezüglich ein Schlussstrich gezogen. Mit dieser Reform erhält der Kanton Graubünden für seine Justiz eine zeitgemässe Gesetzgebung, fortschrittliche Strukturen und erstmals ein gemeinsames Gebäude für das neu zu schaffende Obergericht. Die Regierung und der Grosse Rat ermöglichen damit den Gerichten eine zeitgemässe Organisation zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Gefordert sind jetzt aber auch die Gerichte per se. Die Umsetzung und die Schaffung von funktionierenden schlanken Strukturen liegen in ihrer Verantwortung. Die zeitliche Dauer der gerichtlichen Verfahren bis zum Entscheid muss zwingend auf den minimal notwendigen Zeitrahmen reduziert werden. Die parlamentarische Kommission KJS wird zum Wohle der Justiz auch in Zukunft weiterhin genau hinschauen. Ich und die FDP-Fraktion sind für Eintreten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen seitens der Kommission. Somit ist das Wort offen für das Plenum. Dann erteile ich gerne Regierungsvizepräsident Peyer das Wort. Entschuldigung, ich habe Grossrat Gort übersehen. Grossrat Gort, Sie haben das Wort.

Gort: Die SVP stützt die Justizreform, welche sehr ausführlich und umfassend auf rund 650 Seiten dargelegt wurde. Deswegen überrascht es die SVP nicht, dass vielleicht das eine oder andere Gesetz überlesen oder vielleicht vergessen wurde. Deshalb möchten wir bereits beim Eintreten mitteilen, dass die SVP-Fraktion mit einem Streichungs- und einem Ergänzungsantrag an diesen Rat gelangen wird. Hierzu werde ich dann nochmals bei den jeweiligen Artikeln sprechen. Geschätzte Anwesende, wie eingangs gesagt, stützt die SVP das Vorhaben, die Gerichte zusammenzulegen. Auch mit dem Personalausbau können wir leben. Wir haben aber auch klare Erwartungen. Die SVP-Fraktion erwartet mit dieser Reform, dass die Effizienz gesteigert, die Verfahrensdauer deutlich verkürzt und die Pendenzen so deutlich abgebaut werden. Wie bereits unser Kommissionsmitglied Grossrat Salis mitgeteilt hat, sind wir für Eintreten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich erteile nun Regierungsvizepräsident Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ich danke Ihnen vorweg für die positive Aufnahme dieser Vorlage. Wir haben, wie das auch schon verschiedentlich erwähnt wurde, unter dem Eindruck der Vorkommnisse an den oberen Kantonalen Gerichten in zügiger Art und Weise eine gute Vorlage erarbeitet. Aufgrund der Vernehmlassung hat das Departement schon zahlreiche Änderungen vorgenommen. An den drei Kommissionssitzungen konnten zusätzlich noch einige Artikel verbessert werden. Zur guten Vorlage hat sicher auch die Erarbeitung in den vier Arbeitsgruppen beigetragen. Darin waren sowohl ein externer Experte als auch das Kantons-, das Verwaltungs- und die Regionalgerichte sowie das Departement und die KJS miteinbezogen. Verschiedene Rednerinnen und Redner haben ein Lob dem Departement ausgesprochen. Ich möchte das gerne weitergeben. Mein herzlicher Dank geht schon an dieser Stelle an Frau Dr. Christa Baumann und an Frau Dr. Regula Hunger, die eine enorme Arbeit in den letzten zwei Jahren abgeliefert haben.

Neben dem eigentlichen Kern dieser Vorlage, nämlich der Zusammenführung des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes zum Obergericht des Kantons Graubünden, beinhaltet die Vorlage auch zeitgemässe Regelungen, etwa die Schaffung eines Generalsekretariats für das Obergericht, die Neuordnung der Justizaufsicht, die Definition der beschäftigungsrechtlichen Stellung der Richterinnen und Richter, die Mitwirkung des Obergerichts an der Rechtsetzung sowie Informationen der Öffentlichkeit durch die Gerichte. Nicht angetastet wurde die Grösse der Sprengel der Regionalgerichte. Wir denken, dass diese Vorlage nun tatsächlich reif ist für die Beratung, damit dieses wichtige Geschäft wie gewünscht noch in dieser Legislatur quasi als Schlusspunkt zur

ganzen Justizreform verabschiedet werden kann. Zu den einigen wenigen noch strittigen Punkten und zu allfälligen neuen Anträgen werde ich in der Detailberatung die Position der Regierung darlegen.

Vielleicht noch zwei allgemeine Bemerkungen: Mit dieser Vorlage hier wird quasi die Software für die Gerichte geliefert. Sie soll der Bündner Bevölkerung und allen Betroffenen eine speditive, unabhängige und qualitativ gute Rechtsprechung garantieren. Im Anschluss an dieses Geschäft beraten Sie dann noch die Botschaft zur räumlichen Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte. Zu diesem Zweck soll eines der schönsten und historisch wertvollsten Gebäude Graubündens der Bündner Bevölkerung wieder zugänglich gemacht werden, indem das Staatsgebäude der dritten Gewalt im Staat als künftige und würdige Wirkungsstätte dienen soll. Mit dieser Inwertsetzung wird auch die Hardware für das obere kantonale Gericht zum Wohle der Bündner Bevölkerung und aller Rechtssuchenden gewährleistet. Letztlich werden das aber unsere Richterinnen und Richter sein, die für eine zeitgemässe und effiziente Rechtsprechung verantwortlich sind. Sie müssen sowohl die gesetzlichen als auch die räumlichen Rahmenbedingungen mit Leben füllen. Ich gehe fest davon aus, dass sich die Richterinnen und Richter dieser Verantwortung bewusst sind. Ich hoffe, dass wir nun auch diese Vorlage trotz dem umfangreichen Buch in ansprechendem und angemessenem Tempo durchberaten können. Herzlichen Dank.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank, Herr Regierungsvizepräsident. Gibt es noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Somit stelle ich fest, Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen. Ich schalte jetzt eine Pause ein, und wir fahren um 10.30 Uhr weiter mit der Detailberatung. Ich danke für pünktliches Erscheinen. Sie haben es vom Regierungsvizepräsidenten gehört: Er wünscht ein zügiges Vorgehen, aber dafür müssen Sie dann auch pünktlich hier im Saal sein.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Pause

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir fahren mit der Detailberatung fort, und zwar nach der synoptischen Darstellung des Protokolls der Kommissionssitzungen vom 11. und 25. April sowie vom 11. Mai 2022. Gestützt auf Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022 beschliesst der Grosse Rat, I. Den Erlass «Verfassung des Kantons Graubünden» wie folgt abzuändern. Wir beginnen mit Art. 14. Sie finden diesen auf der Seite 3 der synoptischen Darstellung. Sar president da la cumischium, El ha il pled.

Detailberatung

Teilrevision Kantonsverfassung

Art. 14 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Derungs; Kommissionspräsident: Gerne. Ich mache eine Vorbemerkung zur Detailberatung. Aufgrund der umfangreichen Gesetzesanpassung werde ich meine Ausführungen auf die Artikel beschränken, welche in der Kommission umstritten waren. Einzig bei der Teilrevision der Kantonsverfassung werde ich mir erlauben, auch zu nicht umstrittenen Artikeln Ausführungen zu machen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben es gehört, der Kommissionspräsident wird seine Ausführungen auf die Artikel beschränken, die umstritten respektive zur Diskussion Anlass gegeben haben. Er hat mir diese vorgängig zugestellt. Deshalb schlage ich Ihnen vor, dass ich bei den übrigen Gesetzesanpassungen den Rat respektive die Regierungsbank direkt anfrage, ob das Wort gewünscht wird. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden oder wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall und somit werde ich dieses Vorgehen wählen. Wir behandeln nun Art. 21. Herr Kommissionspräsident.

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Derungs; Kommissionspräsident: Gerne mache ich hier eine Ausführung zum Art. 21 Abs. 1^{bis}. Sowohl für die Besetzung des Justizgerichts als auch für ausserordentliche Richterämter können sich Personen als ideal erweisen, die in einem anderen Kanton ein ähnliches Richteramt wie das zu besetzende ausüben oder ausgeübt haben. Die Wahl solcher Personen schliesst Art. 21 Abs. 1 der Kantonsverfassung in der Regel aus, denn gemäss der fraglichen Regelung sind in richterliche Behörde nur Stimmberechtigte des Kantons Graubünden wählbar. Diese Voraussetzung erfüllen ausserkantonale Richterinnen und Richter zumeist nicht. Um deren Wahl zukünftig zu ermöglichen, wird die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gesetzgeber von Wohnsitzerfordernis als Wählbarkeitsvoraussetzung für die Mitglieder der richterlichen Behörden in Ausnahmefällen absehen kann.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen noch zu Art. 21? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu Art. 22 Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Derungs; Kommissionspräsident: Gerne mache ich hier auch Ausführungen zum Art. 22 Abs. 1. Für ein ausserordentliches Richteramt eignen sich Personen besonders gut, die eine ähnliche Richtertätigkeit wie die zu besetzende Richterstelle ausgeübt haben. Ist eine ausserordentliche Richterstelle an der straf- und zivilrechtlichen Abteilung des Obergerichts zu besetzen, gelten deshalb grundsätzlich die hauptamtlichen Regionalrichterinnen und Richter als ideale Kandidatinnen und Kandidaten. Derartige Zuwahlen schliesst Art. 22 Abs. 1 der Kantonsverfassung aus. Hierdurch wird die Rekrutierung geeigneter Personen für ausserordentliche Richterämter erheblich erschwert. Um solche Zuwahlen zu ermöglichen, soll Art. 22 Abs. 1 dahingehend ergänzt werden, dass der Gesetzgeber in Ausnahmefällen vorsehen kann, dass Mitglieder der richterlichen Behörden gleichzeitig der beaufsichtigenden und der beaufsichtigten Behörde angehören dürfen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zu Abs. 1? Dann erteile ich dem Kommissionspräsidenten das Wort zu Art. 22 Abs. 3.

Derungs; Kommissionspräsident: Art. 22 Abs. 3 dient dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit. Gemäss der fraglichen Regelung dürfen Richterinnen und Richter nicht gleichzeitig der Regierung und einer anderen richterlichen Behörde im Kanton angehören. Diese Regelung erstaunt insofern, als hiermit Mitgliedern von Regionalgerichten untersagt wird, einem anderen Regionalgericht anzugehören. Die Regionalgerichte üben dieselbe Aufgabe für einen anderen Gerichtssprengel aus. Sie stehen nicht in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis zueinander. Die gleichzeitige Ausübung der betreffenden Richterämter führt nicht zu vermehrten Loyalitäts- oder Interessenkonflikten und gefährdet die Unabhängigkeit der richterlichen Behörden nicht. Unter dem Blickwinkel der Unvereinbarkeit spricht nichts gegen eine derartige Ämterkumulation. Strukturelle Interessenskonflikte, denen durch eine Unvereinbarkeitsregel zu begegnen ist, sind hingegen zu erwarten, wenn Mitglieder richterlicher Behörden gleichzeitig einer über- und untergeordneten richterlichen Behörde angehören. Dass jemand solche Richterämter gleichzeitig ausübt, ist nicht erwünscht. Um dies zu verhindern, genügt es indessen, einem Mitglied einer richterlichen Behörde zu untersagen, gleichzeitig seiner kantonalen Rechtsmittelbehörde anzugehören. Daher wird hier vorgeschlagen, den zweiten Halbsatz in Art. 22 Abs. 3 zu streichen und die dahinterstehende Intention in Art. 22 Abs. 1 der Kantonsverfassung zu verankern, indem Mitgliedern kantonalen Behörden

verboten wird, gleichzeitig ihrer kantonalen Rechtsmittelbehörde anzugehören.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank für Ihre Ausführungen. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 22? Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann beraten wir Art. 23. Gibt es dazu Wortmeldungen? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 31? Ich frage Sie an: Möchte jemand zu Art. 33 sprechen? Wir beraten nun Art. 36. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wir kommen nun zu Art. 50. Wünscht hierzu jemand das Wort? Gibt es Bemerkungen zu Art. 51? Das ist ebenfalls nicht der Fall und ich stelle fest, dass diese Artikel nicht bestritten und somit beschlossen sind.

Art. 23, Art. 31, Art. 33, Art. 36, Art. 50, Titel nach Art. 50, Art. 51

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich erteile nun dem Kommissionspräsidenten das Wort zu Art. 51a.

Art. 51a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Derungs; Kommissionspräsident: Gerne mache ich hier eine Ausführung zu Art. 51a Abs. 1^{bis}. Der Grosse Rat hat in der Junisession 2019 entschieden, die oberen kantonalen Gerichte zu berechtigen, Rechtssetzungsverfahren im Bereich der Justizverwaltung zu initiieren und/oder dem Grossen Rat Entwürfe für Verfassungs- und Gesetzesänderungen im Bereich der Justizverwaltung zu unterbreiten. Die hierfür erforderliche Verfassungsgrundlage soll in Art. 51a Abs. 1^{bis} der Kantonsverfassung geschaffen werden.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 51a? Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir sind nun auf Seite 9 bei Art. 52. Gibt es dazu Wortmeldungen? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 54? Wünscht jemand das Wort zu Art. 55? II. Keine Fremdänderungen. III. Ebenfalls keine Fremdaufhebungen. IV. Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Art. 52, Art. 54, Art. 55

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II.

Keine Fremdaufhebungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir beraten nun die Änderungen im Gerichtsorganisationsgesetz ab Seite 12 der synoptischen Darstellung des Protokolls. Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Februar, beschliesst der Grosse Rat. I. Art. 1 Abs. 1, Herr Kommissionspräsident.

Totalrevision Gerichtsorganisationsgesetz**I.****1. Einleitung****Art. 1**

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung

Ergänzen wie folgt:

¹Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden **sowie die beschäftigungsrechtliche Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden.**

Derungs; Kommissionspräsident: Im Rahmen der Vorberatung sind die Regierung und die Kommission zum Schluss gekommen, den Absatz 1 mit der beschäftigungsrechtlichen Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden zu ergänzen. Im Rahmen der Totalrevision wird der Erlass «Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des

Verwaltungsgerichts» aufgehoben. Neu soll im Grundsatz das Personalgesetz als Basis dienen und entsprechend dem gewählten konzeptionellen Ansatz sollen im Gerichtsorganisationsgesetz die Aspekte der beschäftigungsrechtlichen Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden geregelt werden, die mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit einer besonderen Regelung bedürfen. Daher scheint diese Ergänzung des Absatz 1 sachgemäss.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 1 Abs. 1? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu einem Antrag der Kommissionsminderheit, welche einen neuen Absatz einfügen möchte und einen Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung. Ich erteile zuerst der Sprecherin der Kommissionsmehrheit, Grossrätin Müller, das Wort.

Angenommen

Einfügen neuer Absatz

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Bondolfi, Casty, Flütsch, Müller [Felsberg], Perl, Salis, Schutz, Wellig; Sprecherin: Müller [Felsberg]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Derungs [Kommissionspräsident], Crameri, Ruckstuhl; Sprecher: Ruckstuhl)

Einfügen neuer Absatz wie folgt:

² **Es schafft die Rahmenbedingungen für eine effiziente Behördenorganisation sowie die zeitgerechte Durchführung der Gerichts- und Schlichtungsverfahren.**

Müller (Felsberg); Sprecherin Kommissionsmehrheit: Eine Kommissionsminderheit, wir haben es gehört, möchte in Art. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, welcher den Gegenstand des Gesetzes festhält, in einem zweiten Absatz zusätzlich die Verpflichtung zur zeitgerechten Durchführung von Verfahren aufnehmen. Auch wenn der Antrag der Kommissionsminderheit sehr wenig verändert, bitte ich Sie trotzdem, diesen abzulehnen. Bei allem Verständnis für das Bedürfnis nach schnellen Verfahren ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass dieser Grundsatz bereits mehr als genügend von der schweizerischen Bundesverfassung abgedeckt wird. Art. 29 Abs. 2 der besagten Bundesverfassung garantiert den Rechtssuchenden ein Recht auf ein Verfahren innert angemessener Frist. Dieser Anspruch kann auch gerichtlich durchgesetzt werden. Daher bitte ich Sie, halten wir uns an die notwendigen Anpassungen in diesem Gesetz und halten wir keine leeren Wiederholungen von Bundesrecht fest. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Antrag abzulehnen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Ruckstuhl, Sie sind Sprecher der Kommissionsminderheit und ich erteile Ihnen das Wort.

Ruckstuhl; Sprecher Kommissionsminderheit: Die Kommissionsminderheit möchte einen zusätzlichen Absatz mit folgendem Wortlaut: Es schafft die Rahmenbedingungen für eine effiziente Behördenorganisation sowie die zeitgerechte Durchführung der Gerichts- und Schlichtungsverfahren. Dies steht ziemlich vorne in dieser ganzen Gesetzesänderung, und die ganze Sache hat eine Idee. Unsere Gerichte werden unter anderem gemessen an den nicht abgeschlossenen Verfahren und deren Zeitdauer. Mit diesem Absatz will man unterstreichen, dass effiziente Verfahren wichtig sind für eine starke Justiz. Von den Gerichten wird aber auch erwartet, dass bei überdurchschnittlichen Arbeitslasten Massnahmen ihrerseits gefordert werden, damit die Verfahren in angemessener Frist bewältigt werden können. Ich bitte Sie, die Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Das Wort ist offen für das Plenum. Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Die Regierung empfiehlt Ihnen, bei der Kommissionsmehrheit zu bleiben. Grossrätin Müller hat schon ausgeführt, warum. Die neue Regelung richtet sich an den Gesetzgeber und nicht an die Gerichte. Es ist also eine Art Zweckartikel, der neu eingefügt wurde, aus dem aber keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden können. Hingegen ist, wie schon ausgeführt, in Art. 29 der Bundesverfassung schon festgehalten, dass die Gerichte eben effizient und rasch arbeiten sollen. Und aus diesem Grund ist es nicht nötig, dies hier zu wiederholen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Vor der Bereinigung erteile ich dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Ruckstuhl, das Wort.

Ruckstuhl; Sprecher Kommissionsminderheit: Wie der Regierungsvizepräsident festgehalten hat, ist es ein Zweckartikel, der als solches auch als Zweckartikel dastehen soll und dies nochmals unterstreichen möchte.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrätin Müller, Sie wünschen nicht nochmals das Wort, bevor wir zur Abstimmung kommen. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 75 Ja-Stimmen bei 30 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 75 zu 30 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir fahren weiter mit Art. 2 auf der Seite 14. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, dann beraten wir Art. 3. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wünscht jemand das Wort zu Art. 4? Wir beraten Art. 5. Wünscht zu Art. 5 jemand das Wort? Das Wort ist offen für Bemerkungen zu Art. 6.

Wir kommen nun zu Art. 7. Gibt es dazu Wortmeldungen? Art. 8? Wird das Wort gewünscht zu Art. 9? Gibt es Wortmeldung zu Art. 10? Zu Art. 10 haben wir einen Antrag der Kommissionsmehrheit und einen Antrag einer Kommissionsminderheit. Ich erteile Grossrat Bondolfi das Wort als Sprecher der Kommissionsmehrheit.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1. ALLGEMEINE ORGANISATION

Art. 2 – 7

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

2.2. VERFAHREN

Art. 8 und 9

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10

a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Bondolfi, Cramer, Flütsch, Müller [Felsberg], Schutz, Wellig; Sprecher: Bondolfi)

Streichen Abs. 1

b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Perl, Ruckstuhl, Salis; Sprecher: Perl) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Bondolfi; Sprecher Kommissionsmehrheit: Art. 10 mit der Marginalie Beschlussfähigkeit. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen bei Abs. 2 die Streichung dieses Absatzes und dies aus folgenden Gründen: In Abs. 1 ist der Grundsatz geregelt, wonach zur gültigen Beratung und Beschlussfassung die richterlichen Behörden vollständig sein müssen. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. In Abs. 2, eine etwas unorthodoxe Gesetzesbestimmung. Wir gehen die gemeinsam durch. Bei unvorhergesehenem Ausbleiben oder Ausscheiden einer Richterpersion, sofern keine Partei dagegen opponiert, kann bei einem Fünfergericht dieses tagen, sofern mindestens drei Richter anwesend sind, und bei einem Dreiergericht, wenn deren zwei zugegen sind. Mit anderen Worten wird es aufgrund dieses Absatzes dem Zufall überlassen, mit welcher Komposition das Gericht tagt und über Sie urteilt, und das ist für die Rechtssicherheit sicherlich nicht förderlich. Stellen Sie sich einmal vor, im Zivilrecht, aber vor allem im Strafrecht, wo es auch um Kapitalverbrechen geht. Ich erinnere Sie daran, Fünferbesetzung kommt dann zum Tragen bei der Beurteilung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, bei Praxisänderungen und bei schwerwiegenden strafrechtlichen Tatbeständen, Kapitalverbrechen, wie z. B. Mord, da kann das Gericht eine Strafe für lebenslänglich aussprechen. Und dann ist es da dem Zufall überlassen, ob Ihre Angelegenheit von fünf oder drei Richterperso-

nen beurteilt wird. Das kann nicht sein. Die ratio legis dieser Gesetzbestimmung ist eigentlich, wenn am Tag der Hauptverhandlung, also das heisst bei unvorhergesehenem Ausbleiben, wenn am Tag der Hauptverhandlung oder am Vortag eine Richterperson krank wird, dann soll das Gericht dennoch tagen in reduzierter Komposition, falls die Parteien nicht dagegen opponieren. Und, wie gesagt, wir müssen da eine Interessenabwägung vornehmen. Wir haben auf der einen Seite das Gericht, die Agenda des Gerichtes, das will seine Fälle abarbeiten, das ist korrekt. Auf der anderen Seite haben wir aber die Interessen der Parteien und auch die Interessen der Richterpersonen. Also wenn ich Richter wäre, würde ich dann bei schwerwiegenden Fällen oder bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht in reduzierter Komposition urteilen wollen. Wie gesagt, auch bei einer Interessenabwägung überwiegen die Gründe für die Rechtssicherheit und für den Schutz der Parteien und der Richterpersonen. Das Einzige, was passiert, wenn Sie diesen Absatz streichen: Das Gericht muss eine neue Hauptverhandlung ansetzen. Das ist nicht dramatisch. Dramatisch ist aber, wenn Sie nicht von einem Gremium beurteilt werden, so wie es im Gesetze steht. Streichen Sie diesen Absatz. Er ist vom alten Recht übernommen worden. Er ist keine Neuerfindung der Regierung, sondern das hatten wir schon im alten Gesetz. Ich gehe davon aus, dass das auf einen Vorschlag der Gerichte zurückzuführen ist. Wir müssen das aber im Gesamtkontext anschauen und nochmals die Interessenabwägung klar zugunsten der Rechtssicherheit und zugunsten des Schutzes der Parteien und der Richterpersonen. Streichen wir diesen Abs. 2.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Perl, Sie sind Sprecher der Kommissionsminderheit.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich bitte Sie, bleiben Sie bei der Botschaft, bleiben Sie beim geltenden Recht. Das geltende Recht hat keine Probleme verursacht bis jetzt, im Gegenteil, es hilft, Probleme zu lösen. Es gibt also auch keinen Grund, etwas daran zu ändern. Ich kann die Argumentation bis zu einem gewissen Punkt nachvollziehen, aus grundsätzlichen Überlegungen, aber sie scheint mir etwas formalistisch. Es geht darum, einen geregelten Gerichtsbetrieb aufrechterhalten zu können bei unvorhergesehenem Ausbleiben einer Richterperson. Denken wir nur an die letzten Monate der Pandemie. Ich glaube, da ist man froh um eine solche Regelung, oder auch bei einem unvorhergesehenen Unfall beispielsweise. Ich glaube nicht, dass danach der Zufall eine Rolle spielt bezüglich der Zusammensetzung des Spruchkörpers, sondern die Entscheidung darüber, ob der Spruchkörper ergänzt werden soll oder nicht oder eben in verminderter Besetzung tagen darf, die liegt bei den Parteien. Die Parteien können eine Ergänzung verlangen. Also ist es eben auch im Interesse der Parteien. Es ist im Interesse der Rechtssuchenden, wenn wir hier bei der Botschaft bleiben. Denken Sie nur daran, wieviel Vorbereitung auf einen bestimmten Gerichtstermin geschieht. Denken Sie an die Verfahrensdauern. Eine Verschiebung des Gerichtstermins kann das Verfahren erheblich verlängern. Das kann für die Rechtssuchenden auch zu höheren Kosten führen. In Bezug auf die Rich-

terpersonen möchte ich darauf hinweisen, dass die Formulierung, wie sie jetzt ist, eine Kann-Formulierung ist. Also es ist nicht so, dass das Gericht dann in verminderter Besetzung tagen muss, sondern es kann. Die Streichung oder allgemein der Artikel war nicht Teil der Vernehmlassung, es wurde dazu auch kein Wunsch geäussert in der Vernehmlassung, von keiner Seite. Und das ist mir auch noch wichtig, auch weil die Richterpersonen erwähnt wurden: Es entspricht dem Willen der Gerichte, hier an diesem Artikel festzuhalten, der eben eine effiziente Justiz garantiert. Er ist pragmatisch, er beschneidet die Rechte der Parteien nicht. Folgen Sie der Kommissionsminderheit. Bleiben Sie bei der Botschaft.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Wort ist nun offen für weitere Mitglieder der Kommission. Wird allgemeine Diskussion gewünscht? Das ist auch nicht der Fall. Herr Regierungsvizepräsident, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Peyer: Grossrat Bondolfi hat gesagt, das sei eine leicht unorthodoxe Regelung. Es ist immerhin bestehendes Recht. Dann ist es wahrscheinlich nicht dermassen unorthodox. Und er hat gesagt, es würde dann dem Zufall überlassen und der Schutz der Parteien sei nicht mehr gewährleistet. Ich glaube, es ist kein Zufall, wenn die Parteien eben selbst entscheiden können, ob sie in der verminderten Zusammensetzung des Gerichts trotzdem den Prozess durchführen wollen oder ob sie das nicht wollen. Also die Parteien sind letztlich hier massgebend. Sie können jederzeit ihren Willen äussern. Ich kann Ihnen auch ein konkretes Beispiel machen. Es geht ja nicht nur darum, wie aufwendig das für die einzelnen Parteien oder die Richterinnen und Richter ist. Wir hatten den Fall eines Prozesses gegen einen Täter, der als sehr gefährlich galt, nicht für das Delikt, für das er in diesem Moment vor Gericht stand, aber grundsätzlich. Und es bestand die Angst, dass es vielleicht einen Befreiungsversuch geben könnte. Und da müssen Sie ein umfangreiches Polizeidispositiv auffahren, um diesen Prozess korrekt durchführen zu können. Und wenn in einem solchen Fall dann eine Richterin oder einen Richter unerwartet ausfällt, dann haben Sie eben einen sehr grossen Aufwand, um das wieder aufzustellen. Und in solchen Ausnahmefällen, wie auch die Auskunft des Kantons-, des Verwaltungsgerichts und der Regionalgerichte ist, dass dieser Artikel sehr selten angewendet wird, er sich aber bewährt hat. Ich glaube, daher lohnt es sich, beim bestehenden Recht zu bleiben. In diesem Sinne folgen Sie der knappen Minderheit und der Regierung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Vor der Bereinigung frage ich den Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Perl, an, ob er nochmals das Wort wünscht. Das ist nicht der Fall. Dasselbe frage ich Grossrat Bondolfi. Er wünscht das Wort. Herr Grossrat, Sie haben das Wort.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsmehrheit: Ganz kurz, nur ganz kurz zu zwei, drei Bemerkungen, die gefallen sind: Grossrat Perl hat darauf hingewiesen, ja, diese Bestimmung habe bis jetzt zu keinen Problemen geführt. Das genügt nicht bei einem Gesetz. Es genügt nicht, dass

wir Gesetze verabschieden, die keine Probleme verursachen. Sondern wir müssen Gesetze verabschieden, die sachgerecht sind. Das ist Ziel und Zweck der Legislative. Und ich sei etwas formalistisch. Ja, die Form ist Substanz in der Judikative. Und die Probleme der Pandemie sind dadurch nicht gelöst. Dasselbe gilt auch für die Verfahrensdauer. Stellen Sie sich mal vor, Sie müssen einen neuen Termin finden. Also, das müssen wir in die richtige Relation setzen. Es geht darum, der Termin fällt aus, und ich muss einen neuen Termin finden. Das ist zu bewältigen. Aber das wichtigste Argument, es gibt, und ich gebe es zu, also, man muss sachlich und korrekt und transparent sein bei der Diskussion, die Parteien können dem zustimmen. Aber es gibt auch Parteien, die nicht vertreten sind und die aufgrund der Situation leichtfertig Ja sagen, okay, ja gut, was ändert sich dann dabei, ob ich mit einer Fünferbesetzung oder Dreierbesetzung mich konfrontieren muss. Das kann nicht sein. Wir müssen die Parteien schützen. Streichen Sie diesen Absatz.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es noch Wortmeldungen? Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Antrag der Kommissionmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit und Regierung zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionmehrheit mit 69 Ja-Stimmen bei 41 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionmehrheit mit 69 zu 41 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Es folgt nun die Beratung von Art. 11. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 11? Das ist nicht der Fall. Dann frage ich Sie an, möchte sich jemand zu Art. 12 äussern? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 13? Wir sind bei Art. 14. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wir sind am Ende von Seite 19 bei Art. 15. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wünscht jemand das Wort zu Art. 16? Das ist ebenfalls nicht der Fall. Bei Art. 17 Abs. 1 sind keine Anträge der Vorberatungskommission vermerkt, hingegen beantragen Ihnen Kommission und Regierung eine Änderung bei Art. 17 Abs. 2. Dazu erteile ich Grossrat Bondolfi das Wort.

Art. 11 – 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.2. ÖFFENTLICHKEIT

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission (Sprecher: Bondolfi) und Regierung
Ändern Abs. 2 wie folgt:

...kann ein am Entscheid beteiligtes Mitglied des Obergerichts verlangen, die begründete Minderheitsmeinung in den Anhang eines Entscheids aufzunehmen.

Bondolfi; Kommissionssprecher: Ich stelle fest, es liegt ein Antrag der Kommission und der Regierung vor, also eine Ergänzung. Die Dissenting Opinion und das ist die abweichende Meinung im Rahmen eines Entscheides, ist in reduzierter Form jetzt berücksichtigt worden, dahingehend, dass bei Entscheiden von grundsätzlicher Bedeutung diese Dissenting Opinion offengelegt werden kann, sofern der Spruchkörper damit einverstanden ist, d. h. es braucht die Mehrheit des Spruchkörpers. Gemäss dem neuen Antrag genügt es, wenn eine am Entscheid beteiligte Richterperson dies wünscht. Das ist korrekt. Es dient der Transparenz der Judikative und auch der Rechtsfortbildung. Diese Dissenting Opinions kommen sehr oft bei Praxisänderungen oder auch, es steht auch im Text, Fällen von wichtiger Tragweite. Und da ist es sinnvoll, dass man offenlegt, mit welchem Kräfteverhältnis dies beschlossen worden ist. Wie gesagt, es ist ein Antrag von Kommission und Regierung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage trotzdem an, gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ebenfalls beantragen Ihnen die Kommission und die Regierung das Einfügen eines neuen Abs. 3 bei Art. 17. Die Erläuterungen dazu werden Sie von Grossrat Crameri hören.

Einfügen neuer Absatz

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Einfügen neuer Absatz wie folgt:

³ Die Regionalgerichte publizieren Entscheide von öffentlichem Interesse.

Crameri; Kommissionssprecher: Sie haben es gesehen, es ist eben ein Antrag von Kommission und Regierung, und deshalb empfehle ich Ihnen, diesem Antrag zu folgen. Heute publizieren nämlich das Kantons- und das Verwaltungsgericht ihre Urteile in anonymisierter Form auf der Plattform entscheidsuche.gr.ch. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber nicht nur, sondern auch für Gerichte, Behörden und auch für Rechtssuchende ist dies ein wichtiges Instrument. Es dient dazu abzuklären, ob eines dieser beiden Gerichte bereits einmal einen ähnlichen Entscheid, einen ähnlichen Fall zu entscheiden hatte. Unser ehemaliger Grossratskollege und heutige Kantonsgerichtspräsident Remo Cavegn reichte dazu auch in der Februarsession 2016 einmal eine entsprechende Anfrage ein. Sie können sich vielleicht daran noch erinnern. Die Publikation von Entscheiden von Gerichtsentscheiden entspricht einem grossen, praktischen Bedürfnis, zumal damit auch unnötige Prozesse

vermieden werden können, was letztlich auch der Entlastung der Justiz und der Gerichte dient. Sie dient aber auch der Rechtsfortbildung. Regionalgerichte müssen heute ihre Entscheide nicht publizieren. Sie dürfen es wahrscheinlich auch nicht, da hierfür keine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht. Die einstimmige Kommission zusammen mit der Regierung ist zum Schluss gelangt, dass im Rahmen der Justizreform 3 eine gesetzliche Grundlage zur Veröffentlichung von Entscheiden der Regionalgerichte in anonymisierter Form geschaffen werden soll, denn auch sie fällen tagtäglich wichtige Entscheide. Dabei beschränken wir uns auf Entscheide, auf Urteile, die eine gewisse praktische Bedeutung haben und auch von einem öffentlichen Interesse sind. Damit soll auch der Aufwand nicht zu gross werden. Wir schaffen ja auch eine Stelle als Informationsbeauftragter am Kantonsgericht, der diese Anonymisierung dann vornehmen könnte. Aber was zu weit gehen würde, ist, wenn wir die Regionalgerichte dazu verpflichten würden, jedes noch so belanglose Urteil zu veröffentlichen, sondern eben nur diejenigen, die ein gewisses Interesse erwecken. Wir sind überzeugt, damit eine gute und genügende gesetzliche Grundlage für die Publikation und Veröffentlichung von Gerichtsentscheiden der unteren kantonalen Gerichte zu schaffen und damit auch Transparenz in der Rechtsprechung herzustellen und dazu beizutragen. Ich bitte Sie, folgen Sie der Kommission und der Regierung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem neuen Abs. 3? Das ist nicht der Fall. Ich stelle somit fest, dass diese zwei Anträge nicht bestritten und somit beschlossen sind.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir fahren fort mit Art. 18. Gibt es dazu Wortmeldungen? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 19? Das ist ebenfalls nicht der Fall. Bei Art. 20 Abs. 2 lit. a bis h beantragen Ihnen die Kommission und die Regierung verschiedene Änderungen. Ich erteile auch hier dem Sprecher der Kommission, Grossrat Crameri, das Wort.

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2.4. BESCHÄFTIGUNGSRECHTLICHE STELLUNG DER MITGLIEDER DER RICHTERLICHEN BEHÖRDEN

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern Abs. 2 wie folgt (und damit verbunden die Änderung von Art. 83 Abs. 1 E-GGO):

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts, **die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichts und die weiteren Mitglieder des Obergerichts** vor dem Grossen Rat
- b) die Präsidentin oder der Präsident des Justizgerichts, **die weiteren Mitglieder des Justizgerichts sowie die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter** vor dem Grossen Rat
- c) die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte vor dem Obergericht (Gesamtgericht)
- d) die Mitglieder der Regionalgerichte vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Regionalgerichts
- e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts;
- f) die Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörden für Mietsachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Regionalgerichts, dem sie angegliedert sind.

Crameri; Kommissionssprecher: Ja, bei Art. 20 geht es um die Frage, wo gewählte Kantons- oder Obergerichter neuerdings und Justizrichter ihren Amtseid respektive das Handgelübde ablegen müssen und sollen. Der Amtseid beziehungsweise das Handgelübde haben eine grosse, hohe, moralische und symbolische Bedeutung, indem alle, die an der Urteilsfällung beteiligt sind, ein solches ablegen müssen. In Art. 20 geht es um die Vereidigung der vom Grossen Rat gewählten Richterpersonen. Wir schenken ihnen das Vertrauen, das sie zu Gunsten des Volkes Recht sprechen, indem wir sie in diese wichtige und verantwortungsvolle Position als Mitglieder des Obergerichts oder eben des neu zu schaffenden Justizgerichts wählen. Entsprechend sollen sie auch vor uns, vor dem Grossen Rat, den Amtseid oder das Handgelübde ablegen und sich dadurch auch bewusst werden, welches ehrenvolle Amt sie antreten. Dieser feierliche Akt, der freilich vor allem symbolischer Natur ist, aber dennoch eine gewisse Bedeutung hat, soll vor dem ganzen Parlament des Kantons Graubünden stattfinden und nicht irgendwo versteckt in einer Amtsstube. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission und der Regierung zu folgen, und danke Ihnen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 20 Abs. 2 lit. a bis h? Das ist nicht der Fall und somit ebenfalls beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir behandeln nun Art. 21. Gibt es weitere Wortmeldungen? Möchte sich jemand zu Art. 22 äussern? Wir kommen zu Art. 23. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wir beraten nun Art. 24. Hier haben wir einen Antrag der Kommissionsmehrheit um Streichung und einen Antrag der Kommissionsmin-

derheit und der Regierung. Ich erteile Grossrat Crameri als Sprecher der Kommissionsmehrheit das Wort.

Art. 21 – 23

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 24

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Bondolfi, Casty, Crameri, Flütisch, Salis, Schutz, Wellig; Sprecher: Crameri)

Streichen (und damit verbunden die Streichung von Art. 65a Abs. 1 lit. c E-VRG)

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen; Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl; Sprecher: Perl) und *Regierung*

Gemäss Botschaft

Crameri; Sprecher Kommissionsmehrheit: Sie können sich vielleicht an die Schlagzeile vom letzten Jahr erinnern, als ein Schulleiter in Zürich eine fürstliche Abgangsentschädigung von sage und schreibe 650 000 Franken erhalten hat. Auf öffentlichen Druck verzichtete dann diese Person auf eine neue Stelle. Auf solche Schlagzeilen möchte ich im Kanton Graubünden verzichten und beantrage Ihnen respektive mache Ihnen beliebt, zusammen mit der Kommissionsmehrheit, Art. 24 zu streichen. Auch bei Art. 25 stelle ich einen entsprechenden Streichungsantrag, bin jedoch dann in der Kommissionsminderheit und würde mich freuen, wenn Sie mich aber trotzdem unterstützen würden. In diesen Bestimmungen will die Regierung nämlich eine gesetzliche Grundlage für fürstliche Abgangsentschädigungen schaffen, wenn eine Richterperson aus unsachlichen Gründen nicht wiedergewählt wird. Was indessen ein unsachlicher Grund ist, lässt das Gesetz offen. Diese Interpretation obliegt dem Gericht. Eine nicht wiedergewählte Richterperson kann mit dieser Bestimmung in Art. 24 bis zu 12 Monatslöhne einfordern, was den Steuerzahlern bis zu einer Viertel Million Schweizer Franken kosten würde. Ich bin entschieden dagegen, dass wir hier goldene Fallschirme schaffen. Sie können sich noch an die Abzockerinitiative erinnern, die vor allem auf die Privatwirtschaft gerichtet war. Aber auch hier sollten wir behutsam mit dem Geld der Bürgerinnen und Bürger umgehen. Es kann doch nicht sein, dass zu Lasten des Steuerzahlers hohe Abgangsentschädigungen entrichtet werden. Ich erinnere Sie auch daran, dass die Mitglieder der unteren kantonalen Gerichte durch das Volk gewählt werden. Wenn dort eine Abwahl stattfindet, könnte demnach auch auf eine solche Entschädigung geklagt werden respektive eine solche beantragt werden. Das kann wirklich nicht sein. Und noch schöner wird es dann in Art. 25, wo hohe Abgangsentschädigungen gesprochen werden sollen, wenn jemand während eines laufenden oder nach einem gelaufenen Disziplinarverfahren zurücktritt. Also das geht entschieden zu weit, und auch

dagegen wehre ich mich. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, bei Art. 24 der Kommissionsminderheit zu folgen, damit der Staat nicht zum Selbstbedienungsladen wird. Ich weise Sie in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Streichung von Art. 24 auch eine Streichung von Art. 65a lit. c des VRG, also Seite 164 der Synopse, zur Folge hat. Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen bestens.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Als Sprecher der Kommissionsminderheit hat Grossrat Perl das Wort.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich versuche, die Sachlage hier möglichst emotionslos darzulegen. Das beschäftigungsrechtliche Verhältnis für die Mitglieder der richterlichen Behörden soll mit der vorliegenden Revision soweit wie möglich an das kantonale Personalrecht angenähert werden, vergleichbar sein. Und gemäss Art. 12 des Personalgesetzes kann den kantonalen Mitarbeitenden bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung eine Entschädigung von maximal zwölf Monatslöhnen zugesprochen werden. Wir müssen diese Regelung also in Analogie zum kantonalen Personalrecht sehen. Art. 24 gibt dem Obergericht die Möglichkeit, eine Entschädigung von zwölf, maximal, wichtig, zwölf Monatslöhnen zu sprechen. Das ist kein Mechanismus und das ist auch kein Selbstbedienungsladen. Was sind mögliche Szenarien? In Frage kommen hier eine Abwahl vielleicht aus politischer Missliebigkeit, was ich hoffe, was nie eintreffen wird. Es kann aber auch sein, dass es eine Abwahl geben wird, um beispielsweise den Fraktionsproporz herzustellen, wenn er irgendwie in einem groben Missverhältnis stehen sollte. Und ich finde, in solchen Szenarien ist es durchaus gerechtfertigt, über diese Möglichkeit nachzudenken. Wie gesagt, es ist kein Mechanismus, es ist kein Selbstbedienungsladen, der Entscheid ist auch anfechtbar durch die KJS. Diese ist dann gefordert, ihre Verantwortung wahrzunehmen, damit es eben keine goldenen Fallschirme sind, sondern je nachdem gerechtfertigte Entschädigungen. Im Sinne einer Angleichung an das kantonale Personalrecht bitte ich Sie hier, der Kommissionsminderheit und der Regierung zu folgen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Wird allgemeine Diskussion gewünscht? Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Ich werde es auch wie Grossrat Perl halten und hier, ohne auf Populismus zu machen, das sachlich darzustellen versuchen. Die Regierung macht Ihnen diesen Vorschlag aus Erfahrung. Aus Erfahrung, was Sie gemacht haben in den letzten Jahren mit der Abwahl oder Nichtwiederwahl von Richterinnen und Richtern. Unsere Intention war es, Ihnen hier ein Instrument in die Hand zu geben, um vielleicht, wenn es, was wir natürlich alle nicht hoffen und auch nicht erwarten, wiederum zu Schwierigkeiten kommen könnte mit Richterinnen und mit Richtern, ein Instrument in der Hand zu haben, um vielleicht auf unschöne Geplänkel, unschöne Diskussionen verzichten zu können und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Das war die Absicht. Wenn

wir dann konkret anschauen, von was wir sprechen, maximal zwölf Monatslöhne, dann glaube ich, sind wir weit weg von den genannten 650 000 Franken, die offenbar in Zürich jemandem gegeben wurden. Wir sind auch weit weg von Abzockerlöhnen. Wir kennen das weder für die Regierung, weder für die Gerichte noch die Verwaltung im Kanton Graubünden. Was richtig ist, was Grossrat Cramerer ausgeführt hat, der Begriff «ohne sachlichen Grund» ist heute nicht definiert. Genauso wenig wie im Art. 17, da, wo wir einem Antrag von Grossrat Cramerer gefolgt sind, der Begriff «Entscheide von öffentlichem Interesse», nach welchem die Regionalgerichte neu Urteile publizieren. Auch dieser Begriff ist heute nicht definiert. Wir wissen nicht, was Entscheide von öffentlichem Interesse der Regionalgerichte sein werden. Da wird sich eine Praxis entwickeln. Und genau so wird sich bei diesem Artikel schlimmstenfalls, wenn es dazu kommt, eine Praxis entwickeln, was «ohne sachlichen Grund» bedeutet. Deshalb bitte ich Sie, bei der Minderheit und der Regierung zu bleiben.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Vor der Bereinigung erteile ich dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Perl, das Wort.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich erlaube mir hier einen wichtigen Hinweis, nämlich, dass man Art. 24 und 25 nicht einfach als dasselbe betrachten soll. Sie sehen, es sind auch die Mehrheitsverhältnisse dann anders bei Art. 25 als bei Art. 24. Beim einen geht es tatsächlich eher um die Lösung von arbeitsinternen Konflikten, das ist Art. 25. Art. 24, über den wir jetzt abstimmen, da geht es wirklich einfach um diese Analogie zum Personalrecht. Und ich kann verstehen, dass aus Sicht des Grossen Rates, der eine Abwahl vornimmt, da werden Gründe vorliegen. Aber vielleicht liegen sie eben nicht in der Sache, nicht irgendwie in der Qualifikation der Richterperson, sondern es mögen andere Gründe mitspielen. Da finde ich es gerechtfertigt, über eine solche Entschädigung nachzudenken. Wie gesagt, kein Mechanismus, kein Selbstbedienungsladen. Wir können als KJS noch den Finger draufhalten. Folgen Sie der Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Cramerer, Sie haben das Wort als Sprecher der Kommissionsmehrheit.

Cramerer; Sprecher Kommissionsmehrheit: Die Kommissionsminderheit argumentiert ja im Wesentlichen mit der Angleichung an das kantonale Personalrecht. Wir sind hier aber in einer anderen Position. Wir haben es nicht mit Angestellten des Kantons zu tun, sondern mit Magistratspersonen, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt wurden. Das ist doch ein wesentlicher Unterschied im Gegensatz zum sehr sozial ausgestalteten Kündigungsrecht des Personalrechts, wo in Art. 12 des Personalgesetzes auf das Obligationenrecht hingewiesen wird. Also wir sind hier in einer ganz anderen Ausgangslage als bei Angestellten des Kantons. Und deshalb kann es nicht sein, dass wir hier eine solche Bestimmung in das Gesetz neu aufnehmen würden. Die Regierung hat auch argumentiert mit den Erfahrungen aus den letzten

Jahren. Wenn ich an diese Erfahrungen denke, bin ich allerdings der Meinung, dass kein einziger von diesen Fällen mit dieser Bestimmung hätte gelöst oder sogar vermieden werden können. Also auch das ist nicht ein Argument, das für diese Bestimmung spricht. Was man bei der Argumentation auch etwas ausser Acht gelassen hat, sei es bei der Regierung als auch bei der Kommissionsminderheit, ist, dass es hier nicht nur um Wahlen des Grossen Rates geht. Es geht auch um Volkswahlen von hauptamtlichen Regionalrichterinnen und Regionalrichtern. Und wenn das Volk entscheidet, dass es jemanden nicht wiederwählen will an ein Regionalgericht, dann wird es zum Teil dann noch schwierig nachzuvollziehen sein, ist es jetzt ein sachlicher oder ein unsachlicher Grund. Hier im Grossen Rat kann man immerhin noch ein Protokoll nachlesen. Man hat eine Begründung aus den Wortmeldungen des Parlaments. Aber das fehlt unter Umständen in einer Volkswahl, und auch deshalb ist diese Bestimmung nicht umsetzungswürdig. Und ich halte an diesem Streichungsantrag entsprechend zusammen mit der Kommissionsmehrheit fest. Schaffen wir keine solche goldenen Fallschirme.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit und Regierung zustimmen möchte die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich gebe Ihnen das Abstimmungsergebnis bekannt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 93 Ja-Stimmen bei 20 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 93 zu 20 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wie erwähnt haben wir auch bei Art. 25 zwei Anträge. Grossrat Perl, Sie sind Sprecher der Kommissionsmehrheit, und ich erteile Ihnen das Wort.

Art. 25

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Bondolfi, Casty, Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Perl) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Derungs [Kommissionspräsident], Cramerer, Flütsch, Wellig; Sprecher: Cramerer)

Streichen (und damit verbunden die Streichung von Art. 103 Abs. 3 E-GOG und die Anpassung von Art. 106 Abs. 1 lit. a E-GOG)

Perl; Sprecher Kommissionsmehrheit: Ich möchte es nochmals betonen, hier haben wir eine andere Ausgangslage. Es ist nicht derselbe Mechanismus wie in Art. 24. Worum geht es hier? Es geht hier darum, dass die Aufsichtsbehörde einem hauptamtlichen Mitglied einer richterlichen Behörde auf Antrag hin eine Entschädigung

von maximal sechs Monatslöhnen zusprechen kann, wenn es während oder nach einer in einem dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren durchgeführten Mediation zurücktritt. Also es geht hier um eine Entschädigung im Fall eines Rücktritts. Wir schaffen hier eine Rechtsgrundlage für eine solche Entschädigung. Die KJS spricht diese Entschädigung, kann sie sprechen, genehmigt sie oder kann sie genehmigen, wenn es nicht die oberen Gerichte betrifft. Es ist kein Anspruch, den wir hier statuieren. Es ist einfach ein neues Instrument, Teil des Instrumentariums, um Konflikte an den Gerichten zu lösen. Und ich kann Ihnen versichern, wir müssen froh sein um jedes Instrument, das wir haben, um solche Konflikte zu lösen, beizulegen, irgendwie uns gütlich zu einigen. Wir haben die Erfahrung gemacht, was es heisst, wenn wir Gerichte sehen, die über Jahre, über Jahre blockiert sind. Und ich sage nicht, dass das das Allheilmittel ist, aber es wäre ein zusätzliches Instrument, ein nützliches zusätzliches Instrument, wie es auch wieder vergleichbar das Personalrecht kennt, um Lösungen zu finden. Wir haben uns damit auseinandergesetzt in unserer Aufsichtstätigkeit in den letzten Jahren mit diesem Instrument. Und es gab einfach keine Rechtsgrundlage dafür. Und diese Lücke, die gilt es hier zu schliessen. Wie gesagt, es ist kein Mechanismus, es geht auch nicht irgendwie um goldene Fallschirme oder dass man missliebigen Leuten Geld hinterherwirft. Es geht um die funktionierende Justiz. Und das kann im Konfliktfall auch deutlich günstiger werden als, irgendwie ein bisschen polemisch gesagt, als ein Durchseuchen. Und es verhindert je nach dem die Disfunktionalität an den Gerichten. Ich bitte Sie wirklich, betrachten Sie die Sache differenziert, so wie es auch die Kommission gemacht hat, und folgen Sie hier der Kommissionsmehrheit. Sie sehen, hier haben die Kommissionmehrheiten gewechselt im Vergleich zu Art. 24. Das ist eine andere Baustelle. Es geht hier um die Erweiterung des Instrumentariums der Legislative in ihrer Aufsichtsfunktion.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Cramer, Sie haben das Wort als Sprecher der Kommissionminderheit.

Cramer; Sprecher Kommissionsminderheit: Wie bereits angekündigt, ersuche ich Sie, auch Art. 25 zu streichen. Sie haben vorhin wohlweislich und richtig entschieden. Es ist aber auch so, wie Grossratskollege Perl sagt, es ist hier eine andere Situation als im Art. 24. Und ich möchte Ihnen diese Situation ein wenig erläutern. Wenn eine Richterperson während eines laufenden oder nach einem dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren zurücktritt, kann diese Person bis zu sechs Monatslöhne verlangen. Sie kann das beantragen. Beim Obergericht ist die KJS zuständig, die Justizkommission. Bei den unteren kantonalen Gerichten, also bei den Regionalgerichten, ist allerdings das Obergericht zuständig. Das ist die Aufsichtsbehörde. Das ist aus meiner Sicht doch eine sehr erstaunliche Bestimmung, die hier aufgenommen wurde. Sie haben ein laufendes oder ein abgeschlossenes dienstaufsichtsrechtliches Verfahren am Hals oder hinter sich, werden allenfalls sogar verurteilt und können dann zusätzlich noch sechs Monatslöhne verlangen. Das geht aus meiner Sicht und aus der Sicht der Kommissionsminder-

heit nicht. Es wäre doch sehr schwer verständlich, in einer solchen Situation noch öffentliche Steuergelder an diese Personen auszurichten. Sie haben es gesagt, die Erfahrung aus den letzten Jahren. Ich habe es bei Art. 24 bereits ausgeführt. Ich bin überzeugt, kein einziger dieser Fälle hätte mit dieser Bestimmung vermieden werden können oder auf eine andere Art und Weise erledigt werden können. Es ist nicht ganz ehrlich, wenn man das so in den Raum stellt. Trotzdem, ich bin der Meinung, dass diese Bestimmung nicht nötig ist. Es wäre ein schlechtes Zeichen, wenn man in seiner solchen Situation noch Entschädigungen sprechen würde. Denken Sie an die Situation, die wir vor zwei Jahren hatten, wenn Sie von der Erfahrung berichten. Also wenn man dort in einem solchen Verfahren noch öffentliche Gelder gesprochen hätte, ich glaube, das hätte niemand verstanden und ich auch nicht. Folgen Sie der Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich erteile nun das Wort an Grossrat Bondolfi als Mitglied der KJS.

Bondolfi: Wir dürfen hier nicht den Fehler machen, jetzt mit dem Argument der Konsequenz zu operieren, wenn wir beim vorhergehenden Artikel uns so positioniert haben, dann müssen wir auch das bei diesem tun. Das ist falsch. Weil wir haben einen ganz anderen Sachverhalt, Kollege Perl hat es erwähnt. Und ich erinnere Sie daran, Gleiches ist gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Wir können das nicht vermischen. Hier geht es um Mediationsverfahren, also es geht um Disziplinarverfahren, und es geht darum, und da hat Kollege Perl das völlig korrekt ausgeführt, hätten wir in der Vergangenheit diese gesetzliche Grundlage bereits gehabt, hätten wir bestimmte Querelen anders lösen können. Und viel wichtiger, das ist der springende Punkt, viel günstiger. Das ist eine günstige Massnahme. Stimmen Sie mit der Kommissionmehrheit. Da tun Sie etwas Gutes.

Caviezel (Chur): Kollege Ilario Bondolfi hat absolut Recht. Ich möchte hier ein bisschen aus der Praxis, als jemand, der seit vielen Jahren jetzt im Personalwesen einer grossen Firma arbeitet, berichten. In solchen arbeitsrechtlichen Schwierigkeiten, die es leider gibt, ist es extrem wichtig, dass man verschiedene Instrumentarien zur Verfügung hat. Und alle grösseren Konzerne nutzen diese Möglichkeiten auch. Und ich möchte Ihnen einfach vor Augen führen, wir können uns schon die Welt so wünschen, wie wir sie gerne hätten. Aber die Realität ist einfach so, dass es an den Gerichten immer wieder, man meint als Laie, ich weiss nicht ob es stimmt, aber an den Gerichten, hat man das Gefühl, mehr Querelen gibt als andernorts. Man liest vom Bundesstrafgericht, siehe Probleme in Lausanne, wir haben da in diesem Rat mehrfach lange sehr schwierige Diskussionen über die Richterinnen und Richtern geführt. Ich würde das nicht der Zukunft der Richterinnen und Richter unterstellen, dass dort mehr Querelen stattfinden. Aber was ich Ihnen mitgeben möchte, ist, wenn man Probleme hat, und die werden höchstwahrscheinlich wieder auftauchen, brauchen wir entsprechende Mittel, um Lösungen zu finden. Und dann ist es komplett falsch, was Sie sagen, Kollege

Crameri. Er kann es nicht verlangen. Er kann einen Antrag stellen. Aber am Schluss hat er überhaupt kein Anrecht darauf. Es wird Ihre Kommission, beziehungsweise die Oberaufsicht des neuen Obergerichtes, wird dann entsprechend entscheiden, ob man es machen kann oder nicht. Am Ende ist es ein zusätzliches Instrument, das nichts Verpflichtendes zwingend drin hat, es gibt uns Möglichkeiten, weil diese Konflikte vorkommen werden, und den wichtigsten Punkt hat Kollege Bondolfi am Schluss genannt: Es kann deutlich, deutlich, deutlich günstiger sein, als wenn man eine Lösung hat mit zwei Jahre blockierten Gerichten. Ich habe das hautnahe als ehemaliger Fraktionspräsident erlebt, diese ganzen Gerichtsquerelen. Es war eine äusserst schwierige Situation, wurden sehr viele Gespräche geführt. Diese Methode hier zu haben, hätte uns dort vermutlich einen grossen Dienst erwiesen. In diesem Sinne, geben Sie nicht leichtfertig die Möglichkeit auf, ein zusätzliches Instrument in die Hände zu bekommen. Es ist nichts Verpflichtendes drin, sondern man kann, man muss nicht.

Loepfe: Ratskollege Caviezel hat recht, was die Privatwirtschaft anbetrifft. Es ist ein gängiges Mittel, und es ist ein gutes Mittel. Nur, der Unterschied ist, wir sind dort in einem privatrechtlichen Verhältnis, und es gibt keine Obergrenzen. Und was wir hier haben, ist, wir haben ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, und wir haben eine Obergrenze. Und wissen Sie, was passiert in Tat und Wahrheit? Nur schon das Wissen, dass diese Regelung da ist, wird so genutzt werden, dass immer die Obergrenze ausgenutzt wird. Weil alles andere können Sie kaum begründen. Oder nicht so begründen, dass es nicht wiederum zu Folgerechtsverfahren kommt. Ich bin sehr kritisch dieser Regelung gegenüber, auch wenn ich verstehe, dass das Instrument gewünscht wäre. Aber andererseits, wenn ein Richter sich in dieses Arbeitsverhältnis hineinbegibt, dann soll er auch wissen, was die Spielregeln sind. Und die haben wir vorher schon bei Art. 24, bei der Nichtwahl definiert. Also ich bin der Meinung, dass wenn wir diesem Artikel zusagen, dann haben wir automatisch geregelt, dass ständig, wenn das vorkommt, automatisch diese sechs Monatslöhne gesprochen werden. Und da bin ich dagegen. Das möchte ich nicht. Und drum bitte ich Sie, diesem Artikel nicht zuzustimmen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen aus der Ratsmitte und erteile demnach Regierungsvizepräsident Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Aus Schaden wird man klug. Das war der Grund, warum die Regierung Ihnen diesen Artikel vorschlägt. Wir haben die Erfahrungen gemacht. Grossrat Crameri hat gesagt, es geht hier um öffentliches Geld. Richtig. Wir haben im letzten Fall, wenn ich es richtig im Kopf habe, um die zwei Jahreslöhne bezahlt. Öffentliches Geld. Hier kämen wir mit maximal sechs Monatslöhnen davon, wenn Sie so, etwas salopp ausgedrückt, wollen, weil wir uns mit der betreffenden Person einigen können. Jetzt können Sie abwägen: Zwei Jahreslöhne, sechs Monate. Was ist nun günstiger? Und wenn Grossrat Loepfe sagt, in der Privatwirtschaft gebe es keine Obergrenze, dann ist das schlicht falsch. Es gibt

auch in der Privatwirtschaft die Obergrenze. Wir versuchen Ihnen hier tatsächlich ein Instrument in die Hand zu geben, und es ist das Instrument, das im Falle des Obergerichts am Schluss die KJS in Händen hat. Und sie entscheidet letztendlich, wie viel und in welchen Fällen. Wir hoffen alle, dass es nicht zu vielen Fällen kommt, am besten zu gar keinen. Aber wie Grossrat Caviezel richtig ausgeführt hat, auch an den Gerichten kann es wieder Querelen geben. Und dann schaffen wir hier eben eine Möglichkeit, einen innerbetrieblichen Konflikt einigermassen gütlich zu lösen. Das ist die Intention hinter diesem Artikel. Und deshalb bitte ich Sie, bei der Mehrheit und der Regierung zu bleiben.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Bevor wir bereinigen erteile ich Grossrat Crameri als Sprecher der Kommissionsminderheit das Wort.

Crameri; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich habe bereits vorher ausgeführt, aus meiner Sicht hätte kein einziger der Fälle, die wir in den letzten Jahren gehabt haben, mit dieser Bestimmung gelöst werden können. Wir führen übrigens eine neue Bestimmung ein dann in Art. 29, wonach der Verlust der Eignung definiert wird, wenn jemand arbeitsplatzbezogen arbeitsunfähig ist, was wir ja auch in den letzten Jahren hatten. Also auch dort ein Ausscheiden aus dem Amt von Amtes wegen. Deshalb kann man nicht einfach die Fälle der Vergangenheit eins zu eins mit der aktuellen Situation vergleichen. Es wurde gesagt, es könnte oder es kann deutlich günstiger sein, wenn man diese Bestimmung anwendet, aber es kann auch das Gegenteil der Fall sein. Es kann nämlich sein, dass man jemanden noch eine gewisse Zeit im Amt hat, er von dieser Leistung dann profitiert während des laufenden dienstaufsichtsrechtlichen Verfahrens und dann erst ganz am Schluss zurücktritt und dann auch noch eine Entschädigung bekommt. Das kann nicht Sinn, Ziel und Zweck dieser Bestimmung sein. Deshalb möchte ich diese Einfallstüre gar nicht erst öffnen. Ich möchte Ihnen aber nochmals sagen, was es bedeutet, wenn wir diesen Artikel annehmen. Also in welchen Fällen kann man überhaupt eine Entschädigung sprechen. Und zwar dann, wenn es während oder nach einer Mediation in einem dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren einen Rücktritt gibt. Also es muss ein Verfahren eröffnet worden sein, das muss noch laufen oder es muss abgeschlossen sein, und nur dann können Sie eine Entschädigung sprechen. Also das kann doch wirklich nicht der Fall sein, dass man in einem solchen Verfahren noch eine Entschädigung bekommt, wenn man sich durch einen Rücktritt da aus der Schlinge zieht. Bitte folgen Sie bei diesem Artikel der Kommissionsminderheit. Ich danke Ihnen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich werde nun Grossrat Perl das Wort erteilen als Sprecher der Kommissionsmehrheit. Und Regierungsvizepräsident Peyer hat ebenfalls nochmals das Wort gewünscht.

Perl; Sprecher Kommissionsmehrheit: Ich bitte Sie, hier auch ein wenig unseren Aufsichtsbehörden zu vertrauen. Es ist wirklich ein Instrumentarium, das Sie insbesonde-

re der KJS geben, wenn es um Entscheide des Obergerichts bezüglich den Regionalgerichten geht. Auch da wird die Kommission, die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates, diese Entschädigung genehmigen müssen, wenn sie von einem Gericht festgelegt ist. Wir sind in den letzten Jahren immer wieder nahe um Amtsenthebungsverfahren gewesen. Ich kann Ihnen sagen, das wollen Sie dann wirklich nicht erleben. Dann wird es teuer, dann wird es unangenehm, und wenn wir irgendein Instrument haben, um während eines dienstaufsichtsrechtlichen Verfahrens, ich glaube, so viel Ordnung muss sein, da zu einer gütlichen Lösung zu kommen, dann sollten wir uns dieses Instrument geben. Am Schluss entscheiden wir im Einzelfall, ob wir das Instrument anwenden, ob es zielführend ist, ob es auch irgendwie sozusagen der moralischen Prüfung standhält oder ob man sich dann entscheidet, nein, dieser Person wollen wir schlichtweg nicht auch noch Geld geben. Dann ziehen wir es durch. Dann sprechen wir keine Entschädigung. Es geht um die Kompetenz der Kommission. Es geht um die Kompetenz des Grossen Rates. Wir erweitern sie hier, indem wir mit der Kommissionsmehrheit stimmen.

Regierungsrat Peyer: Ich möchte nicht dem Sprecher der Minderheit quasi das letzte Wort wegnehmen, aber einen Punkt muss ich korrigieren. Weil der Artikel heisst, genau gelesen: «...während und nach einer in einem dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren durchgeführten Mediation zurücktritt». Und das ist, glaube ich, entscheidend. Dieser ganze Artikel ist darauf ausgerichtet, sich zu einigen. Und wenn man sich einigen kann aufgrund der Mediation, dann ist es möglich, maximal sechs Monatslöhne auszurichten. Wenn man sich nicht einigen kann, dann gibt es eben auch keine Entschädigung. Und ich glaube, das ist ein entscheidender Punkt, den man berücksichtigen muss. Es ist wirklich die Absicht hier, die Möglichkeit zu suchen, sich einigermassen gütlich zu einigen, und dann allenfalls auch eine Entschädigung zu sprechen und sonst eben nicht.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich denke, wir können zur Abstimmung gelangen. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich gebe Ihnen das Abstimmungsergebnis bekannt. Sie haben dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 46 Ja-Stimmen bei 62 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung nicht zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 62 zu 46 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Weiter geht es mit Art. 26. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 26? Grossrat Gort, Sie haben das Wort.

Art. 26

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Gort: Mit dem Art. 26 Abs. 1 schaffen Sie Rechtsgleichheit für kantonale Angestellte. Für die SVP-Fraktion ist es nicht nachvollziehbar, dass eben jene Mitarbeitende im Kanton, welche sich in der höchsten Lohnklasse befinden, auch noch eine Woche mehr Ferien als andere Kantonsmitarbeiter erhalten sollen. Dies mit der Arbeitslast zu begründen, kann wohl kaum ernsthaft gemeint werden. Ich bin überzeugt, dass auch andere Amtsleiter hohe Arbeitslast haben und hoffe, dass auch dort keine Überstunden geschrieben werden können. Und wäre ich beim Kanton angestellt, wäre es für mich demütigend, wenn anscheinend die Arbeit von Richtern höher wertgeschätzt wird als jene aller anderen Mitarbeiter. Dies ist ein schlechtes Zeichen, welches Sie somit allen anderen Mitarbeitern aussenden. Sie stellen somit eine sehr kleine Gruppe von Mitarbeitern über sämtliche, alle anderen. Die SVP-Fraktion beantragt deshalb die Streichung von Art. 26 Abs. 1. Geschätzte Ratskolleginnen und Kollegen, bitte unterstützen Sie unseren Streichungsantrag.

Antrag SVP (Gort)

Streichen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben gehört, die SVP-Fraktion beantragt die Streichung des Art. 26 Abs. 1. Ich erteile nun dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Derungs, das Wort.

Derungs; Kommissionspräsident: Der Kommission gab der Art. 26 und auch der Abs. 1 keinen Anlass für Anpassungen. Die Ausführungen des Departements zum Sinn und Zweck dieses Artikels waren nachvollziehbar und sinnvoll. Es geht, obwohl es im Gesetzestext so tönt, nicht um eine Besserstellung der hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörde im Vergleich zu den übrigen kantonalen Mitarbeitern, sondern es geht darum, die Bestimmungen des Personalgesetzes, welche materiell dem Inhalt von Art. 26 entsprechen, hier zu präzisieren. Wird bei den Mitgliedern der richterlichen Behörden nur auf das Personalrecht verwiesen, sind Auslegungsschwierigkeiten zu erwarten. Daher gab es in der Kommission auch keine Anträge zu diesem Artikel, und wir bitten, den Antrag der SVP-Fraktion abzulehnen und bei der Botschaft und Regierung zu bleiben.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Ich bitte Sie, hier bei der einstimmigen Kommission und Regierung zu bleiben. Warum haben wir diesen Artikel aufgenommen? Es gab in der Vergangenheit Diskussionen darüber, Sie wissen das bestens, wie viele Stunden Richterinnen und Richter, was da eine Normalarbeitszeit ist bei einem hauptamtlichen Amt oder bei einer Hundertprozentanstellung, und welchen Anspruch Richterinnen und Richter auf Ferien

haben. Wenn Sie jetzt diesen Artikel streichen, dann bleiben diese Fragen ungeklärt, und dann haben Sie wieder sehr viel Interpretationsspielraum. Und da sind wir wieder bei dem, was Grossrat Cramer auch schon angesprochen hat, da muss sich dann allenfalls eine Praxis entwickeln. Die wird aber nicht unbestritten sein. Uns ging es darum, klare Regelungen aufzustellen, damit auch das Personalamt weiss und man im Konfliktfall weiss, woran man sich zu halten hat. Und wenn Sie hier ein Element herausbrechen, dann werden Sie genau diese Diskussionen wieder haben, die wir in der Vergangenheit hatten, und das möchten wir unbedingt vermeiden. Deshalb bitte ich Sie, hier bei der Botschaft zu bleiben und diesen Artikel zu unterstützen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben es gehört, Kommission und Regierung beantragen Ihnen, bei der Botschaft zu bleiben. Deshalb erteile ich nun Grossrat Gort nochmals das Wort, bevor wir bereinigen. Sie wünschen nicht das Wort. Entschuldigung, Grossrat Hug, Sie haben das Wort gewünscht.

Hug: Ja, besten Dank. Ich ergreife jetzt nur das Wort, um zu klären, dass wir hier alle von derselben Sache sprechen. Also es wurde jetzt erwähnt, dass es um eine Präzisierung geht. Es geht um teileamtliche Richterinnen und Richter, denen das Pensum so berechnet werden muss. Und es geht darum, dass kein Interpretationsspielraum entstehen kann. Das haben wir vom Kommissionspräsidenten und vom Regierungsrat gehört. Wenn ich das jetzt im Umkehrschluss betrachte, und Sie sagen, wenn wir Abs. 1 rausstreichen, dann entsteht ein Interpretationsspielraum, der schwierig zu handhaben und zu managen sei, dann könnte man es theoretisch noch nachvollziehen. Dann wäre es aber nicht so, also, wenn Sie im Abs. 1 schreiben, sie erhalten jährlich eine Woche mehr Ferien, dann behandeln Sie diese Richterinnen und Richter besser als kantonale Chefbeamte. Das ist einfach so, und sonst hätten Sie in Abs. 1 geschrieben, wir behandeln diese Richterinnen und Richter genau gleich. Sie erhalten exakt genau gleich viel Ferien wie kantonale Beamte derselben Altersgruppe. Das wäre dann die Konsequenz gewesen. Und Sie können hier jetzt nicht so tun, als ob man diese kleine Gruppierung von vollamtlichen Richterinnen und Richtern nicht besser behandeln würde. Das ist einfach so. Also da müssen wir schon vom selben sprechen. Da bitte ich um eine Präzisierung des Regierungsrats. Könnte er denn damit leben, wenn wir diese eine Woche rausstreichen und Abs. 1 so behalten, dass wir die Richterinnen und Richter genau so behandeln wie leitende, oder wie steht es hier, wie die kantonalen Mitarbeiter derselben Altersgruppe?

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Herr Regierungsvizepräsident, Sie sind direkt angesprochen worden.

Regierungsrat Peyer: Wir tun nicht so als ob oder irgendwie so, sondern wir versuchen, hier Klarheit hineinzubringen. Es ist nun mal so, dass die Richterinnen und Richter so wie auch die Regierung als Magistratspersonen nicht einfach so dem Personalgesetz unterstellt sind. Und wenn Sie jetzt sagen, ja, wir wollen Gleichbehand-

lung der Richterinnen und Richter mit z. B. den Amtsleiterinnen und Amtsleitern, dann müssten wir auch über Sabbaticals, über Dienstaltersgeschenke, über vorzeitige Pensionierungsmöglichkeiten und, und, und reden. Aber das machen wir eben nicht. Und deshalb kann man auch nicht einfach so per se sagen, wegen dieser Woche mehr Ferien, die ja Kompensation ist für die Mehrarbeit, dass wir damit die Richterinnen und Richter besserstellen als Amtsleiterinnen und Amtsleiter. Das trifft so nicht zu, weil dann müssten wir die gesamte Palette der Möglichkeiten, die die verschiedenen Berufskategorien haben, miteinander vergleichen. Das machen wir nicht. Wir sagen hier nur in einem Punkt okay zur Kompensation der Mehrarbeitszeit, die nicht aufgeschrieben werden kann. Und das wissen wir alle hier drin, Richterinnen und Richter, leisten in aller Regel Mehrarbeit. Gewähren wir diese zusätzliche Woche. Ich bitte Sie deshalb, bei diesem Artikel, der völlig unbestritten war, so zu bleiben, wie er hier steht.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Bevor wir zur Abstimmung gelangen, erteile ich noch Grossrat Loepfe das Wort.

Loepfe: Hier ist für mich etwas nicht klar, und ich bitte noch um Klarstellung. Machen wir hier eine materielle Änderung? So wie Sie das jetzt bisher ausgeführt haben, hätte ich jetzt angenommen, dass die bisherige Ferienregelung jetzt präzisiert hier festgehalten wird. Wenn es aber so wäre, dass wir jetzt tatsächlich beschliessen, gegenüber dem bisherigen Zustand eine Woche mehr zu geben, dann möchte ich, dass man das explizit bestätigt.

Regierungsrat Peyer: Ja, Grossrat Loepfe, es gab bisher keine Ferienregelung. So wie es auch für die Bündner Regierung keine Ferienregelung gibt. Wir müssen damit sorgsam umgehen, und sonst werden Sie uns irgendwann sagen, lieber Regierungsrat Peyer, Sie haben zu viele Ferien bezogen im letzten Jahr, das geht so nicht. Und bei den Richterinnen und Richtern haben wir eben auch keine Ferienregelung. Und aufgrund von gewissen Erfahrungen, die wir gemacht haben, möchten wir jetzt eine Regelung einführen. Und wenn Sie das nicht machen und diesen Absatz streichen, dann bleibt es einfach dabei, es gibt keine Regelung. Mit allen Konsequenzen, die das im Streitfall dann haben kann.

Derungs; Kommissionspräsident: Vielleicht noch zur Präzisierung. Wenn wir das streichen, gilt ja subsidiär das Personalgesetz neu. Und im Personalgesetz heisst es, dass die Mitarbeitenden jährlich einen Ferienanspruch von vier Wochen bis zum 49. Altersjahr, vom 50. bis 60. Altersjahr fünf Wochen und ab dem 60. Altersjahr sechs Wochen Ferien haben. Und zudem können fünf Arbeitstage pro Jahr im Weiteren erarbeitet werden, indem pro Tag einige Minuten mehr gearbeitet wird. Und mit der Regelung, die wir jetzt hier für die Mitglieder der richterlichen Behörden schaffen, verweisen wir eben dann nicht mehr auf das subsidiäre, auf das Personalgesetz, welches für alle Mitarbeitenden quasi vier, fünf oder sechs Wochen plus eine zusätzliche Woche erlaubt. Also, materiell machen wir hier keine Änderung. Es ist

einzig eine Präzisierung, weil nicht klar wäre, wenn wir das streichen, ob dann nur Art. 41 vom Personalgesetz gilt oder auch Art. 49 vom Personalgesetz, wo eben diese fünf Tage erarbeitet werden können.

Hug: Ja, Sie entschuldigen, ich bin ein etwas einfach denkender Mensch. Und ich habe aber das Gefühl, dass wir da eine etwas professorale Diskussion führen, die völlig an der Lebensrealität unserer Auftraggeber, und das sind die Bündner Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, vorbeidebattieren. Also, wenn es so wäre, wie Sie das jetzt sagen, dass Sie einfach eine Regelung brauchen, dann schreiben Sie bitte in Abs. 1, die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden erhalten jährlich gleich viel Ferien wie die kantonalen Mitarbeitenden derselben Altersgruppe. Ihre Mehrarbeit, die Sie hier immer postulieren, die wird abgegolten durch diesen hohen Lohn. Genauso ist es, Herr Regierungsrat. Und wenn Sie das, wenn Sie diese Woche jetzt mehr einführen möchten und das so geregelt haben, das kann man machen, aber dann wird das jetzt so abgestimmt. Und Sie haben ja bereits erwähnt, Sie haben vorgegriffen, ich bin zu 100 Prozent fest davon überzeugt, dass im August genau dann beim Personalgesetz wieder referenziert wird auf die Debatte von heute. Das kann ich Ihnen garantieren. Weil dort wird die Sabbatical-Sache im Detail dann besprochen werden. Heute kennen wir keine Sabbatical-Regel, wie Sie dies ausgeführt haben, das gibt es nicht im Personalgesetz nach meiner Kenntnis. Und deshalb ist es ein Vorgehen, und es ist eine Ungleichbehandlung mit anderen kantonalen Beamten. Und ich möchte mir nicht vorstellen, was für eine Ungleichbehandlung da auch mit einfachen Bündnerinnen und Bündnern, die da draussen jetzt unserer Debatte folgen, was die sich dann denken werden. Also seien wir ehrlich mit uns selbst. Wir können dem heute zustimmen, aber dann sprechen wir diese Woche Ferien mehr, das kann man tun, das kann man für schlecht oder richtig halten, das ist dann die Sache jedes einzelnen. Aber wir müssen nicht so tun, als ob es hier keine inhaltliche Änderung gäbe.

Grass: Ich bin auch nicht so juristisch auf der Höhe vielleicht und etwas einfach gestrickt, aber die Verwirrung wird immer grösser, und Kommissionspräsident Derungs hat jetzt noch das Personalgesetz miteingebracht. Da möchte ich einfach darauf hinweisen, dass im August die Behandlung ansteht und dass wir jetzt schon davon ausgehen können, dass auch die fünfte Ferienwoche dann gesprochen wird. Und dann haben eh schon alle eine Woche Ferien mehr zugute, als es im Moment der Fall ist. Und hier bitte ich Sie einfach, denken Sie auch daran, wir haben uns hier drin oft beschwert über die langen Verfahren und über die Pendenzenlast, die bei den Gerichten ansteht. Und wenn wir da jetzt noch zusätzlich eine Woche Ferien obendrauf geben, dann verringern wir das Problem dort nicht, es wird sogar noch grösser. und das kann nicht das Ziel sein. Deshalb unterstützen Sie bitte unseren Antrag.

Regierungsrat Peyer: Ja, Grossrat Grass, es geht mir wie Ihnen, ich bin juristisch auch nicht so bewandert. Und deshalb versuchen wir halt, einfache Artikel zu machen,

die wir gut verstehen und die nachher keinen Interpretationsspielraum lassen und auch nicht Anlass geben, um Auslegungsfragen breit zu führen. Der Artikel, wie er hier steht, ist klar. Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörde erhalten jährlich eine Woche mehr Ferien als die kantonalen Mitarbeitenden derselben Altersgruppe. Ob Sie jetzt im August dann etwas beschliessen oder nicht, dieser Artikel bleibt trotzdem klar. Es ist eine Woche mehr als die Mitglieder der kantonalen Verwaltung, nachher und jetzt schon. Das ist geklärt. Und jetzt, wenn Sie diesen Artikel aber herausnehmen, dann müssen Sie ja irgendeinen Anhaltspunkt haben, wie viele Ferien die Richterinnen und Richter machen dürfen, wo wir heute keine Regelung haben. Wie interpretieren Sie dann das? Dann könnten Sie tatsächlich abstützen auf das Personalgesetz, obwohl die Richterinnen und Richter eben keine kantonalen Angestellten sind, sondern gewählt vom Grossen Rat oder der Bevölkerung. Dann könnten Sie subsidiär darauf abstützen. Aber dann wird Ihnen das Personalamt sagen, ja, was bedeutet das jetzt? Können Richterinnen und Richter wie andere Mitarbeitende des Kantons eine zusätzliche Ferienwoche erarbeiten? Ja, Sie schütteln jetzt den Kopf. Nein, können sie nicht. Ich weiss es nicht. Es ist Interpretation. Sie sagen ja, wir stützen dann auf das kantonale Personalgesetz ab und wollen niemanden sogenannt besserstellen. Das wissen wir dann eben nicht. Und dass wir nicht zu solchen Interpretationsfragen kommen, und dass wir am Schluss nicht wiederum keine Lösung und keine klare Regelung haben, haben wir hier eine sonnenklare Regelung aufgestellt. Es ist eine Woche mehr als die entsprechende Altersgruppe gemäss Personalgesetz. Das lässt keinen Interpretationsspielraum zu. Diese Regelung ist wasserfest. Und deshalb bitte ich Sie, weil das wirklich unbestritten war in der Vernehmlassung, unbestritten in der Kommission, hier dabei zu bleiben, weil diese Regelung ist klar.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe da noch zwei weitere Wortmeldungen. Ich möchte aber diesen Artikel gerne durchberaten. Deshalb erteile ich Grossrat Alig das Wort. Grond cusglier Alig, El ha il pled.

Alig: Es ist ziemlich viel Verwirrung im Moment im Raum, mindestens bei mir. Laut Aussagen des Regierungsrates gibt es keine Ferien, die irgendwo festgelegt sind für die Richter. Trotzdem bekommen sie eine Woche mehr Ferien. Da geht irgendwas nicht auf. Entweder haben sie Ferien und bekommen eine Woche mehr, oder sie haben keine Ferien und bekommen jetzt eine Woche. Also wie viele Ferien haben die Richter jetzt? Und wieviel Ferien bekommen sie in Zukunft? Besten Dank für die Klärung meiner Frage.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich denke, das klären wir gerade sofort, Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Gerne, mein Lieber. *Heiterkeit.* Kleine Gegenfrage: Wie viele Wochen Ferien haben die Regierungsrätinnen und Regierungsräte des Kantons Graubünden? Ja? Ich weiss es auch nicht. Wir haben ungefähr neun Wochen pro Jahr regierungsfreie Zeit, je

nach Kalender sind es vielleicht auch mal zehn Wochen. Aber niemand sagt uns, ob wir diese zehn Wochen ab nach Sardinien dürfen oder ob wir in dieser Zeit für Sachen, die nicht direkt die Regierungstätigkeit betreffen, also nicht die Regierungssitzung, wo wir hier im Büro sein müssen und andere Arbeiten erledigen. Sie schenken uns da relativ grosses Vertrauen. Und wir versuchen möglichst, diesem Vertrauen gerecht zu werden. Und bei den Richterinnen und Richtern haben wir heute die gleiche Situation. Sie haben keine Ferienregelung, keine. Und das hat in der Vergangenheit nicht immer dazu geführt, dass mit diesem Vertrauen korrekt umgegangen wurde, ich sage es mal so. Und deshalb sind wir zum Schluss gelangt, um keine Diskussionen mehr zu haben, führen wir jetzt eine Regelung ein. Und die Regelung steht im Art. 26 Abs. 1, dass die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden so viele Ferien haben wie die gleiche Altersgruppe in der kantonalen Verwaltung plus eine zusätzliche Woche. Diese zusätzliche Woche im Vergleich zur kantonalen Verwaltung, damit soll die Mehrarbeit, die Richterinnen und Richter im Normalfall leisten, abgegolten sein. Das ist die ganz klare Regelung, die unabhängig davon, was Sie im August entscheiden werden betreffend Personalgesetz, in jedem Fall wasserfest ist. Und deshalb bitte ich Sie nochmals und jetzt abschliessend von meiner Seite, folgen Sie hier diesem Artikel. Ich glaube, er ist gut.

Koch: Die letzten beiden Voten unseres Regierungsvizepräsidenten haben mich nun doch auch noch bewogen, etwas dazu zu sagen. Denn sehen Sie, Sie haben, glaube ich, eben genau des Pudels Kern getroffen. Wir haben das höchste Gericht im Kanton Graubünden, das über personelle Probleme entscheidet. Und wir trauen diesen Personen nicht zu, dass sie für sich selbst in dieser hohen Lohnklasse zwischen Arbeitsleistung, Lohn und Urlaub die Differenz finden. Das trauen wir ihnen aufgrund eines Einzelfalles, den wir erlebt haben, nicht zu. Das finde ich für mich persönlich grundsätzlich tragisch und zeigt auf, dass wir anscheinend nach wie vor ein grosses Vertrauensproblem in das Gericht haben. Diese Frage haben wir schon mal gestellt hier drin, als es um die Wiederwahl der bisherigen Richterinnen und Richter ging. Anscheinend haben wir immer noch ein grosses Vertrauensproblem. Sie haben es auch ausgeführt, gegenüber der Regierung haben wir dieses Vertrauen. Sie sind auch in einer Lohnklasse, in der ich Ihnen zutraue, dass Sie wissen, wieviel Sie zu leisten haben für die öffentlichen Gelder, die Sie für Ihre Arbeit bekommen. Und ich mag es jedem gönnen, da bin ich auch in der Privatwirtschaft so eingestellt, wenn jemand acht Wochen Urlaub haben will, dann soll er das machen. Ich habe einen Anspruch an die Leistung, und wenn diese Leistung erfüllt ist, kann er mit dem Rest machen, was er will. Grundsätzlich vertrete ich diese Logik. Ich sehe aber, wir kommen hier in dieser Frage nicht weiter. Und deshalb würden wir auch in Absprache mit dem Antragsteller unseren Antrag abändern, indem wir sagen, dass die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden gleich viele Ferien wie die kantonalen Mitarbeitenden derselben Altersgruppe haben. Weil dann haben wir wenigstens nicht diese Ungleichbehandlung innerhalb

unseres Kantons. Und jetzt zu sagen, dass sie eben mehr leisten müssen, sie haben auch nochmals mehr Lohn, sie haben andere Benefits, sie können sich ihre Arbeit frei einteilen. Sie können arbeiten, wann sie wollen. Also sie haben sehr viele Benefits, die, meine ich, eben diese Mehrarbeit abgelden. Und jetzt noch zu kommen und zu sagen, aber zusätzlich noch eine Woche Ferien, das finde ich einfach nicht korrekt. Und deshalb würde ich den Antrag eben stellen, dass wir diesen so abändern, gleich viele Ferien wie die kantonalen Mitarbeiter derselben Altersgruppe.

Antrag SVP (Gort)

Rückzug des Streichungsantrags und ändern wie folgt:

... jährlich ~~eine Woche mehr Ferien als~~ **gleich viele Ferien wie** die kantonalen

Perl: Es geht hier nicht um mangelndes Vertrauen gegenüber den Gerichten. Dass wir diese Regelung hier aufnehmen, entspricht einem Wunsch der Gerichte. Seien Sie versichert, die Gerichte haben in der Ausarbeitung dieser Justizreform zu allen Punkten sich äussern können, haben ihre Desiderate angebracht. Und es ist nun mal so, dass es da einen Klärungswunsch gab seitens der Gerichte, weil das Obergericht, besonders das Obergericht, ein grösseres Gremium sein wird, weil es auch die Regionalgerichtspräsidentinnen und -präsidenten betrifft. Ich meine, die eine Woche mehr Ferien, die ist gerechtfertigt, weil man eben die Mehrarbeit nicht kompensieren kann. Was Sie auch versichert sein können, wir als Aufsichtsbehörde, wir sind ein bisschen sensibilisiert für dieses Thema. Und wir haben dann jeweils hingeschaut, funktioniert das, wie wird das wahrgenommen. Und ich kann Ihnen sagen, die Richterinnen und Richter, gerade bei der jetzigen Pendenzenlast, die nehmen ihr Amt sehr ernst, und da besteht nicht die Gefahr des Missbrauchs. Und ich gehe eher davon aus, dass wenn diese Ferienzeit nicht erfüllt wird, dann eben gegen unten, dass die Leute freiwillig mehr arbeiten. Wenn Sie vom Vertrauen gegenüber den Gerichten sprechen, vom Vertrauen gegenüber der Judikative, dann bleiben Sie bitte beim Botschaftsentwurf, der so auch mit den Gerichten koordiniert worden ist. Dann bezeugen wir ihnen eben tatsächlich das Vertrauen, indem wir ihrem Wunsch entsprechen.

Regierungsrat Peyer: Das tut mir leid, wenn ich Ihnen da die Mittagspause verderbe, aber Grossrat Koch, mit Ihrer Interpretation der Gleichstellung findet dies eben leider nicht statt. Sonst würde ich Ihnen zustimmen. Weil Sie eben im Personalgesetz noch die Bestimmung haben, dass man sich auch zusätzliche Ferien erarbeiten kann. Und wenn Sie jetzt einfach sagen, es gelten gleich viel Ferien für die Richterinnen und Richter wie für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, dann kommt sofort die Frage, ja können sich Richterinnen und Richter auch zusätzliche Ferien erarbeiten oder nicht? Und diese Frage können wir nicht klären, weil die Richterinnen und Richter eben nicht dem kantonalen Personalgesetz unterstellt sind. Und um diese Interpretationsfragen zu umgehen, haben wir eben hier eine sonnenklare Regelung getroffen, die eben sagt die ordentlichen Ferien plus eine

Woche mehr. Das ist absolut verständlich und lässt keine Interpretation zu. Und deshalb, jetzt vielleicht hoffentlich definitiv abschliessend, bleiben Sie hier bei der Botschaft. Sie ist klar. Sie muss nicht interpretiert werden. Und wir wissen nachher alle, woran wir sind bei den Ferien der Richterinnen und Richter.

Hohl: Auch der jetzige Vorschlag von Regierung und Kommission klärt meines Erachtens nicht die Frage, ob sich Richter nicht auch mehr Ferien erarbeiten können oder nicht.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage Sie nun an, gibt es noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir haben den Botschaftsentwurf in seiner ursprünglichen Form. Wer diesen Antrag unterstützen möchte, wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke dann bitte die Taste Plus. Wir haben einen Antrag seitens der SVP, der lautet: Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden erhalten gleich viele Ferien wie die kantonalen Mitarbeitenden derselben Altersgruppe. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Minus. Bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie sind dem Antrag der Kommission und Regierung mit 38 Ja-Stimmen zu 69 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen nicht gefolgt. Wir schalten nun eine Pause ein. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit, und wir fahren weiter um 14.00 Uhr.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag SVP (Gort) mit 69 zu 38 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort

Dienstag, 14. Juni 2022

Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Aita Zanetti

Protokollführer: Patrick Barandun

Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
entschuldigt: Renkel

Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Justizreform 3 (Botschaften Heft Nr. 14/2021-2022, S. 867) (Fortsetzung)

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Totalrevision Gerichtsorganisationsgesetz (Fortsetzung)

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, darf ich Sie bitten, in den Saal zu kommen. Wir beginnen nämlich mit der Debatte. Bis vor der Mittagspause haben wir bis und mit Art. 26 beraten. Wir kommen nun zu Art. 27. Darf ich um etwas Ruhe im Saal bitten. Ich würde gerne mit der Beratung beginnen. Wir sind erst bei Seite 29. Sie wissen, wir haben eine umfangreiche Synopse bis über 200 Seiten. Wir sind nun bei Art. 27. Art. 27, gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann beraten wir Art. 28. Auch bei Art. 28 sehe ich keine Wortmeldungen. Zu Art. 29 haben wir einen Antrag von der Kommission und Regierung für eine Ergänzung. Ich erteile dazu dem Kommissionspräsidenten das Wort. Grond cusglier Derungs, El ha il pled.

Art. 27 und 28

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung
Ergänzen lit. a wie folgt:

- a) bei arbeitsplatzbezogener Unfähigkeit, wenn das Mitglied die richterliche Tätigkeit aus diesem Grund während **insgesamt** zwölf Monaten nicht ausgeübt hat;

Derungs; Kommissionspräsident: Um Unklarheiten zu beseitigen, schlagen die Kommission und die Regierung vor, in Abs. 1 lit. a des Art. 29 das Wort «insgesamt» einzufügen. So ist klar, dass der Verlust der Eignung eintritt, sobald eine Richterin oder Richter insgesamt zwölf Monate wegen arbeitsplatzbezogener Unfähigkeit das Amt nicht ausgeübt hat. Es können somit mehrere Ausfälle kumuliert und es müssen nicht zwölf Monate am Stück gewesen sein. Diese Präzisierung ist aus Sicht der Regierung und der Kommission sachgemäss.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Art. 29? Herr Regierungsvizepräsident, ich nehme an, sie wollen dazu nicht das Wort. Ich stelle fest, wir haben diesen Artikel so übernommen, da er nicht bestritten ist.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich komme nun zu Art. 30. Gibt es Bemerkungen zu Art. 30 aus der Ratsmitte? Auch das ist nicht der Fall. Dann beraten wir Art. 31. Bei Art. 31 haben wir ebenfalls einen Antrag der Kommission und Regierung, und ich erteile gerne das Wort an Grossrätin Müller.

Art. 30

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 31

Antrag Kommission (Sprecherin: Müller [Felsberg]) und Regierung

Ändern Abs. 3 wie folgt:

Die Ausschlussgründe **gemäss Absatz 1 Litera c** bestehen nach Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft **nicht** fort.

Müller (Felsberg); Kommissionssprecherin: Bei diesem Artikel geht es um die Unvereinbarkeiten, die in der Person liegen. Und bei unserem Antrag geht es um einen Antrag der Gesamtkommission und der Regierung. Und wir sind der Meinung, dass die Ausschlussgründe, wie sie in der ursprünglichen Botschaft festgehalten waren, dass diese gelockert werden sollten. Es scheint uns unverständlich, dass die Ausschlussgründe nach Scheidung oder Trennung weiter gelten sollten, da geht es auch um faktische Lebensgemeinschaften, also, wenn man mal irgendeine Beziehung mit einer Person hatte, würde das einfach ewig weitergelten, dass man nicht am gleichen Gericht sein darf. Und im Sinne der Verhältnismässigkeit und auch damit wir uns nicht unnötig gutes Personal verbauen, möchten wir diese Ausschlussgründe, diese Unvereinbarkeiten in besagter Form lockern.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 31. Das ist nicht der Fall, somit ist auch dieser Artikel wie vorgeschlagen beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen nun zu Art. 32. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Möchte sich jemand zu Art. 33 äussern? Auch das ist nicht der Fall. Art. 34, gibt es dazu Wortmeldungen? Wir kommen nun zur Beratung von Art. 35. Grossrätin Müller, Sie haben das Wort als Sprecherin der Kommission.

Art. 32, 33 und 34

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 35

Antrag Kommission (Sprecherin: Müller [Felsberg]) und Regierung

Ergänzen wie folgt:

...die während der Amtsdauer **gegen sie** eröffnet werden und zu einem Eintrag ins Strafregister führen könnten, der im Privatauszug ersichtlich ist.

Müller (Felsberg); Kommissionssprecherin: Nur ganz kurz: Es ist nur eine sprachliche Präzisierung, gegen wen muss das Strafverfahren eröffnet worden sein, damit es hier von Relevanz ist. Es ist keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine Präzisierung seitens der Gesamtkommission und der Regierung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zu Art. 36. Wünscht jemand das Wort zu Art. 36? Wir beraten jetzt Art. 37. Gibt es dazu Wortmeldungen? Gibt

es Wortmeldungen zu Art. 38? Auch das ist nicht der Fall. Ich frage auch bei Art. 39 nach, ob Wortmeldungen im Plenum vorhanden sind. Als nächstes kommt Art. 40. Wünscht jemand das Wort zu Art. 41? Art. 42? Wir beraten nun Art. 43 auf Seite 37. Grossrätin Müller, auch hier haben Sie das Wort als Sprecherin der Kommission.

Art. 36, 37 und 38

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Gerichtsbehörden

3.1. OBERGERICHT

3.1.1. Allgemeine Organisation

Art. 39, 40, 41 und 42

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43

Antrag Kommission (Sprecherin: Müller [Felsberg]) und Regierung

Ändern Abs. 1 wie folgt:

Der Verwaltungskommission gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und höchstens drei weitere Mitglieder des Obergerichts an. **Die Kantonssprachen sind bei der Besetzung der Verwaltungskommission angemessen zu berücksichtigen.**

Müller (Felsberg); Kommissionssprecherin: Bei Art. 43 Abs. 1 geht es um die Frage, wer in der Verwaltungskommission Einsitz nimmt. Das, was uns hier gestört hat, war die Frage, wie die Kantonssprachen vertreten sein müssen in dieser Verwaltungskommission. Und die Gesamtkommission und die Regierung sind der Meinung, dass die Kantonssprachen angemessen berücksichtigt werden sollten bei der Besetzung dieser Verwaltungskommission. Und der ursprüngliche Vorschlag der Regierung nahm unseres Erachtens eine Wertung vor zwischen den Sprachen. Dies wollen wir mit diesem Antrag ändern und alle Sprachen gleichwertig behandeln.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es zu Art. 43 weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, somit ist auch diese Änderung nicht bestritten und beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir beraten jetzt Art. 44. Auch hierzu sehe ich keine Wortmeldungen. Ich frage Sie an, ob jemand Bemerkungen zu Art. 45 hat? Wir beraten nun Art. 46. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 47? Wünscht jemand das Wort zu Art. 48? Art. 49,

gibt es hierzu Wortmeldungen? Auch das ist nicht der Fall. Nun beraten wir Art. 50. Zu Art. 50 haben Sie ein separates Zusatzprotokoll der KJS erhalten. Wie Sie daraus ersehen können, haben wir dabei einen Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung, einen Antrag der Kommissionsminderheit 1 und einen Antrag der Kommissionsminderheit 2. Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung richtet sich nach der Botschaft und will die Amtsdauer des Obergerichtspräsidiums auf vier Jahre festlegen. Der Antrag der Kommissionsminderheit 1 sieht eine Amtsdauer von zwei Jahren vor, derjenige der Kommissionsminderheit 2 von acht Jahren. Ich erteile jetzt Grossrat Derungs als Sprecher der Kommissionsmehrheit das Wort.

Art. 44 und 45

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.1.2. Richterinnen und Richter

Art. 46, 47, 48 und 49

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 50

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Crameri, Flütsch, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit 1 (2 Stimmen: Müller [Felsberg], Perl; Sprecher: Perl)
Ändern Abs. 1 wie folgt (*und damit verbunden Streichung von Art. 50 Abs. 2 E-GOG und Aufnahme eines neuen Artikels nach Art. 52 E-GOG*):

Der Grosse Rat wählt die Oberrichterinnen und Oberrichter für die Dauer von vier Jahren.

und

Streichen Abs. 2

und

Einfügen neuer Artikel nach Art. 52 E-GOG wie folgt:

4. Wahl des Präsidiums

¹ Der Grosse Rat wählt aus dem Kreis der Oberrichterinnen und Oberrichter die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren.

² Ausgeschlossen ist:

a) die unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder als Präsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat;

b) die Wahl der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident;

c) die unmittelbare Wiederwahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat.

c) Antrag Kommissionsminderheit 2 (2 Stimmen: Bondolfi, Wellig; Sprecher: Bondolfi)

Ändern Abs. 2 lit. a und c wie folgt:

a) die unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder als Präsident, wenn sie oder er diese Funktion während der **beiden** vorausgegangenen Amtsdauern ausgeübt hat;

c) die unmittelbare Wiederwahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident, wenn sie oder er diese Funktion während der **beiden** vorausgegangenen Amtsdauern ausgeübt hat.

Derungs; Kommissionspräsident: Art. 50 respektive die Frage zur Amtsdauer des Obergerichtspräsidiums hat innerhalb der Kommission zu Diskussionen geführt. Einerseits haben wir, wie bereits gehört, eine Mehrheit, welche dem Vorschlag der Regierung folgt, welcher eine Amtsdauer von maximal vier Jahren vorsieht für das Präsidium. Die zwei Minderheiten verlangen eine maximale Amtsdauer von zwei Jahren respektive von acht Jahren. Der Übersichtlichkeit halber hat die Kommission für diese Anpassung ein separates Protokoll erstellen lassen. Dort sind die Anpassungen je nach Variante dargestellt, auch in Bezug auf die Auswirkungen auf die nachfolgenden Artikel.

Die Kommissionsmehrheit und die Regierung schlagen vor, die Amtsdauer wie in der Botschaft auf vier Jahre festzusetzen. Aktuell gibt es keine Beschränkung der Amtsdauer des Präsidiums. Die damit gemachten Erfahrungen waren nicht nur positiv, daher scheint aus Sicht der Mehrheit der Kommission eine Beschränkung der Amtsdauer und damit die Einführung einer Rotation im Präsidium angezeigt. So kann verhindert werden, dass die einmal gewählten Richterpersonen diese Präsidialämter, wie derzeit üblich, bis zum Ausscheiden aus dem Richteramt ausüben. Es ist momentan noch nicht klar abzusehen, welche Praxis der Grosse Rat für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten respektive der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten entwickeln wird. Mit der stipulierten Lösung gemäss Botschaft ist es möglich, dass eine Richterin oder ein Richter zuerst für vier Jahre als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt wird und im Anschluss weitere vier Jahre als Präsidentin oder Präsident amtiert. Mit dieser Lösung wäre eine Richterperson somit quasi acht Jahre an der Spitze des Gerichts. Dem Wissensverlust durch die häufigere Rotation kann somit entgegnet werden. Es gilt auch zu beachten, dass dem Obergericht für die administrativen Belange mit der Justizreform 3 neu ein Generalsekretariat wie auch ein Informationsbeauftragter zur Seite gestellt werden. Auch das Generalsekretariat wird somit zur Kontinuität beitragen. Dies erleichtert ebenfalls die Einarbeitung seitens Präsidium und Vizepräsidium. Aus diesen Gründen erachtet die Kommissionsmehrheit die

vier Jahre als ideal. Das entspricht auch dem gemeinsamen Wunsch des heutigen Kantons- und Verwaltungsgerichts.

Hingegen ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass zwei Jahre deutlich zu kurz sind für eine Führungsaufgabe in einem neuen Obergericht mit 50 Mitarbeitenden. Acht Jahre wären wiederum zu lange. Dies in Anbetracht des vorgesehenen Rotationsprinzips und auch in Anbetracht, dass eine Präsidentin oder ein Präsident voraussichtlich zuerst das Vizepräsidium ausführen kann. Daher empfiehlt die Kommissionsmehrheit, bei der Botschaft und der Regierung zu bleiben und beim Rotationsprinzip auf die vier Jahre zu gehen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich erteile nun dem Sprecher der Kommissionsminderheit 1, Grossrat Perl, das Wort.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit 1: Ich spreche mich dafür aus, dass wir die Amtsdauer für das Präsidium am neuen Obergericht auf zwei Jahre begrenzen, mit der Idee, dass man zwei Jahre im Vizepräsidium sich darauf vorbereiten kann, dass man zwei Jahre das Präsidium innehält und dann übergibt. Der Zweijahresturnus, er gewährt einen rascheren Wechsel an der mächtigsten Stelle am Gericht. Diese stärkere Rotation verhindert so Machtkonzentration. Und wir von der Minderheit 1 erhoffen uns dadurch auch etwas mehr Dynamik und Innovation am Gericht, wenn diese wichtige Stelle immer wieder von anderen Personen besetzt werden kann. Der Pool der möglichen Präsidentinnen/Präsidenten wird bedeutend grösser und die Perspektiven am Gericht für die einzelnen Richterinnen, die sind besser. Es kann durchaus sein, dass man so eben auch mit der Ambition, dieses Präsidialamt einmal antreten zu wollen, eine Stelle am Gericht für attraktiv anschaut. Es ist dann eben eine reale Perspektive. Bei längeren Rotationsdauern wird sie dann irgendwann theoretisch.

Eine kürzere Rotationsdauer, sie erlaubt uns ein besseres Abbild der Vielfalt am Gericht eben auch im Präsidium auszudrücken. Das, und das ist für uns als Grossen Rat nicht ganz unwichtig, das ist die politische Vielfalt, die hier in der Rotation stärker abgebildet wird. Geschlechtliche Vielfalt, aber auch, und das finde ich ganz wichtig, dass wir hier in sprachlicher Hinsicht die Vielfalt unseres Kantons so besser abbilden können.

Was ebenfalls für eine kürzere Rotationsdauer von nur zwei Jahren spricht, ist die Integration der beiden Gerichte, also das Zusammenkommen. So hat nicht ein Gericht deutlich mehr Macht in der Anfangsphase, und es verwundert deshalb auch nicht, dass so in der Vernehmlassung das Verwaltungsgericht mit dieser Rotationsdauer gerne Vorlieb nehmen würde. Das Obergericht, der Kommissionspräsident hat es angedeutet, es hat neu eine Verwaltungskommission, die präsidiale Aufgaben übernimmt im Vergleich zu heute, es hat ein Generalsekretariat, das bürgt für Kontinuität, und es gibt eine informationsbeauftragte Person, also die Unterstützung für das Präsidium ist deutlich höher. Und ich glaube, da ist es zu rechtfertigen, dass man sagt, auch eine zweijährige Amtsdauer kann vonstattengehen, ohne dass wir da irgendwie im Wissenstransfer Verluste haben.

Und für mich fast das gewichtigste Argument für eine kürzere Rotationsdauer, das ist der Blick auf die anderen Staatsgewalten. Schauen wir auf Exekutive und Legislative, wo die Präsidialaufgaben, ich schaue unsere Standespräsidentin an, beileibe nicht klein sind, und ich schaue den zukünftigen Regierungspräsidenten an, das sind mindestens so herausfordernde Aufgaben, und da beschränken wir uns auf eine einjährige Amtszeit. Ich meine, was sich für Exekutive und Legislative bestens bewährt, das können wir auch am Obergericht vertreten, wir sind da auch nicht weit weg von Lösungen, beispielsweise wie sie im Kanton St. Gallen praktiziert werden oder auch auf Bundesebene. Ich bitte Sie, folgen Sie der Minderheit 1 für mehr Verteilung der Macht am Obergericht und für eine Amtsdauer von zwei Jahren im Präsidium.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich erteile nun Grossrat Bondolfi als Sprecher der Kommissionsminderheit 2 das Wort.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsminderheit 2: Sie haben nun die Qual der Wahl. Die Frage der Rotation und der beschränkten Amtsdauer ist eigentlich eine politische Reaktion auf die Vorkommnisse am Kantonsgericht. Und eine Korrektur ist sachgerecht, das ist korrekt. Wir müssen nur aufpassen, dass wir nicht vom einen Extrem ins andere gehen. Ich muss einleitend auch meinen Kommissionspräsidenten korrigieren, er hat gesagt, die vier Jahre würden auch dem Wunsch des Kantonsgerichts entsprechen. Das trifft nicht ganz zu. Das Kantonsgericht hat sich folgendermassen vernehmen lassen: Acht Jahre optimal, aber nicht unter vier Jahren. Also, das Kantonsgericht sagt: Acht Jahre.

Weshalb acht Jahre? Schauen Sie, wir erinnern uns alle noch an den Bericht Uhlmann/Stalder. In diesem Bericht haben beide Experten eine grössere Führungskompetenz und eine grössere Führungsstärke beim Präsidium vorgeschlagen und empfohlen. Darf ich um etwas Aufmerksamkeit bitten in meinen eigenen Reihen? *Heiterkeit.* Und wenn Sie jetzt die Amtsdauer verkürzen, dann beschränken Sie oder reduzieren Sie das Amt des Kantonsgerichtspräsidiums auf eine repräsentative Aufgabe. Und das kann es nicht sein. Sie torpedieren das Anliegen oder die Empfehlung im Bericht. Der Kantonsgerichtspräsident führt ein kleines, mittleres Unternehmen, er führt 50 Personen. Und es würde jetzt keinem von uns einfallen, alle vier Jahre bei einem KMU die Chefetage auszuwechseln. Das wäre problematisch und das wäre auch für das gute Gelingen der Geschäfte nicht förderlich.

Es gibt noch ein weiteres Argument. Es gibt Projekte, die länger dauern als nur vier Jahre, Justitia 4.0. Die Justizreform 3 ebenfalls. Das sind Projekte, die über Jahre dauern. Und es ist sinnvoll und von Vorteil, wenn Sie immer dieselben Ansprechpersonen haben, das gilt für die Behörden, aber auch für die Arbeitsgruppen.

Sie haben jetzt die Wahl zwischen zwei, vier und acht Jahren. Also zwei Jahre, ich komme da zu den Ausführungen von Kollege Perl, er hat ausgeführt, ja, das sei von Vorteil für die Integration beider Gerichte. Das ist eine kurzsichtige Optik. Die Gerichte, das Obergericht, wird jetzt zusammengeführt, wird dann für die Ewigkeit,

so Gott will, bestehen, und wir können jetzt nicht das Argument benutzen und sagen, ja, das erleichtert dann die Integration. Wir müssen Gesetze schaffen, die auch in 20, 25 Jahren noch überzeugend sind. Dann hat er die politische Vielfalt, und das ist eines der Hauptargumente, ja, dann ist die politische Vielfalt besser abgebildet, wenn alle zwei oder vier Jahre das Präsidium wechselt. Wir müssen einen Betrieb führen, wenn wir nicht wieder dieselben Probleme haben wollen. Und Führung heisst Kontinuität, Kontinuität heisst, dieselbe Person darf nicht alle zwei oder vier Jahre ausgewechselt werden. Es müssen acht Jahre sein, das ist ein guter Kompromiss, nach acht Jahren kann es abgewechselt werden. Ein allerletztes Argument, immer noch zu meinem Vorredner Grossrat Perl, er hat gesagt, und das wird immer wieder suggeriert, ja, zuerst vier Jahre als Vizepräsident und dann, oder zwei Jahre als Vizepräsident, und dann zwei Jahre als Präsident. Ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, das ist kein Automatismus. Es besteht kein gesetzlicher Automatismus. Die Wahl des Präsidenten richtet sich nach der Fraktionsstärke. Und das erfolgt nicht automatisch. Es besteht keine Gewähr, dass ich nach zwei Jahren als Vizepräsident automatisch Präsident werde. Tun wir gut daran und wählen und bleiben wir bei acht Jahren. Wir hatten bis anhin, das hat unser Präsident gesagt, keine Regelung. Das letzte Mal waren es 18 Jahre, das ist eindeutig zu lang natürlich, aber zwei und vier Jahre sind zu kurz, acht Jahre das goldene Mittelmass.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Wort ist nun offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Ich musste jetzt ein wenig schmunzeln wegen dem letzten Satz von Grossrat Bondolfi: Dass acht Jahre das goldene Mittelmass zwischen acht, vier und zwei seien. Das ist eine eigenartige Mathematik, aber vielleicht erklären Sie mir die dann noch bei Gelegenheit. Wie er aber richtig ausgeführt hat, hat sich das Kantonsgericht für acht, mindestens jedoch vier Jahre ausgesprochen. Umgekehrt, wie auch gesagt wurde, das Verwaltungsgericht hat sich für zwei Jahre ausgesprochen, in Anlehnung an die Regelung, die beim Bundesgericht und beim Bundesverwaltungsgericht herrscht, die ebenfalls die Rotation von zwei Jahren kennen. Also, so aus der Luft gegriffen sind die zwei Jahre nicht, die haben sich offenbar auch an grösseren Gerichten bewährt und sind dort auch nicht einfach nur mit Repräsentationsaufgaben hinterlegt. Sie sehen also, es gibt verschiedene Möglichkeiten.

Die Regierung hat daraus geschlossen, dass das goldene Mittelmass tatsächlich bei vier Jahren liegt. Das ist tatsächlich in der Mitte zwischen Kantonsgericht und Verwaltungsgericht. Es ist auch so, wir müssen das, glaube ich, nicht verstecken, es geht auch darum, dass das Gerichtspräsidium auch ein bisschen die Kräfte abbilden soll und es deshalb richtig ist, dass es rotiert. Und wir glauben auch, dass vier Jahre in Analogie zu anderen Ämtern, die wir besetzen, Sinn machen. Wie auch immer, Sie müssen jetzt entscheiden. Ich empfehle Ihnen,

bei der Kommissionsmehrheit und bei der Regierung zu bleiben.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Die Diskussion scheint erschöpft zu sein. Und bevor wir zur Abstimmung gelangen, frage ich Grossrat Bondolfi an, ob er sich nochmals äussern möchte. Das ist nicht der Fall. Grossrat Perl, Sie haben das Wort als Sprecher der Kommissionsminderheit 1.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit 1: Ja, ich erlaube mir nur noch eine kurze Replik auf den Gedanken von Grossrat Bondolfi, dass wir eben in die Zukunft schauen müssen und nicht nur die erste Phase der Integration betrachten sollen. Ich glaube auch, dann macht es Sinn in einem zweijährigen Turnus zu wählen, weil das Gericht wird neu Abteilungen bilden, wahrscheinlich werden es fünf Abteilungen sein, vielleicht sechs, das obliegt dann dem Obergericht, sich selbst zu organisieren, und um einen Ausgleich unter diesen Abteilungen zu schaffen, ist es eben auch sinnvoll mit der zweijährigen Rotation zu arbeiten. So haben die einzelnen Abteilungen dann schneller wieder auch die Möglichkeit, das Präsidium zu stellen. Ich glaube, das ist nicht ganz unwesentlich für die Organisation eines Gerichts, dass nicht ein Rechtsbereich quasi über zu lange Zeit privilegiert ist in einer Art und Weise, in dem es eben das Präsidium, in dem diese Abteilung das Präsidium stellen kann. Deshalb glaube ich, macht es auch aus diesem Blick Sinn sich für eine kurze Rotation von zwei Jahren auszusprechen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Derungs, wünschen Sie das Wort als Sprecher der Kommissionsmehrheit, bevor wir zur Abstimmung gelangen? Das ist nicht der Fall. Ich fasse zusammen: Bei diesen drei Anträgen handelt es sich jeweils um Hauptanträge, die gemäss Art. 60 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rats nebeneinander zur Abstimmung zu bringen sind. Weil die Abstimmungsanlage nur drei Knöpfe hat, stimmen wir mit Aufstehen ab. Wobei auch hier jedes Ratsmitglied nur ein Mal stimmen darf. Gibt es dazu noch Fragen? Das ist nicht der Fall. Dann schreiten wir zu Abstimmung: Wer die Amtsdauer des Obergerichtspräsidiums auf vier Jahre festlegen will gemäss dem Antrag der Kommissionmehrheit und der Regierung, erhebe sich jetzt. Darf ich um etwas Ruhe im Saal bitten. Wer die Amtsdauer auf zwei Jahre festlegen möchte gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit 1, möge sich erheben. Wer die Amtsdauer auf acht Jahre festlegen möchte gemäss Antrag der Kommissionsminderheit 2, erhebe sich jetzt. Wir sind noch nicht ganz fertig. Sie können sich gerne setzen. Wir haben noch die Enthaltungen. Wer sich der Stimme enthalten möchte, möge sich bitte erheben.

Ich gebe Ihnen das Abstimmungsergebnis bekannt: Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung hat 71 Stimmen erhalten. Der Antrag der Kommissionsminderheit 1 hat 20 und der Antrag der Kommissionsminderheit 2 hat 21 Stimmen. Das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen geteilt durch zwei plus eins beläuft sich auf 57 Stimmen und somit hat der Antrag der Kommissions-

mehrheit und Regierung mit 71 Stimmen das absolute Mehr erreicht und gilt als angenommen.

Abstimmung (3 Hauptanträge)

	Stimmen
Antrag Kommissionsmehrheit	71
Antrag Kommissionsminderheit 1	20
Antrag Kommissionsminderheit 2	21
<u>Enthaltungen</u>	<u>0</u>
Total Stimmen	112

absolutes Mehr 57

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung hat das absolute Mehr erreicht und ist somit angenommen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir haben jetzt diesen Art. 50 bezüglich der Amtsdauer des Obergerichtspräsidiums behandelt. Wir fahren weiter mit Art. 50 im Grundsatz. Sie finden diesen Artikel auf der Seite 42. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist der Fall. Grossrätin Baselgia, Sie haben das Wort.

Baselgia-Brunner: Nachdem wir uns jetzt auf vier Jahre festgelegt haben, würde uns interessieren, wie der Turnus mit dem Präsidium passiert. Ich habe von Grossrat Bondolfi gehört, er erfolgt nach Fraktionsstärke. Müssen wir uns das etwa so vorstellen wie beim Standespräsidium oder gibt es hierzu dann eine andere Regelung, wie und durch wen das Präsidium besetzt wird?

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Herr Regierungsvizepräsident, Sie wurden direkt angesprochen.

Regierungsrat Peyer: Ja, ob ich direkt angesprochen wurde, bin ich nicht so sicher, aber ich versuche jetzt meine Antwort zu geben. Nein, im Ernst. Es ist so, es gibt noch keine fixe Regelung. Wir gehen davon aus, dass sich hier eine Praxis entwickeln wird und dass tatsächlich ähnlich, wie beispielsweise bei der Festlegung des Standespräsidiums, wo die Präsidentenkonferenz eine Regelung festgelegt hat und einen Turnus festgelegt hat, dass man einen ähnlichen oder den gleichen Turnus auch nachher bei der Festlegung des Präsidiums des Obergerichts festlegen wird.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es noch weitere Fragen zu Art. 50? Grossrat Derungs.

Derungs; Kommissionspräsident: Ja, vielleicht nur eine Ergänzung zur Frage von Grossrätin Baselgia. Grundsätzlich gilt ja Art. 57 vom Gesetz über den Grossen Rat, und dort muss dann der Grosse Rat oder die Präsidentenkonferenz festlegen, wie das abläuft. Aber dort ist auch stipuliert, dass es grundsätzlich nach dem Fraktionsproporz zu besetzen ist.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wie Sie auf Seite 43 der Synopse sehen, ist es vorgesehen, dass ein neuer Artikel eingefügt wird. Die Erläuterungen finden Sie ebenfalls dort. Und ich erteile dem Kommissionspräsi-

denten das Wort zu diesem neuen Artikel. Herr Kommissionspräsident, darf ich Sie bitten?

Einfügen neuer Artikel

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung

Einfügen neuer Artikel wie folgt (*verbunden mit der Streichung von Art. 51 Abs. 3 und 4 sowie Art. 52 Abs. 3, 4 und 5 E-GOG*):

2. Eignungsprüfung

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates prüft die Kandidierenden auf ihre persönliche und fachliche Eignung. Sie kann das Obergericht oder andere Organe einbeziehen. Sie kann die Eignungsprüfung davon abhängig machen, dass die Kandidatur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingereicht wird.

² Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates kann die persönliche und fachliche Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder des Obergerichts prüfen. Beabsichtigt sie, ein sich zur Wiederwahl stellendes Mitglied des Obergerichts als ungeeignet einzustufen, hat sie dies der betroffenen Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und dem Obergericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³ Die Kommission teilt dem Grossen Rat mit, wenn sie eine Person für ungeeignet hält. Sie übermittelt dem Grossen Rat die Stellungnahmen der betroffenen Person sowie des Obergerichts zur Kenntnisnahme.

Derungs; Kommissionspräsident: Gut, dann schlägt die Kommission und auch die Regierung hier vor, nach Art. 50 einen neuen Artikel einzufügen. Die Prüfung der Kandidierenden durch die KJS hat in den letzten Jahren immer wieder zu Diskussionen und Unklarheiten geführt. Die Zuständigkeiten zwischen Präsidentenkonferenz und KJS waren nicht geklärt und die Abläufe nicht festgelegt. Daher war die Gesamtkommission der Meinung, dass der Ablauf für die Prüfung von Kandidierenden im GOG geregelt werden soll. Mit dem vorliegenden neuen Artikel, insbesondere mit dem ersten Absatz, kann die KJS im Rahmen des Ausschreibungs- und Wahlverfahrens ein Datum festlegen, bis zu welchem Kandidaturen eingereicht werden müssen, damit sie von der KJS noch geprüft werden. So ist der Ablauf für alle Involvierten von Beginn weg klar und eine gewisse Ordnung ist gewahrt, was bei den Wahlen der immerhin höchsten Richterinnen und Richter des Kantons angemessen scheint. Dieser neue Artikel betrifft nur die Eignungsprüfung durch die KJS. Das Parlament ist nach wie vor frei in der Wahl, d. h. das Parlament kann weiterhin nicht geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wenn es das für angezeigt hält.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen seitens der Kommission zu diesem neuen Artikel? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsvizepräsident? Gut. Ich stelle fest, dass dieser neue Artikel nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Damit haben Sie die nachfolgenden Anträge zu Art. 51 und 52 erledigt und wir beraten nun Art. 53.

Art. 51

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung

Streichen Abs. 3 und 4

Angenommen

Art. 52

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung

Streichen Abs. 3, 4 und 4

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zu Art. 53? Das ist nicht der Fall. Bei Art. 54 haben wir einen Antrag der Kommission und Regierung. Sprecher für die Kommission ist Grossrat Crameri. Grossrat Crameri, Sie haben das Wort zu Art. 54.

Art. 53

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 54

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern Abs. 1 wie folgt:

Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen ~~zur Unvereinbarkeit in der Person~~, zur Wohnsitzpflicht, zur Altersgrenze und zum Fraktionsproporz nicht.

Crameri; Kommissionssprecher: In Art. 54 soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass bestimmte Regelungen für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter am Obergericht nicht gelten sollen, so namentlich zur Unvereinbarkeit in der Person, zur Wohnsitzpflicht, zur Altersgrenze und zum Fraktionsproporz. Man kann darüber diskutieren, ob das richtig ist, insbesondere betreffend die Wohnsitzpflicht, also d. h. mit anderen Worten, dass diese aufgehoben wird und man nicht im Kanton Graubünden Wohnsitz haben muss, wenn man sich als ausserordentlicher Richter oder Richterin am Kantonsgericht respektive am Obergericht bewirbt und zur Verfügung stellt. Damit kann man leben. Grundsätzlich bin ich zwar der Meinung, dass eine Richterin, ein Richter im Kanton Graubünden wohnen sollte, aber wie gesagt, das ist soweit in Ordnung und hat bisher bei den Wahlen auch noch nie ein Problem gegeben.

Was aber nicht geht, ist die Aufhebung der Unvereinbarkeit in der Person. Ich verweise Sie dazu auf Seite 990 der Botschaft, wo ausgeführt wird, dass Personen, die miteinander verheiratet sind oder in gerader Linie miteinander verwandt sind, nicht gleichzeitig dem Obergericht angehören dürften. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass etwa zwei Ehegatten oder Vater und Sohn gleichzeitig am Obergericht als Richterpersonen tätig sein dürften, und das wäre doch etwas zu viel. Dies geht nämlich entschieden zu weit. Aus diesem Grund beantragen Ihnen Kommission und Regierung, den Zusatz zur Unvereinbarkeit in der Person ersatzlos zu streichen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 54? Das ist nicht der Fall. Somit ist auch diese Änderung nicht bestritten und somit beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir beraten nun Art. 55. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wünscht jemand das Wort zu Art. 56? Bei Art. 57 Abs. 2 lit. a besteht ein Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung und ein Antrag der Kommissionsminderheit. Herr Kommissionspräsident, Sie sind Sprecher der Kommissionsmehrheit, und ich erteile Ihnen das Wort.

Art. 55

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.1.3. Aktuariat

Art. 56

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 57

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Bondolfi, Casty, Flütsch, Müller [Felsberg], Perl, Salis, Schutz, Wellig; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen: Crameri, Ruckstuhl; Sprecher: Crameri)
Ändern Abs. 2 lit. a wie folgt:
Parteien in Verfahren vertreten, die durch ~~eine Abteilung des Obergerichts~~ zu beurteilen sind, ~~der sie zugeteilt sind~~;

Derungs; Kommissionspräsident: Meine Ausführungen beziehen sich auf alle drei Anträge, die hier aufgelistet sind. Um was geht es bei Art. 57 und bei diesen drei

Anträgen? Es geht hier um die Regelung der Nebenbeschäftigung von Aktuarinnen und Aktuare mit Teilzeitpensum. Dabei muss das Teilzeitpensum mehr als 40 Prozent betragen. Beträgt das Teilzeitpensum weniger als 40 Prozent, so gelten die Aktuarinnen und Aktuare als Aktuare ad hoc und dann kommt Art. 58 zum Zug, wo die Aktuare ad hoc von den Regelungen der Nebenbeschäftigung gemäss Art. 57 gänzlich ausgenommen sind.

Wir regeln also hier im Art. 57 einen ganz spezifischen Fall: Die Aktuarin respektive der Aktuar mit einem Teilzeitpensum von über 40 Prozent. Die Suche nach Aktuarinnen und Aktuaren ist heute sehr anspruchsvoll, die Gerichte werden nicht mit Bewerbungen überhäuft. Mit dieser Regelung gemäss Botschaft möchte man für die Teilzeittaktuarinnen und -aktuare ein gewisses Fenster schaffen, um den Pool von möglichen Bewerbenden zu erhöhen. Dass die Kommissionsminderheit hier eine grosse Einschränkung vornehmen möchte und eine teilszeitliche Anstellung von mehr als 40 Prozent praktisch verunmöglicht, vor allem für mögliche Bewerbende mit Tätigkeit im Kanton Graubünden praktisch verunmöglicht, leuchtet der Kommissionsmehrheit nicht ein. Es gilt auch festzuhalten, dass die teilszeitliche Anstellung von Aktuarinnen und Aktuaren nicht den Normalfall darstellt und in der Praxis eher selten vorkommt. Mit der Regelung gemäss Botschaft schaffen wir im GOG eine etwas flexiblere Lösung für die teilszeitliche Beschäftigung von Aktuarinnen und Aktuaren. Es gibt auch zu bedenken, dass das Aktuarat keine richterlichen Entscheide trifft, sondern diese lediglich verschreibt. Vergleicht man hierzu die Regelung der Richterschaft und Art. 30, welche strenger sind, dann scheint der Massstab, den man hier für die Aktuarinnen und Aktuare anlegt, etwas übertrieben. Die Vorteile der einfacheren Rekrutierungsmöglichkeit von teilszeitlichen Aktuarinnen und Aktuare überwiegen. Daher empfiehlt die Regierung und die Kommissionsmehrheit in allen drei Punkten am Botschaftsentwurf festzuhalten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Crameri, Sie sind Sprecher der Kommissionsminderheit.

Crameri; Sprecher Kommissionsminderheit: Hier bin ich in der Kommissionsminderheit, aber in guter Gesellschaft zusammen mit Grossrat Philipp Ruckstuhl. Ich werde auch gerade zu allen drei Absätzen respektive Buchstaben sprechen, also lit. a, lit. b und lit. c, weil inhaltlich gehören sie zusammen.

Das hehre Ziel dieser Bestimmung in allen Ehren, dass man die Möglichkeiten erweitern möchte und das Rekrutierungsbecken erweitern möchte, aber irgendwo gibt es auch eine personelle Unabhängigkeit und eine Gewaltenteilung, die zu respektieren sind. Bisher kannte nämlich der Kanton Graubünden sehr strikte Bestimmungen zu den Nebenbeschäftigungen. Die Regierung beabsichtigt, mit der vorliegenden Justizreform die Regelungen zu den Nebenbeschäftigungen zu lockern. Das ist bis zu einem gewissen Grade verständlich, damit genügend qualifizierte Fachkräfte für die Gerichte rekrutiert werden können und zur Verfügung stehen. Das ist namentlich im Aktuarat der Fall. Was aber aus meiner Sicht nicht geht,

ist, wenn Aktuarinnen und Aktuare vor dem eigenen Gericht, d. h. vor dem Obergericht prozessieren, wo sie selbst tätig sind. Ich bin strikte dagegen, dass dies in Zukunft möglich sein soll, weshalb ich mit der Kommissionsminderheit in Art. 57 Abs. 2 lit. a, b und c beantrage, den Zusatz «eine Abteilung des» und dann eben usw. zu streichen. So wird es für Aktuarinnen und Aktuare nicht möglich sein, Parteien vor dem Obergericht zu vertreten, egal welcher Abteilung sie angehören. Wir haben vorher Art. 39 behandelt und angenommen, und dort haben wir dem Gericht selbst die Kompetenz gegeben, die Abteilungen festzulegen. Nicht möglich wird es auch sein, dass Aktuarinnen und Aktuare Parteien vertreten, die bei einem Weiterzug durch das Obergericht, wo sie dann selbst eben tätig sind, zu beurteilen sind, das ist lit. b, oder dass sie für Behörden tätig sind, deren Handlungen im Streitfall durch das Obergericht zu beurteilen sind, lit. c. Letztere Bestimmung gilt heute insbesondere auch für Aktuarinnen und Aktuare des Verwaltungsgerichts. Damit soll es nicht vom Zufall, namentlich von der Abteilungszusammensetzung abhängen, ob ein Aktuar vor dem eigenen Gericht prozessieren darf oder nicht. Das entspricht im Wesentlichen auch dem geltenden Recht. Ich verweise da auf Art. 30 des GOG. Sie finden diesen Artikel auch abgedruckt auf Seite 1374 der Botschaft, wo es heisst, untersagt ist die Vertretung von Parteien im streitigen Verfahren vor dem jeweiligen Gericht, die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Verwaltung, für welches das jeweilige Gericht zuständig ist, Aktuarinnen und Aktuare des Verwaltungsgerichts die Tätigkeit in einer kantonalen oder kommunalen Behörde, deren Entscheide im Streitfall durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden. Mit diesem Streichungsantrag soll auch vermieden werden, dass beispielsweise in der Pause über hängige Fälle gesprochen wird. Ich bitte Sie, im Sinne der Unabhängigkeit der Justiz mit der Kommissionsminderheit zu stimmen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Aktuarinnen und Aktuare dürfen grundsätzlich dieselben Nebenbeschäftigungen ausüben wie Richterinnen und Richter. Und die Ausschlussgründe sind für die Aktuarinnen und Aktuare in dem Sinne enger gefasst, als dass sie sich nicht, aus einer Nebenbeschäftigung resultierende Unvereinbarkeiten, jeweils nur auf eine oder mehrere Abteilungen des Obergerichts und nicht das gesamte Obergericht, d. h. alle Abteilungen beziehen. Und was heisst das nun im Detail? Angenommen, dass das neue Obergericht fünf Abteilungen schafft und seinen Aktuarinnen und Aktuaren jeweils zwei oder drei zuweist, so können diese Aktuarinnen und Aktuare Parteien im Verfahren vor den jeweils anderen Abteilungen vertreten oder auch in vorinstanzlichen Verfahren oder für eine Vorinstanz entsprechend tätig sein, wenn die betreffende Handlung nicht bei den zwei, allenfalls drei Abteilungen angefochten werden können, denen sie angehören. Das heisst, Aktuarinnen und Aktuare, die der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts angehören würden, könnten folglich Partei-

en vor der verwaltungsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts vertreten. Ebenso wäre es ihnen gestattet, Personen in erstinstanzlichen Bauverfahren vor der Gemeinde und den kantonalen Verwaltungsbehörden zu vertreten oder für diese Behörden tätig zu sein. Und anders als es die Kommissionsminderheit nun möchte, möchte die Regierung und die Kommissionsmehrheit solche Tätigkeiten von Aktuarinnen und Aktuaren gesetzlich nicht ausschliessen. Und wir tun dies im Wissen darum, dass es schon bisher nicht ganz einfach war, qualifizierte Aktuarinnen und Aktuare auch bei den oberen kantonalen Gerichten zu rekrutieren. Und diese Schwierigkeiten, davon gehen wir mindestens aus, würden sich noch vergrössern, wenn wir nun die Ausstandsgründe zu rigide fassen. Deshalb ist die Regierung der Auffassung, dass Sie hier der Kommissionsmehrheit folgen und eine Verschärfung der Ausstandsregeln ablehnen sollten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Vor der Bereinigung erteile ich Grossrat Cramerli das Wort als Sprecher der Kommissionsminderheit.

Cramerli; Sprecher Kommissionsminderheit: Ja, nur ganz kurz. Wir übernehmen einfach geltendes Recht. Und ich meine, das hat sich bewährt, es hat eine personelle Gewaltenteilung stattgefunden. Es ist richtig, wenn man nicht vor dem eigenen Gericht, auch wenn es eine andere Abteilung betrifft, prozessieren kann. Ob man dann fünf Abteilungen, sieben Abteilungen oder zehn Abteilungen am Obergericht hat, das wissen wir nicht. Wir geben diese Kompetenz dem Gericht. Das ist auch richtig so, sie verfügen über die Unabhängigkeit in der Organisation. Sie sollen sich auch organisieren können, aber je mehr Abteilungen man schafft, desto mehr schränkt man auch die Möglichkeiten ein oder öffnet man die Möglichkeiten, dass man dann vor dem eigenen Gericht prozessierend tätig sein kann. Und das ist nicht gut. Das führt zu Kompetenzkonflikten und zur Befangenheit der Justiz. Folgen Sie bitte der Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Derungs, Sie haben ebenfalls das Wort, bevor wir zur Abstimmung kommen.

Derungs; Kommissionspräsident: Wir haben bereits in vorherigen Artikeln geltendes Recht angepasst, daher scheint mir das kein Problem, wenn wir das hier ebenfalls machen. In diesem Falle machen wir das geltende Recht, das sehr starr ist, neu etwas flexibler. Und ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu folgen, damit wir den Rekrutierungspool für die Aktuarinnen und Aktuare vergrössern können. So können wir es auch einmal ausprobieren, ob das in der Praxis tatsächlich eine gewisse Verbesserung ergibt.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zur Abstimmung: Wir stimmen erst über Art. 57 Abs. 2 lit. a ab. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Ab-

stimmung läuft jetzt. Sie sind der Kommissionsmehrheit gefolgt und zwar mit 72 Ja-Stimmen bei 31 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 72 zu 31 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage nun Grossrat Cramerli an, bestehen Sie auf den Anträgen gemäss lit. b und c?

Cramerli: Die Frage ist durchaus berechtigt. Ohne Rücksprache genommen zu haben mit Philipp Ruckstuhl, würde ich diese Anträge zurückziehen, ausser du würdest dagegen opponieren. Ist gut, wir ziehen die Anträge zurück.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank für Ihre Antwort. Dann beraten wir Art. 58. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 58? Das ist nicht der Fall. Art. 59? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 60? Wünscht jemand das Wort zu Art. 61? Möchte sich jemand zu Art. 62 äussern? Wir beraten Art. 63. Wird das Wort bei Art. 64 gewünscht? Art. 65? Möchte sich jemand zu Art. 66 äussern? Art. 67? Wird das Wort bei Art. 68 gewünscht? Besteht Diskussionsbedarf bei Art. 69? Wir sind auf Seite 54 bei Art. 70. Möchte sich dazu jemand äussern? Art. 71? Bei Art. 72 Abs. 1 beantragen Ihnen die Kommission und die Regierung eine Änderung. Ich erteile dazu das Wort an Grossrat Cramerli.

Art. 58

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.1.4. Generalsekretariat

Art. 59

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.2. KANTONALES ZWANGSMASSNAHMENGERICHT

Art. 60, 61 und 62

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.3. JUSTIZGERICHT

Art. 63, 64, 65, 66, 67, 68 und 69

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.2. REGIONALGERICHTE

3.4.1. Allgemeine Organisation

Art. 70 und 71

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 72

Antrag Kommission (Sprecher: Cramer) und Regierung
Ändern Abs. 2 wie folgt:

Kann ein Regionalgericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, kann das Obergericht es durch Mitglieder eines **anderen** Regionalgerichts ergänzen oder ein anderes Regionalgericht für zuständig erklären.

Cramer; Kommissionssprecher: In Art. 72 Abs. 2 beantragt Ihnen die Kommission zusammen mit der Regierung eine Flexibilisierung. Also Sie sehen, ich bin schon auch für Flexibilisierung. Kann nämlich ein Regionalgericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, kann das Obergericht es durch Mitglieder eines anderen, statt es wie in der Botschaft hiess, eines benachbarten Regionalgerichts ergänzen. Wieso diese Änderung? Ich gebe Ihnen dazu ein Beispiel: Tritt dieser Fall beispielsweise am Regionalgericht Moesa ein, müsste ein Regionalrichter des Regionalgerichts Viamala eingesetzt werden. Es liegt auf der Hand, dass damit nicht gewährleistet werden kann, dass eine Richterperson, die der italienischen Sprache mächtig ist, im Regionalgericht Moesa Einsitz nehmen würde. Dies kann in einem dreisprachigen Kanton natürlich nicht sein. Und deshalb muss es in dieser Konstellation auch möglich sein, einen Regionalrichter oder eine Regionalrichterin aus der Region Maloja oder Bernina zu bezeichnen. Folgen Sie bitte der Regierung und der Kommission.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 72? Das scheint nicht der Fall zu sein und somit ist auch dieser Artikel beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Art. 73, gibt es dazu Wortmeldungen? Wünscht jemand das Wort zu Art. 74? Wir beraten nun Art. 75. Wird das Wort bei Art. 76 gewünscht? Art. 77? Grossrat Cramer.

Art. 73, 74, 75 und 76

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 77

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cramer: Ich möchte kurz etwas zu Art. 77 sagen. Das Regionalgericht regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Bildung der Spruchkörper in einer Geschäftsordnung. Dieser Artikel ist nicht zuletzt auch zusammen mit Art. 70 und 71 zu sehen, namentlich Art. 70. Mir geht es vor allem darum, dass man dann in der Geschäftsordnung ausdrücklich festhält, wie man in welcher Zusammensetzung diese Spruchkörper definiert in der Zivilrechtskammer und in der Strafrechtskammer. Man muss sich dort auch überlegen, wie man Einsitz nimmt, wenn nebenamtliche Richterinnen und Richter für ein Verfahren aufgeboden werden. Das muss einfach für die Parteien klar sein. Eine Möglichkeit dazu bestünde beispielsweise, dass man auf die Wahlergebnisse abstellt, sofern man dann nicht beispielsweise stille Wahlen hätte. Ich denke, das ist einfach wichtig, dass man auf eine gesetzmässige und korrekte Zusammensetzung dieser Spruchkörper achtet und dass man nicht einen Fall als zuständiger instruierender Richter auf dem Tisch hat und sagt, ja, jetzt telefoniere ich mal meine Spruchkammer durch und setze sie so zusammen, wie es mir dann passt, um das Urteil auch in die richtige Richtung zu lenken. Also, da ist wirklich der Wunsch da, wir haben darüber auch in der Kommission zumindest am Rande diskutiert, dass man klare Regeln definiert, wie diese Spruchkörper in welcher Zusammensetzung gebildet werden, damit das auch für die Rechtssuchenden jederzeit nachvollziehbar und klar ist.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es zu Art. 77 weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann beraten wir Art. 78. Möchte sich jemand zu Art. 79 äussern? Wir kommen zu Art. 80. Art. 81? Möchte jemand Bemerkungen zu Art. 82 anbringen? Art. 83? Auch bei Art. 84 beantragen Ihnen die Kommission und Regierung eine Änderung. Und ich erteile auch hier Grossrat Cramer als Sprecher der Kommission das Wort.

Angenommen

3.4.2. Richterinnen und Richter

Art. 78, 79, 80, 81, 82 und 83

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 84

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern Abs. 1 wie folgt:

Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen ~~zur Unvereinbarkeit in der Person~~, zur Wohnsitzpflicht und zur Altersgrenze nicht.

Crameri; Kommissionssprecher: Ich kann dazu auf meine Ausführungen zu Art. 54 verweisen. Es geht um die gleiche Thematik, nämlich um die ausserordentlichen Richterinnen und Richter, hier allerdings bei den Regionalgerichten. Auch hier soll die Unvereinbarkeit in der Person aus dem Gesetz gestrichen werden, also aus dem Wortlaut gestrichen werden, sodass diese letztendlich Anwendung finden, also die Unvereinbarkeiten in der Person.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 84? Das ist nicht der Fall. Somit ist auch dieser Artikel beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Art. 85? Grossrat Crameri, Sie haben das Wort auch als Sprecher der Kommission zu Art. 86.

Art. 85

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. Schlichtungsbehörden**4.1. VERMITTLERAMT****Art. 86**

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ergänzen Abs. 3 wie folgt:

Das Vermittleramt ist **fachlich eigenständig**, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Crameri; Kommissionssprecher: Bei Art. 86 beantragt Ihnen die Regierung zusammen mit der Kommission wieder einzufügen «fachlich eigenständig», dass das Vermittleramt fachlich eigenständig ist. Das ist eine Übernahme des geltenden Rechts. Man hat das dort schon so definiert. Vielleicht nur ganz kurz: Das Vermittleramt ist jeweils zuständig für Verfahren in Zivilprozessen, bevor man an das ordentliche Gericht gelangt, es ist wie ein «Vorverfahren». Und dort wollen wir, dass diese fachliche Eigenständigkeit weiterhin im Gesetz bleibt, so wie wir das bisher auch im Gesetz hatten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 86? Das ist ebenfalls nicht der Fall und somit beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Art. 87? Bei Art. 88 schlagen Ihnen Kommission und Regierung auch eine Anpassung vor. Auch hierzu erteile ich Grossrat Crameri als Sprecher der Kommission das Wort.

Art. 87

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 88

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern Abs. 1 wie folgt:

Kann die Vermittlerin oder der Vermittler wegen Ausstandsgründen nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder eines **anderen** Vermittleramts.

Crameri; Kommissionssprecher: Bei Art. 88 geht es um die gleiche Thematik wie bei Art. 72, dass man den Ersatz, wenn ein Vermittleramt nicht vollständig besetzt werden kann oder ein Ausstandsgrund vorliegt, dass man da nicht an das benachbarte Vermittleramt gebunden ist, sondern einfach ein anderes Vermittleramt oder eine Person aus einem anderen Vermittleramt bezeichnen kann, so wie wir das bei Art. 72 beschlossen haben.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 88? Wir beraten nun Art. 89.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Und auch bei diesem Artikel schlagen Ihnen Kommission und Regierung eine Ergänzung vor. Und auch hier erteile ich Grossrat Crameri das Wort als Sprecher der Kommission.

4.2. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR MIETSACHEN**Art. 89 Abs. 3**

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ergänzen wie folgt:

Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist **fachlich eigenständig**, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Crameri; Kommissionssprecher: Auch bei Art. 89 geht es darum, dass man die Schlichtungsbehörde, hier für Mietsachen, als fachlich eigenständig qualifiziert, das geltende Recht übernimmt, und ich kann dazu auf meine Ausführungen zu Art. 86 verweisen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Weitere Diskussion?

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Art. 90. Sind hier Wortmeldungen? Bei Art. 91 besteht seitens der Kommission und Regierung ein Änderungsvorschlag. Und ich erteile Grossrat Crameri das Wort als Sprecher der Kommission.

Art. 90

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 91

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern Abs. 1 wie folgt:

Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen wegen Ausstandsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder einer **anderen** Schlichtungsbehörde für Mietsachen.

Crameri; Kommissionssprecher: Auch hier kann ich auf meine vorstehenden Ausführungen verweisen. Es ist einfach die Flexibilität und die konsequente Umsetzung, also das gilt für Art. 91 und auch für Art. 92. Es ist konsequent, wenn wir das auch hier umsetzen. Dasselbe gilt auch dann für Art. 93 bei der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank für Ihre Ausführungen. Gibt es noch Wortmeldungen zu Art. 91?

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Crameri hat seine Ausführungen auch zu Art. 92 gemacht. Ich frage Sie trotzdem noch an: Gibt es dazu noch Wortmeldungen oder Fragen? Das ist nicht der Fall. Ich frage Sie auch bezüglich Art. 93 an, ob noch Wortmeldungen vorhanden sind. Somit sind auch diese Artikel nicht bestritten und beschlossen.

Art. 92

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern Abs. 1 wie folgt:

Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen überträgt der oder dem Vorsitzenden einer **anderen** Schlichtungsbehörde für Mietsachen die Beratungstätigkeit gemäss Artikel 201 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Angenommen

4.3. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR GLEICHSTELLUNGSSACHEN

Art. 93

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung

Ergänzen Abs. 3 wie folgt:

Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist **fachlich eigenständig**, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir beraten nun Art. 94. Gibt es Wortmeldungen? Wünscht jemand das Wort zu Art. 95? Möchte sich jemand zu Art. 96 äussern? Art. 97 auf Seite 70. Gibt es dazu Wortmeldungen? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 98? Wünscht jemand das Wort zu Art. 99? Wir kommen zu Art. 100. Gibt es Bemerkungen zu Art. 101? Wir beraten Art. 102. Wir kommen nun zu Art. 103. Hier haben wir einen Eventualantrag. Also wir müssen über diesen Artikel beraten, und ich erteile Grossrat Crameri das Wort.

Art. 94, 95 und 96

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

5. Aufsicht und Oberaufsicht

5.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 97, 98 und 99

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

5.2. DIENSTAUF SICHT

5.2.1. Instrumente der Dienstaufsicht

Art. 100, 101 und 102

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

5.2.2. Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 103

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Streichen Abs. 3

Crameri; Kommissionssprecher: Also, Art. 103 Abs. 3 bezieht sich auf Art. 25, den wir ja am Vormittag angenommen haben. Dort ging es um die Entschädigungen bei Rücktritt. Dasselbe gilt dann auch für Art. 24, Entschädigung bei Nichtwiederwahl. Wir haben ja beide Streichungsanträge angenommen und damit ist konsequenterweise auch Art. 103 Abs. 3 zu streichen und dasselbe gilt zu Art. 106. Dort ist dieser dann auch zu streichen, weil wir am Morgen ja die Streichungsanträge zu Art. 24 und 25 gutgeheissen haben. Damit habe ich auch zu Art. 106 bereits gesprochen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es noch Wortmeldungen zu Art. 103? Das ist nicht der Fall und somit auch beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Art. 104? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 105? Zu Art. 106 hat Grossrat Cramer bereits gesprochen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Somit ist auch dieser Artikel behandelt.

Art. 104 und 105

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 106

Antrag Kommission (Sprecher Cramer) und Regierung
Ändern Abs. 1 lit. a wie folgt:
ihren Mitgliedern ~~mit Ausnahme der Entschädigung bei Rücktritt;~~

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir fahren weiter mit Art. 107. Gibt es Bemerkungen zu Art. 108? Wir sind bei Art. 109. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 110? Wir beraten Art. 111. Möchte sich jemand zu Art. 112 äussern? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 113? Wir sind bei Art. 114. Das Wort ist offen für Fragen bei Art. 115. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 116? Wird Diskussion bei Art. 117 gewünscht? Gibt es Bemerkungen zu Art. 118? Art. 119? Gibt es Fragen zu Art. 120? Wir beraten nun Art. 121. Art. 122? Bei Art. 123 besteht ein Antrag auf Änderung seitens der Kommission und Regierung. Grossrat Perl, Sie haben als Sprecher der Kommission das Wort.

Art. 107, 108 und 109

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

5.3. ORGANAUF SICHT

5.3.1. Instrumente der Organaufsicht

Art. 110, 111, 112, 113 und 114

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

5.3.2. Träger der Aufsicht und der Oberaufsicht

Art. 115, 116, 117, 118, 119 und 120

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

6. Schlussbestimmungen

Art. 121 und 122

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 123

Antrag Kommission (Sprecher: Perl) und Regierung
Ändern Abs. 3 wie folgt:

Die Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder der richterlichen Behörden richtet sich nach den Regeln, die zum Zeitpunkt der **letztmaligen Wahl vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben**. Die übrigen Regelungen...

Perl; Kommissionssprecher: Hier beantragen Ihnen Kommission und Regierung, den Wahlzeitpunkt quasi zu ändern, der dann gilt für die Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder. Wir möchten nicht, dass da die Eignung nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Wahl quasi beurteilt wird, sondern nach der letztmaligen Wahl, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben, diese Eignungsregelungen. Warum machen wir das? Wir möchten nicht, dass wir da ungewollt auf irgendwie alte gesetzliche Vorgaben plötzlich zurückfallen. Und mit dieser Regelung ist klar, dass wer jetzt gewählt ist, der soll sein Amt weiterhin ausüben können, Nicht dass es da irgendwie plötzlich unvorhergesehen Eignungsgründe gibt, die einer Weiterführung des Amts widersprechen würden.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 123? Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zu II. Fremdänderungen. Hier werde ich je das jeweilige Gesetz aufrufen und ich werde Sie analog der vorherigen Beratung bitten, sich jeweils direkt zu melden. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden oder wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall. 1. Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen?

II.

Änderungen bisherigen Rechts**1. Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG), BR 130.100 (Stand 1. Juli 2018)****Art. 26 Abs. 2, Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 2. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

2. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR), BR 150.100 (Stand 1. Oktober 2021)

Art. 19b Abs. 1; Art. 19e Abs. 1; Art. 19f Überschrift, Abs. 5; Art. 19h Abs. 1; Art. 49 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 50; Art. 51 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 52 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 52a; Art. 53 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5; Art. 95 Abs. 4; Art. 97 Abs. 1; Art. 102 Überschrift, Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zu 3. Gesetz über die Staatshaftung. Hier haben wir einen Antrag von Kommission und Regierung. Und ich erteile dem Sprecher der Kommission, Grossrat Cramer, das Wort.

3. Gesetz über die Staatshaftung (SHG), BR 170.050 (Stand 1. Januar 2017)**Art. 6 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3***Antrag Kommission (Sprecher: Cramer) und Regierung*

Ändern Abs. 3 wie folgt:

Die klagende Partei bestimmt mir ihrer Eingabe bei der Schlichtungsbehörde, in welcher kantonalen Amtssprache Verfahren gegen den Kanton, gegen dessen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder selbständige Anstalten geführt werden. Weicht die Verfahrenssprache von der regionalen Amtssprache ab, kann das zuständige Vermittleramt ergänzt werden durch ein vom örtlich zuständigen Regionalgericht bezeichnetes Mitglied eines anderen Vermittleramts, das zuständige Regionalgericht durch ein vom Obergericht bezeichnetes hauptamtliches Mitglied eines anderen Regionalgerichts. Die beigezogenen Mitglieder verfügen über die erforderlichen sprachlichen Fähigkeiten.

Cramer; Kommissionssprecher: Ja, bei diesem Antrag geht es auch wiederum um mehr Flexibilisierung. Wir werden entscheiden im Gesetz über die Staatshaftung, dass Staatshaftungsklagen nicht mehr über den Verwaltungsgerichtsprozess erledigt werden, sondern an die zuständigen Zivilgerichte zu überweisen sind und durch die zuständigen Zivilgerichte zu entscheiden sind. Das bedeutet in der Konsequenz, dass vor einem Gerichtsverfahren eben auch ein Schlichtungsverfahren nach Art. 197 der Schweizerischen Zivilprozessordnung durchgeführt werden muss. Dazu bestimmt das Gesetz neu, welche Verfahrenssprache dann anwendbar ist. Und es heisst dort in Art. 6 Abs. 2: «Die klagende Partei bestimmt mit ihrer Eingabe bei der Schlichtungsbehörde, in welcher kantonalen Amtssprache Verfahren gegen den Kanton, gegen dessen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder selbständige Anstalten geführt werden. Weicht die Verfahrenssprache von der regionalen Sprache ab, kann die zuständige Behörde ergänzt werden durch...» und dort müsste gemäss Vorschlag der Regierung zwingend die Vermittlerin oder der Vermittler der Region Surselva bezeichnet werden. Dasselbe gilt für das Gericht der Region Surselva und auch, falls es italienischsprachige Verfahren sind, zwingend der Vermittler oder die Vermittlerin der Region Maloja oder der Präsident oder die Präsidentin des Regionalgerichts Maloja. Wir haben aber mit dieser Aufzählung gemäss Botschaft keine Garantie, dass wir dann auch eine entsprechende Person haben im Präsidium oder als Vermittler, die tatsächlich dann diese Sprache spricht, die vorausgesetzt wird. Und deshalb schlägt Ihnen die Regierung zusammen mit der Kommission eine Abänderung vor, wonach ein Vermittler oder ein Gerichtspräsident eines anderen Regionalgerichts oder einer anderen Vermittlungsbehörde bezeichnet werden kann. Also man definiert da nicht genau Personen, eben Präsident oder Präsidentin, sondern erhält dadurch die genügende Flexibilität, dass man die entsprechenden Personen bezeichnen kann. Und deshalb würde ich Ihnen sehr beliebt machen, hier auch der Kommission und der Regierung zu folgen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Ratsmitte zu diesem Gesetz über die Staatshaftung? Herr Regierungsvizepräsident?

Angenommen

Art. 6a; Art. 9a; Art. 11 Abs. 1, Abs. 2; Art. 14 Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2; Art. 15a; Art. 18 Abs. 2, Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 4. Wird das Wort zu den Änderungen im Gesetz über den Grossen Rat gewünscht?

4. Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG), BR 170.100 (Stand 1. Oktober 2021)

Art. 20 Abs. 1; Art. 27 Abs. 1, Abs. 2; Art. 34 Abs. 1; Art. 36 Abs. 1, Abs. 2; Art. 56 Abs. 1; Art. 57 Abs. 1; Art. 64b; Titel nach Art. 68; Art. 68a; Art. 68b

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zu 5. Geschäftsordnung des Grossen Rats. Sie finden diese Auf Seite 99 und folgende. Hier sehen Sie bei Art. 83 einen Eventualantrag der Kommission und Regierung. Da wir in Art. 20 Abs. 2 lit. a bis h GOG den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt haben, stelle ich fest, dass dieser Eventualantrag auf Seite 107 der Synopse zur Anwendung kommt. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Eventualantrag? Das ist nicht der Fall.

5. Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO), BR 170.140 (Stand 1. August 2019)

Art. 11 Abs. 4; Art. 22 Abs. 3; Art. 26 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7; Art. 30 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Art. 83 Überschrift

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern wie folgt:

Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts

Angenommen

Art. 83 Abs. 1

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern wie folgt:

Die **Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts** leisten vor dem Grossen Rat den vorgeschriebenen Eid oder das vorgeschriebene Gelübde.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann beraten wir 6. Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen?

6. Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG), BR 170.400 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 58 Abs. 1; Art. 65 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4; Art. 66 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 5^{bis}, Abs. 6

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 7. Gesetz über die Pensionskasse Graubünden. 8. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip.

7. Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG), BR 170.450 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 11a, Art. 15a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 8. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip.

8. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz), BR 171.000 (Stand 1. November 2016)

Art. 13 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum kantonalen Datenschutzgesetz?

9. Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG), BR 171.100 (Stand 1. Januar 2019)

Art. 6 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 10. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Gibt es dazu Bemerkungen?

10. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZZGB), BR 210.100 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 14 Abs. 1; Art. 15 Abs. 3; Art. 16 Abs. 3; Art. 20d Abs. 2; Art. 25a Abs. 2; Art. 60 Abs. 1; Art. 143 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Beschluss

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 11. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht. Wird dazu das Wort gewünscht?

11. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EGzOR), BR 210.200 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 14b Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann sind wir bei 12. Sie finden dieses Gesetz auf Seite 119. Bei Art. 26 des erwähnten Gesetzes haben wir einen Antrag der Kommissionsminderheit, welche beantragt, einen neuen Absatz einzufügen, und einen Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung, die bei der Botschaft bleiben will. Ich erteile Grossrat Derungs das Wort, da ich sehe, dass der Sprecher der Kommission, Grossrat Schutz, nicht anwesend ist. Grossrat Derungs, darf ich Sie bitten?

12. Notariatsgesetz (NotG), BR 210.300 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 3^{bis}, Abs. 4; Art. 5 Abs. 3; Art. 5a; Art. 6 Abs. 5; Art. 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 10 Abs. 4, Abs. 5; Art. 33 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 34 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 35 Überschrift, Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2; Art. 36 Überschrift; Art. 50 Abs. 1; Art. 51a Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26 neuer Absatz

a) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Bondolfi, Crameri, Casty, Flütsch, Wellig; Sprecher: Bondolfi)
Einfügen neuer Absatz wie folgt:

⁴ Urkundspersonen können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit dem auf Papier erstellten Originaldokument sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.

b) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Schutz) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

neuer Artikel

a) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Bondolfi, Crameri, Casty, Flütsch, Wellig; Sprecher: Bondolfi)
Einfügen neuer Artikel wie folgt:

Art. 29a

Elektronische Beglaubigung

¹ Für elektronische Beglaubigungen nach Artikel 26 Absatz 4 dieses Gesetzes verwenden Urkundspersonen eine qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinn des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur vom 18. März 2016 beruht.

b) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Schutz) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

neuer Artikel

a) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Bondolfi, Crameri, Casty, Flütsch, Wellig; Sprecher: Bondolfi)
Einfügen neuer Artikel wie folgt:

Art. 29b

Eintragung von Urkundspersonen in das Schweizerische Register der Urkundspersonen

¹ Die Notariatskommission erteilt Urkundspersonen die für ihren Eintrag in das Schweizerische Register der Urkundspersonen erforderliche Ermächtigung.

b) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Schutz) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

Art. 37 neuer Absatz

a) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Bondolfi, Crameri, Casty, Flütsch, Wellig; Sprecher: Bondolfi)
Einfügen neuer Absatz wie folgt:

⁴ Die Urkundsperson kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische öffentliche Urkunden erstellen. Dazu ist ebenfalls eine entsprechend Artikel 29b dieses Gesetzes notwendige Ermächtigung durch die Notariatskommission notwendig.

b) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Schutz) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

Derungs; Kommissionspräsident: Meine Ausführungen beziehen sich auf alle vier beantragten Änderungen, d. h. die Änderungen Art. 26, die neuen Art. 29a und 29b sowie die Anpassung im Art. 37. Für die Kommission war es nicht möglich, sich vertieft mit den neu vorgeschlagenen Änderungen respektive Ergänzungen der Art. 26, 29a, 29b und 37 im Notariatsgesetz auseinander-

zusetzen. Daher hat die Kommissionsmehrheit entschieden, diese Änderungen abzulehnen. Die Kommissionsmehrheit hat die Ablehnung nicht mit dem Inhalt begründet, denn die Einführung der Digitalisierung im Notariatswesen ist sicherlich zu befürworten. Es gab seitens des Departements Bedenken, ob die vorgeschlagenen Änderungen inhaltlich und systematisch richtig eingeordnet sind. Auch gab es keine Vernehmlassungen zu diesen Änderungen, notabene in einem Gesetz, welches im Rahmen der Justizreform 3 nur als Fremdänderung figuriert. Aus diesen Gründen ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, aufgrund der Unsicherheiten und den nicht absehbaren Konsequenzen im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen, diese Änderungen und Ergänzungen im Rahmen der Justizreform 3 nicht vorzunehmen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Bondolfi, Sie sind Sprecher der Kommissionsminderheit. Sie haben das Wort.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsminderheit: Es geht um die elektronische Erstellung von Urkunden und von Beglaubigungen. Anlässlich der letzten Sachenrechtsrevision, diese ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten, sind die Kantone befugt worden, die Urkundspersonen zu ermächtigen, elektronische Ausfertigungen ihrer Urkunden zu erstellen. 14 Kantone, das war 2012, 14 Kantone haben in der Zwischenzeit die Einführungsgesetzgebung für diese neue Befugnis eingeführt, der Kanton Graubünden nicht. Die Notariatskommission hat in ihrer Vernehmlassung zur Justizreform 3 dies beantragt. Sie hat beantragt, die Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen, hat auch konkrete Vorschläge formuliert. Die Regierung hat dieses Anliegen nicht berücksichtigt, für mich aus unverständlichen Gründen. Der Grosse Rat hat die Möglichkeit, heute da Remedur zu schaffen.

Worum geht es? Sie wissen, bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen für deren Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Es sind dies Kaufverträge, Ehe- und Erbverträge, Schuldbriefe, Gründungen von juristischen Personen und dergleichen. Diese Urkunden werden auf Papier erstellt, und im Rechtsverkehr werden diese dann den zuständigen Behörden, Grundbuchamt oder Handelsregisteramt, postalisch zugestellt. Seit 2012 besteht die Möglichkeit, dass die Kantone nun auch die Rechtsgrundlage schaffen, damit diese nicht nur postalisch, sondern elektronisch zugestellt werden. Das Handelsregisteramt ist bereits heute so eingerichtet, dass es elektronisch kommunizieren kann. Aber es fehlt noch die gesetzliche Grundlage. Die können wir heute hier schaffen. Ich erinnere Sie daran, das Bedürfnis im Geschäftsverkehr ist ausgewiesen. Und ich erinnere Sie daran, dass dieses Parlament vor einiger Zeit einen Rahmenverpflichtungskredit über 40 Millionen Franken gesprochen hat für die digitale Transformation Graubündens. Der Titel ist nicht ganz korrekt, aber die Stossrichtung schon. 40 Millionen Franken, und wir haben seit 2012 die Möglichkeit, den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen, und wir haben dies bis heute nicht getan.

Ich war vorhin nicht im Saal, es ist mir nicht bekannt, ob der Antrag der SVP schon vorgetragen worden ist. Es

geht in die ähnliche Richtung. Es gibt das Verwaltungsverfahrensgesetz, welches aus welchem Grund auch immer den elektronischen Rechtsverkehr noch nicht vorsieht. Auch diese Änderung ist sinnvoll. Wir sind jetzt bei den Urkundspersonen und bei der Möglichkeit der Erstellung öffentlicher Urkunden in elektronischer Form. Die Anträge liegen in schriftlicher Form vor. Art. 26: Urkundspersonen können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit dem auf Papier erstellten Originaldokument sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen. Es geht also um die Beglaubigung von Unterschriften und von elektronischen Urkunden. Das ist der Formulierungsvorschlag der Notariatskommission. Und genau diese Formulierung ist auch bereits in anderen Kantonen schon in Kraft gesetzt worden. Das ist die Ausgangslage. Ich glaube, es ist sinnvoll, wenn wir diese Rechtsgrundlage schaffen. Soweit ich das noch gut in Erinnerung habe, hat die Regierung in der Kommission folgendermassen argumentiert: Ja, es kommt nächstens ein Gesetz, welches dann die Realisierung von elektronischen Urkunden ermöglichen wird. Und es wäre gut, dies abzuwarten. Klar, man kann immer abwarten. Aber wenn man die Gelegenheit hat, das habe in diesen 16 Jahren in diesem Rat gehabt, wenn man die Gelegenheit hat, eine gesetzliche Grundlage, die opportun und sachgerecht ist, zu schaffen, dann muss man diese Gelegenheit beim Schopf packen. Das können wir heute tun. Unterstützen Sie diese Änderungsanträge.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsvizepräsident, möchten Sie das Wort? Oh, da war ich wohl zu schnell. Grossrat Crameri, Sie haben als Erster gedrückt, Sie haben das Wort.

Crameri: Wir sind an der Justizreform 3 dran. Es ist ein dicker Schinken, den wir hier heute behandeln. Und wir haben die Gelegenheit, die gesetzlichen Grundlagen für die Digitalisierung im Notariat heute, hier und jetzt zu schaffen. Ich bitte Sie, unterstützen Sie hier und den nächsten Artikeln die Kommissionsminderheit, welche diese gesetzlichen Grundlagen im Notariatsgesetz schaffen möchte. Grossratskollege Bondolfi hat gesagt, seit über zehn Jahren hätten wir die Möglichkeit, diese gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Packen wir die Gelegenheit heute beim Schopf. Die Artikel sind formuliert. Sie müssen ihnen nur noch zustimmen. Und dann sind wir auch so weit wie die meisten anderen Kantone in der Schweiz.

Ich habe dazu in der Februarsession dieses Jahres eine Frage im Rahmen der Fragestunde gestellt und dort die Regierung gefragt, ob sie bereit ist, hier die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Wir hatten damals die Botschaft noch nicht in den Händen. Man argumentierte dann, es bestünde kein Bedürfnis dafür. Die Realität sieht allerdings anders aus. Das Bedürfnis besteht einerseits von den Klientinnen und Klienten, die immer wieder danach fragen, nach elektronischen Urkunden, aber auch aus dem Berufsstand der Notarinnen und Notare besteht dieses Bedürfnis. Wir haben es gehört, die Notariatskommission hat im Rahmen der Vernehmlassung einen

entsprechenden Antrag gestellt. Es ist aus meiner Sicht schade, dass man sich damit nicht vertieft im Rahmen der Botschaft auseinandergesetzt hat und dem Parlament diese Grundlagen, diese gesetzlichen Grundlagen so auch unterbreitet hat von Seiten der Regierung. Nun ja, wir haben die Arbeit in der Kommission gemacht. Wir haben Ihnen diese Artikel vorberaten. Und ich würde Ihnen wirklich da sehr beliebt machen, diese gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit wir auch im Kanton Graubünden einen Schritt vorwärts machen in der Digitalisierung und diese Dienstleistung zukünftig den Klientinnen und Klienten auch anbieten können.

Perl: Ich habe eine Bemerkung und auch eine Frage. Und ich weiss nicht genau, wer sie mir dann beantworten können wird. Die Bemerkung ist, dass ich es tatsächlich schade finde, dass wir nicht wirklich Gelegenheit hatten, uns vertieft mit dem Anliegen auseinanderzusetzen. Aber mich hat schon überzeugt, dass die Regierung gesagt hat, es ist ein ungünstiger Zeitpunkt, in dem Moment, wo quasi die Botschaft für die neuen bundesgesetzlichen Regelungen schon draussen ist, Vernehmlassung alles abgeschlossen, hier jetzt vorzupreschen.

Und dann meine Frage: Ich gehe davon aus, es bleibt bei diesen Anträgen, so wie sie hier sind, weil es war da noch plötzlich die Rede davon, dass die Notariatskommission doch noch hier oder da eine Verbesserung sehen könnte, möglicherweise noch anderslautende Formulierungen einbringen könnte. Da bin ich einfach froh, wenn man mich, von welcher Seite auch immer, darüber aufklärt, ob es jetzt einfach bei diesen Anträgen bleibt oder ob da noch etwas dazukommt. Für mich ist das Ganze wirklich ein bisschen zu kurzfristig. Und es gibt eine gewisse Logik dahinter, abzuwarten und das Ganze dann fundiert und gesondert anzugehen.

Gort: Die SVP-Fraktion wird diesen Antrag Bondolfi unterstützen. Wie bereits Kollege Bondolfi erwähnt hat, haben wir einen sehr ähnlichen Antrag bezüglich elektronischer Eingaben bei Verwaltungsgerichtsbarkeiten eingegeben. Ich denke, es ist an der Zeit, die heute elektronischen Möglichkeiten auch am Verwaltungsgericht, neu Obergericht, dementsprechend zeitgemäss zu nützen und einzuführen. Bitte stimmen Sie diesem Antrag und später dann auch unserem Antrag zu.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsminderheit: Grossratskollege Perl hat eine Bemerkung und eine Frage formuliert. Er bedauert es, dass man die Gelegenheit nicht gehabt hat, dies in der Kommission zu behandeln. Das können Sie direkt mit Ihrem Regierungsrat erörtern. Die Vernehmlassung der Notariatskommission datiert vom 1. Oktober 2021. Wenn die Regierung die berechtigten Anliegen berücksichtigt hätte, hätte die Kommission sich hierzu äussern können. Das ist etwas polemisch. Nein. Es ist klar, wir haben das in der Kommission doch noch besprochen, weil ich diese Änderungsanträge rechtzeitig eingebracht habe. Also die Kommission hatte hierzu Gelegenheit. Und Sie sind schon lange im Rat, das ist der ausformulierte Antrag. Weitere Formulierungen liegen nicht vor. Das ist der Gesetzestext. Es mag sein, dass man diesen noch verbessern kann. Aber andere

Kantone haben diese Formulierung bereits in Kraft gesetzt. Und die ist sicher tauglich. Aber wir besprechen heute diese Formulierung.

Kunz (Chur): Ich schliesse mich meinen Grossratskollegen und Notariatskollegen Crameri und Bondolfi an. Und schauen Sie, ich habe einmal in diesem Rat gesagt, ich hoffe, ich bekomme Unrecht. Nämlich, dass Sie mich überzeugen können, dass wir einen Digitalisierungsschub erhalten, dass mir die Ohren wackeln. Ich habe darum gebeten, dieses Geschäft damals zu verschieben, diese 40 Millionen Franken. Und dass wir uns einmal wirklich Gedanken machen, wo wir dieses Geld investieren wollen, in welchen sektoralen Bereichen der Politik und der Verwaltung wir mobilisieren wollen und vorwärtsgehen wollen. Und das wurde dort leider abgelehnt. Wir sind da völlig unterlegen.

Jetzt haben wir die 40 Millionen Franken gesprochen. Sie haben es gesehen, 1,2 Millionen Franken haben wir in die Luft geblasen. Wir haben noch kein einziges Gesuch beurteilt. Wir kommen in dieser Frage hinten und vorne nicht weiter. Das ist ja das eine, dass dieser ein Rohrkrepierer, vielleicht bekommen Sie ja wirklich recht, das würde mich freuen, dass wir einen Digitalisierungsschub erhalten, verstehen Sie mich richtig. Ich wäre der erste, der Freude daran hätte, wenn wir da vorwärtskommen. Und jetzt haben wir in verschiedenen anderen Bereichen, die schon lange bekannt sind, die da sind, die man umsetzen kann, und da geht einfach gar nichts. Wir werden noch in anderen Teilen die Digitalisierung besprechen. Weshalb ist es nur an ganz wenigen ausgewählten Orten im Kanton möglich, einen Pass oder eine ID zu beantragen? Könnte man das nicht digitalisieren? Sind es nicht Prozesse, die wir vereinfachen können in einem dezentral angelegten, weitverzweigten Kanton? Also Sie sehen, ich bin ein bisschen, und Grossratskollege Wilhelm hat ja bei der Eintretensdebatte zum Jahresbericht da auch gesagt, meine lieben Leute, jetzt muss in dieser Sache Digitalisierung wirklich einmal etwas gehen. Jetzt haben wir Geld ausgegeben ohne jedes Ergebnis. Der Verein ist gegründet usw., bravo, gut. Aber jetzt erwarte ich endlich einmal Taten. Und auch in diesem Bereich, jetzt mag die Zeit ungünstig sein, damals die 40 Millionen Franken war für Sie dringlich genug. Das musste sofort gesprochen werden, lieber gestern als heute. Und jetzt sind Sie auf der anderen Seite und sagen, Moment, gemacht, der Bund, warten wir ab. Ich meine, das anschauen, diesen Auftrag überweisen, jetzt diese Gesetzesänderung beantragen, die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit wir da jetzt in gewissen Bereichen endlich einmal vorwärtskommen. Wir werden das noch ein paar Mal hören in diesem Rat. Es sind viele Geschäfte pendent, wo wir tatsächlich Digitalisierung betreiben könnten. Nur, aus mir nicht ganz verständlichen Gründen, betreiben wir sie nicht. Also deshalb bekenne ich mich hier ganz klar zum Vorstoss der Kollegen Crameri und Bondolfi und bitte Sie, diesen zu überweisen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Ratsmitte? Das ist nicht der Fall,

und damit erteile ich Regierungsvizepräsident Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Es ist eine spannende Debatte. Und wenn ich hinten beginne, würde ich sagen, Grossrat Kunz, Sie haben natürlich recht. Es ist tatsächlich nicht schön, wie wir bei der Digitalisierung hinterherhinken. Aber, Sie sind ja nicht nur Notar, sondern auch Jurist. Sie wissen, dass wir, um es richtig zu machen, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen brauchen. Und wenn sie von Bundeseite fehlen, ist es relativ schwierig, im Kanton dies zu regeln, wenn wir die Kompetenz dazu gar nicht haben.

Vorliegend ist es auch so, dass wir die Frage, warum dieses Gesetz auf Bundesebene seit 2012 in Kraft sei, und der Kanton das nicht angepasst habe, dass ich das ausführlich in der Februarsession bei der Frage von Grossrat Cramer in der Fragestunde beantwortet habe. Ich kann Ihnen das gerne nochmals vorlesen. Ich habe es hier. Aber ich glaube nicht, dass das etwas nützt, weil es wurde dort schon gesagt, dass der Bund seine Anpassungen gemacht hat, dass der Bund jetzt eine Vernehmlassung nochmals angestossen hat, die, wenn ich es richtig im Kopf habe, im Dezember 2021 abgeschlossen wurde, er am 17. Dezember 2021 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat verabschiedet hat, und dass wir schon dort, in der Februarsession, gesagt haben, dass wir die entsprechenden Schritte unternehmen werden, um eine vollständige, und ich glaube, das ist dann noch ein wesentlicher Punkt, den wir diskutieren müssen, eine vollständige elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs ermöglichen wollen. Dazu hat sich die Regierung bekannt.

Nun ist es aber so, dass Sie mit den heutigen, jetzigen Möglichkeiten keine vollständige elektronische Geschäftsführung abwickeln können, auch nicht, wenn Sie dem Vorstoss von Grossrat Bondolfi hier zustimmen. Tatsächlich ist es so, dass die Notariatskommission in der Vernehmlassung einen Vorschlag gemacht hat. Wir haben diesen mit der Notariatskommission besprochen und deshalb haben wir ihn nicht weiterverfolgt, weil auch die Notariatskommission eingesehen hat, dass es so keinen Sinn macht, so, wie es jetzt angedacht ist, basierend auf der jetzigen, geltenden Gesetzgebung des Bundes. Grossrat Bondolfi hat dann im Rahmen der Kommissionssitzung diesen Vorschlag eingebracht. Ich werde nachher ein paar Ausführungen zum konkreten Vorschlag machen und Ihnen darlegen, warum er nicht taugt. Wir haben auf dieses Ansinnen hin aber nochmals den Kontakt mit der Notariatskommission gesucht, weil wir gesagt haben, wenn wir schon einen Artikel jetzt aufnehmen, dann muss er Hand und Fuss haben und sinnvoll sein. Die Notariatskommission hat uns dann einen neuen Artikel zugestellt. Und Herr Gian Reto Zinsli, der das gemacht hat, schreibt in seinem letzten Satz im Mail: «Diese Anpassungsvorschläge habe ich heute Rechtsanwalt Ilario Bondolfi für die Parlamentsdebatte von nächster Woche zugeschickt.» Also es haben tatsächlich Gespräche stattgefunden, auch Grossrat Bondolfi war darin miteinbezogen. Er verzichtet heute aber offensichtlich darauf, den mit der Notariatskommission abgespro-

chenen Vorschlag einzubringen, sondern beharrt auf seinem eigenen Vorschlag.

Und ich werde nun zwei, drei Ausführungen machen zu dem, was Grossrat Bondolfi verlangt, und Ihnen darlegen, warum das keine gute Lösung ist, sie uns mehr Probleme machen wird, als sie löst. Und warum wir Sie, auch im Wissen darum, dass Grossrat Kunz Recht hat, dass es nicht vorwärtsgeht, warum wir Sie trotzdem noch um etwas Geduld bitten. Beim Vorschlag von Grossrat Bondolfi besonders problematisch ist die Regelung, welche in Bezug auf die Notariatskommission vorgeschlagen wird. Diese berechtigt die Notariatskommission ausschliesslich, die Urkundsperson zu ermächtigen, sich in das schweizerische Register der Urkundspersonen einzutragen. Der Kanton Graubünden hat aber von Bundesrechts wegen eine Behörde zu bezeichnen, welche die Urkundspersonen, die sich zur Erstellung von elektronischen Beglaubigungen oder elektronischen öffentlichen Urkunden in das schweizerische Register der Urkundspersonen eintragen, hat diese freizuschalten, und die Aktualität der eingetragenen Daten sicherzustellen. Diese Aufgaben werden der Notariatskommission in den vorgeschlagenen Regelungen eben nicht übertragen. Es ist daher fraglich, ob die Notariatskommission diese Aufgabe überhaupt wahrnehmen darf. Die Regierung kann der Notariatskommission zwar in der Notariatsverordnung Aufgaben zuweisen. Eine solche Regelung erscheint hier indes deshalb problematisch, weil der Gesetzgeber die Notariatskommission nur befugt hat, die Ermächtigungen für die Eintragungen in das schweizerische Urkundenregister zu erteilen, und ihr die weiteren Aufgaben nicht übertragen hat. Und dieses Problem wird durch die systematische Einordnung der vorgeschlagenen Regelungen noch zusätzlich verschärft, weil sie nicht wie üblich in Art. 5 Abs. 2 Notariatsgesetz aufgenommen werden soll, sondern im Abschnittstitel Beglaubigungen beziehungsweise Beurkundung eingeführt werden soll. Und diese Einführung oder diese Einordnung spricht dafür, dass die betreffenden Regelungen abschliessend sind, ansonsten, wie das üblich wäre, in den beispielhaften Aufgabenkatalog der Notariatskommission als Art. 5 Abs. 2 Notariatsgesetz aufgenommen worden wäre. Und die Regierung befürchtet wohl nicht zu Unrecht, dass es für die Notariatskommission schwierig sein wird, die vorgeschlagenen Regelungen überhaupt umzusetzen. Und auch deshalb ist es wohl so, weshalb die Notariatskommission einen anderen Vorschlag gemacht hat.

Es gibt aber noch weitere kritische Punkte. Laut der vorgeschlagenen Regelung hat die Urkundsperson eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht. Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen hat die Urkundsperson die elektronische öffentliche Urkunde oder eine elektronische Beglaubigung mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundenen qualifizierten elektronischen Signatur zu signieren. Die vorgeschlagene Regelung wiederholt demnach nur einen Teil der bundesrechtlichen Vorgaben. Sie ist damit nicht nur überflüssig, sondern sie schafft, was deutlich

schwerwiegender ist, eine enorme Kollision, indem sie nicht alle Voraussetzungen abbildet, die des Bundesrechts wegen gelten. Die Regierung rät Ihnen deshalb, diesen Art. 29 Abs. 1 Notariatsgesetz in der vorliegenden Form so nicht aufzunehmen.

Und schliesslich stellt sich dann noch die Frage, welche Form von elektronischen Beglaubigungen zugelassen werden. Gemäss dem von Grossrat Bondolfi vorgeschlagenen Artikel können die Urkundspersonen die Übereinstimmung der von Ihnen erstellten elektronischen Kopien mit dem auf Papier erstellten Originaldokument sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen. Es ist aber fraglich, ob die Urkundspersonen hiermit auch die Möglichkeit erhalten, Handzeichen elektronisch zu beglaubigen. Gemäss dem Bundesrecht können die Kantone die elektronischen Beglaubigungen für Handzeichen zwar zulassen, da Art. 26 Abs. 4 des Notariatsgesetzes indes nur die elektronischen Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften vorsieht, dürfen Handzeichen nicht elektronisch beglaubigt werden können. Und weiter ist fraglich, was unter dem Begriff der Kopien zu verstehen ist. Das Notariatsgesetz verwendet im Begriff der Kopie in einem engen Sinn, darunter fallen die Abschriften, vor allem die Auszüge eines Textes nicht. Wird der in Art. 26 Abs. 4 Notariatsgesetz verwendete Begriff der Kopie gleich verstanden, so könnte mutmasslich weder ein Auszug noch eine Abschrift elektronisch beglaubigt werden. Die elektronische Beglaubigung würde somit nur für wenige Dokumente zugelassen. Und dies dürfte kaum das Ziel der vorgeschlagenen Regelung sein. Also Sie sehen, es ist zwar gut gemeint. Und ich verstehe auch den Unmut von Grossrat Kunz und Grossrat Gort, dass wir vorwärts machen sollten. Aber wenn wir jetzt eine schlechte Fassung aufnehmen, die im Übrigen mit der Justizreform 3 nichts zu tun hat, dann glaube ich, erweisen wir uns einen Bärendienst. Die Regierung sichert Ihnen zu, und das habe ich schon in der Februarsession auf die Anfrage Crameris gemacht, wir werden, sobald die gesetzlichen Vorgaben des Bundes vorhanden sind, dies rasch an die Hand nehmen und auch im Kanton umsetzen. Aber so, wie es jetzt aufgegleist ist, es tut mir leid, wird es nicht wirklich weiterhelfen. Und deshalb bitte ich Sie, hier bei der Botschaft zu bleiben.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsminderheit: Ja, geschätzte Damen und Herren, jetzt bin ich etwas erstaunt. Auf der einen Seite, Herr Regierungsrat, geben Sie Grossratskollege Kunz Recht und sagen, ja, Sie haben Recht, die Digitalisierung, wir sind nicht à jour. Auf der anderen Seite, offenbar haben Sie eine Formulierung. Sie sagen auch, in der Sache ist es korrekt, ich verstehe, wir sollten da vorwärts machen. Dann sehen Sie eine Formulierung, die Ihres Erachtens untauglich ist, ich unterstreiche, Ihres Erachtens, sagen aber nichts. Das ist für mich etwas bedenklich. Wenn Sie schon auf der einen Seite sagen, es ist ein berechtigtes Anliegen, dann ist es Ihre Aufgabe, sich dafür einzusetzen, dass wir auch eine taugliche Lösung haben. Das haben Sie nicht gemacht. Sie haben Ihre Aufgabe nicht getan. Es trifft nicht zu, dass Sie das mit der Notariatskommission besprochen haben. Die Notariatskommission hat eine Vernehmlassung

eingereicht. Sie haben die Anliegen nicht berücksichtigt. Und that's it. Und die Notariatskommission hat im Rahmen unserer Aufsichtstätigkeit uns darauf aufmerksam gemacht. Wir haben dann die Lösung der Notariatskommission übernommen. Es trifft zu, dass ein Mitglied der Notariatskommission da andere Vorschläge gemacht hat. Ich glaube, wenn alle der Ansicht sind, dass das ein berechtigtes Anliegen ist, und ich gehe davon aus, wenn derselbe Rat 40 Millionen Franken für Digitalisierung gesprochen hat, so stelle ich einen Ordnungsantrag, dass wir das sistieren können, damit wir den Text bereinigen können und damit wir das heute beschliessen können. Aber über Ihr Verhalten bin ich etwas, ja, nein, enttäuscht nicht, aber es wirft einige Fragen auf.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Ratsmitte? Habe ich Grossrat Bondolfi richtig verstanden, er stellt einen Ordnungsantrag? Jetzt müssen Sie mir das bitte nochmals genau formulieren, damit ich es auch richtig mache.

Bondolfi: Der Ordnungsantrag ist relativ einfach formuliert. Man soll das Notariatsgesetz jetzt einmal sistieren, man kann mit den weiteren Fremdänderungen weitermachen, bis eine, um die Worte des Regierungsrats zu benutzen, eine taugliche Formulierung gefunden werden kann zusammen mit dem Departement.

Ordnungsantrag Bondolfi

Unterbrechung der Debatte zwecks Umformulierung des Antrags zur elektronischen Beglaubigung und Beurkundung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Regierungsrat Peyer, Sie haben das Wort gewünscht.

Regierungsrat Peyer: Ja, ich möchte Grossrat Bondolfi einfach sagen: Das ist unser Antrag, diese Frage nicht heute zu klären, sondern dann, wenn wir die gesetzlichen Grundlagen vom Bund haben und wir dann eine korrekte Formulierung machen können, die im Kanton Graubünden das korrekt abbildet. Das ist unser Vorschlag. Und es hat keinen Wert, jetzt heute ad hoc irgendwie einen Artikel zusammenzuschustern, der uns nachher mehr Probleme bereitet als Lösungen. Es stimmt, wir sind hier hintendrein. Aber wenn wir es jetzt machen, sollten wir es richtigmachen. Sonst haben wir nachher mehr Probleme als Lösungen. Und deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag hier nicht zu folgen, der jetzt gestellt wurde, sondern das ausserhalb der Justizreform 3 zu lösen, und hier nicht einen Artikel zu formulieren, der nicht ausgegoren ist.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage die Grossratskollegen Perl und Crameris an, Sie wollen sich zu diesem Ordnungsantrag von Grossrat Bondolfi äussern? Trifft das zu? Sie nicken. Dann erteile ich Grossrat Perl das Wort.

Perl: Ja, ich bitte Sie wirklich, auf diese Übung zu verzichten und stattdessen mit der Kommissionsmehrheit zu gehen und das sorgfältig aufzugleisen. Wir sind in einem

heiklen Bereich, und es geht um die Rechtssicherheit für unsere Bevölkerung. Und wenn wir hier, ich kann mir das gar nicht richtig vorstellen, wie machen wir das, wir unterbrechen die Debatte oder stellen es hinten an und kommen dann irgendwie mit schnell, schnell ausgearbeiteten Vorschlägen? Ich glaube, das Notariatsgesetz und die elektronische Beurkundung sind so wichtig, dass sie einen ordentlichen Gesetzgebungsprozess verdient haben. Ich gehe einig mit der Regierung, und ich gehe einig mit den Votanten, die sagen, das hat dringend zu geschehen, so schnell wie möglich, aber es hat sorgfältig zu geschehen. Alles andere wäre auch wirklich unwürdig im Vergleich zur Akribie, die in dieser ganzen Justizreform steckt.

Cramer: Ja, ich möchte zuerst noch zwei, drei materielle Ausführungen machen und bitte Sie dann aber auch, den Antrag Bondolfi, den Ordnungsantrag, zu unterstützen. Es wurde mehrmals die Antwort der Regierung in der Fragestunde da auf meine Frage in der Februarsession angesprochen. Sie wissen es bestens: In der Fragestunde kann keine Diskussion stattfinden, wenn der Standesvizepräsident für sie nur kurze Nachfragen gestattet, keine inhaltlichen Bemerkungen. Ich habe mich selbstverständlich daran gehalten, aber ich habe in keiner Art und Weise Ihre Ausführungen geteilt. Überhaupt nicht. Nur, dass nicht hier irgendein falscher Eindruck entsteht. Im Gegenteil, ich wollte eigentlich mit dieser Frage Sie darauf aufmerksam machen, dass man jetzt endlich diese rechtlichen Grundlagen schaffen könnte, und wenn Grossrat Bondolfi Kritik an Ihnen geübt hat, dann muss ich halt schon auch sagen: Es hat mich schon auch etwas irritiert, Ihre Ausführungen in der Fragestunde und nachher, was uns die Notariatskommission geantwortet hat oder was uns die Notariatskommission gesagt hat. Sie haben in der Fragestunde mit keinem Wort erwähnt, dass die Notariatskommission beantragt hat, diese gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Das war im Februar, als Sie diese Frage beantwortet haben. Man hätte durchaus genügend Zeit gehabt, um diese sauber zu bearbeiten. Man hat einfach gar nichts dazu gesagt, und dann werden wir von der Notariatskommission informiert, dass ein solcher Antrag auf dem Tisch liegt. Also das hat mich schon auch etwas irritiert.

Eine zweite Bemerkung, die ich auch noch machen möchte: Es wurde von verschiedenen Votanten, namentlich von Grossratskollege Perl, aber auch von Regierungsrat Peyer, darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene ein Bundesgesetz im Gange sei zur Digitalisierung des Notariats. Die Vernehmlassung dazu wurde am 14. Dezember 2012, 2012, gestartet. Neun Jahre später hat man eine Botschaft auf dem Tisch. Einfach um zu sehen, wie lange diese Verfahren sind, bis man auf Bundesebene irgendetwas hat. Ja, Sie können das nachlesen, das ist alles öffentlich auf der Bundesseite veröffentlicht. Und Sie sehen, wie lange diese Verfahren dauern auf Bundesebene. Diese Botschaft ist noch nicht im Parlament traktandiert. Wir haben keine Ahnung, ob das irgendwann einmal kommt, ob das überhaupt verfassungsmässig zulässig ist, was man da vorgeschlagen hat auf Bundesebene. Schaffen wir heute im Rahmen des Bundesrechts die rechtlichen Grundlagen, die wir schaf-

fen können. Es ist höchste Zeit. Wir hätten zehn Jahre schon dafür Zeit gehabt, machen wir das jetzt, stimmen Sie dem Ordnungsantrag Bondolfi zu. Die konkrete Formulierung liegt bereits vor, und dann können wir das heute beschliessen. Wir machen einen grossen Schritt vorwärts, einen grossen Schritt, einen richtigen Schritt in der Digitalisierung. Haben wir diesen Mut dazu.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsminderheit: Nur ganz kurz: Die neue Formulierung von der Notariatskommission, welche offenbar mit dem Departement abgesprochen ist, liegt da vor. Man muss nur kurz Rücksprache nehmen mit den weiteren Mitgliedern der Kommissionsminderheit oder -mehrheit, und dann können wir die bereinigten Anträge stellen. Schauen Sie, das Bundesgesetz über die Digitalisierung wird frühestens in zwei, drei Jahren in Kraft treten. Dann braucht es noch etwas Zeit für die kantonale Einführungsgesetzgebung. So lange können wir nicht warten. Wir haben heute diese Möglichkeit, die müssen wir packen, und die Formulierungen liegen vor. Und das hat er gut gekonnt, der Regierungsrat, eine relativ einfache Sachlage so zu präsentieren, als ob das eine unüberwindbare Hürde sei. Das ist es nicht. Wir haben die Formulierungen da. Geben Sie mir fünf Minuten Zeit, dann können wir das bereinigen.

Alig: Die zwei Vorredner haben bereits das gesagt, was ich sagen wollte. Laut Aussage vom Regierungsrat ist ja eine Formulierung da und somit bin ich eigentlich für den Ordnungsantrag, möchte dies nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Bondolfi hat einen Ordnungsantrag gestellt und über den werden wir jetzt abstimmen: Wer den Ordnungsantrag von Grossrat Bondolfi unterstützen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer den Ordnungsantrag nicht unterstützen möchte, drücke bitte die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Darf ich um etwas Ruhe bitten. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Ordnungsantrag von Grossrat Bondolfi mit 83 Ja-Stimmen zu 25 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt. Es ist jetzt 16.00 Uhr, ich schalte eine Pause ein bis 16.35 Uhr. Ich bitte um pünktliches Erscheinen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Ordnungsantrag Bondolfi mit 83 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Es ist jetzt 16.00 Uhr, ich schalte eine Pause ein bis 16.35 Uhr. Ich bitte um pünktliches Erscheinen.

Pause

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 16.35 Uhr ist vorbei. Darf ich Sie bitten, in den Ratssaal zu kommen, damit wir mit der Beratung fortfahren können? Besten Dank. Darf ich um etwas Ruhe im Saal bitten, damit ich Grossrat Bondolfi das Wort erteilen kann und damit er Ihnen berichten kann, was in der Zwischenzeit erreicht worden ist. Grossrat Bondolfi, Sie haben das Wort.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsminderheit: Die Pause hat gutgetan. Wir haben einen gemeinsamen Nenner gefunden. Dieser lautet wie folgt: Ich ziehe alle meine Anträge zurück bezüglich Notariatsgesetz und formuliere neu folgende Anträge. Ergänzung von Art. 5 Abs. 2 mit einer neuen lit. i, die lautet wie folgt: «Die Erledigung der Aufgaben betreffend die elektronische Beglaubigung und die elektronische Beurkundung, die keiner anderen Behörde zugewiesen wurden.» Das sind die Kompetenzen der Notariatskommission, die kommen neu hinzu. Es ist ein Aufwandtatbestand, ist zuständig für die elektronische Beurkundung. Dann die Änderung von Art. 26, der Titel lautet neu: «Form der Beglaubigung» und diese Bestimmung wird mit einem Abs. 4 ergänzt. Der lautet wie folgt: «Die Notariatsperson kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische Beglaubigungen erstellen.» Das ist alles. Das ist der Vorschlag, damit ist die Kommission einverstanden und Herr Regierungsrat. Das ist die Lösung. Und an dieser Stelle möchte ich Regierungsrat Peyer danken für das konstruktive Wirken während der Pause.

Antrag Kommission

Art. 5 Abs. 2

Ergänzen mit neuer lit. i wie folgt:

- i) **die Erledigung der Aufgaben betreffend die elektronische Beglaubigung und die elektronische Beurkundung, die keiner anderen Behörde zugewiesen wurden.**

und

Art. 26 Überschrift und neuer Absatz

Antrag Kommission (Sprecher: Bondolfi)

Ändern der Überschrift und einfügen neuer Absatz 4 wie folgt:

Form der Beglaubigung

⁴ **Die Notariatsperson kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische Beglaubigungen erstellen.**

und

Die vorhergehenden Änderungsanträge zum E-NotG werden allesamt zurückgezogen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank, Grossrat Bondolfi. Ich gebe trotzdem noch Grossrat Derungs das Wort, weil er ja die Kommissionsmehrheit vertreten hat und Grossrat Bondolfi seine Anträge der Kommissionsminderheit zurückgezogen hat. Einfach, dass wir da korrekt bis am Schluss sind.

Derungs; Kommissionspräsident: Grossrat Bondolfi hat seine Anträge zurückgezogen, so dass die Minder- und Mehrheiten sozusagen auch aufgelöst wurden. In diesem Sinn rede ich nicht mehr als Sprecher der Kommissionsmehrheit, aber im Rahmen der Kommission haben wir uns noch ausgetauscht in der Pause. Wir konnten uns auch beim Departement rückversichern, dass die neu vorgeschlagene Lösung, auch die verschlankte neue Lösung praktikabel und in der Praxis so umsetzbar ist. Und aufgrund dieser Rückmeldung vom Departement

haben wir uns entschlossen, den neuen Anträgen von Grossrat Bondolfi zuzustimmen.

Perl: Ich melde mich nur kurz, weil ich mich vorhin mit einiger Vehemenz gegen das Vorgehen gewehrt habe, dass ich jetzt nun doch nicht so schlecht finde und auch diesem Vorgehen zustimmen kann. Ich glaube, es ist eine praktikable Lösung. Noch besser wäre es natürlich gewesen, wenn wir dazu schon in der Kommissionssitzung gekommen wären.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage trotzdem das Plenum an, ob noch weitere Wortmeldungen da sind. Das ist nicht der Fall. Herr Regierungsrat, wünschen Sie das Wort? Das ist auch nicht der Fall. Dann kann ich feststellen, dass diese neuen Ergänzungen der Formulierungen nicht bestritten sind und somit auch beschlossen sind. Oder wünscht jemand, dass wir darüber noch abstimmen? Ich denke, das ist nicht notwendig. Wir haben nur zustimmende Voten gehabt und niemand hat sich dagegen geäußert. Ich danke Ihnen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Somit fahren wir weiter und kommen zum 13. Erlass. Und das ist das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Gibt es dazu Bemerkungen? Das ist nicht der Fall.

13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), BR 217.600 (Stand 1. Januar 2007)

Art. 15 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann haben wir den 14. Erlass. Das ist das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Gibt es dazu Wortmeldungen?

14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG), BR 220.000 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 3 Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2; Art. 7 Abs. 1; Art. 13 Abs. 1, Abs. 2; Art. 15 Abs. 4; Art. 16a; Art. 17 Überschrift; Art. 18 Abs. 2, Abs. 4; Art. 20 Abs. 2; Art. 21

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zum 15. Anwaltsgesetz. Das finden Sie auf Seite 135, diese Fremdänderungen. Gibt es dazu Wortmeldungen?

15. Anwaltsgesetz, BR 310.100 (Stand 1. Januar 2011)

Erlasstitel (Abkürzung); Art. 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5; Art. 6 Abs. 2, Abs. 3; Art. 6a; Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 9 Abs. 4, Abs. 5; Art. 17 Abs. 1; Art. 19 Abs. 1; Art. 21 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Auf Seite 147 der Synopse sehen Sie das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung. Gibt es zu dieser Fremdänderung Wortmeldungen?

16. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO), BR 320.100 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 4; Art. 5 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4; Art. 6 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4; Art. 8 Abs. 1, Abs. 2; Art. 13 Abs. 1, Abs. 2; Art. 15 Abs. 4; Art. 16 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 17. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung. Gibt es zu dieser Fremdänderung Wortmeldungen? Auch das ist nicht der Fall.

17. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO), BR 350.100 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 8 Abs. 1^{bis}, Abs. 2; Art. 12 Abs. 1; Art. 19 Abs. 2, Abs. 3; Art. 22 Abs. 1; Art. 30 Abs. 1, Abs. 2; Art. 35a; Art. 37 Abs. 4; Art. 42 Abs. 1^{bis}; Art. 55 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann fahren wir weiter mit dem 18. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden. Diese Fremdänderungen finden Sie auf Seite 152.

18. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG), BR 350.500 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 48 Überschrift, Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ebenfalls auf Seite 152 sind die Fremdänderungen zum Erlass Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Gibt es dazu Wortmeldungen? Grossrat Gort.

19. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), BR 370.100 (Stand 1. Januar 2019)

Art. 6c Abs. 1; Art. 11 Abs. 2; Art. 28 Abs. 2; Titel nach Art. 37; Art. 42 Abs. 1; Art. 43 Abs. 1, Abs. 3; Art. 44 Abs. 1; Art. 47 Abs. 1; Art. 48 Abs. 1; Art. 49 Abs. 1; Art. 52 Abs. 1; Art. 55 Abs. 2, Abs. 3; Art. 56 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 57 Abs. 1; Art. 60 Abs. 1; Art. 61 Abs. 1, Abs. 3; Art. 62 Abs. 1; Art. 63 Abs. 1, Abs. 2; Art. 64 Abs. 1; Art. 65 Abs. 1; Titel nach Art. 65

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gort: Ja, die SVP-Fraktion hat hier einen Antrag gestellt, einen neuen Art. 38a, elektronischer Rechtsverkehr, mit drei Absätzen. 1. Rechtsschriften und andere Eingaben können dem Gericht elektronisch eingereicht werden. 2. Mit Einverständnis der betroffenen Parteien kann das Gericht Verfügungen und Entscheide elektronisch zustellen. 3. Im elektronischen Rechtsverkehr ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden. Die Bestimmungen der jeweils gültigen Eidgenössischen Zivilprozessordnung sind sinnesgemäss anwendbar. Kann ich hierzu schon sprechen?

Antrag SVP (Gort)

Einfügen neuer Artikel wie folgt:

Art. 38a

Elektronischer Rechtsverkehr

¹ Rechtsschriften und andere Eingaben können dem Gericht elektronisch eingereicht werden.

² Mit Einverständnis der betroffenen Parteien kann das Gericht Verfügungen und Entscheide elektronisch zustellen.

³ Im elektronischen Rechtsverkehr ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden. Die Bestimmungen der jeweils gültigen Eidgenössischen Zivilprozessordnung sind sinnesgemäss anwendbar.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das ist der Antrag Ihrer Fraktion. Jetzt ist es so, dass gemäss Art. 49 GGO hier ein separates Eintreten mit einer Zweidrittelmehrheit

erforderlich ist, deshalb, weil das Thema weder in der Vernehmlassung noch in der Botschaft noch in der Kommission behandelt wurde. Regierungsvizepräsident Peyer hat mich gebeten, dass er als erster sprechen kann, und ich habe diesem Anliegen zugestimmt. Und deshalb erteile ich nun zuerst Regierungsvizepräsident Peyer das Wort. Sonst würden wir dann eine Eintretensdebatte wie zu Beginn der Behandlung der Justizreform machen. Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Dieser Antrag der SVP-Fraktion hat uns vorgelegen, und wir bitten Sie, diesen nicht zu überweisen respektive wir hoffen ein wenig darauf, dass die SVP ihn zurückzieht, und dies aus folgendem Grund: Mit dem Anliegen an sich ist die Regierung zu 100 Prozent einverstanden. Wir sehen aber vor, und das ist vielleicht nicht bekannt, dass wir im August dieses Jahres eine Vernehmlassung starten zu einem umfassenden E-Government-Gesetz. In diesem möchten wir den ganzen elektronischen Rechtsverkehr im ganzen Verwaltungsvorverfahren vorsehen und nicht lediglich z. B. beim Verfahren vor Verwaltungs- beziehungsweise neu dann dem Obergericht.

Unsere Idee ist es auch, wenn es nach unserem Fahrplan geht, dass wir dieses E-Government-Gesetz auf den 1. Januar 2024 in Kraft setzen könnten. Das heisst einerseits, dass wir mit der jetzigen Vorlage, wenn wir es hier abhandeln, eigentlich langsamer sind, weil wir ja diese Gesetzesartikel erst auf den 1. Januar 2025 in Kraft setzen würden. Also wir würden nach unserem Tempo, sage ich jetzt, ein Jahr gewinnen. Rein theoretisch wäre es möglich, den Vorschlag der SVP zusammen mit einigen Artikeln des Gerichtsorganisationsgesetzes schon im April 2023, zusammen mit dem Wahlverfahren, in Kraft zu setzen. Das würde aber dann bedeuten, dass es nur neun Monate in Kraft ist und nachher abgelöst würde. Und wir möchten ein umfassenderes Verfahren machen, über welche Plattformen man sich bei der elektronischen Kommunikation anmelden kann und das nicht einschränken auf eine bestimmte Art und Weise. Und deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, und ich gebe das auch hier zu Protokoll, wir werden das Anliegen eins zu eins umsetzen, aber im Rahmen des E-Government-Gesetzes. Und ich glaube, das ist die elegantere und auch schnellere Variante.

Gort: Ja, auf Ihr Versprechen hin, Regierungsrat Peyer, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Der Antrag der SVP (Gort) wird zurückgezogen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben es gehört. Die SVP-Fraktion respektive Grossrat Gort zieht seinen Antrag zurück. Wir haben noch bei diesem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege einen Art. 65a. Das ist ein Eventualantrag. Ich würde gerne da Grossrat Cramerli das Wort erteilen zu diesem Eventualantrag Art. 65a.

Art. 65a Abs. 1

Antrag Kommission (Sprecher: Cramerli) und Regierung Streichen lit. c

Cramerli: Bei Art. 65a geht es um die Zuständigkeit des Justizgerichts, das wir ja neu geschaffen haben. Das Justizgericht beurteilt insbesondere letztinstanzlich Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Entschädigung bei Nichtwahl eines Mitglieds des Obergerichts, lit. c. Diese Litera ist zu streichen, da wir dem Mehrheitsantrag bei Art. 24 GOG zugestimmt haben und damit keine Entschädigungen bei Nichtwiederwahl ausgerichtet werden.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen.

Angenommen

Art. 65a Abs. 2; Art. 65b; Art. 65c; Art. 68 Abs. 2; Art. 75 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4; Art. 77 Abs. 2; Art. 80 Abs. 3; Art. 85 Abs. 5; Art. 85b

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Und wir fahren weiter mit dem 20. Erlass Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach Eidgenössischem Sozialversicherungsrecht. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

20. Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV), BR 370.300 (Stand 1. Januar 2011)

Art. 1 Abs. 1, Abs. 2; Art. 2; Art. 3 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4; Art. 3a; Art. 4 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 5 Überschrift, Abs. 2; Art. 6 Abs. 2; Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2^{bis}, Abs. 3; Art. 8; Art. 9 Abs. 1; Art. 11 Abs. 1; Art. 11a; Art. 12 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 13 Abs. 1, Abs. 2; Art. 14; Art. 15 Abs. 2, Abs. 3

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zum 21. Erlass. Das ist das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen?

21. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), BR 421.000 (Stand 1. März 2021)

Art. 95 Abs. 3, Abs. 4

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zum Gesetz über Hochschulen und Forschung. Das ist der 22. Erlass. Gibt es dazu Wortmeldungen?

22. Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF), BR 427.200 (Stand 1. Januar 2016)

Art. 31 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir sind nun auf Seite 178 der synoptischen Darstellung. 23. Sprachengesetz des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen? Auch das ist nicht der Fall.

23. Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG), BR 492.100 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 3 Abs. 4, Abs. 5; Art. 8 Überschrift, Abs. 1; Art. 10a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zum Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

24. Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG), BR 496.000 (Stand 1. Januar 2013)

Art. 42 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 25. Den Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte. Hier frage ich Sie an, ob es Wortmeldungen dazu gibt.

25. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz, EGzHMG), BR 500.500 (Stand 1. Januar 2018)

Art. 29a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Nr. 26. Gesetz über die Psychiatrischen Dienste Graubünden.

26. Gesetz über die Psychiatrischen Dienste Graubünden, BR 500.900 (Stand 1. Januar 2021)

Art. 12 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Einführungsgesetz, zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

27. Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz, BR 530.100 (Stand 1. Januar 2011)

Art. 9 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zum Punkt 28, das Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten. Gibt es dazu Wortmeldungen?

28. Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten, BR 538.100 (Stand 1. Januar 2011)

Art. 14 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung?

29. Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG), BR 542.100 (Stand 1. Januar 2014)

Art. 19 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung? Auch das ist nicht der Fall.

30. Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen), BR 544.300 (Stand 1. Januar 2012)

Art. 19 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zum Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger.

31. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz), BR 546.250 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 13 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Bemerkungen zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge? Ich habe ein Gesetz, glaube ich, übersprungen und das Gesetz über die Familienzulagen, das ist das auf Seite 183, das 32. Ich bitte um Nachsicht.

32. Gesetz über die Familienzulagen (KFZG), BR 548.100 (Stand 1. Januar 2013)

Art. 22 Abs. 1; Art. 23 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

33. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge, BR 548.200 (Stand 1. August 2009)

Art. 13 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann fahren wir weiter auf Seite 184 der 34. Erlass. Das Polizeigesetz des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen?

34. Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG), BR 613.000 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 22d Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ebenfalls auf dieser Seite ist das Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes.

35. Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG), BR 618.100 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 21a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe?

36. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EGzWPEG), BR 620.100 (Stand 1. Mai 2017)

Art. 3 Überschrift, Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden.

37. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG), BR 710.100 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 21 Abs. 1; Art. 39 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 39a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Auf Seite 187 sehen Sie das Gesetz über die Finanzaufsicht.

38. Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA), BR 710.300 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 1 Abs. 1, Abs. 2; Art. 8 Abs. 2; Art. 9 Abs. 2; Art. 13 Abs. 1; Art. 14 Abs. 2; Art. 15 Abs. 2; Art. 16 Abs. 2; Art. 18 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden auf Seite 192.

39. Steuergesetz für den Kanton Graubünden, BR 720.000 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 137a Abs. 1; Art. 139 Abs. 1; Art. 140 Abs. 2; Art. 142 Abs. 2; Art. 158 Abs. 3; Art. 166 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 40. Erlass, Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern.

40. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG), BR 720.200 (Stand 1. Januar 2021)

Art. 29 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden, die Änderungen sehen Sie auf Seite 196. Gibt es dazu Änderungen oder Wortmeldungen?

41. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG), BR 801.100 (Stand 1. April 2019)

Art. 87 Abs. 4; Art. 100 Abs. 2; Art. 102 Abs. 1, Abs. 2; Art. 103 Abs. 1; Art. 105 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zum 42. Erlass, das Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden. Da erteile ich dem Kommissionspräsidenten Grossrat Derungs das Wort.

42. Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden, BR 803.100 (Stand 1. Januar 2013)

Art. 18; Art. 19 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5; Art. 19a; Art. 20 Überschrift; Art. 20a; Art. 21 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 22 Überschrift, Abs. 1; Art. 36

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Derungs; Kommissionspräsident: Da unsere Ratskollegin Preisig und auch Grossratsstellvertreter Remo Cahenzli direkt von diesen Anpassungen im Enteignungsgesetz betroffen sind, indem sie ihre Präsidialämter in den entsprechenden Enteignungskommissionen drei respektive sechs verlieren werden, erlaube ich mir hier, eine kurze Bemerkung für das Protokoll: Es steht Ihnen dann natürlich frei, für die neue gesamtkantonale Enteignungskommission zu kandidieren. Derzeit existieren acht Enteignungskommissionen, denen insgesamt 40 Mitglieder angehören. In den vergangenen zehn Jahren sind bei den acht Enteignungskommissionen zusammen jeweils jährlich maximal vier neue Fälle eingegangen. Angesicht dieser Geschäftslast schlägt die Regierung vor, nur mehr eine Enteignungskommission vorzusehen, die für den gesamten Kanton zuständig ist.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zum Enteignungsgesetz?

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zum Perimetergesetz des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Bemerkungen?

43. Perimetergesetz des Kantons Graubünden, BR 803.200 (Stand 1. Januar 2018)

Art. 9 Abs. 1; Art. 13 Abs. 2; Art. 17 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Submissionsgesetz auf Seite 205, diese Fremdänderungen. Wird dazu das Wort gewünscht?

44. Submissionsgesetz (SubG), BR 803.300 (Stand 1. Januar 2014)

Art. 25 Abs. 1; Art. 28 Abs. 2; Art. 29 Abs. 1, Abs. 2; Art. 30 Abs. 1; Art. 31 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Der 45. Erlass das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen?

45. Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG), BR 810.100 (Stand 1. Januar 2013)

Art. 56 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer?

46. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG), BR 815.100 (Stand 1. Januar 2016)

Art. 36 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz?

47. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG), BR 820.100 (Stand 1. April 2020)

Art. 53 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Bemerkungen zum Energiegesetz des Kantons Graubünden?

48. Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG), BR 820.200 (Stand 1. Januar 2021)

Art. 39 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wird das Wort gewünscht zum Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen?

49. Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG), BR 850.100 (Stand 1. Januar 2018)

Art. 20 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zum 50. Erlass, das Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft. Gibt es dazu Wortmeldungen?

50. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz), BR 910.000 (Stand 1. Dezember 2012)

Art. 29 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden?

51. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden, BR 915.100 (Stand 1. Januar 2016)

Art. 6 Abs. 3; Art. 18 Abs. 1; Art. 37 Abs. 1; Art. 43 Abs. 1; Art. 44 Abs. 3; Art. 44^{ter} Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zum 52. Erlass, das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen?

52. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR), BR 150.100 (Teilrevision vom 12. Februar 2018)

Art. 19b Abs. 1, Abs. 3; Art. 19e Abs. 1; Art. 19f Überschrift, Abs. 5; Art. 19g Abs. 1; Art. 19m Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zu III. Fremdaufhebungen. 1., das Gerichtsorganisationsgesetz wird aufgehoben.

III.

Fremdaufhebungen

1. Der Erlass «Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)» BR 173.000 (Stand 1. Juli 2021) wird aufgehoben.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wünscht dazu jemand das Wort?

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 2., das Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichts wird aufgehoben.

2. Der Erlass «Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (GGVG)» BR 173.050 (Stand 1. Juli 2021) wird aufgehoben.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wird dazu das Wort gewünscht?

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): IV. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom Volk angenommen wird. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Gibt es dazu Wortmeldungen?

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom ... angenommen wird.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir haben die Justizreform 3 durchberaten. Ich frage Sie nun an: Möchte jemand auf einen Artikel zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Wünscht jemand eine zweite Lesung? Ich sehe keine Wortmeldungen.

So kommen wir zur Abstimmung gemäss den Anträgen auf Seite 1069 der Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022. Auf die Vorlage einzutreten haben wir gemacht. 2. die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden. Wer die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung verabschieden möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer die Teilrevision nicht verabschieden möchte, drücke bitte die Taste Minus, bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung mit 104 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen verabschiedet.

3. der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes zuzustimmen. Wer der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer der Totalrevision nicht zustimmen möchte, drücke die Taste Minus, bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes mit 105 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Gerne erteile ich dem Kommissionspräsidenten das Schlusswort. Sar president dalla cumischun, El ha il peld.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat

2. verabschiedet die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung mit 104 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen;
3. stimmt der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes mit 105 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Derungs: Kommissionspräsident: Ich möchte mich an dieser Stelle beim Grossen Rat für die engagierte Debatte bedanken. Es hat mich sehr gefreut, dass diese umfangreiche und teilweise auch technisch trockene Vorlage doch noch zu einigen engagierten Diskussionen veranlasst hat. Obwohl wir die eine oder andere, um die Worte von Kollege Bondolfi zu nutzen, unorthodoxe Anpassung und Vorgehensweise gewählt haben, können wir nun erfreut zur Kenntnis nehmen, dass der Kanton Graubünden mit der Justizreform 3 eine moderne, professionelle und effiziente Justiz erhält, dies vorbehaltlich der Annahme der Reform durch die Stimmbevölkerung im November. Es war der Kommission für Justiz und Sicherheit immer ein Anliegen, die Justizreform 3 noch in dieser Legislatur zu behandeln. Die KJS hat in den letzten Jahren vielfältige und prägende praktische Erfah-

rungen mit dem Gerichtsorganisationsgesetz erlebt. Dieses grosse angesammelte Wissen der Kommission konnte in die vorliegende Vorlage in positiver Weise einfließen. Bedanken möchte ich mich auch bei Regierungsrat Peyer, der Departementssekretärin Regula Hunger und der Leiterin Rechtsdienst, Christa Baumann, für die hervorragende Botschaft, welche in kurzer Zeit und in hoher Qualität erstellt wurde. Nur dank ihrer Arbeit war es möglich, noch in dieser Legislatur die Vorlage zur Justizreform 3 zu behandeln. Auch für die verständnisvolle und hilfreiche Begleitung der Kommission durch das Departement möchte ich mich bedanken. Nicht zuletzt möchte ich mich bei meinen Kommissionskollegen aller Parteicouleur für die immer konstruktive und zielführende Zusammenarbeit bedanken.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank, Herr Kommissionspräsident. Wir beraten nun die Botschaft für die räumliche Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte in einem neuen Obergericht, Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur. Die vorberatende Kommission hat das Geschäft am 9. und am 17. Mai 2022 beraten und Eintreten beschlossen. Für die Beratung wollen Sie bitte das entsprechende Protokoll zur Hand nehmen. Die Botschaft hierzu finden Sie im Heft Nr. 15/2021-2022. Zur Eintrittsdebatte erteile ich nun dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Bigliel, das Wort.

Räumliche Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte in einem neuen Obergericht – Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur (Botschaften Heft Nr. 15/2021-2022, S. 1513)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Bigliel; Kommissionspräsident: Heute behandeln wir die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat mit dem Inhalt «Räumliche Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte in einem neuen Obergericht – Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur». Das ist diese blaue Botschaft hier. Wir beginnen mit der Eintretensdebatte und werden dann anschliessend, wenn Eintreten beschlossen ist, die Detailberatung angehen und abschliessend über die Anträge abstimmen. Hierzu noch eine organisatorische Randbemerkung: Bitte beachten Sie, dass für Seite 1522 der Botschaft eine Korrektur vorliegt, welche Sie vom Ratssekretariat als Beiblatt erhalten haben sollten. Falls jemand das Beiblatt nicht erhalten hat, Sie sollten es auch digital erhalten haben, dann melden Sie sich bitte kurz beim Ratssekretariat. Die grossrätliche Vorberatungskommission hat die Botschaft der Regierung für den Umbau und Erweiterung des Staatsgebäudes vorberaten und unterstützt das Projekt einstimmig. Sie beantragt dem Grossen Rat, den hierfür notwendigen Verpflichtungskredit von 29,2 Mil-

lionen Franken zu genehmigen. Die Ad-hoc-Kommission des Grossen Rats zur Vorberatung der Botschaft hat sich, wie gesagt, am 9. Mai 2022 in Chur getroffen, um das Sachgeschäft zuhanden des Grossen Rats zu behandeln. An der Sitzung teilgenommen haben auch Regierungsrat Mario Cavigelli, Kantonsbaumeister Markus Dünner und der Leiter Kompetenzzentrum Beschaffungswesen und Projekte, Orlando Nigg. Ebenfalls anwesend waren Remo Cavegn und Giuliano Racioppi als Vertreter des Kantons- beziehungsweise Verwaltungsgerichts.

Erlauben Sie mir zu Beginn eine Vorbemerkung zum Objekt, welches heute im Zentrum unserer Debatte steht. Das in den Jahren 1877 respektive 1878 erstellte Staatsgebäude in Chur gehört neben dem Regierungsgebäude zweifelslos mit zu einem der repräsentativsten Bauten im Eigentum des Kantons. Das historische Gebäude ist aus staatspolitischer und baukultureller Sicht von grösster Bedeutung. Es gehört zum unveräusserlichen Kernbestand der Kantonsimmobilien. Ursprünglich als Sitz des Grossen Rats, der Graubündner Kantonalbank und des Kantonsgerichts gebaut, beherbergt es seit den 1960er-Jahren die Zentralverwaltung des kantonalen Tiefbauamts. Durch frühere Umbauten, besonders im Zuge der letzten Umnutzung für Verwaltungszwecke, büsste das Gebäude wertvolle Originalsubstanz ein. Der Einbau von Wänden veränderte den Charakter des Gebäudes ebenso nachhaltig wie die massive Zwischendecke, die in den ursprünglichen Grossratssaal eingezogen wurde und diesen in zwei Geschosse unterteilt. Die vorgesehene neuerliche Nutzung des Staatsgebäudes als Sitz eines Gerichts bietet die angemessene Gelegenheit, weite Teile des geschichtsträchtigen Baus seinem ursprünglichen Zweck zurückzuführen. Gleichzeitig sollen die Haustechnik modernisiert, die Baustatik verbessert sowie verschiedene Gebäudeteile energetisch optimiert werden. Aus diesen Gründen beantragt die Vorberatungskommission dem Grossen Rat einstimmig, das aus dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht zu bildende Obergericht im Staatsgebäude in Chur unterzubringen.

Zu diesem Zweck ist die Liegenschaft umzubauen und zu erweitern. Gemäss den planerischen Vorabklärungen des Kantons genügen die bestehenden Räumlichkeiten im Staatsgebäude nicht für den zukünftigen Gerichtsbetrieb. Ein Erweiterungsbau soll den Raum für zusätzliche Arbeitsplätze schaffen und zugleich den historischen Bestand des in den Jahren 1877 und 1878 erstellten Staatsgebäudes entlasten. Dadurch wird unter anderem die Wiederherstellung des historischen wertvollen zweigeschossigen ehemaligen Grossratssaals und des ehemaligen Lichthofs ermöglicht. Mit der Umnutzung des Staatsgebäudes zum Obergericht besteht nun die einmalige Gelegenheit, weite Teile des geschichtsträchtigen Objekts wieder in den ursprünglichen Zustand oder zumindest nahe an eben diesen zurückzuführen und so die Qualitäten dieses Baus wieder aufleben zu lassen. Die Kommission liess das in der vorliegenden Botschaft beschriebene Um- und Ausbauprojekt im Detail präsentieren und konnte sich in einer einlässlichen Beratung davon überzeugen, dass der Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes für insgesamt 29,2 Millionen Franken sowohl nötig als eben auch richtig ist.

So hat die Kommission in erster Linie sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die budgetierten Kosten für die baulichen Massnahmen angemessen sind. Hier muss gesagt werden, dass um die Hälfte des Gesamtinvestitionsbetrags, nämlich 16 Millionen Franken, für die Erhaltung und Restaurierung der bestehenden Bausubstanz aufgewendet werden. Gemäss Regierung und vorliegender Botschaft sind die diesbezüglichen Massnahmen mittelfristig unabhängig von der Justizreform, welche wir soeben beraten haben, in absehbarer Zeit notwendig. Plakativ gesagt, die Hälfte dieser Kosten sind also Ohnehinkosten. Aufgrund der vorliegenden Information ist die Vorberatungskommission nach eingehender Prüfung einstimmig zum Schluss gelangt, dass die Investitionskosten angemessen sind und beantragt dem Grossen Rat, das Projekt und den Verpflichtungskredit zu genehmigen.

Da der Verpflichtungskredit über diese genannten 29,2 Millionen Franken dem obligatorischen Finanzreferendum unterliegt, wird das Bündner Stimmvolk hier das letzte Wort haben. Der Umbau und Erweiterungsbau des Staatsgebäudes ist nur dann sinnvoll und notwendig, wenn die Justizreform 3 vom Parlament, was wir gerade gemacht haben, und vom Volk, was noch offen ist, angenommen wird und ein neues Obergericht geschaffen wird. Ein entsprechender Vorbehalt in der Botschaft stellt dies sicher. Umgekehrt betrachtet ist auch aus Sicht der Kommission aber von grösster Wichtigkeit, dass Parlament und Volk dem Umbau des Staatsgebäudes zustimmen, damit dieses dem Obergericht im Zeitpunkt der Zusammenführung auch tatsächlich zur Verfügung steht. Aufgrund der Verknüpfung des Bauprojekts mit der Justizreform ist vorgesehen, diese beiden Vorlagen dem Grossen Rat in der Junisession und auch dessen Beschluss am 27. November 2022 dem Bündner Stimmvolk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Bei Zustimmung von Parlament und Volk werden die Bauarbeiten im Frühling 2023 beginnen und soll der Gerichtsbetrieb per Mitte 2025 aufgenommen werden. Die Zentralverwaltung des kantonalen Tiefbauamtes zieht dann einstweilen in kantonseigene Gebäulichkeiten an der Loëstrasse in Chur um. Als Folge des Bezugs des Staatsgebäudes durch das neue Obergericht werden die bisherigen Liegenschaften nicht mehr benötigt. Die Regierung sah ursprünglich vor, das Haus am Brunnengarten am Markt zu veräussern. Erlauben Sie mir zu diesem letzten Punkt ein paar Bemerkungen. Die Kommission hat sich ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, was mit den Gebäuden passieren soll, in welchen aktuell das Kantons- und das Verwaltungsgericht derzeit untergebracht sind. Das Kantonsgericht hat heute seinen Sitz an der Poststrasse im sogenannten Alten Gebäude. Die Ausgangslage gestaltet sich dort einfach. Dieses Gebäude gehört der GKB. Das Kantonsgericht ist eingemietet. Der entsprechende Mietvertrag kann beim Umzug aufgelöst und damit jährlich rund 170 000 Franken gespart werden. Anders präsentiert sich die Situation beim Verwaltungsgericht. Das Haus zum Brunnengarten, welches neben dem Obertor direkt an der Plessur liegt, gehört dem Kanton Graubünden. Es wurde 1848 als Alterssitz für Jesajes Cafilisch, einem wohlhabenden Konditoreibesitzer in Rom und Neapel, gebaut. Das

Gebäude hat grossen historischen Wert. Gleiches gilt auch für die Liegenschaft Villa Brügger, die direkt angrenzend zum neuen Obergerichtssitz steht. Auch bei dieser Immobilie stellt sich im Rahmen des Umbaus des Staatsgebäudes die Frage nach der zukünftigen Nutzung. Simeon Bavier, einer der einflussreichsten Churer in der Schweizer Geschichte, Eisenbahnpionier und Bundesrat, gab 1861 den Bau dieser Villa Brügger in Auftrag. Im Jahr 1894 ging die Villa dann an den Bündner Ständerat Felix Brügger über. Dessen Familie war anschliessend jahrzehntelang in diesem Haus wohnhaft und mit diesem verbunden, sodass es vor dem Übergang an den Kanton eben den Übernamen Villa Brügger erhielt. Sowohl beim Haus zum Brunnengarten als auch bei der Villa Brügger ist unschwer erkennbar, dass diese zwei, aktuell im Kantonsbesitz befindlichen Gebäude, grossen historischen Wert haben und Raritäten auf dem Bündner Immobilienmarkt sind. Aus diesem Grund war die Kommission einstimmig der Meinung, dass der Kanton eine vertiefte Prüfung vornehmen sollte, welche Nutzungsoptionen für die zwei Gebäude alternativ zu einem Verkauf bestehen. Der Kommission schwebt beispielsweise eine öffentliche Nutzung, eine Vermietung, die Eigennutzung oder eine Bestandshaltung im Sinne einer strategischen Reserve vor. Um diese Forderung zu untermauern, hat die Kommission die Anträge der Regierung in der Botschaft um einen zusätzlichen Antrag ergänzt. Diesen finden Sie als Antrag 9 im Kommissionsprotokoll. Die Regierung unterstützt diesen einstimmigen Kommissionsantrag auch und ist bereit, die Überlegungen der Kommission für die zukünftigen Nutzungen zu berücksichtigen. Ich bedanke mich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und bitte den Grossen Rat, auf die Botschaft für den Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes einzutreten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen, und das Wort zum Eintreten ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrat Caviezel, Sie haben das Wort.

Caviezel (Chur): Heute hat der Grosse Rat mit der Zustimmung zur Justizreform 3 einen historischen Schritt vollzogen. Diese fortschrittliche Reform mit unter anderem der Zusammenführung der zwei Gerichte ist ein Meilenstein in der Bündner Justizgeschichte. Seit 1969, also seit über 50 Jahren, war das Verwaltungsgericht ein eigenes Organ der dritten Staatsgewalt. Dass die Zusammenlegung der beiden Gerichte einen gemeinsamen Gerichtssitz vonnöten machen wird, ist seit Längerem unbestritten. Es war die Kommission für Justiz und Sicherheit, welche die möglichst zeitnahe Bereitstellung des Staatsgebäudes für das Obergericht forderte. Dieser Rat hat den entsprechenden Auftrag sehr deutlich überwiesen. Man könnte damit sagen, die vorliegende Botschaft ist nichts anderes als das, was der Grosse Rat bei der Regierung bestellt hat, und die Regierung hat geliefert. Vereinfacht zusammenfassend kann man konstatieren, der vorgeschlagene Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes ist ein gelungenes Projekt. Die SP-Fraktion unterstützt deshalb den Kredit einstimmig.

Sie haben es vom Kommissionspräsidenten Bigliel gehört, das Staatsgebäude ist eines der historisch wertvollsten Gebäude im kantonalen Besitz. Seine Inwertsetzung für das Obergericht ist ein Gewinn für die Bündner Bevölkerung. Die modernisierte Justiz des Kantons Graubünden hat eine würdige Wirkungsstätte verdient. Die Kosten von 30 Millionen Franken sind fraglos nicht vernachlässigbar. In der Vorberatungskommission, und wir haben das auch vom Kommissionspräsidenten Bigliel gehört, konnten wir uns aber davon überzeugen, dass es eine sinnvolle und nachhaltige Bau- respektive Kostenplanung gibt. Rund die Hälfte der Kosten würden in den nächsten zehn Jahren so oder so anfallen. Fraglos kostentreibend ist der Umstand, dass es sich um ein sehr anspruchsvolles, denkmalgeschütztes Gebäude, welches eben 1878 gebaut wurde, handelt. Insbesondere die Wiederherstellung des historisch wertvollen zweistöckigen ehemaligen Grossratssaales sowie des alten Licht-hofs ist ein grosser baukultureller Gewinn.

In der Kommission kam von verschiedener Seite der grundsätzliche Wunsch auf, dass der entsprechende Saal nicht nur durch die hohen Richterinnen und Richter sowie durch potenziell Kriminelle genutzt werden soll. Er soll, wenn es irgendwie gemäss den Prozessen des Gerichtsbetriebs möglich ist, öffentlich zugänglich und nutzbar gemacht werden. Es darf nämlich nicht vergessen werden, dass der Umbau am Ende von den Bürgerinnen und Bürgern bezahlt wird und sie bei der vorliegenden historischen Bedeutung des Gebäudes auch einen zukünftigen Konnex dazu haben sollen. Dies auch, das sage ich ganz bewusst, mit Blick auf die bevorstehende Volksabstimmung. Es gibt keinen triftigen Grund, warum an einem Wochenende z. B. nicht mal eine Lesung, ein A-Cappella-Konzert oder eine Führung im entsprechenden Saal stattfinden kann. Wir bitten, dies in der Nutzungsplanung entsprechend mitzudenken.

Neben den Kosten und dem Nutzungskonzept hat sich die Kommission auch mit der Bauplanung auseinandergesetzt. Diese ist zeitlich sehr, sehr anspruchsvoll, aber doch nicht unrealistisch. Ein Bezug des neuen Gerichtssitzes per Mitte 2025 ist zentral, damit das neue Obergericht möglichst schnell eine wirkliche Einheit wird.

Ich freue mich des Weiteren sehr, dass die Kommission einstimmig und auch durch die Regierung unterstützt einen Zusatzantrag gestellt hat, der Alternativen zu einem Verkauf der beiden Gebäude Villa Brügger und Haus zum Brunnengarten verlangt. Der Kommissionspräsident hat sehr eindrücklich ausgeführt, was für eine grosse Geschichte diese beiden Gebäude haben. Solches «Prime Real Estate» darf der Kanton nicht ohne Not einfach an den Höchstbietenden verschern. Es sollen alternative Nutzungsoptionen vorgesehen werden. Die besondere Lage und historische Natur dieses Volksvermögens ist entsprechend zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann man dem vorliegenden Bauvorhaben klar zustimmen. Es wird die Aufgabe aller unterstützenden Parteien sein, in einer Volksabstimmung der Bevölkerung die Vorteile der Justizreform gut zu erklären und aufzuzeigen, was für ein Mehrwert mit der Sanierung des Staatsgebäudes geschaffen wird. In diesem Sinne bin ich und die SP-Fraktion für Eintreten und wir

unterstützen alle neuen Anträge der Kommission und der Regierung.

Widmer-Spreiter (Chur): Da wir der Justizreform 3 zugestimmt haben, benötigen wir dringend ein grösseres Gebäude, um beide Gerichte an einem Standort unterzubringen. Das Alte Gebäude, indem das Kantonsgeschichtliche untergebracht ist, sowie das Haus zum Brunnengarten des Verwaltungsgerichts, sind zu klein, um beide Gerichte zu beherbergen. Das Staatsgebäude wäre da sicher die optimale Lösung. Wie Kollege Bigliel und auch Caviezel bereits ausgeführt haben, handelt es sich beim Staatsgebäude um ein historisch sowie architektonisch sehr interessantes Objekt. Es handelt sich um eines der schönsten, wenn nicht das schönste und wertvollste Gebäude im Besitz des Kantons und ist eines Gerichtsgebäudes würdig. Für die Stadt Chur ist es sicher eine Aufwertung, wenn in diesem geschichtsträchtigen Haus in Zukunft das oberste Gericht beheimatet ist.

Die Kosten belaufen sich auf 29,2 Millionen Franken. Dies ist ein hoher Betrag. Da waren wir uns auch in der Kommission einig. Aber dafür bekommen wir ein geschichtsträchtiges, wertvoll saniertes und in den Ursprung zurückversetztes Gebäude. Mit dem Anbau wird der nötige Raum geschaffen, um den beiden Gerichten auch nach der Gerichtsreform genügend Raum zur Verfügung zu stellen. Was geschieht, wenn dem Umbau nicht zugestimmt wird? Da «sinergia 2» wohl noch Jahre auf sich warten lässt, gibt es keine andere Möglichkeit, die beiden Gerichte in einem anderen Gebäude unterzubringen. Es bleibt nur die Lösung, auf der grünen Wiese ein neues Gebäude aufzustellen. Dies würde wohl noch etwas teurer und sicher nicht so geschichtsträchtig. Deshalb bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen zuzustimmen.

Heini: Manchmal ergeben sich glückliche Umstände. Für die Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte zu einem Obergericht wird ein geeignetes Gebäude gesucht, welches den zukünftigen Raumbedarf des neuen Gerichts abdeckt. Der Funktion entsprechend nach Möglichkeit mit einem gewissen Renommee. Das kantonale Tiefbauamt befindet sich seit vielen Jahren in einem über 140-jährigen Gebäude, welches mittelfristig saniert werden muss. Bei diesem Gebäude handelt es sich um das erste offizielle Staatsgebäude des Kantons Graubünden. Die Totalsanierung dieses Staatsgebäudes kann nicht unter Betrieb durchgeführt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tiefbauamts müssen in ein anderes Gebäude umziehen. Es ist jetzt eine einmalige Gelegenheit, dieses alte Staatsgebäude nicht nur zu sanieren, sondern auch gerade einen Umbau für das neue Obergericht zu realisieren. Dazu müssen aus Platzgründen zusätzlich ein Anbau und für die Parkierung eine Tiefgarage realisiert werden.

Für den Umbau, wir haben es gehört, sind 29,2 Millionen Franken budgetiert. Auch aus meiner Sicht eine stolze Summe, wobei mehr als die Hälfte ist alleine für die Sanierung des alten Staatsgebäudes vorgesehen. Was bekommen wir für dieses Geld? Neben einem neuwertigen Gerichtsgebäude auf dem neusten Stand der Technik erhält Graubünden ein architektonisches und kulturhisto-

risches Juwel, einen Diamanten, welcher über die vielen Jahre teilweise verstaubt und verbaut, nach dem Umbau gesäubert und aufpoliert wieder im ehemaligen Glanz erstrahlen wird. Geschätzte Damen und Herren, manchmal ergeben sich glückliche Umstände. Diese gilt es zu erkennen und die Chancen zu nutzen. Bitte treten Sie auf die Vorlage ein, und unterstützen Sie dieses einmalige Projekt.

Derungs: Ich erlaube mir an dieser Stelle nochmals im Namen der Kommission für Justiz und Sicherheit zu sprechen. Mit der Justizreform 3 haben wir den ersten Schritt in der grossen Justizreform vom Kanton Graubünden vollzogen. Der zweite Schritt steht nun an. Die Bereitstellung von gemeinsamen Räumlichkeiten für das neue Obergericht. Der Grosse Rat hat bereits im Rahmen der Junisession 2019 in Pontresina, aber auch mit dem überwiesenen Auftrag der KJS in der Aprilsession 2021 klar zum Ausdruck gebracht, dass die Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichts zu einem Obergericht nicht nur organisatorisch erfolgen soll, sondern zwingend auch räumlich. Um die nötigen Effizienzgewinne sicher zu stellen, aber auch um für das neue Obergericht über einen würdigen und repräsentativen Sitz zu verfügen. Die KJS ist sich bewusst, dass sie sowohl mit der Justizreform 3, aber auch mit der Zurverfügungstellung der entsprechenden Räumlichkeiten ein hohes Tempo angeschlagen hat. Daher ist die KJS Regierungsrat Cavigelli und dem Hochbau dankbar, dass sie im Rahmen des KJS-Auftrags aus dem letzten Jahr die Planungsarbeiten umgehend aufgenommen und so sichergestellt haben, dass wir in dieser Junisession parallel über Justizreform 3 und über den Umbau des alten Staatsgebäudes befinden können. Das alte Staatsgebäude ist von herausragender historischer Bedeutung für den Kanton Graubünden und ein würdiger Sitz für das neue Obergericht. All meine Vorredner haben die historische Bedeutung der Liegenschaft und ihre Qualitäten bereits in ihren Voten hervorgehoben, womit sich diesbezügliche Ausführungen erübrigen. In Anbetracht der bevorstehenden Volksabstimmung im November 2022 ist es aus Sicht der KJS zentral, dass die Regierung und das Parlament geschlossen hinter der Justizreform 3 und geschlossen hinter dem Umbaukredit stehen. In diesem Sinn hat die KJS erfreut zur Kenntnis genommen, dass sich die Vorberatungskommission einstimmig für Eintreten und für den Baukredit ausgesprochen hat.

Hug: Am Kommissionstag, welchen wir miteinander bestritten haben als Baukommission, als wild zusammengewürfelte Baukommission, erlebte ich einen äusserst spannenden Kommissionstag. Ich habe das so erlebt, dass man gespannt auf mich als Vertreter einer Fraktion geschaut hat, die vielleicht kritischer mit dieser Botschaft umgehen würde. Und so war das dann auch. Ich möchte es nicht verheimlichen. Meine Fraktion war kritisch gegenüber dieser Botschaft und ich als deren Vertreter selbstverständlich auch. Es ging im Wesentlichen um drei Punkte, die wir eingangs erwähnt hatten. Es ging um die Kosten, es ging um das Planungsverfahren, und es ging um die Verwendung der heutigen Standorte. Vorweg, wir erhielten gute, ausführliche

Antworten der zuständigen Verwaltung und können demnach vorwegnehmen, dass wir hinter diesem Bauprojekt stehen werden.

Zu den Kosten, 30 Millionen Franken oder exakter 29,2 Millionen Franken, das ist sehr viel Geld. Und diese Vorlage könnte man mit etwas Populismus problemlos beim Volk versenken. Da bin ich mir ganz sicher. Aber dann müssen wir unserer Verantwortung gerecht werden und dies als Parlament und Regierung geschlossen versuchen, der Bevölkerung zu erklären, weshalb dies eben richtig sei. Und das Hauptargument für mich ist der Punkt von den Restaurationskosten, welche den Bestand aufpolieren, wurde heute erwähnt, oder eben dazu verwendet wird, die gesamten Restaurationsarbeiten durchzuführen. Also wir sprechen im Prinzip von 14 Millionen Franken, die für den effektiven Ausbau und für den Innenausbau dazu verwendet werden. Dieses 1878 erbaute Gebäude von Johannes Ludwig war für mich immer ein Juwel dieser Stadt oder dieses Kantons. Nicht, weil es irgendwie schöner daherkäme als beispielsweise das Regierungsgebäude, sondern weil es von seiner Lage her einfach für die meisten Bündnerinnen und Bündner präsenter in Erscheinung tritt, als es andere Werke aus dieser Zeit tun. Das Ensemble mit der Villa Brügger, wir haben es bereits gehört, was sich da für Chancen ergeben auch mit dem Aussenraum, das muss genutzt werden. Das wurde erkannt von der Regierung, Verwaltung und von den Architekten. Daher freue ich mich besonders auf diesen hoffentlich möglichst öffentlichen Aussenraum.

Zum Planerwahlverfahren: Es gab diese Testplanung, es wurde erwähnt, welche 2021 vergeben wurde im freihändigen Verfahren. Das war richtig. Und die Regierung, Verwaltung hat uns eindrücklich aufgezeigt, dass hier eigentlich kein anderer Weg mehr freistand. Wir als Parlament haben den Druck aufgesetzt auf der Zeitachse. Wir wollten das so und demnach kann dem Hochbauamt kein Vorwurf gemacht werden. Und deshalb wurde in einem Planerwahlverfahren dann halt der Auftrag, ich sage mal, in das Unterland vergeben. Und das ist insofern zu akzeptieren, weil wir die Verursacher waren. Aber es ist uns ganz wichtig, zu erwähnen, dass man damit für die Zukunft kein Präjudiz schaffen sollte.

Und dann ging es noch um den letzten Punkt, um die Verwendung der heutigen Standorte. Das können Sie dem Protokoll entnehmen, wie da die Kommission gearbeitet hat. Da waren wir alle einer Meinung und sind sicher, dass das eine gute Lösung ergibt.

Zusammengefasst: Wir als Fraktion der SVP stehen hinter diesem Projekt. Wir freuen uns auf dessen Umsetzung. Es wird noch ein harter Weg, diesen Kredit durch die Bevölkerung zu bringen, da bin ich mir ganz sicher. Aber wir haben drei Forderungen. Wir fordern, dass die Einhaltung der Kosten mit aller Vehemenz eingefordert wird. Es sind Reserven eingeplant, das wurde sehr vorausschauend gemacht. Sollte oder sollten so hohe Baukosten innerhalb dieses Zeitplans nicht realisiert werden können, dann wäre es uns wichtiger, dass man das Auge auf die Kosten wirft, statt auf die Zeitachse. Denn es wird dann unwahrscheinlich ein schwieriges Unterfangen sein, so viel, so viel Geld in so kurzer Zeit zu verbauen. Das weiss jeder, der irgendeine Funktion auf dem Bau bereits ausgeübt hat. Und in diesem Sinne erwarten

wir auch von den Gerichten eine gewisse Flexibilität. Wir haben ihnen heute eine historische Chance geboten mit sehr, sehr professionellen Strukturen. Sollten sie da einen oder zwei Monate später einziehen, wäre es dann eventuell falsch, irgendein Gejammer loszutreten. Und zur zweiten Forderung: Wir möchten einen möglichst öffentlichen Raum schaffen. Wir haben es bereits gehört. Wir sprechen vom Innenraum. Da sollte etwas möglich sein, um diesen historischen Saal auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Selbstverständlich ausserhalb der Verhandlungen. Das ist klar. Es geht aber auch um dem Aussenraum, der soll auch möglichst öffentlich gestaltet werden. Da freuen wir uns sehr. Das könnte ein Juwel werden. Sie kennen ja andere Situationen ganz in der Nähe. Und zum letzten Punkt: Das Planerwahlverfahren, wie bereits erwähnt, musste von der Regierung so herangezogen werden. Wir möchten klar betonen, dass das nicht das Modell der Zukunft sein kann. Es geht nicht nur um Planerleistungen, die ausserhalb des Kantons vergeben werden, sondern, das können Sie sich vorstellen, auch gewisse andere Arbeitsgattungen könnten dann aus dem Kanton abwandern. Und da hoffen wir sehr, dass möglichst viel Arbeit in diesem Kanton vergeben wird. In diesem Sinne waren wir kritisch gestartet, wurden überzeugt. Und jetzt hoffen wir, dass wir gemeinsam dieses Ding zu Ende bringen und dann ein wunderbares Obergericht miteinander eröffnen können. Wir sind für Eintreten und folgen der Regierung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Wort ist offen für das Plenum. Grossrat Marti, Sie haben das Wort.

Marti: Ich möchte im Namen der Stadt Chur Ihnen, die aus dem ganzen Kanton in dieser Vorberatungskommission vertreten sind, herzlich danken. Sie haben gesprochen von einem Gebäude des Kantons. Sie haben gesprochen von einer Werthaltigkeit des Kantons. Und es freut mich besonders, dass Sie hier nicht die Haltung eingenommen haben, zwischen Chur und dem Rest des Kantons, wie es leider allzu oft vorkommt, und dass Sie hier die Trennung vollzogen haben, dass das Obergericht mit Sitz in Chur, was wir heute ja vorbereitet haben, dann auch ein entsprechendes Gebäude und eine entsprechende Wertigkeit bekommen soll, um den Kanton Graubünden zu vertreten, um dem Stand Graubünden gerecht zu werden und in der Kantonshauptstadt dann eben auch einen gebührenden Platz einzunehmen. Aber ich verhehle natürlich nicht, dass es die Stadt Chur freut und dass wir den Umgang mit dieser besonderen Liegenschaft natürlich sehr schätzen und natürlich sehr willkommen heissen. Und auch Ihre Voten, die ich heute gehört habe, dass Sie der Öffentlichkeit, der Bevölkerung Raum und Erlebnis in dieser Liegenschaft bieten wollen, sowohl im Aussenraum als auch im Innenraum, ist eine bemerkenswerte Haltung, welche ich ausdrücklich verdanken möchte. Und ich kann nur hoffen, dass dies auch in der Bevölkerung so ankommt, dass es für den Kanton letztlich einen Mehrwert darstellt, wenn in Chur entsprechend solche Gebäude auch sichtbar und erlebbar werden.

Ich möchte der Regierung danken, auch Regierungsrat Cavigelli hat uns vorinformiert. Wir hatten einen sehr

regen Austausch miteinander. Viele Punkte, die Sie erwähnt haben, haben wir seitens der Stadt Chur auch eingebracht, nicht zuletzt auch die Fortführung der Nutzung in geeigneter Form, der dann freistehenden historischen und an bester Lage stehenden Gebäuden in der Innenstadt. Wir können uns jetzt sehr viele Varianten vorstellen. Und der Stadtrat ist auch bereit, beizutragen, wenn es in irgendeiner Form dient, dass auch wir unseren Teil dazu bereit sind, zu leisten. Wie auch immer natürlich vorbehaltlich der gewissen Unterstützung der zuständigen Gremien, wenn es dann um Geld geht. Aber der Stadtrat ist überzeugt, dass man hier einen sehr guten Weg einschlägt.

Ich möchte Ihnen noch vielleicht ein wenig aufzeigen, wie wir die Innenstadt, ich spreche nicht von der Altstadt, sondern die Innenstadt in Chur aufgebaut haben in den letzten paar Jahren. Wir haben eine sogenannte K-Meile hergestellt. K steht für Kultur. Also die Kulturmeile, die geht eigentlich gewissermassen vom Untertor, also sozusagen von diesem Standort hier aus bis zum Obertor, die ganze Grabenstrasse entlang. Und an der K-Meile findet man verschiedenste Gebäude, wo Kultur stattfindet. Ich zähle sie Ihnen nicht alle auf, aber mit gewissen Angeboten haben Sie sich sicherlich auch schon bereits befasst. Ein gutes Beispiel auch: Die Post, die leer wurde, und wir sie nicht bekämpft haben, dass die Post ging, sondern dass sie daraus die Chance ergriffen haben, eine doch sehr auffällige Stadtbibliothek dort herzustellen. Also, die K-Meile wird profitieren können. Vielleicht dann auch erst recht, wenn in diesem Gebäude dann eben auch eine gewisse Öffentlichkeit oder eine gewisse Kultur, ich könnte mir vorstellen, dass im Vorraum auch ein Kulturgut stehen könnte. Nicht nur in dem wunderbaren Archiv in Haldenstein. Da könnte man ja auch etwas wieder dort der Bevölkerung zugänglich machen. Die S-Meile dann wiederum, also das S für Shopping, die Shoppingmeile, die geht dann vom Arcas bis zum Bahnhof. Und die Shoppingmeile kreuzt sich mit der Kulturmeile. Und als wir vor ein paar Jahren den Städtekongress in Chur hatten und die Städtebauer und Spezialisten gesagt haben, man muss, man müsste oder man sollte die Kultur und das Shopping näher zueinander bringen, haben wir gesagt, da sind wir schon seit längerem dran. Und wie wir auch sagen dürfen, es zeichnet sich aus, indem nämlich Chur gegenüber anderen grösseren Städten in der Schweiz viel weniger Leerstände hat, das können wir belegen, als üblich. Weil sich eben wahrscheinlich die Innenstadt dank diesem Mix auch sehr gut bewährt. Also, da gibt es neue Chancen. Und ich möchte es wirklich nicht unterlassen, Ihnen zu danken, wenn Sie diese Idee in Ihre Talschaften tragen und bei der Volksabstimmung die Unterstützung der Bevölkerung abholen für ein aus meiner Sicht bündnerisches Projekt.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen aus der Ratsmitte und erteile demnach Regierungsrat Cavigelli das Wort.

Regierungsrat Cavigelli: Danke für das Wort, Frau Standespräsidentin. Ich möchte mich zuerst einmal ganz herzlich bedanken für die positive Aufnahme des Pro-

jekts, das wir Ihnen mit dieser Botschaft vorgestellt haben. Ich möchte es auch etwas einbetten, wie dieses Projekt insgesamt im Immobilienportefeuille zu verstehen ist, ohne mich allzu sehr zu wiederholen. Es ist ja letztlich eigentlich ein Teilprojekt, das mit der Immobilienstrategie des Kantons auch verbunden ist und die Immobilienstrategie des Kantons, schon in den Nullerjahren beschlossen, hat zum Ziel, dass man das Immobilienportefeuille betrieblich und wirtschaftlich optimiert. Es soll schlussendlich insgesamt den Kundennutzen erhöhen, insgesamt Synergien in der Verwaltung schaffen, die Zusammenarbeit fördern, Betriebs- und Unterhaltskosten senken, Energiekosten senken. Und wir haben dabei vor allem natürlich die Verwaltungszentren auf dem Radar. Neun wollen wir realisieren, sieben sind realisiert, zwei sind noch ausstehend, eines ganz im Oberengadin in Samedan und eine allfällige zweite Etappe am Standort Chur. Es war ursprünglich vorgesehen zuerst den Standort Chur, in Anführungszeichen, mit der Verwaltungsnutzung aufzuräumen. Sie wissen es, und wir haben das auch schon diskutiert im Rat, dass wenn wir diese ursprüngliche Planung vollzogen hätten, dann hätten wir Raum gehabt für die Zusammenführung, räumliche Zusammenführung der beiden oberen Gerichte, erst ab Beginn der 30er-Jahre. Und das war natürlich zu lange, und das wäre auch nicht verträglich gewesen mit den Erwartungen dieses Rats und den Erwartungen der Justiz.

Ein wichtiger Punkt, die Justiz hat ein sogenanntes Selbstverwaltungsrecht nach der Kantonsverfassung, und dieses Selbstverwaltungsrecht ist auch mit Blick auf dieses Objekt, das wir heute diskutieren, durchaus in einem weiten Sinne zu verstehen. Es ist die Justiz, die letztlich auswählen darf, wo sie ihre Justizverwaltung aufstellt, und es ist letztlich auch die Justiz, die entscheidet, wie sie die Gebäude dann unterhalten will. Insofern ist es also sehr wichtig, dass wir jeweils mit der dritten Staatsgewalt uns einigen. Und wenn der Kanton heute diese Botschaft diskutiert und diese Botschaft letztlich von der Regierung und vom Infrastrukturdepartement präsentiert wird, so tun wir das indirekt in einem gewissen Verständnis stellvertretend für die Justiz, die einfach hier das Wort in diesem Sinn, in diesem Verfahren nicht hat. Somit dürfen wir berücksichtigen, dass wir uns bereits im 2011 mit den beiden Gerichten geeinigt haben, dass das alte Staatsgebäude ein guter Gerichtssitz sei.

Wenn wir dann dieses Konzept letztlich in den Kontext der kantonalen Immobilienstrategie setzen, so hat dies ein augenfälliges Zwischenergebnis zur Folge. Wir ziehen die Zusammenführung, die räumliche, der beiden oberen kantonalen Gerichte vor, und wir verhindern damit eine Umsetzung der kantonalen Immobilienstrategie, wie wir sie ursprünglich angedacht haben. Es braucht eine Zwischennutzung, ein Provisorium für die Zentralverwaltung des Tiefbauamts. Ich möchte das auch hier nochmals betonen, dass dies so ist. Dass wir darüber schon diskutiert haben, ist Ihnen bekannt, in der Oktobersession letzten Jahres. Man hat festgestellt, dass dies zeitgerecht im notwendigen Umfang und auch mit angemessenem finanziellen Aufwand letztlich nur möglich war, indem wir die Immobilien in Teilen der Immobilien

an der Loëstrasse für dieses Provisorium, Zentralverwaltung des Tiefbauamts, einsetzen.

Letztlich stellt sich in diesem Kontext dann auch die Frage: Was passiert eigentlich mit der allfälligen zweiten Etappe des Verwaltungszentrums «sinergia»? Wir wollten ursprünglich ja dieses zuerst errichtet haben und dann erst das alte Staatsgebäude für die Gerichte zur Verfügung stellen. Ich denke, es ist dann zu beurteilen, was mit der zweiten Etappe geschieht, wenn wir letztlich auch darüber zu befinden haben, nicht vorweg. Es dürfte nämlich eintreten, dass sich Chur West als Stadtteil sehr stark entwickelt und unter anderem könnte es sein, dass dann bereits ein neuer Bahnhof der RhB dort das Stadtbild wesentlich prägt. Es könnte sein, dass sich neue Arbeitsformen weiterhin sehr intensiv weiterentwickeln, mobiles Arbeiten, Homeoffice, Teilzeitarbeit, IT-Lösungen. Es wird also so sein, mit Blick auf eine allfällige zweite Etappe, dass wir das dannzumal dann aktuell zu beurteilen, neu zu gewichten haben, auch wenn die Ziele und die Instrumente und die Massnahmen der kantonalen Immobilienstrategie natürlich grundsätzlich gleichbleiben, aber die Welt rundherum dreht sich weiter und entwickelt sich weiter. In diesem Sinne versteht die Regierung auch den Wunsch der Kommission, der heute jetzt im Eintreten unwidersprochen geblieben ist, nochmal vertieft zu prüfen, was man mit dem Haus Brunnengarten tun soll, was man mit der Villa Brügger später für eine Umnutzung anstreben soll. Die Regierung unterstützt diese Überlegung der Kommission und dann allfällig auch dieses Rats. Es gibt uns Zeit, es gibt uns Handlungsspielraum für diese beiden Gebäude, die beste Lösung insgesamt zu finden.

Ich möchte auch darauf eingehen, was verschiedentlich unterstrichen worden ist, dass wir tatsächlich von einem besonderen Gebäude sprechen. Das alte Staatsgebäude von 1877/1878 ist tatsächlich das erste offizielle Staatsgebäude des Kantons Graubünden. Ich glaube, das muss man sich schon einmal auf der Zunge zergehen lassen. Es freuen mich die diversen Voten, vom politischen Spektrum unabhängig geäußert, dass man dies schätzt. Auch die Einschätzung von Roman Hug, die möchte ich unterstreichen, und sie trifft auf mich persönlich z. B. auch zu. Als junger Bub habe ich immer gedacht, dass das das schönste Gebäude sei und dass doch dort eventuell der Grosse Rat, vielleicht wenigstens dann die Regierung, wenn nicht das Parlament drin sei, aber es ist das Tiefbauamt, das sich dort letztlich mit der Zentralverwaltung breitschlagen darf und somit eigentlich eine Nutzung, die dem Gebäude vielleicht nicht ganz, ganz gerecht wird, wenn wir Bedarf haben für eine der drei Staatsgewalten. Es ist auch zu unterstreichen, dass es ein unveräusserlicher Kernbestandteil ist, diese Kantonsimmobilie. Wichtig, in Erinnerung zu rufen, auch für das Verständnis der Kosten: Das Gebäude ist verschiedene Male umgenutzt, umgebaut worden. Natürlich auch in Zeiten, wo man vielleicht den Umgang mit dieser wertvollen Struktur, Substanz des Gebäudes noch nicht gleichermassen, ich sage einmal, vielleicht nur finanzieren konnte, vielleicht auch nicht ganz schätzen konnte, sodass es diverse Themen gibt, die aus der heutigen Sicht ziemlich überraschend sind. Z. B. dass nämlich schöne Gebäudeteile wahrscheinlich durch herunterge-

hängte Decken verdeckt sind. Man hat eine Zwischendecke in den Grossratssaal gezogen und somit diesem Grossratssaal seine Ausstrahlkraft entzogen. Der Lichthof der früheren Kantonalbank kommt nicht zum Ausdruck, wie es angemessen wäre. Es sind feste Saalmöblierungen, die verschwunden sind oder die hervorzuholen sind, gleiches gilt für Innenausbauten. Es gibt also letztlich dann schlussendlich doch viel zu tun, um den Wert dieses Gebäudes, wie er mehrfach jetzt hervorgehoben worden ist, dann auch tatsächlich mit Strahlkraft zu versehen.

Nicht angesprochen worden in den Voten zuvor ist, aber irgendwie als Selbstverständlichkeit immer mitgeschwungen hat, die Feststellung, dass wir die Bedürfnisse der kantonalen Gerichte in keinem Gebäude sicherstellen können, die heute schon genutzt sind. Wir können also nicht an der Poststrasse 14 das vereinte Gericht unterbringen oder dort, wo das Verwaltungsgericht heute untergebracht ist. Es ist nicht möglich, das Gericht als Ganzes dort unterzubringen, letztlich mit den erforderlichen zusätzlichen Funktionen auch noch zu bestücken, z. B. Generalsekretariate, Informationsstelle. Es ist auch nicht möglich, die Infrastruktur so auszurichten, dass sie künftige Erfordernisse erfüllen kann, z. B. Erfordernisse Opferbefragungen durchführen zu können, Kinderbefragungen durchführen zu können, Akteneinsicht zu gewähren, Vergleichsverhandlungen zu führen, Beratungsräume zur Verfügung zu stellen, geschweige denn neue Trends wie Arbeitsformen und Arbeitswelten aufzunehmen.

Mit Blick auf die Kosten möchte ich noch ein Wort einspeisen, weil es mir wichtig ist, auch für das Protokoll, dass es einfliesst. Wir haben natürlich eine unsichere Zeit, heute geopolitisch bedingt, aus anderen Gründen, aber auch einen angewärmten Bauplatz insgesamt, sodass die Preisentwicklung insgesamt doch bemerkenswert ist. Wir haben in anderem Zusammenhang davon schon gesprochen, nämlich damals, als es um den Verkehrsstützpunkt der Verkehrspolizei Chur Süd gegangen ist, das gilt hier natürlich gleichermassen. Wir haben hier aber noch eine zusätzliche Schwierigkeit, dass wir eine historische Bausubstanz haben, aufgrund hoher zeitlicher Dringlichkeit letztlich auch nicht in aller gewünschten Perfektion die Vorarbeiten haben absolvieren können, bis wir zu dieser Kreditvorlage für dieses Bauprojekt haben schreiten können. Und wir haben uns deshalb erlaubt, ausdrücklich eine recht bemerkenswerte Reserve einzuflechten von zehn Prozent, ist ausgewiesen, aber ist doch bemerkenswert, zuzüglich natürlich die übrigen Preisklauseln, wie sie für Baubotschaften normal sind.

Ich komme zu den Bemerkungen von einzelnen Votanten, insbesondere auch zur Frage, ob der Aussenraum öffentlich zugänglich sein soll, ob allenfalls auch Innenräume öffentlich zugänglich sein sollen. Ich glaube, wir werden das ganz fest unterscheiden müssen. Wir haben einige Erfahrungen damit, dass Aussenräume durchaus öffentlich zugänglich sein können unter gewissen Rahmenbedingungen. Es ist auch die Regierung gewesen damals, die den Input gegeben hat, dass man den Vorraum des Verwaltungsgebäudes der Rhätischen Bahn z. B. für die Öffentlichkeit öffnet. Zusammen mit der Stadt haben wir hier, meine ich, ein gutes Arrangement

gefunden, und es funktioniert auch. Wir können uns vorstellen, dass ähnliche Überlegungen auch angestellt werden mit dem alten Staatsgebäude und dass wir dort somit eine öffentliche Nutzung des Aussenraums weiter andeuten wollen und zwar intensiv und ernsthaft. Etwas schwieriger wird es natürlich mit Blick auf den Innenraum. Wir dürfen nicht ganz vergessen, es ist Rechtsprechung, die dort stattfindet. Es sind zum Teil schwierige Akten, die dort drinnen sind, bearbeitet werden. Es sind Sachen, die eine gewisse Diskretion natürlich auch erfordern. Zum Teil sind auch Sicherheitsaspekte mitzubetrachten. Wir haben den Wunsch, dass man auch den Innenraum teilweise öffentlich macht, natürlich verstanden, vor allem, wenn wir das Gebäude ja als ein so schönes und wertvolles, prunkvolles Gebäude einschätzen, muss ja dieser Gedanke eigentlich auch aufkommen. Wir haben auch Rücksprache gehalten mit den beiden Gerichtspräsidenten, und sie haben uns in Aussicht gestellt, dass selbstverständlich für Führungen der Innenraum relativ frei zur Verfügung gestellt werden kann, weil man sich dann auch einrichten kann. Es ist wahrscheinlich auch denkbar, dass die eine oder andere Räumlichkeit für relativ unaufgeregte Veranstaltungen möglich ist. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass man zum Beispiel an eine Lesung denkt. Grossrat Caviezel hat es gesagt, im ehemaligen Grossratssaal, der ja nur für 74 Personen ausgerichtet war, nicht für 120 wie heute. Ich kann mir vorstellen, dass man so etwas eindenken kann. Aber wahrscheinlich, und da werden wir das gemeinsame Verständnis haben, es wird wahrscheinlich nicht möglich sein, ein Rockkonzert in diesem Saal abhalten zu können. Aber wir werden uns bemühen, diesen Gedanken aufzunehmen, und möglichst auch verwirklicht zu sehen.

Ich bin nicht sicher, gibt es noch weitere Themen, die ich vielleicht jetzt unterlassen habe, zu erwähnen? Aber jedenfalls bedanke ich mich für die wohlwollende Aufnahme der Botschaft und empfehle Ihnen auch Eintreten auf die Vorlage.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es noch weitere Wortmeldungen zur Eintretensdebatte? Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich denke, ich entlasse Sie in den wohlverdienten Abend. Oder möchten Sie gerne, dass...? Sie meinen, es geht nicht mehr lange? Ihr Wort in den Ohren der Grossrätinnen und Grossräte. Gut, in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten beraten wir somit die Vorlage nach der Botschaft vom 22. Februar 2022, und wir beginnen mit den römischen Zahlen. I. Das Wichtigste in Kürze. Herr Kommissionspräsident.

Detailberatung

Bigliel; Kommissionspräsident: Wie vorgeschlagen, würden wir jetzt durch die einzelnen römischen Kapitel

gehen und ich habe zu Punkt I. und zu allen weiteren Punkten keine Anmerkungen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben es gehört, der Kommissionspräsident hat zu den römischen Ziffern I. bis VIII. keine Anmerkungen oder Bemerkungen zu machen. Ich frage den Rat aber trotzdem an: Möchte sich jemand zu II. äussern, Ausgangslage und strategische Ziele? Zu III. Justizreform? Zu IV. Planung? Gibt es Wortmeldungen zu V. Kostenberechnung und Finanzierung? VI. Finanzkompetenzen und Kreditbereitstellung, gibt es dazu Wortmeldungen? VII. Nächste Schritte und Termine für die Planung und Ausführung? VIII. Schlussfolgerungen der Regierung? Wir haben damit die räumliche Zusammenführung durchberaten. Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Wünscht jemand eine zweite Lesung? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Dann kommen wir zu IX., zu den Anträgen. Sie finden diese auf Seite 1527 der Botschaft der Regierung sowie auf dem Protokoll. 1. Das Projekt Umbau und Erweiterung der Staatsgebäude, Chur, zu genehmigen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesem Antrag nicht zustimmen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Projekt Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur, mit 94 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

2. Für die Ausführung des Projektes Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur, wird ein Verpflichtungskredit von brutto 29,2 Millionen Franken gewährt. Sie sehen hier einen Antrag der Kommission und Regierung. Es geht da weiter, der Verpflichtungskredit erhöht oder vermindert sich auf der Basis der Bruttokosten im Ausmass des schweizerischen Baupreisindex für Hochbauten ganze Schweiz. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesem Antrag nicht zustimmen möchte, die Taste Minus und bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben auch diesem Antrag mit 95 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir über die Anträge 3. bis 8. in globo abstimmen. Sind Sie damit einverstanden? Dann machen wir das so. Wer den Anträgen 3. bis 8. zustimmen kann, drücke bitte die Taste Plus, wer diesen Anträgen nicht zustimmen möchte, die Taste Minus und bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Anträgen 3. bis und mit 8. gemäss der Botschaft mit 97 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Jetzt kommen wir zum 9., zum Antrag der Kommission und Regierung: Die Regierung nimmt eine vertiefte Prüfung vor, welche Nutzungsoptionen für die Villa Brügger, unmittelbar benachbart zum Staatsgebäude, und für das Haus zum Brunnengarten, heutiger Sitz Verwaltungsgericht, alternativ zu einem Verkauf bestehen, z. B. öffentliche Nutzung, Vermietung, Eigennutzung, strategische Reserve. Sie berücksichtigt dabei insbesondere auch die besondere Lage und historische Natur dieser beiden Gebäude. Ich möchte dazu Grossrat Bigliel anfragen, ob er dazu noch Anmerkungen oder Bemerkungen hat.

Bigliel; Kommissionspräsident: Von meiner Seite aus keine, danke.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage auch die weiteren Mitglieder der Kommission an, ob das Wort gewünscht wird. Aus der Ratsmitte? Herr Regierungsrat? Gut, dann stimmen wir auch über diesen 9. Antrag ab: Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesem Antrag nicht zustimmen möchte, die Taste Minus, und bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben auch diesem 9. Antrag mit 96 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Gerne erteile ich dem Kommissionspräsidenten das Mikrofon für das Schlusswort.

Schlussabstimmung

1. Das Projekt «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» wird genehmigt.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 94 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

2. Für die Ausführung des Projekts «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 29,2 Millionen Franken (Kostenstand April 2021) gewährt. Bei einer Änderung des Baukostenindex verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.

Antrag Kommission und Regierung

Für die Ausführung des Projekts «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 29,2 Millionen Franken (Kostenstand April 2021) gewährt. **Der Verpflichtungskredit erhöht oder vermindert sich auf der Basis der Bruttokosten im Ausmass des Schweizerischen Baupreisindex für Hochbauten, ganze Schweiz.**

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 95 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

3. Die Regierung wird ermächtigt, bauliche Änderungen im bewilligten Kreditrahmen vorzunehmen, wenn sich diese aus betrieblichen, organisatorischen, architektonischen oder wirtschaftlichen Gründen aufdrängen.

4. Die Investitionsausgaben für die Ausführung des Projekts gemäss Ziffer 2 werden vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 betreffend die Nettoinvestitionen ausgenommen.

5. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht gestützt auf Art. 16 Ziff. 4 der Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100) dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Der Kreditbeschluss gemäss Ziffer 2 und 5 gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Justizre-

form 3 von den zuständigen Instanzen zugestimmt wird.

7. Die Regierung vollzieht diese Beschlüsse.

8. Der Auftrag der Kommission für Justiz und Sicherheit betreffend Koordination der Immobilienstrategie des Kantons mit der Justizreform 3 vom 9. Dezember 2020 wird als erledigt abgeschrieben.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen 3 bis 8 der Kommission und der Regierung in globo mit 97 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Antrag Kommission und Regierung

9. Die Regierung nimmt eine vertiefte Prüfung vor, welche Nutzungsoptionen für die Villa Brügger (unmittelbar benachbart zum Staatsgebäude) und für das Haus zum Brunnengarten (heutiger Sitz Verwaltungsgericht) alternativ zu einem Verkauf bestehen (z. B. öffentliche Nutzung, Vermietung, Eigennutzung, strategische Reserve). Sie berücksichtigt dabei insbesondere auch die besondere Lage und historische Natur dieser beiden Gebäude.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 96 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Bigliel: In Anbetracht, dass das Eintretensvotum schon relativ lange war, verzichte ich auf lange Worte. Ich danke Ihnen vielmals, dass Sie dieses Geschäft ohne eine einzige Gegenstimme verabschiedet haben und freue mich, dass dieses Geschäft so dem Volk zur Prüfung vorgelegt werden kann.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank, Grossrat Bigliel. Damit entlasse ich Sie nun definitiv in den wohlverdienten Abend. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend, *una bella saira e fin duman*.

Schluss der Sitzung: 18.05 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Mittwoch, 15. Juni 2022

Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Aita Zanetti / Standesvizepräsident Tarzisius Caviezel
Protokollführer:	Gian-Reto Meier-Gort
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder entschuldigt: Cantieni, Renkel
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen? Wir starten in den heutigen Tag mit der Kenntnisnahme der Nachtragskredite. Diesbezüglich haben Sie eine Orientierungsliste der GPK zum Budget 2022 erhalten. Für Erläuterungen zu den Nachtragskrediten erteile ich der Kommissionspräsidentin der GPK das Wort. Grossrätin Hofmann, Ihr Mikrofon ist offen.

Nachtragskredite

Antrag GPK

Von den Orientierungslisten der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2022 sei Kenntnis zu nehmen.

Hofmann; GPK-Präsidentin: Die heutige Orientierung über die von der GPK genehmigten Nachtragskredite umfasst bloss eine einzige Position und fällt deshalb sehr kurz aus. Dabei handelt es sich um einen Nachtragskredit von 25 Millionen Franken beim Departementssekretariat DVS im Zusammenhang mit dem Härtefallprogramm 2 des Bundes zur Entschädigung von Verlusten von Unternehmen, die von der COVID-19-Pandemie besonders betroffen sind. Maximal können Verluste der Unternehmen von Januar bis Juni 2022 berücksichtigt werden. Die Kantone können aber einen kürzeren Zeitraum definieren. Die Regierung hat dem Grossen Rat für die Aprilsession 2022 eine Botschaft für ein kantonales Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Jahr 2022 vorgelegt. Die GPK hat den vorliegenden Nachtragskredit unmittelbar nach der Verabschiedung und Dringlicherklärung dieses kantonalen Härtefallgesetzes genehmigt, und ich habe Sie darüber in der Aprilsession bereits entsprechend vorinformiert. Damit hat die GPK nun drei Nachtragskredite für Härtefallmassnahmen für Unternehmen zum Budget 2022 genehmigt. Daraus stehen im Jahr 2022 nun maximal 50 Millionen Franken für den Abschluss des Härtefallprogramms 1 und für das Härtefallprogramm 2 zur Verfügung. Es wird mit Bundesbeiträgen von insgesamt 31 Millionen Franken gerechnet.

Die maximal erwartete Nettobelastung des Kantons aus den drei Nachtragskrediten beträgt damit 19 Millionen Franken. Je nach Anfall der effektiv gewährten Härtefallmassnahmen kann sich diese Nettobelastung aber verändern. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Wünscht ein Mitglied der Regierung das Wort? Dann stelle ich fest, dass der Rat von den Nachtragskrediten Kenntnis genommen hat.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von den Orientierungslisten der GPK über die bewilligten Nachtragskredite, 1. bis 4. Serie zum Budget 2022, Kenntnis.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir fahren weiter mit der Fragestunde. Wir kommen zur ersten Frage, die wurde eingereicht von Grossrat Bigliel betreffend Kriterien und Indikatoren zur Beurteilung der Unterrichtsqualität des LP21-Moduls «Medien und Informatik». Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Parolini. Sie haben das Wort, Herr Regierungsrat.

Fragestunde

Bigliel betreffend Kriterien und Indikatoren zur Beurteilung der Unterrichtsqualität des LP21-Moduls «Medien und Informatik»

Frage

Am 2. Juli 2022 gab die Standeskanzlei in einer Mitteilung die erfolgreiche Einführung des Lehrplans 21 für alle Zyklen bekannt.

Seit Beginn des Schuljahres 2018/19 werden im Unterricht Erfahrungen mit den neuen Inhalten und Kompetenzen des Lehrplans gesammelt. Mit der «Schulbeurtei-

lung und Schulförderung 2021–2026» legt das Schulinspektorat in den kommenden Jahren den Schwerpunkt auf die inhaltliche Umsetzung des Lehrplans 21 Graubünden. Mit der Evaluation, Beratung und Überprüfung trägt es dazu bei, die Schulqualität an allen Bündner Volksschulen im Sinne der Chancengerechtigkeit zu sichern und weiter zu entwickeln. Im Zentrum stehen dabei die Umsetzung der Kompetenzorientierung sowie der neuen Fächer «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt», «Ethik, Religionen, Gemeinschaft», «Individualisierung», «Berufliche Orientierung» und des «Modullehrplans Medien und Informatik».

Mit dem Lehrplan 21 erhält auch die Digitalisierung mehr Gewicht. So geht es im fächerübergreifenden Modul «Medien und Informatik» zum einen darum, den Mediengebrauch ausserhalb der Schule aufzugreifen und zu reflektieren. Zum anderen sollen Schüler mit Anwendungskompetenzen und grundlegenden Informatikkenntnissen auf die Berufswelt vorbereitet werden.

Vor diesem Hintergrund trat ich in der Februarsession 2020 mit einer Anfrage an die Regierung heran und wollte wissen mit welcher Methodik und nach welchen Kriterien sowie Indikatoren der Kanton Graubünden den Erfolg der Volksschule beim Aufbau und der Förderung digitaler Kompetenzen messen wird (GRP 2-2020/2021, S. 334).

Die Antwort der Regierung lautete dazumal, dass die konkreten Kriterien und Indikatoren zur Qualitätsbeurteilung des Moduls «Medien und Informatik» aktuell vom Schulinspektorat in einer kantonsübergreifenden Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich erarbeitet werden würden.

In diesem Zusammenhang gelange ich mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Wurden die in der Anfrage genannten Kriterien und Indikatoren zwischenzeitlich von der erwähnten Arbeitsgruppe erarbeitet werden? Wenn ja: Welche sind das?
2. Der Kanton Thurgau unterstützt seine Schulgemeinden und Lehrpersonen mit einem sog. Weiterbildungskonzept, welches einen kantonsweiten und flächendeckend einheitlichen Ausbildungsstand der Lehrpersonen zum Ziel hat. Wäre der Kanton Graubünden bereit sich mit dem Kanton Thurgau auszutauschen, welcher dieses Weiterbildungskonzept zur LP21-Qualitätssteigerung bereits erfolgreich einsetzt?

Regierungsrat Parolini: Zuerst eine einleitende Bemerkung: Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zur Qualitätsprüfung respektive Qualitätssicherung der Volksschulen erfolgt durch das Amt für Volksschule und Sport mittels einer periodischen Evaluation. Zur Beurteilung der Unterrichtsqualität für den Einsatz in der externen Schulevaluation hat das Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft «Externe Evaluation von Schulen», in welcher auch das AVS vertreten ist, das Instrumentarium INSULA entwickelt. Das Instrumentarium ist interkantonal für die Regelschule der Volksschulstufe einsetzbar und auf kompetenzorientierten Unterricht und den Lehrplan 21 ausgerichtet. Die für INSULA definierten Di-

mensionen und Subdimensionen, welche die ehemaligen Kriterien und Indikatoren ablösen, kommen auch bei der Unterrichtsbeurteilung des Modullehrplans «Medien und Informatik» zur Anwendung.

Die Antwort auf die erste Frage: Im Rahmen von «Schulbeurteilungen und Schulförderung 2021-2026» evaluiert das Schulinspektorat zum ersten Mal den Bereich «Medien und Informatik». Die drei definierten Ziele fokussieren auf die Unterstützung des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler durch digitale Medien, auf die Umsetzung der Bereiche Medienbildung und Informatik sowie auf gute Infrastruktur- und Rahmenbedingungen an den Schulen im erwähnten Bereich. Im Vordergrund der Evaluation steht die Entwicklungsorientierung. Es geht also weniger um die Beurteilung des Einsatzes von «Medien und Informatik» im Unterricht, vielmehr soll der Schule die jeweils eigene Unterrichtspraxis zurückgespiegelt und Hinweise für eine nachhaltige Weiterentwicklung dieses Bereichs gegeben werden. Die Antwort auf die zweite Frage: Die Handreichung Medien und Informatik diene als konzeptionelle Grundlage für die kantonsweiten obligatorischen Weiterbildungen im Rahmen der Umsetzungsphase des Lehrplans 21. In diesem Zeitraum haben sich Lehrpersonen aller Schulstufen der Volksschule in verschiedenen obligatorischen und freiwilligen Weiterbildungen auf die Umsetzung von «Medien und Informatik» im Unterricht vorbereitet. Die Bestandesaufnahme zur formalen Umsetzung des Lehrplans 21 GR des Schulinspektorates von 2021 verdeutlicht im Hinblick auf die zukünftige Weiterbildung im Bereich «Medien und Informatik» zwei Punkte. Erstens haben 81 Prozent der Schulen die Bedeutung der pädagogisch-didaktischen Unterstützung PICTS der Lehrpersonen erkannt und geregelt. Aktuell bilden sich interessierte Lehrpersonen im Rahmen von PICTS-Ausbildungen weiter. Zweitens sorgen 86 Prozent der Schulen zusätzlich zu den obligatorischen Weiterbildungen zum Lehrplan 21 GR für eine koordinierte Weiterbildung der Lehrpersonen im Bereich «Medien und Informatik». Die Weiterbildung im Bereich «Medien und Informatik» ist und bleibt für das AVS ein Fokus. Zukünftig sollen differenzierte und bedarfsgerechte Weiterbildungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Das EKUD hat zu diesem Zweck das AVS mit der Einrichtung von drei Begleitgruppen Digitalisierung beauftragt. Durch die Einbindung von Lehrpersonen wird dabei der Praxisbezug sichergestellt. Ebenfalls bedeutsam ist die interkantonale Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck pflegt das AVS einen kantonsübergreifenden Dialog in verschiedenen Gremien. Zusätzlich und situationsbezogen werden verschiedene Hochschulen sowie Fachexpertinnen und -experten konsultiert. Vor diesem Hintergrund und ausgehend von den unterschiedlichen Ausgangslagen der Kantone Thurgau und Graubünden ist aus Sicht des EKUD derzeit kein weiterer Handlungsbedarf angezeigt.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Da Thomas Bigliel nicht anwesend ist, erübrigt sich auch die Frage, ob er eine Nachfrage stellen will. Damit fahren wir weiter und kommen zur Frage von Granconsigliere Censi concernente posa di fototrappole e videocamere da

parte degli organi di protezione della selvaggina. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Cavigelli. Sie haben das Wort, Herr Regierungsrat.

Censi concernente posa di fototrappole e videocamere da parte degli organi di protezione della selvaggina

Domanda

Sempre più sovente cittadini ed escursionisti segnalano la presenza di videocamere sulle nostre montagne, nei nostri boschi, nelle nostre campagne. Non tutti evidentemente apprezzano di essere ripresi da telecamere e fototrappole, alcune delle quali anche ben nascoste e non segnalate. Spesso tali strumenti sono posati dagli organi di sorveglianza della selvaggina. La giustificazione che viene data è il controllo dei grandi predatori, in particolare dei lupi. Le si possono però spesso notare anche lungo strade agricole e forestali o poste a sorveglianza di sentieri molto frequentati, cioè in luoghi in cui riprendono anche le persone. Bisogna pur riconoscere che siamo un Cantone a vocazione turistica che desidera offrire agli ospiti e agli abitanti un'atmosfera abitativa piacevole e che deve assolutamente proteggere la sfera privata (vedi anche Incarico Berther, 20 ottobre 2021).

È noto che la videosorveglianza, in particolare se operata dagli organi dello Stato trova i suoi limiti in diverse disposizioni del diritto federale. In quanto limitazione di un diritto costituzionale (alla sfera privata, art. 13 Cost. fed.), la videosorveglianza deve essere prevista in una legge in senso formale, essere giustificata da un interesse pubblico preponderante ed essere proporzionata allo scopo che intende raggiungere (art. 36 Cost. fed.).

In materia di videosorveglianza il Tribunale federale ha già avuto modo di esprimersi in più occasioni, di modo che sul tema vi è ormai una ricca giurisprudenza. Per esempio in DTF 133 I 77 e 136 I 112. Dalla giurisprudenza risulta in particolare che i luoghi "sorvegliabili" devono essere ben delimitati già nella legge, che la videosorveglianza che consente di identificare persone è ammessa solo a ben precise condizioni, che il materiale raccolto deve essere tempestivamente eliminato e che va garantita una trattazione dei dati tale da evitare abusi, tramite una procedura di cancellazione che garantisce l'anonimato e la sicurezza dei dati.

Alla luce di tale giurisprudenza quasi tutti i Comuni del Cantone dei Grigioni si sono dotati da basi legali in senso formale per regolare la posa di video- e telecamere sul demanio pubblico di loro competenza.

Chiedo pertanto al Lodevole Governo quanto segue:

1. corrisponde che gli organi dell'Ufficio caccia e pesca sono dotati di fototrappole e di videocamere?
2. esiste una base legale in senso formale che regola il diritto, la procedura e le condizioni di utilizzo ed eventualmente di posa di apparecchi per la presa di immagini da parte dell'Ufficio caccia e pesca del Cantone dei Grigioni?
3. quali sono le misure attualmente adottate dall'Ufficio caccia e pesca per garantire che tali apparecchi non vengano usati per la ripresa di persone e per garantire

che nel caso in cui persone vengano riprese tale materiale non venga usato abusivamente o lasciato alla discrezionalità di chi per l'Ufficio caccia e pesca ne viene in possesso?

Regierungsrat Cavigelli: Il trattamento di dati personali da parte di organi cantonali è disciplinato dalla legge cantonale sulla protezione dei dati (LCPD). In via sussidiaria trova applicazione la legge federale sulla protezione dei dati. I dati personali possono essere trattati soltanto per lo scopo indicato all'atto della loro raccolta, risultante dalle circostanze o previsto da una legge. Le trappole fotografiche non hanno lo scopo di trattare dati personali; servono al monitoraggio e al rilevamento degli effettivi di animali selvatici. Di conseguenza le trappole fotografiche devono essere orientate in modo tale che sulle immagini non siano riconoscibili persone. Qualora ciononostante delle persone risultino identificabili, queste riprese devono essere cancellate senza indugio. La conservazione, l'inoltro a terzi o la pubblicazione di immagini di persone o di informazioni ricavate da esse sono vietati. In caso di controversia, spetta alle autorità di vigilanza e ai tribunali valutare se nel singolo caso concreto le trappole fotografiche rappresentino una violazione di direttive sulla protezione dei dati e di norme penali. A livello cantonale, la vigilanza e il rispetto del diritto in materia di protezione dei dati sono di competenza dell'incaricato per la protezione dei dati nominato dal Governo. Nel Cantone dei Grigioni, in conformità all'articolo 6 dell'ordinanza relativa all'esercizio della caccia, l'impiego di trappole fotografiche per l'esercizio della caccia è vietato.

La risposta alla domanda 1: Il monitoraggio di varie specie di animali selvatici tramite trappole fotografiche è indispensabile per il lavoro quotidiano dell'Ufficio per la caccia e la pesca. Attualmente sull'intero territorio cantonale sono in esercizio circa 100 di queste trappole.

Risposta alla domanda 2: Già nell'introduzione sono entrato nel merito delle direttive in materia di protezione dei dati per l'utilizzo di trappole fotografiche. L'autorizzazione per l'impiego di trappole fotografiche in relazione alle specie di animali selvatici è ancorata nella legislazione sulla caccia, che definisce anche il senso e lo scopo del monitoraggio degli animali selvatici tramite trappole fotografiche. Si tratta di un aspetto fondamentale affinché l'Ufficio per la caccia e la pesca possa adempiere al proprio mandato legale nel settore degli animali selvatici. Ciò segnatamente per poter localizzare in maniera più rapida gli animali cacciabili o riguardo ai quali è stato dato il via libera all'abbattimento, ma anche per poter informare in modo sufficiente la popolazione sul modo di vita degli animali selvatici, sui loro bisogni e sulla loro protezione conformemente alla legge. Ad esempio, l'esistenza della lontra, Fischotter, nel Cantone dei Grigioni ha finora potuto essere confermata soltanto grazie a immagini riprese da trappole fotografiche, a impronte o al ritrovamento di escrementi. Anche la presenza di lupi in determinate zone ha potuto essere dimostrata soltanto grazie a immagini riprese da trappole fotografiche.

Risposta alla domanda 3: I collaboratori dell'UCP sono tenuti a rispettare le norme di legge nonché a seguire le

istruzioni del capoufficio. Tutte le trappole fotografiche devono essere provviste di iscrizione e adempiere uno scopo specifico. Con l'impiego di trappole fotografiche si intendono rilevare mediante fotografie principalmente lupi, ma anche linci e altri grandi predatori. Come spiegato all'inizio, fotografie e video di persone salvati sulla scheda vengono cancellati senza indugio.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Granconsigliere Censi, ha la possibilità di porre una breve domanda.

Censi: Ringrazio il Consigliere di Stato Cavigelli per le risposte. Non ho ulteriori domande.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dann kommen wir zur Beantwortung der Frage von Grossrat Degiacomi: Beschulung von Kindern aus der Ukraine. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Parolini. Sie haben das Wort, Herr Regierungsrat.

Degiacomi betreffend Beschulung von Kindern aus der Ukraine

Frage

Aus der Ukraine sind bereits mehr als 1'000 Schutzsuchende in Graubünden angekommen. Viele davon sind Frauen und Kinder. Ein Teil davon ist im schulpflichtigen Alter und die Frage stellt sich, wie die Beschulung dieser Kinder angelaufen ist.

Die Regierung wird um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Wie viele schulpflichtige Kinder sind aktuell im Kanton Graubünden untergebracht (nach Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I)?
2. Haben alle privat und kollektiv untergebrachten Kinder die Möglichkeit, innerhalb von wenigen Tagen nach Zuteilung des Schutzstatus S eine Schule zu besuchen?
3. Welche Schritte unternimmt die Regierung aktuell in diesem Bereich im Hinblick auf das kommende Schuljahr?

Regierungsrat Parolini: Die Antwort auf die erste Frage: Mit Stichtag 10. Juni 2022 sind genau 195 Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine im Kanton Graubünden eingeschult worden. Davon 31 im Kindergarten, 115 auf der Primarstufe und 49 auf der Sekundarstufe I. Die Schülerinnen und Schüler sind auf 52 Schulträger verteilt. Die grösste Anzahl Kinder wurden im Schulverband Fideris-Furna-Jenaz-Schiers und der Stadt Chur eingeschult, nämlich je 12 Schülerinnen und Schüler.

Die Antwort auf die zweite Frage: Die Erfahrungen der Vergangenheit mit Flüchtlingen und Asylsuchenden haben gezeigt, wie wichtig es ist, Kinder rasch einzuschulen, damit sie in einen geregelten Tagesablauf integriert werden und sich in ihrer Schulbildung keine unerwünschten Lücken ergeben. Die öffentliche Volksschule hat den schulgesetzlichen Auftrag, die schutzbedürftigen

Kinder sprachlich und sozial zu integrieren. Die Schulträger haben die Kinder aus der Ukraine seit Kriegsbeginn laufend und so rasch wie möglich eingeschult. Selbstverständlich mussten die öffentlichen Schulen sowie die Schulen in Kollektivunterkünften zuerst die notwendigen Voraussetzungen schaffen, damit sich die Kinder von Anfang an in der neuen Umgebung wohl fühlen und dann unterrichtet werden können. Die allermeisten Kinder wurden innerhalb von kurzer Zeit eingeschult. Für die Schülerinnen und Schüler, die mit ihren Familien in den Kollektivunterkünften untergebracht sind, musste das Amt für Migration und Zivilrecht die Schulstrukturen kurzfristig erweitern und Lehrpersonal rekrutieren. Ein Teil dieser Schülerinnen und Schüler wird noch im laufenden Schuljahr eingeschult. Im Ressort Catrina in Disentis befinden sich 28 Kinder, die dort privat untergebracht sind. Für diese Schülerinnen und Schüler kann davon ausgegangen werden, dass eine Einschulung per Schuljahrsbeginn 2022/2023 realisiert werden kann.

Und die dritte Antwort: Der Start in das Schuljahr 2022/2023 soll wie bis anhin in den Regelstrukturen erfolgen. Ein Teil der Kinder wird in den Kollektivunterkünften beschult, der andere in den öffentlichen Volksschulen. Das Amt für Migration und Zivilrecht erarbeitet aktuell eine Eventualplanung «Unterbringung». Die Eventualplanung für die Volksschule, also die Schulen in Kollektivunterkünften, sowie öffentlichen Schulen, wird darauf basieren. Diese Grundlage fliesst in die Beratung und Unterstützung der öffentlichen Schulen durch das Schulinspektorat ein. Konkret sollen bei Bedarf regionale Einschulungsklassen im Rahmen des Schulgesetzes installiert werden. In Bedarfsfall soll zudem die Verweilzeit in den Einschulungsklassen in Absprache mit dem Schulinspektorat verlängert werden können.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Grossrat Degiacomi, wünschen Sie eine kurze Nachfrage zu stellen?

Degiacomi: Ja, ich möchte gerne eine kurze Nachfrage stellen. Also, es fällt einfach auf, dass eben rund zehn Prozent der Schutzsuchenden privat untergebracht sind, rund zehn Prozent kollektiv und rund 90 Prozent sind privat untergebracht. Die privat Untergebrachten, die sind in der Verantwortung der Gemeinden. Und die allermeisten Schulträger in der Verantwortung der Gemeinden schaffen es, die Kinder innerhalb von wenigen Tagen einzuschulen. Wir haben jetzt in Chur, werden da Austrasse 12 und Cadonau, die werden sukzessive gefüllt. Wir haben bis letzte Woche 40 schulpflichtige Kinder schon in Chur, von denen wir wissen, dass sie seit zwei Monaten in Graubünden sind und noch nicht in die Schule gehen. Und ich frage mich, wie das möglich ist, wie sich die Regierung erklärt, dass die Kinder seit zwei Monaten hier sind und noch nicht in die Schule gehen?

Regierungsrat Parolini: Ich habe keine konkrete Antwort auf diese Frage. Man muss die Situation im individuellen Fall anschauen. Und die Verantwortung ist bei

den privat Untergebrachten bei den Schulen, bei den Gemeinden, und die müssen vor Ort schauen, wie und ab wann diese in die Regelklassen kommen können, diese eingeschult werden können und allenfalls, ob sie bereits in Einschulungsklassen integriert werden oder ob man dieses Angebot aufbaut. Das muss vor Ort gelöst werden, in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Schulinspektorat. Und ja, ich kann Ihnen keine genauere Auskunft dazu geben.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Die nächste Frage stammt von Grossrat Pfäffli: Sprachliche Integration ukrainischer Kinder. Diese Frage wird ebenfalls beantwortet von Regierungsrat Parolini. Sie haben das Wort, Herr Regierungsrat.

Pfäffli betreffend sprachliche Integration ukrainischer Kinder

Frage

Bei Schüler*innen, welche in Romanisch-Bünden in eine romanische oder bilinguale Schule eintreten, erfolgt bis und mit 3. Klasse die sprachliche Integration auf Romanisch. Bei älteren Schüler*innen erfolgt diese auf Deutsch. Die Oberengadiner Schulleiter*innen sind alle der Meinung, dass bei der sprachlichen Integration von ukrainischen Kindern eine spezielle Praxis gelten sollte, d.h. dass die sprachliche Integration für alle Kinder auf Deutsch erfolgen müsste. Dies besonders auch vor dem Hintergrund, dass die aktuelle sprachliche Integration für Familien mit Kindern verschiedenen Alters unnötige Probleme verursacht, wenn die Kinder entweder Romanisch oder Deutsch lernen. Die Eltern wiederum werden sowieso Deutsch lernen.

In diesem Zusammenhang stelle ich der Regierung die nachfolgenden Fragen und bedanke mich im Voraus für deren Beantwortung.

1. Teilt die Regierung die Meinung, dass für die sprachliche Integration von ukrainischen Kindern im Kanton Graubünden eine Praxis sinnvoll wäre, welche der tatsächlichen Situation und den Gegebenheiten entspricht?
2. Könnten, falls an der bisherigen Praxis festgehalten wird und gleichzeitig mit einer grösseren Anzahl von Flüchtlingskindern im neuen Schuljahr gerechnet wird, überhaupt genügend Romanisch-sprachige Lehrpersonen zur Verfügung gestellt werden?
3. Wie sehen die Mehrkosten aus, falls an der bisherigen Praxis festgehalten wird?

Regierungsrat Parolini: Die Antwort auf die erste Frage: Das wichtigste Ziel des Förderunterrichts für fremdsprachige Kinder und Jugendliche ist die Anschlussfähigkeit und Integration in die lokale Schule. In der Volksschule des Kantons Graubünden werden acht Schulsprachen unterrichtet. Im Rahmen der schulgesetzlichen Vorgaben und der eingangs erwähnten Zielsetzung werden auch die schulpflichtigen Kinder aus der Ukraine in der jeweiligen Schulsprache eingeschult. Für die Schulträgerschaft-

ten mit Schulsprache Romanisch ist dabei zu beachten, dass die Unterrichtssprache auf der Sekundarstufe I vorwiegend Deutsch ist. Um die Anschlussfähigkeit fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in romanischsprachigen Schulen zu gewährleisten, haben diese deshalb Anspruch auf Förderunterricht in Romanisch und Deutsch. Der Förderunterricht in der Schulsprache Romanisch erfolgt ab dem Kindergarten, der Förderunterricht in der Unterrichtssprache Deutsch ab der dritten Primarklasse. Bei fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern, die ab der dritten Primarklasse eingeschult werden, entscheidet der Schulträger in Rücksprache mit dem Schulinspektorat, welche Sprache als erste gelernt wird. Diese Praxis ist und hat sich in den letzten Jahren bewährt. Diese Regelstrukturen und Abläufe gewährleisten gleichzeitig die Integration aller fremdsprachigen Kinder in die lokale Schule und Umgebung sowie die Anschlussfähigkeit ins Berufsleben.

Die Antwort auf die zweite Frage: Die Rekrutierung von Lehrpersonen ist für die Schulträgerschaften eine Herausforderung, und die Anzahl der zu rekrutierenden Lehrpersonen ist im Moment nicht vorhersehbar. Im Kanton Graubünden konnten die bisher eingeschulten ukrainischen Kinder in die Klassen integriert beziehungsweise in Einschulungsklassen unterrichtet werden. Unterschiede in den einzelnen Sprachregionen sind bisher nicht festzustellen. Das Amt für Volksschule und Sport erfasst Lehrpersonen, die für den Förderunterricht in den Schulsprachen für ukrainische Kinder in Frage kommen. Bei Fragen zur Rekrutierung von Lehrpersonen können sich die Schulträger mit ortsspezifischen Rekrutierungsfragen an das zuständige Bezirksinspektorat wenden. Zudem konnten mit ganz wenigen Ausnahmen alle Lehrpersonenstellen im Kanton für das Schuljahr 2022/2023 besetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass auch im nächsten Schuljahr alle Stellen besetzt werden können. Im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen steht der Kanton Graubünden gut da. Ob in grösseren Schulträgerschaften oder bei Zuzug von vielen schulpflichtigen Kindern aus der Ukraine zusätzlich zum obligatorischen Unterricht ukrainisches Lehrpersonal eingesetzt werden soll, wird im Bedarfsfall mit dem Bezirksinspektorat abgesprochen.

Und die Antwort auf die dritte Frage: Der Kanton leistet an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen- und Schülergruppen und Einschulungsklassen einen Beitrag von 85 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit. Für Schulkinder, die am Stichtag September in einer Schulträgerschaft gemeldet sind, erhalten die Gemeinden beziehungsweise Schulverbände gestützt auf unser Schulgesetz sowohl die Regelschulpauschale als auch die Schulleitungspauschale. Für die zusätzlichen Kosten, die durch die Förderung für fremdsprachige Schulkinder für die Schulträgerschaften entstehen, und für Beiträge an sonderpädagogische Massnahmen hat der Kanton einen Nachtragskredit von über 3 Millionen Franken bewilligt.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Grossrat Pfäffli, wünschen Sie eine Nachfrage zu stellen?

Pfäffli: Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Frage. Ich habe keine Nachfrage und hoffe einfach, dass das Konzept auch im Herbst, wenn, so Gott es will, mehr Leute, mehr Schulkinder in Graubünden ankommen, dass das Konzept dann auch das hält, was es jetzt verspricht.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dann kommen wir zur nächsten Frage von granconsigliere Fasani: Ancora a proposito di lupi. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Cavigelli. Sie haben das Wort, Herr Regierungsrat.

Fasani concernente ancora a proposito di lupi

Domanda

Da due anni a questa parte in ogni sessione di Gran Consiglio si parla immancabilmente dell'interferenza del lupo nelle regioni del Cantone dei Grigioni e delle sue razze di bestiame minuto e di selvaggina.

Come ebbi a scrivere su altri fogli le grida al lupo al lupo sono diventate da tempo realtà. Il lupo ci ha sorpresi, ci ha fregati sui tempi, ci ha reso impotenti.

Priva i contadini del bestiame minuto, dei loro averi, dei loro beni e dei loro amori, senza cura dell'orrore sparso.

In Mesolcina abbiamo discusso a fondo il tema con tre dei nostri Consiglieri di Stato, facendo conoscere tutta la nostra preoccupazione e la nostra rabbia per la mancanza di vere soluzioni a protezione degli alpeggi e delle bestie che in pace vi dovrebbero pascere.

A questo punto pongo al mio Governo la necessità di intervento:

1. Non ritiene il lodevole Governo giunto il tempo di intervenire in modo imperativo e risoluto all'ufficio federale predisposto chiedendo il cambiamento della legge sulla protezione dei grandi predatori?
2. Perché misconoscere l'operato dei nostri avi che oltre a un premio per l'abbattimento dei grandi predatori hanno reso possibile l'esistenza delle greggi tra le nostre montagne?

Regierungsrat Cavigelli: Il Cantone dei Grigioni è particolarmente colpito dalla presenza del lupo su tutto il territorio e in futuro lo sarà in misura ancora maggiore. L'alpicoltura e l'agricoltura estensive e in sintonia con la natura ne sono colpite in modo particolarmente duro. Esse si trovano in grande conflitto con la presenza del lupo. Il Governo continua a impegnarsi per ottenere un maggiore margine di manovra in relazione alla gestione del comportamento e alla regolazione degli effettivi di lupi. Ciò contribuisce a garantire l'accettazione del lupo in Svizzera e a consentire una convivenza duratura tra esseri umani, animali da reddito e lupi. La discussione politica in relazione all'avviata revisione della legge federale sulla caccia riprende questa richiesta. Attualmente è tuttavia difficile valutare entro quale termine il Consiglio nazionale e il Consiglio degli Stati apporteranno adeguamenti alla legge.

Risposta alla domanda 1: È senza dubbio necessaria una rapida revisione della legge federale sulla caccia. Da lungo tempo il Cantone dei Grigioni opera con grande impegno a tutti i livelli politici e tecnici affinché, oltre alla protezione del bestiame, vengano adottate ulteriori misure anche nel settore della gestione del lupo. Gli sforzi mirano segnatamente a una regolazione proporzionata, adeguata e opportuna affinché possano essere impediti in modo sistematico sia la specializzazione di lupi e branchi di lupi, sia gli attacchi agli animali al pascolo. La regolazione deve assolutamente integrare i margini di manovra legislativi oggi ammessi dalla legge. Si tratta della principale richiesta posta dal Cantone e dagli altri Cantoni di montagna alla Confederazione. Attualmente il Cantone dei Grigioni sfrutta appieno i margini di manovra concessi dal diritto federale. In particolare viene sfruttato appieno il margine di manovra attuale, ma limitato dal diritto federale, nel settore della gestione del lupo e vengono attuati in modo sistematico i piani nonché i programmi di protezione del bestiame. Inoltre il Governo sostiene diverse misure che la Confederazione ha nel frattempo disposto a sostegno delle aziende d'estivazione. In concreto queste misure comprendono in particolare l'aumento dei contributi d'estivazione per il bestiame minuto che viene tenuto all'interno di sistemi di pascolo protetti e il versamento integrale dei contributi d'estivazione e per la biodiversità in caso di scarico anticipato dell'alpe a seguito della presenza di grandi predatori.

Risposta alla domanda 2: La crescente pressione esercitata dal lupo dal 2020 e i crescenti conflitti in diversi settori vengono presi sul serio. Essi mettono a rischio gli sforzi intrapresi finora, con i quali si intende sviluppare l'accettazione di una coesistenza tra lupi e detenzione di animali da reddito. Il Governo è intervenuto a più riprese e con decisione presso la Confederazione richiamando l'attenzione sui suoi timori e sulle sue richieste e lo farà sicuramente anche in futuro.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Granconsigliere Fasani, ha la possibilità di porre una breve domanda.

Fasani: Ringrazio il Consigliere di Stato Cavigelli per la risposta, che mi conferma ancora una volta che forse il lupo è stato più furbo e più veloce di noi nelle sue scorribande e nelle sue azioni e come nella fiaba di Cappuccetto Rosso non ci resta che aspettare le leggi che come ha fatto Cappuccetto Rosso salvino la nonna e ci salvino anche noi. Permettetemi un ultimo appunto, stimato vicepresidente, breve breve. Come alla fine di ogni cosa si arriva come si dice al canto del cigno. Io sono arrivato al canto del cigno, in quanto queste mie parole sono le ultime di questo mio mandato durato 19 anni e passato in felice compagnia con voi. Vi ringrazio per tutto l'apporto che mi avete dato, vi debbo un sentito grazie e a me non mi resterà per sempre questa esperienza con un canto armonioso.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Die nächste Frage wurde eingereicht von Grossrat Flütsch betreffend A13 Splügen Erhaltungsprojekt Splügen West

- Splügen Ost. Diese Frage wird ebenfalls beantwortet von Regierungsrat Cavigelli. Sie haben das Wort, Herr Regierungsrat.

Flütsch betreffend A13 Splügen Erhaltungsprojekt Splügen West - Splügen Ost

Frage

In den letzten 10 Jahren wurden zwischen Thusis und dem Portal zum San Bernardino Tunnel zahlreiche Strassenabschnitte und Tunnels im Rahmen der Erhaltungsprojekte zur Sicherheit der A13 erneuert. 2019 hat das Astra das Auflageprojekt zum Abschnitt Splügen West bis Splügen Ost aufgelegt. Das Projekt beinhaltet die Sanierung bzw. den Neubau von 16 Kunstbauten und die Anpassung des Trassees und der Entwässerung. Dagegen wurden verschiedenen Einsprachen deponiert, auch durch die Gemeinde Rheinwald wurden zahlreiche Punkte beanstandet. Nach den Bereinigungen und den Projektanpassungen ist eine zweite Auflage erfolgt. Auch gegen das zweite Projekt sind Einsprachen hängig. Gleichzeitig wird durch eine Interessensgruppe AKR (Aktionskomitee Rheinwald) eine Tunnelvariante eingebracht. Das AKR erhofft sich, mit der Verhinderung oder allenfalls der Verzögerung des Auflageprojektes Splügen West bis Splügen Ost ein beschleunigtes Verfahren für eine Tunnelvariante erzielen (oder erzwingen) zu können.

In der Zeitschrift TEC vom 20.11.2021 spricht der Vertreter des Astra von unterschiedlichen Sphären in der Zeitachse.

Meine Fragen:

1. In welchem Zeitraum und in welcher Form (Voll- oder Teilsanierung) wird das Erhaltungsprojekt Splügen West bis Splügen Ost konkret umgesetzt?
2. Welchen planerischen und politischen Weg hat das Tunnelprojekt oder die Tieferlegung Splügen West bis Splügen Ost bis zur Realisierung auf Kantons- und Bundesebene zu bestehen?
3. Wie hat sich das Schwerverkehrsaufkommen (in beide Richtungen) auf der Achse Thusis bis Bellinzona seit der Eröffnung der NEAT 2016 konkret verändert?

Regierungsrat Cavigelli: Die Zuständigkeit für das Erhaltungsprojekt Splügen West - Splügen Ost auf der Nationalstrasse A13 liegt, das wissen wir alle, beim Bund. Das Bundesamt für Strassen, das ASTRA, ersuchte beim zuständigen Departement, beim UVEK, das für die öffentliche Planaufgabe zuständig ist, um die Genehmigung des Ausführungsprojekts und um die Genehmigung der entsprechenden Projektanpassung. Der Kanton Graubünden konnte sich während der öffentlichen Planaufgaben dazu äussern. Weil es sich um ein Projekt des ASTRA handelt, haben wir das Bundesamt bei der Beantwortung unserer Fragen miteinbezogen.

Antwort zur Frage eins: Das Plangenehmigungsverfahren für das Erhaltungsprojekt Splügen West - Splügen Ost läuft seit Ende 2019. Mit dem Erhaltungsprojekt

sollen die Betriebssicherheit auf diesem Streckenabschnitt für die nächsten 25 Jahre gewährleistet und die aktuellen gesetzlichen Umweltvorgaben erfüllt werden. Gegen das Projekt sind, wie vielfach, mehrere Einsprachen hängig. Aktuell ist nicht absehbar, wann die Plangenehmigungsverfügung in Rechtskraft erwachsen wird. Erst nach Eintritt der Rechtskraft des Auflageprojekts werden die Detailprojekte und die damit verbundenen Submissionen durchgeführt werden können. Derzeit hat das ASTRA die finanziellen Mittel für das Erhaltungsprojekt ab dem Jahr 2025 eingeplant. Die Umsetzung des Erhaltungsprojekts Splügen West bis Splügen Ost gliedert sich in mehrere Etappen. Aufgrund des schlechten baulichen Zustands wird die grüne Brücke mit deren Instandsetzung priorisiert. Der effektive Baubeginn hängt von der Erteilung diverser noch ausstehender Spezialbewilligungen ab. Die Planung des ASTRA sieht vor, mit den Vorarbeiten im Herbst 2022 zu beginnen. Im Jahr 2023 will sie die Hilfsbrücke bauen, und im Jahre 2024 will das ASTRA die bestehende Stahlbrücke dann effektiv sanieren.

Antwort auf die Frage zwei: Sowohl für ein Tunnelprojekt als auch für eine Tieferlegung des Strassentrassees wäre durch die zuständigen Bundesstellen in einem ersten Schritt ein generelles Projekt auszuarbeiten. Dieses generelle Projekt würde dann dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Im Falle einer Genehmigung des generellen Projekts durch den Bundesrat wäre dann in einem nächsten Schritt ein Ausführungsprojekt zu planen und aufzulegen. Abgesehen davon wären zudem die finanziellen Mittel über das strategische Entwicklungsprogramm STEP-Strassen bereitzustellen.

Antwort auf die Frage drei: Gestützt auf die Auswertungen der Zählstellen San Bernardino Tunnel, Tunnel Cassanawald und Zillis kann festgehalten werden, dass der Gesamtverkehr wie auch der Schwerverkehrsanteil auf dieser Strecke seit 2016, für mich etwas erstaunlich, in etwa gleich geblieben ist. Situationsbedingt reduziert sich der Gesamtverkehr, dies dann allerdings wenig erstaunlich, in den Corona-Jahren. Ebenso hat sich in den Corona-Jahren auch der Schwerverkehrsanteil in gleichem Masse reduziert.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Grossrat Flütsch, wünschen Sie eine Nachfrage zu stellen?

Flütsch: Ich danke Regierungsrat Cavigelli für die Beantwortung meiner Fragen. Und ich habe keine Nachfrage.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dann kommen wir zur Beantwortung der Frage von Grossrat Grass betreffend Umsetzung Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Alpen). Diese Frage wird beantwortet von Regierungspräsident Caduff. Sie haben das Wort, Herr Regierungspräsident.

Grass betreffend Umsetzung Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Alpen)

Frage

Im Zuge der Situationsaufnahmen im baulichen Gewässerschutz auf allen direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben und Milchalpen werden die Hofdüngeranlagen auf Dichtigkeit und die erforderlichen Kapazitäten geprüft. Nachdem die Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben fast abgeschlossen sind, sind jetzt die Alpen an der Reihe.

Gemäss Verordnung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft sind in Art. 4 die Lagerkapazitäten für Hofdüngeranlagen geregelt. Nicht darunter fallen Ställe mit einer Belegzeit von unter drei Monaten, und somit viele Alpställe.

In der Vollzugshilfe Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubünden verlangt jetzt aber der Kanton Graubünden eine minimale Lagerkapazität von mindestens 50 Tagen für Ställe mit kurzer Belegzeit (Alpställe). Damit gibt der Kanton Graubünden strengere Normen vor als vom Bund verlangt und geht in der Umsetzung auch weiter als andere Bergkantone (z. B. Glarus).

Dazu meine Fragen an die Regierung:

1. Anhand welcher Grundlagen setzt der Kanton eine minimale Lagerkapazität von 50 Tagen fest?
2. Ist die Regierung bereit von dieser praxisfremden Regel Abstand zu nehmen und die minimale Lagerkapazität herabzusetzen?

Regierungspräsident Caduff: Grossrat Grass erkundigt sich in der Frage eins nach der Grundlage für die Regelung des Gewässerschutzes auf den Alpen. Diese Basis finden Sie in Art. 14 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer. Gemäss diesem Artikel müssen auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung Lagereinrichtungen für Hofdünger mit einer Kapazität von mindestens drei Monaten vorhanden sein. Die kantonale Behörde kann jedoch für Betriebe im Berggebiet oder in ungünstigen klimatischen oder besonderen pflanzenbaulichen Verhältnissen eine grössere Lagerkapazität anordnen. Für Ställe, die nur für kurze Zeit mit Tieren belegt sind, also Alpen, kann sie eine kleinere Lagerkapazität bewilligen. Der Lagerraum für mindestens drei Monate muss auf dem Betrieb selber vorhanden sein. Die drei Monate sind ein Minimalwert in Bezug auf die ganze Schweiz. In der Vollzugshilfe des Bundes wird als Richtwert für Neuanlagen für Flüssigdünger bereits von fünf Monaten im Talgebiet und von sechs Monaten im Berggebiet ausgegangen. Vorschriften zur Lagerdauer orientieren sich generell am längsten Zeitraum der Vegetationsruhe unter Einbezug weiterer Aspekte, die Einfluss auf die Lagerkapazität haben. Gestützt darauf wurde im Kanton die Verordnung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft sowie die Vollzugshilfe «Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubünden» erlassen. Was die Alpställe betrifft, so fehlen in der Verordnung Mindestvorgaben zur Lagerkapazität. Der Bund sieht in seiner Vollzugshilfe vor, dass bei nicht dauernd belegten Ställen die monatlichen Anfallmengen nach der Anzahl der tatsächlichen Aufenthaltstage während der standortab-

hängigen Lagerdauer korrigiert werden. Die Bemessung des notwendigen Lagervolumens richtet sich somit allein nach der Länge der Alpsaison beziehungsweise der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer des Viehs im Stall. Angesichts dieser Vorgaben der Möglichkeit zur Bewilligung kleinerer Lagerkapazitäten sowie der gefestigten grundsätzlichen Praxis in Graubünden, dass einmal während und einmal am Ende der im Schnitt rund 100 Tage dauernden Sömmerung die Gülle ausgetragen wird, wurde die Regel der Bündner Vollzugshilfe festgelegt. Am Rande sei bemerkt, dass bei fehlender Düngerlagerkapazität bestehender Anlagen auch andere bauliche oder betriebliche Lösungen möglich sind und mit der alpwirtschaftlichen Beratung des Plantahofs geprüft werden können.

Zur Frage zwei: Gemäss Vollzugshilfe des Bundes muss sich die Lagerkapazität an der Länge der Alpsaison orientieren. Ich habe es vorher ausgeführt, die Alpsaison dauert im Kanton Graubünden durchschnittlich 100 Tage. Unter der Annahme, dass die Gülle einmal während der Alpsaison und einmal am Ende der Alpsaison ausgebracht wird, ergibt sich eine Lagerkapazität von 50 Tagen. So wurde diese Praxis festgelegt, und dass die nicht ganz praxisfremd ist, zeigen die Kontrollen, die Sömmerungskontrollen des ALG, welche durchgeführt werden, welche zeigen, dass das auf den meisten Alpen so praktiziert wird. Wird die Gülle mindestens dreimal pro Alpsaison ausgebracht, so kann die Lagerkapazität jedoch reduziert werden. Das ist bereits heute so und dazu sind wir auch in Zukunft bereit. Der Sömmerungsbetrieb muss in diesem Fall mit einem Düngungs- und Beweidungskonzept aufzeigen, dass das Ausbringen während der Sömmerung mindestens dreimal möglich und betrieblich sinnvoll und zweckmässig ist. Ferner kann die Lagerdauer für eine Alp nur 30 Tage betragen, wenn z. B. Tiere 30 Tage im Untersäss, 30 Tage im Obersäss und dann erneut 30 Tage im Untersäss verbringen. Damit kann die Lagerkapazität gegenüber den Vorgaben des Bundes wesentlich gekürzt werden. Es versteht sich, dass wir die Situation auf jeder Alp anschauen, und wenn es Probleme gibt, dass wir das so anpassen. Aber eine Kürzung auf 30 Tage ist möglich, wenn man aufzeigt, dass man die Gülle dreimal während der Alpsaison ausbringt.

Regierungspräsident Caduff: Grossrat Grass, wünschen Sie eine Nachfrage zu stellen?

Grass: Ich bin sehr dankbar für die Ausführungen von Regierungsrat Caduff und ich habe keine Nachfrage.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Die nächste Frage stammt von Grossrätin Märchy-Caduff betreffend Lehrermangel in Graubünden. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Parolini. Sie haben das Wort, Herr Regierungsrat.

Märchy-Caduff betreffend Lehrermangel in Graubünden

Frage

In der kürzlich erschienenen Ausgabe der Fachzeitschrift des Schweizer Lehrerverbandes wurde der Fachpersonenmangel thematisiert. Ein Zitat daraus: «Seit Beginn der Umsetzung der integrativen Schule vor gut zehn Jahren fehlt Fachpersonal. Nun hat sich die Situation nochmals deutlich verschärft. Es ist keine schöne Situation, zuschauen zu müssen, wie die Schweizer Volksschule einen immensen Qualitätsverlust erleidet.» Zurzeit werden in verschiedenen Kantonen Personen ohne pädagogische Ausbildung eingestellt, damit jede Klasse «betreut» werden kann. Dies bedeutet, dass vielerorts Lehrpersonen unterrichten, die über keine adäquate und stufenspezifische Ausbildung verfügen.

Auch im dreisprachigen Kanton Graubünden unterrichten Lehrpersonen, die über keine entsprechende Ausbildung verfügen oder keine stufenspezifische Ausbildung besitzen.

Die Bündner Volksschule ist auf adäquat ausgebildete Lehrpersonen in genügender Anzahl angewiesen. Allen Bündner Schulkindern soll ein zeitgemässer Unterricht angeboten werden können. Infolge von Pensionierungen werden in den nächsten Jahren viele Lehrpersonen die Volksschule verlassen.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen unterrichten im laufenden Schuljahr an der Bündner Volksschule ohne eine adäquate Ausbildung?
2. Wie viele Lehrbewilligungen wurden pro Jahr in den letzten drei Jahren pro Stufe und für die Schulischen Heilpädagoginnen erteilt?
3. Welche bereits getroffenen und geplanten Massnahmen sollen dazu führen, dass im Kanton Graubünden in Zukunft, also mit der zu erwartenden Pensionierungswelle, alle Stellen mit adäquat ausgebildeten Lehrpersonen besetzt werden können?

Regierungsrat Parolini: Zuerst eine einleitende Bemerkung. Während der Personalmangel an den Schulen in den Kantonen Bern, Waadt oder Zürich seit längerem bekannt ist, konnten die offenen Stellen im Kanton Graubünden bisher besetzt werden. Gemäss Art. 57 des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden müssen Lehrpersonen über einen anerkannten stufengemässen Abschluss oder über eine vom Amt erteilte Bewilligung verfügen. Die Erteilung einer Lehrbewilligung ermöglicht es den Schulträgerschaften, Stellen bei Lehrpersonenmangel aufgrund klarer Kriterien zu besetzen. Gleichzeitig führt die zeitliche Beschränkung dieser Bewilligung dazu, dass das Pensum öffentlich ausgeschrieben werden muss und Lehrpersonen mit einer anerkannten Ausbildung die Möglichkeit erhalten, sich für eine solche Stelle zu bewerben.

Die Antwort auf die erste Frage: Für das laufende Schuljahr 2021/2022 wurden rund 210 neue Lehrbewilligungen für ein Schuljahr und rund 90 Lehrbewilligungen für drei Schuljahre erteilt. Für bewährte Lehrpersonen ohne

anerkannte stufengemässe Ausbildung können die Schulträgerschaften nach erfolgloser Ausschreibung eines Lehrpensums eine Lehrbewilligung mit einer dreijährigen Laufzeit bis zur nächsten Stellenausschreibung beantragen. In diesem Schuljahr waren jeweils noch rund 90 solcher Lehrbewilligungen während einem Jahr respektive während zwei Jahren gültig. Bei rund 75 Prozent aller Lehrbewilligungen handelt es sich um kleinere Pensum. Die Zahlen liegen im Rahmen der letzten drei Jahre.

Die Antwort auf die zweite Frage: Die Lehrbewilligung ist an die Person, die Schulträgerschaft und das zu unterrichtende Pensum gebunden. Insofern kommt es durchaus vor, dass eine Lehrperson beispielsweise zwei bis drei kleine Pensum an unterschiedlichen Schulträgerschaften unterrichtet. Die Zahlen für das laufende Schuljahr lauten wie folgt: 5 Lehrbewilligungen mit ausländischen Diplomen auf Kindergartenstufe ohne SHP. 33 Lehrbewilligungen auf der Primarstufe ohne SHP. Circa 90 Prozent kleinere Pensum als fünf Lektionen. 188 Lehrbewilligungen auf Sekundarstufe I ohne SHP. Circa 25 Prozent Pensum grösser als 20 Lektionen. Und 167 Lehrbewilligungen für schulische Heilpädagoginnen beziehungsweise -pädagogen. Circa zehn Prozent Pensum grösser als 20 Lektionen. In den vorangehenden letzten zwei Schuljahren war die Situation vergleichbar.

Und die Antwort auf die dritte Frage: Das Amt für Volksschule und Sport bespricht jährlich mit den jeweiligen Schulleitenden die örtliche Rekrutierungssituation und die lokalen Möglichkeiten im Bereich der Personalentwicklung sowie der Pensumplanung. Zusätzlich unterstützt das AVS die Schulen bei der Rekrutierung von Lehrpersonen mit der Stellenplattform auf der Webseite. Am 7. Juni 2022 waren auf dieser Plattform 13 Teilzeitstellen noch unbesetzt. Dies entspricht nicht einmal einem halben Prozent der Lehrpersonen im Kanton Graubünden. Das AVS geht davon aus, dass sämtliche Stellen für das Schuljahr 2022/2023 besetzt werden können. Die Pädagogische Hochschule Graubünden hat die bisherigen Studiengänge überarbeitet und nun den Bachelorstudiengang Kindergarten und Primarschule, Kindergarten sowie erste und zweite Klasse, den Bachelorstudiengang Primarschule, erste bis sechste Klasse, sowie den Bachelorstudiengang Primarschule als Teilzeitstudiengang lanciert. Die PHGR führt zudem den Erweiterungsstudiengang Master Sekundarstufe I für Primarlehrpersonen, den Masterstudiengang Sekundarstufe I auf der Basis des Fachbachelors sowie den Masterstudiengang Schulische Heilpädagogik SHP ein. Zurzeit wird ein Laufbahnmodell für SHP geprüft. Zudem sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Massnahmenvorschläge zur Sprachenförderung das Amt für Höhere Bildung von der Regierung beauftragt wurde, eine langfristig orientierte Rekrutierungsstrategie für rätoromanisch- und italienischsprachiges Lehrpersonal zu erarbeiten. Die erwähnten Massnahmen zeigen, dass der Kanton Graubünden viel unternimmt. Die Schulträgerschaften als Arbeitgebende sind in dieser Situation ebenfalls gefordert, ihr Potenzial insbesondere bei der Personalentwicklung zu nutzen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Grossrätin Märchy-Caduff, wünschen Sie eine Nachfrage zu stellen?

Märchy-Caduff: Gemäss Aussagen des Verbandes Lehrpersonen Graubünden sind im Moment 480 Stellen nicht adäquat besetzt, also nicht besetzt mit Lehrpersonen, die die entsprechende Ausbildung haben. Sie haben die Zahlen genannt, aber es ist schwierig nachzuvollziehen, ob wir dann wirklich auf die 480 Stellen kommen. Aber ich habe noch eine weitere Frage, nämlich zu den regionalen Unterschieden. Kann man da Unterschiede beobachten zwischen den sprachlichen Regionen bei der Erteilung von diesen Lehrbewilligungen? Ich bedanke mich für die Beantwortung der Fragen.

Regierungsrat Parolini: Grossrätin Märchy hat mir diese Frage im Voraus zugestellt. Die Antwort lautet: Seit mehreren Jahren müssen Lehrbewilligungen insbesondere für Personen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen im ganzen Kanton und für Stellen auf der Sekundarstufe I in peripheren Schulstandorten sowie romanisch- oder italienischsprachigen Schulen ausgestellt werden.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Die nächste Frage wurde eingereicht von granconsigliera Noi-Togni: Il ruolo dell'Ufficio per i Comuni del Cantone dei Grigioni. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Rathgeb. Sie haben das Wort, Herr Regierungsrat.

Noi-Togni concernente il ruolo dell'Ufficio per i Comuni del Cantone dei Grigioni

Domanda

L' Ufficio federale di polizia (FedPol) nel suo rapporto di attività 2021 stigmatizza l'aumento delle minacce in generale ma anche nei confronti delle autorità. Intravedendo in questo una minaccia per la stessa democrazia in quanto sempre meno persone vorranno assumere cariche politiche sapendo di correre dei rischi per la propria incolumità fisica ma non solo. Del fenomeno, definito anche delle "parole d'odio" che portano alle minacce – veicolato in massima parte dai *social* e acuito dalla pandemia - si stanno occupando nel frattempo psicologi e sociologi mentre la politica si dice si "stia muovendo". Come e in che modo non è dato al momento sapere.

Ora, dato che nei Comuni (perlomeno in certi Comuni) questo fenomeno è ampiamente riscontrabile e le conseguenze dannose per la comunità, chiedo:

1. E' consapevole il Governo dell'esistenza di questo fenomeno e della sua pericolosità soprattutto a livello locale?
2. Ente di riferimento per i Comuni nel Cantone è l'Ufficio per i Comuni del quale conosciamo (ed apprezziamo) la competenza in materia finanziaria. Fino a poco tempo fa si credeva che questo ente, data la denominazione, stesse anche come ente in via sus-

sidaria a sostegno dei Municipi e della loro non sempre facile attività di gestione soprattutto nei piccoli Comuni. Fatti recenti (e dimostrabili) indicano al contrario un sostegno (forse non consapevole) a chi si accanisce con accuse e parole d'odio contro l'Esecutivo.

3. Data la gravità delle conseguenze che un simile atteggiamento può provocare nell'ottica del fenomeno indicato dalla FedPol, chiedo perciò se questa problematica viene discussa a livello di Dipartimento e di Ufficio per i Comuni? Sempre in riferimento al fenomeno indicato dalla FedPol che può portare ad atti di violenza e minacciare la democrazia stessa, chiedo al Governo se intende adottare misure di informazione o d'istruzione del suo personale.

Regierungsrat Rathgeb: Lo sviluppo sociale illustrato ci riempie di preoccupazione. Il rispetto nei confronti delle altre persone sembra essere tendenzialmente in calo. Fortunatamente (per ora) solo una minoranza della società manifesta posizioni discutibili o addirittura preoccupanti. A seguito delle esperienze fatte altrove, sappiamo che pensieri o parole possono essere seguiti da atti di rilevanza penale. È altrettanto noto che i social media fomentano questo sviluppo.

Risposta alla domanda 1: Il Cantone non rileva in modo sistematico i dati relativi ad attacchi, minacce o addirittura violazioni dell'integrità personale di autorità o impiegati comunali. Non esiste nemmeno una procedura di notifica nei confronti del Cantone, che vincolerebbe i comuni. Per contro i funzionari pubblici e gli impiegati possono attendersi che il comune dia seguito al proprio dovere di assistenza. Lo sviluppo menzionato riguarda non solo gli uffici comunali, bensì anche, e forse in misura ancora maggiore, gli uffici cantonali e federali. Tali comportamenti ostili o minacce sono perseguiti su denuncia dalla polizia e dalla procura pubblica.

Risposta alla domanda 2: Negli scorsi decenni l'essenza dell'istituzione "comune" è radicalmente cambiata. La trasformazione sociale, economica, tecnologica e demografica ha fatto sì che anche il ventaglio dei compiti dei comuni sia fortemente mutato. La gestione di un comune ha dovuto adeguarsi in maniera sostanziale alle condizioni ed è diventata più impegnativa. Consapevole di queste evidenze, a maggio il Governo ha adottato una decisione di principio secondo la quale i comuni saranno sostenuti nel quadro di differenti misure, al fine di promuovere l'interesse nei confronti della politica comunale, di inasprire la consapevolezza circa l'importanza dei comuni e di aumentare le conoscenze riguardo al comune quale ente, ai suoi organi e ai suoi compiti. Se i comportamenti ostili e le minacce raggiungono un livello intollerabile, le vittime sono libere di sporgere denuncia alla polizia. La domanda suggerisce che, nel caso concreto, l'agire di vigilanza dell'Ufficio per i comuni può portare a situazioni difficili all'interno del comune. Se però l'Ufficio non potesse intervenire qualora la popolazione od organi comunali lamentassero la violazione di basi dello Stato di diritto, ciò comporterebbe conseguenze fatali. L'elevata autonomia comunale viene rispettata proprio nel settore della vigilanza e viene praticata la moderazione.

Risposta all'ultima domanda: Il personale cantonale conosce molto bene gli sviluppi menzionati. Anch'esso vi è direttamente confrontato e viene sensibilizzato di conseguenza. Nel programma di Governo 2021 fino al 2024 il Governo ha indicato che con la gestione delle minacce cantonale si intendono individuare tempestivamente sviluppi pericolosi riconducibili a singoli individui, valutare e impedire potenziali atti violenti. In questo modo si intenderebbe aumentare la sicurezza della popolazione dall'estremismo violento, dalla radicalizzazione, dalla violenza domestica e dallo stalking, ma anche la sicurezza delle istituzioni come l'Amministrazione e le scuole. La collaborazione andrebbe istituzionalizzata e professionalizzata mediante una strategia globale e con la creazione di un servizio specializzato per la gestione delle minacce. Il Governo non ha ricevuto segnalazioni relative a minacce di uffici cantonali nei confronti di autorità o impiegati comunali.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Granconsigliera Noi-Togni, ha la possibilità di porre una breve domanda.

Noi-Togni: Ringrazio moltissimo il Consigliere di Stato per questa risposta. La ringrazio anche da parte del mio municipio, perché è molto completa, diversificata e ci aiuta, perché abbiamo pur sempre qualcosa in mano. Comunque, noi siamo ben contenti della vigilanza dell'Ufficio per i comuni, però ci aspettiamo veramente un sostegno e non il contrario, ecco, perché siamo in questa situazione di persecuzione da parte della commissione della gestione, che è diventata un "Schattenkabinett" come si dice, un governo ombra, e da parte anche di certi cittadini. Certo, molti sono bravissimi cittadini, intendiamoci. Ma c'è questa fascia che ci perseguita e io non posso aspettare di perdere dei buonissimi municipali, un municipio che adesso va molto bene. Per favore, aiutateci, grazie.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dann kommen wir zur Beantwortung der nächsten Frage von granconsigliera Noi-Togni: Le difficoltà linguistiche per i giovani ospiti delle valli del Grigioni Italiano nelle strutture di terapia Waldhaus (Fürstenwald) e a Scharans. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Parolini. Sie haben das Wort, Herr Regierungsrat.

Noi-Togni concernente le difficoltà linguistiche per i giovani ospiti delle valli del Grigioni Italiano nelle strutture di terapia Waldhaus (Fürstenwald) e a Scharans

Domanda

Una problematica ricorrente per la popolazione del Grigioni Italiano è quello del collocamento dei giovani o bambini che necessitano di terapie particolari nelle apposite strutture di insegnamento. Dato che sembra non esistano possibilità accessibili alle famiglie di addire al

vicino Ticino, la via da intraprendere resta quella del trasferimento oltre San Bernardino.

Alla quale via, oltre la difficoltà data dalla distanza geografica si somma quella della barriera linguistica. Particolarmente dolorosa quest'ultima per i giovani ospiti che si ritrovano immersi in un contesto dove nessuno, mi si dice, parla italiano. Situazione questa che oltre essere penosa per ospiti e famiglie, pregiudica anche l'insegnamento come tale.

Nell'intento di finalmente avviare a questo grave disagio per i giovani e per le loro famiglie cercando possibili soluzioni chiedo:

1. Sono i dipartimenti interessati (Sanità e Educazione) consapevoli di queste difficoltà?
2. Sono previsti provvedimenti a questo proposito nelle strutture stesse (Waldhaus Fürstenwald e Scharans) con l'impiego di personale di lingua italiana?
3. Una convenzione con il vicino Ticino sarebbe un'opzione più confacente?

Regierungsrat Parolini: Comincio con una osservazione preliminare: In relazione alle domande non è chiaro se i termini "terapia" e "sanità" utilizzati facciano riferimento al settore della scuola speciale o alle prestazioni del settore medico-terapeutico. Per dare risposta alle domande si parte dal presupposto che le domande si riferiscano all'istruzione scolastica speciale conformemente alla legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni.

La risposta alla prima domanda: Sulla base dell'articolo 49 capoverso 2 dell'ordinanza relativa alla legge scolastica il bisogno di fare capo all'istruzione scolastica speciale per singoli allievi provenienti dal Grigioni italiano viene accertato dal Servizio psicologico scolastico, in qualità di servizio specializzato dell'Ufficio per la scuola popolare e lo sport. Inoltre i provvedimenti di pedagogia specializzata ad alta soglia sono oggetto dell'analisi periodica del bisogno e della pianificazione dell'offerta ai sensi dell'articolo 49 capoverso 2 della legge scolastica. Pertanto le basi di orientamento relative alla situazione nel Grigioni italiano sono date. La risposta alla seconda domanda: Il Schulheim Scharans è stato incaricato di garantire l'istruzione scolastica speciale in forma di internato per allievi provenienti dal Grigioni italiano già nel 2017, a seguito della mancanza di un'offerta per l'istruzione scolastica speciale di allievi con disturbi comportamentali nel Cantone Ticino. L'istruzione scolastica speciale viene fornita in strutture create e dotate di risorse appositamente per questo scopo. Il personale di lingua italiana è attivo durante le lezioni e presente anche nel settore abitativo. Le esperienze maturate finora sono prevalentemente positive, per cui l'offerta viene mantenuta. Anche la maggior parte dei titolari dell'autorità parentale degli allievi interessati valuta in termini positivi questa soluzione. L'eventuale necessità di ulteriori offerte destinate ad allievi di lingua italiana presso altre strutture sarà valutata nel quadro dell'analisi del bisogno. I risultati confluiranno nella pianificazione dell'offerta per il periodo a partire dal 2024.

La risposta alla terza domanda: Il Cantone Ticino ha già aderito alla Convenzione intercantionale per le istituzioni sociali del 13 dicembre 2002, la quale disciplina il finanziamento delle prestazioni per allievi domiciliati in un

altro Cantone e delle prestazioni di strutture stazionarie situate fuori Cantone, nonché di strutture di scuola speciale in forma di esternato situate fuori Cantone. La stipula di un'ulteriore convenzione non sarebbe un'opzione più opportuna e non porterebbe nemmeno a una soluzione adeguata, perché al momento attuale il Cantone Ticino non dispone di istituzioni per l'istruzione scolastica speciale riconosciute per allievi con disturbi comportamentali.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Granconsigliera Noi-Togni, ha la possibilità di porre una breve domanda.

Noi-Togni: Ringrazio il Consigliere di Stato per le risposte e mi scuso se le mie domande non sono state proprio chiare. Comunque ho potuto recepire che c'è interesse per risolvere questa situazione, spero tanto che ci si lavori ancora sopra. Grazie tante.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Darf ich Sie um etwas Ruhe bitten im Saal? Wir kommen nun zur Beantwortung der letzten Frage. Sie wurde eingereicht von Grossrätin Spadarotto: Kinder- und Jugendpsychiatrie im Kanton Graubünden. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Peyer. Sie haben das Wort, Herr Regierungsrat.

Spadarotto betreffend Kinder- und Jugendpsychiatrie im Kanton Graubünden

Frage

In der Schweizer Kinder- und Jugendpsychiatrie war das Therapie-Angebot vor der Pandemie schon knapp, das ist bekannt und ist durch die Corona-Pandemie vermehrt in der Öffentlichkeit und diversen Medien thematisiert worden. Auch in Graubünden war und ist die Auslastung der entsprechenden therapeutischen Angebote sehr hoch und auch hier müssen betroffene Familien teils lange auf einen Termin bei einer Fachperson warten. Der Fragestellerin ist bewusst, dass die erwähnten Herausforderungen in Graubünden auf der Agenda sind. Sie ist aber überzeugt, dass es nun einen weiteren Effort braucht und eine Aufstockung der psychologischen/psychiatrischen Angebote im Kanton dringend ist. Insbesondere auch mit Blick auf die geflüchteten Kinder aus der Ukraine, welche nun bei uns sind und psychosozial unterstützt werden sollten. Laut den Fachleuten ist aber leider der Stellenmarkt im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie ausgetrocknet, dies schweizweit.

Mit diesen Ausführungen bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ab Juli 2022 gilt in der Branche das Anordnungsmodell (die psychologische Psychotherapie wird von der Grundversicherung bezahlt, sofern sie auf Anordnung einer Ärztin/eines Arztes erfolgt). Welche Fragen hin zum Systemwechsel konnten in Graubünden bereits geklärt werden?

2. Wieweit fortgeschritten sind entsprechende Tarifverhandlungen in unserem Kanton?
3. Welche formalen Voraussetzungen gelten bei der Beantragung für psychologische Psychotherapeuten im Rahmen des Anordnungsmodells in Graubünden?

Regierungsrat Peyer: Zur Antwort zur Frage eins: Aus Sicht der Bewilligungs- und Zulassungsbehörde sind alle Fragen bezüglich Berufsausübungsbewilligung und Zulassung zur Tätigkeit zulasten des KVG geklärt.

Zur Frage zwei: Tarifverhandlungen werden zwischen den Tarifparteien in der Regel ohne Beisein der Kantone geführt. So ist der Kanton auch im Falle der Tarifverhandlungen zwischen den Psychotherapeutinnen beziehungsweise Psychotherapeuten und den Krankenversicherern nicht in die Verhandlungen involviert. Entsprechend ist der Kanton nicht über den Stand und die Ergebnisse der Tarifverhandlungen informiert. Auf diese Antwort komme ich nachher aber nochmal zurück.

Zur Antwort zur Frage drei: Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung sind in Art. 22 in Verbindung mit Art. 24 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe geregelt. Gemäss dieser Bestimmung erteilt der Kanton die Berufsausübungsbewilligung, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im Besitz eines eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie ist, vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und eine Amtssprache des Kantons beherrscht, für den die Bewilligung beantragt wird. Gestützt auf den ab 1. Juli 2022 geltenden Art. 50c der Verordnung über die Krankenversicherung werden psychologische Psychotherapeuten und psychologische Psychotherapeutinnen zulasten des KVG zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Ausübung des Psychotherapieberufs nach Art. 22 des Psychologieberufegesetzes. Sie haben eine klinische Erfahrung von drei Jahren, davon mindestens zwölf Monate in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen, die über eine der folgenden Anerkennungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiterbildung und Fortbildung verfügen: 1. ambulante oder stationäre Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder der Kategorie B nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» vom 1. Juli 2009 in der Fassung vom 15. Dezember 2016. 2. Weiterbildungsstätte der Kategorie A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder -psychotherapie». Oder zusätzlich: Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus und sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderung nach Art. 58 KVV erfüllen. Das sind die offiziellen Antworten auf Ihre Anfrage.

Und jetzt aber, als wir die geschrieben haben, war noch nicht bekannt, was folgt: Wir haben am letzten Freitag eine Mail der Gesundheitsdirektorenkonferenz bekommen mit dem Inhalt, dass sich die Einkaufsgemeinschaft HSK mit einem Teil der Leistungserbringerverbände beim Tarif gefunden hat und einen nationalen Taxpunktwert von 2,58 Franken vertraglich vereinbart hat. Dieser Tarif ist nun dem BAG vorgelegt worden. Weil

aber leider einmal mehr nicht alle Versicherer hinter der verhandelten Lösung stehen, kann dieser Tarif nicht gemeinsam beim Bundesrat eingereicht werden. Das heisst, dass nun jeder Kanton einzeln diesen Tarif, der umgerechnet einen Stundenansatz von 155 Franken ergibt, provisorisch festsetzen muss. Und die Empfehlung der GDK ist, dass die Kantone das mit einer Dauer bis zum 31. Dezember 2024 machen. Der Kanton Graubünden wird dies ebenfalls machen. Dieser Festsetzungsprozess kann aber je nachdem, wie sich eben die Beteiligten verhalten und wie viel Schriftenwechsel es gibt, auch noch einige Monate dauern.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Grossrätin Spadarotto, wünschen Sie eine Nachfrage zu stellen?

Spadarotto: Herzlichen Dank für die Antworten. Ich stelle keine weitere Frage.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Damit haben wir die Fragestunde beendet, und es war im wahrsten Sinne des Wortes für einmal wirklich eine Fragestunde. Und nicht eine Fragezweistunden oder -dreistunden. Kompliment. Wir gehen nun zum nächsten Geschäft, zum Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie des Grossen Rates zur parlamentarischen Initiative Vetsch betreffend Anpassung der Auftragsregelung. In Absprache mit dem Kommissionspräsidenten, Maurizio Michael, gedenke ich folgendermassen vorzugehen: Wir werden zuerst die Eintretensdebatte führen, dann die Behandlung der Botschaft durchführen und dann ganz am Schluss, wenn wir zu VIII. kommen, zu den Anträgen, werden wir dann die Anträge der Kommissionsmehrheit und der Kommissionminderheit behandeln. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Dann werden wir die Debatte so führen, und ich gebe dem Kommissionspräsidenten Maurizio Michael das Wort. Herr Kommissionspräsident.

Bericht und Antrag der KSS zur parlamentarischen Initiative Vetsch betreffend Auftragsregelung (Vetsch II)

Eintreten

Antrag Kommission
Eintreten

Michael (Castasegna); Kommissionspräsident: In der Dezembersession 2017 reichten Grossrat Walter Vetsch und 52 Mitunterzeichnende dem Grossen Rat eine parlamentarische Initiative mit dem Ziel ein, eine Teilrevision des Grossratsgesetzes des Kantons Graubünden anzustreben. Diese umfasst einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf, ein Begehren sowie eine Begründung und wurde den Ratsmitgliedern form- und fristgemäss zur Kenntnis gebracht. Inhaltlich stellte der Initiant die Prä-

xis der Auftragsregelung unter die Lupe und bemängelte, dass die Regierung die Aufträge nicht so erfülle wie verabschiedet, sodass der Rat vielfach nicht wisse, welchen konkreten Auftrag er der Regierung letztlich auch wirklich erteilt hatte. Entsprechend variabel und interpretationsoffen seien dann auch die Umsetzungsmöglichkeiten auf Ebene Verwaltung und Regierung. Um dieser Situation entgegenzuwirken schlug der Initiant Walter Vetsch eine Präzisierung des Art. 47 des Grossratsgesetzes vor, wo er beantragt, dass alle Aufträge die Wirkung einer Weisung haben sollen und nicht einer wenig verbindlichen Richtlinie, unbeschrieben ob der Auftrag den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates oder den Zuständigkeitsbereich der Regierung beschlägt.

Auf Antrag der Präsidentenkonferenz erklärte der Grosse Rat in der Aprilsession 2018 die parlamentarische Initiative Vetsch im Sinne von Art. 73 Abs. 5 GGO mit 108 zu 0 Stimmen als erheblich. An der Sitzung vom 14. Mai 2018 wies die Präsidentenkonferenz die parlamentarische Initiative Vetsch der KSS zur Vorberatung beziehungsweise zur Erarbeitung eines Berichts und Antrags an den Grossen Rat zu. Zum Zweck der Klärung der Recht- und Gesetzmässigkeit des mit der parlamentarischen Initiative Vetsch verfolgten Ziels hatte die Kommission Prof. Andreas Kley der Universität Zürich mit der rechtlichen Begutachtung beauftragt. Der von der KSS in der Folge formulierte Entwurf für den Bericht wurde der Regierung zur Vernehmlassung zugestellt. In ihrer Stellungnahme hielt die Regierung fest, dass sich aus ihrer Sicht das Instrument des Auftrags insgesamt durchaus bewährt habe und sich keine Änderung aufdränge. Die Beratung des Geschäfts in der KSS erfolgte dann kontradiktorisch, aber durchaus und immer in einem konstruktiven Rahmen. Die verschiedenen Positionen werden durch eine Mehrheit, die den Argumenten der Regierung folgt und keine Änderung der aktuellen Regelung möchte, und eine Minderheit, die die Umsetzung oder zumindest eine Teilumsetzung der parlamentarischen Initiative Vetsch beantragt, getragen. Die Argumente der Kommissionsmehrheit und -minderheit werden Ihnen in der Detailberatung von den Kollegen Erich Kohler und Bruno Claus erläutert. Herr Standesvizepräsident, ich bin mit meiner Einleitung fertig. Sie haben wieder das Wort.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission zum Eintreten das Wort? Grossrat Kohler, Sie haben das Wort.

Kohler: Wir leben heute aus meiner Sicht erfolgreich das kooperative Gewaltenteilungsmodell, welches anlässlich der Parlamentsreform 2001 eingeführt wurde. Die Frage der Art und Weise, wie dieses Gewaltenteilungsmodell heute gelebt oder eben auch angepasst werden sollte, diskutieren wir anlässlich der Behandlung der parlamentarischen Initiative Vetsch II mit der Anpassung des Auftragswesens. Es wird sicher eine spannende Diskussion werden. Die Mitte-Fraktion stellt sich gerne dieser Diskussion. Sie ist für Eintreten und wird sich im Sinne der Kommissionsmehrheit auch in die Diskussion eingeben.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gibt es weitere Mitglieder der Kommission, die sich zu Wort melden möchten? Wird die allgemeine Diskussion zum Eintreten gewünscht? Das ist nicht der Fall. Somit ist Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dann würden wir die Botschaft durchgehen und behandeln zuerst I. Ausgangslage. Herr Kommissionspräsident?

Detailberatung

Michael (Castasegna); Kommissionspräsident: Danke, keine Bemerkung.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Dann kommen wir zu I. B. Gesetzliche Grundlagen. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? II. Auftragsregelung im Grossen Rat und das Anliegen der parlamentarischen Initiative. A. Rückblick. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Wortmeldungen? B. Erfahrungen mit dem Auftrag und Kritik an der Praxis. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? C. Heutige Praxis im Umgang mit Aufträgen durch die Regierung. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? D. Konkrete Anliegen der parlamentarischen Initiative. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? III. Vorgehen der Kommission. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? IV. Änderungsbedarf betreffend die Auftragsregelung. A. Haltung der Regierung. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? B. Haltung der Kommission für Staatspolitik und Strategie. 1. Argumente der Kommissionsmehrheit. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? 2. Argumente der Kommissionsminderheit. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? C. Fazit. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? V. Vernehmlassung. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? VII. Inkrafttreten. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? VIII. Anträge. 1. auf die Vorlage sind wir bereits eingetreten. 2. nun gelangen wir zur Detailberatung der Anträge der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit. Sie finden diese im Protokoll der KSS, und zwar den Antrag der Kommissionsmehrheit, die eine Änderung der Auftragsregelung ablehnt, auf Seite 1, und den Antrag der Kommissionsminderheit, die eine Ände-

rung des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Grossen Rates beantragt, auf Seite 2. Zum Antrag der Kommissionsminderheit folgender Hinweis: Dieser Antrag steht grundsätzlich nur gesamthaft zur Diskussion. Wir werden also Art. 47 des Grossratsgesetzes und Art. 67 der Geschäftsordnung nicht separat, sondern als Paket behandeln. Wenn jemand jedoch einen Änderungsantrag zu einer dieser beiden Bestimmungen einbringen möchte, so ist dies selbstverständlich möglich. Und wir würden in diesem Falle die beiden Bestimmungen getrennt behandeln und gegebenenfalls auch bereinigen. Ich gedenke, wie folgt vorzugehen: Zuerst erhält der Sprecher der Kommissionsmehrheit das Wort, dann jener der Kommissionsminderheit. Anschliessend können sich weitere Kommissionsmitglieder und schliesslich das Plenum äussern. Bevor wir dann zur Abstimmung gelangen, erhalten zuerst der Sprecher der Minderheit und dann derjenige der Mehrheit das Wort. Wird gegen dieses Vorgehen opponiert? Dies ist nicht der Fall. Somit erteile ich Grossrat Kohler das Wort.

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Baselgia-Brunner, Brunold, Della Vedova, Epp, Kohler, Lamprecht, Wilhelm; Sprecher: Kohler)
Eine Teilrevision des Grossratsgesetzes (GRG) und der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO) zwecks Änderung der Auftragsregelung abzulehnen.

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Michael [Castasegna; Kommissionspräsident], Claus, Hug, Papa; Sprecher: Claus)
Ändern des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Grossen Rats wie folgt:

I. Gesetz über den Grossen Rat (GRG; BR 17.100)

Art. 47 Auftrag (Motion und Postulat)

¹ Der Auftrag fordert die Regierung auf

a) **als Motion**, den Grossen Rat bei der Ausübung eigener Kompetenzen zu unterstützen;

b) **als Postulat**, selber Massnahmen zu treffen.

Der Auftrag **als Motion** gemäss Litera a hat die Wirkung einer Weisung, jener **als Postulat** gemäss Litera b die Wirkung einer Richtlinie.

² Kommissionen, Fraktionen oder mindestens 20 Ratsmitglieder können einen Auftrag einbringen.

II. Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO, BR 170.140)

4.1.2. Auftrag (Motion und Postulat)

Art. 67 Behandlung

¹ Die Regierung erstattet dem Grossen Rat spätestens in der übernächsten Session nach Einreichung schriftlichen Bericht und Antrag zum Auftrag (**Motion oder Postulat**).

² Die Regierung kann beantragen, **eine Motion oder ein Postulat** ganz oder teilweise zu überweisen, ~~abzuändern~~, abzuschreiben oder abzulehnen. **Beim Postulat kann sie auch eine Abänderung beantragen.**

³ Der Text des **Postulats** kann auf Antrag aus der Mitte des Rates oder der Regierung geändert werden.

⁴ Die Unterzeichnenden können durch Mehrheitsbeschluss:

- a) den Auftrag (**Motion oder Postulat**) bis zum Abschluss der Beratungen im Rat zurückziehen;
 - b) eine Gegenüberstellung des ursprünglichen Textes des **Postulats** und eines allfällig abgeänderten Textes in einer Abstimmung verlangen. Ein nachfolgender Rückzug des **Postulats** ist diesfalls ausgeschlossen.
- Für die Meinungsbildung der Unterzeichnenden kann die Behandlung im Rat unterbrochen werden.

III. Referendum und Inkrafttreten

Die Teilrevision des Grossratsgesetzes untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Teilrevisionen des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Grossen Rats treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Kohler; Sprecher Kommissionsmehrheit: Die Kommissionmehrheit beantragt, dass die Teilrevision des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Grossen Rates zwecks Änderung der Auftragsregelung abzulehnen und die Initiative als erledigt abzuschreiben sei. Am Anfang unseres Prozesses stand die Erheblichkeitsklärung oder eben das Gewicht der Erheblichkeitsklärung. Mit 108 zu 0 Stimmen ist es ein klares Verdikt, eine starke Hypothek, und wir haben das als Pflicht erachtet, oder wir haben uns in die Pflicht genommen, dass sich auch etwas ändern muss. Wir sind also sozusagen in eine Oppositionsrolle geschlüpft. Ich möchte Sie ganz kurz so ein bisschen auf die Reise mitnehmen, denn eigentlich lehnen wir heute einen Auftrag oder, besser gesagt, den Vorschlag, den wir ausgearbeitet haben, ab. Denn wir haben diese neue Lösung oder diese altrechtlichen Instrumente, die Einführung wirklich analysiert und sind zum Schluss gekommen, als wir Postulat und Motion der alten Regelung dem Auftragswesen gegenübergestellt haben, dass wir keine Verbesserungen erreichen. Wir mussten also ehrlich zu uns sein, die Kommissionmehrheit hat sich in der Gesamtanalyse dazu geäußert und die Erkenntnis erlangt, dass die Rückkehr zu den altrechtlichen parlamentarischen Instrumenten keine Verbesserung erzielt.

Einleitend möchte ich Bemerkungen zur Initiative Vetsch II machen betreffend die Auftragsregelung. Wir haben es gehört. Er wünscht oder beantragt, dass die Aufträge gemäss lit. a und b die Wirkung einer Weisung haben. Ich möchte nicht die einzelnen Kritiken aufzuführen, sondern zu seiner Hauptkritik stossen, denn er sagt, die Überweisungen, wenn die Regierung im Sinne der Regierung sagt, ermöglicht eine variable Umsetzung, so dass der Grosse Rat nicht weiss, wie diese Aufträge dann konkret auch umgesetzt werden. Wir erachten diese Kritik als berechtigt und auch nachvollziehbar. Das wichtigste Element in dieser Behandlung der parlamentarischen Initiative Vetsch ist aber, dass die Regierung hier reagiert hat und eine Praxisänderung in die Wege geleitet und damit einen sehr konstruktiven Beitrag zur Lösung eingebracht hat. Sie hat seit 2018 die Praxis

geändert. Seitdem gibt sie explizit an, welche Punkte sie in einem Auftrag eben ablehnt oder mit welchen sie auch einstimmig einverstanden ist. Also, sie hat die Wendung «im Sinne ihrer Erwägungen» nicht mehr verwendet. Dies stellt im Geschäft einen zentralen Meilenstein dar. Und auch eine Grundlage hat es gelegt, um am Auftragswesen festzuhalten. Zu diesem Zeitpunkt waren wir in der KSS immer noch auf dem Stand, dass wir alle oder wenigstens die Mehrheit am Auftragswesen eben nicht festhalten wollten und Alternativen ehrlich geprüft haben, die Motion und das Postulat Wir haben gehört, dass die Regierung dann in der Folge in dieser Stellungnahme, klar, auch in der Botschaft, dass die Regierung natürlich gekämpft hat für das Beibehalten dieses Auftragswesens.

Ich möchte kurz ausführen, warum ich persönlich dann den Wechsel gemacht habe und für die Beibehaltung des Auftragswesens mich stark mache. Ich bin Gemeindepräsident von Domat/Ems. Und wir sind eine Parlamentsgemeinde. Wir kennen noch diese alten Instrumente der Interpellation, der Motion und des Postulates. Die negativen Erfahrungen im Umgang mit diesen Instrumenten haben meine Entscheidung mitgeprägt. Im Emser Parlament werden immer wieder die falschen Instrumente eingesetzt, und dies löst Diskussionen aus. Wenn im Vorfeld eine Motion als Postulat eingereicht wird, ein Postulat als Motion, eine Fragestellung nicht eine Interpellation ist, dann haben wir die Möglichkeit, in der Fraktionssitzung zu reagieren. Vorstösse, die nicht besprochen werden, oder wo Mitglieder nicht in der Exekutive sind, die werden nicht besprochen. Und die folgen dann am Parlamentsabend im Vorfeld, ja, dann kann man es noch anpassen, oder wenn es ganz schlimm kommt, muss man das auch noch quasi von Hand nachtragen, damit das richtige Instrument auf dem Tisch liegt. Ich möchte damit sagen, die Parlamentarier müssen geschult werden, wirklich geschult werden, damit wir nicht Konfusionen haben, und um diese Irritationen, auch wenn man nicht weiss, wie dann mit einem falsch eingereichten Vorstoss vorgegangen wird, um dem aus dem Weg zu gehen, bleiben wir beim Auftrag. Die Abänderbarkeit ist auch ein zweites wichtiges Element. Wenn eine Motion nicht abänderbar ist, dann muss sie zum Teil abgelehnt werden. Wenn eine Kleinigkeit helfen würde, Mehrheiten zu finden, dann würde eben die Gelegenheit bestehen, dass die Motion angepasst wird, mit dem Wissen, in welchen Bereichen man anpassen will, und man könnte die Motion überweisen. Hier ist es aber so, dass wir eine Motion, die nicht abänderbar ist, also wir verzichten so quasi auf eine Chance, auf eine Anregung. Das vereinfacht nicht den Parlamentsbetrieb, wie dann wahrscheinlich die Kommissionminderheit ausführt, sondern das führt zu einer Vorstossflut, wenn eine Motion abgelehnt werden muss, die falsch eingereicht wird, und dann nachgebessert werden muss. Das ist eine Vorstossflut und nicht effizient. Mich haben diese Beispiele aus der Praxis, und wir sind jetzt lange dran an der Bearbeitung dieser Motion Vetsch, über drei Jahre habe ich das kommunal verfolgt, weshalb ich mich und die Mitte-Parlamentarier zur Kommissionmehrheit, nämlich am Festhalten des Auftragswesens, geschlagen habe.

Die Kommissionsmehrheit möchte also keine Diskussionen um das formell richtige Instrument. Das hat, wie gesagt, mit Effizienz zu tun, denn falsch eingereichte Vorstösse müssen abgelehnt werden. Die Kommissionsmehrheit möchte auch Änderungsanträge der Regierung zulassen, unabhängig in welchem Kompetenzbereich der Auftrag liegt. Sie findet, dass Änderungsanträge sinnvoll sind. Änderungsanträgen liegt ja immer eine vertiefte, eine sachbezogene Auseinandersetzung als Vorschlag der Regierung zuhanden des Grossen Rates zu Grunde. Wir erachten das als Chance für ein wirkungsvolles Zusammenspiel zwischen Legislative und Exekutive und nicht als Einmischung. Denn der Grosse Rat kann dann immer noch entscheiden, welches Instrument oder welchen Antrag er auswählt. Er hat das Zepter in der Hand. Das stärkt den Grossen Rat, es schwächt ihn nicht. Und dann haben wir immer noch die Möglichkeit, die Überweisung im ursprünglichen Sinne zu beantragen. Natürlich besteht weiterhin die Möglichkeit, dass der Rat eben diesen Auftrag im ursprünglichen Sinne überweist. Und hier hat der Rat mindestens in den letzten vier Jahren gelernt, selbstbewusster aufzutreten. Ich glaube, einige Regierungsräte könnten davon ein Lied singen. Fazit ist also, dass das heutige System mit dem Auftrag an Stelle von Motion und Postulat zum kooperativen Gewaltenteilungsmodell passt. Also wir haben ein Gewaltenteilungsmodell, aber eben, gemäss New Public Management, ein kooperatives. Dieses Modell wird in vielen Bereichen gelebt. Und das Zusammenwirken von Regierung und Parlament soll auch bei den Aufträgen möglich sein. Das passt gut in unser heute funktionierendes System. Diese parlamentarische Initiative beantragen wir also, nicht umzusetzen, und die Revision des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung abzulehnen. Besten Dank für die Aufmerksamkeit.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Nun erteile ich Grossrat Claus das Wort.

Claus; Sprecher Kommissionsminderheit: So schön rund ist die Welt nicht, Herr Kohler, wie sie hier dargestellt wird. Die Minderheit der KSS sieht das nämlich anders. Sie möchte, um es kurz zu sagen, nicht nur den Auftrag wieder in eine Motion und ein Postulat aufteilen, sondern sie möchte beide Instrumente juristisch klarer formulieren und somit das gute Zusammenspiel zwischen Parlament und Regierung, das wir haben, das ist unbestritten, aber eben klarer regeln. Vorher doch eine kurze Rückschau. Die Initiative Vetsch geht auf den sehr engagierten Walter Vetsch zurück. Er hat immer wieder nachgehakt, wo es eben nicht gut funktioniert hat, und hat sich auch nicht davor gescheut, mit grossem persönlichem Aufwand jeweils auch die juristischen Grundlagen anzuschauen, und das als Ingenieur. Die Regierung hat damals immer wieder Aufträge abgeändert, und im Sinne der Erwägung wurden sie schliesslich überwiesen. Das haben Sie erwähnt, richtig, und die Regierung hat mit dem Einreichen des Vorstosses Vetsch und mit der Initiative Vetsch bereits die Praxisänderung vollzogen. Wenn Sie sich das vor Augen führen, bedeutet das, dass Vetsch recht hatte. Das ist unbestritten, sonst hätte die Praxisänderung nicht sofort durchgeführt werden können von der

Regierung. Und sie hat es auch nur deshalb getan, nebenbei gesagt. Das ist zumindest meine Interpretation der ganzen Geschichte. Nun, bereits damals hat sich klar gezeigt, dass man das Gesetz ändern muss, wenn man das, was die Regierung heute macht, eben zu festen Spielregeln erklären möchte. Art. 47 lässt bereits jetzt im Gesetz eigentlich zwei Möglichkeiten offen. Nur wird das nicht gelebt, weder von Ihnen noch von den Grossräten in den letzten paar Jahren. Das muss ich leider sagen. Und es wird auch in Zukunft, es wird daran nichts ändern. Wir haben bereits jetzt in Art. 47 ein a und ein b. Und wir haben nie Aufträge eingereicht gemäss lit. a oder lit. b, weil in der Bearbeitung danach im GGO, also in der Verordnung dazu, wird die Bearbeitung gleich vorgenommen vom a und vom b. Und das ist der Fehler, und da haben wir eingehakt und sind zum Schluss gekommen, und die Minderheit ist eben hart geblieben, ist zum Schluss gekommen, dass wir die Bearbeitung anpassen müssen.

Ich bitte Sie jetzt eben, das Protokoll zu nehmen, weil wir müssen jetzt ein bisschen arbeiten, und das noch vor dem Kaffee. Ich habe gehofft, der Standesvizepräsident lässt uns zuerst zum Kaffee, weil es wird anstrengend. Wenn Sie jetzt das Protokoll der KSS nehmen, und da möchte ich Sie wirklich dazu auffordern und auch Art. 67 anschauen, dann sehen Sie, dass es einen grossen Unterschied gibt in der Behandlung im Grossen Rat. Die Motion wird dann verwendet, wenn es darum geht, Gesetzesänderungen, also Dinge in eigener Kompetenz des Grossen Rates, von der Regierung vorbereiten zu lassen oder eine Totalrevision eines Gesetzes. Hier kann die Regierung nicht den Auftrag von uns abändern. Das ist der grosse Unterschied in der Behandlung. Sie kann ihn ablehnen wie bisher oder ihn nur teilweise entgegennehmen. Das kann sie, aber sie hat nicht die Möglichkeit, ihn abzuändern. Und das gilt nur für Dinge in eigener Kompetenz, die in der eigenen Kompetenz des Grossen Rates liegen. Auch diese Differenzierung ist juristisch sehr wichtig. Das Postulat ist weiterhin wie der bisherige Auftrag ein Sammelbecken. Unser Auftrag ist ein Sammelbecken, wo wir alles drin verpacken, was wir wünschen von der Regierung, oder was wir in Auftrag geben bei der Regierung. Das Postulat, an dem wird nichts geändert. Da ist auch der grosse Unterschied und die Verwischung, die der Mehrheitsprecher vorher sehr unpräzise vorgenommen hat. Es ist weiterhin möglich, das Postulat zu benutzen, der bisherige Auftrag, die Regierung kann hier Abänderungen machen. Und sie kann diese klar deklarieren, wie sie das bis jetzt tut, nur haben wir ein zusätzliches Instrument, nämlich die Motion, und die ist messerscharf. Und in der Behandlung ist es eben nicht möglich, dass die Regierung Abänderungsanträge stellt. Und wenn Sie jetzt das sich zu Gemüte führen, ist es nichts weiter, als eine Erweiterung unseres Instrumentariums im Zusammenspiel, und da gebe ich Herrn Kohler recht, das ist ein kooperatives Gewaltenteilungsmodell, das wir heute führen. Aber auch in diesem braucht es klare Spielregeln. Und hier, mit der Wiedereinführung von Motion und Postulat, wären diese Spielregeln schärfer und klarer. Wir haben ein Instrument mehr, ein scharfes Instrument mehr, das wir benutzen können. Wenn Sie der Meinung sind, dass es das nicht

braucht, dann sind Sie in der Schweiz eigentlich auf einem einsamen Posten. Motion und Postulat kennt nicht nur das eidgenössische Parlament. Das kennen sehr viele kantonale Parlamente. Und es gibt Kantone, die von der Auftragsregelung, weil sie eben zu unpräzise ist, wieder zurückgekehrt sind zu Motion und Postulat. Und deshalb kämpfe ich hier auch so für diese Wiedereinführung. Ich sitze lange in diesem Rat. Gestern hatten wir Fraktionsabend. Es wurde die Frage gestellt, ob es den Grossen Rat schon in dieser Form gegeben hat, als es angefangen hat mit mir. Es hat ihn schon gegeben, zu Ihrer Beruhigung. Aber trotzdem, ich bin für klare, eindeutige Spielregeln in diesem Parlament. Und ich wünsche uns scharfe Instrumente. Die Regierung hat auch scharfe Instrumente. Das wissen Sie. Ein scharfes für uns mehr wäre sinnvoll. Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit zu folgen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Grossrat Brunold, Sie haben das Wort.

Brunold: Grossrat Kohler hat die Position der Kommissionsmehrheit dargelegt. Er hat auch dargelegt, welche Praxisänderungen die Regierung in den letzten Jahren vorgenommen hat, die zu einer wesentlichen Verbesserung für das Parlament geführt haben. Diese möchte ich nicht mehr ergänzen. Gerne möchte ich aber meine persönlichen Erfahrungen in die Diskussion einbringen. Ich bin erst seit vier Jahren im Grossen Rat, nicht so lange wie Sie, Grossrat Claus. Aber der Auftrag Vetsch wurde noch in der vorgehenden Legislatur eingereicht. Daher ist es für mich schwierig nachzuvollziehen, welche Stimmung damals zwischen dem Grossen Rat und der Regierung geherrscht hat, als die parlamentarische Initiative Vetsch eingereicht wurde. Als neues Mitglied der KSS habe ich auch nicht alle Vorberatungen der KSS mitbekommen, welche in den letzten Jahren stattgefunden haben. Ich kann aber einfach feststellen, welcher Umsetzungsvorschlag aus den Vorabklärungen hervorgegangen ist. Das heutige parlamentarische Instrument namens Auftrag soll abgeschafft und die früheren Instrumente Motion und Postulat sollen wiedereingeführt werden. Ich frage mich: War das wirklich die Idee, welche hinter der parlamentarischen Initiative Vetsch stand? Ich glaube, deren Idee war die Stärkung des Grossen Rats gegenüber der Regierung. Wenn wir aber eine Aufspaltung von Auftrag in Motion und Postulat gutheissen würden, dann ist dies aus meiner Sicht eine Schwächung des Grossen Rats und eine Stärkung der Regierung. Damit erhält die Regierung die Möglichkeit, missliebige parlamentarische Anliegen aus formalistischen Gründen abzulehnen. Wollen wir das wirklich? Eine weitere Schwäche des historischen Rückschritts auf das alte System mit Motion und Postulat ist, dass das Parlament keinen Handlungsspielraum hat, wenn der Verfasser etwas nicht korrekt formuliert. In einem solchen Fall kann der Grosse Rat nicht pragmatisch eine Umformulierung im Sinne der Verfasserin oder des Verfassers vornehmen, sondern muss sich wortgetreu an den Text halten. Entweder man stimmt der missglückten Formulierung zu, oder man lehnt das Anliegen aus for-

malen Gründen ab, obwohl man diesem inhaltlich zustimmen würde. Ich glaube nicht, dass ein solcher übertriebener Formalismus sich positiv auf die Effizienz des Parlamentsbetriebs auswirken würde. Wenn einige eine solche Systemänderung noch damit begründen, dass die Aufteilung in Motion und Postulat zu einer Selbstdisziplinierung des Parlaments führt, dann frage ich mich, ob noch das ursprüngliche Ziel zur Stärkung des Grossen Rats gegenüber der Regierung verfolgt wird. Mich überzeugt der Vorschlag der Kommissionsminderheit nicht, da ich schlicht keinen Mehrwert für die Mitglieder des Grossen Rats sehe. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, überlegen Sie sich gut, ob Sie sich in Ihrer parlamentarischen Arbeit so einschränken lassen möchten, wie es die Kommissionsminderheit fordert. Wenn nicht, dann möchte ich Sie bitten, der Kommissionsmehrheit zu folgen und die Teilrevision des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Grossen Rats zwecks Änderung der Auftragsregelung abzulehnen. Grazia fitg.

Epp: Das heutige System, die heutige gelebte Praxis mit dem Auftrag anstelle von Motion und Postulat hat sich bewährt. Seit 2018 werden Änderungsanträge der Regierung explizit formuliert. Diese Anträge basieren auf sachlichen Abklärungen, welche dem Auftraggeber vielleicht überhaupt nicht bewusst waren, für eine erfolgreiche Umsetzung des Auftrages aber förderlich und von grosser Wichtigkeit sein können. Für die Sache kann eine solche Änderung vielleicht sogar einen Mehrwert schaffen. Es geht nicht um wer hat die besseren Argumente oder wer überzeugt besser, die Regierung oder der Auftraggeber? Nein, die Argumente müssen schlussendlich der Sache dienen. Und wenn ein Änderungsantrag der Regierung in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht der Sache dient, so ist höchstwahrscheinlich auch der Auftraggeber zufrieden, denn der Auftrag konnte dank dieser vertieften und sachlichen Auseinandersetzung so dennoch überwiesen werden. Wenn man das aber nicht möchte, also mit dem Änderungsantrag der Regierung nicht zufrieden ist, steht es dem Parlament offen, den Auftrag gemäss ursprünglicher Fassung zu überweisen. Das Parlament hat es somit selbst in der Hand, ob die Überweisung im ursprünglichen Sinn, mit Abänderung oder abzulehnen ist. Dieses gute Zusammenspiel zwischen Parlament und Regierung hat sich erwiesen und ist für eine erfolgreiche Umsetzung des Auftrages im Sinn der Sache so richtig und auch wichtig. Ausserdem führt diese Änderung auch nicht zu einer Disziplinierung des Rates, wofür schlussendlich auch jeder selbst verantwortlich ist, und einer Eindämmung der Vorstossflut. Denn wenn ein Parlamentarier einen Auftrag einreichen möchte, dann macht er das auch. Und jetzt wird es kompliziert, Grossrat Claus hat es versucht auszuführen. Neu müsste der Auftraggeber nämlich zwischen Motion und Postulat, zwischen Weisung und Richtlinie oder Anordnung entscheiden. Würde z. B. eine Motion wegen einem rechtlichen Hinweis beziehungsweise Formfehler abgelehnt werden, würde die Motion danach höchstwahrscheinlich nochmals eingereicht. Oder wenn eine falsche Motion eingereicht wird, weil es eben keine Weisung ist, würde diese höchstwahrscheinlich nochmal als Postulat nachgereicht. Oder das Gegenteil wäre der Fall. Man

wählt sicherheitshalber die Form des Postulats, also in Form einer Richtlinie, um dann im Bedarfsfall eine gleichlautende Motion nachzureichen. Das kann es nicht sein und führt am Ende nur zu mehr Bürokratie, mehr Verzögerung, mehr Verärgerung, mehr Unverständlichkeit und Missverständlichkeit. Mit anderen Worten, der Antrag der Kommissionsminderheit verkompliziert die aktuell seit 2018 gut funktionierende Praxis. Und noch eine letzte Sache, das hat bereits mein Kollege Grossrat Kohler erwähnt. In meiner Gemeinde Disentis haben wir Motionen, Postulate und Interpellationen. Und glauben Sie mir, es ist oftmals ein Drama, welches Instrument man jetzt für welches Anliegen wählen muss. Ich hätte da viel lieber die Form des Auftrages und der Anfrage, denn diese Praxis hat sich hier bei uns bewährt, ist einfach, klar und deutlich. Bei einer allfälligen Revision unserer Geschäftsordnung in Disentis würde ich somit genau das Gegenteil machen. Ich würde die hier gut funktionierende Praxis mit dem Auftrag übernehmen und versuchen, diese bei uns in der Gemeinde einzuführen. In diesem Sinne, ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Eigentlich wollte ich vor der Pause noch alle Kommissionsmitglieder sprechen lassen, ich sehe aber, dass das wahrscheinlich länger dauern wird und wir würden nach der Pause weiterfahren. Bevor ich Sie jedoch in die Pause entlasse, darf ich Sie darüber informieren, dass wir in dieser Pause von Procap Grischun verpflegt werden. Gemäss der mir vorgelegten Notiz ist Procap Grischun die grösste Mitgliederorganisation für Menschen mit Behinderung im Kanton. Sie setzt sich in unterschiedlichen Bereichen und mit einer breiten Palette an Dienstleistungen für die Rechte von Menschen mit Handicap sowie für die Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention ein. Zwischen Juni und August 2022 touren Procap Velofans in mehreren Etappen durch die Schweiz. Unter dem Namen Giro di Procap sollen so viele Procap Sektionen wie möglich besucht werden und dabei jeweils der Gedanke der UNO BRK im Sinne einer olympischen Fackel weitergetragen werden. Damit will Procap die Forderungen von Menschen mit Behinderungen weiter in der Öffentlichkeit präsent halten. Die heutige Etappe startet in Chur und führt nach St. Gallen. Und gerne lädt Sie Procap Grischun, die Grossrätinnen und Grossräte, in der Kaffeepause zu Kaffee und Gipfeli ein. Bitte seien Sie um 10.35 Uhr wieder hier, damit wir weiterfahren können. Danke.

Pause

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Nun erteile ich Grossrat Wilhelm das Wort. Sie können sprechen, Grossrat Wilhelm.

Wilhelm: Ich möchte auch aus Sicht der Beratung der Kommission auf ein, zwei wichtige Punkte eingehen. Sie haben ja gemerkt, dass dieses Geschäft doch eine ganze Weile in der KSS in Bearbeitung war, obwohl es dann am Ende doch ein relativ, ja, ich sage jetzt einmal, ein dünnes Heft geworden ist. Das hat aber durchaus Grün-

de, dass es so lange gedauert hat. Einerseits war da COVID-19. Die KSS hatte angesichts der Pandemie nicht eben darauf gedrückt, dass wir dieses Geschäft prioritär behandeln müssen, aber das hat natürlich auch damit zu tun, dass wir eben feststellten, dass das grosse Kernanliegen von Herrn Vetsch, das grosse Kernanliegen der parlamentarischen Initiative Vetsch II mit einer Praxisanpassung der Regierung bereits umgesetzt ist und es keinen weiteren Handlungsbedarf, komplizierten Handlungsbedarf gibt. Und wir müssen jetzt aufpassen heute, dass wir nicht diese Initiative, die eigentlich gar nicht das wollte, was Ihnen die Minderheit heute beantragt, dass wir diese Initiative fast schon missbrauchen und mit einem unüberlegten Vorschlag das Parlament sogar schwächen. Und das passiert nämlich mit dem Vorschlag der Minderheit. Ich gehe noch ein wenig darauf ein. Aber wenn Sie auf Seite 12 der Botschaft lesen, in den Argumenten der Minderheit, sehen Sie da ja gerade, dass man eigentlich das Parlament disziplinieren will, dass man da weniger Vorstösse will usw. Also die Minderheit schlägt hier etwas vor, was das Parlament eben nicht stärkt, sondern was das Parlament schwächt.

Und gehen wir jetzt mal zurück zur Frage, was eigentlich der Herr Vetsch und auch das Parlament damals gewollt haben. Auf Seite 5 und 6 des Büchleins finden Sie nämlich die Begründung des ursprünglichen Anliegens, und da steht eben festgeschrieben, dass der Grosse Rat in jüngster Zeit, und das war noch in der alten Legislatur, immer wieder festgestellt hat, dass die Regierung Aufträge nicht so erfülle, wie initialisiert. Es werde bei der Beantwortung von Aufträgen jeweils, blumig formuliert, das ursprüngliche Anliegen verwässert und dann beantragt, dass der Auftrag im Sinne der gemachten Ausführungen der Regierung zu überweisen sei. Das hat damals für viel Unsicherheit gesorgt, für Fragezeichen gesorgt, und ich meine zu Recht hat das für Unsicherheit und Fragezeichen gesorgt. Der Grosse Rat wusste dann nicht mehr, was er nun genau für einen Auftrag erteilt hat und die Regierung konnte dann die Erledigung der Aufträge so ein bisschen nach ihrem Gutdünken irgendwie auslegen. Und es ist darum kein Wunder, dass der Rat damals reagiert hat und damals geschlossen die parlamentarische Initiative Vetsch II überwiesen hat. Als wir dann mit der Beratung begonnen haben in der KSS, war ich neues Mitglied in diesem Rat. Ich kannte die vormalige Praxis nicht, und ich war darum auch über die Initiative etwas irritiert. Warum? Ich konnte die beschriebene Praxis in der Initiative schlicht nicht nachvollziehen. Es gab sie nicht mehr, und das hat einen einfachen Grund: Die parlamentarische Initiative Vetsch hatte bereits gewirkt. Grossrat Claus hat es gesagt, die Regierung hatte sich, und ich gehe auch davon aus, vielleicht nicht zuletzt unter dem Eindruck von Vetsch II von der ursprünglichen Praxis komplett verabschiedet. Sie hat nicht ein Mal in der laufenden Legislatur beantragt, einen Auftrag im Sinne irgendwelcher Ausführungen zu überweisen. Vielmehr hat sie wenn dann beantragt, den jeweiligen Auftrag ganz konkret abzuändern. Abgeändert hat aber nie die Regierung, und das ist ganz wichtig, hier drin zu sagen, abgeändert, Kolleginnen und Kollegen, das haben wir, wir Mitglieder des Grossen Rates. Wir entscheiden respektive die Mehrheit von uns in diesem Saal ent-

scheidet jeweils, ob ein Auftrag im ursprünglich Sinne, in der beantragten abgeänderten Form oder auch gar nicht überwiesen werden soll. Nicht die Regierung ändert ab, wir ändern ab, wenn wir das tun. Und diese Praxis hat sich bewährt, und sie hat sich mehrfach bewährt, und sie hat sich immer wieder bewährt. Wir haben in dieser Session ja viel über neue Aufgaben gesprochen, die wir der Regierung mit auf den Weg gegeben haben. Das waren Aufträge aus unserer Reihe, Digitalisierungsschub, Green Deal waren viel gehörte Beispiele. Beide wurden durch den Rat abgeändert, einer auf Antrag der Regierung, einer auf Antrag aus der Mitte des Rates. Beide sind in Umsetzung, wir haben auch darüber gesprochen, in unterschiedlichen Tempi. Aber es gäbe zahlreiche weitere Beispiele, die eben zeigen, dass das Anliegen Vetsch II bereits erfüllt ist.

Und umso erstaunlicher ist der Vorschlag der Kommissionminderheit. Sie will das bewährte System der Aufträge durch altbackene Instrumente der Motion und, was noch viel schlimmer ist, und das ist das ganz Erstaunliche, wenn man das Parlament stärken will, durch ein Postulat ersetzen. Das war nicht Idee der parlamentarischen Initiative Vetsch. Im Gegenteil, die parlamentarische Initiative wollte, dass sämtlich Aufträge aus dem Rat den Charakter oder die Wirkung einer Weisung haben, alle. Wenn Sie jetzt aber den Vorschlag der Minderheit betrachten und da schauen, was das Postulat für eine Wirkung haben soll, dann hat sie genau die gleiche Wirkung wie ein Auftrag im Sinne der heutigen Formulierung unter lit. b. Damit schaffen wir also nicht eine Stärkung des Parlaments, sondern wir schaffen ein schwächeres Instrument. Ich gehe nicht davon aus, dass die Regierung da geängstigter dem entgegenschaut, wenn wir da ein Postulat einreichen künftig. Im Gegenteil: Postulate sind eben ein sehr, sehr schwaches Instrument. Und die von der Minderheit vorgeschlagene Regelung, die ist also deswegen überhaupt nicht griffiger als heute. Sie ist nicht so griffig, wie das die parlamentarische Initiative Vetsch gefordert hat. Vermutlich aus dem einfachen Grunde, dass das gar nicht möglich ist, weil wir ja nicht in die Kompetenzen der Regierung im Sinne einer Weisung eingreifen können. Ich glaube, das sieht eben auch die Minderheit so. Deswegen kommt sie auch auf diesen Punkt gar nicht erst zu sprechen. Im Gegenteil, wir haben nicht griffigere Instrumente, sondern wir haben unnötige Zusatzarbeit, und wir haben unnötige Formdiskussionen vor uns in diesem Rat, wenn Sie der Minderheit folgen. Ich wäre dann nämlich noch gespannt, von der Minderheit zu hören, welche Art von Vorstoss ich z. B. beim Green Deal oder wir beim Digitalisierungsschub dann hätten wählen sollen. Und jetzt wird es eigentlich ganz schlimm, denn die Lösung, die schwächt eben unsere Instrumente zusätzlich und schränkt unseren Ratsbetrieb und die Effizienz unseres Ratsbetriebs zusätzlich ein. Sie will nämlich verbieten, uns und auch der Regierung, sie will verbieten, dass beantragt werden kann, Motionstexte anzupassen, Motionstexte abzuändern. Wir aus der Mitte des Rates könnten nicht mehr im Falle einer Motion, gehen wir einmal davon aus, es wäre vielleicht eine Motion gewesen, könnten nicht mehr einen Änderungsantrag hier im Saal einreichen und dann über diesen abstimmen. Das wäre

ein massiver Rückschritt. Wir schiessen uns ins eigene Bein, weil wir nicht mehr auf effiziente Art und Weise den Parlamentsbetrieb führen können und zu mehrheitsfähigen, das ist unsere Aufgabe hier drin, gemeinsam zu mehrheitsfähigen Lösungen zu kommen. Und dieses Instrument ist ein ganz entscheidendes Instrument, die Möglichkeit hier drin, Abänderungsanträge auch zu einer Motion zu stellen, und das könnten wir nicht mehr. Die erwähnten Aufträge Green Deal, Digitalisierungsschub, beide wurden durch uns abgeändert. Ich habe es gesagt, einer auf Antrag der Regierung, einer aufgrund der Mitte unseres Rates. Ich sehe kein Problem bei dieser Praxis. Der Stand der Erledigung der Aufträge übrigens wird ja jährlich durch unsere GPK geprüft, auch diese Session, im gelben Büchlein. Wir hätten alle Gelegenheit gehabt, uns zum Stand der Auftrags erledigung zu äussern. Teilweise haben wir das ja auch getan, und teilweise haben wir der Regierung auch mit auf den Weg gegeben, wo wir das Tempo etwas anziehen wollen. Lassen Sie uns an der effizienten und nach aussen verständlichen und bewährten Praxis festhalten und nicht in falschem Nostalgieempfinden zu unverständlichen Begriffen zurückkehren, schwächere Instrumente einführen als die, die wir heute haben, und obendrein uns, dem Ratsbetrieb, weitere Hürden aufzuerlegen. Ich bin überzeugt, dass es uns nicht nur die zuschauende Bevölkerung aufgrund der Verständlichkeit, sondern auch die 55 neuen Ratsmitglieder, die wir nicht schon zu Beginn mit Formdiskussionen belasten sollten und nicht zuletzt auch wir selber danken, wenn wir bei dieser bewährten Praxis bleiben. Folgen Sie darum bitte und zwingend der Kommissionmehrheit.

Hug: Nun, die Botschaft ist detailliert dargelegt. Wir hatten spannende Kommissionszeiten, und ich könnte mir vorstellen, dass auch heute noch eine spannende Diskussion daraus entsteht. Das feurige Votum von Kollege Wilhelm ist sicher so ein guter Start dafür. Ich möchte nicht auf juristische Details eingehen, sondern beziehe mich auf Aussagen, die Sie oder meine Kommissionskollegen hier bereits erwähnt haben. Zum ersten Punkt: Grossrat Kohler und viele andere haben erwähnt, dass Vetsch bereits gewirkt hätte, und das ist tatsächlich so. Das ist auch sehr positiv, dass Grossrat Vetsch hier uns ein politisches Erbe hinterlassen hat, das bereits gewirkt hat. Jetzt geht es darum, dieses Erbe auch künftigen Generationen noch zu erhalten, indem wir es sauber niederschreiben, so einführen, wie er es angedacht hat, und damit auch in der Zukunft leben können. Selbstverständlich hat es bereits gewirkt. Es hat auch beim Verordnungsveto bereits gewirkt, das ist richtig, und das zeigt doch, dass Vetsch Recht hatte. Man muss es so in dieser Klarheit festhalten. Die Praxisänderung seit 2018, die eingeführt wurde, die beobachten wir auch, und ich finde diese sehr gut. Das habe ich auch immer erwähnt, auch in der Kommission. Dass die Regierung so mitmacht. Ich würde mich jetzt nicht unbedingt bedanken, denn das ist das courant normal. Das ist einfach die Arbeit, wie wir sie erwarten von der Regierung, dass so gearbeitet wird, und das ist die Arbeit der jetzigen Regierung. Früher war das etwas anders, und wir hoffen, dass

das auch in Zukunft so weitergeht, möchten es aber auch schriftlich festgehalten haben.

Und dann zu weiteren Aussagen, auch von Kollege Kohler. Er hat erwähnt, ein Parlament muss geschult werden. Ich habe vermutlich sogar beschult gehört, und, also ich nehme für mich in Anspruch, dass ich hier nicht geschult oder beschult werde, sondern dass ich vorbereitet ins Parlament komme, dass ich Fehler machen darf, das ist so, und dann aber auch die Konsequenzen zu tragen habe. Selbstverständlich gibt es Abläufe, die von der Ratskanzlei unterstützt werden, das ist so, sie machen da eine hervorragende Arbeit, die vermutlich jeder von uns schon einmal in Anspruch genommen hat. Aber die Grundsätze, die haben wir zu kennen, das ist einfach so, und wenn wir Fehler machen, dann wäre es dann halt so, dass etwas abgeschriebe oder nicht behandelt werden könnte. Es wurde auch erwähnt, der Rat hätte gelernt, selbstbewusster aufzutreten. Also ich weiss nicht, wie Sie in diesen Raum gelaufen oder das erste Mal da reingekommen sind. Ich kam schon selbstbewusst rein und ich werde auch selbstbewusst wieder rausgehen. Und ich stelle auch fest, dass die Regierung sehr selbstbewusst auftritt. Das ist die Erwartung, die ich an sie habe, und herzliche Gratulation, das ist gut so, muss so bleiben. Aber wir als Rat haben auch unseren Job zu erledigen, und da gehört ein gewisses Selbstbewusstsein selbstverständlich dazu, mit der nötigen Ernsthaftigkeit und auch mit der nötigen Vorbereitung für diese Arbeit. In diesem Sinne stelle ich mir einfach die Frage: Wie gehen wir jetzt in die Zukunft? Und es wurde auch jetzt im letzten Votum festgehalten, es werde jetzt ganz schlimm. Ein effizienter Ratsbetrieb werde verhindert. Und da muss ich natürlich auch selbstbewusst festhalten: Sind wir denn das effizienteste Parlament in dieser Schweiz? Eine gewisse Luft nach oben könnte allenfalls noch vorhanden sein. Vielleicht müssen wir auch nicht das effizienteste Parlament sein mit dieser inhomogenen Struktur mit 150 Tälern und drei Sprachen. Das kann auch sein. Aber ich glaube nicht, dass wir heute wahn-sinnig effizient sind. Und wenn wir noch von der Gewaltenteilung, wir sprechen da vom kooperativen Gewaltenteilungsmodell, das haben wir jetzt einfach in diesem Kanton. Ich habe es intern auch schon in Frage gestellt. Ist es richtig, dass ich der Regierung reinrede als Parlamentarier beim Regierungsprogramm? Ich meine nicht. Die Mehrheit hier meint ja. Deshalb wird es so gelebt. Im Umkehrschluss brauchen wir aber klare Grenzen und klare Verhaltensregeln, damit das optimal funktioniert. Und dann hatten doch noch einige meiner Kollegen auch erwähnt, insbesondere Grossrat Brunold: War es die Idee von Vetsch, was wir heute behandeln? Das ist doch eine spannende Frage. Da muss ich Ihnen sagen, Herr Brunold, wie viele Male haben Sie sich über diese Thematik mit Grossrat Vetsch ausgetauscht? Also die Kollegen der FDP haben sich intensiv mit Grossrat Vetsch oder Alt-Grossrat Vetsch ausgetauscht, meine Person auch. Und Sie haben rhetorisch die Frage gestellt und dann die Antwort hinterhergeliefert, dass es nicht so sei. Und ich finde es immer speziell, wenn man von Nichtanwesenden dann noch die Meinung hier kundtut, was ihre Intention war. Selbstverständlich hat er schriftlich noch etwas Anderes gefordert, aber er war taktisch auch einer der

besten hier und wusste genau, was dann am Schluss vermutlich herauskommt. In diesem Sinne, Sie können davon ausgehen, dass wir jetzt nicht gegen Vetsch arbeiten, wenn wir das, was heute auf dem Tisch liegt, so überweisen würden. Ich wäre sehr froh, wenn eine Mehrheit des Rates der Minderheit der Kommission folgen würde. Unsere Fraktion der SVP wird dies sicher tun.

Lamprecht: Ich möchte auch nicht eingehen auf die Details und juristischen Fragen. Ich glaube, die sind geklärt und alle haben sich da auch ein Bild und eine Meinung gemacht. Aber ich möchte doch auf etwas, was Grossrat Hug gesagt hat, kurz eintreten, und das ist das Verordnungsveto, das dazumal von Grossrat Vetsch verlangt wurde, wurde ja auch nachher im Sinne der Regierung übernommen. Also es gibt heute kein Verordnungsveto. Wir machen hier kein Veto, sondern wir bekommen die Gelegenheit, in die Verordnungen vorgängig Einsicht zu nehmen. Also wir haben eigentlich auch dort nicht Vetsch I umgesetzt, sondern das, was der Grosse Rat dann wollte. Ich glaube auch, seit 2018, ich bin jetzt auch seit acht Jahren in diesem Rat, und hatte auch das Gefühl, dass die Praxis der Aufträge zum Zeitpunkt, wo eigentlich diese Initiative eingereicht wurde, sehr schwierig war für dieses Parlament. Aber seit dem, dass man gesehen hat, die Regierung ist eingetreten und hat eigentlich ihre Praxis verändert, ist für mich dieses Vorgehen, der Auftrag ein gutes Instrument. Und ich glaube, wir müssen hier den Rat weder disziplinieren noch sonst irgendetwas. Ich bin auch stolz reingekommen und werde hoffentlich auch stolz rausgehen. Und deswegen glaube ich, können wir dieses Instrument beibehalten, und folgen Sie deswegen der Kommissionsmehrheit undbürden wir uns nicht etwas auf, das wir eigentlich vielleicht gar nicht wollen.

Michael (Castasegna); Kommissionspräsident: Vorrei ribadire, parlo in italiano, cerco di parlare lentamente per fare in modo che possibilmente tutti possano capire. Allora, abbiamo sentito dire adesso al collega Lamprecht che l'iniziativa Vetsch, la prima, Vetsch 1, che avevamo definito così, è stata attuata "im Sinne der Regierung". Questo non corrisponde, questo non corrisponde. Allora, sia per l'iniziativa Vetsch 1, che per l'attuale iniziativa che trattiamo oggi c'è stato un processo di approfondimento e di discussione nell'ambito della commissione, della KSS, che ha portato a trovare una soluzione che è stata ritenuta ragionevole, che è stata ritenuta corretta, che va nella direzione dell'idea del promotore dell'iniziativa, ma che può essere attuata e che raggiunge degli obiettivi molto simili. Allora, con Vetsch 1 abbiamo ottenuto il risultato. Con l'attuale iniziativa Vetsch abbiamo fatto la stessa cosa. Non è vero, non corrisponde al vero che Vetsch non voleva ciò che noi abbiamo presentato o ciò che la minoranza oggi chiede. Assolutamente no, e non si può far finta di guardare solo una parte del testo e dire "tanto non cambia nulla". Quindi se prendiamo il postulato ha ragione Wilhelm quando dice "ma il postulato di fatto riprende ciò che abbiamo già oggi". Sì, ma il cambiamento non ce l'abbiamo nel postulato, il cambiamento ce l'abbiamo nella mozione. E nella

mozione cosa facciamo? Facciamo la stessa cosa che chiedeva Vetsch con la sua iniziativa parlamentare. Vuole che l'incarico abbia una funzione di "Weisung". Questo è quello che vien proposto con l'attuale soluzione. Abbiamo parlato di precisazione, abbiamo parlato di mettere a disposizione degli strumenti adeguati al Parlamento, abbiamo parlato di rafforzamento del Parlamento, in quanto anch'io ritengo che non sia giusto che un membro del Governo abbia la possibilità di modificare o di proporre delle modifiche a un incarico se l'incarico è scomodo. E quindi siamo tutti abbastanza abili politicamente per capire che tipo di modifica all'interno di questo Consiglio può ottenere la maggioranza per poi essere attuata. Quindi in questo modo si creano delle possibilità, non vorrei usare il termine manipolazione, che va oltre, ma dove il Governo ha la possibilità di orientare delle decisioni che poi prende il Gran Consiglio. Questo vogliamo evitare, vogliamo rafforzare le competenze e il ruolo del Gran Consiglio in questo contesto. Con la proposta fatta, anche se riutilizziamo dei termini conosciuti dal passato, in realtà andiamo a fare proprio questo. Grazie.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Dann erteile ich jetzt unter allgemeiner Diskussion das Wort an Grossrat Marti.

Marti: Ja, vielen Dank, Herr Standespräsident. Ich möchte mich noch bei Ihnen entschuldigen. Ich bin in der Pause auf den Knopf gekommen. Ich weiss schon, dass die Kommission zuerst dran ist. Ich wollte schon sprechen, aber nicht in der Pause. Da hört ja niemand zu. Aber Sie haben das erkannt und richtig gesteuert. Entschuldigen Sie bitte, dass der Knopf schon geleuchtet hat. Ich stelle beim Votum meines Ratskollegen Wilhelm eine gewisse Hektik fest. Ich glaube aber, die Frage ist durchaus eine sehr spannende und in der Aufgabe des Parlamentes auch eine wichtige, nämlich die Frage der Gewaltentrennung und wie wir diese handhaben wollen. Auf der einen Seite steht, wie aus den Voten hervorgegangen ist, der Wunsch nach Einfachheit, nach Pragmatismus, nach der Möglichkeit, ganz flexibel abzuändern und auch ungenaue Aufträge einzureichen, die dann mal irgendwie die Regierung spiegeln kann und eine Rückmeldung geben kann, ob sie das in etwa so sehen würde oder nicht. Auf der anderen Seite steht dann vielleicht die Frage, was für Aufträge wollen wir bestellen, oder wollen wir hin und wieder auch nur z. B. eine Anregung der Regierung auf den Weg geben. Ich gebe zu, Ratskollege Wilhelm, die Begriffe sind altmodisch und sind wahrscheinlich schwer verständlich. Aber auf der anderen Seite, wenn man eine Gewaltentrennung leben möchte, dann muss man schon unterscheiden, wo wir wirklich Auftraggeber sind, und vor allem im gesetzgeberischen Prozess, wo wir Aufträge einreichen, eine Gesetzesrevision durchzuführen und möglichst klar und unverständlich auch sagen, wie wir es haben wollen. Und hier ist es verhänglich, wenn die Regierung dann im Sinne der Erwägungen, was auch immer das heissen mag dann im Detail, im Sinne der Erwägungen korrigiert und wir gut gemeint alle zusammen dann sagen, ja, wir wollen alle

nur das Beste. Aber letzten Endes bleibt eine gewisse Unschärfe zurück. Wir sollten ganz klar sagen, und ich möchte als Parlamentarier auch ganz klar Ja oder Nein sagen, ob ich ein Thema eines Ratskollegen überweisen möchte oder eben auch nicht. Dem gegenüber die Anregung an die Regierung, um die Gewaltentrennung eben einzuhalten, kann es nicht der Auftrag sein, und wir haben sehr oft Vermischungen von guten Ideen, die wir dann beauftragen, die aber auch irgendwo in die operative Tätigkeit der Regierung eingreifen. Und wenn man die Gewaltentrennung ernst nimmt, zum Nachteil vielleicht des Pragmatismus, zum Nachteil der Einfachheit, aber die Gewaltentrennung ernst nimmt, dann muss man sich überlegen, ob die sogenannten altbackenen Instrumente nicht einstmals von den Erfindern der Demokratie, was ja eine gute Sache ist, nicht genau durchdacht waren. Nämlich insofern durchdacht waren, dass man sich überlegt, wo geben wir Aufträge und wo geben wir Hinweise der Regierung, um entsprechende Handlungen auszulösen, aber nicht die Verantwortung vermischt. Es war in der Geschichte der Demokratie ein durchaus gutes Instrument. Wir haben dies in unserem Kanton dann abgeschafft, haben es gewissermassen vereinfacht. Aber die Überlegung dazu, ob wir damit nicht je länger mehr im Bereich von operativen Dingen dann Aufträge erteilen und nicht gesetzgeberisch tätig sind, diese Überlegung ist schon wertvoll. Die muss man führen, und die muss man hin und wieder auch wieder auf den Prüfstand legen, damit wir nicht die Vermischung der verschiedenen Staatsebenen und die Vermischung der verschiedenen Verantwortlichkeiten nach sich ziehen. Ich finde diese Auseinandersetzung deshalb sehr spannend, und ich bin eines dieser Fossilien, die da noch mit Postulat und Auftrag in diesem Rat gearbeitet hat, und der Kanton ist nicht untergegangen. Auch Domat/Ems geht nicht unter, wenn es etwas komplizierter dort hin und her geht. Aber zugegeben, es ist etwas anspruchsvoller. Das stimmt. Aber Gewaltentrennung ist halt anspruchsvoll, bedeutet auch eine Disziplinierung in eigener Sache, dass man nicht selber plötzlich Dinge beschliesst, die eigentlich nicht dem Parlament zustehen.

Also ich kann Ihnen durchaus empfehlen, dass Sie den Kommissionsminderheitsantrag unterstützen. Er hat sehr viele Vorteile. Er braucht aber etwas mehr Disziplin in der Handhabung schlussendlich. Dafür haben Sie eine klare Trennung zwischen der Aufgabe des Parlamentes und der der Regierung. Und ich gebe Ihnen zum Schluss noch ein Beispiel, wo Sie mir wahrscheinlich sofort beipflichten würden: Wenn eine Revisionsstelle beginnt, was sie auch gerne tut, gute Empfehlungen abzugeben und dann erwartet, dass man das auch umsetzt, dann wird auch eine Vermischung stattfinden zwischen der Tätigkeit einer Revisionsstelle, die da nur zu prüfen hat und nicht zu führen hat. Und wir haben hier auch immer wieder die Situation, dass man darauf aufmerksam machen muss, wer die Verantwortung trägt. Und die Regierung wird mir hier beipflichten, dass es nicht immer einfach ist, die Empfehlungen der verschiedenen Gremien auch so einzuordnen, dass man nicht eine Vermischung der Verantwortung bekommt. Also Sie können mit gutem Gewissen für die Minderheit stimmen. Sie machen nichts Falsches. Sie geben etwas Pragmatismus

auf, aber auf der anderen Seite geben Sie mehr Gewicht der Gewaltentrennung, was in der Waagschale aus meiner Sicht eine durchaus bemerkenswerte Überlegung darstellt.

Baselgia-Brunner: Es geht nicht wirklich um Gewaltentrennung bei dieser Umsetzung, weil die Umsetzung verhindert Effizienz des Rates, und sie schwächt den Grossen Rat. Und ich würde da weitergehen als der Kommissionssprecher der Mehrheit, der nur sagt, die Rückkehr würde keine Verbesserung bringen. Ich würde sagen, es gibt eine deutliche Verschlechterung, und ich möchte Ihnen das begründen. Sowohl Grossrat Claus als auch Grossrat Marti wollen griffige Instrumente. Ich auch, unbedingt, und ich bin auch ein Fossil in diesem Rat. Ich kenne Postulat und Motionen auch noch und habe damit geübt. Ich sage zu Ihnen, Grossrat Claus und Grossrat Marti: Wir haben als Rat die schärfsten Instrumente, die es gibt. Wir können Ja oder Nein sagen, ganz egal, ob wir den Auftrag so, wie er eingereicht worden ist, überweisen wollen oder ob wir die Änderungsvorschläge der Regierung übernehmen möchten. Am Schluss entscheiden wir, und das ist Gewaltentrennung. Nicht die Regierung entscheidet.

Ich möchte Ihnen gerne ein Beispiel bringen, wenn Sie mir das erlauben. Ich habe in diesem Frühjahr einen Auftrag eingereicht, und der Auftrag war eine klare Motion zum Thema Kinderbetreuung. Während den Schulferien wollte ich eine gesetzliche Regelung, also kein Problem, kein formelles Problem. Jetzt antwortet mir die Regierung, ja, sie möchte diese Regelung auch machen, und sie möchte es im Schulgesetz regeln. Mir war das egal. Ich habe nicht in meiner Motion oder in meinem Auftrag geschrieben, wo ich das geregelt haben möchte. Ich wollte es einfach geregelt haben. Und jetzt hatte der Grosse Rat die Möglichkeit, und da haben Ihre Fraktionskollegen, da haben Mitte-Fraktionsmitglieder den Vorschlag gemacht, wir finden die Idee gut, wir möchten den Auftrag überweisen, aber wir möchten es nicht im Schulgesetz haben. Wenn wir das jetzt neu regeln, so, wie es geplant ist von der Minderheit, könnte der Rat diese Antwort der Regierung nicht mehr korrigieren. Jetzt hatten wir aber Gelegenheit, einen Antrag aus der Mitte zu haben oder von Grossrat Kasper, und wir konnten den Auftrag so festlegen wie wir, der Grosse Rat, es wollte. Hätten wir das nicht gekonnt, ich kann Ihnen versprechen, ich wäre in der nächsten Session wieder gekommen und hätte den genau gleichen Auftrag eingereicht. Nennen Sie das effizient, wenn man Aufträge zweimal einreicht, nur, damit er so umgesetzt wird, wie man es haben wollte? Nennen Sie das Stärkung des Parlaments, wenn wir unsere eigenen Aufträge nicht miteinander absprechen könnten und so anpassen können, dass sie beim ersten Mal durchgehen? Ich sage Nein, und ich weiss, dass Effizienz ein Anliegen auch der Kommissionsminderheit ist. Darum muss ich vielleicht auch noch an Grossrat Hug sagen: Sind wir ein effizientes Parlament? Ich weiss es nicht so genau. Aber was ich genau weiss, wenn wir nach der Minderheit gehen, dann werden wir ineffizienter. Da bin ich ganz sicher.

Niggli-Mathis (Grüsch): Wenn ich hier dieses Geschäft betrachte, so geht es für mich darum, ist es eine Verbesserung und was taugt das heutige Instrumentarium. Ich bin seit zwölf Jahren in diesem Rat. Ich habe keine Erfahrung mit Motionen und Postulaten, sondern nur mit Anfragen und Aufträgen. Meine Erfahrung mit diesen zwei Instrumenten ist, dass man so, wie sie in den letzten zwölf Jahren, und vor allem auch in den letzten vier Jahren gehandhabt wurden, sehr viel erreichen kann im Sinne der Sache. Vielleicht war es am Schluss nicht mehr die Anfrage Niggli oder der Auftrag Niggli, aber es war ein gutes Ergebnis in verschiedenen Bereichen. Ich kann Ihnen zwei Beispiele aufzeigen: Ich habe mich einmal auf Anregung der Bienenzüchter für ihre Anliegen eingesetzt, da sie von Seuchen und Krankheiten bei ihren Bienen geplagt wurden. Und die Regierung und das zuständige Amt haben einen Vorschlag zurückgebracht, den ich eigentlich gar nicht so einzureichen gewagt hätte, obwohl ich mich im Voraus damit relativ intensiv auseinandergesetzt habe. Es war ein besserer Vorschlag als mein Auftrag, und es war eine bessere Lösung für die Betroffenen an der Basis. Mit dem Instrument der Anfrage habe ich ebenfalls die Erfahrung gemacht, dass ich mich relativ intensiv mit der Problematik der renitenten Jugendlichen für die Gemeinden auseinandergesetzt habe, was zu sehr hohen Kostenfolgen geführt hat für einzelne Gemeinden. Und gerade für Kleingemeinden hat das doch auch sehr grosse finanzielle Konsequenzen haben können. Wir haben anschliessend sogar ein Gesetz erhalten, das wir hier beraten haben, eine Gesetzesänderung erhalten, die wir hier beraten konnten. Also auch hier ist die Regierung bedeutend weitergegangen als mit einem sturen und starren und abgegrenzten Auftrag. Ich denke, wir haben zwei Instrumente. Wir können mit diesen Instrumenten arbeiten. Am Schluss geht das aus diesem Saal hinaus, was wir hier beschlossen haben. Wir können damit klare und scharfe Aussagen machen, und für mich sehe ich keinen Grund, dieses bewährte Instrumentarium über Bord zu werfen.

Kollege Roman Hug ist ein Sprecher, dem ich immer sehr gerne und sehr gut zuhöre. Er hat über die Effizienz des Parlaments gesprochen. Es ist da irgendwie sofort die Frage aufgekommen: Was ist die Effizienz eines Parlaments? Ist es das Tempo? Ist es die Zeitachse? Das kann ein Argument sein, dass man ab und zu etwas zu lange an etwas herumspricht. Ist es die Qualität? Ich denke, wenn wir ein Gesetz ausgearbeitet haben, werden Sie und ich vielleicht nicht die gleichen Qualitätsmerkmale heraussehen. Für Sie ist es vielleicht super, für mich weniger oder umgekehrt. Also ich denke, die Qualität ist auch eine Frage der politischen Situation. Ich denke aber, die Effizienz eines Parlaments hängt davon ab, und das ist für mich eigentlich der Gradmesser, was spüren möglichst viele Bürger auf der Strasse von unserer Arbeit? Was macht ihnen das Leben einfacher? Oder ab und zu, was muss geregelt werden im Sinne des Ganzen? Ich glaube, das Ergebnis ist das, was zählt, und das Ergebnis ist das, was wahrgenommen wird. Es ist auch wieder der Auslöser, der uns anregt, gewisse Ergebnisse wieder zu korrigieren, wenn sie falsch, daneben oder vom Zeitgeist überholt werden. In diesem Sinne beantra-

ge ich Ihnen, der Kommissionsmehrheit zu folgen und die bewährten Instrumente von Auftrag und Anfrage so beizubehalten, wie wir sie praktizieren.

von Ballmoos: Ich kenne die beiden Instrumente der Motion und des Postulats aus der Gemeindepolitik. Bei uns funktioniert es gut. Ich war ein bisschen überrascht zu hören, dass es an anderen Orten Probleme gibt damit, dass es für Verwirrung sorgt. Trotzdem werden wir mit der Kommissionsmehrheit gehen, weil wir der Überzeugung sind, dass das Instrument des Postulats so, wie es die Kommissionsminderheit fordert, zu einer Einladung an die Regierung verkommt, bereits die Weichen in die Richtung zu stellen, die sie eigentlich möchte. Die Motion hingegen, die bedeutet einen sehr hohen Aufwand, bevor sie spruchfertig einreichbar ist, und das sehen wir als zu frühen Abschluss des Lösungsfindungsprozesses. So, wie es jetzt gehandhabt wird mit dem Auftrag und der Diskussion, dem Austausch und dass es, wie es Beno Niggli erwähnt hat, zu besseren Lösungen kommt in diesem Prozess, erachten wir als vorteilhaft. Ich gehe auch davon aus, dass alle, die im Kantonsparlament sitzen, lesen können. Das heisst, wenn die Antwort der Regierung vorliegt, dann kann man das lesen und verstehen, ob sie Änderungsvorschläge machen oder ob man es dann im ursprünglichen Sinn überweisen möchte. Aus diesen Gründen werden wir zwei der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Marti: Ich möchte noch kurz Ihnen, Ratskollegin Baselgia, kurz ein wenig meine Sicht darlegen. Zunächst, ich würde Sie natürlich niemals als Fossil bezeichnen, aber irgendwie sind wir beide doch tatsächlich ein wenig in dieser Situation. Aber Sie sehen wesentlich besser aus als ich, *Heiterkeit*, nach all diesen Jahren. Nun gut, also Sie haben ein Beispiel genommen von einem Vorstoss, und natürlich, man kann immer einzelne Beispiele nehmen, die dann das eine oder das andere untermauern. Ich habe mir erlaubt, jetzt willkürlich einen Vorstoss zu nehmen von Hefti, von dieser Session, den ich übrigens sehr gut finde. Aber wenn man den auf sich wirken lässt, dann erkennt man sofort, hier werden Handlungsanweisungen oder Wünsche deponiert, wie die Regierung die Verkehrsflüsse regeln soll, und das kann man ja schon anbringen. Aber als Auftrag ist es eigentlich nicht das richtige Instrument dazu, objektiv gesehen. Und deshalb ist das schon so, dass das Parlament eigentlich ein Instrument gebraucht, das in der Sache nicht adäquat ist, das eigentlich nicht richtig ist. Und man sollte wirklich als Parlamentarier unterscheiden können, ob man mit der Regierung in Dialog tritt und gewisse Massnahmen fordert, die besser gemacht werden könnten, oder ob man sagt, bitte kümmert euch darum, oder wo man eben klare Aufträge formuliert, die dann auch die Regierung verpflichten, diesen Auftrag umzusetzen. Denn wenn wir schon Auftraggeber sein wollen, dann muss ein überwiegender Auftrag auch wirklich umgesetzt werden und nicht sinngemäss mal so, wie es vielleicht sein könnte. Diese Problemstellung bringen Sie leider mit dem heutigen Instrument nicht wirklich vom Tisch, und deshalb dieser Versuch der Klärung.

Dann vielleicht noch ein zweiter Hinweis. Sie haben die Effizienz des Rates angesprochen. Gut, ich glaube auch, wir sind verantwortlich, dass wir effizient und rasch sind. Aber am Ende des Tages ist es viel wichtiger, dass Regierung und Verwaltung genau wissen, was wir wollen, und wenn wir dazu eine Session länger brauchen, kann ich Ihnen garantieren, dass es viel weniger Geld kostet und viel weniger Zeit kostet, als wenn wir rasch und vielleicht in guten Treuen abändern und machen, und dann anschliessend hat die Verwaltung und die Regierung ein ganzes Folgeproblem damit abzuarbeiten. Also ich habe eigentlich die Erwartung, dass die höchsten Gremien sich wirklich Zeit nehmen, um Aufträge und entsprechende Arbeitsschritte der Verwaltung auf den Weg zu geben, und wenn es dazu zwei Sessionen braucht, sage ich Ihnen, ist sehr wenig Effizienz verloren gegangen, aber dafür umgekehrt sehr viel Effizienz in den operativen Gremien gewonnen. Ich habe immer die Erfahrung gemacht, schnelle Entscheide in vielen vorgesetzten Gremien führen zu sehr langsamem Abarbeiten, wenn sie nicht sauber gefasst werden. Und deshalb ist es nicht ganz falsch, wenn wir auch mal den Mut hätten, einen Auftrag zurückzustellen, nochmals zu klären und dann vielleicht wirklich so einzugeben, dass dieser Rat dann auch mit der Mehrheit beschliesst, genau so, wie die Regierung den Auftrag umzusetzen hat. Ich gebe Ihnen, Frau Baselgia, nicht nur Unrecht. Sie haben auch Recht in Ihrer Betrachtung. Es hat auch Vorteile, das heutige System, unbestrittenermassen. Ich will hier gar nicht nur einseitig sein. Aber man muss einfach auch sehen, diese Thematik ist nicht ganz so einseitig, auf beide Seiten. Das muss man einfach anerkennen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Plenum? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Es ist mir bewusst, dass es bei dieser Initiative um ein reines Geschäft des Grossen Rates geht. Weil die Regierung von diesem Beschluss aber direkt betroffen ist, möchte ich den Regierungspräsidenten anfragen, ob er sich auch noch dazu äussern möchte.

Regierungspräsident Caduff: Ja, ich bin mir bewusst, dass wir hier eigentlich kein Mitspracherecht haben, aber wenn der Vizechef mir schon die Möglichkeit gibt, zu sprechen, dann mache ich das gerne kurz. Die Zusammenarbeit von Grosse Rat und Regierung ist in Graubünden traditionell gut, und wir empfinden die Zusammenarbeit als konstruktiv. Und gemäss unserer Meinung hat das Instrument des Auftrags, wie es heute praktiziert und gehandhabt wird, auch einen Einfluss auf diese konstruktive Zusammenarbeit respektive trägt dazu bei. Um was geht es wirklich, oder was will die Minderheit? Was ist der effektive Antrag? Der effektive Antrag ist ja jener, dass die Regierung keinen Vorschlag machen kann, wenn es in der Kompetenz des Grossen Rats liegt, also wenn es beispielsweise um Gesetzesanpassungen geht. Das heisst, der Grosse Rat reicht dann eine Motion ein. Die Regierung kann entweder Ja oder Nein sagen. Die Regierung kann aber nicht beantragen, dass der Auftrag abgeändert wird. Und das möchte ich wirklich nochmals betonen: Die Regierung ändert nie ab. Die

Regierung macht einen Antrag auf Abänderung und der Rat entscheidet, ob diese Änderung übernommen werden soll oder ob der ursprüngliche Auftrag überwiesen wird. Das macht nie die Regierung, wie hier zum Teil kolportiert wurde. Das stimmt so nicht.

Nun, wenn ein Auftrag eingereicht wird und wir nur noch Ja oder Nein sagen können, dann nehmt Ihr uns auch die Möglichkeit, eine politische Idee, ein Anliegen zum Durchbruch zu bringen. Das ist ja die Idee. Wenn wir das Anliegen als berechtigt anschauen, aber es so, wie es formuliert wurde, nicht umgesetzt werden kann, dann können wir keine Vorschläge machen, wie man es anders machen könnte und so der Idee, die dahinter steckt, dann doch noch zum Durchbruch verhelfen könnte. Ich weiss nicht, ob das im Sinne des Auftraggebers, ob das im Sinne des Parlaments ist, dass eine politische Idee, die durchaus berechtigt sein mag, aber so nicht umgesetzt werden kann, ob man die einfach vom Tisch wischt, oder ob es nicht viel sinnvoller wäre, dass einem berechtigten Anliegen so zum Durchbruch verholfen werden kann.

Wenn man das natürlich so will, wie die Minderheit will, dann setzt das auch voraus, dass der Auftraggeber sich sehr detailliert und mit Abklärungen damit auseinandersetzt, z. B. auch rechtlich, was ist möglich, was sagt übergeordnetes Bundesrecht usw. usf. Heute teilt die Verwaltung das Wissen mit dem Auftraggeber, indem man eine Änderung des Auftrags beantragt. Es passiert nie mehr, dass wir bloss sagen «im Sinne der Erwägungen». Das ist seit 2018, seit ich der Regierung angehören darf, und das hat nicht mit mir zu tun, sondern mit dem Gesamtgremium, nicht mehr vorgekommen, und darauf werden wir auch nicht mehr zurückkommen. Also de facto werden heute alle Aufträge als Weisung behandelt. Wenn nun der Grosse Rat sagt, das wollen wir nicht, sondern wir wollen klar unterscheiden zwischen Motion und Postulat, und Postulat ist eine Richtlinie, eine Anregung, dann ist das de facto eine Schwächung des Grossen Rats. Wenn Ihr das wollt, dann ist das selbstverständlich dem Grossen Rat so überlassen. Aber mir war wirklich wichtig zu sagen, dass man so auch verhindert, dass politische Ideen, Anliegen aufgenommen und weiterverfolgt werden können.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Bevor wir nun abstimmen, erteile ich Grossrat Claus als Sprecher der Minderheit nochmals das Wort.

Claus: Wir haben einiges gehört. Etwas muss ich korrigieren. Das betrifft Kollege Wilhelm, das betrifft auch Kollege Niggli. Ich glaube nicht, dass Ihre Vorstösse, ob Green Deal oder digital oder seien es die Bienen gewesen, dass Sie dort auf die Idee gekommen wären, eine Motion zu machen. Niemals. Sie hätten das im Postulat gemacht. Das hätte genauso funktioniert wie bisher. Keine Änderung in Sicht, und auch am weitesten Horizont nicht. Das Postulat ist nichts weiter als das, was Sie jetzt als Auftrag kennen. Den Sprung, den wir machen können, geht direkt in Richtung Regierung. Wenn man sagt, es geht um Gesetzesänderungen, dann ist es tatsächlich so, dass man auch von den Parlamentariern erwarten darf, dass sie sich vertieft damit auseinander-

setzen. Das ist auch richtig und eine gute Vorarbeit, die wir leisten müssten. Und wenn wir da nicht ganz sicher sind, kann man es ein bisschen allgemeiner formulieren. Es funktioniert. Das, was Beatrice Baselgia geschildert hat, dieser eine Fall, dass wir tatsächlich dann etwas nicht in dem Gesetz geregelt haben wollen, was die Regierung uns vorschlägt, das habe ich ein einziges Mal erlebt. Dieses Beispiel ist sehr, sehr, sehr selten und würde tatsächlich dazu führen, dass wir es noch einmal anschauen müssen. Da gebe ich ihr Recht. Aber für diesen einen Fall eine gesetzliche Regelung, die sehr gut ist, nämlich die Motion, zu opfern, das würde ich nie tun. Die Motion hat den Vorteil, dass selbst dann, wenn die Regierung von ihrer Tugendhaftigkeit vielleicht einmal abweichen würde, weil diese Tugendhaftigkeit ist gesetzlich nicht geregelt, die sie heute an den Tag legt, und da können wir dann eben nicht mehr einschreiten. Dann braucht es wieder eine halbe Generation von Grossrätinnen und Grossräten, bis dann das wieder so funktioniert, und einen zweiten Walter Vetsch. Heute haben wir die Möglichkeit, wenn Sie mit der Minderheit gehen, dass wir eben mit der Motion eine klare Gewaltentrennung haben, auch in Bezug auf die Auftragsgebung, und dass wir weiterhin, und das ist das, was verkannt wird, weiterhin mit dem Postulat, und die meisten Dinge sind Postulate, so ideenreich fortfahren können und diese Zusammenarbeit feiern können, wie wir sie bis jetzt kennen. Und wenn die Regierung uns in ihrem Antwortschreiben schreibt, dass sie sehr erfreut zur Kenntnis nehmen darf, dass die Kommissionsmehrheit ihr folgt, dann habe ich dafür Verständnis, und zwar sehr grosses Verständnis. Es würde mich als Regierung auch unheimlich freuen. Nur Sie, liebe Grossrätinnen und Grossräte, sollte diese Freude bedenklich stimmen. Machen Sie mit bei der Minderheit.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Und zu guter Letzt erteile ich Grossrat Kohler als Sprecher der Mehrheit das Wort.

Kohler: Danke für das Wort, Herr Standesvizepräsident. Wir können das kooperative Gewaltenteilungsmodell infrage stellen. Dann dürfen wir aber nicht selektiv vorgehen. Bei der Planung der übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze arbeiten wir gerne kooperativ mit der Regierung zusammen. Bei den Vorstössen möchten wir die Kooperation über Bord werfen. Das ist nicht konsequent. Wenn wir das kooperative Modell opfern, dann müssen wir konsequenterweise die Verfassung anpassen. Aber diese Anpassung liegt nicht vor. Also ist die Teilrevision abzulehnen. Grossrat Marti spricht von Vereinfachung, Pragmatismus oder Verständlichkeit. Ich brauche das nur als Aufhänger. Ich nehme mal den Titel von diesem neuen oder möglichen neuen Art. 47. Da steht nämlich: «Auftrag (Motion und Postulat)». Also, wir halten am Auftrag fest, arbeiten mit Klammerbemerkungen, sagen, ja, was ist jetzt? Also wir machen eigentlich von der Formulierung her aus meiner Sicht eine Verkomplizierung. Das ist schlecht gelöst und keine gute Gesetzgebung. Grossrat Claus, Sie haben Recht mit Ihrer Aussage, dass Vetsch Recht hat, auch, Vetsch hat gewirkt, sagt Grossrat Hug. Ja, die Regierung hat reagiert,

und wir haben das jetzt gesehen, wie beim Verordnungsveto, wo die Regierung einen Schritt gemacht hat und sagt, wir geben Einblick in die Verordnung, und damit ist das Verordnungsveto auch vom Tisch, haben wir hier und jetzt dasselbe, die Regierung sagt, wo sie den Vorstoss bekämpft oder den Auftrag bekämpft und wo nicht im Sinne des Auftraggebers. Das ist transparent. Regierungspräsident Caduff stellt die Abänderungsanträge der Regierung ins Zentrum. Ja, die Regierung macht wirklich nur Vorschläge. Die Kommissionsmehrheit stellt dies als Chance dar, und wir können das als Effizienzsteigerung nutzen. Und ja, wir haben die Worte genutzt, der Grosse Rat ist selbstbewusst genug. Schön, Herr Hug, wenn Sie selbstbewusst in diesen Saal treten. Dann würde ich Ihnen aber sagen, dann müssen Sie keine Angst vor Änderungsvorschlägen der Regierung haben. Entweder ist der Vorschlag besser, dann nehmen Sie ihn an, oder er ist schlechter, dann lehnen Sie ihn ab. Und last but not least, zurzeit wird im Parlament keine Differenzierung vorgenommen von Aufträgen, also welche im Sinne der Regierung oder des Grossen Rates sind, also welche sich in der Weisung oder als Richtlinie bedeuten. Das können Sie ändern. Sie als Grossrat, Sie haben das in der Hand. Sie können den Auftrag einreichen und dann noch einen zweiten Satz anhängen, der Auftrag soll im Sinne einer Weisung umgesetzt werden. Also die Ausführung, die die Kommissionsmehrheit unterstützt, ist keine Vermischung oder keine Unschärfe, sondern auf dem Silbertablett liegen die Instrumente bereits heute vor, das, was beide Seiten wollen. Nutzen wir sie. Danke für die Unterstützung der Kommissionsmehrheit.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dann kommen wir nun zur Abstimmung. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte und damit die Änderungen der Auftragsregelungen ablehnt, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit auf Änderung der Auftragsregelung zustimmt, drücke bitte die Taste Minus. Und für Enthaltungen drücken Sie bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 51 Stimmen zugestimmt, dabei 50 Stimmen für die Kommissionsminderheit und 0 Enthaltungen. Oh, ich habe 51 Stimmen gesagt. Es waren 61. Entschuldigung. Also 61 Stimmen für die Kommissionsmehrheit, 50 Stimmen für die Kommissionsminderheit.

Dann kommen wir noch zum dritten Antrag auf der Seite 14 des Berichts der KSS, der da lautet, die parlamentarische Initiative Vetsch (Pragg-Jenaz) betreffend Anpassung der Auftragsregelung vom 6. Dezember 2017 als erledigt abzuschreiben. Wer diese parlamentarische Initiative als erledigt abschreiben möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diese parlamentarische Initiative Vetsch nicht abschreiben will, die Minus-Taste und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben die parlamentarische Initiative Vetsch mit 108 Stimmen abgeschrieben. Damit sind wir am Schluss der Beratung der parlamentarischen Initiative Vetsch angelangt, und ich möchte Kommissionspräsident Michael anfragen, ob er noch ein Schlusswort wünscht?

Abstimmung

2. Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 61 zu 50 Stimmen bei 0 Enthaltungen.
3. Der Grosse Rat schreibt die parlamentarische Initiative Vetsch (Pragg-Jenaz) betreffend Anpassung der Auftragsregelung vom 6. Dezember 2017 mit 108 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen als erledigt ab.

Michael (Castasegna); Kommissionspräsident: Vielen Dank, Herr Standesvizepräsident. Ich möchte ganz kurz einen Dank aussprechen. Wie ihr gemerkt und gesehen habt, war diese Argumentation interessant. Es hat eine politische Diskussion ausgelöst. Wir haben über die Rolle des Grossen Rates, über die Kompetenzen des Grossen Rates diskutiert. Ich kann euch versichern, in der Kommission war die Diskussion noch intensiver und auch ein wenig hitziger. Es war aber auch dort eine sehr interessante Diskussion. Die Arbeit war sozusagen ein Prozess, der vor einigen Jahren gestartet hat und mit dem heutigen Beschluss im Moment endet. Vielleicht kommen wir mal wieder auf dieses Thema zurück. Vielen Dank auch an die Regierung, die die Kommission, die KSS von ihrer Seite her natürlich auch beraten hat, oder ihre Meinung uns mitgegeben hat. Mit der haben wir auch zu tun gehabt und diskutiert. Die war für die Entscheidungsfindung sehr wichtig. Danke vielmals. Ich gebe das Wort zurück.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir fahren nun fort mit dem Bericht und dem Antrag der KBK zur Petition des 4. Bündner Mädchenparlaments betreffend «Aufklärung 2.0». Ich möchte in einem ersten Schritt den gesamten Bericht zur Diskussion stellen, dann die Anträge der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit beraten und schliesslich abstimmen. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Das scheint so. Somit erteile ich Kommissionspräsidenten Kuoni das Wort zum Bericht. Sie haben das Wort, Herr Kommissionspräsident.

Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Aufklärung 2.0» (separater Bericht)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen: Kuoni [Kommissionspräsident], Deplazes, Favre Accola, Geiseler, Gugelmann, Kasper, Thür-Suter, Waidacher, Widmer [Felsberg], Widmer-Spreiter [Chur]); Sprecher: Kuoni [Kommissionspräsident]

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis.
2. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Degiacomi)

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis. Die Petition wird in Bezug auf die Themen «Gender» und «sexuelle Orientierung» an die Regierung weitergeleitet.

2. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Kuoni; Kommissionspräsident: Wir werden nun die drei Petitionen des Mädchenparlaments behandeln. Gerne möchte ich Ihnen noch einmal die Ausgangslage erläutern. Anlässlich des 4. Mädchenparlaments vom 11. November 2021 wurden sechs Petitionen an den damaligen Regierungspräsidenten überreicht. Am 16. November hat die Regierung entschieden, diese Petitionen dem Grossen Rat zur Diskussion zu überlassen. Der KBK wurden insgesamt drei Petitionen zur Behandlung überwiesen, zwei dieser Petitionen zum Thema «Gender und Sexismus» und eine Petition zum Thema «Bildung und Digitalisierung». In der Dezember-session 2021 wurden zwei Vorstösse eingereicht, die an die Petitionen des Mädchenparlaments anknüpfen, einerseits die Anfrage Favre Accola betreffend statistischer Erfassung von Cybergrooming und andererseits der Auftrag Widmer bezüglich Aufklärung 2.0 in der Volksschule. Diese Vorstösse wurden anlässlich der letzten Aprilsession behandelt und im Rahmen der Diskussion der Vorberatungskommission berücksichtigt.

Kommen wir nun also zur ersten Petition «Aufklärung 2.0». Sie haben den Bericht der Kommission für Bildung und Kultur zur Petition «Aufklärung 2.0» erhalten. Wie bereits erwähnt, wurde anlässlich der Aprilsession der Auftrag Widmer bezüglich Aufklärung 2.0 in der Volksschule in abgeänderter Form mit 103 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen an die Regierung überwiesen. Dabei geht es insbesondere um die Sensibilisierung der Schulträgerschaften und Schulleitungen über das Thema Aufklärung und die bestehenden Angebote externer Fachpersonen. Zudem soll über mögliche Thementage zur Sexualaufklärung inklusive einem möglichen Einbezug der Eltern informiert werden. Die Pädagogische Hochschule soll zudem beauftragt werden, ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot zu entwickeln. Im Zusammenhang mit der Sensibilisierung soll insbesondere auch die Kindergartenstufe über die Wirkung der Sexualpädagogik, auch hinsichtlich dem Schutz vor sexuellem Missbrauch, und der Angebote externer Fachpersonen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten der Lehrpersonen informiert werden. Auch wenn diese Anliegen teilweise nicht mit der in der Petition gewünschten Verbindlichkeit überwiesen wurden, ist die Kommission mehrheitlich der Ansicht, dass die gewünschte Verbindlichkeit vom Grossen Rat ausreichend ist und von der Regierung keine weitergehenden Lösungen einzufordern sind. Die im Auftrag ganz grundsätzlich ausgeklammerten Themen «Gender» und «sexuelle Orientierung» werden aus Sicht der Kommission im Lehrplan 21 sowohl im Thema «Aufklärung» als auch im Themenkreis «Gender, sexuelle Orientierung, Rollenverständnis» abgedeckt. Die Bestimmung der zu behandelnden Fächer liegt in der Kompetenz der Regierung. Die altersgerechte, objektive und angemessene neutrale Vermittlung von Wissen und Verständnis in diesem höchst sensiblen Bereich ist ein zentrales Element einer modernen Erziehung. Aufgrund der vielfältigen Umsetzungsmöglichkeiten und unterschiedlichsten Herausforderungen ist es aus Sicht der Kommission jedoch nicht zielführend, in diesem Themenbereich

Vorgaben aufzustellen, die konkreter oder weitergehend sind als die bestehenden. In Bezug auf die zum Teil sehr konkreten Anliegen der Petition, wie z. B. non-binäre Umkleidekabinen und Toiletten, gibt es überdies zu bedenken, dass solche Massnahmen auch ausschliessende Wirkungen haben und damit dem Ziel der Persönlichkeitsstärkung zuwiderlaufen können.

Gestützt auf diese oder auf die vorstehenden Ausführungen kommt die Mehrheit der Kommission für Bildung und Kultur zum Schluss, dass mit der Überweisung des Auftrags Widmer den wesentlichen Anliegen dieser Petition Rechnung getragen wurde und die weiteren Anliegen im Rahmen der bestehenden Grundlagen und Instrumente, insbesondere Lehrplan 21, in genügendem Umfang erfolgt werden können. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, von der Petition Kenntnis zu nehmen und auf eine Weiterleitung an die Regierung zu verzichten. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Grossrat Degiacomi.

Degiacomi; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich muss gleich vorwegschicken: Die Minderheit in der Kommission und die Mehrheit in der Kommission, die sind sich sehr nahe. Also es geht nicht hier um eine riesige politische Grundsatzfrage, aber es geht um ein Zeichen. Es geht um die Frage, wie wir dieses Thema, das das Mädchenparlament aufgenommen hat, wie wir dieses bearbeiten respektive wie schätzen wir überhaupt ein, dass noch ein Problem besteht. Schauen Sie, es gibt Situationen im Leben und in der Politik, die einem die Augen oder manchmal das Herz öffnen. Wir werden in dieser Session unter einem der nächsten Traktanden unseren Stadtpräsidenten Urs Marti erleben. Wir haben die Special Olympics World Winter Games 2029, die traktandiert sind, und unserem Stadtpräsidenten wurden im 2016 bei den Special Olympics National Winter Games wahrhaft die Augen und das Herz geöffnet. Ich weiss, dass das so ist, und er nickt mir zu. Ich hatte ein bisschen eine ähnliche Situation, das muss ich Ihnen gestehen, am Donnerstag, 11. November 2021 im Mädchenparlament. Ich habe hier noch die sehr gute Flasche, die die Stabsstelle da allen verteilt hat. Aber dieses Mädchenparlament, ich habe ja gedacht, ich bin relativ offen so von meiner Haltung her, gesellschaftspolitisch, aber ich habe gemerkt, ich bin extrem weit weg von der Realität, wie diese Mädchen unsere Gesellschaft und sich selber in der Gesellschaft wahrnehmen, insbesondere im Thema Gender und sexuelle Orientierung. Ich war ja da in einer der beiden Kommissionen, und ich muss sagen, ich habe wirklich, ich war schön brav, ich habe Protokoll geführt und mich überhaupt nicht in die Arbeit der Mädchen eingemischt. Aber die Schilderungen der Mädchen haben mir wirklich die Augen geöffnet und mich zum Teil auch schockiert.

Und ich habe vielleicht vor diesem Mädchenparlament, als ich gewusst habe, dass es um das Thema Gender und sexuelle Orientierung geht, habe ich gedacht, ja, das sind jetzt vielleicht vor allem Mädchen aus Chur und aus dem

Rheintal, die vor allem ein Problem haben. Aber es war ganz, ganz anders. Das kann ich Ihnen versichern. Jedes dieser Mädchen, die da waren, die waren selber betroffen oder kannten in ihrem Umfeld Mädchen, aber auch Jungen, Geschwister, Kollegen, die von Sexismus und anderen Themen betroffen sind. Mia aus Müstair, Sanna aus Untervaz, Eleonora aus Poschiavo, Sina aus Cazis, Jamielia aus Davos und 67 weitere. Ich war wirklich beklommen. Aber ich war schon beklommen über die Schilderungen, die die Mädchen dargelegt haben, aber ich muss ehrlich sagen, ich war auch beklommen über mich selber. Festsustellen, wie weit weg meine Realität von der Realität dieser jungen, engagierten Menschen ist. Und bedenklich fand ich an dem, was die Mädchen geschildert haben, was sie unter Sexismus alles erleben, was sie erleben als persönlich Betroffene oder eben in ihrem Umfeld, und die grosse Kluft zwischen ihnen und der Erwachsenenwelt. Die Erwachsenen in aller Regel tun das Thema in einer Art und Weise ab, die der Realität, der Wirklichkeit der Mädchen nicht gerecht wird. Und was mir auch zu denken gegeben hat, sind die Ausgrenzungen, die erlebt werden, wenn sich jemand eben nicht eindeutig weiblich oder männlich respektive heterosexuell veranlagt fühlt.

Und in dieser ganzen Beklommenheit habe ich aber auch eigentlich Positives mitgenommen. Ich habe es extrem, also in Chur sagt man «u huar», stark gefunden, wie die Mädchen sich artikulieren konnten, dass sie überhaupt darüber sprechen konnten. Und das ist nicht zuletzt auch ein Erfolg, glaube ich, gesellschaftlich, aber auch in der Schule, dass die Mädchen befähigt wurden, über solche Dinge zu sprechen und auch ihre Sorgen und Ängste zu artikulieren. Hoffnungsvoll stimmt mich auch das Verlangen der Mädchen. Sie wollen wirklich ernstgenommen werden. Und sie wollen etwas bewegen. Und in dem Sinne, sie haben selbstbewusst diese Petitionen eingereicht, zuerst ins Plenum, da wurde das dann noch bearbeitet, und ich kann Ihnen sagen, diese Geschichte von den Garderoben und Toiletten, das ist später im Plenum dazugekommen, das war nicht ursprünglich in der Kommission so, und manchmal ist es so im Plenum, dass man vielleicht dann in einem Anliegen noch etwas mehr will und noch etwas mehr will. Und am Schluss ist es ein bisschen etwas viel. Aber lassen wir uns nicht zu stark davon ablenken.

Denn: Um was geht es denn überhaupt? Es geht wirklich darum, dass es nicht nur Männchen und nicht nur Weibchen gibt unter den Menschen. Und es gibt nicht nur heterosexuelle Orientierung. Sexualität ist nicht zwangsläufig an Liebe und Heirat geknüpft. Ich meine, wenn ich das sage, dann sagen Sie alle, ja klar, man mag es vielleicht sich so wünschen, aber in der Realität wissen wir, dass das nicht immer zwangsläufig der Fall ist. Und jetzt überlegen Sie sich mal die Realität, in der diese Mädchen leben. Was sehen sie tagtäglich im Internet? Die Kluft zwischen dem, was sie im Internet sehen, zwischen dem was sie im realen Leben erleben, und der Haltung, die sie an den Schulen erleben, das ist einfach fast unüberbrückbar. Das ist wie von einem anderen Stern für diese Mädchen. Und es geht wirklich darum, nicht dass jetzt mit einer Petition Kosten ausgelöst werden oder dass sie irgendeine direkte Rechtswirkung entfaltet. Aber

es geht darum, dass die Regierung das nicht einfach nur zur Kenntnis nimmt, sondern, dass der Grosse Rat sagt, Mädchen, wir hören euch. Wir sehen das Problem. Eure Realität ist wirklich ein bisschen vielleicht eine andere, als sie noch an den Schulen, ich sage, vertreten wird. Auch wenn im Lehrplan 21 sehr viel Positives drinsteht, aber in aller Regel müssten wir dann, auch ich als Schuldirektor muss in dem Sinn dafür die Verantwortung übernehmen, dass wir hier Handlungsbedarf haben.

Was tue ich? Ich habe das mir auch zum Anlass genommen, die Interessen der Jugendlichen in Chur besser abzuholen. Wir haben eine breit angelegte Jugendbefragung, eine Vollbefragung aufgegleist, die in diesem Herbst stattfinden wird. Wir werden alle Jugendlichen von 13 bis 16 Jahren befragen. Was ist ihnen wichtig? Und das ist weitgehend vom Bund finanziert, darum kann auch, ah, der Präsident der städtischen GPK ist nicht da, darum kann ich entspannt weitersprechen. Aber eben, das ist weitgehend vom Bund finanziert. Wir haben auch Treffen mit Schülerorganisationen aufgegleist und gerade das Thema Gender und sexuelle Orientierung müssen wir einfach ernster nehmen. Liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, die Mädchen haben den Grossen Rat um nichts weniger gebeten, als sie insbesondere im Thema Gender und sexuelle Orientierung ernst zu nehmen. Ihnen zuzuhören. Es geht um nichts weniger, als dass wir diese Bitte an die Regierung weiterleiten. Das ist nicht ein Auftrag. Das ist keine Weisung. Sondern es geht darum, dass wir das weiterleiten an die Regierung und sagen, bitte, liebe Regierung, hört diesen Mädchen zu. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen. Die Petition kostet Sie nichts, aber bedeutet diesen engagierten jungen Menschen sehr viel.

Widmer (Felsberg): Wie von unserem Kommissionspräsidenten erwähnt und ausgeführt hat sich die KBK an zwei Sitzungen mit der Petition aus dem Mädchenparlament «Aufklärung 2.0» befasst. Vorgängig dazu wurde in der Aprilsession 2022 mein Auftrag betreffend Aufklärung 2.0 in der Volksschule behandelt und im Sinne der Regierung überwiesen. Dabei wurden vor allem grundsätzliche Anliegen aufgenommen, die pädagogisch über die Schulen methodisch und didaktisch zu bewerkstelligen sind. Die in der Petition aufgenommenen Themen Gender und sexuelle Orientierung werden im Auftrag zwar nicht explizit erwähnt, jedoch zieht die KBK diesbezüglich in Erwägung, auch das hat Kollege Kuoni erwähnt, dass gemäss Lehrplan 21 sowohl das Thema Aufklärung als auch der Themenkreis Gender, sexuelle Orientierung und Rollenverständnis auf verschiedenen Altersstufen und in unterschiedlichen Fachbereichen zu behandeln sind. Ebenso ist die altersgerechte objektive und angemessen neutrale Vermittlung von Wissen und Verständnis in diesem höchst sensiblen Bereich ein zentrales Element einer modernen Erziehung. Auch auf eben diese Erwägungen der KBK soll der Auftrag zu Aufklärung 2.0 in der Volksschule nach Abänderung der Regierung auf heutige Gesellschaftsformen ausgeführt werden. Oder in anderen Worten: Weg von der Bienen- und Blümchenaufklärung, hin zu moderneren und der heutigen Zeit angepassten Formen. Das hat Kollege Degiacomi in seinem fesselnden und berührenden Vo-

tum genau richtig beschrieben. Und diese Idee teilt meines Wissens auch die Regierung. Und auch auf diese Thematik soll und wird die neu besetzte KBK dann ab August ein Augenmerk legen und die Fortschritte beobachten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, aus diesen Gründen ist die Mehrheit der Kommission der Auffassung, dass die Petition mit dem Auftrag Aufklärung 2.0 in der Volksschule in den wesentlichen Punkten abgehandelt ist und auch betreffend den Punkten Gender und sexuelle Orientierung nicht zwingend an die Regierung weitergeleitet werden muss. Natürlich kann sie das. Es wird somit ein bisschen mehr Druck gemacht, aber es bleibt sowieso offen bei diesem Mittel, was die Regierung dann tatsächlich macht. Eine Petition ist eigentlich nicht unbedingt verbindlich. Wie gesagt, sollen aber diese beiden Punkte Gender und sexuelle Orientierung in Erwägung der KBK selbstverständlich in die heutige Sexualpädagogik einfließen. Ich möchte mich bei den Teilnehmerinnen des Mädchenparlaments wirklich herzlich bedanken für ihre gute Arbeit und die sehr, sehr wichtigen Inputs und vor allem für das von Kollege Degiacomi erwähnte Herzen- und Augenöffnen. Das hat uns allen sehr gut getan und wird uns auch weiterhin guttun.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Dann öffne ich das Wort für das Plenum. Wünscht unter allgemeine Diskussion jemand das Wort? Dann kommen wir zu den erwähnten Anträgen. Zuerst erhält der Sprecher der Kommissionsmehrheit das Wort, dann jener der Kommissionsminderheit. Anschliessend können sich weitere Kommissionsmitglieder und schliesslich das Plenum nochmals äussern. Bevor wir dann zur Abstimmung gelangen, erhält dann zuerst der Sprecher der Minderheit und dann derjenige der Mehrheit nochmals das Wort. Wird gegen dieses Vorgehen opponiert? Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich Kommissionspräsident Kuoni das Wort.

Kuoni; Kommissionspräsident: Ich glaube, wir haben die Argumente auf den Tisch gelegt. Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen, die Petition zur Kenntnis zu nehmen. Und wir sind auch der Ansicht, dass wir, auch wenn wir sie nur zur Kenntnis nehmen und nicht an die Regierung weiterleiten, dass wir den Mädchen auch zugehört haben und ihre Bedürfnisse entsprechend aufgenommen haben.

Degiacomi: Also eben, es ist ein kleiner Unterschied, aber aus meiner Perspektive ein feiner Unterschied. Entscheiden Sie selbst.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmt, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmt, drücke bitte die Taste Minus. Und für Enthaltungen drücken Sie bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 73 Ja-Stimmen bei 23 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat folgt den Anträgen der Kommissionsmehrheit mit 73 zu 23 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Ich gedenke, jetzt eine Mittagspause einzuschalten und um 14.00 Uhr mit der Ratsdebatte weiterzufahren. Guten Appetit.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort

Mittwoch, 15. Juni 2022

Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Aita Zanetti / Standesvizepräsident Tarzisius Caviezel
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 117 Mitglieder entschuldigt: Buchli-Mannhart, Renkel, Valär
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Darf ich Sie bitten. Wir fahren fort mit dem nächsten Bericht und dem Antrag der KBK, demjenigen zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament und betreffend «Unerwünschte erotische Bilder und Grooming». Auch hier stelle ich in einem ersten Schritt den gesamten Bericht zur Diskussion, dann beraten wir den Antrag der Kommission, und schlussendlich stimmen wir darüber ab. Somit erteile ich Kommissionspräsident Kuoni das Wort.

Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Unerwünschte erotische Bilder und Grooming» (separater Bericht)

Antrag Kommission

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis.
2. Die Petition wird in Bezug auf die Anliegen der Sensibilisierung für eine Anlaufstelle sowie einer Online-Meldestelle zur Erhebung der Daten im Kanton an die Regierung weitergeleitet.
3. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Kuoni; Kommissionspräsident: Wir kommen zum Thema unerwünschte erotische Bilder und Grooming. Die Petitionärinnen fordern die Sensibilisierung bezüglich der digitalen Gefahren und wünschen klare Anlaufstellen an jeder Schule sowie eine kantonale Meldestelle zwecks statistischer Erfassung der Vorfälle. Zudem wird die Einführung eines jährlichen Medientages ab der fünften Klasse gefordert. Die Kommission für Bildung und Kultur hat an ihren Sitzungen vom 11. und 25. Mai 2022 die Forderungen eingehend diskutiert. In diesem Zusammenhang teilt die Kommission die Einschätzung der Petitionäre, dass von einem Vorfall betroffene Kinder und Jugendliche unbedingt leichten Zugang zu Hilfe, Beratung und Unterstützung haben müssen, um ernsthafte und möglicherweise chronische Schädigungen vermeiden zu können. Zentral dabei ist, dass die Anlaufstelle niederschwellig und regelmässig sowie Kindern und Jugendlichen gleichermassen zugänglich ist. Dieses

Angebot kann in Form einer institutionalisierten Schulsozialarbeit oder auch anderweitig, z. B. offene Kinder- und Jugendarbeit erfolgen. In der Antwort auf die Anfrage Favre Accola erklärt sich die Regierung bereit, die Schulträgerschaften für den Wert und die Wichtigkeit einer solchen Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler auch in Bezug auf diese Thematik zu sensibilisieren.

Nach Ansicht der Kommission müssen darüber hinaus auch die Gemeindevorstände für das Anliegen sensibilisiert werden, damit eine optimale Abstimmung zwischen den Aufgabenbereichen der Schule und dem Sozialen hergestellt werden kann. Dieses Anliegen der Petition ist damit von der Regierung bereits teilweise aufgenommen worden. Es soll in Bezug auf oben erwähnte Ergänzung weitergeleitet werden. Die Kommission anerkennt auch die Wichtigkeit dieser Online-Meldestelle zur Datenerhebung im Kanton, nicht zuletzt, um damit eine Basis für eine angemessene und wirkungsvolle Bearbeitung dieser Thematik zu erhalten.

Die Regierung hat die Schaffung einer Online-Meldestelle in der schriftlichen Antwort auf die Anfrage Favre Accola abgelehnt. Im Laufe der Diskussion im Rat und nach Hinweis auf die Mängel der bestehenden Bundesapplikation und das im Kanton Zürich erfolgreiche eingeführte Tool hat der zuständige Departementsvorsteher hingegen erklärt, das Anliegen allenfalls doch noch zu prüfen. Durch Weiterleiten dieses Teilanliegens der Petition an die Regierung kann die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass das Anliegen auch nochmals tatsächlich geprüft wird. Die Kommission hält dazu fest, dass dieses Tool nicht zwingend durch die kantonale Verwaltung zu erarbeiten oder zu bewirtschaften ist. Es muss auch dafür keine eigene Stelle geschaffen werden. Dies kann auch durch geeignete externe Anbieter via Leistungsvereinbarung oder Ähnlichem erfolgen. Das Anliegen eines jährlichen Medientags wurde zumindest im Grundsatz im Auftrag Widmer betreffend Aufklärung 2.0 aufgenommen. Der nach Ansicht der Petitionärinnen dabei zu vermittelnde Inhalt ist Gegenstand des Lehrplans 21. Die Kommission teilt die Ansicht, dass das Thema ein sinnvoller Gegenstand eines solchen Medientages sein kann. Sie erachtet es aber nicht als angezeigt, dass die Durchführung eines solchen Medientages mit dem gewünschten Inhalt vom Kanton vorgeschrieben

wird. Auch in dieser Thematik soll besser mit Information und Sensibilisierung der Schulträgerschaften und Gemeinden gearbeitet werden. Wozu auch andere Institutionen wie z. B. Schulsozialarbeiten, Schulbehördenverband, Verband der Schulleitung etc. und der Dachverband Kinder- und Jugendförderung Graubünden einbezogen werden können.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie in Anlehnung an die Diskussion zur Anfrage Favre Accola im Rat kommt die Kommission für Bildung und Kultur zum Schluss, dass das Anliegen der Petition betreffend Medientag ausreichend diskutiert ist und im Rahmen der bestehenden Grundlagen und Instrumente in genügendem Umfang weiter bearbeitet werden kann. Die Petition ist deshalb in Bezug auf dieses Anliegen nicht der Regierung weiterzuleiten. Die Anliegen der Sensibilisierung für eine Anlaufstelle sowie einer Online-Meldestelle zur Erhebung der Daten im Kanton hingegen sollen, da sie im Kompetenzbereich der Regierung liegen, an die Regierung weitergeleitet werden. Die Kommission beantragt daher von der Petition, dass der Grosse Rat von der Petition Kenntnis nimmt und die Petition in Bezug auf die Anliegen der Sensibilisierung für eine Anlaufstelle sowie für eine Online-Meldestelle zur Erhebung der Daten im Kanton an die Regierung weitergeleitet wird.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Grossrat Geisseler, Sie haben das Wort.

Geisseler: Grooming ist ein schwerwiegendes und hochaktuelles Thema, dem unbedingt genügend Aufmerksamkeit eingeräumt werden muss. Die vom Mädchenparlament eingereichte Petition unterstreicht dies fett. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ist es von grosser Bedeutung, dass sie niederschwelligen und permanenten Zugang zu einer Anlaufstelle haben, wo sie rasche und auf die Situation zugeschnittene Unterstützung erhalten. Vor diesem Hintergrund sind deshalb sowohl die Schulträgerschaften als auch die Gemeindeverbände für die Schaffung von ebensolchen Anlaufstellen zu sensibilisieren. Diese Sensibilisierung hat durch die Regierung zu erfolgen und darf ruhig mit dem nötigen Nachdruck passieren, denn es geht um nichts weniger als die psychische und physische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen im Kanton Graubünden. Ebenso ist eine vernünftige Online-Meldestelle im Kanton Graubünden zu schaffen. Nicht unbedingt, um strafrechtliche Schlagkraft zu entfalten, sondern vielmehr, um zuverlässige Daten zu erheben. Daten, welche dann dabei helfen, wiederum für die Thematik zu sensibilisieren und eben schlagkräftige Massnahmen zur Bekämpfung des Groomings zu ergreifen.

Und so möchte ich Sie bitten, geschätzte Damen und Herren, der Kommission für Bildung und Kultur zu folgen und die Petition in Bezug auf die Anliegen der Sensibilisierung für eine Anlaufstelle sowie eine Online-Meldestelle zur Erhebung der Daten im Kanton Graubünden an die Regierung zu überweisen.

Favre Accola: Ich muss mich nicht wiederholen, was der Inhalt der Petition des Mädchenparlaments ist, aber ich

nehme gerne Bezug auf die mündlichen Ausführungen von Regierungsrat Peyer bei der Behandlung meiner parlamentarischen Anfrage zu Cybergrooming. Entgegen der abschlägig formulierten schriftlichen Antwort zur Online-Meldestelle signalisierte damals Regierungsrat Peyer in der Diskussion im Rat die Bereitschaft, eine Bündner Online-Meldestelle zu prüfen. Gerne wollte ich nachfragen, was hier der Stand ist, zumal in den letzten Wochen auch dank Gerichtsfällen der Missbrauch von Kommunikations-Apps wie Kik oder Social Medias durch Triebtäter in der Schweiz bekannt wurden.

Degiacomi: Sie sehen hier ja, die Kommission ist geschlossen. Ich möchte deshalb auch nicht jetzt noch alles aufrollen. Der Kommissionspräsident hat das ja sehr gut gemacht. Ich möchte aber einen Punkt doch verdeutlichen und eben, schon damals bei der Anfrage Favre Accola ging es um diese Online-Meldestelle. Das ist ja gut und wichtig für Kinder, Jugendliche, die den Zugang vielleicht zu einer Anlaufstelle nicht finden oder wo es vielleicht nichts wirklich Gutes gibt. Aber sehr wichtig ist natürlich schon für diese Kinder, dass es möglichst gute physische Anlaufstellen gibt. Und wir müssen einfach wissen, dass es hier sehr oft sind es schon Kinder im Primarschulalter, die davon betroffen sind. Und für diese ist es umso wichtiger, dass es eine physische Anlaufstelle gibt und dass es nicht einfach irgendwo im Telefonbuch oder irgendwo auf einer Homepage steht, wohin man sich telefonisch wenden kann oder per E-Mail, sondern das muss eine niederschwellige Anlaufstelle sein. Die Stelle und die Mitarbeitenden, die müssen den Kindern, Jugendlichen persönlich bekannt sein. Es muss ein Vertrauensverhältnis da sein. Dann können Kinder und Jugendliche, werden sie sich auch da melden. Aber an irgendeine unbekannte Stelle, wo sie die Leute nicht kennen, wird sich ein zehn-, elfjähriges Kind kaum wenden.

Und jetzt, wenn wir die Realität in unserem Kanton anschauen, dann haben wir in vielen Gemeinden, haben wir z. B. Schulsozialarbeit. Die bieten sich dafür natürlich an. Andere Gemeinden haben keine Schulsozialarbeit, aber sie haben offene Kinder- und Jugendarbeit. Könnte auch eine sehr gute Lösung sein. Wir haben ja den, jetzt weiss ich nicht mehr den richtigen Titel, der Geschäftsführer oder so was vom Dachverband Kinder- und Jugendarbeit, oben auf der Tribüne. Also offene Kinder- und Jugendarbeit kann auch eine sehr gute Anlaufstelle sein, aber dann muss diese einfach sich zwingend auch an Kinder schon im Primarschulalter richten. Es ist ein bisschen schwierig, wenn das die Anlaufstelle ist, und z. B. ein elf-, zwölfjähriges Kind in der fünften oder sechsten Klasse sich dann da nicht melden kann. Ja, von daher ist mir das einfach noch wichtig, zu ergänzen. Aber wenn Sie der Petition Folge leisten, dann ist das in den Formulierungen ja auch mitgemeint.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Wünscht jemand das Wort unter der allgemeinen Diskussion? Grossrätin Bürgi, Sie haben das Wort.

Bürgi-Büchel: Grooming, die gezielte Kontaktaufnahme Erwachsener mit Minderjährigen in Missbrauchsabsicht, ist ein Problem. Kinder haben Zugriff auf Internet und Social Media, ob wir das als Eltern wollen oder nicht. Sie haben Zugriff, und das schon in jungen Jahren. Sie haben Zugriff über Schule, weil sie Lerninhalte über Apps und Internet auch schon in der ersten Klasse benutzen. Auch über Klassenkameraden, weil diese schon in den unteren Klassen ein Handy haben. Oder sie haben Zugriff im Elternhaus oder auch irgendwie anderweitig. Die Kommission für Bildung und Kultur teilt die Einschätzung der Petitionärinnen, dass von einem Vorfall betroffene Kinder und Jugendliche unbedingt leichten Zugang zur Hilfe, Beratung und Unterstützung haben müssen, um ernsthafte und möglicherweise chronische Schädigungen vermindern zu können. Sie, die Kommission, hat einige Punkte beleuchtet und Empfehlungen abgegeben. Beim letzten Punkt, Medientag, bin ich grundsätzlich mit ihr einig. Der Medientag soll nicht verordnet werden, das ist sinnvoll. Aber lediglich die Gemeinde- und Schulträgerschaften zu sensibilisieren, reicht nicht. Richtig ist auch, dass die zu vermittelnde Thematik Gegenstand des Lehrplans 21 ist. Die Schülerinnen und Schüler müssen auf die Gefahren im Internet und insbesondere in Social Media hingewiesen und in Verhaltensweisen sowie Hilfsangeboten geschult werden. Das ist eine Aufgabe der Schule.

Das letzte Mädchenparlament hat leider aufgezeigt, dass in diesem Bereich je nach zuständiger Schulträgerschaften/Lehrpersonen grosse Lücken bestehen. Fazit: Sehr viele Schulen und Lehrpersonen nehmen die Thematik ernst und kommen ihrem Auftrag, den Schülerinnen und Schülern die Gefahren aufzuzeigen, nach. Leider muss aber auch festgestellt werden, dass dies nicht überall der Fall ist. Es ist Aufgabe des Schulinspektorates, dies sicherzustellen. Für unsere Jugendlichen setze ich auf Sie, werte Regierung. Behalten Sie die Thematik im Auge. Bei den anderen Punkten höre ich vor allem Gemeinde und Schulträgerschaft sensibilisieren, weiterleiten, kann, könnte. Und ich zitiere auch gerne noch einmal die Phase, wo es um die Online-Meldestelle geht: «Durch Weiterleiten dieses Teilanliegens der Petition an die Regierung kann die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass das Anliegen auch tatsächlich nochmals geprüft wird.» Werte Ratsmitglieder, Sie stellen fest, dass dies alles sehr vage tönt. Im Interesse aller nehmen wir das Thema nicht auf die leichte Schulter. Wir müssen in die Prävention investieren und das Meldeverfahren vereinfachen. Folgen Sie der KBK, und leiten Sie die Petition im Sinne der Kommission an die Regierung weiter.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gibt es weitere Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann möchte ich das Wort dem Herrn Regierungsvizepräsidenten für die Beantwortung der Fragen weiterleiten.

Regierungsrat Peyer: Gerne werde ich zur konkreten Frage von Grossrätin Favre Accola und zu ein paar Ausführungen, die gemacht wurden, kurz Stellung nehmen. Ich beginne hinten bei den Ausführungen von Grossrätin Bürgi. Sie haben gesagt, wir sollen das nicht auf die

leichte Schulter nehmen. Und hier würde ich Ihnen sagen, ich kenne niemanden, der dieses Thema auf die leichte Schulter nimmt, ganz sicher nicht die Regierung. Ich glaube aber auch, dass, was Sie auch gesagt haben, dass Sie hier auf die Regierung zählen. Und ich versichere Ihnen, unseren Teil werden wir schon machen. Aber das sind Themen, in denen die Zivilgesellschaft gefordert ist, jeder und jede von uns. Es sind Themen, die nicht einfach delegiert werden können, weder an eine anonyme Meldestelle noch an die Polizei noch an die Schulträgerschaften. Die haben alle ihren Teil beizutragen, aber letztlich ist es ein Thema der Zivilgesellschaft. Grossrat Degiacomi hat gesagt, es brauche physische Stellen. Da würde ich Ihnen etwas widersprechen. Natürlich braucht es die auch. Aber denken Sie an all die Angebote, die es gibt: Die dargebotene Hand 143, Pro Juventute 147. Das sind Stellen, die 24 Stunden am Tag, sieben Tage in der Woche erreichbar sind und leider sehr oft und sehr häufig genutzt werden. Und es kommt auch niemandem in den Sinn, zu sagen: Die brauchen wir nicht mehr, weil Jugendliche und Betroffene brauchen eine physische Stelle und brauchen keine Telefonnummer. Das sind bestens bekannte Institutionen, sehr bewährt, die heute nicht nur per Telefon, sondern auch per Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln erreicht werden können. Also ich würde auf keinen Fall sagen, es brauche keine solche Anrufmöglichkeiten und man könne das alles durch physische Stellen ersetzen. Das können wir uns in unserem Kanton sowieso nicht leisten.

Und dann zur konkreten Frage oder auch noch zu ein paar Bemerkungen, die der Kommissionspräsident gemacht hat. Natürlich schaffen wir dafür nicht einfach eine neue Stelle. Wo ich aber etwas skeptisch bin, ist bei der Frage, ob man das an externe Anbieter auslagern könnte. Hier geht es um sehr sensible Daten. Es geht auch um Daten, die allenfalls den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden müssen. Und ich kann mir nicht vorstellen, dass wir das irgendwie auslagern könnten. Also wenn wir das ernsthaft betreiben, müssen wir das intern oder in einer staatlichen Organisation machen. Ob es dafür gleich eine neue Stelle oder so etwas braucht, werden wir sehen.

Wir haben in der Antwort zur Frage von Grossrätin Favre Accola nicht gesagt, wir wollen keine Meldestelle. Wir haben gesagt, es gibt bereits eine. Aber wie uns dann Grossrätin Favre Accola richtig aufgezeigt hat, sie ist so gesehen nicht benutzer- oder benutzerinnenfreundlich. Sie hat uns dann auch auf das Modell aus Zürich hingewiesen. Es ist nicht vom Kanton Zürich, sondern von der Stadt Zürich. Und das macht es für uns schon ein bisschen schwierig, um uns quasi dort anzuhängen. Das haben wir auch geprüft. Aber das geht nicht. Wir haben geschaut, können wir uns beim Bund irgendwie anhängen? Das geht aber deshalb nicht wirklich gut, weil dort eine anonyme Meldestelle ist, und wenn es anonym ist, können die Fälle, die gemeldet werden, nicht dem betreffenden Kanton zugeordnet werden. Und deshalb wird es so sein, dass, wenn wir in diesem Bereich etwas machen wollen, und das wollen wir, das ist ja auch von Ihnen das Anliegen, das wollen wir, dann müssen wir schauen, wie wir im Kanton so etwas einrichten könnten. Vielleicht in

Zusammenarbeit mit anderen, aber es muss irgendwie bei uns im Kanton sein. Und auf die konkrete Frage: Macht der Kanton das? Da kann ich Ihnen antworten: Ja, wir machen das. Wir sind an der Prüfung und schauen, ob wir eine gute Lösung finden, die auch benutzerinnen-, benutzerfreundlich ist, wo man schnell draufkommt, wo man nicht ewig sich durchklicken muss, bis man zum entsprechenden Formular kommt. Also, diese Arbeiten sind am Laufen. Wir haben noch nicht die perfekte Lösung, aber wir sind dran.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Grossrat Degiacomi, Sie wünschen noch einmal das Wort.

Degiacomi: Also, Regierungsrat Peyer, ich glaube, ich bin ein bisschen missverstanden worden. Es war in keiner Art und Weise meine Absicht, zu sagen, dass wir jetzt irgendwo in den Regionen irgendwelche neuen Stellen extra für das aufbauen müssen, in keiner Art und Weise. Nein, im Gegenteil, es geht ja darum, dass man in den Regionen bestehende Stellen, bestehende Organisationen mit diesem expliziten Auftrag beauftragen könnte, damit eben gerade diese Stellen, die ohnehin den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, dass sie diese Funktion auch wahrnehmen können und dass sie in einem Verzeichnis auch sehen, aha, im Surses, da ist es diese und diese Organisation, dass man nicht lange suchen muss und vielleicht im bestem Fall die Person da auch kennt. Also es geht in keiner Art und Weise auch darum, eine Online-Meldestelle auszuspielen gegen physische Angebote. Ich habe nicht gesagt nur physische Angebote. Aber, also wir in Chur, wir haben die physischen Angebote, die offene Kinder- und Jugendarbeit, wir haben die Schulsozialarbeit, und wir bezahlen jedes Jahr noch freiwillig dem 147. Ich weiss nicht, bezahlt der Kanton, bezahlen Sie als Gemeindevertreter auch noch diese 147? Wir bezahlen auch noch den Lilli, das ist speziell eine Online-Meldestelle für Mädchen. Das bezahlen wir auch. Es ist eben wichtig. Das ist dann nicht viel im Einzelfall, wenn wir das Gesamtbudget anschauen, aber es ist wirklich wichtig, jeder Fall, der frühzeitig richtig beraten und richtig auch bearbeitet werden kann, ist eine gute Sache. Also das war mir einfach noch wichtig, darauf hinzuweisen. Also es geht nicht um entweder oder, sondern dass man erstens die bestehenden Instrumente möglichst optimal dafür einsetzt und zweitens, es braucht ergänzend, da sind wir uns, glaube ich, einig, eine Online-Meldestelle, die diese Aufgabe gut erfüllt.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann kommen wir zu den Anträgen der Kommission, die da lauten: 1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis. 2. Die Petition wird in Bezug auf die Anliegen der Sensibilisierung für eine Anlaufstelle sowie einer Online-Meldestelle zur Erhebung der Daten im Kanton an die Regierung weitergeleitet. 3. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren. Herr Kommissionspräsident, wünschen Sie das Wort zu den Anträgen? Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort zu den Anträgen? Wird die allgemeine Diskussion gewünscht? Dem scheint nicht so. Dann kommen wir zu

der Abstimmung, und ich schlage Ihnen vor, dass wir über alle drei Anträge in globo abstimmen. Sind Sie damit einverstanden? Dem ist so. Wer den Anträgen der Kommission zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer den Anträgen der Kommission nicht zustimmen will, drücke bitte die Taste Minus, und für Enthaltungen drücken Sie die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Anträgen der Kommission mit 107 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat folgt den Anträgen der Kommission in globo mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dann gelangen wir zum dritten und letzten Bericht und Antrag der KBK zur Petition des 4. Mädchenparlaments betreffend «Für Schulbekleidung, welche die Ausdrucksfreiheit von Mädchen respektiert». Wir gehen gleich vor wie vorher, und ich erteile dem Kommissionspräsidenten Kuoni das Wort zum Bericht.

Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Für Schulbekleidung, welche die Ausdrucksfreiheit von Mädchen respektiert» (separater Bericht)

Antrag Kommission

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis.
2. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Kuoni; Kommissionspräsident: Wir kommen zur dritten Petition. Die Petitionäre fordern in der kantonalen Gesetzgebung Massnahmen oder Gesetzesartikel, die eine grössere Ausdrucksfreiheit in den Schulen fördern. Die Schulordnung, insbesondere in Bezug auf die Kleidung soll Schülerinnen und Schülern ermöglichen, ihre Persönlichkeit zu stärken. Gemäss Art. 29 des geltenden Volksschulgesetzes unterstützt die Volksschule die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten. Art. 53 statuiert den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit. Gemäss herrschender Lehre- und Rechtsprechung ist die Kleidung Teil des individuellen Ausdrucks und fällt somit unter den Schutz der persönlichen Freiheit der Bundesverfassung. Für ihre Kleidung sind in erster Linie die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern zuständig. Der Schule steht somit grundsätzlich kein Weisungsrecht über Kleidung zu. Ausnahmen gelten für Kleidung, die den Schul- oder Religionsfrieden zu stören vermag, wie z. B. Kleidung mit rassistischen, sexistischen oder allgemein menschenverachtenden Aussagen oder Kleider und Schmuckstücke, die einen unangemessenen Unterricht vereiteln oder für hygienisch motivierte Weisungen, z. B. Hausschuhe im Schulzimmer.

Die Teilnehmerinnen des Mädchenparlaments haben diese Petition erarbeitet, weil einzelne von ihnen von Schulträgerschaften berichten, welche zum Teil stark einschränkende Vorschriften erlassen haben oder diese vorsehen. Die Kommission steht dem Erlass von Kleidervorschriften durch Schulträgerschaften aus den oben erwähnten rechtlichen Gründen kritisch gegenüber, insbesondere auch, weil die Gefahr gross ist, dass unzulässig in die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen eingegriffen wird. Problematisch ist auch, dass Mädchen in aller Regel mehr betroffen sind als Knaben. Vielmehr sollte die Volksschule dieses Thema pädagogisch aufnehmen und gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen über Kleidung und ihre Wirkung sowie die Aussenwirkung beispielsweise auf die Lehrstellensuche reflektieren. Darüber hinausgehende Vorgaben als solche, die keinen ausreichenden Bezug zur Sicherheit und Ordnung im Schulbetrieb haben, werden hingegen grossmehrheitlich als kritisch beziehungsweise unangebracht beurteilt und sollten der geltenden Rechtslage angepasst werden. Die Kommission ist sich einig, dass eine konkrete rechtliche Vorgabe durch den Kanton nicht angezeigt ist, weil einerseits die Rechtslage klar ist und weil andererseits nicht in die Autonomie der Schulträgerschaften eingegriffen werden soll. Gegen zu weitreichende Kleidervorschriften kann nach Art. 95 des kantonalen Schulgesetzes auf dem Rechtsweg vorgegangen werden. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission für Bildung und Kultur zum Schluss, dass die Anliegen der Petition zwar nachvollziehbar sind, aber kein gesetzlicher Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene besteht. Dementsprechend stellt die Kommission den Antrag, von der Petition Kenntnis zu nehmen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Grossrätin Widmer, Sie haben das Wort.

Widmer-Spreiter (Chur): Ja, alle Eltern kennen das Problem, wenn die Kinder sich durchsetzen wollen in Sachen Kleider. Es ist nicht immer einfach, dies wirklich durchzusetzen. So möchte ich jetzt aus meinem Beispiel von meinem Sohn, der in der dritten Klasse nach Hause gekommen ist und mir erklärte: «Mama, ich habe entschieden, dass ich erst wieder lange Hosen und Turnschuhe anziehe, wenn es schneit». Das war im Mai und ich habe mir gedacht, ja, ja, irgendwann vergisst er das. Aber der Herbst ist gekommen, die Tage wurden kürzer und kühler, es regnete, und er hat, er konnte nicht überzeugt werden, lange Hosen und Turnschuhe anzuziehen. Ich habe ihn dann gezwungen. Ich habe ihm lange Hosen und Turnschuhe angezogen und ihn so in die Schule geschickt, aber am Mittag ist er mit den Turnhosen und den Schlarpen nach Hause gekommen. Habe ich diese versteckt, lange Turnhose eingepackt, Turnschuhe eingepackt, am nächsten Tag ist er mit den Badehosen nach Hause gekommen. Habe ich auch diese versteckt, dann hat die ganze Klasse mitgespielt, und jeder, jeden Tag hat ihm ein anderer Kollege kurze Hosen und Sandalen gebracht. Das hat einfach gedauert, bis es anfangs No-

vember einmal Schnee hatte, er ist aufgestanden und hat gesagt: «Ah, jetzt kann ich lange Hosen anziehen». Also, es ist, vielfach liegt es nicht nur in der Macht der Eltern. Es ist oft sehr schwierig, Kinder von etwas zu überzeugen, wenn sie so fest daran glauben. Ich glaube, das ist aber auch ein Teil zur Stärkung der Persönlichkeit.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Dem ist nicht so, dann gehen wir über zur allgemeinen Diskussion, und ich erteile das Wort Grossrätin Müller.

Müller (Felsberg): Ich habe eine halbe Sekunde zu früh gedrückt, Entschuldigung. Ich möchte mich auch kurz melden. Es geht nicht darum, hier eine konträre Position zur Kommission einzunehmen, sondern ein paar Worte dazu zu sagen. Ich hatte eben auch das Glück, Mentorin zu sein an diesem Mädchenparlament, und ich habe es an der letzten Session in Zusammenhang mit dem Vorstoss von Kollege Widmer auch erklärt, dass ich sehr, sehr schwer beeindruckt bin von diesen jungen Frauen. Grossrat Degiacomi hat es auch schon gesagt. Diese Mädchen, sie wissen, von was sie sprechen. Sie wissen, was sie wollen, und sie sind eben auch mehr als fähig, zu erkennen, was ihr Recht ist und was nicht. Und ich glaube, daher ist auch die entsprechende Antwort der Kommission auch richtig, und das wird sicher auch richtig aufgenommen. Die vorliegende Petition, wir haben es gehört, nimmt das Problem der Kleidervorschriften in Angriff an den Bündner Schulen. Diverse Teilnehmerinnen des Mädchenparlaments berichteten von haarsträubenden Kleidervorschriften an ihren Schulen, und ich möchte hier einfach auch ein kurzes Beispiel machen, damit Sie mit mir mitfühlen und verstehen, warum ich schockiert war.

Eine von den ganz schwierigen Begründungen für diese Kleidervorschriften war, dass Lehrer und Schüler sich nicht mehr konzentrieren könnten, wenn Mädchen entsprechend leicht gekleidet sind. Und Sie, ich glaube, ich muss Ihnen nicht erklären, warum diese Begründung höchst problematisch und absurd ist. Und dass ich, und ich hoffe auch Sie alle, der Meinung sind, dass man gerade solch eine Begründung in der heutigen Zeit nicht mehr bringen kann. Und dass es völlig verständlich ist, warum die Mädchen auf die Hinterbeine stehen und sagen, Kleidervorschriften Nein, aber gerade auch wenn solche Begründungen kommen, dass das absolut nicht mehr in die heutige Zeit gehört.

Wie gesagt, ich bin einverstanden mit der Antwort für die Petition der zuständigen Kommission. Die Wahl der Kleidung fällt in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit. Und diese ist auch im Schulgesetz klar verankert. Und Eltern und Schülerinnen können sich auf diesen ordentlichen Rechtsweg gegen die ungerechtfertigte Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit auch wehren, also die Kleidervorschriften. Fazit: Ich bin einverstanden, es gibt keinen Gesetzgebungsbedarf. Ich möchte hier aber einfach ganz kurz festhalten und leider ist der zuständige Regierungsrat nicht hier. Er ist auch nicht verpflichtet. Das ist mir klar. Aber ich sag es trotzdem, wir sind nicht der einzige Kanton, als Kanton, der sich

mit der Frage der Kleidervorschriften an Schulen zu beschäftigen hatte. Beispielsweise der Kanton Basel-Landschaft musste nach sehr schwierigen Geschichten und Vorfällen die Schulen explizit daran erinnern, dass solche Kleidervorschriften nur in ganz begrenztem Ausmass zulässig sind. Auch der Kanton Bern, der vielleicht ähnlicher ist wie der Kanton Graubünden, musste seine Schulen daran erinnern, dass das so nicht zulässig ist.

Selbstverständlich, verstehen Sie mich nicht falsch, das haben auch andere schon gesagt, es ist richtig, als Schule mit einem pädagogischen Auftrag, auch in Bezug auf die Vorbereitung auf das Leben, über die Frage von «Wie kleidet man sich angemessen?» hinzuweisen, das mit den Schülerinnen und Schülern zu diskutieren. Auch, ich denke, als Vorbereitung auf eine Berufslehre oder sonst, wie tritt man auf, was macht man für einen Eindruck, wie kann man sich Respekt verschaffen usw. Also, diese Diskussionen müssten geführt werden. Das ist unbestritten. Aber, Kleidervorschriften, wenn es eben nicht um Hygiene oder menschenverachtende Inhalte geht, sind nicht zulässig. Und ich glaube, das ist wirklich wichtig, dass wir das so anerkennen und auch gegen aussen diese Message den Schulen mitgeben. Und natürlich besonders problematisch, und das ist auch der Grund, warum es mich bewegt, das stört mich einfach extrem, wenn junge Frauen in ihrem Selbstwertgefühl beschnitten werden, wenn einfach sie explizit getroffen werden und es einfach absolut unverstündlich ist, warum Frauen keine trägerlosen T-Shirts tragen dürfen, aber bei Jungen ist es dann okay. Also, das geht einfach nicht. Das ist diskriminierend gegenüber dem Geschlecht. Und ich finde es wirklich richtig, dass die Mädchen hierhin nach Chur kommen und sagen: «Wir werden mit dem konfrontiert von der Schule, von einer Autorität aus», und das hier bei uns platziert.

Schluss meines Votums und auch, ja, ich hoffe als Schluss der irgendwo hängenbleibt. Aufgrund der vielfältigen Berichte über unzulässige Kleidervorschriften könnte sich der Kanton Graubünden aus meiner Sicht durchaus mal überlegen, ohne dass jetzt der Regierungsrat hier ist, ich sage es trotzdem, vielleicht auch mal die Schulen darauf aufmerksam zu machen, denn die ziemlich klare Rechtslage darzulegen und die Schulen zu informieren darüber. Und mir ist einfach noch etwas eingefallen, als ich das Votum geschrieben habe. Sonst bin ich vielleicht eher dafür, dass der Staat mehr leistet oder mehr Vorschriften macht. Hier bin ich ganz klar anderer Meinung. Der Staat hat nicht zu bestimmen, was Schülerinnen und Schüler anhaben.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Der für diese Petitionen und die damit verbundenen Fragen zuständige Regierungsrat Parolini weilt an der Feier des Ständeratspräsidenten in Glarus. Das ist die Verpflichtung, die der Rest der Regierungsbank heute Nachmittag hat. Aber an seiner Stelle ist jedoch der Vizeregierungspräsident Peyer anwesend. Und er kann bestimmt allfällige Fragen zu dieser Thematik beantworten. Herr Regierungsvizepräsident, wünschen Sie jetzt gleich das Wort? Nein, gut. Dann fahren wir weiter, und ich übergebe sehr gerne das Wort Grossrätin Märchy.

Märchy-Caduff: Aus beruflichen Gründen konnte ich nicht am Mädchenparlament teilnehmen, aber mit Interesse habe ich die vorliegenden Anträge gelesen und auch die Ernsthaftigkeit dahinter erkannt. Es geht um Kleidervorschriften und um Ausdrucksfähigkeit der Mädchen. Aus Sicht der Mädchen ist die vorliegende Petition voll nachvollziehbar. In diesem Alter möchten die jungen Frauen sich nicht vorschreiben lassen, wie sie angezogen sind, und ihre Freiheit soll nicht eingeschränkt werden. Aus Sicht der Schulverantwortlichen sieht es ein bisschen anders aus. Und meine Vorrednerin hat so eine flammende Rede gehalten, dass ich mich fast nicht traue, jetzt etwas dagegen zu sprechen, und trotzdem muss ich es hier erwähnen.

Die Schulverantwortlichen sind dafür verantwortlich, dass der Betrieb in der Klasse ruhig vor sich geht. Wir haben kürzlich in unserem Team genau diese Frage behandelt und haben dann entschieden, dass wir den Mädchen, den Jungen mussten wir das nicht sagen, den Mädchen anempfohlen, keine bauchfreien T-Shirts anzuziehen mit Spaghettiträgern. Nicht, um die Mädchen zu schikanieren oder aus Spass, weil wir einfach etwas verbieten wollen. Nein. Die Lehrpersonen, die Fünft- und Sechstklässler unterrichten, haben gesagt, dass gewisse Kleidung der Mädchen halt eine sehr grosse Unruhe in die Klasse bringt. Die Jungen, die Knaben, fühlen sich unwohl oder eben gar nicht. Sie interessieren sich sehr für das andere Geschlecht, und so kommt es immer zu Unstimmigkeiten, zu Unruhe in der Schule. Das ist die eine Seite. Diejenige der Mitschüler, die mit den Kindern da in die Schule gehen, und das akzeptieren müssen. Die andere Sicht ist auch die Sicht des Lehrers, vor allem männliche Lehrpersonen. Für die ist es schwierig, mit Mädchen umzugehen, wenn sie wirklich sehr leicht bekleidet sind. Die Distanz zu den Kindern muss ja gewahrt werden. Und es ist auch schwierig dann, nicht hinzugucken, auch wenn man mit den Kindern spricht. Also für Lehrpersonen ist diese Situation nicht sehr einfach. Und ich hoffe, dass auch die Mädchen dafür Verständnis aufbringen, wenn da einige Regeln eingeführt werden. Ich bin froh, dass die Rechtslage klar ist und dass aber auch nicht in die Autonomie der Schulträgerschaften eingegriffen wird. Wenn nötig soll man etwas unternehmen können, damit Ruhe in den Schulalltag einkehrt. Fazit: Wir Erwachsene müssen tolerant sein. Wir achten auf die Ausdrucksfähigkeit der Mädchen, der Jungen. Aber ich erwarte auch, dass die Jugendlichen die Sicht der Erwachsenen anschauen und auch versuchen, zu respektieren.

Wilhelm: Ich wollte eigentlich nichts zu der vorliegenden Petition sagen, aber das Votum hat mich jetzt doch etwas beschäftigt. Sehen Sie, das ganz, ganz grosse Problem, das wir heute als Gesellschaft noch immer haben, ist das, dass wir, in dem Fall jetzt die Schulleitungen, die angesprochen wurden, dass die und wir als Gesellschaft das Problem der Knaben, die sich vielleicht durch eine Kleidung in irgendeiner Weise erregt oder was weiss ich was fühlen, und dann denken, man könnte sich da ja irgendwie in die eine oder andere Form verhalten. Dieses Problem lösen wir nicht bei den Knaben, sondern wir delegieren es an die Frauen und sagen: Ihr dürft euch halt nicht

so anziehen. Ich glaube, das ist ein ganz, ganz grosses Problem, mit dem wir in der Gesellschaft konfrontiert sind. Und ich glaube, deswegen ist diese Diskussion auch derart wichtig. Und da sollten wir ansetzen. Wir sollten ansetzen daran. Und es geht jetzt eben, es haben bis jetzt fast nur Frauen gesprochen. Und deswegen habe ich jetzt das Wort ergriffen, auch wenn ich kein Votum vorbereitet habe. Weil es wichtig ist, dass sich auch die Männer in diese Diskussion einschalten, und auch Männer mal Männern sagen, eben vielleicht nicht diesen anzüglichen Spruch zu machen, der dann zur Folge hat, dass sich die Mädchen dann eben nicht so anziehen dürfen, wie sie es wollen. Das ist das Problem, da sind wir Männer hier im Saal und auch in der Gesellschaft in der Pflicht, massiv in der Pflicht. Denn wenn wir dieses Problem an die Mädchen delegieren, haben wir als Gesellschaft versagt. Das wollte ich hier nochmal sagen.

Loepfe: Hier entsteht ein Eindruck, der mir nicht gefällt. Und deshalb habe ich jetzt auch das Wort ergriffen, ähnlich wie jetzt Kollege Wilhelm. Es entsteht der Eindruck, und gegen den möchte ich mich wehren, dass hier eine freie Front von weiblichen Schülerinnen sind, die sich belästigt fühlen, eingeschränkt fühlen, und die eigentlich im Grunde alles dürfen, oder alles dürfen sollten und wir denn irgendwelche Triebe der Buben unterdrücken müssen. Entweder erzieherisch, oder vielleicht noch, wenn ich sie ein bisschen weiter denke, vielleicht noch medikamentös. Das kann es nicht sein.

Wir leben in einer Gesellschaft, wo wir aufeinander Rücksicht nehmen müssen. Es geht um Rücksichtnahme. Und Rücksichtnahme heisst wiederum nicht volle Freiheit. Es gibt Grenzen der Freiheit, weil die Grenze der Freiheit des einen ist die Unfreiheit des anderen. Und ich habe irgendwie das Gefühl, dass wir hier aus dem Lot geraten mit diesen Voten, die ich soeben gehört habe. Ich bin der Meinung, dass der Antrag der Kommission, der ist richtig. Wir müssen nicht legiferieren, also machen wir es auch nicht, aber ich bin auch nicht der Meinung, dass aus dem Rat dringen soll: Wir haben unbegrenzte Freiheiten für alle. Und allenfalls für die Jungen dann aber nicht. Also das kann es nicht sein. Wir müssen aufeinander zugehen. Wir müssen aufeinander Rücksicht nehmen, und die Rücksichtnahme muss auch durch die Mädchen erfolgen, wie sie auch durch die Knaben zu erfolgen hat. Das ist mein Votum, wo ich die Dinge ein bisschen wieder in die Mitte rücken möchte, weil ich ja die Mitte vertrete.

Alig: Vielleicht verbieten wir auch den Knaben, die Mädchen überhaupt anzuschauen. Als ich noch zur Schule ging, dann bekleideten sich die Mädchen, das war modern, mit sehr wenig Stoff. Die Unruhe war da, wie Kollegin Märchy gesagt hat. Aber nicht zum Frust der Knaben, sondern zur Freude der Knaben. Also musste die Schulträgerschaft bereits damals einschreiten, damit es Ruhe im Zimmer gab. Wir diskutieren hier natürlich über Einschränkungen von Rechten und so weiter und so fort. Es braucht einfach eine anständige Kleidung, ob das in diesem Rat sei, ob das auf der Strasse ist, ob das in der Schule ist. Und wenn das nicht gegeben wird, muss man eingreifen. Ansonsten könnten ja auch die Knaben in

Unterhosen zum Unterricht. Vielleicht wäre das dann auch kein Motiv, einzuschreiten. Also es braucht eine anständige Kleidung, sei das für Mädchen oder für Knaben im Unterricht.

Widmer (Felsberg): Ja, vielen Dank. Ich wollte eigentlich nichts dazu sagen. *Heiterkeit.* Aber ich bin einer der wenigen Lehrpersonen hier. Ich glaube, es hat nicht so viele im Saal. Und es kommt mir langsam ein bisschen absurd vor, die ganze Situation. Und ich bin sehr froh, dass die Diskussion in diese Richtung läuft. Weil ich glaube, Sie alle können sich jetzt vorstellen, was in der Schule abläuft und wer am Schluss das Ganze ausbaden muss. Und ich denke tatsächlich, es ist nicht so einfach für alle Beteiligten. Aber dieses Problem darf nicht nur von der Schule gelöst werden. Oder es kann nicht nur in der Schule gelöst werden. Das ist ein gesellschaftliches Problem, da gebe ich Philipp Wilhelm recht. Ich gebe aber auch Cornelia Märchy recht. Es ist für die Lehrpersonen zum Teil schon sehr, sehr schwierig. Ich will jetzt da nicht sagen, wer hat recht oder wer hat nicht recht.

Aber es ist ein wichtiges Thema, das nur wir als Gesellschaft und als Erzieher auch zu Hause, also auch die Eltern sind hier ganz, ganz wichtig, nicht nur die Schulleitungen und Lehrpersonen, und wir als Grosse Rat eigentlich sowieso nicht. Ich denke, wir müssen uns diesen Fakten bewusst sein, und wir müssen als Gesellschaft hier reifer werden. Und nur wenn wir reifer werden, können wir dann auch die besseren Methoden herausfinden, wie wir mit dieser Situation umgehen wollen. Es tönt jetzt etwas päpstlich. Ich als Protestant muss das leider jetzt sagen, aber so ist es nun mal. Und ich möchte Ihnen das so mitgeben. Es ist ein Gesellschaftsproblem und nicht nur ein schulisches.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, kommen wir zu den Anträgen der Kommission, die da lauten: 1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis. 2. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren. Herr Kommissionspräsident, wünschen Sie zu den Anträgen nochmals das Wort? Wünschen weitere Mitglieder der Kommission nochmals das Wort? Wird eine allgemeine Diskussion gewünscht? Dann kommen wir zu den Abstimmungen. Wer den Anträgen der Kommission zustimmt, drücke bitte die Taste Plus, wer den Anträgen der Kommission nicht zustimmt, drücke bitte die Taste Minus, und für Enthaltungen drücken Sie die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Anträgen der Kommission mit 101 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat folgt den Anträgen der Kommission in globo mit 101 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Damit übergebe ich die Ratsleitung wieder an die Standespräsidentin.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Eir da mia vart Tils salüda cordialmaing al terz di da sessiun. Wir beraten

nun als Nächstes über den Beitrag an die Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 - Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide. Für die Beratung dieses Geschäftes ist die Kommission für Wirtschaft und Abgaben zuständig und hat Eintreten beschlossen. Die Regierung wird bei diesem Geschäft durch den Regierungspräsidenten Caduff vertreten. Für die Beratung wollen Sie bitte das entsprechende Protokoll der Sitzung vom 3. Mai 2022 zur Hand nehmen. Die Botschaft hierzu finden Sie im Heft Nr. 13/2021-2022. Gerne möchte ich an dieser Stelle Stefano Saladino als Churer Athletenbotschafter von Special Olympics auf der Tribüne ganz herzlich begrüßen. Er wird die Debatte bestimmt aufmerksam verfolgen, und ich freue mich sehr, dass er hier ist. Ich erteile nun dem Kommissionsvizepräsidenten, Grossrat Horrer, das Wort zur Eintrittsdebatte.

Beitrag an die Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 – Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide (Botschaften Heft Nr. 13/2021-2022, S. 843)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Horror; Kommissionsvizepräsident: Die Botschaft, mit der die Regierung an uns, den Grossen Rat, herangetreten ist, legt die Grundlage zu der von der Standespräsidentin erwähnten Durchführung der Special Olympics World Winter Games 2029 in der Schweiz. Ich nehme es vorneweg: Die WAK hat das Geschäft am Dienstag, 3. Mai 2022, vorberaten. Sitzungsdauer: 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr. So kurz die Sitzung, so klar das Verdikt der WAK. Wir bitten Sie, dieser Botschaft und den Anträgen zuzustimmen, und insbesondere die Chance zu packen, diese Spiele nach Chur zu holen, nach Graubünden zu holen und hier durchzuführen.

Für den Kanton Graubünden sind diese Spiele eine Chance, um einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention zu leisten. Diese hat der Bundesrat für die Schweiz und damit auch für Graubünden im Jahr 2014 ratifiziert. Das heisst, wir sind verpflichtet, einen Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen zu leisten. Die Spiele sind ein Schrittmacher hin zu diesem Ziel, unter der Prämisse, dass wir, die Bündner Politik und dieser Rat, auch nach den Spielen beim Thema Inklusion am Ball bleiben werden.

Bei der Durchführung der Spiele ist der Kanton Graubünden und auch die Stadt Zürich involviert. Die Eröffnungsfeier wird im Letzigrundstadion stattfinden, während alle sportlichen Wettkämpfe in Graubünden stattfinden und die Abschlussfeier auf dem Arcasplatz in Chur geplant ist. Chur, Arosa und die Lenzerheide sind die Austragungsorte, und weitere Orte sind als Gastgeberorte vorgesehen. Die Spiele werden insgesamt zwölf Tage dauern, zwölf Tage, an denen sich 3100 Teilneh-

mende und Coachs aus über 100 Nationen sportlich messen werden.

Für Graubünden sind das zwölf Tage, in denen wir unseren Kanton auf dem tourismuspolitischen, aber insbesondere auch auf dem gesellschaftspolitischen Parkett positionieren können als sympathischen Kanton, als modernen Kanton und eben vor allen Dingen als inklusiven Kanton. Die Logiernächte werden in der Botschaft mit rund 40 000 beziffert, die diese Spiele auslösen. Weiter ist geplant, einen Grossteil des Veranstaltungsbudgets von rund 40 Millionen Franken in Graubünden auszugeben. 40 000 Logiernächte, liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie ahnen es, die fallen nicht vom Himmel. Dazu müssen wir aktiv werden, und darum liegt Ihnen die Botschaft vor, um den Beitrag des Kantons zu sprechen. Ich habe es erwähnt:

Die Veranstaltungskosten belaufen sich auf 38 Millionen Franken. Diese werden durch Beiträge des Bundes, der Kantone Graubünden und Zürich, der Städte Zürich und Chur sowie den Gemeinden Arosa und Vaz/Obervaz getragen. Es kommen weitere Beiträge von Stiftungen und Sponsorinnen dazu. Die Details entnehmen sie der Tabelle auf Seite 848 der Botschaft. Aus dieser Tabelle geht auch der Beitrag des Kantons Graubünden hervor. Der beläuft sich auf 9,5 Millionen Franken. Dabei handelt es sich um einen Objektverpflichtungskredit, den wir heute sprechen müssen. Den Antrag dazu finden Sie auf Seite 857 der Botschaft. Ebenfalls dort wird richtigerweise festgehalten, dass dieser Beschluss nicht dem Finanzreferendum untersteht. Abschliessend, liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte ich Sie, die Chance wahrzunehmen, die Spiele nach Graubünden zu holen, einzutreten und den Anträgen der Regierung zu folgen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank für Ihre Ausführungen. Das Wort zum Eintreten ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrat Loepfe, Sie haben das Wort.

Loepfe: Die Special Olympics World Winter Games sind eine einmalige Gelegenheit für den Kanton Graubünden, sich als Gastgeber für einen Grossanlass zu präsentieren. Kommissionsvizepräsident Horrer hat Ihnen soeben den Nutzen und die Argumente für unseren Kanton bereits ausführlich dargelegt. Als Stiftungsratspräsident des Schulheims Chur, einer Behinderteninstitution, einem Sonderschulkompetenzzentrum, ist mir die Integration und die Inklusion von Mensch mit Beeinträchtigungen ein grosses Anliegen.

Die National Winter Games im 2016 in Chur sind Ihnen vielleicht noch in Erinnerung. Diese waren ein grossartiges Erlebnis für alle Teilnehmenden. Mit den Special Olympics World Winter Games wollen wir es jetzt eine Nummer grösser wiederholen. Nach den Olympischen Winterspielen und den Paralympics handelt es sich beim vorliegenden Event um den nächst grösseren Wintersportanlass der Welt. Deshalb freut es mich sehr, dass wir bei Annahme dieser Vorlage einen Weg einschlagen, der von heute bis zum eigentlichen Event im 2029 die Integration und Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Vordergrund stellt und die laufenden Aktivitäten des Kantons als Vorbildgeber verstärkt. Ich

erhoffe und verspreche mir, dass die World Winter Games so zum Schrittmacher weiterer Prozesse werden, die nicht nur beim Kanton, sondern auch auf den Stufen der Institutionen und der Gemeinden Früchte tragen werden. Sie haben es bereits gehört, die Städte Chur und Zürich sowie die Gemeinden Arosa und Vaz/Obervaz haben bereits Ihre Beiträge kommunalrechtlich gesichert. In den Kommissionsberatungen habe ich mein Unverständnis über die Zweiteilung des Kantonsbeitrags in einen Fixbeitrag von maximal 8 Millionen Franken und einen Defizitbeitrag von maximal 1,5 Millionen Franken zum Ausdruck gebracht. Der Grund für die Zweiteilung ist der Druck, den der Kanton auf die Organisatoren ausüben will, um möglichst viel Sponsorengelder einzusammeln. Er ist also psychologischer Natur. Meines Erachtens wäre es eine Sache des Goodwills des Kantons gewesen, auch gegenüber den beitragsgebenden Städten und Gemeinden, hier einen simplen Fixbeitrag von 9,5 Millionen Franken zu sprechen. Nun, es handelt sich um eine psychologische Angelegenheit, und die war es mir schlicht nicht wert, die Harmonie bei dieser Vorlage zu gefährden. Deshalb akzeptiere ich dieses aus meiner Sicht eher kleinliches Verhalten. Ich spreche mich somit für das Eintreten aus, und ich bitte Sie, der Vorlage mit grosser Mehrheit zuzustimmen.

Loi: Als Mitglied der WAK und nicht zuletzt auch um das sehr grosszügige Taggeld dieser kurzen Sitzung zu rechtfertigen, möchte ich eigentlich nur unterstreichen, was Kollege Horror und Kollege Löpfe gesagt haben. Ich finde, wir bekommen für sehr wenig Geld einen wunderbaren Anlass und können so den Kanton Graubünden präsentieren und diesen Menschen mit Beeinträchtigung eine Bühne bieten, um sich der Welt zu zeigen. Treten Sie ein, und stimmen Sie der Vorlage zu.

Engler: Auch ich möchte nicht allzu lang werden. Einfach auch hier, unterstützen Sie bitte diesen Antrag der Regierung, und das auch im Sinne der Athleten mit Beeinträchtigung, welche uns sehr viel Freude bringen werden, auch für den Tourismus in diesem Kanton. Es sind die Austragungsorte Chur, Arosa, Lenzerheide, welche die Wettkämpfe austragen. Aber in der Vorwoche, in dem sogenannten Host Town Programm werden zusätzlich neun weitere Destinationen des Kantons von diesem Anlass profitieren. Besten Dank für Ihre positive Unterstützung, und wir freuen uns jetzt schon auf die World Winter Games 2029 hier in Graubünden.

Tomaschett (Breil): Suentar ch'il vicepresidente dalla cumissiuin WAK, signur Horror, ha presentau a Vus atgnamein il pli essenzial dil messadi, selubeschel jeu era da far entginas explicaziuns en general ord quei messadi. Im Juli 2021 hat Special Olympics international die World Winter Games im 2029 an die Schweiz vergeben. Dies unter der Bedingung, dass die Finanzierung bis am 30. September dieses Jahres sicherzustellen sei. Im Regierungsprogramm 2021-2024 ist dann auch im Entwicklungsschwerpunkt 10.2 die Diversifizierung im Tourismus folgende Massnahmen festgehalten: die Begleitung von Kandidaturen, von Veranstaltungen in Graubünden

mit nationaler und internationaler Ausstrahlung sowie Klärung von finanziellen Beiträgen durch den Kanton.

Dass die Regierung für die Verfolgung dieses Ziels die World Winter Games ausgesucht hat, ist ihr hoch anzurechnen und verschafft ihr auch grossen Respekt. In der Vorbereitung dieses Geschäftes, welches in der WAK diskutiert wurde, wurde es einem bei den Recherchen so richtig bewusst, was uns im 2029 auch erwarten kann. Chapeau, liebe Regierung, gut gemacht. Und auf Romanisch würden wir jetzt sagen: «Cheu veis schau or cups.» Durch die Kraft des Sports entdecken Menschen mit geistiger Behinderung neue Stärken und Fähigkeiten, Fertigkeiten, aber auch Erfolge. Und wenn Graubünden dafür die Plattform bieten kann, darf von doppelter Freude gesprochen werden. Weltweit gibt es 200 Millionen Menschen mit geistiger Behinderung. Das Ziel einer Olympiade ist es, jeden von Ihnen zu erreichen, aber auch ihre Familien zu erreichen. Die transformative Kraft des Sports, Selbstvertrauen zu schaffen, die Gesundheit zu verbessern und ein Gefühl des Wettbewerbs zu wecken, ist der Kern dessen, was eben Special Olympics tut. Die Athleten finden Freude, Zuversicht, aber auch Erfüllung auf dem Spielfeld und im Leben. Sie inspirieren auch Menschen in ihren Gemeinschaften und anderswo, ihre Herzen für eine breitere Welt zu öffnen.

Gerade in Zeiten, wie wir sie aktuell haben, ist diese Feststellung doch von grosser Bedeutung. Bei Special Olympics verlagert die Kraft und Freude am Sport den Fokus auf das, was die Athleten können, und nicht auf das, was sie nicht können. Und gerade dabei schwindet die Aufmerksamkeit für die Behinderung. Im 2029 werden wir die Talente und Fähigkeiten unserer Athleten bestaunen können und applaudieren ihnen für alles, was sie tun können. Und so, wie unsere Standespräsidentin es in ihrer Eröffnungsansprache treffend gesagt hat, gelebte Inklusion heisst, den Randgruppen genügend Raum zu geben, dieses Miteinander eben auch zu leben. Und gerade Raum haben wir in Graubünden genug, und das Miteinander ist eh in unseren Bündner Genen und Herzen.

Die World Winter Games tragen dazu bei, dass der Tourismuskanton Graubünden international sichtbar wird und auch ausserhalb des professionellen Spitzensports Akzente setzen kann. Ich freue mich, in sieben Jahren als Voluntary, als Torwart beim Riesenslalom in Arosa dabei sein zu dürfen und bin selbstverständlich auch für Eintreten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen seitens der Kommission? Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich gerne Grossrat Ruckstuhl das Wort.

Ruckstuhl: Wir dürfen heute einen Beitrag genehmigen für ein grossartiges Projekt. In der Botschaft wurde erwähnt, wie wichtig die UN-BRK für diesen Anlass ist. Das finde ich sehr löblich und auch wichtig und richtig. Bieten doch solche Projekte die Chance, nicht nur einen Grossanlass zu organisieren, sondern auch grundlegende Anliegen der UN-BRK zu erarbeiten. In der Botschaft heisst es, die UN-BRK ist ein langfristiges Projekt auf dem Weg zur Inklusion von Menschen mit Beeinträchti-

gung. Ist die Durchführung der Special Olympic World Winter Games im Kanton Graubünden ein Leuchtturm-anlass? Machen wir diesen Anlass zum Leuchtturm und nehmen wir die UN-BRK als Motor für weitere Projekte für Menschen mit Beeinträchtigung. Genehmigen Sie den Beitrag an die Special Olympic World Winter Games, und treten Sie ein auf diese Anträge.

Censi: Sono un appassionato di sport, quindi credo che si tratti di un'opportunità importante per il nostro Cantone per riportare una manifestazione d'importanza internazionale all'interno del Cantone dei Grigioni. Si tratta di un progetto importante su più fronti, non da ultimo quello dell'inclusione nell'ambito sportivo, ma io credo che questo progetto abbia un'importante valenza anche in ambito economico, in ambito turistico e anche a favore dei nostri giovani che praticano regolarmente lo sport. Il Cantone dei Grigioni ha dimostrato negli ultimi decenni di saper, di poter organizzare manifestazioni sportive d'importanza internazionale, penso allo sci, penso all'hockey su ghiaccio, penso ad altre discipline che contraddistinguono il nostro Cantone di montagna. Quindi sono chiaramente a favore di questo importante progetto Special Olympics World Winter Games 2029 e sono a favore dell'entrata in materia.

Marti: Lassen Sie mich mein Votum beginnen mit dem hohen Respekt und der Anerkennung all den Leuten gegenüber, die mit Beeinträchtigungen durch das Leben gehen und auch deren Familien, die ausserordentlich vieles leisten im Verlaufe der Zeit, Erziehung und auch wenn die Menschen erwachsen sind. Das ist nicht selbstverständlich. Das ist etwas ganz Spezielles. Ich möchte den grossen Respekt hier zum Ausdruck bringen.

Es war in der Tat so, und ich schaue auch ein wenig auf meine Kollegen aus dem Stadtrat, dass der Churer Stadtrat im Jahre 2014 angefragt wurde durch Special Olympics. Es waren deren Geschäftsführer Bruno Bart, der zufälligerweise ein Jugendsportfreund von mir war, aber aus Zürich, ob die Stadt Chur bereit wäre, die Special Olympics National Winter Games in Chur durchzuführen. Wir brauchten etwa zwei Jahre Vorlaufzeit und tatsächlich gelang es dann im Jahre 2016 diese durchzuführen. Und das Erlebnis war in der Tat für mich äusserst eindrücklich. Ich habe wahnsinnig viel gelernt als gewissermassen Verantwortlicher oder Teilverantwortlicher dieser Spiele, was alles dahinter steht, hinter diesem Event und hinter diesen Menschen, die betroffen sind.

Es hat mich weitergebracht und hat mich auch wirklich stark geprägt. Ich habe dann vor allem, und das möchte ich hier auch sagen, Freunde gewonnen, und einer dieser Freunde ist heute hier. Das ist Stefano Saladino. Er kommt mich besuchen, von Teil zu Teil. Er kommt zum Kaffee, und wir tauschen uns aus. Und es ist wirklich so, ich kann Ihnen sagen, ich spüre keinen Unterschied mehr. Wir besprechen Dinge miteinander von Mann zu Mann, von Person zu Person und geniessen es, uns zu treffen und uns auszutauschen. Es ist wirklich bereichernd.

Ich habe mir dann zum Ziel gesetzt mit Bruno Bart gemeinsam, dass wir gesagt haben, wir wollen die Weltspiele nach Graubünden holen, nach Chur holen. Und

heute ist deshalb für mich schon ein sehr spezieller Tag in Anbetracht dessen, dass ich meine letzte Session habe. Irgendwie ein Höhepunkt meiner politischen Karriere, dass heute dieses Geschäft behandelt wird, und ich spüre aus der Zustimmung aller Beteiligten, wie wichtig es ist und wie toll.

Ich möchte, am Vorabend, morgen sind die Eröffnungstage der Sommerspiele St. Gallen, noch ein wenig die Sinnhaftigkeit dieses Events wirklich herauschälen. Wir behandeln heute am Vortrag dieser Eröffnung in St. Gallen das Vorhaben. Ich glaube, es macht wirklich Sinn, sich noch einmal vor Augen zu führen, welche Aspekte mit einem solchen Event alle abgedeckt werden können und was daraus sowohl wirtschaftlich, menschlich, sozial, touristisch usw. daraus gemacht werden kann.

Es ist ein Event mit vielen Chancen für den Kanton Graubünden. Zunächst ist ganz klar, es steht im Vordergrund, dass die soziale Integrationen von Menschen mit Beeinträchtigungen gelebt werden kann, gepflegt werden kann und gefördert werden kann, ein wichtiges Anliegen, das wir alle teilen. Es hat eine Komponente, die auf Augenhöhe rückt, wenn man dann miteinander einen solchen Event pflegt und, wie erwähnt, es werden daraus Freundschaften geschlossen. Es ist ein Event, der Länder zusammenführt. Es kommen aus 100 Nationen Menschen in die Schweiz, und es wird die Gelegenheit bieten, mit diesen Menschen sich auszutauschen. Mit dem vorgängigen Host Town Programm können eigentlich 100 Gemeinden in der Schweiz mittun und diese Gäste empfangen und dort auch etwas daraus aufbauen und miteinander machen.

Es ist wirtschaftlich interessant, wie Gelder, die der Kanton Graubünden ausgibt, die kommen zurück zum Kanton. Hier wird ein recht hoher Finanzfluss anfallen. Ich bin mir bewusst, es ist viel Geld, das wir ausgeben. Aber ich bin überzeugt, dass es wirtschaftlich überproportional mehr nutzt als teilweise andere Massnahmen, weil man einfach auch mit dem Geldausgeben hier das Herz berühren kann. Es ist werbetechnisch für den Kanton Graubünden ein guter Event.

Wir können wieder einmal zeigen, dass wir Grossanlässe organisieren können. Wir können zeigen, dass wir ein guter Gastgeberkanton sind, und dass wir in einen Bereich investieren, wo je länger je mehr die Bedeutung wächst. Es ist werbetechnisch deshalb auch sehr interessant, weil es kaum Gegner gibt gegen einen solchen Event. Es gibt kaum kritische Leute. Die Leute finden dies sehr gut.

Es ist sportlich sehr wichtig. Die Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen, dass sie Sport treiben, dass sie sich in Vereinen engagieren, dass sie mitmachen, das ist gesundheitsfördernd und lebensverlängernd für Menschen mit Beeinträchtigungen. Wie bei jedem Menschen ist Sport wichtig um die Gesundheit zu erhalten und über den Wettkampf, über den Ehrgeiz ist auch die Motivation da, den Sport zu treiben. Und wir haben in Graubünden auch schon Erfolge damit erzielt, dass Sportvereine in ihren Trainings dann auch entsprechende Angebote bieten für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Es ist politisch sehr klug, es eint uns. Es eint uns in diesem Rate, es eint uns in einer Thematik, wo wir mitei-

nander am gleichen Stricke ziehen. Es ist auch in Bezug auf die Sicherheit kein Problem. Wir müssen zwar die Sicherheit gewährleisten. Wir werden Besuche bekommen, auch von Staatsoberhäuptern oder auch von gekrönten Häuptern. Ich war in Österreich an den World Games. Da kamen auch die Königshäuser aus Schweden beispielsweise. Man muss die Sicherheit dann schon sicherstellen. Aber ich bin überzeugt, dass es nicht so aufwändig sein wird, wie bei anderen vergleichbaren Sportanlässen dieser Grösse.

Es ist touristisch spannend. Die Leute, die kommen, die werden wir gewinnen wieder zu kommen. Wir werden vielleicht auch im Bereich der Infrastrukturen etwas mehr noch auf die Beeinträchtigungen achten und vielleicht da und dort auch baulich noch etwas speziell vorgehen dann oder in den Übernachtungsgelegenheiten etwas tun.

Wir schärfen unsere Kompetenz in der Veranstaltung «Grossanlässe», was ein erheblicher Vorteil ist, um auch Folgeanlässe kleiner Natur dann durchführen zu können. Und wir werden keine baulichen Ruinen zurücklassen. Wir werden mit den bestehenden Infrastrukturen diesen Event meistern können. Und es wird also keine Eingriffe geben in die Natur und keine unnötigen Investitionen. Die Sinnhaftigkeit, die wird aber ergänzt mit emotionaler Freude, und das ist auch wichtig.

Nach all den Corona-Schwierigkeiten ist es so wichtig, dass wir uns wieder freuen können, dass wir lachen können, dass wir gemeinsam Zusammensein können und miteinander uns auf so einen Event vorbereiten können. Und last but not least, es ist schlicht und einfach unsere Verantwortung, hier etwas zu tun, mehr zu tun als das Übliche. Und dieser Anlass bietet dazu eine wunderbare Gelegenheit.

Ja, Ratskollege Degiacomi hat mich schon richtig gespürt. Sie sehen, ich rede sonst nicht immer so. Ich habe viel mit Finanzen zu tun und bin auch durchaus sehr hart manchmal in gewissen Entscheidungen, wenn es dann um das Geld geht, aber hier habe ich auch viel gelernt, und das möchte ich Ihnen einfach auch ans Herz legen. Machen Sie mit, wir können miteinander das 2029 erleben und heute den Startschuss geben. Vielen Dank, und ich bedanke mich bei allen Beteiligten, namentlich bei den verschiedensten Verantwortlichen auf allen politischen Stufen, also bis in den Bundesrat, Kanton Zürich, Stadt Zürich, die Nachbargemeinden Arosa, Lenzerheide, Vaz/Obervaz, die Churer Stimmbevölkerung, der Churer Gemeinderat. Alle sind bisher begeistert in diese Sache eingestiegen. Also wir haben beste Voraussetzungen, und ich bin überzeugt, dass Zürich Kanton und Stadt so beschliessen werden wie wir und der Bundesrat wird dann dies auch entsprechend noch in die nationalen Parlamente tragen. Also die Zeichen stehen auf Grün. Ich bedanke mich für alle Unterstützung. Sie machen mir heute wirklich die grösste Freude für meine letzte Session.

Holzinger-Loretz: Und sehr geschätzter Botschafter auf der Tribüne, Stefano Saladino. Ich freue mich sehr, dass Sie da sind und diesen Anlass als Botschafter bei uns vertreten. Ihre Ansprache, Frau Landespräsidentin, hat mir sehr gefallen. Sie sprachen über Inklusion und über

Integration, über ebenbürtig trotz Unterschieden, und Sie sagten, Inklusion ist weit mehr als Integration. Ja, das ist es. Inklusion bedeutet Gleichwertigkeit. Ich höre Ihre Worte immer noch. Sie hallen nach, und ich habe grosse Freude daran. Und geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich weiss, wovon ich spreche. Ich habe schon sehr viele Anlässe der Special Olympics besucht, unser Sohn ist Athlet. Meinen ersten Besuch möchte ich Ihnen schildern. Ich spreche sonst nicht gerne über persönliche Sachen hier, aber es beinhaltet sehr viele Emotionen, ich möchte diesen Aspekt da hineinbringen.

Den ersten Wettkampf besuchte ich mit unserem Sohn, und ich kam mir sehr seltsam vor. Da waren lauter sportliche Athletinnen und Athleten mit einer riesen Freude, ohne Konkurrenzkampf, ohne Druck, ohne Emotionen und Verbissenheit, die wir kennen beim Sport. Sie haben ihre Wettkämpfe ausgetragen, und glauben Sie mir, das sind nicht einfach so Plauschspiele. Sie haben harte Richtlinien. Sie müssen sich qualifizieren und ermitteln so ihre Stärkeklasse. In einer Pause habe ich das Spiel, das Bocciaspiel besucht. Unser Sohn schwimmt. Und ich habe mich am Rand dieses Spielfeldes sehr speziell gefühlt. Da haben zwei Teams gegeneinander gekämpft, und jede Kugel, ob die eigene oder die vom Gegner wurde bejubelt und zwar gemeinsam bejubelt, und das war wunderschön. Ich bin mir sehr als Aussenseiter vorgekommen, und ich sage Ihnen, die Grenzen, die verschieben sich. Man muss sich aber darauf einlassen. Am Schluss fragte ich mich sehr ernsthaft: Wer hat hier eine Beeinträchtigung? Sind das diese Menschen, die hier sind mit so viel Freude, so viel Emotionen und mir völlig vorbehaltlos begegnen, oder bin ich das? Das ist eine Frage des sich Einlassens, und ich wünsche mir, und ich hoffe sehr, dass sich diese Spiele so in unserer Bevölkerung auch anfühlen, und dass sie Grenzen verschieben können.

Wir werden Spiele erleben, Spiele des Sports und auch der Leistungen. Wir werden Spiele erleben der Emotionen, der Begegnungen und der Freude, und zwar grosser Freude. Die Begegnungen machen uns emotional reicher, und glauben Sie mir, wenn wir uns auf diese Begegnungen einlassen, können wir sehr viel mitnehmen, und wir verschieben gemeinsam Grenzen. Machen wir den Kanton bunter, wie es unsere Landespräsidentin gesagt hat. Machen wir ihn bunter, geben wir der Inklusion einen Schub, und machen wir unseren Kanton reicher. Herzlichen Dank.

Landespräsidentin Zanetti (Sent): Ich danke Ihnen, Grossrätin Holzinger, für Ihre wertschätzenden Worte, und ich versichere Ihnen, auch Ihre Worte hallen bei mir noch lange nach. Jetzt erteile ich gerne Grossrat Widmer das Wort.

Widmer (Felsberg): Ich habe tatsächlich zu spät gedrückt, denn eigentlich wären das doch wahnsinnig gute Abschlussworte gewesen von der Kollegin Holzinger. Nun, ich habe gedrückt, deshalb sage ich jetzt auch etwas. Ich möchte Ihnen meine Interessensbindung bekannt geben. Ich bin Mitglied der Kantonalkommission der Pro Infirmis Graubünden.

Ja, olympische Winterspiele im Kanton Graubünden. Das tönt doch fantastisch, oder nicht? Ich könnte da jetzt mit einem Augenzwinkern zu meiner Linken schauen, aber ich mache das natürlich nicht. Und ich war schon immer Fan von olympischen Spielen, von olympischen Winterspielen im Kanton Graubünden ganz besonders. Und deshalb freue ich mich jetzt umso mehr, dass sich unserem Kanton die Möglichkeit bietet, die Special Olympics World Winter Games bei uns durchführen zu können.

Es wird ein Anlass werden, der weit über die eigentlichen Disziplinen eine riesengrosse Wirkung entfalten wird. Ganz im Sinne des ursprünglichen olympischen Gedankens, nämlich des Miteinanders und des Friedens. Es ist ein fantastisches Integrationsprojekt. Wie gesagt, ein Miteinander, von welchem so viele unterschiedliche Menschen profitieren werden, vor allem auch Menschen, die eben nicht wie wir auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Und genau deshalb ist dieses Projekt so wichtig und entscheidend. Es ist, wie Kollege Tomaschett und Kollegin Holzinger das richtig gesagt haben, es ist ein doppelter Gewinn für unseren Kanton, nämlich wirtschaftlich und sozial. Und deshalb freue ich mich über ein eindeutiges Bekenntnis des Grossen Rates zu diesem tollen Anlass. Besten Dank.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Bestehen noch weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich dem Regierungspräsidenten das Wort.

Regierungspräsident Caduff: Ich kann mich sehr kurz halten. Es wurden die Argumente, die für dieses Projekt, die für diese Spiele in Graubünden sprechen, dargelegt. Ich kann es zusammenfassen, indem ich es unter zwei Schlagworte setze: Das sind Wertschätzung und Wertschöpfung. Wertschätzung, und das wurde von allen Votantinnen und Votanten ausgeführt, es ist eine Investition im Bereich Integration und Inklusion. Beides sind Themen, die hohe gesellschaftliche und soziale Relevanz haben. Der Kantonsbeitrag ist somit eine Investition in eine inklusive Gesellschaft und damit in ein neues Miteinander. Die soziale und die gesellschaftliche Relevanz des Themas ist hoch und wird in Zukunft noch steigen. Ich glaube, die Voten haben das eindrücklich gezeigt, und es hilft uns natürlich in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, welche verschiedene Ziele beinhaltet.

Es ist aber auch Wertschöpfung und auch das wurde erwähnt. Wir gehen von Kosten von 38 Millionen Franken aus und gemäss Schätzung werden 30 Millionen Franken von diesen 38 Millionen Franken in Graubünden ausgegeben. Also das unter dem Stichwort Wertschöpfung, neben den Logiernächten, die auch erwähnt wurden.

Es ist also abschliessend ein Projekt, welches wirklich ein Gewinn für die Gesellschaft ist. Und ich danke für die wohlwollenden Voten zu diesem Projekt und für die Zustimmung zu diesem Kredit von 9,5 Millionen Franken.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich stelle damit fest, dass Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): In Absprache mit dem Kommissionsvizepräsidenten beraten wir die Vorlage nach der Botschaft vom 22. Februar 2022, und zwar die römischen Ziffern, und wir beginnen mit I. Ausgangslage. Herr Kommissionspräsident.

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

2. Den für den kantonalen Finanzierungsanteil an die Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 – Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide notwendigen Verpflichtungskredit von 9,5 Millionen Franken zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die unter Absatz III., Ziffer 1 aufgeführten öffentlichen Partner die Beiträge in der vorgesehenen Grössenordnung zusichern respektive die Gesamtfinanzierung der Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 – Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide gesichert ist.
3. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht nicht dem Finanzreferendum.
4. Die Regierung vollzieht den Beschluss gemäss Ziffer 2.

Horrer; Kommissionsvizepräsident: Ich halte mich kurz. Unter I. Ausgangslage wird, wie der Titel es Ihnen bereits gesagt hat, die Ausgangslage geschildert. Namentlich werden die Kosten des Anlasses, die erwähnten 38 Millionen Franken, transparent ausgewiesen. Sie können auch die einzelnen Budgetposten sehen. Sie entnehmen das der Tabelle auf Seite 847 der Botschaft.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wird das Wort von weiteren Mitgliedern der Kommission gewünscht? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Dann kommen wir zu II. Grundlagen. Herr Kommissionsvizepräsident.

Horrer; Kommissionsvizepräsident: Ja, vielen Dank. II. Dieser Abschnitt stellt die gesetzlichen Grundlagen dar, auf die sich unser Handeln und der entsprechende Verpflichtungskredit stützt. Ich nenne namentlich das Gesetz zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, Stichwort: Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung und weiter die UN-Behindertenrechtskonvention.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Dann kommen wir zu III. Kantonsbeitrag. Herr Kommissionsvizepräsident.

Horrer; Kommissionsvizepräsident: Kantonsbeitrag wird in Abschnitt III. aufgeschlüsselt. Sie entnehmen dort auch die Details, unter anderem Kollege Loepfe, Kollege Marti haben es erwähnt, die 4,5 Millionen Franken, die die Stadt Chur beispielsweise bereits gesprochen hat und auch die Zusagen anderer Gemeinwesen. Sie entnehmen

auch, ich werte das nicht, die 9,5 Millionen Franken, die sich aufteilen in einen sozusagen fixen Beitrag von 8 Millionen Franken und dann einen Defizitbeitrag von maximal 1,5 Millionen Franken, und das gibt dann zusammen die 9,5 Millionen Franken, die der Kanton beisteuert.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? IV. Finanzkompetenzen und Kreditbereitstellung. Herr Kommissionsvizepräsident.

Horrer; Kommissionsvizepräsident: Ich habe keine Bemerkungen. Wir haben die erforderlichen Kompetenzen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wird das Wort zu IV. noch gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu V. Schlussfolgerungen. Dazu wird das Wort nicht gewünscht. Ich frage aber trotzdem den Rat an, ob zu V. noch das Wort gewünscht ist. Wir haben damit die Vorlage zum Beitrag an die Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 - Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide durchberaten. Ich frage Sie nun an: Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Wünscht jemand eine zweite Lesung? Auch das ist nicht der Fall. Wir kommen zu VI. Anträge auf Seite 857 der Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022 respektive des Protokolls der vorberatenden Kommission. 1. auf die Vorlage einzutreten. Das haben wir gemacht. Ich schlage Ihnen vor, dass wir über die Anträge 2 bis 4 in globo abstimmen. Wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall. So stimmen wir über die Anträge 2 bis 4 gemäss Botschaft in globo ab.

Wer diesen Anträgen zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer diesen Anträgen nicht zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Minus, bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich gebe Ihnen gerne das Abstimmungsergebnis bekannt: Sie haben den Anträgen 2 bis 4 gemäss der Botschaft mit 103 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen 2 bis 4 der Kommission und der Regierung in globo mit 103 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Applaus. Nun erteile ich gerne dem Kommissionsvizepräsidenten das Wort für sein Schlussvotum.

Horrer; Kommissionsvizepräsident: Vielen Dank für die einstimmige Unterstützung für dieses Geschäft. Ich glaube, das Zeichen ist klar. Der Applaus dieses Plenums kommt selten vor, entsprechend spricht er auch für sich. Darüber freuen wir uns alle. Ich danke den Kolleginnen und Kollegen der WAK für die Vorberatung der Botschaft, Regierungsrat Caduff für das Einbringen des Geschäfts in die Kommission, und insbesondere Markus Hassler, dem Sekretär DVS, und Michael Caflisch, Leiter Tourismusentwicklung beim AWT, für die Arbeit, die

Sie ja gemacht haben, die war gut. Und dafür vielen Dank. Auch dank Ihnen konnten wir gut, schnell und rasch beschliessen und freuen uns auf 2029.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir fahren nach Traktandenliste weiter und behandeln als Nächstes den Fraktionsauftrag FDP betreffend Sicherheit der Stromversorgung im Kanton und zum Stand der Vorbereitungen auf einen eventuellen Blackout. Die Regierung wird dabei durch Regierungsrat Cavigelli vertreten und beantragt, den Auftrag abzulehnen. Somit entsteht automatisch Diskussion. Ich erteile nun Grossrat Claus das Wort als Erstunterzeichner.

Fraktionsauftrag FDP betreffend Sicherheit der Stromversorgung im Kanton und zum Stand der Vorbereitungen auf einen eventuellen Blackout (Erstunterzeichner Claus) (Wortlaut Dezemberprotokoll 2021, S. 401)

Antwort der Regierung

Die Versorgungssicherheit mit Strom ist für das Funktionieren unserer Gesellschaft und Wirtschaft essentiell. Im Strombereich wird die Versorgungssicherheit als gewährleistet angesehen, wenn jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen bzw. Preisen im gesamten Stromnetz erhältlich ist.

Die Versorgungssicherheit beinhaltet die Aspekte Zuverlässigkeit, Sicherheit und Angemessenheit. Massgeblich für die Zuverlässigkeit und die Sicherheit sind die technischen und betrieblichen Aspekte. Sie beschlagen tendenziell einen kurzfristigen Zeithorizont. Die Angemessenheit (Adequacy) zielt auf die langfristige, strategische Ausrichtung in den Bereichen Erzeugung und Verbrauch mit entsprechender Netzinfrastruktur ab. Strom muss stets in der Menge produziert werden, wie Konsumenten ihn verbrauchen. Diese Balance unterstützen derzeit über 40 grenzüberschreitende Stromleitungen, mit denen das schweizerische eng mit dem europäischen Übertragungsnetz verbunden ist. Diese Anknüpfungspunkte erhöhen die Stromversorgungssicherheit und tragen zur Wirtschaftlichkeit unserer Stromversorgung bei: Bei Bedarf kann die Schweiz Strom importieren, Überschüsse kann sie exportieren. Eine länger andauernde Strommangellage hätte schwerwiegende Konsequenzen.

Zu Punkt 1: Kritisch für die Stromversorgung ist das Winterhalbjahr, in welchem die Schweiz bereits heute auf Importe angewiesen ist. Der Kanton Graubünden weist zwar mit einer Stromproduktion von rund 8 TWh und einem Verbrauch von etwa 2 TWh eine gute Ausgangslage auf. Dennoch muss die Stromversorgung in Krisensituationen, wenn der Austausch mit den Nachbarstaaten nicht (vollumfänglich) gewährleistet ist, gesamtschweizerisch angegangen werden.

Die Zuständigkeiten zwischen Behörden und Unternehmen der Strombranche ergeben sich aus Art. 6 Abs. 2 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), wonach die Versorgung Sache der Energiewirtschaft ist. Falls diese

ihren Aufgaben nicht nachkommen, kann der Bundesrat auf Vorschlag der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) Massnahmen nach Art. 9 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) ergreifen, um die mittel- bis langfristige Versorgung subsidiär sicherzustellen. Der Bundesrat kann überdies im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung auf Vorschlag der ElCom und dem BWL kurzfristige Massnahmen zur unmittelbaren Behebung von vorübergehenden Strommangellagen ergreifen (Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung, Landesversorgungsgesetz [LVG; SR 531]).

Zu Punkt 2: Mit dem Erlass des StromVG im Jahr 2007 hat sich die Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Im Fall einer schweren Strommangellage hat der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) in den Bereichen Produktion, Beschaffung, Transport, Verteilung und Verbrauch von Elektrizität die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Der Fachbereich Energie sowie der VSE arbeiten bei einer schweren Mangellage mit dem Bundesamt für Energie (BFE), der ElCom, der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid, der Armee, dem Bevölkerungsschutz und den Kantonen zusammen. Gemäss Art. 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG; BR 630.000) setzt die Regierung für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen einen kantonalen Führungsstab (KFS) ein, welcher für die Regierung die Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten hat.

Im November 2014 führte der KFS eine aufschlussreiche Sicherheitsverbundübung mit dem Szenario «Ausfall Stromversorgung» durch. Zur optimalen Vorbereitung des KFS wurde das Thema «Ausfall Stromversorgung» hinsichtlich des Weiterbildungstags vom 10. Mai 2022 als Schwerpunkt aufgenommen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

Claus: Selbstverständlich, und Sie werden nichts Anderes von uns erwarten, bin ich alles andere als einverstanden mit der Antwort auf unseren Fraktionsauftrag. Ich muss allerdings der Regierung zugute halten, dass diese Antwort bereits einige Monate zurückliegt. Das war ein Geschäft, das ursprünglich auf die Aprilsession vorgesehen war, und wir behandeln es erst heute.

Die Regierung erkennt unserer Meinung nach nicht nur die Dringlichkeit, sondern auch die Wichtigkeit dieses Vorstosses. Zur Begründung, weshalb Sie, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, diesen Auftrag trotzdem überweisen sollten, Folgendes: Vielleicht wissen Sie, was der Energieunabhängigkeitstag ist. Wenn nicht, das ist dieser Tag in einem Land, an dem die selbst produzierte Energie zu Ende ist. In der Schweiz bedeutet das, dass wir unsere Energieunabhängigkeit am 12. April verloren haben, oder anders ausgedrückt, vom 13. April an sind wir voll auf Energie aus dem Ausland angewiesen. Die eigene Energieproduktion macht nur etwa 30 Prozent des ganzen Jahresbedarfes aus. Interessant sind auch einige Details. Die Schweiz importiert nämlich für

Milliarden Franken ausländische Energie. Das Rohöl kommt meistens aus Libyen, Nigeria, Algerien oder Kasachstan und den Vereinigten Staaten. Der grösste Teil des Erdöls wird als Fertigprodukt in die Schweiz geliefert, hauptsächlich aus Deutschland, wobei Deutschland wiederum 40 Prozent davon aus Russland importiert. Über die Hälfte des importierten Erdgases stammt ebenso aus Russland. Wer das alles genau nachlesen will, kann dies in der NZZ vom 12. April tun.

Und was ist mit Graubünden? Graubünden produziert interessanterweise vier Mal mehr, als wir selber brauchen. Was heisst das nun für unseren Auftrag? In den letzten Monaten hat sich extrem viel getan. Die deutschen Stromlieferungen müssen bald auf Gas verzichten. Damit ist nicht nur die Netzstabilität in der Schweiz sehr gefährdet. Die Sensibilität für die Fragen, die im Vorstoss gestellt werden, haben sich eklatant erhöht. Die Regierung antwortet beispielsweise auf Frage eins, dass die Stromversorgung nur im Winterhalbjahr kritisch sei. Das allein stimmt heute bereits nicht mehr. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen nach Forderungen zum Ausbau der Wasserkraft, wozu wir ja eine Wasserkraftstrategie entwickelt haben. Aber es geht darum, diese Dinge auch möglichst schnell umzusetzen, und wir wissen, wie schwer das ist. In diesem Zusammenhang darf ich Sie auf einen interessanten Artikel hinweisen, in dem Stefan Engler im Zusammenhang mit der Bundespolitik von sogenannten Problemfeldern spricht und diese auch konkret benennt.

Auf Frage zwei antwortet die Regierung, dass sie immerhin einen Weiterbildungstag mit dem Schwerpunkt Blackout für den kantonalen Führungsstab geplant hat. Ich weiss nicht, ob das alles unter den heutigen Umständen genügt, und was die Regierung genau plant. Ich möchte als verantwortungsvoller Politiker wissen, was geplant ist, damit ich die Regierung auch unterstützen kann auf diesem Weg. Es ist nämlich ein schwieriger Weg. Stellen Sie sich nur einmal vor, wie wir kommunizieren sollten, falls wir keinen Strom mehr haben in diesem Kanton. Das ist eine ganz einfache Frage, aber eine ganz schwierige Beantwortung. Ich nehme nicht an, dass sich die Regierung auf die Meldeläufer des Mittelalters zurückbesinnt. Aber ich weiss es nicht. Und weil ich es nicht weiss, würde ich eben gerne mehr wissen.

Die Überweisung des Vorstosses geht über einen Fraktionsvorstoss hinaus. Ich bitte Sie, das auch anzuerkennen. Und ich bitte darum, dass wir gemeinsam diesen Weg gehen können, und dass sie diesen Vorstoss überweisen. Die Regierung wird uns dann auf dem Laufenden halten müssen, was geplant ist. Und das glaube ich, ist in diesem Fall und unter diesen Voraussetzungen, die wir heute haben, richtig. Ich bitte Sie, den Fraktionsauftrag der FDP zu überweisen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen? Grossrat Wieland, Sie haben das Wort.

Wieland: Ich bin, offen gestanden, sehr erstaunt, dass die Regierung den Auftrag nicht überweisen möchte. Handelt es sich doch um ein Thema, das katastrophale Folgen haben kann. Im Gegensatz zur Pandemie, die wir eben gerade bewältigen und als katastrophal empfunden

haben, hätten wir im Falle eines Blackouts von einer Sekunde auf die andere eine katastrophale Situation. Es geht dann nämlich sofort nichts, aber auch gar nichts mehr. Ich verweise z. B. auf die Kommunikation, Heizungen, Wasserversorgung und über kurz oder lang wohl auch die ganze Mobilität. Kurz: Wir finden uns innert kürzester Zeit anfangs des letzten Jahrhunderts wieder. Nur fehlt uns das Wissen und die Härte, um mit diesen Verhältnissen, die um 1900 herrschten, umzugehen. Aus der Beantwortung unseres Fraktionsauftrages sind wenig bis gar keine substantiellen Lösungsansätze zu erkennen. Unter Punkt 1 verweist die Regierung auf die Import-Strategie. Diese Strategie war rückblickend richtig. Experten sind sich aber einig, dass dies für die Zukunft eine Hochrisikostategie ist. Ende Dezember 2021 kam es beinahe zu einem Stromkollaps. Wind- und Solarstrom war nicht genügend verfügbar, die französischen Atomkraftwerke befanden sich in Revision, und die Strommangellage konnte nur dank Gaskombikraftwerken aufgefangen werden.

Wie es aktuell mit der Verfügbarkeit dieses Rohstoffes aussieht, muss ich wohl nicht weiter erläutern. Einzig der Hinweis in der Antwort, dass die Elektrizitätswirtschaft für die Stromerzeugung verantwortlich ist, schützt uns nicht vor einem Kollaps. Auch Übungen des kantonalen Führungsstabes reichen meines Erachtens nicht aus. Wir werden wohl eine Verzichtstrategie und -diskussion führen müssen, um die systemrelevante Infrastruktur aufrecht erhalten zu können. Wir werden darum nicht herumkommen. Auch kommen wir nicht darum herum, den Ausbau der erneuerbaren Energie zuzulassen. Dabei denke ich vor allem an unsere Wasserkraft. Ich meine, dass diese ausgebaut werden muss, um letztendlich die Energiewende zu schaffen. Dies ist wohl eine der effizientesten Möglichkeiten, Energie zu speichern. Und genau, genau diese Diskussion könnte mit diesem Auftrag angestossen werden. Ich bitte Sie, den Antrag zu überweisen.

Jochum: Lo sappiamo tutti: abbiamo potuto leggere più volte negli ultimi anni che l'approvvigionamento elettrico non è più garantito come in passato. Le notizie si susseguono sempre più frequentemente, non da ultimo dopo il 24 febbraio, dopo l'inizio dell'invasione russa in Ucraina. Una mancanza di approvvigionamento di energia elettrica può causare danni enormi. Per la Svizzera si parla dell'ordine di grandezza di tre miliardi di franchi per una durata di mancanza totale di energia elettrica di 24 ore. Chiaramente è difficile valutare e confermare questa cifra. Sappiamo solo con certezza che l'impatto è enorme: tre miliardi. Una cifra che supera di gran lunga il costo stimato per la realizzazione del progetto Lago Bianco. Un impianto che con i suoi mille megawatt di potenza potrebbe, durante il periodo di vita di 80 anni, contribuire più volte ad assicurare l'approvvigionamento elettrico in Svizzera.

Wir wissen alle, dass ein Stromausfall je nach Dauer schwerwiegende Konsequenzen haben wird. Es wird von einer Schadenssumme von 3 Milliarden Franken gesprochen im Falle eines 24-stündigen Stromausfalls in der Schweiz. Ob diese Zahl stimmt oder nicht, kann ich nicht

überprüfen. Es genügt, dass wir uns über die Grössenordnung bewusst sind.

Das bereits konzessionierte Pumpspeicherprojekt Lago Bianco würde einiges weniger kosten, und die Anlage könnte über 80 Jahre betrieben werden, damit einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Massnahmen für die Versorgungssicherheit sind sofort zu prüfen und einzuleiten. Denn sie wirken sich gegebenenfalls erst mittel- oder langfristig auf diese aus.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, im Herbst haben wir den Aktionsplan Green Deal verabschiedet, in der Februarsession die Energiestrategie des Kantons 2050. Beide sind Grundsatzentscheide, welche vertieft werden müssen. Es müssen Details ausgearbeitet werden. Der FDP-Auftrag verlangt Antworten auf die Fragen, die sich auch im Zusammenhang mit dem Green Deal und der Energiestrategie stellen sollten. Insbesondere bei der Energiestrategiediskussion wurde das Thema Versorgungssicherheit mehrmals diskutiert.

Wenn die Regierung empfiehlt, diesen Auftrag abzulehnen, ohne auf die zwei Sachgeschäfte zu verweisen, dann weiss ich nicht, ob die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Themas Versorgungssicherheit richtig erkannt wurde. Andererseits habe ich anlässlich der Beantwortung verschiedener Fragen durch Regierungsrat Cavigelli an der letzten Session festgestellt, dass in diesem Zusammenhang doch einiges läuft. Dies sowohl auf kantonomer Ebene als auch mit dem Bund. Umso mehr erstaunt die Empfehlung der Regierung, den Auftrag abzulehnen.

Die Stromversorgungssicherheit funktioniert nur, wenn alle involvierten Akteure auf der gesamten Wertschöpfungskette zusammenspielen. Die Verantwortung für das Gesamtsystem Versorgungssicherheit ist geteilt und muss zwingend gemeinsam getragen werden, die Strombranchen zusammen mit Bund, Kantonen, ElCom und die Politik, und ich zähle auch die Gemeinden dazu, die in unserem Kanton die Wasserkrafthoheit haben. Die SVP hat einen ähnlichen Auftrag eingereicht, welcher dann noch zu diskutieren sein wird. Liegen die FDP und die SVP auf dem Holzweg? Braucht das Thema nicht vertieft zu werden?

Vogliamo prevenire o preferiamo curare? Io chiaramente preferisco, dove ciò è possibile, prevenire. Perciò vi chiedo di sostenere l'incarico al Governo. Desideriamo conoscere le misure che il Governo vuole prendere assieme ai nostri fornitori per aumentare la sicurezza dell'approvvigionamento elettrico, ivi inclusa la rete di trasmissione e di distribuzione. Chiediamo inoltre che venga valutata la possibilità che ci sono nell'idroelettrico sostenendo per esempio i due grandi progetti idroelettrici per i quali i comuni hanno già espresso parere favorevole approvandone le concessioni. Mi riferisco al progetto Chlus e, come già accennato, al progetto Lagobianco. Come vogliamo procedere con lo stoccaggio, la flessibilità e capire se nel settore del legno quale fonte di energia rinnovabile ci sono ulteriori fattori positivi da considerare? Tutto questo rientra anche nella tematica Green Deal e nella strategia energetica cantonale.

Ich bitte Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, überweisen Sie den Auftrag der FDP. Das Thema ist zu wichtig, als dass wir es einfach vertagen können. Wir haben Ja zum Green Deal gesagt, wir haben Ja zur kantonalen

Energiestrategie 2022/2050 gesagt. Jetzt, wo die Versorgungssicherheit ganz konkret in Frage gestellt wird, wir denken an die Gas- und Öllieferstopps, können wir nicht Nein sagen. Überweisen Sie den Auftrag der FDP.

Rettich: Liebe FDP, zu Ihrem Vorstoss habe ich bereits zur letzten Session ein Votum vorbereitet, und damals wie heute bin ich der Meinung, dass dieser Vorstoss richtig und gut war, und ich bin der Meinung, dass Sie von der Regierung wichtige Antworten gefordert haben. Sie wollten wissen, wie der Kanton im Falle einer Krise dasteht und wie die Stromversorgungssicherheit gewährleistet ist. Damals wie heute bin ich aber auch der Meinung, dass die Regierung sehr gut auf Ihre Fragen geantwortet hat und sehr umfassend geantwortet hat. Denn die Regierung hat die Antworten gegeben, die die Regierung überhaupt geben kann. Was sie aber nicht kann, sie kann nicht hellsehen, sie kann auch keine Stromkrise in Graubünden verhindern, denn das sind globale Einflüsse, und was sie auch nicht kann, und vor allem nicht soll, ist ihre Kompetenzen überschreiten. Und da bin ich doch ein wenig irritiert, denn Sie haben gute Fragen gestellt und gute Antworten bekommen, aber halten jetzt an Ihrem Vorstoss fest, obwohl Sie auch diesen hätten konsequenterweise zurückziehen können.

Denn anders, als Sie es in Ihren Voten jetzt betont haben, bringt dieser Auftrag keine Lösung für dieses Problem, das Sie angesprochen haben. Und beim Problem pflichte ich Ihnen 100 Prozent bei. Ein Blackout hätte schwerwiegende Konsequenzen für unseren Kanton, für die ganze Schweiz. Aber Sie fordern einen Bericht. Ein Bericht mit Antworten zu Fragen, die Sie bekommen haben. Und die notwendigen Vorkehrungen für einen Blackout, den haben insbesondere der schweizerische Verband der Elektrizitätsunternehmen zu treffen und das Bundesamt für Energie, Swissgrid und so weiter, aber nicht wir.

Es gibt mittlerweile ja sogar Strömungen, welche sich im Falle einer Stromkrise unabhängig vom Rest der Schweiz machen wollen. Aber dass das die anderen Kantone nicht akzeptieren werden, ich glaube, das ist uns allen spätestens seit der Reaktion des Kantons Zürich auf unsere Wasserkraftstrategie klar. Denn einfach nicht mitmachen, das wird es nicht spielen, spätestens beim kantonalen Finanzausgleich werden wir dann die Quittung bekommen, und die Konsequenzen einer solchen Abschottungsstrategie, ja, die will ich mir gar nicht ausmalen.

Und darum wiederhole ich meine Frage: Was wollen Sie mit dem Festhalten in diesem Vorstoss erreichen? Unser Parlament hat in Sachen Stromversorgungssicherheit keine Kompetenzen. Das Krisenmanagement ist geschult und bereit. Das hat die Regierung wunderbar ausgeführt. Mehr geht nicht. Mit diesem Bericht schaffen wir nur einen Papiertiger, und ich bitte Sie, doch das Votum von Ihrem eigenen Regierungsrat vom Montag ernst zu nehmen, denn er sagte: Unsere Aufträge haben Konsequenzen bezüglich Arbeitsaufwand und Bearbeitung. Was wir aber können, wir können die Wasserkraftstrategie, die wir verabschiedet haben, konsequent umsetzen. Wir können für eine nachhaltige Stromproduktion sorgen. Wir können unseren Energieverbrauch drosseln, schlicht

den Aktionsplan Green Deal umsetzen und unsere Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier über unsere Sorgen informieren. Aber da ist dann auch schon Ende der Fahnenstange für unseren Bündner Grossen Rat.

Und ich bitte Sie daher, der Regierung zu folgen, direkt etwas gegen diesen hohen Stromverbrauch zu tun, indem Sie diesen Bericht sich einsparen oder den Strom für diesen Bericht und den Auftrag ablehnen.

Gort: Sie haben Recht, Herr Regierungsrat Cavigelli, wenn Sie in Ihren Ausführungen schreiben, dass die Verantwortung für die Versorgung die Energiewirtschaft zuständig ist. Es ist auch richtig, dass unser Kanton vier Mal so viel Strom produziert, wie im Kanton verbraucht wird. Versorgungssicherheit hört jedoch nicht an der Kantonsgrenze auf. Es nützt somit nichts, wenn wir in unserem Kanton eine vorzügliche Lage haben. Denn bereits heute müssen wir in der Schweiz im Winter elektrische Energie importieren. Bezüglich Verantwortlichkeit zitiere ich gerne aus dem Faktenblatt vom Bundesamt für Energie, Stromversorgungssicherheit: «Rolle und Verantwortlichkeit der Schweiz. Die Energieversorgung in der Schweiz ist primär eine Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone haben eine subsidiäre Rolle, sie setzten die Rahmenbedingungen, damit die Branche ihre Aufgabe optimal erfüllen kann». Zitatende. Hier stellt sich mir die Frage: Nehmen Bund und Kanton ihre Aufgabe darin wahr? Ich meine, Nein. Den Bund können wir hier nicht beeinflussen. Wir können aber unseren Kanton beeinflussen und so einen grossen Beitrag für die Energiesicherheit in der Schweiz leisten.

Geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen, elektrische Energie ist live. Das heisst, was jetzt verbraucht, gebraucht wird, muss jetzt produziert werden und dies sogar sozusagen in Echtzeit. Energieverbrauch und -erzeugung haben aber ein ambivalentes Verhalten. Dies speziell was die neuen erneuerbaren Energien betrifft. Wir sprechen hier von zwei Sinuskurven. Die erste Sinuskurve ist die Tageskurve, diese ist mit einigermaßen überschaubaren Investitionen und Anpassungen unseres Verhaltens zu synchronisieren, wie z. B. elektrische Energie im Haus mit Energiespeicher zu speichern, tagsüber waschen und heizen, Fahrzeuge am Tag anstelle von der Nacht laden. Viel schwieriger ist es aber, die zweite ambivalente Sinuskurve, die Sommer-Winterkurve mit dem Verbrauch in den Einklang zu bringen. Im Winter wird nun einmal einfach mehr Strom gebraucht und gleichzeitig viel weniger produziert. Die Gründe hierfür sollten wohl jedem in diesem Rat klar sein.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, in der Oktobersession 2021 hat der Grossrat den Green Deal überwiesen, wie bereits von Kollege Jochum erwähnt wurde. Nun, man kann das Blatt wenden, wie man es will, eine Dekarbonisierung wird unweigerlich zu mehr Stromverbrauch führen. Was aber die ganze Sache noch erheblich verschlimmert, dass auch dieser wesentliche Mehrverbrauch eben zu jener Jahreszeit benötigt wird, bei der wir heute schon erheblich zu wenig Energie haben beziehungsweise Energie importieren müssen. Die Regierung schrieb in ihrer Antwort bei der Anfrage von Herrn

Deplazes selbst, dass trotz gleichzeitiger Gebäudehüllensanierungen der Energiemehrbedarf bis 2030 auf 660 Gigawattstunden ansteigen wird. Ich möchte hier dem Grossen Rat auch einmal aufzeigen, was es bedeutet, wenn wir davon ausgehen würden, dass Bund und Kantone optimale Bedingungen schaffen.

Nehmen wir das Kraftwerk Chlus: Sollte die Regierung nächstes Jahr der Repower die Konzession erteilen, geht die Repower davon aus, wenn alles optimal läuft, keine Einsparungen oder keine Probleme bei der Umsetzung auftauchen, dass man zirka elf Jahre braucht, bis das Kraftwerk in Betrieb genommen werden kann. Das Projekt Lago Bianco, hier sprechen wir von Kosten von 2,5 Milliarden Franken, und hier spricht man nicht einmal von einem Zeithorizont. Auch Holzverstromungsprojekte gibt es. Eines sogar in Küblis. Aber ich gehe davon aus, dass auch dieses aus finanzieller Sicht scheitern wird.

Die SVP-Fraktion hat einen ähnlichen Auftrag erteilt. Wir werden aber diesen Auftrag der FDP unterstützen. Ich denke, die Zeit zu handeln lässt kein parteipolitisches Hickhack zu. Denn Krieg in der Ukraine verschärft massiv die Energiesicherheitsthematik. Deshalb bitten wir, diesen Auftrag zu unterstützen und auch unseren Auftrag danach zu unterstützen. Die SVP-Fraktion wird den Auftrag der FDP unterstützen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe noch verschiedene Wortmeldungen und deshalb machen wir jetzt eine Pause bis 16.30 Uhr. Ich danke für pünktliches Erscheinen.

Pause

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen? Wir haben alle ein gemeinsames Ziel. Und das wäre, dass wir die Aufträge und Anfragen bis zum Ende der Legislatur auch abarbeiten können. Aber dafür brauche ich auch Ihre Unterstützung. Ich erteile nun gerne, darf ich um etwas Ruhe bitten? Danke. Eu dun uossa gugent il pled a grond cusglier Felix, il pled per la debatta d'entrada.

Felix: Wie schon gesagt, in der letzten Februarsession haben wir hier im Grossen Rat die Botschaft der Regierung zur Wasserkraftstrategie beraten und einstimmig angenommen und damit ein starkes Signal zu unserer Haltung zur Wichtigkeit der Wasserkraft im Kanton Graubünden abgegeben. Mit der Beantwortung zur Grundsatzfrage I zur Chance der Ausübung der Heimfälle hat der Grosse Rat zudem bekräftigt, dass dadurch die Stromversorgung aufgrund der im Kanton erhöht zur Verfügung stehenden Energie nachhaltig gesichert werden soll. Der Grosse Rat erwartet somit von der Regierung, dass dieses Anliegen auch umgesetzt wird.

Wenn die Regierung nun sagt, dies sei bereits alles geregelt und den Auftrag zur Nichtüberweisung empfiehlt, dann geht sie davon aus, dass alles für den Fall aller Fälle eines grossflächigen Stromausfalls bereits heute gerüstet ist und anscheinend von keinerlei Schwachstellen ausgeht. Wenn sie sich so sicher ist, dass es keinen Bericht zur aktuellen Lage beziehungsweise Überprüfung derer benötigt wird, dann geht sie scheinbar auch

davon aus, dass alles bereits heute bestens abgesichert beziehungsweise geregelt ist. Dann will sie mit ihrer Haltung in dieser Thematik auch keine Schwachstellen beziehungsweise Lücken frühzeitig erkennen und dagegen entsprechend auch gerüstet sein.

Diese Haltung widerspricht nun aber dem Willen des Grossen Rats, welcher, wie bereits gesagt, seine Haltung zur Thematik Stromversorgungssicherheit bereits im Zusammenhang mit der Wasserkraftstrategie bekräftigt hat. Und in diesem Sinne soll die Regierung doch so einen Bericht zum Stand der Dinge dazu erstellen, mit welchem allenfalls diese Schwachstellen beziehungsweise Sicherheitslücken entsprechend frühzeitig erkannt werden können und so sicherzustellen, dass gegen solche erkannten Mängel entsprechende Massnahmen getroffen werden könnten. Kosten tut so ein Bericht, ausser ein bisschen Wille, nicht viel. Ein Stromausfall mit den entsprechenden Folgen kostet bedeutend mehr.

Und, geschätzter Kommissionskollege Rettich, hier geht es nicht bei diesem Thema, wirklich nicht mehr um Parteipolitik und auch nicht um Wahlkampf. Es geht hier um Lösungen, auch nicht um Lösungen zu suchen und zu präsentieren, sondern es geht darum, diese Schwachstellen beziehungsweise nicht bereinigte Organisationsabläufe zu eruieren. Wie ich von einem Spezialisten von einem grossen Stromunternehmen mitbekommen habe, könnte man, wenn man genau weiss wie, mit einem guten Schützen und einem Gewehr, von diesen haben wir in Graubünden so ziemlich viele, vor allem von zweitgenannten, könnte man ganz einfach eine neuralgische Stelle im Netz ausschalten, sodass die Schweiz einen ganzen Monat über keinen Strom mehr verfügen könnte. Also die Gefahr ist real. In diesem Sinne überweisen Sie bitte diesen wichtigen Auftrag zugunsten unserer Stromversorgungssicherheit.

Bigliel: Ja, wir haben jetzt schon verschiedene Voten zu diesem Thema gehört und ich denke, was hier ganz wichtig zu sagen ist, ist Folgendes: Die Bündner und die Schweizer Infrastruktur funktionieren so gut, dass wir sie im Alltag schon gar nicht mehr wahrnehmen. Doch Blackouts können sich immer ereignen. Wir haben es jetzt vorhin gerade gehört. Vor wenigen Jahren war es kein Schütze, sondern es war ein geknickter Baum auf einer Hochspannungsleitung im Kanton Schwyz, der die elektrische Verbindung über die Alpen unterbrach. Da auf diesen Leistungsausfall nicht oder nicht genügend schnell reagiert wurde, waren kaskadenartige Ausfälle der Leitungen nach Italien die Folge. Das Resultat: Ganz Italien sass von einer auf die andere Sekunde im Dunkeln. Über 56 Millionen Menschen waren betroffen, Züge blieben auf offener Strecke stehen und alle Flüge von und nach Italien wurden gestrichen. Italien war am Boden. Und das war nur ein Baum. Das Beispiel zeigt, Graubünden und die Schweiz sind keine Strominseln.

Die Schweiz ist so stark wie kein anderes Land in das europäische Verbundnetz integriert und dank der engen europäischen Zusammenarbeit können Kraftwerksausfälle, aber auch Überproduktionen kompensiert werden. Umgekehrt heisst das aber auch, dass Störungen in einem europäischen Land zu einem Dominoeffekt führen können, der mehrere Regionen und Länder betreffen

kann. In Österreich fand deswegen erst vor kurzem ein Blackout-Krisengipfel statt, und auch in Frankreich wächst aktuell die Sorge um die Stromversorgung. Mit Blick auf drohende Engpässe wurden in unserem westlichen Nachbarland vor ein paar Wochen die letzten beiden Kohlekraftwerke wieder hochgefahren. Weil es an Weitsicht fehlt, leidet das Klima. Das darf nicht sein. Ich komme zum Schluss. Was meinen Sie? Sitzen wir bald im Dunkeln, wenn zu viele Elektroautos auf einmal am Netz hängen? Wie realistisch ist so ein Blackout wirklich und wie sicher ist das Stromnetz vor Hackern? Die Antwort: Das Risiko eines Totalausfalles unseres Stromnetzes ist theoretisch gering, aber die Gefahr ist da. Wir dürfen die Augen nicht davor verschliessen, dass unsere Infrastruktur verletzlich ist. Bund und Kantone dürfen das Risiko eines länger anhaltenden Stromausfalls nicht unterschätzen.

Wenn wir die Energiewende wirklich schaffen wollen und die Klimakrise meistern wollen, brauchen wir Investitionssicherheit, unter anderem höhere Anreize für mehr Unternehmertum, weniger Regulation und beschleunigte Entscheidungswege. Und wir brauchen eben auch einen Plan. Jetzt, Kollege Rettich hat gesagt: «Ja gut, Graubünden kann ja hier sowieso nichts ändern», aber genau mit dieser Argumentation könnte man auch hingehen und sagen: Ja, das kleine Graubünden kann die Klimakrise auch nicht meistern, deswegen machen wir einfach nichts. Also, ich finde, das ist eine sehr schlechte Antwort oder eine sehr schlechte Reaktion, um auf dieses Problem zu reagieren, weil ein bisschen retten kann man das Klima nicht und ein bisschen den Blackout verhindern kann man eben auch nicht. Wir brauchen mehr Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, mit der Schweiz, mit dem Bund, mit den anderen Ländern, und wir brauchen mehr Weitsicht. Ich bitte, diesen Vorstoss zu überweisen.

Loepfe: Ich wundere mich schon, welche Art Diskussion wir hier führen. Die Diskussion, die Sie hier führen, haben wir teilweise schon geführt. Ich habe ein sehr grosses Déjà-vu, weil wir diese Diskussion schon geführt haben mit der Wasserkraftstrategie und teilweise auch im Zusammenhang mit dem Green Deal. Es ist Aufgewärmtes. Und ich kann Ihnen sagen, Aufgewärmtes ist nur gut in Form von Spaghetti. *Heiterkeit.*

Nun, es ist für mich auch interessant zu sehen, und ich spreche hier den Erstunterzeichner an, Bruno Claus, er hat auch Mühe offensichtlich mit den Instrumenten wie mit dem Postulat und der Motion, weil er hat Fragen gestellt. Er hat hier Fragen gestellt, und die Fragen, die sind beantwortet worden. Eigentlich wäre das eine Anfrage gewesen. Das ist kein Bericht. Das, was Sie hier als Bericht fordern, das haben Sie in der Antwort drin. Wieso wollen Sie noch zusätzlich einen Bericht? Gehen wir einmal auf das Inhaltliche.

Das Inhaltliche, Frage 1, ich lese vor, nur damit Sie wissen, über was wir überhaupt sprechen: Wie der Stand betreffend die Versorgungssicherheit mit Strom in Graubünden ist und mit welchen Massnahmen der Kanton zusammen mit unseren Stromlieferanten die Versorgungssicherheit künftig gewährleisten will. Da ist die Aussage drin, in der Frage. Der Kanton kann da selbst-

ständig etwas machen. Und das noch zusammen mit den Versorgern. Die Antwort ist: Kann er nicht. Und er gibt sie auch. Weil das Gesamtsystem besteht aus der Produktion, besteht aus den Netzen. Und wir sind selbst im Schweizer Perimeter noch zu klein, dies zu tun, dies zu gewährleisten, sicher zu gewährleisten, weil wir hängen in Europa alle zusammen. Deshalb wäre es auch gut, wir hätten das Strommarktabkommen mit der EU.

Kollege Bigliel hat gesagt, Österreich und Frankreich tun dies. Ja, auf nationaler Stufe müssen wir das auch machen. Und auf der nationalen Stufe gibt es auch Berichte. Wir müssen nicht einen kantonalen Bericht machen. Aber wenn Sie diesen Vergleich schon ziehen, Herr Bigliel, dann muss ich sagen, Österreich macht es auch nicht, dass die Steiermark hingeht und das für sich selbst macht oder einen Bericht fordert. Und in Frankreich, das Sie angegeben haben, geht auch nicht die Bretagne hin und macht das für sich selbst. Das macht keinen Sinn, weil das System nicht so funktioniert.

Also die Frage ist in sich schon eigentlich falsch gestellt, aber das Anliegen ist richtig, aber es muss auf nationaler Stufe gelöst werden und unsere Regierung muss da, auf nationaler Stufe, mitarbeiten und zusammenarbeiten, und das macht sie auch. Wir haben 41 Punkte, 41 Punkte, Übergangspunkte in das europäische System. Wir sind nicht alleine. Und schon gar nicht der Kanton Graubünden.

Der Kollege Rettich hat es eigentlich sehr gut ausgeführt, und ich muss sagen, Kollege Gort hat es eigentlich auch sehr gut ausgeführt, ist einfach zum falschen Schluss gekommen. Weil genau diese Frage, was können wir national, was können wir im Kleinen machen, haben Sie ausgeleuchtet. Und meine Antwort ist, ja, wenn wir nichts auf unserer Berichtsstufe machen können, wenn ein solcher Bericht nichts Anderes sein kann als Zusammenfassung von nationalen Berichten, einfach versuchen, auf unseren Kanton anzuwenden, dann haben wir keinen Mehrwert geschaffen.

Dann gehen wir auf die Frage 2, der Blackout. Der Blackout ist eine wichtige Angelegenheit. Wir müssen den Blackout miteinander besprechen. Blackout hat zwei Elemente. Erstens, wie können wir den Blackout möglichst verkürzen? Das gilt, falls er überhaupt eintritt. Also als erstes ist es vermeiden, dann das möglichst verkürzen, und dann das Umgehen damit. Und das Umgehen damit, gibt Ihnen die Regierung eine Antwort? Unser kantonalen Führungsstab hat sich mit dieser Frage befasst, hat eine Schulung gemacht. Es ist vielleicht nicht genug, vor allem jetzt im Zusammenhang mit der Energieknappheit, die sich auch noch im ganzen Ukrainekrieg zeigt. Aber das läuft im gängigen Muster. Das ist eine Aufgabe, und das ist eine dauernde Aufgabe des Risikomanagements der Regierung und des kantonalen Führungstabs, und dafür brauchen Sie keinen gesonderten Bericht.

Mir fällt auch auf, dass die FDP hier einen Bericht fordert. Wenn wir anderswo, aus anderen Fraktionen Berichte wollen, seid ihr die ersten, die sagen, wir brauchen diese Berichte nicht. Es ist zu viel Aufwand. Wir generieren Aufwand ohne Nutzen. Eine ähnliche Aussage hat ja im Zusammenhang mit der Beratung der Jahresrechnung beziehungsweise des Regierungsprogramms auch

Ihr Regierungsrat gemacht. Dann muss sich halt der Grosse Rat auch zurückhalten mit Berichten. Und das ist genau ein Bericht, den es nicht braucht, weil die Antworten, die heute zur Verfügung stehen, haben Sie schon, wenn Sie sie wissen wollen. Sie müssen sie nicht nochmals gebären. Und darum kann ich Ihnen sagen, aus diesen Gründen, die Fraktion der Mitte wird geschlossen gegen diesen Fraktionsauftrag stimmen. Ich bitte Sie auch alle zusammen, stimmen Sie gegen diesen Fraktionsauftrag.

Derungs: Ich kann mich eigentlich nur dem Votum von Kollege Loepfe anschliessen. Er hat ja schon bereits vorweggenommen, wie ich abstimmen werde. *Heiterkeit.* Daher kann ich mir gar nichts anderes mehr erlauben. Bei allem Verständnis für den vorliegenden FDP-Fraktionsauftrag habe ich mich dann doch auch noch gefragt, was der geforderte Bericht wirklich bringen soll. Denn auch in den Voten, die gefallen sind, war es praktisch nur das Thema von der Erhöhung der Stromproduktion im Kanton Graubünden, was auch absolut richtig und zentral ist. Und unsere Regierung, aber auch der Grosse Rat, wir haben ja unzählige Male zum Ausdruck gebracht, dass wir eine Erhöhung der Stromproduktion im Kanton wünschen. Das haben wir im Wasserkraftbereich gemacht, im Rahmen des Green Deals, im Rahmen der Winterstromproduktion. Aber sogar bei der Erhöhung der Stromproduktion liegt am Schluss die Entscheidung oder die Hauptentscheidung dann auf Bundesebene.

Wir haben das Raumplanungsgesetz, das Gewässerschutzgesetz, das Umweltgesetz, die eidgenössische Heimat- und Naturschutzkommission. Schlussendlich sind uns sogar dort die Hände grösstenteils gebunden. Und die Versorgungssicherheit, das hat Kollege Loepfe auch bereits ausgeführt, das ist eine nationale, teilweise sogar internationale Angelegenheit. Das gibt schon zahlreiche Berichte auf Bundesebene zu diesem Thema. Und ich sehe beim besten Willen nicht, was unsere Regierung noch in Bezug auf die nationale Stromversorgungssicherheit auf Ebene des Kantons Graubünden dazu schreiben soll. Und wir werden auch mit einem solchen Bericht keine Blackouts verhindern können. Und wie Kollege Bigliel auch bereits in seinem Votum richtigerweise gesagt hat: Die Bündner Regierung, ihr Hauptanliegen muss sein, dass sie sich auf Bundesebene einbringt. Sie muss sich dort stark machen, auf die Anliegen aufmerksam machen, den Bund dazu bewegen, dass der Bund die entsprechenden Vorkehrungen und Massnahmen trifft. Ich glaube, das ist das Einzige, was in diesem Bereich wirklich zielführend ist. In diesem Fall würde ich jetzt auch davon absehen, die Verwaltung da mit einem zusätzlichen Bericht zu beschäftigen. In diesem Sinne empfehle ich auch, den Auftrag abzulehnen.

Bigliel: Ja, ich möchte nur noch kurz das Wort ergreifen, keine Sorge. Es ist wirklich nur ganz kurz. Weil ich da namentlich von Kollege Loepfe erwähnt wurde. Hierzu einen kurzen Blick, Kollege Loepfe. Sie haben vorhin die Steiermark erwähnt. Ich habe jetzt mir kurz die Mühe gemacht und das gegoogelt. Und der erste Eintrag, den ich sehe, ist, 3100 Haushalte von Stromausfall betroffen.

Der Grund war ein umgestürzter Baum. Also danke vielmals, dass Sie mir da ein gutes Argument in die Hände geben. Das ist ja genau das Beispiel, das ich vorhin gebracht habe. Es geht darum, dass unser Stromnetz verletzlich ist. Da kann ein Baum umfallen, und Sie sind vom Strom abgeschnitten. Das kann kaskadenartig dann die ganze Schweiz betreffen. Und es ist ja schon relevant und wichtig, dass Sie zum Beispiel in Rhäzüns wissen, wie verletzlich Ihre Strominfrastruktur ist.

Weil ich denke nicht, dass die europäische Kommission sich dafür interessiert und da einen Bericht machen wird, ob das jetzt in Rhäzüns, ob da ein paar Haushalte von einem Miniblackout betroffen sind. Aber letzten Endes geht uns das alle an, und wir dürfen da ja nicht einfach zuwarten und sagen, ja gut, auf nächst höherer Ebene wird das schon irgendjemand entscheiden und irgendjemand für unsere Regionen und Dörfer schauen. Ich weiss nicht, ob Sie wissen, wie verletzlich die Infrastruktur in Rhäzüns oder Ihrer Region ist. Und ich denke auch nicht, dass die Regierung das weiss. Und da frage ich mich schon, irgendjemand muss ja dafür verantwortlich sein. Und wir haben hier die Möglichkeit zu beschliessen, dass jemand die Verantwortung übernimmt und sich natürlich dann auch beim Bund entsprechend mit Informationen einsetzt, dass diese heiklen Lücken, wenn es sie dann gibt, geschlossen werden.

Loepfe: Ja, ich wurde direkt angesprochen und möchte Ihnen eine Antwort geben, Kollege Bigliel. Ich gebe Ihnen zwei Antworten. Die erste Antwort ist die Frage nach der Verantwortung für die Netze. Und Antwort ist: Auf der obersten Ebene ist es die Swissgrid, und nicht der Kanton. Und auf den Ebenen weiter unten sind es die Energieversorger und nicht der Kanton. Der Kanton besitzt als Kanton meines Wissens keine eigenen Netze und muss sie auch nicht besitzen. Es gibt keine Notwendigkeit. Also wenn man das dann schon so nimmt, dann sollte man wissen, wer die Netze besitzt.

Und das zweite ist, Sie haben mich angesprochen, ob ich weiss, was die Gefährdung der Gemeinde Rhäzüns ist bezüglich dieses Blackouts. Die Antwort ist: Ja, ich kenne sie. Wieso kenne ich sie? Weil wir angehalten wurden vom Kanton, Gefährdungsanalysen vorzunehmen. Und die Gemeinden, die meisten mindestens meines Wissens, haben die Gefährdungsanalysen vorgenommen. Und ich habe zwei grössere Einspeisepunkte, einen im Norden und einen im Süden. Und dass es beide nimmt, das ist sehr unwahrscheinlich. Aber die Einspeisepunkte sind eben auf der Ebene der Stromversorger. Und deshalb muss ich Ihnen sagen, wir haben die Instrumente. Und genau an diesem Beispiel versuche ich Ihnen zu zeigen, dass Ihre Frage am falschen Punkt ansetzt, weil die Verantwortlichkeiten anders sind, als Sie annehmen. Die Verantwortlichkeiten sind definiert. Das einzige, was Sie vom Kanton erwarten könnten im Zusammenhang mit Ihrer Frage, ist ein Bericht. Er kann es da nur darlegen. Aber diese Berichte, die gibt es schon. Die müssen Sie nicht nochmals redigieren lassen, zusammenfassen lassen, editieren lassen vom Kanton. Das wäre völlig unnötig. Die können Sie vom Internet beziehen oder sonst anfordern. Bitte wehren Sie diesen Auftrag ab.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen aus dem Plenum, und damit erteile ich Regierungsrat Cavigelli das Wort.

Regierungsrat Cavigelli: Danke für das Wort. Für mich ist es jetzt ein bisschen schwierig, weil wir müssen einmal die Begrifflichkeiten genau klären. Es wird von Strom gesprochen, von der Stromversorgungssicherheit. Es wird somit nicht primär von der Energie insgesamt gesprochen, z. B. von der Versorgung mit Erdöl, mit Benzin, mit Diesel, wie dies einleitend Bruno Claus z. B. gemacht hat. Wenn wir von Stromversorgungssicherheit sprechen im Strombereich, dann sprechen wir nur von einem Teil der Energie.

Der zweite Punkt der Begrifflichkeit, der zu klären ist, ist der Unterschied zwischen einem Blackout und der Strommangellage. Die Stromversorgungssicherheit beschäftigt sich nicht mit dem Blackout, wie das Grossrat Bigliel z. B. gemacht hat. Ein Blackout ist, dass Strom ausfällt für eine Region, für eine Gemeinde, für eine Gewerbezone, infolge eines Ereignisses. Irgendein Ereignis, ein Baum fällt auf eine Leitung. Das kann auf dem Gotthard sein, auf einer Transitleitung, international, dann ein bisschen grösseres Einzugsgebiet haben, wo dann kein Strom fliesst für eine gewisse Zeit oder ein bisschen weniger, die ganze Ostschweiz oder vielleicht auch nur das Quartier, wo ich wohne. Dann sprechen wir von einem Blackout. Ein Blackout ist in dem Sinne irgendwie etwas Technisches, Betriebliches, das bereinigbar ist.

Wenn wir von Strommangellage sprechen, dann sprechen wir von einer mittelfristigen, einer längerfristigen Schwierigkeit von der Angemessenheit des Systems, der «System Adequacy». Das ist ein Teil der Stromversorgungssicherheit. Und da braucht es, es ist zum Teil richtig darauf hingewiesen worden, es braucht dann eine Stromproduktion, eine Erzeugung. Das kann sein: Photovoltaik, Wasserkraft, Holz, wie auch immer. Es entsteht Strom. Und zu dieser «System Adequacy» gehört dann das Netz. Das Netz ist allerdings auch ein bisschen kompliziert organisiert in der Schweiz, es gibt nämlich sieben Netzebenen. Die höchste ist die Netzebene I, die von der Swissgrid geführt wird, gewissermassen die Autobahn, wo nur Swissgrid etwas machen kann. Swissgrid hat so viel Macht auf der Netzebene I, dass sie sogar sagen kann, wenn sie Schwierigkeiten erkennt, dass sie auf die einzelnen Kraftwerke zugreifen kann und sagen: «Kraftwerk Zerfreila, du musst jetzt produzieren», oder sie können sagen: «Linth-Limmat, du musst jetzt abstellen, weil ich habe ein Problem.» Das kommt von Aarau, ich sage einmal ein bisschen sinnbildlich, mit einem Telefon, weil das muss dann rassig geschehen. Und das macht die Netzebene I Swissgrid mit Blick auf die Netze. Und dann haben wir die Netzebene VII, ich sage einmal, ich überspringe alle anderen, wo es dann darum geht, irgendwie ein Kabel vielleicht als Freileitung noch zu haben, das irgendwie unter dem Estrich in Ihr Haus hineingeht und dort dafür besorgt ist, dass Sie den Fernseher bedienen und auch kochen und auch abwaschen können. Das sind natürlich dann ganz andere Themen, die haben mit der Stromversorgungssicherheit Nullkommanull zu tun.

Und dann haben Sie als dritten Aspekt der Stromversorgungssicherheit die Frage, wenn man produziert, irgendwo ableitet, und das hat Grossrat Gort sehr richtig gesagt, dann braucht es irgendwo eine Abnahme, weil das, was reingeht, muss irgendwo raus, und zwar gleichzeitig. Und somit ist die Frage: Wer verbraucht das, was dann in dieser Leitung ist? Wer verbraucht das, was da auf den Turbinen ist oder in der PV-Anlage produziert wird? Und das nicht im Moment heute, in dieser Sekunde oder vielleicht morgen früh oder in drei, vier Wochen, sondern mittelfristig, über mehrere Jahre, Zeiträume ein bis drei Jahre, oder langfristig, vier Jahre und noch länger, betrachtet. Das ist Stromversorgungssicherheit.

Die Stromversorgungssicherheit kennt natürlich in dem Sinne als Strommangellage auch unterschiedliche, sagen wir einmal Eingriffstiefen oder Schadensrisiken. Es gibt neben der normalen Lage, wo die Stromversorgung über die Energiewirtschaft, konkret im Wesentlichen über die Produzenten grösserer Grösse, die auch Netze haben und letztlich sehr machtscheidend sind und Swissgrid mit der Netzebene I bedienen zu können, dann sprechen wir von einer Axpo, von einer Alpiq und dann nachher schon nicht mehr von wahnsinnig viel mehr. Das sind dann die, die für die Stromversorgungssicherheit ganz dominant sind. Man spricht dann schlussendlich auch noch von Bilanzgruppen. Es geht einfach nicht, dass ich das hier zu weit ausführe, sonst sprechen wir hier nur mehr über die Stromversorgungssicherheit. Aber das Ganze, im Normalfall, ist tatsächlich eine Frage der Energiewirtschaft, die, ich sage einmal, bei Schönwetter das Privileg hat, die Stromversorgungssicherheit zu garantieren.

Dann gibt es die Frage, dass Wolken aufziehen können, dann haben wir eine ausserordentliche Lage, eine Strommangellage, ich sage einmal, weniger schlimme Strommangellage. Dann greift der Bundesrat ein. Der Bundesrat entscheidet dann, aber er kann ja nicht entscheiden, ohne dass er vorbereitete Arbeit bekommt. Vorbereitete Arbeit bekommt er von einer speziell dafür eingerichteten Kommission, nämlich der Eidgenössischen Elektrizitätskommission. Sie ist dafür vorgesehen und berufen und auch verantwortlich, laufend die Stromversorgungssicherheit auf dem Radar zu haben, mittelfristig, langfristig. Es ist auch die ElCom gewesen, die gesagt hat, dass wir allfällig 2025 eine ernste Strommangellage haben könnten, je nach Szenario, das man geprüft hat und entsprechende Vorkehrungen verlangt hat. Aber wir sind zurzeit nicht in einer Strommangellagesituation. Dann würde die ElCom dem Bundesrat einen Vorschlag unterbreiten. Der Bundesrat würde dann verfügen.

Es gäbe dann noch die dritte Ebene, wo wir dann wirklich ganz nahe bei der Krise sind, eine schwere Strommangellage, und dort wird es dann erforderlich sein, dass der Verband der schweizerischen Elektrizitätsunternehmen, wir haben das in unserer Antwort auch festgehalten, insgesamt mit einer speziellen Organisation, die vorbereitet ist, die parat ist, die gewissermassen einen Kampfraum hat, zusammentritt und Vorbereitungsarbeiten trifft, um die Mangellage zu überwinden. Und dann geht es um Fragen wie Produktion, also konkret, dass Energie entsteht. Dann geht es darum, wie man Energie allfällig beschaffen kann, auch über die Grenze oder

ausgleichen kann mit grenznahen Gebieten. Dann geht es um den Transport, dann geht es um die Verteilung, dann geht es um den Verbrauch. All das ist Thema bei der Strommangellage. Nicht eine PV-Anlage auf dem Dach, nicht eine Grossflächenanlage irgendwo in einem Skigebiet und schon gar nicht etwa drei Windenergieanlagen und schon gar nicht etwa ein Kraftwerk Chlus oder nur so etwas Einzelnes. Das ist nicht Stromversorgungssicherheit per se. Und dann, wenn der Verband der schweizerischen Elektrizitätsunternehmen da in diesem Kampfraum, Krisenraum zusammenkommt, dann arbeitet er zusammen mit dem BFE, mit der ElCom, mit Swissgrid, mit der Armee, Bevölkerungsschutz und weiteren. Dann haben wir Strommangellage-Organisation, die auf scharf gestellt ist.

Was man auch wissen muss, wenn man die Stromversorgungssicherheit diskutiert, dass wir unter Umständen nicht nur Strommangellage haben können, sondern dass wir dann auch diese Krise bewältigen müssen. Und das ist nochmals etwas anderes, auch zum Teil angetippt worden. Dann geht es darum, diese schwierige Lage zu bewirtschaften. Konkret vielleicht mit zu wenig Stromproduktion oder mit zu wenig Stromkapazität in den Leitungen umzugehen oder mit einer zu grossen Nachfrage von Strom bei energieintensiven Unternehmen umzugehen. Und diese Bewirtschaftung der schweren Strommangellage, die macht das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, das Departement von Parmelin, und dort hat es auch eine spezielle Kommission, die ist ja auch aufgestellt, letztlich ist das ein sehr ernstes Thema, die heisst OSTRAL, Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen. Die macht aber die Bewirtschaftung konkret in der Krise, wenn es irgendwie nicht gut läuft. Dann geht es um die Verbrauchslenkung, die Frage, wer darf überhaupt wie verbrauchen. Die OSTRAL bestimmt dann, ob man sparen muss, und dann nur einen Appell an die Verbraucher richtet. Das ist natürlich eine milde Massnahme, ob man sich einschränken muss, z. B. zu gewissen Stunden keinen Strom mehr beziehen darf, oder ob man Kontingentierungen verfügt, oder, und das wäre dann das ganz Scharfe, dass man dann halt einfach von Bundesseite her abschaltet und sagt: «Hier ist fertig lustig. Kein Pfuus mehr.» Jetzt wird, ich sag mal, die Wohnung gekühlt, oder der Industriebetrieb steht still. Und das Ganze wird natürlich dann noch differenziert für Haushalte und für Gewerbe und Industrie bei der Verbrauchslenkung. Und analog ist zum Teil auch, und darauf gehe ich jetzt nicht weiter ein, geht es auch bei der Angebotslenkung, auch das macht dann die wirtschaftliche Landesversorgung im Krisenfall.

Jetzt können Sie sich vorstellen, wenn eine solche Struktur besteht auf Bundesebene, dann gibt es nicht keine Dokumente. Es ist zurecht darauf hingewiesen, es gibt zahlreiche Berichte und weil die Stromthematik tatsächlich angespannter ist als auch schon, um nicht zu sagen sehr angespannt ist, allein ich persönlich als Präsident der Energiedirektorenkonferenz habe in diesem Jahr, in diesen letzten Monaten x-fach Sitzungen abgehalten für ganz verschiedene Gremien, die da von Bund einberufen worden sind. Deshalb hat man diese Berichte nicht nur einfach irgendwie mal gemacht und sie tragen irgend-

welche Daten vom letzten Jahrhundert, sondern sie stammen von 2021, 2021, 2021, 2017. Diejenigen vier Berichte, die ich jetzt gerade, sagen wir mal, griffbereit habe. Und das sind zum Teil so sensible Dokumente, dass die natürlich auch vertraulich sind, die stehen nicht überall herum, weil man ja da allfällig auch sehr sensibel betroffen ist. Also wenn wir von Stromversorgungssicherheit reden und dann vielleicht das noch in den Kontext der geopolitischen Situation setzen, Ukrainekrieg 24. Februar 2022, dann sprechen wir von dem, was wir eigentlich geantwortet haben als Regierung. Wenn wir umgekehrt davon sprechen, dass wir offen sein sollen, um einen Beitrag zu leisten, dass der Netzbau möglich ist, wenn wir einen Beitrag leisten sollen, dass der Verbrauch zurückgeht oder vielleicht eine Produktionssteuerung haben, digitalisierte PV-Anlage mit Autobatterie, dann den Kühlschrank bedienen, wenn die Autobatterie voll ist oder vielleicht Strom beziehen aus der Autobatterie für die Waschmaschine, wenn man die dann brauchen will, wenn wir solche Themen nehmen, dann sprechen wir nicht von Stromversorgungssicherheit. Sie können nicht Antworten in dem, was sie gewünscht haben, zu diesen Fragen erwarten. Aber ich habe fest gespürt aus den Voten, dass das allfällig die Fragen sind, die interessieren würden oder dass man sagt, die Wasserkraftstrategie hat uns den Auftrag gegeben, offen sein, die Wasserkraft zu unterstützen, da und dort ein Ausbauprojekt zu lancieren. Keine Frage, aber darauf mussten wir nicht Antworten geben, weil sie fragten nach der Stromversorgungssicherheit, nicht nach den grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Produktion von Strom, nach erneuerbaren Energien.

Im Übrigen haben wir diese Frage ja schon ziemlich extensiv behandelt. Also wir haben eine ganze Botschaft «Wasserkraft» diskutiert, dort gesagt, dass die Bestandessicherung wichtig ist, der allfällige Zubau wichtig ist. Wir haben adressiert, wo die Probleme liegen, beim Gewässerschutz des Bundes, bei der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, bei der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung, bla bla bla, alles, was immer wieder gesagt wird, kritisiert wird, auch gewünscht wird, dass wir es hier ändern würden, um die Produktion zu vereinfachen, aber halt letztlich Kompetenz des Bundes ist. Wir haben Ähnliches diskutiert mit der PV, und ich glaube, da dürfen wir uns brüsten. Es ist selbst Bundesrätin Sommaruga, wo immer wieder darauf hinweist, dass ein Wasserkraftkanton wie Graubünden eine Winterstromproduktionsförderung für die PV in seinem Bündner Energiegesetz aufgenommen hat. Wir sind der einzige Kanton, der das gemacht hat, weil wir die Winterstromproduktionsfrage gemeint haben, hier, ich sage einmal, mindestens symbolisch mit einem kleinen Beitrag, aus Schweizer Sicht ein vernachlässigbar kleiner Beitrag, immerhin zu adressieren. Wir haben das dort gemacht. Wir haben den Aktionsplan Green Deal. Was machen wir in der ersten Etappe? Nichts anderes als Strom- und insgesamt Energiepolitik. Wir versuchen Wärmeverbrauch einzusparen, damit die Heizungen weniger laufen, und die Heizungen laufen entweder mit einer Wärmepumpe elektrisch oder mit fossilen Energieträgern. Wir haben gesagt, dass wir Fördermittel zur Verfügung stellen für die Photovoltaikfinanzierung auf

dem Einfamilienhaus, auf dem Gewerbegebäude, wo auch immer. Also, Sie haben sehr viel Energiepolitik gemacht, und Sie haben sogar auch ganz dezidiert konkret sich mit diesem Viertel Strompolitik auseinandergesetzt. Strom ist nur ein Viertel ungefähr der Energiepolitik insgesamt. Wir müssen da kein schlechtes Gewissen haben. Wir sind leider aber nur im Durchschnitt gut. Immer noch ungenügend für andere Ziele, die wir anpeilen.

Ja, vor diesem Hintergrund habe ich, wenn ich jetzt die Voten nehme aus der Parlament, echt auch noch ein bisschen eine Verständnisfrage, was man dann in diesen Bericht aufnehmen sollte. Weil es sollte sich wahrscheinlich dann nicht um Stormversorgungssicherheit handeln und trotzdem auch noch ein Hinweis auf die Stromversorgungssicherheit, weil die ja eigentlich Thema ist. Es ist extrem zurecht darauf hingewiesen worden, dass selbst die Schweiz eine zu kleine Einheit ist, um die Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten, viel zu klein. Wir haben 41 Verbindungspunkte mit dem Ausland, und wie Grossrat Gort darauf hingewiesen hat, der Strom fliesst dort, wo er fließen kann, physikalisch, nicht dort, wo wir ihn hinhaben wollen. Und somit haben wir 41 Einfallstore, die unser System immer wieder belasten, wo dann unter Umständen Swissgrid eingreifen muss als nationale Stelle, um das Netz zu stabilisieren. Wir haben zum Teil Problematiken, da ist auch sehr zu Recht darauf hingewiesen worden, dass wir sehr abhängig sind von Zufuhren, von Strom aus dem Ausland, z. B. diese Langfristlieferverträge aus der Kernkraft in Frankreich, 58 Kraftwerke, die dort stehen, und wenn dort drei, vier stillstehen, weil sie in Revision müssen, ohne dass das geplant ist, dann ist das für die Schweiz eine sehr, sehr schwierige Lage, weil wir diesen Strom importieren müssen, um die Stabilität in unserem Netz gewährleisten zu können. Wenn dann gleichzeitig noch die Gaspreise hochspringen und die Gasproduktion in Deutschland, die Stromproduktion über Gas in Deutschland verteuert wird respektive vielleicht zum Teil sogar unmöglich wird und dort noch eine Verknappung kommt. Es gibt einfach tausend Sachen, ich möchte da nicht zu willfährig und zu breit argumentieren, die nur schon aus dem umliegenden Ausland extrem viel Einfluss haben, ob wir eine sichere Stromversorgung haben oder nicht. Und deshalb ist es wichtig, dass sich die Schweiz vernetzt mit dem umliegenden Ausland. Und deshalb wäre es wichtig, dass wir ein internationales respektive bilaterales Stromabkommen hätten. Und es wäre noch viel wichtiger, weil wir letztlich dann ab 2025 ein neues Regime haben für den freien Markt, frei übersetzt einen englischen Begriff rund um die Schweiz, wo die Nachbarländer ausserhalb der Schweiz 70 Prozent der Leitungskapazität für den innerkommunitären Stromausgleich zur Verfügung halten müssen. Konkret, die Autobahn muss zu 70 Prozent binnenstaatlich, also innerhalb der EU nur für EU-Stromtransporte zur Verfügung stehen, und das führt natürlich zu ungemein hohen Drucklagen auf diese 41 Knotenpunkte in der Schweiz. Und wir werden gewissermassen zum Prellbock der Physik, die kommt dann halt trotzdem, auch wenn die anderen 70 Prozent zur Verfügung halten und über diese Leitungen dann ihren kommerziellen, ihren wirtschaftli-

chen Handel abwickeln. Und das ist im Übrigen auch der Hauptgrund, weshalb 2025 mit so grosser Sorge auch bewertet von der ElCom wird und natürlich auch von der nationalen Politik. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss nicht zu überweisen. Ich sehe wirklich beim besten Willen keinen Nutzen, wenn wir hier mehr sagen müssten, als was wir geschrieben haben in dieser Antwort. Es wäre schade, wenn wir diese Zeit dafür verwenden müssten. Wir haben tatsächlich noch ein bisschen bedeutungsvollere Aufgaben.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage Grossrat Claus an, ob er das Wort möchte, bevor wir zur Abstimmung gelangen.

Claus: Ja, nur kurz. Die Stimmungslage ist klar. Ich möchte da nicht länger mich darauf verwenden. Hingegen muss ich Ihnen schon sagen, die lange Diskussion hat etwas gezeigt: Es herrscht Unklarheit in technischen Fragen, und es herrscht auch Unklarheit in Bezug auf die Möglichkeiten, die wir haben. Und diese Unklarheiten wollten wir grundsätzlich klären. Die Antworten der Regierung sind da. Die lange Antwort des Regierungsrates hat vieles präzisiert. Nichtsdestotrotz hätte ich das gerne schriftlich gehabt, und ich bitte Sie trotzdem, uns zu folgen, was ein Teil tun wird.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir stimmen ab. Wer dem Fraktionsauftrag FDP betreffend Sicherheit der Stromversorgung im Kanton und zum Stand der Vorbereitung auf einen eventuellen Blackout überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer den Auftrag nicht überweisen möchte, die Taste Minus. Bei Enthaltungen bitte die Taste Null drücken. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich gebe Ihnen das Abstimmungsergebnis bekannt: Sie haben den Fraktionsauftrag FDP mit 43 Ja-Stimmen zu 59-Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen nicht überwiesen.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Auftrag mit 59 zu 43 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Darf ich um etwas Ruhe in den Saal bitten? Besten Dank. Wir beraten nun den Fraktionsauftrag SVP betreffend Energiestrategie 2050. Regierungsrat Cavigelli wird bei diesem Geschäft ebenfalls die Regierung vertreten, welche beantragt, den Auftrag abzulehnen. Damit entsteht automatisch Diskussion. Grossrat Gort, Sie haben das Wort als Erstunterzeichner dieses Auftrags.

Fraktionsauftrag SVP betreffend Energiestrategie 2050 (Erstunterzeichner Gort) (Wortlaut Dezemberprotokoll 2021, S. 401)

Antwort der Regierung

Die Versorgungssicherheit mit Strom ist essenziell. Eine Strommangelage hat schwerwiegende Konsequenzen

und ist mit höchster Priorität zu verhindern. Die Gefahr einer Strommangellage besteht besonders im Winterhalbjahr, in welchem die Schweiz bereits heute auf Importe angewiesen ist. Bei einer schweren Strommangellage hat der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) in den Bereichen Produktion, Beschaffung, Transport, Verteilung und Verbrauch von Elektrizität die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen (Art. 1 der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft, VOEW [SR 531.35]). Der VSE arbeitet dabei mit dem Bundesamt für Energie (BFE), der ElCom, der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid, der Armee, dem Bevölkerungsschutz und den Kantonen zusammen.

Zu Punkt 1 a: Bezüglich Stromverbrauchszunahme bis 2050 liegen Studien des Bundes vor. Die Energieperspektiven 2050+ bemessen den aktuellen schweizweiten Stromverbrauch mit etwa 60 TWh und gehen von einer Zunahme von knapp 14 TWh bei der Elektromobilität und 2 TWh bei der Raumwärme bis ins Jahr 2050 aus. Bezogen auf Graubünden entspricht dies einer Zunahme von rund 0,4 TWh bzw. rund 20 Prozent im Jahr 2050.

Zu Punkt 1 b: Im Aktionsplan Green Deal (AGD) sind u.a. die verstärkte Förderung von Energieeffizienzmassnahmen im Gebäudebereich sowie die Substitution von fossilen Energieträgern vorgesehen. Energieeffizienzmassnahmen reduzieren den Energie- und Strombedarf vor allem im kritischen Winterhalbjahr. Hingegen hebt sich der Nutzen der Substitution von konventionellen Heizungen durch effizientere Erzeuger, wie beispielsweise Wärmepumpen, durch deren höheren Strombedarf auf. Somit ist der Einfluss des AGD auf die Versorgungssicherheit nur ein indirekter.

Zu Punkt 1 c und d: Die Rahmenbedingungen für eine optimierte Winterstromproduktion werden auf Bundesebene festgelegt. Der Bund beabsichtigt mit neuen Fördermassnahmen ein Ausbauziel von 2 TWh zusätzlicher Speicherkraft zu erreichen. Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; SR 734.7) wird zudem eine Selbstversorgungsfähigkeit von 22 Tagen als Zielgrösse definiert. Ferner soll eine Speicherreserve für ausserordentliche Extremsituationen vorgesehen werden. Dadurch könnten Zeiträume mit kritischer Versorgungslage überbrückt werden. Der Kanton seinerseits wird sich auf Bundesebene namentlich für eine Bestandessicherung der Wasserkraftwerke im derzeitigen Nutzungsrahmen einsetzen. Ausserdem fördert der Kanton bereits zusätzlich zur Bundesförderung Solaranlagen, welche winterstromoptimiert ausgerichtet sind (Art. 23a des Energiegesetzes des Kantons Graubünden [BEG; BR 820.200]). Im Energierichtplan wird er dem Anliegen der Winterstromspeicherung hohe Priorität einräumen. Die Rahmenbedingungen liegen also bereits vor oder sind in Planung.

Zu Punkt 2: Für die Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen gibt das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) in Art. 18a Abs. 1 den rechtlichen Rahmen vor. Der kantonale Gestaltungsspielraum für bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden ist bereits ausgeschöpft (vgl. Art. 40 Abs. 1 Ziffer 16

der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden [KRVO; BR 801.110]).

Zu Punkt 3: Die Förderung zur Stromproduktion aus Solar- und Windanlagen ist auf Bundesebene geregelt (Art. 19, Art. 24 f. des Energiegesetzes [EnG; SR 730.0]). Die Entwicklung zeigt dabei in die Richtung, dass netzdienlicher Strom priorisiert gefördert wird. Mit Ausnahme von Art. 23a BEG fördert der Kanton weder Solar- noch Windkraftanlagen finanziell. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

Gort: Vieles wurde im sehr ähnlichen Auftrag der FDP bereits gesagt, und ich werde mich hier nicht wiederholen. Trotzdem wundert mich die Beantwortung unseres Fraktionsauftrages schon. Energie und Energiesicherheit waren jetzt immer wieder Thema in diesem Rat, angefangen mit unserem Fraktionsauftrag vom Oktober in der Oktobersession 2020 betreffend intelligente Ladeinfrastruktur für ein stabiles Stromnetz. Bereits dort fordern wir eine Auslegeordnung bezüglich Energiesicherheit. Leider wurde zu diesem Zeitpunkt die Dringlichkeit noch von keiner anderen Fraktion als der unseren erkannt und wurde abgelehnt.

In der Zwischenzeit haben wir diverse Anfragen bezüglich Energie in diesem Rat besprochen. Und in einem war sich die Regierung in jeder Antwort einig: Die Stromversorgungssicherheit ist Aufgabe der Netzbetreiber. Anscheinend macht sich die SVP-Fraktion wohl unbegründet Sorgen um die Energiesicherheit. Zumindest kommt es einem in der Beantwortung des ersten Punktes a bis d so rüber, was alles nach Plan läuft und wir uns keine Sorgen machen müssen. Ja, dann wollen wir das mal hoffen, dass es so sein wird. Die Hoffnung stirbt ja bekanntlich zuletzt.

Es macht natürlich auch enorm Sinn, dass wir jetzt alle auf Elektromobilität umsteigen und diese fördern und gleichzeitig der Bund Gaskraftwerke für die Winterenergiesicherheit bauen möchte. Ich muss sagen, das ist eine grosse Mehrleistung in Sachen CO₂-Neutralität und zeugt von erheblichem Weitblick. Ich bin zwar mittlerweile nicht mehr so sicher, ob man immer noch mit Gasenergie erzeugen möchte, denn wir wissen ja, woher das Gas stammt.

In der Antwort zu Punkt zwei, hier schreibt die Regierung, der kantonale Gestaltungsspielraum für bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden ist bereits ausgeschöpft. Die Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, diese Antwort hat mich schon ein wenig irritiert, denn bei diesem Art. 16 steht: «Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben, sofern die Vorschriften des materiellen Rechts eingehalten werden, bedürfen folgende Bauvorhaben keiner Baubewilligung. Nach Stand der Technik reflektionsarme Solaranlagen und Fassaden mit einer Absorberfläche von maximal sechs Quadratmetern pro Fassade innerhalb der Bauzone und bis maximal zwei Quadratmeter ausserhalb der Bauzone». Nun wenn man jetzt zu dem Raumplanungsgesetz des Bundes geht, steht dort Art. 13 a Solaranlagen: «In Bau- und Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 1. Solche Bauvorhaben sind lediglich der

zuständigen Behörde zu melden.» Bei Abs. 2 steht: «Das kantonale Recht kann, das kantonale Recht kann bestimmte wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Bewilligung erstellt werden können». In Abs. 4 steht dann noch: «Ansonsten gehen die Interessen der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder Neubauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor». Ich bin überzeugt, dass hier die Regierung nicht den maximal möglichen Spielraum ausgeschöpft hat.

Obwohl die Regierung und der Grosse Rat hier grossmehrheitlich beim Energiegesetz sich für Winterstromanlagen ausgesprochen hat und diese mehr fördern will und wohl auch im Green Deal die Regierung und der Grosse Rat hier grossmehrheitlich Solaranlagen fördern und finanziell unterstützen möchten, kann ich nicht verstehen, dass der Abbau von bürokratischen Hürden so schwierig ist. Diese Sofortmassnahmen wären eben eine gute Massnahme, um Hürden abzubauen und solche Anlagen zu fördern. Den Kanton kostet dies keinen Franken. Solche Anlagen wären in kurzer Frist, ich wiederhole, in kurzer Frist und mit überschaubaren Kosten realisierbar. Wie bereits in meinen Ausführungen zum Auftrag der FDP können wir leider die für unseren Kanton besten Projekte wie Chlus und Lago Bianco nicht in kurzer Frist realisieren. Deshalb bitte ich den Grossen Rat, unseren Auftrag zu unterstützen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen? Grossrätin Preisig, Sie haben das Wort.

Preisig: Mir geht es ähnlich wie meinem Vorredner Gort. Es ist ganz vieles schon gesagt worden, schon ausgeführt worden beim Fraktionsauftrag der FDP. Auch deshalb halte auch ich mich sehr kurz und möchte einleitend sagen, dass eigentlich es auch die SVP hier verpasst hat, eine Anfrage zu machen, denn das Anliegen eins ist eine Anfrage und die wurde korrekt beantwortet und auch fundiert beantwortet durch die Regierung. Sie stellt nämlich richtigerweise fest, dass weitere Studien sinnlos sind, wenn bezüglich Stromverbrauchszunahme schon Studien des Bundes vorliegen, und es ist Mehrzahl, es liegen mehrere Studien vor und nicht nur einfach eine einzige.

Weiter stellt die Regierung fest, dass das neue Bündner Energiegesetz und insbesondere auch der Aktionsplan Green Deal bereits die Verstärkung der Energieeffizienzmassnahmen fördern beziehungsweise fördern. Ebenso ist es wichtig, dass die Regierung nochmals klar festhält, dass sie sich auf Bundesebene für die Bestandssicherung der Wasserkraftwerke im derzeitigen Nutzungsrahmen einsetzt und damit die in der Februarsession verabschiedete Wasserkraftstrategie bekräftigt.

Fazit. Es ist richtig, von weiteren Studien abzusehen. Denn wir können nicht mit weiteren Studien das Problem lösen. Die Problemlösung in unserem Kanton ist aufgegleist. Mit dem Aktionsplan Green Deal zusammen mit dem Bündner Energiegesetz und der Wasserkraftstrategie sind die Grundlagen für die Förderung des Winterstroms bereits gelegt. Es gilt, diese umzusetzen, und ich stelle schon ein bisschen mit Erstaunen fest, dass hier auf bürgerlicher Seite Panik herrscht, eine gewisse

Panik herrscht. Als wir aber beim Green Deal forderten, dass eben der Absenkepfad bereits bis 2040 zu erreichen ist oder wäre, das abgeschmettert wurde, und jetzt genau in dieser Panik wünscht man sich oder will man schnelles Handeln. Das unterstütze ich. Das unterstütze ich wirklich, und deshalb sage ich, machen wir unsere Aufgaben, steuern wir bei der Etappe II des AGDs wirklich 2040 an und nicht 2050. Setzen wir um, dass die nachhaltige Stromproduktion, darunter insbesondere eben die Solarenergie, gefördert wird. Fordern wir das, drosseln wir den Energieverbrauch. Schlicht eben, setzen wir den Aktionsplan um, und der ist dermassen gut, dass der Kanton Bern ihn als Grundlage nimmt, für eben auch seinen Plan aufzugleisen. Und das ist genau der richtige Weg. Wir müssen in diesen Fragen zusammenarbeiten. Wir können keine Alleingänge machen. Wir müssen unser Know-how mit den anderen Kantonen teilen, mit dem Bund uns zusammenschliessen. Und schliesslich eben liegt eigentlich die Lösung in Europa mit dem Bund zusammen. Und das ist eigentlich der Weg, den wir gehen wollen, und daher bringt es wirklich nichts, jetzt hier noch weitere Studien zu machen, einfach Arbeitsbeschäftigung der Behörden. Lehnen Sie deshalb diesen Auftrag ab, und gehen Sie mit der Regierung.

Loepfe: Ich möchte auch nicht wiederholen, was bereits gesagt wurde beim vorherigen Fraktionsauftrag. Grundsätzlich gebe ich meiner Vorrednerin recht, denn Frage eins ist eigentlich im Wesentlichen eine Fangfrage, die ist beantwortet meines Erachtens. Dann kommen wir denn zu den Sofortmassnahmen, da handelt es sich meines Erachtens um Postulate. Und wenn wir das Ganze anschauen, was zwei will, dann muss ich sagen, gibt es ein Element, da habe ich ein bisschen Sympathie damit. Und zwar stelle ich fest, dass der Kanton zum Thema Solaranlagen, zwar die Wintersolaranlagen bereits fördert, das haben wir ja in diesem Rat bereits beschlossen, aber, dass ja die Fragen in den einzelnen Gemeinden über die Richtplanung geregelt werden. Und die Richtplanung sehe ich leider, und hier kommt ein Wunsch auf die Regierungsbank, sehe ich, dass das Amt für Raumentwicklung bei den Richtplänen jeweils bei den Vorprüfungen einbringt, dass man ja die Solaranlagen über das Bundesminima hinaus regulieren kann und das auch ein bisschen einfordert und man sich schon ein bisschen dagegen wehren muss, wenn man dann auf der Ebene der Regionen dann sagt, ja, das möchten wir eigentlich nicht. Ich musste mich sowohl auf der regionalen Ebene wie auch auf der Ebene der Gemeinde jeweils bei den Vorprüfungen damit auseinandersetzen, dass man sagt, ja, bitte reguliert das stärker über das Bundesminima hinaus. Und das sehe ich nicht ein, wieso wir das sollen, weil wir wollen ein Energieproblem lösen. Da müssen wir das nicht tun. Und da möchte ich mein Votum doch benutzen an die Regierungsbank zu sagen, man soll solche zusätzlichen Regulationen, sofern sie von den Regionen und den Gemeinden nicht gewünscht sind, nicht via Vorprüfungsergebnisse vom Amt für Raumentwicklung einbringen. Da wäre es schön, wenn man auf das verzichten würde. Das zum Punkt zwei.

Zum Punkt drei, da ist der Absender auch der, der bereits sagt, was richtig und falsch ist und hier eine Wertung

vornimmt. Der sagt nämlich, der Absender, Solar- und Windkraftanlagen, die belasten die Stromnetze zusätzlich und wirken der Energiesicherheit entgegen. Und meine Antwort darauf ist, ja, das machen sie teilweise, aber eben nur teilweise und zeitweilig, meistens aber nicht. Es ist eine gute Sache. Ja, wir brauchen Regelenenergie und ja, Regelenenergie ist teuer. Aber das ist das, was wir eben zahlen müssen, um nachhaltige Energieproduktion zu haben. Und insgesamt kriegen wir doch viel mehr heraus, als wir dann herausregeln müssen. Und deshalb ist diese Frage meines Erachtens vom Absender zwar in seinem Willen, was er erreichen will, für ihn richtiggestellt, aber für die Allgemeinheit falsch aufgeleitet.

Und in diesem Sinne, wenn ich das alles zusammen nehme, komme ich zum selben Schluss wie beim letzten Antrag: Er ist abzulehnen. Er bringt nichts. Und deshalb sage ich auch hier namens der Mitte-Fraktion, wir lehnen das ab, und ich bitte Sie, das auch zu tun.

Wilhelm: Es ist mir ein Anliegen, das Votum meines Vorredners zu stützen und zwar in beiden Punkten. Ich bin absolut der Überzeugung, dass es den Auftrag wie er vorliegt, so nicht braucht. Das hat auch Grossrätin Preisig auch gut ausgeführt. Wir sind auf den verschiedenen Wegen. Ich habe ebenfalls Sympathien für die Stossrichtung des Punktes zwei, nämlich die Vereinfachung von Verfahren eben zur Realisierung von Solaranlagen, beispielsweise auch ausserhalb der Bauzone wie es beispielsweise die Davos Klosters Bergbahnen angekündigt haben, innerhalb von fünf Jahren 10 Millionen Franken zu investieren in diesen Bereich. Es gibt auch konstruktive Gespräche mit dem Kanton.

Ich finde aber wichtig, dass wir das dann am richtigen Ort dann regeln. Weil in Punkt drei, und das hat Kollege Loepfe gesagt, im Punkt drei schlagen Sie dann vor, ein Verbot einzuführen für die reguläre Förderung von Solar- und Windenergie. Das ist ganz sicher nicht im Sinne des bis jetzt eingeschlagenen Weges, den wir gemeinsam hier auch beschlossen haben. Deswegen ist der Auftrag in dieser Form abzulehnen, und ich hätte einen Vorschlag. Wir haben an der letzten Session einen Auftrag eingereicht, der eine Solaroffensive möchte und es wäre gut, ich weiss Grossrat Gort hat ihn mitunterzeichnet. Ich glaube, es wäre gut, auch nach dem Votum von Kollege Loepfe, nach der richtigen Stossrichtung, meine ich, des Punktes zwei und nur des Punktes zwei in diesem Auftrag, wenn dieser Aspekt in die Beantwortung dieser Solaroffensive aufgenommen werden könnte. Das ist mein Votum. Ich bitte Sie auch, wie meine Vorredner, diesen Auftrag abzulehnen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Ratsmitte? Das ist nicht der Fall. Grossrat Gort, Sie haben das Wort.

Gort: Nur noch kurz, ich bin erstaunt, dass die SP den Green Deal als Allerheilmittel anschaut, aber ich bin nicht überzeugt, dass mit dem Green Deal weniger Strom gebraucht wird. Es wird mehr Strom gebraucht. Ölheizungen werden in elektrische Heizungen, Wasser- durch Luftpumpenheizungen ersetzt etc., etc. Das wird sicher

mehr Energie brauchen, elektrische Energie und nicht weniger.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Die Diskussion scheint erschöpft zu sein, und ich erteile nun Regierungsrat Cavigelli das Wort.

Regierungsrat Cavigelli: Ich möchte mich auch kurzfassen und auf die Thematik Photovoltaik begrenzen. Es ist in der Tat so, dass es die regionalen Richtpläne sind, die den Gemeinden gewisse, sagen wir mal, Hemmnisse vorgeben für die Baugesetzgebung um Photovoltaik, sagen wir mal, völlig frei im Rahmen des Bundesrechts zu bewilligen. Es handelt sich dabei allerdings nur um drei regionale Richtpläne, nämlich Landquart, Plessur und Imboden. Die übrigen haben das nicht. Ich werde dem Hinweis nachgehen, dass es vielleicht via Hinweise im Vorprüfungsverfahren soweit gekommen ist, dass es eingeflossen ist. Jedenfalls ist aber darauf hinzuweisen, und das hat Grossrat Loepfe ja zurecht auch festgestellt, dass es am Schluss denn halt doch einen Antrag der Region ist, der dann von der Regierung so genehmigt worden ist. Wie das auch immer entstanden ist. Ich glaube, wir können diese Frage offenlassen und einfach einmal feststellen, wahrscheinlich ist diese Regelung nicht mehr ganz zeitgemäss. Wir haben heute eine neue Welt, wo wir feststellen im Vergleich zu früher, wo wir davon ausgegangen sind, Windenergieanlagen haben viel Potenzial. Sie sind vielleicht noch effizienter, und sie haben vor allem einen hohen Winterenergieanteil. Sie sind nicht so leicht zu realisieren. Die Ziele können wir dort, wie wir sie uns, für den Kanton wie auch beim Bund gegeben haben, nicht erreichen. Wir haben auf der anderen Seite aber das Potenzial der Photovoltaik unterschätzt, sei dies im überbauten Gebiet, sei dies im Bereich von bestehenden Infrastrukturen, sei dies, das ist dann aber schon wieder ein schwierigeres Thema, als Freifläche. Insofern beurteilen wir den Vorstoss von Grossrat Horrer betreffend Solarinitiative/-offensive, ich sage mal, mindestens bis zum Departementsvorsteher DIEM relativ offen. Aber es ist noch nichts entschieden. Was wir aber auch schon gespürt haben im Bündner Energiegesetz, viel Offenheit hat auch dieser Rat gezeigt, das muss ich einfach wiederholen, weil ich immer viel Freude habe, dass man uns in diesem Punkt lobt oder für die Winterstromproduktion aus PV.

Es wird eine neue Frage auf uns zukommen, die Grossfreiflächen im freien Gelände. Eine Herausforderung, denke ich, für verschiedene hier im Saal. Ich denke, dass man das nicht einfach unreflektiert für richtig halten kann, aber auch nicht unreflektiert für falsch. Es gibt Orte, wo das Sinn macht nach meiner Überzeugung. Es gibt solche Orte, Flächen, wo dies falsch wäre. Deshalb auch die Offenheit, wie sie Grossrat Wilhelm angedeutet hat im Bereich dieses Projekts, wo die Gemeinde Davos betroffen ist. Wir werden Offenheit, Sicherheit auch finden in anderen Orten, die wir vielleicht kennen, die wir vielleicht noch gar nicht kennen. Eine Frage, die wir noch behandeln müssen. Im Übrigen bitte ich Sie auch natürlich, dem Vorstoss nicht Folge zu leisten und den Auftrag abzulehnen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Gort, Sie möchten nicht das Wort, bevor wir zur Abstimmung gelangen, so stimmen wir ab. Wer dem Fraktionsauftrag SVP betreffend Energiestrategie 2050 überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer den Auftrag nicht überweisen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Fraktionsauftrag SVP mit 37 Ja-Stimmen zu 58 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen nicht überwiesen.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Auftrag mit 58 zu 37 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Die Anfrage Horrer betreffend Areal Sennhof Chur und Baurechtsverträge des Kantons, sie steht als nächstes auf der Traktandenliste. Auch bei dieser Anfrage wird Regierungsrat Cavigelli die Regierung vertreten. Grossrat Horrer, wünschen Sie Diskussion, und sind Sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt?

Anfrage Horrer betreffend Areal Sennhof Chur und Baurechtsverträge des Kantons (Wortlaut Dezemberprotokoll 2021, S. 408)

Antwort der Regierung

Mit Antwort vom 22. Juni 2021 (Prot. Nr. 563/2021) hat die Regierung zur Anfrage Horrer vom 21. April 2021 betreffend Areal Sennhof Chur die Rahmenbedingungen des durchgeführten Investorenwettbewerbs sowie die Entscheidkriterien für die Baurechtsvergabe erläutert. In ihrer Antwort wies sie zudem auf die Gesetzesvorgaben des Finanzhaushaltsrechts hin, welche dem Kanton die Abgabe von Liegenschaften im Finanzvermögen zu marktüblichen Werten vorschreiben (vgl. dazu auch Antwort der Regierung vom 13. März 2013 zur Anfrage Michel betreffend Umnutzung Sennhof: Ein Gefängnis das Freiraum ermöglicht und Antwort der Regierung vom 23. August 2017 zur Anfrage Widmer-Spreiter betreffend wie weiter mit dem Sennhof?).

Zu Frage 1: Die Baurechtsverträge des Kantons wie jener zum Areal Sennhof entsprechen schweizweit üblichen Standards. Eine vergünstigte Abgabe von Bauland ist dem Kanton aufgrund der finanzrechtlichen Vorgaben nicht erlaubt. Durch die Abgabe von Grundstücken unter dem Marktwert vermindert sich das Finanzvermögen des Kantons, was finanzrechtlich einer Ausgabe gleichkommt und immer einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Eine solche fehlt in der kantonalen Gesetzesordnung. Die vom Kanton verwendeten Baurechtsverträge sind deshalb auch nicht auf die spezifischen Eigenheiten von preisgünstigen Genossenschaftswohnungen ausgerichtet. Zu Frage 2: Die Anforderungen zum Erhalt eines zinsgünstigen «Fonds de Roulement»-Darlehens für die Bereitstellung von preisgünstigen Wohnungen ergeben sich aus der Wohnraumförderungsgesetzgebung des Bundes und sind sehr strikt. Im Ergebnis sind diese Vorgaben nicht kompatibel mit den marktüblichen Stan-

dards von Baurechtsvergaben. Die im Rahmen eines Investorenwettbewerbs bekanntzugebenden Konditionen des Baurechtsvertrags müssten von Anbeginn konsequent auf gemeinnützigen Wohnungsbau ausgerichtet sein, damit die «Fonds de Roulement»-Auflagen erfüllt werden können.

Zu Frage 3: Um in den Genuss eines «Fonds de Roulement»-Darlehens zu kommen, müssten die Baurechtsverträge in mehreren Punkten von üblichen Vorgaben der freien Marktwirtschaft abweichen. Baurechte an gemeinnützige Wohnbauträger zeichnen sich in der Regel durch die Festlegung eines tieferen Baurechtszinses sowie durch Nutzungseinschränkungen (z. B. Kostenmiete, Mindestbelegung oder Auflagen an die Mieterschaft bezüglich Einkommens- und Vermögensgrenzen) und Zusatzvereinbarungen (z. B. altersgerechtes Bauen, Erstellung von Flächen zur öffentlichen Nutzung wie Kindergärten oder Quartierzentren oder Kunst am Bau) aus. Diese Anforderungen des "Fonds de Roulement" lassen sich mit den geltenden Grundsätzen des Finanzhaushaltsrechts nicht in Einklang bringen.

Zu Frage 4: Der Kanton betreibt heute, wenn auch in bescheidenem und geografisch klar abgegrenztem Rahmen, Wohnbauförderung. Diese konzentriert sich aufgrund des vom Grossen Rat 2006 beschlossenen Ausstiegs aus dem sozialen Wohnungsbau auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (vgl. Grossratsprotokoll vom 12. Juni 2003, S. 13). Gestützt auf die kantonale Gesetzgebung über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250) werden jährlich Investitionsbeiträge von insgesamt rund 1,3 Mio. Franken ausgerichtet. Unterstützt werden die in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebende bäuerliche wie auch nichtbäuerliche Bevölkerung aller Talschaften des Kantons in den Hügel- und Bergzonen gemäss landwirtschaftlicher Zoneneinteilung.

Die Wohnbauförderung mittels vergünstigter Baulandabgabe (z. B. an ansässige Familien) wird heute je nach Erfordernis von einzelnen Gemeinden zur Steuerung des lokalen Wohnraumangebots als eine von mehreren raumplanerischen Massnahmen vorgenommen. Die bestehende Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden hat sich bewährt.

Sofern die kantonale Gesetzgebung gemäss der Antwort zur Frage 4 erweitert werden soll, wäre entweder eine Grundlage in bestehenden Gesetzen einzufügen oder ein neues Gesetz zu erlassen. Das Finanzhaushaltsgesetz sollte für sektoralpolitische Aufgaben aus Gründen der Gesetzssystematik demgegenüber nicht genutzt werden.

Horrer: Ich wünsche keine Diskussion, bin teilweise befriedigt, erlaube mir aber ein, zwei Bemerkungen zu machen.

Die Geschichte ist unrühmlich, Sie kennen es. Genossenschaftswohnungen wurden versprochen beim Areal Sennhof. Am Ende wurden keine Genossenschaftswohnungen realisiert. Die Mieterinnen und Mieter, die sich bezahlbaren Wohnraum versprochen haben, gingen leer aus, und es wurden Eigentumswohnungen im oberen Preissegment realisiert. Verschiedentlich war dann die Frage im Raum: Ja, wieso? Wer wurde hier wortbrüchig?

War es die Investorengruppe, war es der Kanton etc.? Nun, nachdem mehrere Anfragen zu diesem Thema platziert werden mussten, haben wir die Antwort auf dem Tisch, und das erklärt das «befriedigt» mit der Antwort der Regierung. Teilweise befriedigt ist man nur deshalb, weil eben mittlerweile klar ist, dass die Bauverträge des Kantons, so wie sie das DIEM ausgestaltet, Genossenschaftswohnungen preisgünstiger verhindern haben, weil sie den Investorinnen und Investoren eine Refinanzierung über den «Fonds de Roulement» beispielsweise verunmöglichen. Die Regierung begründet das in einer ausgesprochen, ich sage, orthodoxen und strikten Auslegung der finanzrechtlichen Grundlage, die kann man so auslegen, das kann man so machen, wenn man es in anderen Rechtsbereichen auch tut. Dort ist man deutlich liberaler und laxer im Umgang mit den rechtlichen Grundlagen.

Ich erinnere Bevölkerungsszenario bei Raumplanungen und und und. Wenn es aber um die Anliegen der MieterInnen geht, dann gilt das Finanzmarktrecht sehr strikt. Die finanzrechtlichen Grundlagen gelten dort dann sehr, sehr strikt. Das ist erstaunlich. Das stimmt einen trübe, aber die Regierung zeigt auch den Weg auf, wie das geändert werden kann. Eine Praxisänderung scheint nicht in Sicht, also muss der Gesetzgeber tätig werden. Und ich glaube, diese Praxisänderung müssen wir auch erzwingen. Ich nicht mehr, aber das ist ein Aufruf an Sie in der kommenden Legislatur, hier gesetzgeberisch tätig zu werden und zu verhindern, dass zukünftig ein solcher Skandal passiert und die Mieterinnen und Mieter über den Tisch gezogen werden, und zumindest dem Kanton eine Grundlage zu schaffen, wenn er dann will, Bauverträge anders handhaben zu müssen und ihn aus diesem selbstgeschaffenen Korsett der finanzrechtlichen Grundlagen zu befreien.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Damit haben wir die Anfrage Horrer behandelt. Wir beraten nun den Auftrag Della Vedova betreffend Vertretung der Bündner Sprachminderheiten in der Regierung. Die Regierung wird durch Regierungspräsident Caduff vertreten und beantragt dem Grossen Rat den Auftrag abzulehnen. Damit entsteht automatisch Diskussion. Granconsigliere Della Vedova, ha facoltà di parlare.

Incarico Della Vedova concernente la rappresentanza delle minoranze linguistiche grigionesi in Governo
(testo: verbale febbraio 2022, p. 628)

Risposta del Governo

Nel caso ideale gli organi politici sono uno specchio approssimativo della società che rappresentano. In tal modo viene garantito che sia possibile esprimere punti di vista diversi e prendere decisioni equilibrate. Mediante una disposizione ancorata a livello costituzionale o legislativo secondo cui alle due lingue minoritarie sarebbe concesso un diritto a un seggio *garantito* in seno al Governo, a un elemento della società verrebbe attribuita maggiore importanza ed esso verrebbe privilegiato. Ne

risulterebbe una disparità di trattamento nei confronti di altre minoranze, ma anche di maggioranze (ad es. donne), la quale non sarebbe giustificabile mediante la salvaguardia e la promozione della lingua romancia e italiana previste dalla Costituzione. Anche a livello federale si rinuncia ad ancorare richieste di singoli gruppi sociali o politici relative all'elezione nel Consiglio federale.

Può essere eletto nel Governo chiunque abbia diritto di voto nel Cantone (art. 21 della Costituzione del Cantone dei Grigioni; CSC 110.100). L'elezione avviene secondo il sistema maggioritario. I presupposti per una rappresentanza delle lingue minoritarie nel Governo non sono paragonabili tali e quali a quelli dei Cantoni di Berna e del Vallese menzionati nell'incarico. Il Governo del Cantone di Berna conta sette membri e la Costituzione bernese prevede una garanzia dei seggi per il Giura bernese (art. 84 della Costituzione del Cantone di Berna; BSG 101.2); la lingua ufficiale nel Giura bernese è il francese, al quale è riservato uno statuto speciale (Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachigen Minderheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne, SStV; BSG 102.111). Nel Cantone del Vallese il Consiglio di Stato è composto di cinque membri. Conformemente alla Costituzione cantonale (art. 52 della Costituzione del Cantone del Vallese; SGS 101.1), un consigliere di Stato ciascuno è scelto fra gli aventi diritto di voto dei distretti dell'Alto Vallese, del Vallese centrale del Basso Vallese. Gli altri due consiglieri di Stato sono scelti "nel corpo elettorale dell'intero Cantone". Va osservato che l'Alto Vallese, vale a dire la parte germanofona del Vallese, rappresenta ca. il 25 % della popolazione svizzera residente nel Cantone del Vallese, mentre il Vallese centrale e il Basso Vallese rappresentano i rimanenti circa tre quarti.

Se si considerano le quote linguistiche statistiche nel Cantone dei Grigioni, a seconda della prospettiva risulta un quadro diverso. Secondo il rilevamento delle strutture 2020 il 74,7 % della *popolazione residente permanente* nel Cantone a partire dai 15 anni ha indicato il tedesco come lingua principale, il 13,9 % il romancio e il 13,9 % l'italiano. Queste cifre comprendono tuttavia anche cittadini non svizzeri senza diritto di eleggere e di essere eletti. Queste persone sono inoltre distribuite su tutto il territorio cantonale. Occorre altresì ricordare che queste cifre si basano su un rilevamento a campione (nei Grigioni ca. 5000 persone) e che era possibile indicare fino a tre prime lingue/lingue principali. Non esistono informazioni statistiche relative alle quote linguistiche per la popolazione svizzera residente rilevante nel presente caso. Se ad esempio si somma provvisoriamente il numero di aventi diritto di voto e di elezione dei comuni di lingua italiana, per il Cantone risulta una quota del 7,84 % di aventi diritto di voto e di elezione italofoni.

In considerazione della situazione cantonale, secondo il Governo la soluzione migliore è tuttora che in primo luogo i partiti e i gruppi tramite i rispettivi candidati nonché gli aventi diritto di voto tramite le loro elezioni provvedano affinché tutti i gruppi sociali siano rappresentati in tutti gli organi politici.

A seguito di quanto esposto, il Governo chiede al Gran Consiglio di respingere l'incarico in oggetto.

Della Vedova: Als ich vor zwölf Jahren das erste Mal das Wort in diesem Rat ergreifen konnte, fragte ich mich, in welcher Sprache ich mein Votum halten sollte. Ein Ratskollege sagte mir, du kannst schon Italienisch sprechen, wenn es aber um die Wurst geht, dann empfehle ich dir, deine Voten auf Deutsch zu halten. Wie Sie gemerkt haben, liebe Kolleginnen und Kollegen, äussere ich mich heute einleitend in meiner letzten Session nicht auf Italienisch.

Zur Sache: Es ist nicht schwer zu verstehen, dass ich mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden bin. Sie kommt aber nicht unerwartet und deshalb überrascht mich diese auch nicht. Beim vorliegenden Auftrag, welcher meinen Namen trägt, wurde der Fokus in erster Linie auf die sprachliche Vertretung in der Regierung gesetzt. Was impliziert die Einführung von Quoten und die Erhöhung der Regierungsmitglieder von heute fünf auf zukünftig sieben bedeuten würde, um den Sprachverhältnissen im Kanton gerecht zu werden. Dieses Modell würde im Wesentlichen dem Berner Modell entsprechen. Der Begriff «Quoten» scheint in diesem Rat aber den gleichen Effekt wie das rote Tuch für einen Stier auszulösen. Das Anliegen Vorstoss ist nun aber so offen formuliert, dass anstatt auf die sprachliche Vertretung das Gewicht bei der Ausarbeitung von möglichen Lösungen gleichzeitig auf die territoriale Vertretung gesetzt werden könnte.

Viele Wege führen nach Rom. Auch dies scheint aber aufgrund von vielen Gesprächen, die ich im Vorfeld geführt habe, nicht, nicht mehrheitsfähig zu sein. Was für mich persönlich besonders unverständlich ist, vor allem wenn man daran denkt, dass die Zusammensetzung dieses Rates neben der parteilichen Zugehörigkeit stark auf der territorialen Vertretung beruht. Die territoriale Vertretung ist so wichtig und wird so hochgestellt, dass sie die Revision des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates unversehrt überstand. Und wenn sie für die Bestimmung der Zusammensetzung des Grossen Rates so wichtig ist, stellt sich die Frage, weshalb das Gleiche, natürlich nach einer Makrobetrachtung der Lage im Kanton, die selbstverständlich nicht jede einzelne Region Graubündens betrachten könnte, auch nicht für ein ebenso wichtiges Gremium wie die kantonale Exekutive gelten soll.

Das Modell der territorialen Vertretung in der Regierung würde im Übrigen im Wesentlichen jenem des Kantons Wallis entsprechen, eines traditionell sehr konservativen Kantons, der aufgrund der Grösse, der Geomorphologie, der Mehrsprachigkeit und vielem Anderem mehr oft als Zwillingskanton Graubündens bezeichnet und betrachtet wird.

Das Anliegen meines Antrags kann deshalb schwer als reine Ketzerei bezeichnet werden. Damit aber noch klarer gezeigt wird, was unter anderem Auslöser meines Auftrags war, zeige ich Ihnen ein Bild, welches mehr als tausend Worte sagt und die territoriale Vertretung in der Regierung in der Periode 2014 bis 2026, ich wiederhole es, 2014 bis 2026, damit keine Missverständnisse entstehen, visuell darlegt. Auch wenn die Karte klein ist und die Details von weitem schlecht zu erkennen sind, fällt sicherlich die grosse Konzentration von roten Punkten im nördlichen Teil des Kantons auf und hingegen das

absolute Nichtbestehen dieses roten Punktes im mittleren und südlichen Teil des Kantons. Ich persönlich verfolge mit Sorge diese Entwicklung bei der Vertretung in der Regierung, die nur Persönlichkeiten, wohlverstanden, zweifellos starke und kompetente Persönlichkeiten aus Regionen im nördlichen Teil Graubündens berücksichtigt, sprich einem Streifen, der zufällig den bevölkerungsreichsten Teil unseres Kantons darstellt. Auch das übrige Graubünden hat das Recht, in der Regierung vertreten zu sein. Das übrige Graubünden hat aber vor allem die Pflicht, seinen eigenen Beitrag zur nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung dieses aussergewöhnlichen und vielfältigen Kantons zu leisten. Und die Gewährung dieser Pflicht kann aus meiner Sicht nicht eine reine besondere Eigenschaft der Parteien sein, wie die Regierung in ihrer Antwort ausführt. Diese Parteien, wenn es um die Wurst geht, sind wir ehrlich, haben andere Prioritäten als die ausgewogene territoriale Vertretung Graubündens, die eh schon schön zu haben ist. Nun ja, man kann schon behaupten, dass starke Persönlichkeiten früher oder später das Amt des Regierungsrates besetzen. Die Geschichte relativiert aber diese Behauptung und sagt uns, dass in den letzten 150 Jahren durch Grigioni Italiano lediglich sechs Regierungsmitglieder tätig waren. Sie bestätigt somit eher, dass die Spiesse nicht wirklich überall gleich lang sind.

Für mich persönlich kann eine solche Situation nicht als gewöhnlich betrachtet werden, darum habe ich versucht, mit meinem Auftrag einen Steilpass zu machen, damit die heutige Situation korrigiert werden kann. Und nochmal, das Anliegen ist so offen formuliert, dass verschiedene Lösungen möglich wären, um die Ansprüche aller Parteien und Interessen berücksichtigen zu können. Der Auftrag wird aber im besten Fall eine stigmatisierende Wirkung haben, denn sein Schicksal ist schon lange geschrieben. Das Maximum, was ich somit erhoffen kann, ist, einen Beitrag zur Sensibilisierung der Parteien und der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit einer ausgewogenen Vertretung in der Regierung zu leisten. So dass die Wichtigkeit der kulturellen Vielfalt in diesem Kanton nicht nur bei den 1. August-Reden in aller Munde ist, wenn es aber um die Wurst geht, einfach tote Buchstaben bleibt. Und nun ein paar Worte auch auf Italienisch.

Io considero stucchevole che si debba rivendicare la presenza nel Governo grigionese di una delle grandi culture che hanno segnato l'umanità, come quella italiana, solo perché la legge dei numeri non dà ragione all'italianità dei Grigioni. Italianità nei Grigioni, che tengo a sottolineare, ha una tradizione, una storia lunga più di 500 anni. Non stiamo parlando di un territorio che è stato annesso ai Grigioni qualche decennio fa a fronte di una guerra persa. È una storia lunga almeno 500 anni. Quindi non possiamo neanche paragonare la storia del Grigioni italiano a un retaggio storico causato dalle decisioni di Napoleone che a un certo punto, visto che non si riusciva a mettersi d'accordo, ha deciso di annetterlo ai Grigioni. No, è una storia lunga più di 500 anni. E io penso che questo, in un modo o nell'altro, debba essere considerato. Sono consapevole che il retroterra culturale che caratterizza il Grigioni italiano, vedi l'Italia, negli ultimi decenni fa di tutto, per così dire gettare cattiva luce sulla propria cultura. Ma è un momento, è

una fase. Tutte le grandi civiltà hanno dei momenti di decadenza. Ma non dimentichiamo che l'Italia è stata una delle patrie della cultura, della storia, della nostra civiltà, della civiltà contemporanea di tutto il mondo. In questi giorni abbiamo discusso della riforma della giustizia. E su cosa si basa la riforma della giustizia? Sul diritto latino. Quindi, c'è una forte e profonda componente culturale nell'italianità in questo Cantone che vorrei fosse considerata di più quando veramente va della ciccia, quando va del salame, quando va di una cosa gustosa com'è la rappresentanza in Governo. Mi avvio alla conclusione. Quanto da me rivendicato non è una cosa astrosa. In Svizzera ci sono diversi esempi che vanno in questa direzione. In Cantoni conservatori, forse anche più conservatori del nostro. E quindi visto che anche noi ci riteniamo un Cantone conservatore, penso si possa parlare anche di una cosa del genere, che magari va a toccare la composizione del Governo, aumentando il numero dei membri. È un'ipotetica soluzione. E spero veramente di non sentire dalle vostre repliche l'idea o l'affermazione che prima deve venire la competenza e poi le questioni linguistiche. Sì, sono importanti, ma di secondo rango. Perché altrimenti dovete dimostrarmi che gli italofoeni sono, scusate il termine, più stupidi degli altri colleghi in questo Cantone. Se pensiamo che un Cantone come il Canton Glarus che ha 40 mila abitanti riesce in tutte le legislature, ogni quattro anni, a portare in Governo cinque membri, penso che anche l'italianità, considerando quella che è la risposta del Governo che solo il sette per cento hanno diritto di voto nel Cantone dei Grigioni, 15 mila abitanti, penso che comunque 15 abitanti, se sanno che c'è la possibilità vera ed effettiva di mettere un proprio membro in Governo, siano in grado di trovare una persona competente. Con questo chiudo. Non faccio nessun appello a sostenere questo incarico perché so che tanto non ha nessuna possibilità di essere accettato. Ma spero veramente che possa servire a mettere un segno in futuro, anche a fare considerazioni di altro tipo quando si tratta di portare gente, maschio o femmina che siano, da mettere in Governo.

Noi-Togni: Ja, die Motivation, nachdem was ich gehört habe, ist nicht mehr sehr gross, aber ich kämpfe natürlich bis am Ende. Das weiss man auch. Ja, also. Premetto di non avere niente contro l'eventuale istituzione di un Governo cantonale con sette membri. La complessità della struttura del nostro Cantone giustificerebbe sicuramente un simile cambiamento. Questo aumento faciliterebbe la richiesta di questo atto parlamentare Della Vedova che io sostengo in quanto la presenza in Governo di un rappresentante della nostra cultura servirebbe o potrebbe servire alla comprensione reciproca nell'unico Cantone svizzero dove convivono ben tre diverse lingue e culture cantonali. Il Governo ritiene che questo obbligo costituirebbe una discriminante nei confronti di altre minoranze o maggioranze, per esempio le donne. Devo dire di non comprendere bene quali siano le altre minoranze, oltre a quelle costituzionali della lingua e della cultura che animano da sempre le discussioni in questo Parlamento. In quanto alla maggioranza donne, credo veramente che si tratti di un altro problema che richiede altre soluzioni. Un problema tra l'altro che ben

conosciamo. Quando i problemi sono diversi, vanno anche trattati in modo diverso.

Die jetzt von mir genannten Äusserungen der Regierung in der Beantwortung dieses Vorstosses sind nicht die einzigen, die mich perplex machen. Die arithmetische Betrachtung der Sprachsituation im Kanton muss uns nicht die Tatsache verbergen, dass hinter diesen Zahlen Menschen stehen mit ihren Bedürfnissen und ihren Rechten. Recht auf Kommunikation, auf Verstehen und Verstanden-Werden. Und dies nicht auf Stufe der allgemeinen Gesellschaft, sondern auf Stufe des Staates, was anders ist. Das Delegieren der Lösung dieser Probleme an die Parteien und Gruppierungen mit allem Respekt vor demjenigen ist nicht ganz fair und berücksichtigt nicht die reale politische Situation. Wie kann jemand von meiner Region Regierungsrat oder Regierungsrätin werden, wenn die grosse Mehrheit der Stimmenden im Kanton sie oder ihn gar nicht kennt und gar nicht versteht übrigens. Hier hilft wirklich nur eine staatliche Quote. Quoten sind nicht Teufelsinstrumente. Es sind Instrumente, welche Gleichgewicht schaffen und somit zu Gerechtigkeit führen. Die Realisierung des Willens dieses Auftrags ist schwierig, ja sie ist schwierig. Aber wo ein Wille ist, ist ein Weg, und das sagt die deutschsprechende Mehrheit im Kanton oder in der Schweiz. In Italienisch gibt es diesen schönen Spruch nicht. Danke fürs Zuhören und fürs Zustimmung, falls überhaupt jemand zustimmen will.

Rutishauser: Leider kann ich die Debatte nicht, auch nicht teilweise auf Italienisch führen. Mir ist auch der Inhalt, also inhaltlich habe ich nicht alles verstanden, aber emotional war es mir schon klar, worum es gegangen ist. Grossrat Della Vedova wünscht sich eine Vertretung Italienischbündens in der Regierung. Dieser Wunsch ist absolut nachvollziehbar, denn niemand möchte sich in den relevanten Gremien gerne unvertreten fühlen. Als Frau kenne ich dieses Gefühl nur zu gut. Eine sowohl zumindest annähernd gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern als auch Repräsentativität der Kantonssprachen ist sowohl im Grossen Rat als auch in der Regierung für die SP wünschenswert.

Zurzeit haben wir eine Überrepräsentanz sowohl der Männer als auch der Romanschia in der Regierung. Hinsichtlich derjenigen der Frauen gibt es ab nächstem Jahr zumindest eine leichte Verbesserung. Es stellt sich nun die Frage, wie die Exekutive in Zukunft ausgewogener aufgestellt werden könnte. Der vorliegende Auftrag schlägt eine fixe Sprachenquote vor. Dies würde allerdings an unserem demokratischen Grundprinzip rütteln, das lautet, jede Stimme zählt gleich viel. Die Anzahl Stimm- und Wahlberechtigten in italienischsprachigen Gemeinden des Kantons belaufen sich auf 7,84 Prozent. Mit 20 Prozent Anteil in der Regierung wären sie um mehr als dem Faktor 2,5 übervertreten. Würde man nicht auf das Territorialprinzip abstützen, sondern auf die Umgangssprache, gäbe es massive Abgrenzungsschwierigkeiten. Es wäre kaum zu regeln, ab wann jemand z. B. als italienischsprechender Kandidat gilt und wann nicht. Wir teilen daher die Haltung der Regierung, dass die Forderung einer Sprachenquote kaum sinnvoll umsetzbar ist.

Wir sehen zwei Wege, um das im Auftrag genannte Ziel ohne einen solchen Eingriff eher zu erreichen. Der erste und wichtigste Weg liegt in den Händen der Parteien. Ihnen kann geraten werden, frühzeitig auf die Wahlen hinzuarbeiten, geeignete und motivierte Kandidatinnen aufzubauen, um den Wählenden ein attraktives Angebot unterbreiten zu können. Die Arbeiten sollten schon frühzeitig beginnen. So hat es mich sehr gefreut, dass sich einige politisch interessierte junge Frauen aus Italienischbünden am vergangenen Mädchenparlament engagiert an der Debatte beteiligt haben. Ein grosses Potenzial für die Zukunft, das es zu nutzen gilt. Ich möchte Sie erinnern, dass die SP mit Claudio Lardi den letzten Regierungsrat mit italienischer Muttersprache gestellt hat.

Ein zweiter Weg, der durchaus mal zu diskutieren wäre, ist, ob Graubünden nicht sieben statt fünf Regierungsräte bräuchte. In vielen anderen Kantonen, die teilweise deutlich kleiner sind als Graubünden, wählt die Bevölkerung sieben ExekutivpolitikerInnen. Durch eine Erhöhung der Zahl der Regierungsräte würden gleich zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden. Die Chancen einer Regierungswahl aus Italienischbünden sowie als auch weiterer Frauen würden deutlich steigen und gleichzeitig würde der aktuell bestehenden Arbeitsbelastung der Regierung entgegengewirkt. Die Departemente würden schlanker und dadurch übersichtlicher und effizienter zu führen sein.

Im Lichte des Umstandes, dass unser Kanton flächenmässig der grösste ist und die Regierungsräte oft auch weit reisen müssen, wäre eine Verschlankung der Aufgaben durch die bessere Verteilung auf mehr Departemente durchaus prüfenswert. Der Vorstoss mag gut gemeint sein, aber er schafft am Ende mehr Probleme, als er löst. Es gibt, wie aufgezeigt, andere und bessere Ansätze. Die SP wird den Auftrag aus den genannten Überlegungen daher nicht überweisen.

Alig: Jeu vegn a tener il pli probabel miu davos plaid en quella sala dil Cussegl grond en miu lungatg-mumma. Jeu hai suttascret quella incarica Della Vedova, ch'jeu savevel che vegni ad haver pintga schanza da vegnir surdaus alla Regenza, oravontut era perquei ch'jeu sun buc perschuadius da quotas. Jeu sun buc in amitg da quotas. Jeu sperel aber. Jeu sun era realists: quella incarica vegn buc surdada. Jeu hai suttascret quella naturalmein per sustener. Ins ha gie udiu il collega Della Vedova: 150 onns e sis gadas han ei giu ina representanza en quei gremi dalla Regenza. Jeu vess atgnamein plitost da quescher tgeu, sch'jeu vesel cons da lungatg da mia mumma ch'ei representai ils proxims quater onns. Denton, jeu supplicheschel schon quellas partidas – sco igl Alessandro (collega) Della Vedova ha detg – buca mo igl 1. d'uost da far gronds plaids da solidaritad. Ils 2 d'uost ei tut emblidau, cu il cüpli ei vits. Jeu sperel che quella discussiun dad oz scroli si in tec las partidas e ch'ei vegnien – sco la Regenza di – era caussa dallas partidas. Jeu sun era dil meini, la finala, ch'igl ei caussa dallas partidas, aber speronza vegnan ei oz scurladas si in tec, damai ch'il deputau Della Vedova ha mussau si tgei solidaritad ils davos 150 onns che quellas partidas han giu cull'italianità. Quei ei ina part dil Grischun, quei ei ina part da nus. Quels han era il dretg dad ina represen-

tanza inaga u l'autra en quei gremi. Engraziell fetg, era sch'jeu sai ch'el vegn buc surdaus – jeu vegnel a smaccar «gie» tier quella incarica.

Papa: Sicuramente posso sostenere la proposta di Della Vedova. Però forse per lui è stato un incarico, forse l'ultimo incarico che voleva fare, per marcare la sua presenza, che è anche giusto, no? Non comprendo completamente perché è sicuramente giusto che noi del Grigioni italiano avremo bisogno di un consigliere di Stato anche per difendere le nostre rivendicazioni, per risvegliare i nostri fabbisogni, perché essere in Governo vuol dire avere una mano più forte e raggiungere qualche cosa in più. E non è sempre per noi molto facile. Per Bregaglia e Poschiavo è sicuramente più facile avere il contatto con il nord del Cantone, per noi anche per motivi di distanze, anche perché il San Bernardino solo dalla metà degli anni '70 è legato al Cantone altrimenti per arrivare a Coira dovevamo passare per Zurigo per noi è un problema. Però, quel 7,8% ha o anche lui, forse non regolarmente, la necessità di avere un consigliere di Stato. Però credo che se ogni 15-20 anni un consigliere di Stato del Grigioni italiano potesse prendere posto nella seconda riga del Governo sarebbe anche mica male, no? Io trovo però che sì è il Governo, è il Governo, è il Gran Consiglio a dettare i parametri, però siamo noi delle valli che dobbiamo essere più sensibili e più motivati a presentare dei politici che vogliono raggiungere questo scopo. Questo è molto difficile. Quindi una parte delle rivendicazioni deve andare appunto ai partiti. I partiti stessi nella loro organizzazione del personale forse dovrebbero portare, fare in modo che i politici di una certa competenza, di una certa qualità possono essere formati nel tempo e essere portati poi come candidati al Governo. Quindi io sostengo per simpatia l'incarico di Della Vedova, però non sono estremamente convinto sul modo che è stato proposto.

Michael (Castasegna): Non volevo prendere la parola, però mi sembra che, dalle parole che sono emerse, siano uscite anche delle informazioni o delle immagini un po' fuorvianti. Io ho sottoscritto l'incarico di Della Vedova per solidarietà da un certo punto di vista, ma anche per fare in modo che possa esserci all'interno di questo Consiglio una discussione sull'argomento. Non si tratta tanto in questo momento di seguire quale soluzione è la soluzione migliore, ma si tratta di dare un messaggio, si tratta di far anche capire a tutti coloro che sono qui all'interno l'importanza non per il Grigioni italiano, ma l'importanza per il Cantone dei Grigioni di avere un Governo rappresentativo di tutto il territorio. Non sempre, non a qualsiasi costo, ma in modo più o meno regolare. Abbiamo in passato parlato di varietà culturale come elemento centrale e importante del nostro Cantone. Abbiamo parlato di importanza della lingua nella comunicazione, abbiamo parlato di una forza del nostro Cantone nei confronti anche degli altri, di una particolarità, quindi un aspetto positivo. D'altra parte, questo aspetto positivo va sottolineato anche avendo una sensibilità nei confronti di questa varietà all'interno dell'organo Esecutivo cantonale. Questa sensibilità non sempre c'è. Non per forza avere un membro del Governo di lingua italiana permette

di avere una sensibilità maggiore, ma probabilmente aiuta. Quindi non si tratta tanto di una rivendicazione, ma si tratta in qualche modo di sensibilizzare i partiti politici, di sensibilizzare i membri del Gran Consiglio, ma anche la popolazione, che siamo effettivamente un Cantone plurilingue, un Cantone multiculturale e un Cantone che merita un Governo che possa rappresentare il territorio e che possa anche parlare a tutti i cittadini cantonali, a livello cantonale, questo anche nella loro lingua. Non dimentichiamo poi che abbiamo dei confini e quindi comunichiamo anche verso l'esterno. Abbiamo dei rapporti anche coi nostri vicini e una parte dei vicini sono oltre il confine cantonale: da un lato verso il Canton Ticino dove si parla italiano, dall'altro lato verso l'Italia, dove si parla italiano. Quindi una comprensione linguistica culturale dei bisogni, dei problemi, è un aspetto centrale. Abbiamo visto una distanza abbastanza importante soprattutto del nostro organo esecutivo qualche anno fa, 1-2 anni fa, durante la fase acuta della pandemia, dove in una prima fase il Governo che risiede a Coira ha completamente sottovalutato e non capito l'esigenza di intervenire e di essere presente nelle aree difficili, toccate in primo luogo dalla coronavirus, e questo anche per questa mancanza di rapporto diretto, per questa mancanza di sensibilità presente sul territorio. Il problema è poi rientrato, il Governo ha capito, ha visto ed è intervenuto. Comunque anche da un punto di vista pratico si vede che è utile essere vicini al territorio, avere dei rapporti diretti, parlare la stessa lingua. Questo è il messaggio che volevo dare io, è un messaggio positivo, non negativo. Io non volevo dire tutto ciò che non va, volevo rappresentare almeno in parte, almeno un po', per quale motivo è utile per il Cantone dei Grigioni avere un Governo rappresentativo di tutto il territorio.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Uossa surduna il pled al president da la regenza.

Regierungspräsident Caduff: Ich halte mich kurz. Die Argumente, die zur Ablehnung dieses Auftrags aus Sicht der Regierung sprechen, sind in der Antwort gegeben. Die konnte jeder Mann, jede Frau, lesen. Ich möchte aber doch ein Zitat von Grossrätin Noi-Togni wiedergeben. Sie hat gesagt: «Recht auf Kommunikation, auf Verstehen und auf Verstanden werden.» Genau das ist die Mehrsprachigkeit. Die leben wir auch. Das hat aber nichts mit der Vertretung der italienischen Sprache in der Regierung zu tun. Gelebte Mehrsprachigkeit heisst, jeder kann in seiner Sprache sprechen und wird auch verstanden, und beim Verstandenwerden, da hapert es. Aber das werden wir auch nicht ändern mit einer Vertretung der Minderheitssprachen in der Regierung.

Es wurde auch auf die territoriale Vertretung hingewiesen. Ich frage mich: Ja, was ist dann die territoriale Vertretung? Ist die territoriale Vertretung deckungsgleich mit der sprachlichen Vertretung? Vertritt der romanischsprachige Regierungsrat aus Morissen denn die Interessen des Romanischsprachigen aus dem Val Müstair mit einer völlig anderen Realität, mit der Nähe zum Vinschgau, mit Grenzgängern, im Oberland, in der Lumnezia völlig unbekannt? Ich glaube, wir können diese Nähe zu

den Regionen, die gewünscht werden, die ja auch Grossrat Michael erwähnt hat, die können wir nur bedingt damit erreichen, oder sonst müssten wir das Gremium der Regierung noch viel breiter aufstellen. Da genügen wahrscheinlich auch sieben Regierungsräte nicht. In diesem Sinn erachten es die Regierung und ich wirklich als Aufgabe nicht nur der Parteien, der Gruppierungen, sondern auch der Vertreter der territorialen Einheiten. Es ist deren Aufgabe, sich zu einigen, sich hinter eine Person zu stellen, diese Person zu portieren, diese Person zu unterstützen und auch dafür zu sorgen, dass diese Person dann in die entsprechenden Gremien gewählt wird. Wir erachten es nicht als Aufgabe des Staates, und wir erachten es nicht als zielführend, wenn dies über eine Quote geregelt wird. Ich bitte Sie in diesem Sinn, den Auftrag abzulehnen.

Noi-Togni: Nur ganz kurz, weil ich ins Spiel gebracht worden bin vom Herrn Regierungsrat. Also, sich verstehen und verstanden werden, ein Beispiel ist gerade erwähnt worden von Kollege Maurizio Michael, und zwar bei COVID-19. Ich war in erster Linie, darum weiss ich es ganz, ganz genau. Ich weiss nicht, was wir machen müssen, damit die Regierung reagiert und unsere Situation versteht. Ich kann mir vorstellen, dass wenn wir eine Regierung von unserer Region hätten, hätte er sofort verstanden. Es geht jetzt nicht um Schuldverteilung, mein Gott. Aber nur, weil Sie haben das gesagt. Also, es ist eine andere Art Verstehen nur durch die Tatsache der Identität, und man weiss, was es bedeutet. Eben, ich hoffe sehr, dass wir nicht mehr solche Situationen haben werden und, aber wir wissen es nicht, es können andere, ähnliche Situationen. Aber eben, es ist nicht so, dass wir uns immer verstehen und verstanden werden.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Granconsigliere Della Vedova, desidera la parola prima della votazione?

Della Vedova: Francamente non lo so. No, scherzi a parte. Heute habe ich die Antwort auf eine Frage erhalten, die ich eigentlich selber schon lange gestellt habe: Warum ist es so, dass wir selten in der Lage sind, Personen, die auch die reelle Chance haben, in die Regierung gewählt zu werden, zu finden, warum haben wir diese Schwierigkeit? Und heute ist für mich klar gewesen, wir sind selber schuld, wir zerfleischen uns selber, und unter diesen Bedingungen wird es natürlich sehr, sehr schwierig. In diesem Sinne bewundere ich wirklich die Rumantschia, vor allem die Surselva, die immer in der Lage ist, wenn es um die Wurst geht, zusammenzustehen und Gas zu geben, und die erreichen immer das Ziel, und das ist ein Kompliment. Das muss nicht als Kritik verstanden werden. Das können wir leider nicht als Vertreter der Italianità. Sehr wahrscheinlich hat es auch historische Gründe. Es ist kein Zufall, dass Italien eigentlich das Land der Kommunen seit jeher ist. Das hat sicherlich negative Seiten, aber auch sehr, sehr positive Seiten, sprich Renaissance. Die Rivalität unter den einzelnen Staaten hat natürlich Schwung eingebracht in die Forschung damals, und das ist sicher eine positive Seite. Aber sonst ist mir heute klargeworden, warum dass wir

es so schwierig haben, Vertreter in der Regierung zu haben. In diesem Sinne, ja.

La prendo com'è. Auguro a chi avrà l'onore nei prossimi quattro, otto, dodici, vent'anni di sedere in questo Consiglio, di forse avere un po' più di fortuna, anche più caparbieta, per forse avere quelle benedette competenze che sono richieste per assumere un ruolo certamente importante come quello di consigliere di Stato. E con questo chiudo. Grazie veramente per la bellissime discussioni che abbiamo avuto in questi ultimi dodici anni, è un'esperienza che porterò nel cuore per sempre. Grazie per avermi arricchito, spero anch'io di avervi dato qualcosa di buono in cambio e passiamo alla votazione. Togliamoci il dente.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Somit kommen wir zur Abstimmung. Wer den Auftrag Della Vedova betreffend Vertretung der Bündner Sprachminderheiten in der Regierung überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesen Auftrag nicht überweisen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich gebe Ihnen das Abstimmungsergebnis bekannt: Sie haben den Auftrag Della Vedova mit 25 Ja-Stimmen zu 49 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung nicht überwiesen.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Auftrag mit 49 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir unterbrechen hier die Verhandlung. Ich wünsche Ihnen einen guten Abend. Ich freue mich, wenn Sie dann morgen um 8.15 Uhr wieder hier erscheinen, und wir hoffen, dass wir möglichst viele Aufträge und Anfragen abarbeiten können. Una bella saira, bella serata, a domani.

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Donnerstag, 16. Juni 2022 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Aita Zanetti
Protokollführer:	Gian-Reto Meier-Gort
Präsenz:	anwesend 116 Mitglieder entschuldigt: Censi, Felix, Renkel, Widmer (Felsberg)
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir beginnen mit der Debatte, und ich gewähre Ihnen Tenue-Erleichterung gerade zu Beginn des Tages. Wir haben ja auch viel, viel zu tun. Wir fahren weiter beim Auftrag Derungs betreffend Einführung vom Stimmrechtsalter 16 (aktives Wahl- und Stimmrecht). Diesen Auftrag vertritt Regierungspräsident Caduff. Die Regierung beantragt, den Auftrag zu überweisen. Grond cusglier Derungs, giavüscha El discussiun?

Auftrag Derungs betreffend Einführung von Stimmrechtsalter 16 (aktives Wahl- und Stimmrecht) (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 625)

Antwort der Regierung

Die Frage der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre wurde in jüngerer Vergangenheit im Kanton Graubünden bereits mehrmals thematisiert. So lehnte der Grosse Rat zwei darauf abzielende parlamentarische Vorstösse in den Jahren 2007 und 2009 ab (vgl. GRP 6 I 2006/2007, S. 1220 ff.; GRP 2 I 2009/2010, S. 343 ff.). Eine von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Jungparteien lancierte Volksinitiative für Stimmrechtsalter 16 in Graubünden wurde nicht eingereicht (vgl. Kantonsamtsblatt Nr. 14 vom 9. April 2009, S. 1394). Die Forderung wurde in der Folge von den Jugendsessionen 2016 und 2019 wieder aufgenommen; die eingereichten Petitionen wurden von der Regierung ablehnend beantwortet (vgl. Regierungsbeschlüsse vom 16. August 2016, Prot. Nr. 731/2016 und vom 18. Juni 2019, Prot. Nr. 461/2019). Die Ausgangslage hat sich seither zwar nicht grundlegend geändert. Nach wie vor nicht ganz unproblematisch sieht die Regierung das Stimmrechtsalter 16, weil dadurch die zivilrechtliche von der politischen Mündigkeit abweichen würde. Zudem würde eine unterschiedliche Altersschwelle für das aktive und das passive Wahlrecht geschaffen. Auf der anderen Seite ist die politische Unterstützung für das Anliegen in Graubünden in den letzten Jahren gestiegen.

Ein interkantonaler Vergleich zeigt, dass heute einzig der Kanton Glarus das Stimmrechtsalter 16 kennt. In anderen Kantonen wurden in den letzten Jahren Vorlagen

zum Stimmrechtsalter 16 vom Stimmvolk stets abgelehnt. Jüngst im Kanton Neuenburg im Februar 2020 und im Kanton Uri im September 2021. Der Kantonsrat von Luzern hat sich im Dezember 2021 gegen die Einführung des Stimmrechtsalters 16 ausgesprochen, gleiches tat der Kantonsrat Zug im Juli 2021.

Eine Studie des Zentrums für Demokratie Aarau aus dem Jahr 2021 zur Frage der politischen Beteiligung im Kanton Glarus (Philippe E. Rochat und Daniel Kübler, Die politische Beteiligung im Kanton Glarus, Mai 2021, Zusatzauswertung) kommt zum Schluss, dass das Interesse an kommunaler und kantonaler Politik in dieser Altersstufe eher unterdurchschnittlich sei, während ihr Interesse an der internationalen Politik in etwa gleich wie bei den älteren Befragten sei. Gesamthaft betrachtet sei eher von einer tiefen Partizipationswahrscheinlichkeit auszugehen, wobei das Ergebnis aufgrund der geringen Anzahl der Befragten mit Vorsicht zu geniessen sei.

Dies bestärkt die Regierung in ihrer Auffassung, dass die Zeitspanne zwischen dem 16. und 18. Altersjahr auch dazu genutzt werden sollte, den Jugendlichen politische Inhalte und Kenntnisse im schulischen Umfeld näherzubringen und ihre politischen Kompetenzen zu fördern.

Die Regierung anerkennt die breite politische Unterstützung für das Anliegen im Grossen Rat, welche mit vorliegendem Auftrag zum Ausdruck gebracht wird. Vor diesem Hintergrund und der aktiven Diskussionen in anderen Kantonen und auf Bundesebene will sie sich den Bestrebungen, die politische Partizipation der Jugendlichen zu erhöhen, nicht verweigern. Sie ist deshalb bereit, den vorliegenden Auftrag entgegenzunehmen und dem Grossen Rat eine Änderung der Kantonsverfassung zu unterbreiten, die für die kommunalen und kantonalen Angelegenheiten das aktive Stimm- und Wahlrecht 16 vorsieht.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen.

Derungs: Gie. Bugen.

Antrag Derungs
Diskussion

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Derungs wünscht eine Diskussion. Wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall. Grond cusgljer Derungs, El ha il pled.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Derungs: Ich war mehr als ein Jahrzehnt aktives Mitglied der damaligen jungen CVP Surselva, davon sieben Jahre als Präsident, unter anderem im Vorstand mit Grossratskollege Epp und auch mit Grossratskollege Brunold, der mittlerweile anwesend ist. Daher musste ich nicht lange überlegen, als die Jugendsession Graubünden mich wegen eines Auftrages für Stimmrechtsalter 16 angefragt hat. Federführend bei der Jugendsession Graubünden und auch beim Thema Stimmrechtsalter 16 sind der Präsident Jannik Gartmann von den Jungfreisinnigen, Rosalina Müller von der JUSO und Cindy Schnider von der Jungen Mitte. Zuerst einmal möchte ich mich bei der Regierung bedanken, dass sie das Anliegen der Jugend ernst nimmt. Das Anliegen Stimmrechtsalter 16 stammt wie bereits gesagt von der Jugendsession Graubünden, welche im April 2019 eine entsprechende Petition eingereicht hat. Auch wenn die Regierung den Stimmungsumschwung nicht euphorisch vollzogen hat, ist es ihr doch hoch anzurechnen, dass sie trotz der Geschichte des Stimmrechtsalters 16 im Kanton Graubünden bereit ist, den Auftrag entgegenzunehmen und eine Vorlage für die Anpassung der Kantonsverfassung auszuarbeiten.

Anpassungen beim Stimm- und Wahlrecht sind nichts Unübliches und gehören zu einer sich ändernden Gesellschaft dazu. Im Jahre 1971 beschlossen die Schweizer Männer, dass Frauen ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sein sollen. Zwanzig Jahre später, im Jahre 1991, wurde das Stimmrechtsalter auf Bundesebene gesenkt von 20 auf 18 Jahre. Die Senkung auf 18 Jahre war auch im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum 700-jährigen Bestehen der Eidgenossenschaft zu verstehen. Der Bundesrat verknüpfte im Abstimmungsbüchlein die Senkung des Stimmrechtsalters sogar ausdrücklich mit dem Geburtstag der Schweiz. Die Landesregierung sprach dort von einem Zeichen für die ungebrochene Lebenskraft und Offenheit der Demokratie. Interessant ist ein vertiefter Blick in die Geschichte. Bereits im Jahre 1979 gab es auf Bundesebene eine Volksabstimmung zur Einführung des Stimmrechtsalters 18, welche jedoch ganz knapp mit 50,81 Prozent abgelehnt wurde. Nach dem Nein auf Bundesebene folgte eine regelrechte Senkungslawine in den Kantonen. Nach und nach setzte sich die Position durch, dass 18-Jährige auch abstimmen können sollten. Für die Politik wurde zunehmend klar, dass diese jungen Kräfte eingebunden werden müssen. Im Jahre 1991 wurde das Stimmrechtsalter 18 dann schliesslich auf Bundesebene wuchtig mit 91,6 Prozent angenommen.

Mir kommt die heutige Situation ähnlich vor wie damals. Die Jugend im Allgemeinen, aber auch unsere Jungparteien sind politisch so aktiv wie selten zuvor. Themen wie der Klimawandel oder die Generationengerechtigkeit in der Vorsorge bewegen und mobilisieren. Beim Stimmrechtsalter 16 kommt es mir vor, als wären wir aktuell zwischen dem Jahr 1979 und 1991. Es braucht nun Kantone, welche vorwärtsgehen und den Weg ebnen. Der

Kanton Glarus respektive seine Landsgemeinde hat bis heute als einziger Kanton das Stimmrechtsalter 16 eingeführt. Und wie ich letzte Woche anlässlich eines Anlasses in Näfels feststellen konnte, sind die Glarner sehr stolz darauf und bereuen den Entscheid überhaupt nicht. Auch Österreich hat das Stimmrechtsalter 16 bereits im Jahre 2007 eingeführt. Und in zehn Bundesländern in Deutschland ist das Stimmrechtsalter 16 bereits Realität. Oft wird das Argument ins Feld geführt, dass die Jugendlichen gar kein Interesse an der Politik haben würden und man ihnen deshalb auch nicht das Stimmrecht einräumen müsse. Das ist tatsächlich so, dass die durchschnittliche Stimmbeteiligung mit dem Alter zunimmt. Die Datenlage ist zwar relativ dünn bei diesen Auswertungen, die basieren meistens auch auf Nachwahlbefragungen oder Umfragen. Aber es gibt von der Stadt St. Gallen im Zeitbereich von 2010 bis 2014 eine Studie oder eine Auswertung von realen Stimmregisterdaten. Und dort hat sich gezeigt, dass, wenn man nicht nur die durchschnittliche Stimmbeteiligung anschaut, sondern die kumulative Stimmbeteiligung, d. h. wie viel Mal oder nimmt eine Person überhaupt innerhalb eines gewissen Zeitraums an den Abstimmungen teil, dann hat sich in der Stadt St. Gallen gezeigt, dass im Zeitraum zwischen 2010 bis 2014 80 Prozent der 18- bis 25-Jährigen zumindest ein Mal an einer Abstimmung teilgenommen haben. Und dieser Wert weicht eigentlich nicht gross von den anderen Alterskategorien ab. Das zeigt einfach auf, dass die Jugendlichen viel selektiver zur Wahl oder zur Urne gehen. Sie gehen nur zur Urne, wenn es ein Thema ist, das sie bewegt.

Und formalistisch orientierte Juristen werden zudem auch beim Stimmrechtsalter 16 einwenden, dass eine Senkung des Stimmrechtsalters ohne Anpassung des Mündigkeitsalters eine formelle Unsauberkeit sei. Hier stellt sich wiederum die Frage nach dem Huhn und dem Ei. Auch die Kantone, die vor dem Jahre 1991 das Stimmrechtsalter auf 18 gesenkt hatten, haben dies auch ohne Anpassung des Mündigkeitsalters vorgenommen. Erst im Jahre 1991 wurde das Stimmrechtsalter und das Mündigkeitsalter auf Bundesebene gesamthaft von 20 auf 18 gesenkt. Und auch in Österreich klaffen das Mündigkeitsalter und das Stimmrechtsalter auseinander. Daher sehe ich hier oder bei diesem Punkt keinen Anlass, aus diesem Grunde auf eine Senkung des Stimmrechtsalters zu verzichten.

Es geht bei diesem Vorstoss übrigens auch lediglich um das aktive Stimm- und Wahlrecht, d. h. die 16- und 17-Jährigen können an kommunalen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Sie können jedoch nicht in Ämter gewählt werden. Das ist aus Sicht der Jugendsession, aber auch aus meiner Sicht richtig so und gewollt. In anderen Kantonen hatte das Stimmrechtsalter 16 letzthin einen schweren Stand. Das soll uns aber nicht davon abhalten, das Anliegen des Stimmrechtsalters 16 voranzutreiben. Es ist zentral, dass wir im Kanton in der Politik parteiübergreifend geeint und deutlich hinter dem Anliegen stehen. Daher freut es mich sehr, dass Grossrätin Müller und Grossrätin Favre Accola mich als Mitunterzeichnerinnen sekundieren. Es war immer die Idee, dass der Auftrag ein parteiübergreifender Auftrag ist. Weiterhin hat es uns auch sehr gefreut, dass gesamthaft

75 Grossrätinnen und Grossräte den Auftrag unterzeichnet haben. Nur geeint haben wir bei einer Volksabstimmung eine Chance. Im Jahre 1979 ist das Stimmrechtsalter 18 auf Bundesebene unter anderem auch darum gescheitert, weil der Bundesrat sich damals dagegen ausgesprochen hatte. Wir haben heute im Kanton Graubünden die hervorragende Ausgangslage, dass die Regierung das Anliegen ernst nimmt und unterstützt. Also nutzen wir die Chance. Wagen wir als Kanton Graubünden hier einen Schritt vorwärts, seien wir zumindest in der Schweiz bei diesem Thema einer der First Mover. Binden wir die 16- und 17-Jährigen in unser politisches System ein. Erfüllen wir unseren Jugendlichen ihren Wunsch um Mitbestimmung. Stimmen wir für das Stimmrechtsalter 16. Besten Dank für die Unterstützung.

Müller (Felsberg): Grossrat Derungs hat es gesagt, ich durfte den Vorstoss als Zweitunterzeichnerin mittragen. Und ich freue mich sehr, dass wir heute in diesem Rat über das Stimmrechtsalter 16 tatsächlich sprechen. Ich bedanke mich auch bei allen Grossrätinnen und Grossräten, welche diesem Anliegen eine Chance geben oder gegeben haben mit ihrer Unterschrift. Der Verein Jugendsession hat beschlossen, das Anliegen Stimmrechtsalter 16 weiterzutragen und eben nicht einfach nach der Jugendsession auf einem Papierstapel liegen zu lassen. Der Verein hat seine Arbeit sehr ernst genommen und über ein Jahr hinweg einen Bericht ausgearbeitet zu diesem Thema. In der entsprechenden Arbeitsgruppe waren Jungpolitikerinnen und Jungpolitiker aus allen Jungparteien vertreten. Und ich hatte auch das Glück, dort mitarbeiten zu dürfen. Unter anderen Punkten in diesem Bericht wurden die Jugendlichen im betroffenen Alter befragt. 407 Schülerinnen und Schüler, also keine geringe Anzahl, aus verschiedensten Schulen aus dem ganzen Kanton haben an dieser Umfrage teilgenommen. Ich glaube, die wichtigste Erkenntnis und das, was uns dann wirklich auch dazu bewogen hat, das Anliegen weiterzuziehen, ist, dass eine klare Mehrheit der befragten Jugendlichen im besagten Alter zwischen 16 und 18 Jahren das Stimmrechtsalter 16 befürwortet. Sie geben auch an, dass sie selbst gerne abstimmen gehen würden, und sie trauen sich dies auch zu. Wie gesagt, diese, vor allem diese Erkenntnis hatte den Verein der Jugendsession motiviert und veranlasst, das Anliegen weiterzuverfolgen und mit Ihnen allen, ich glaube, Sie alle hatten Kontakt in den Fraktionssitzungen, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen und Sie zu überzeugen von diesem Anliegen. Ich bitte Sie dann und hoffe es wirklich, dass nach Ihrer Unterschrift auf dem Auftrag auch wirklich die Überweisung, die Unterstützung folgt und wir der Regierung und aber eben auch schlussendlich dem Volk die Chance geben, sich weiter mit dieser Frage zu beschäftigen.

Das Stimmrechtsalter 16, und Grossrat Derungs hat es auch schon erwähnt, ist eben schon Realität. Und ich möchte auch nicht das altbekannte Beispiel Glarus nennen, sondern auch Österreich, das Land kennt das Stimmrechtsalter 16 bereits seit 13 Jahren. Und hier eine Klammerbemerkung auch zum Thema, sage ich mal, juristische Formalitäten, vielleicht nicht unbedeutend, aber in Österreich divergiert die Altersgrenze für das

Wahl- und, also in Österreich ist es das Wahlrecht, und die Volljährigkeit im zivilrechtlichen Sinne. Also dieses Konzept kennt Österreich bereits, dass man zivilrechtlich noch nicht volljährig ist, aber man darf demokratisch mitbestimmen. Ich bin sehr fest davon überzeugt, dass wir nichts verlieren, wenn wir diesen jungen Menschen die Chance geben, sich an unserer Demokratie zu beteiligen. Bedenken bezüglich tiefer Beteiligung sehe ich nicht wirklich als Argument, das hat Grossrat Derungs auch schon ausgeführt, auch nicht, dass Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht genug Wissen haben, um abstimmen und wählen zu können. Daran müssen wir auch in der Schule arbeiten. Das ist ganz klar, wenn das Stimm- und Wahlrecht ausgedehnt wird, dann muss es auch entsprechend in die Bildung einfließen. Das ist im Übrigen auch ein Anliegen der Jugendsession und war auch ein Anliegen der Jugendlichen selbst an der Jugendsession. Die Jungen können meines Erachtens aus ihrer Lebensrealität heraus kompetent Entscheidungen fällen, und sie haben auch Lebensrealitäten, die meines Erachtens in unsere demokratische Entscheidung einfließen muss. Es gibt wichtige gesellschaftliche Themen, die insbesondere sie betreffen, Grossrat Derungs hat es auch erwähnt, es geht um die Altersvorsorge, beispielsweise, das Thema Klima in Zukunft, und wir wissen es alle, diese Jugendlichen, die werden noch länger mit den Entscheidungen leben, die jetzt gefällt werden, als wir das tun, was uns nicht weniger berechtigt, aber sie vielleicht doch auch ein bisschen hinauf-lüpf. Immerhin trauen wir diesen Jugendlichen auch die Berufswahl zu, und ich würde sagen, viele dieser jungen Menschen tragen auch grosse Verantwortungen, sei es beispielsweise in der Lehre, oder sie übernehmen auch in der Familie Verantwortung, und ich glaube, hier dürfen wir ihnen wirklich auch zugestehen, dass sie wählen und abstimmen können. Ich bitte Sie, geschätzte Anwesende, geben Sie dem Anliegen eine Chance. Ich habe es gesagt, ich bin davon überzeugt, wir haben nichts zu verlieren und Jugendliche zu gewinnen.

Favre Accola: Ich hatte nicht das Glück, an der bereits erwähnten Jugendsession mitzuarbeiten. Seitens SVP hat jedoch damals der Grossratsstellvertreter Nicola Stocker an diesem Bericht mitgearbeitet. Was hat eine bürgerliche Grossrätin dazu bewegt, diesen Auftrag Stimmrechtsalter 16 zu unterschreiben? Nun, es mussten einige Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens Bildung: Ich war immer davon überzeugt, dass das Stimmrechtsalter mit politischer Bildung einhergehen muss. Jugendliche müssen das Grundwissen vermittelt bekommen und sie müssen die politischen Prozesse kennen. Dann kann man sie auch für Politik begeistern, wie ich auch aus persönlicher Erfahrung vom Davoser Projekt «Schule macht Politik» weiss. Zweitens: Aus bürgerlicher Sicht war es wichtig, dass die Erweiterung des Stimmrechtsalters 16 auf Schweizer BürgerInnen beschränkt wird. Das ist erfüllt. Drittens: Abwanderung. Das Berggebiet kämpft mit der Abwanderung der jungen Generation. Und hier sind alle Massnahmen und auch neue Rezepte zu ergreifen, welche dazu beitragen, dass dieser Abwanderung Einhalt geboten werden kann. Es ist erwiesen, dass Jugendliche eine stärkere emotionale Bindung zu ihrer Gemeinde und

zu ihrem Kanton entwickeln, wenn ihnen möglichst früh, bevor sie ausbildungsbedingt die Gemeinden oder gar den Kanton verlassen müssen, Mitgestaltungsmöglichkeiten geboten werden. Dank starker emotionaler Bindung kann es uns gelingen, gut ausgebildete Fachkräfte wieder zurück in den Kanton und in die Gemeinden zu holen. Viertens: Ich habe während der Corona-Pandemie erlebt, wie gerade die von den Massnahmen stark betroffene Altersgruppe 16 bis 18 Jahre während langer Zeit keine politische Stimme hatten. Sie erinnern sich an meine Fragen in der Fragestunde und darauffolgende parlamentarische Anfragen. Es war für diese Altersgruppe enorm frustrierend, dass sie einerseits nichts zu sagen hatten, aber auch über lange Zeit nicht gehört wurden. Ich konnte ihre Frustration absolut nachvollziehen.

Des Weiteren noch meine persönlichen Gedanken zu möglichen Gegenargumenten: Jugendliche seien noch nicht reif. Jugendliche benehmen bereits im Sportvereinen Führungsverantwortung, sei es als 14-18-Leiter oder in der Berufslehre. Dort trauen wir es ihnen zu, dass sie auch komplexe Sachverhalte beurteilen und entsprechend entscheiden können. Genau gleich im Strassenverkehr: Als Töffli- und Rollerfahrer müssen sie auch gefährliche Verkehrssituationen beurteilen können. Warum trauen wir es ihnen in der Politik nicht zu? Dann kommt immer wieder der Hinweis, mit 18 gelten sie als volljährig, sie sollen erst dann abstimmen können, weil ab dann die Steuerpflicht erst anfangen. Wenn wir in der Geschichte zurückschauen, war es nicht immer so. Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr erwarben einst junge Bündner das Stimm- und Waffenrecht. Des Weiteren können Sie von mir aus die Steuerpflicht auf 16 senken, nur wird es Ihnen ausser Aufwand gar nichts bringen. Die Senkung des Stimmrechtsalters werde nicht zu einer höheren Stimmbeteiligung führen, dem ist so. Aber ist es nicht auch so, dass auch heute nicht alle StimmbürgerInnen ihr Stimmrecht und ihr Wahlrecht wahrnehmen? Mit Ihrem Argument müsste das Stimm- und Wahlrecht, nachdem es über Jahre nicht wahrgenommen wurde, verwirren. Die neuen WählerInnen seien alle links. Ich lasse mich doch nicht von der Angst treiben, dass neue WählerInnen links wählen könnten. Schlussendlich wählen sie jene Partei, die überzeugend für ihre Zukunft einsteht. Überzeugen wir sie inhaltlich und nicht, indem wir das Stimmrecht verweigern. Gerne erinnere ich Sie an das Leitbild unserer Kinder- und Jugendpolitik. Das Programm Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden baut auf den drei Handlungsfeldern Förderung, Schutz und Partizipation auf. Die demokratischen Rechte sind ein Privileg. Und auch ich bin der Meinung, dass wir dieses nicht beschränken sollten. Aber das Umfeld hat sich geändert. Die Gegner werden sagen, dass wir nichts gewinnen. Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, wir verlieren jedoch auch nichts. Lasst uns den Auftrag überweisen, das Volk soll entscheiden.

Geisseler: Als ehemaliger Co-Präsident der Jungen CVP Graubünden bin ich klar für die Überweisung dieses Auftrags. Gerade die Jungparteien sind wichtige Gefässe, um die Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die Politik zu begeistern. Ich bin so eingestiegen, und wenn ich mich im Saal umschaue, so sehe ich viele Gesichter,

die ich schon seit meiner Zeit bei der Jungpartei kenne. Ich meine sogar zu wissen, dass mindestens zwei der fünf Regierungsräte Gründungsmitglieder von Jungparteien sind. Und so wage ich die gewagte These, dass die Qualität dieses Parlaments mit der Arbeit der Jungparteien zusammenhängt. Keine gewagte These hingegen, sondern Fakt ist, dass die Qualität der Demokratie massgeblich mit der Partizipation aller Altersgruppen zusammenhängt. Von den Jugendlichen bis zu den Pensionären. Deshalb bin ich der festen Überzeugung, dass wir den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine weitere Motivationsspritze verabreichen und das aktive Wahl- und Stimmrecht ab 16 Jahren ermöglichen sollten. Wir binden so die Jugendlichen noch früher in den politischen Prozess ein und attraktivieren auch die Jungparteien damit weiter. Und auch wenn vielleicht nicht alle der 16-Jährigen davon Gebrauch machen werden, so wie es übrigens auch nicht alle der 33- oder 45-Jährigen tun, so wird es auf jeden Fall viele geben, die ihr neu zugesprochenes Wahl- und Stimmrecht wahrnehmen werden. Und wer weiss, vielleicht ist ja auch ein zukünftiger Regierungsrat oder eine zukünftige Regierungsrätin mit dabei. Deshalb bitte ich Sie, machen Sie es besser als beim neu eingeführten Wahlsystem, wo es acht Anläufe gebraucht hatte. Überweisen Sie diesen Auftrag und setzen Sie damit dieses Anliegen schon mit dem dritten Anlauf um. Im Gegensatz zum neuen Wahlsystem liefert dieser Auftrag auch tatsächlich einen echten Mehrwert für die Bündner Demokratie.

Grass: Nach so viel Einigkeit ist es jetzt doch angebracht, auch eine kritische Stimme zu diesem Auftrag abzugeben. Eigentlich liefert die Regierung in ihrer Antwort alle Argumente, weshalb das Stimmrechtsalter 16 nicht eingeführt werden soll, doch am Schluss ist sie dann doch für Überweisung dieses Auftrages, und dies nur, weil er von über 70 Grossrätinnen und Grossräten unterzeichnet wurde. Das ist inkonsequent. Und die SVP-Fraktion wird diesen Auftrag grossmehrheitlich ablehnen. Der Auftrag Derungs weist auch inhaltliche Mängel auf. Denn wenn schon Stimmrecht 16 verlangt wird, müsste auch die Volljährigkeit auf 16 Jahre herabgesetzt werden, damit heute Minderjährige auch das passive Wahlrecht erhalten. Aber Minderjährige abstimmen zu lassen, führt zu einem Verlust der Glaubwürdigkeit und Repräsentanz demokratischer Entscheide. Das aktive und passive Stimmrecht gehören zusammen, und nur aus einer politischen Gesamtverantwortung können ganzheitliche Entscheide gefällt werden. Mit der Aufspaltung des Stimmrechts entbindet man eine Bevölkerungsgruppe von der Pflicht, nötigenfalls Verantwortung zu übernehmen. Und dass es mit der Verantwortung und Reife der Jugendlichen nicht ums Beste bestellt ist, zeigt das Verhalten der Klimajugend. Sie fordert die Politik auf zu handeln und Massnahmen zu ergreifen, um das Klima zu retten, lässt aber selber riesige Mengen von Abfall an solchen Veranstaltungen liegen und ist selber Problem der Klimaerwärmung. Ein letzter Punkt, diesen Auftrag abzulehnen, zeigen die Resultate der letzten Volksabstimmungen. Neben den in der Antwort der Regierung aufgeführten Kantone, welche das Stimmrechtsalter 16 abgelehnt haben, hat am 15. Mai 2022

auch der Kanton Zürich mit knapp 65 Prozent Nein-Stimmenanteil diese Vorlage in 161 von 162 Gemeinden verworfen. Gerade in Krisenzeiten, in denen die Politik grössere Probleme zu lösen hat, sollten sich das Volk und die Politik nicht mit Vorlagen von geringer Tragweite beschäftigen müssen. Oder haben Sie dieses Thema schon einmal auf dem Sorgenbarometer der Bevölkerung gefunden? Darum lehnen Sie diesen Auftrag ab.

Hohl: Ich bin sehr dankbar auch um das Votum von Kollege Grass, welches kritisch, das erste kritische Votum ist. Ich möchte klar festhalten, dass ich den Auftrag Derungs klar unterstütze, aber ich denke, die Bedenken, die Grossrat Grass geäussert haben, die müssen wir ernst nehmen, denn die werden auch in der Volksabstimmung sicher ernsthaft diskutiert und entkräftet werden müssen. Für mich ist eigentlich wichtig bei einer solchen Vorlage, die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Es ist ja nicht so, dass wir über Schwarz und Weiss diskutieren, dass zwangsläufig das Stimmrechtsalter einhergehen muss mit der Mündigkeit, mit der Volljährigkeit. Wir haben in verschiedensten Bereichen unserer Gesellschaft, und die wurden auch schon angesprochen, eine divergierende Möglichkeit um Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Z. B. ab zehn erreichen Kinder die Strafmündigkeit. Also man bekommt sehr wohl schon früh, zu Recht, auch Pflichten auferlegt. Und wenn Sie, Ratskollege Grass, von fehlender Verantwortung sprechen, dann muss ich sagen, wir bestimmen hier und heute und auch in Zukunft über Themen, zu denen aus Verantwortungsoptik vor allem die heute Jungen sprechen müssten. Eigentlich müssten wir sogar über Stimmrechtsalter 0 sprechen, aber es ist klar, irgendwo muss man auch Grenzen setzen, und das ist immer auch ein politischer und gesellschaftlicher Prozess, der hier stattfinden muss.

Ich denke, was man aber sagen kann, Österreich wurde schon mehrfach angesprochen, und dort ist es schon so, dass man seit 13 Jahren die Erfahrung macht. Die Schauermärchen, die die Gegner der Vorlage vortragen, die sind dort nicht eingetreten, also es hat keine Angst gegeben, dass jetzt diese demokratischen Prozesse nicht mehr so demokratisch sind oder wie auch immer, im Gegenteil. Eine kürzliche Evaluierung kommt zu mehreren Schlüssen. Kurzfristig liess die Wahlrechtssenkung die Wahlbeteiligung junger Menschen zwar steigen, der Effekt hat sich jedoch dann normalisiert. Allerdings, eine positive und klar positive Folge, Menschen, die mit 16 wählen konnten, beteiligen sich auch später politisch stärker als solche, die das Wahlrecht erst mit 18 oder noch älter bekommen haben. Hauptgrund: Wer sich in jungen Jahren ernst genommen fühlt, der wird dadurch fürs Leben auch geprägt. Und in Anbetracht dessen, dass im Jahr 2027 die Hälfte der Stimmberechtigten in der Schweiz über 59 Jahre alt sein wird, denke ich, wenn wir vom Generationenvertrag sprechen, dann lösen wir das zwar nicht mit einer Senkung des Stimmrechtsalters auf 16, aber wir entschärfen es doch ein wenig. Und es ist als Zeichen, denke ich, wichtig und richtig, wenn wir den Jungen, die auch über eine gewisse Mündigkeit und Urteilsfähigkeit verfügen und diese auch wahrnehmen wollen, dass wir denen mehr ermöglichen als etwas

verhindern. Von daher bitte ich Sie, trotz der zum Teil auch berechtigten Bedenken, diese Chance wahrzunehmen und den Auftrag Derungs für Stimmrechtsalter 16 zu überweisen.

Epp: La Regenza ei pronta d'acceptar l'incumbensa concernent l'introducziun dil dretg da votar cun la vegliadetgna da votar da 16 onns. Quei ei aschia fetg positiv ed in signal progressiv. Nossa giuventetgna ei numnadamein pertscharta da sia responsablada ed ha era interess da formar e da sviluppar activamain siu futur. Nus stuein denton en general mirar d'integrar pli baul e pli fetg nossa giuventetgna, sche nus vulein ch'ella sengaschi enzacu activamein els fatgs politics sin palancau communal, regional ni cantunal. Aschia ei era il sector dil scolaesser ella responsablada dad explicar e declarar las structuras politicas gia baul el scalem ault e quei stuess schabegiar cun anim ed engaschi. La giuventetgna discussiunescha gia baul davart seriusas tematicas ch'han influenza sin siu futur. Cun l'introducziun dil dretg da votar cun la vegliadetgna da 16 onns dain nus aschia la caschun ad els da separticipar a las votaziuns, cunzunt era sin palancau communal, quei che sa la fin finala era rinforzar la colligiazion cun l'atgna vischnaunca e cun sia patria. Il plascher da formar il futur, leu nua ch'ins viva bugen. Il cantun Glaruna ei ius cun il bien exempel ordavon. Lein suandar quei exempel ed inoltrar oz l'incumbensa dil dretg da votar cun 16 onns. Engraziel fetg.

Kunfermann: Ich möchte für die ältere Generation sprechen. Ich habe Politik erst mit 30 angefangen, aber es ist nie zu spät, etwas anzufangen. Ich möchte auch der Jugend eine Chance geben, und ich möchte hier als Sprecher der Enkel sein, weil wir diskutieren, wie Herr Grossrat Hohl gesagt hat, eigentlich sollten wir für die Jugend sein. Ich denke auch, in der Familie wird auch früher diskutiert, und die Jugendlichen sind auch früher selbständig. Sie gehen in die Lehre, sie gehen nach Zürich, und sie müssen da sich auch durchsetzen. Und ich hoffe, dass wir, wenn wir den Jugendlichen eine Chance geben, wir die besseren Voraussetzungen haben, was dann nachher mit unserem Klima passiert. Und wegen der Kompliziertheit von der Umsetzung für diesen Auftrag: Wir haben der Regierung auch schon komplizierte Aufgaben gegeben, und sie haben das auch gelöst. Und wenn wir von der Wahlbeteiligung reden, wenn diese Grossratswahlen mit 30 Prozent Wahlbeteiligung, oh, dann können wir die 16-Jährigen auch noch einbinden. Und geben Sie den Jugendlichen eine Chance, und wenn Sie das machen, dann sind sie uns dankbar. Wenn sie es ja dann nicht machen, können wir es immer noch ändern. Also, geben Sie der Jugend eine Chance, und stimmen Sie für diesen Auftrag Ja.

Caluori: Ich möchte auch noch als etwas älterer, aber jung gebliebener Herr noch ein kurzes Votum abgeben. Ich denke, es ist jetzt höchste Zeit für eine Einführung des Stimmrechtsalters 16 im Kanton Graubünden. Wir sollten hier einer der Vorreiterkantone sein. Denn je früher wir die Jugendlichen in die Entscheidungen einbinden, desto affiner werden sie dann für die Politik. Denn in der Politik werden viele Weichen auch für die

Zukunft der Jugendlichen gestellt. Und gerade darum sollten wir auch die Jugendlichen ab 16 Jahren miteinbinden, damit sie ihre eigene Zukunft mitgestalten können. Liebe Grossrätinnen und Grossräte, ich bitte Sie, den Auftrag zu überweisen.

Brunold: Als ehemaliges Aktivmitglied einer Jungpartei freut es mich sehr, dass die Bündner Jungparteien so aktiv sind. Es ist wichtig, dass die Jungparteien die politischen Anliegen der Jugend herausfiltern und klar benennen. Dies haben unsere Bündner Jungparteien mit der Jugendsession gemeinsam gemacht. Die Jungparteien fordern von uns das Stimmrechtsalter 16. Ich möchte Grossrat Derungs und den Mitunterzeichnenden danken, dass sie dieses Anliegen der Jugendsession auf die Traktandenliste des Grossen Rats gebracht haben. So haben wir die Gelegenheit, dieses Anliegen breit zu diskutieren und letztendlich der Bündner Stimmbevölkerung zum Entscheid vorzulegen. Die direkte Demokratie ist ein zentraler Wert unseres Staatswesens. Dieser müssen wir Sorge tragen. Unsere Aufgabe als Politikerinnen und Politiker ist es aber auch, dass wir die politischen Inhalte vermitteln und den Entscheid erklären, damit sich die Stimmbevölkerung ihre eigene Meinung bilden kann. Wir stellen heute fest, dass die Wahl- und Stimmbeteiligung an den meisten Wahlsonntagen nicht zufriedenstellend ist. Stimmrechtsalter 16 ist vermutlich nicht das Allheilmittel. Wir sind uns auch bewusst, dass die Stimmbeteiligungsquote in Prozent vermutlich sogar sinken könnte. Aber dennoch, in absoluten Zahlen würden mit allergrösster Wahrscheinlichkeit mehr Personen an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Ich glaube, es lohnt sich für den Kanton Graubünden auf lange Sicht, bereits in jungen Jahren die Jugendlichen an die Politik des Kantons Graubünden heranzuführen. Der Kanton signalisiert den Jugendlichen damit, dass ihr Beitrag an der Weiterentwicklung unseres Kantons erwünscht ist. Damit können wir idealerweise eine enge Bindung zwischen den Jugendlichen und Graubünden aufbauen. Dies könnte ein entscheidender Faktor sein, dass sich die Jugendlichen dann später auch bei der Arbeits- und Wohnortwahl für unseren Kanton entscheiden. Es gibt gute Gründe, die für die Einführung von Stimmrechtsalter 16 sprechen. Diese wurden von den Vorrednern erläutert. Unser Rat hat in der Vergangenheit immer wieder versucht, die Möglichkeiten auszuschöpfen, um mehr Menschen zum Gang an die Urne zu bewegen. Ich erinnere da beispielsweise an die Einführung von portofreier brieflicher Stimmmabgabe. Wir alle wissen, dass diese einzelnen Massnahmen nicht grosse Umwälzungen hervorbringen. Dennoch sind sie kleine Schritte auf dem Weg zum Ziel, dass möglichst viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihre politischen Rechte wahrnehmen und sich aktiv an Abstimmungen und Wahlen beteiligen. Lassen Sie uns den Versuch wagen, mit Stimmrechtsalter 16 die Jugend noch besser in den politischen Prozess einzubinden. Stimmen wir dem Auftrag Derungs zu, und geben wir der Bündner Stimmbevölkerung die Möglichkeit, über Stimmrechtsalter 16 zu entscheiden.

Noi-Togni: Parlo solo brevissimamente perché avrei sempre voluto fare un atto parlamentare riguardante la civica nelle scuole. Secondo me è una materia classica importante, che viene abbastanza trascurata. Perciò io sono assolutamente per questa proposta che votiamo fra un po', ma prego il Dipartimento e soprattutto il Consigliere di Stato addetto all'istruzione e alla formazione di veramente avere un occhio di riguardo per la civica, perché sono certa – civica, Staatskunde, noi abbiamo la bella parola civica – sono certa che deve essere fatto oggetto di più attenzione, grazie.

Niggli-Mathis (Grüsch): In meiner Tätigkeit als Lehrmeister in der Landwirtschaft habe ich 34 Lehrlinge ausgebildet. Die Zahl ist bei einem Lehrling deshalb so hoch, weil man pro Jahr in der Regel einen Lehrling hat und dieser auch nur ein Jahr bleibt, um dann für weitere Erfahrungen den Betrieb zu wechseln. Ich habe also sehr viel mit 16- und 17-jährigen jungen Menschen gearbeitet. Ich denke, so wie wir sie ins Berufsleben ein- und heranzuführen, können wir sie durchaus auch in die politische Arbeitspflicht und -verantwortung ein- und heranzuführen. Dies ist auch richtig und wichtig ab 16, weil sie dann doch noch mit dem Rüstzeug der Schule kommen, die wenigstens versucht hat, ihnen die Grundzüge unserer Demokratie und unseres Staatswesens zu erklären. Und diejenigen, die es dann schon verstanden haben, werden wohl auch daran teilnehmen. Wenn ich etwas das Alter betrachte, so sehe ich auch selber, wenn ich in den Spiegel schaue, dass ich zu den Grauhaarigen gehöre, und wir sind ja an und für sich eine gefragte Generation in der Politik, da wir auf sogenannte Erfahrungen abstützen können. Erfahrungen sind aber auch immer ein Blick in die Vergangenheit, nach zurück, nach hinten. Erfahrungen müssen erst verarbeitet, umgemünzt werden und können erst dann genutzt werden, um auch Lösungen für die Zukunft zu machen. Wir haben alle keine Erfahrungen mit Stimmrechtsalter 16. Ich denke aber, wir haben andere Erfahrungen, die für die Zukunft eine Lösung zulassen, und diese ist aus meiner Sicht und Überzeugung ganz klar, dass man für diejenigen, die ab 16 stimmen wollen, das auch zulassen soll. Ich bin überzeugt, dass, wenn wir die Stimmvorlagen und Wahlen der letzten zehn Jahre heranziehen würden und diese für die 16-Jährigen auch geöffnet hätten, dass keine einzige Abstimmung oder Wahl viel anders ausgefallen wäre. Das Votum von Kollege Grass hat darauf hingewiesen, dass diese Abstimmung ganz bestimmt vor dem Volk kein Spaziergang wird. Und alle, die heute dafür stimmen, dass das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre gesenkt wird, möchte ich ermutigen und ermuntern, bei einer Verfassungsänderung und bei einer Abstimmung an der Urne diese Stimme, die sie heute hier abgeben, aktiv in die Bevölkerung hinauszutragen, um diesem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen. Ich bitte Sie, den Auftrag Derungs zu überweisen.

Kunz (Chur): Ich knüpfe ein bisschen an Ihrem Votum an, Grossratskollege Niggli, komme aber zu einem anderen Schluss. Ich darf die U18-Junioren bei Chur Unihokey trainieren. Das sind die Jahrgänge 2005/2006. Also das ist genau das Alter, um das es geht. Und ich stimme

Ihnen voll zu, es geht darum, die Jungen an die Politik heranzuführen, sie auszubilden, ihnen die Rüstinstrumente mitzugeben, damit sie dann mit 18 in der Lage sind, wirklich abzustimmen. Es gibt einfach einen Moment, wo man sich einmal ausbilden muss, zuhören muss, lernen muss, auch in Ruhe gelassen wird von uns Erwachsenen, und in Ruhe aufzuwachsen. Um mit 18, in einem noch immer sehr jungen Alter, ich sehe diese Jungs ja fast täglich, dann in die Politik einzusteigen. Für mich ist es ein bisschen widersprüchlich, die Jungen für etwas so begeistern zu wollen, wo viele von uns Erwachsenen bereits das Interesse verloren haben. Also für etwas, wo wir die Erwachsenen nicht begeistern können, siehe Stimmbeteiligung, das wollen wir jetzt mit den Jungen kaschieren. Es stimmt auch nicht überein mit der gesamten Rechtsordnung. Die Jungen sind erst ab 18 überhaupt rechtsgeschäftlich handlungsfähig. Sie können auch den Lehrvertrag nicht alleine unterschreiben. Es braucht überall die Eltern dazu. Wir trauen ihnen nicht zu, Alkohol zu kaufen. Das dürfen sie nicht, da müssen Sie mitkommen. Nein, auf gewissen Spirituosen nicht, und bei Manor muss sogar ich mich erklären, beim Selbstscannen kommt noch jemand. *Heiterkeit*. Das finde ich immer schön, dass man auch mir bestätigt, dass ich das darf. Sie dürfen Bier kaufen, vielleicht, aber auch nicht überall. Grossrat Caviezel, ich muss sehr viel mitgehen, ich weiss das. *Heiterkeit*. Also wir verwehren den Jungen auch den Zutritt zu gewissen Bars und Diskotheken ab einer gewissen Zeit. Wir lassen sie nicht Autofahren. Und wie Grossratskollege Grass auch gesagt hat, es ist widersprüchlich, wir lassen sie wählen, aber sie sind selber nicht wählbar. In der Kohärenz der Rechtsordnung stimmt das Ganze einfach nicht. Ich meine einfach, 18 ist wirklich ein gutes, vernünftiges Alter, Volljährigkeit, ausgebildet, Lehrabschluss in der Regel, und dann auch bitte schön alle politischen Rechte wahrnehmen. Aber ich finde es ein bisschen bemühend, dass wir Erwachsene unsere Welt jetzt den Jungen aufpfropfen. Lassen wir sie doch auch noch ein bisschen in Ruhe. Also ich bin deshalb gegen die Überweisung dieses Antrags.

Föhn: Kollege Kunz hat mich jetzt auch noch dazu gebracht, etwas zu sagen. Herr Kunz, ich denke, Sie haben recht, gewisse Sachen können die Jugendlichen bis 18-jährig sicher nicht machen, aber wir können auch nicht alles machen. Wir müssen da unterscheiden, wir dürfen unterscheiden. Ich kann über das Stimmrechtsalter aus meiner Familie etwas erzählen. In meiner Familie hatten wir schon in jungen Jahren sehr viel über politische Themen diskutiert. Und wir sind heute oder waren fünf Geschwister, sehr aktiv in der Politik tätig. Auch meine Kinder interessierten sich schon in frühen Jahren für die Politik. Und sie sind auch in der ganzen Breite tätig im politischen Segment. Aber ich finde es wichtig, dass wir die Jugendlichen selber entscheiden lassen. Wir entscheiden über die Zukunft, und sie sollen, die 16- bis 17-Jährigen, sollen auch über die Zukunft entscheiden können. Mir ist es egal, ob sie für gewisse andere Sachen noch nicht entscheidungsberechtigt sind. Aber mitdenken, mitwählen, mitabstimmen sollen sie können. Darum bin ich für das Stimmrechtsalter 16 und 17.

Loi: Ich spreche als Vater vier Jugendlicher und bin täglich konfrontiert mit diesen Generationenproblemen. Es wird mir oft der Spiegel vorgehalten, was ich zu tun hätte und was nicht und umgekehrt auch, mit abnehmen dem Erfolg. *Heiterkeit*. Und ich bin ganz klar der Meinung, dass Miteinbinden das beste Rezept ist, um die Jugendlichen an etwas heranzuführen. Ich nehme sie in die Verantwortung, ich gebe ihnen die Möglichkeit, mitzusprechen in der Familie, und das sollen sie auch auf Staatsebene. Ich denke, wir vergeben uns nichts, und es wird auch nicht eine politische Revolution stattfinden, wenn wir jetzt das Stimmrechtsalter auf 16 senken, obwohl rechtlich, wie Kollege Kunz es gesagt hat, wahrscheinlich schon etwas daran ist, aber es spielt letztendlich keine Rolle. Es wird nicht fundamental alles auf den Kopf stellen. Ich denke, wir sollten die Jugendlichen, die im Vergleich zu vor 40, 50 Jahren viel weiter sind, viel gebildeter, viel emanzipierter, viel reifer sind, die Möglichkeit geben, sich zu beteiligen, und wir im Gegenzug können sie auch mit Verantwortung betrauen. In dem Sinne, denke ich, ist es ein laufender Prozess, entspricht dem Zeitgeist, und vieles wird, ich denke, bin ich überzeugt davon, wird auch folgen, dass die Jugendlichen immer früher in den Prozessen eingebunden werden sollen und müssen. Und deshalb werde ich dem Antrag Derungs zustimmen.

Brunold: Ich habe nur eine kleine Replik zu Grossrat Kunz. Es ist nicht so, dass wir Erwachsene den Jugendlichen das System Stimmrechtsalter 16 aufdrücken, sondern die Jugendlichen, sprich die Jugendsession und unsere Jungparteien fordern das von uns. Das ist vielleicht noch wichtig. Das kommt da nicht von uns, sondern es wird von den Jugendlichen gefordert als Anliegen, dass sie gerne auch mit 16, die politische Jugend abstimmen möchte. Darum bitte ich den Rat, Stimmrechtsalter 16 zu unterstützen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich denke, die Diskussion ist erschöpft und ich erteile gerne Regierungspräsident Caduff das Wort.

Regierungspräsident Caduff: Ja, Stimmrechtsalter 16 hat Vor- und Nachteile, und es mag sein, dass in der Antwort der Regierung die Bedenken etwas überhandgenommen haben, aber es gibt durchaus auch Vorteile. Und es gibt keinen Grund, diese Diskussion der Stimmbewölkerung vorzuenthalten und letztlich das Thema zu diskutieren, sich damit zu beschäftigen und dann einen Entscheid zu fällen. Es geht darum, dass wir der Bevölkerung diese Diskussion nicht vorenthalten wollen. Allein die Tatsache, dass 75 Grossrätinnen und Grossräte den Vorstoss unterzeichnet haben, zeigt auch, dass das Thema im Grossen Rat eine breite politische Unterstützung geniesst. Und das sollte ja auch entscheidend sein, wie die Regierung dann letztlich das beantwortet. Ich möchte jedoch auch auf einen weiteren Punkt hinweisen. Die Regierung hat, auch auf Auftrag des Parlaments, ein Programm Kinder- und Jugendpolitik für den Kanton Graubünden erarbeitet. Und da haben wir drei Handlungsfelder definiert. Die Handlungsfelder sind Förderung, Schutz und eben Partizipation. Und hier geht

es genau um das Thema Partizipation. Und das strategische Ziel, ich lese es vor, was ist das strategische Ziel der Partizipation? Ich zitiere: «Die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, sich bei Themen, die ihre Lebenswelt betreffen, zu beteiligen, ist gewährleistet. Kinder und Jugendliche übernehmen Selbstverantwortung und beteiligen sich am Gemeinwesen und der Gesellschaft.» Und da können wir einen Beitrag dazu leisten, dass diese Handlungsfelder, dieses strategische Ziel, welches wir definiert haben, nicht nur auf dem Papier bleibt, sondern auch umgesetzt werden kann. Und auch das ist ein Argument, warum die Regierung diesen Auftrag im positiven Sinne beantwortet hat.

Ich persönlich kann nur an das Votum von Grossrätin Favre Accola anknüpfen. Ich bin zutiefst überzeugt, dass, wenn die Jugendlichen partizipieren können, die Bindung an den Kanton, an die Gemeinde, an die Region grösser ist. Und dass der Anreiz oder die Wahrscheinlichkeit, dass sie nach der Ausbildung zurückkehren, grösser ist, als wenn sie sich nicht beteiligen dürfen. Und da viel von der persönlichen Erfahrung geredet wurde, erlaube ich mir das auch noch zum Schluss. Ich habe meine älteste Tochter, die wird im Februar 16, einmal gefragt, wie sie dazu steht. Sie interessiert sich wirklich für Politik, hat in der Regel auch eine eigene Meinung. Zu meinem Erstaunen hat sie gesagt: Ich bin dagegen. Und als ich gefragt habe, warum, hat sie gesagt: Ja, weisst du, ich habe schon eine Meinung, aber ob meine Mitschülerinnen und Mitschüler soweit sind, das weiss ich nicht. *Heiterkeit.* Ich bitte Sie, den Auftrag zu überweisen. Sie hat dann auch noch gesagt, als die Jugendparteien, wenn ich schon dabei bin, sich ihnen in der Schule einmal vorgestellt haben, hat sie gesagt: Weisst du, die FDP wäre auch nicht so schlecht. *Heiterkeit.* Da läuten bei mir die Alarmglocken.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grond cusglier Derungs, giavüscha El amo üna giada il pled, avant co cha no inchaminain a la votaziun.

Derungs: Danke für die Debatte und die Voten, auch für die kritischen Voten. Ich persönlich war mit 16 Jahren am Gymnasium Kloster Disentis, und ich muss gestehen, damals war ich über die meisten Abstimmungsvorlagen deutlich besser informiert und im Bilde als heute. Also das gilt natürlich nur in Bezug auf die Bundesvorlagen. *Heiterkeit.* Aber als Gymnasiast hatte man natürlich auch etwas mehr Zeit als in den letzten zwei Jahren als Kommissionspräsident der Justizkommission. *Heiterkeit.* Wir sind uns alle bewusst, dass das Stimmrechtsalter 16 bei der Volksabstimmung alles andere als ein Sonntagsspaziergang werden wird. Das wurde schon erwähnt. Es wird eine grosse Herausforderung, das Stimmvolk von den Argumenten zu überzeugen. Es liegt an uns, aber vor allem auch an der Jugend, das möchte ich ihr auch mitgeben, im Abstimmungskampf das Volk von ihren Anliegen zu überzeugen. Zuerst sind aber wir jetzt am Zug. Stimmen wir dem Auftrag zu. Machen wir den Weg frei für die nächsten Schritte. Geben wir dem Stimmrechtsalter 16 eine Chance in unserem Kanton.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir stimmen ab. Wer den Auftrag Derungs betreffend Einführung vom Stimmrechtsalter 16 (aktives Wahl- und Stimmrecht) überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer den Auftrag nicht überweisen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Auftrag Derungs mit 82 Ja-Stimmen zu 26 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen überwiesen. Wir behandeln nun den Fraktionsauftrag SP betreffend bezahlbare Kitas im ganzen Kanton. Regierungspräsident Caduff wird die Regierung auch vertreten, welche die Ablehnung des Fraktionsauftrages beantragt. Damit entsteht automatisch Diskussion. Ich danke für ein bisschen Ruhe im Saal. Ich erteile nun dem Erstunterzeichner des Auftrags, Grossrat Perl, das Wort.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 82 zu 26 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Fraktionsauftrag SP betreffend bezahlbare Kitas im ganzen Kanton (Erstunterzeichner Perl) (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 627)

Antwort der Regierung

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist ein zentrales Instrument, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten und dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken. Familienergänzende Kinderbetreuung fördert Kinder in ihrer Entwicklung und unterstützt ihre soziale Integration.

Zusammen mit den Gemeinden fördert der Kanton Graubünden die familienergänzende Kinderbetreuung. Dadurch soll die familienergänzende Kinderbetreuung für Erziehungsberechtigte im ganzen Kanton bezahlbar und zugänglich sein.

Die Überprüfung des heutigen Finanzierungsmodells hat dessen Grenzen aufgezeigt und den Handlungsbedarf für eine trag- und zukunftsfähige Lösung ausgewiesen. Die Regierung hat deshalb im August 2021 die Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300) in Vernehmlassung gegeben.

Das neue Modell unterstützt die politischen Ziele Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie Förderung der Entwicklung von Kindern. Entscheidend für das vorgeschlagene neue Finanzierungsmodell ist der Systemwechsel in Bezug auf die Ausschüttung der öffentlichen Mittel: von der Objektfinanzierung hin zur subjektfinanzierten Förderung. Das vorgeschlagene neue Finanzierungsmodell stellt den effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel sicher und gibt dem Kanton sowie den Gemeinden geeignete Lenkungswerkzeuge in die Hand.

Zu Punkt 1 und 2: In der Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden konnten sich die Teilnehmenden zum Umfang der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch

die öffentliche Hand und die gewünschten Finanzierungsmodelle explizit äussern. Die Anliegen werden in der weiteren Bearbeitung geprüft und fliessen entsprechend in die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat ein. Die Forderungen des vorliegenden Auftrags können im Rahmen der Beratungen der Gesetzesrevision im Grossen Rat eingebracht, behandelt und entschieden werden.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

Perl: Warum hat die SP diesen Auftrag formuliert? Wir wollten nach der Abstimmung in Chur den Druck auf die Regierung hochhalten, kantonsweit eine gute Lösung auszuarbeiten. Wir haben ihr einen Ball zugespielt, auch deshalb, weil wir mit dem Vernehmlassungsentwurf für die kantonale Lösung überhaupt nicht zufrieden waren. Ich bin zuversichtlich, dass die rege Teilnahme an der Vernehmlassung die Vorlage zumindest teilweise schon etwas verbessert hat. Und ich glaube aber trotzdem, dass gewisse Punkte wichtig sind. Entscheidend ist nicht, wie die Regierung in der Antwort sagt, wie wir das Finanzierungsmodell genau aufbauen. Ob das jetzt nun Objekt- oder Subjektfinanzierung ist, das ist doch für die Menschen draussen nicht so wichtig. Entscheidend sind Entlastungen für Familien, finanzielle Sicherheit für die entsprechenden Betriebe. Es ist entscheidend, dass wir dem Fachkräftemangel entgegenwirken können, die Arbeitssituation für die Angestellten verbessern können. Es ist entscheidend, dass wir im ganzen Kanton eine bessere Abdeckung haben an familienergänzender Kinderbetreuung. Ich gebe der Regierung in einem Punkt allerdings durchaus Recht: Das sind Punkte, die wir in der Debatte dann, sei es im Oktober oder im Dezember, um das neue Gesetz in der Tiefe diskutieren können. Wir müssen das nicht hier jetzt vorwegnehmen. In diesem Sinne ziehen wir den Auftrag zurück.

Der Auftrag wird zurückgezogen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben gehört, die SP-Fraktion zieht den Auftrag zurück. Dann fahren wir weiter mit der Anfrage Hohl betreffend Überarbeitung von Strategie und Organisation zur Forcierung der Digitalen Transformation in der Kantonalen Verwaltung. Für diese Anfrage wird die Regierung durch Regierungspräsident Caduff beantwortet. Grossrat Hohl, wünschen Sie Diskussion, und sind Sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder gar nicht befriedigt?

Anfrage Hohl betreffend Überarbeitung von Strategie und Organisation zur Forcierung der Digitalen Transformation in der Kantonalen Verwaltung
(Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 621)

Antwort der Regierung

Die aktuelle E-Government-Strategie 2019–2023 des Kantons Graubünden bildet die Grundlage für die Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung im Bereich der elekt-

ronischen Verwaltungsführung. Für die koordinierte Umsetzung der Strategie ist die Fachstelle E-Government zuständig, welche ihren Betrieb mit der Einführung der E-Government-Strategie im Jahr 2019 aufgenommen hat. Dabei werden vier strategische Ziele verfolgt: Es wird ein digitales E-Government-Portal geschaffen, über welches die elektronischen Leistungen der Verwaltung zentral genutzt werden können. Der Zugang dazu soll sicher, einfach und barrierefrei sein. Die elektronischen Angebote werden sukzessive ausgebaut, wobei aus Ressourcengründen vorab Leistungen zur Verfügung gestellt werden, die den grössten Nutzen bringen und deren Realisierung wirtschaftlich sinnvoll ist. Schliesslich soll innerhalb der Verwaltung die digitale Abwicklung von Geschäften zum Normalfall werden. Seither konnten verschiedene E-Government-Projekte lanciert und vorangetrieben werden. Zurzeit befinden sich rund drei Dutzend Projekte in Vorbereitung bzw. in Umsetzung und es werden die für die digitale Abwicklung von Verfahren nötigen rechtlichen Grundlagen erarbeitet. Acht Projekte konnten bislang erfolgreich abgeschlossen und in den produktiven Betrieb überführt werden; so beispielsweise das Projekt «Elektronische Eingabe von Sportfonds-Gesuchen», das «Berufsbildungsportal», der «eUmzugGR» sowie die «Fischfangstatistik-App». Zudem können seit 2019 die Fische-reipatente einfach und unkompliziert online bezogen werden.

Digitalisierungsvorhaben zeichnen sich in vielen Fällen durch ihre hohe technische und administrative Komplexität aus. Zudem sind unterschiedliche interne und externe Akteure in die Projektarbeiten involviert, was die Prozesse aufwändig gestaltet und die Projekte zum Teil von nicht steuerbaren Einflüssen abhängig macht (z. B. das Ergreifen von Rechtsmitteln im Rahmen der Submissionsverfahren). Grössere Projekte wie das E-Government-Portal benötigen deshalb Zeit. Nach heutigem Planungsstand ist mit einer Inbetriebnahme des E-Government-Portals im Jahr 2024 zu rechnen. Parallel dazu werden der Bevölkerung und der Wirtschaft laufend neue digitale Leistungen zur Verfügung gestellt.

In Bezug auf die organisatorische Einbettung der Fachstelle E-Government, die die Projekte, welche hauptsächlich in den fachlich zuständigen Departementen realisiert werden, überdepartemental koordiniert, sieht die Regierung momentan keinen Handlungsbedarf. Die Standeskanzlei bildet die zentrale Stabstelle der Regierung und des Grossen Rates und versteht sich als Dienstleisterin für die kantonale Verwaltung und die Öffentlichkeit. Auch in anderen Kantonen ist die Koordinationsstelle für den E-Government-Bereich organisatorisch bei den Staatskanzleien angesiedelt. Die Fachstelle führt im Übrigen ein detailliertes Projekt-Controlling, erstattet der Regierung jährlich Bericht über die Projektstände und schlägt Handlungsempfehlungen vor.

In der Anfrage wird die aktuelle E-Government-Strategie als nicht besonders zeitgemäss und nicht ausreichend umfassend beschrieben; zudem sei der in der Strategie aufgeführte Untertitel «Bereich Transaktionen» fragwürdig. Diese Zusatzbezeichnung ist tatsächlich etwas unglücklich, da sie eine eindimensionale Ausrichtung der Strategie suggeriert. In Wirklichkeit werden jedoch nicht

nur E-Government-Projekte im Bereich Transaktionen, sondern auch in anderen Bereichen realisiert (bspw. kontinuierliche Verbesserung der Digitalisierung innerhalb der Verwaltung).

Die aktuelle Strategie ist bis ins Jahr 2023 ausgerichtet. Die Arbeiten für die nachfolgende Strategie werden noch in diesem Jahr an die Hand genommen. Dabei werden alle Aspekte der aktuellen Strategie (inkl. Organisation) kritisch hinterfragt und aktuelle Entwicklungen berücksichtigt. Der Regierung erachtet eine rasche Digitalisierung der Verwaltung als enorm wichtig. Dabei ist aber auch dem Datenschutz bzw. der Datensicherheit in der öffentlichen Verwaltung besonderes Augenmerk zu schenken und darauf hinzuweisen, dass Digitalisierungsvorhaben (inkl. Unterhalt) sehr kosten- und personalintensiv sind.

Hohl: Ich bin mit der Antwort der Regierung höchstens und mit viel Wohlwollen teilweise befriedigt. Weil wir aber der Anfrage einen Auftrag folgen lassen werden, verlange ich keine Diskussion und mache lediglich ein paar Ausführungen gemäss Geschäftsordnung. Die digitale Transformation fordert uns tagtäglich und überall. Wir haben in dieser Legislatur versucht, 40 Millionen Franken für die digitale Transformation Graubündens freizugeben, und ich sage dabei bewusst versucht. Ich selber war zwar ein Fahnenträger bei dieser Botschaft und habe Regierung und jetzt auch der Trägerschaft GRdigital sicher Vertrauen geschenkt. Heute muss ich mir eingestehen, dass dieser Entscheid vermutlich mein bisher grösster und politisch teuerster Fehler war, denn den Grundsatz, dass weniger Staat mehr Wert bedeutet, habe ich bei dieser Botschaft sträflich vernachlässigt. Viel wichtiger, als dass der Staat die Privatwirtschaft dabei unterstützen soll, die digitale Transformation voranzutreiben, viel wichtiger ist, dass der Staat das Hauptaugenmerk auf die Aufgaben im Zusammenhang mit der digitalen Transformation in seinen Bereich legt. Und dabei ist mein Eindruck, und derjenige der Mitunterzeichner sicher auch, dass der Kanton Graubünden nicht wie geplant vorwärtskommt.

Es geht schlichtweg zu langsam. Dass die Schweiz Nachholbedarf im Bereich E-Government hat, geht aus dem E-Government Benchmark der EU hervor, nach welchem die Schweiz den 30. Platz von 36 Ländern belegte. Bei einem Blick auf die aktuellen Strategien der unterschiedlichen Kantone fällt zudem auf, dass der Kanton Graubünden im schweizweiten Benchmark wohl kaum eine führende Rolle spielt. Die aktuell geltende Bündner E-Government-Strategie ist aus meiner Sicht eine völlig ungenügende Grundlage, welche der Wichtigkeit des Themas nicht im Ansatz gerecht wird. Hinzu kommt, dass die strategische Eingliederung der Fachstelle E-Government bei der Standeskanzlei im Bereich Führungsunterstützung aus meiner Sicht ebenso beispielhaft zeigt, dass die Regierung den Ernst der Lage nicht erkannt hat. Die digitale Verwaltung sei nicht primär eine Frage der Technologie, sondern der Organisation, wie auch das aktuelle nationale E-Government-Strategiepapier feststellt. Dass die Regierung nun in der Antwort trotzdem keinen Handlungsbedarf in der Organisationsstruktur sieht, ist für mich eine komplette Ver-

kennung der Lage. Aus meiner Aussensicht habe ich den Eindruck, dass der Grad der digitalen Transformation der kantonalen Verwaltung nicht aus einer einheitlichen Strategie einer stringenten Organisation und einem konsequenten Prozessdenken abgeleitet wird, sondern vielmehr von einzelnen Führungspersonen jedes einzelnen Bereichs abhängt und daher nur Stückwerk darstellt.

Lassen Sie mich Ihnen ein kurzes Beispiel geben: Während ich bei der Bewertung der COVID-19-Pandemie ein spürbares und breites Bemühen feststellte, Prozesse effizient und digital abzuwickeln, so war z. B. der Prozess, unsere Kandidierenden für die Grossratswahlen bei der Standeskanzlei zu registrieren aus meiner Sicht ein Paradebeispiel, wie man es auch in der heutigen Zeit schafft, neue Prozesse möglichst bürokratisch und analog zu organisieren. Da die Beantwortung unserer Anfrage für mich überhaupt nicht den Eindruck erweckt, dass die Regierung die Wichtigkeit der digitalen Transformation in unserer Verwaltung erkennt und bereit ist, diese auch konsequent anzugehen, schieben wir der Anfrage nun einen Auftrag hinterher, welcher auch den Grossen Rat als oberste Aufsichtsinstanz des Kantons Graubünden nach Art. 33 der Kantonsverfassung angemessen in die Überarbeitung der neuen Strategie einbezieht. Ich weiss, dass uns nun vorgeworfen wird, mehr Aufgaben zu schaffen und die Verantwortung für mehr Stellen zu tragen. Und ja, ich gebe zu, die geforderten Massnahmen sind nicht gratis zu haben. Sie fallen aber in die ur-eigenste Verantwortung des Kantons, und eine Forcierung des Themas ist aus unserer Sicht absolut alternativlos. Wenn Sie sich also nicht mit der Fischfangstatistik-App zufriedengeben wollen, fordere ich Sie dringend dazu auf, ernsthaft am Thema dranzubleiben und sich nicht auf Lippenbekenntnisse der Regierung zu verlassen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Somit haben wir die Anfrage Hohl behandelt. Wir behandeln nun als nächstes die Anfrage Wieland betreffend Wohnheimstruktur für Menschen mit kognitiver und/oder psychischer Behinderung. Auch diese Anfrage wird durch Regierungspräsident Caduff vertreten. Grossrat Wieland, wünschen Sie Diskussion und sind Sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt?

Anfrage Wieland betreffend Wohnheimstruktur für Menschen mit kognitiver und/oder psychischer Behinderung (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 631)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Der Kanton Graubünden verfügt in den verschiedenen Regionen über ein breites Angebot an geschützten Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung. Wo er aufgrund der demografischen Struktur kein spezialisiertes Angebot schaffen kann, finanziert er den Aufenthalt in Wohneinrichtungen in der ganzen Schweiz, sofern sie gemäss der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; BR 546.710) anerkannt sind. Die IVSE regelt die Finanzierungsmoda-

litäten und die qualitativen Anforderungen an soziale Einrichtungen. Dadurch ist eine adäquate Betreuung von Menschen mit Behinderung, die auf einen geschützten Wohnplatz angewiesen sind, in der Regel kurz- bis mittelfristig möglich und die Finanzierung durch den Kanton Graubünden sichergestellt.

Gegenwärtig leben 622 Bündnerinnen und Bündner in einer geschützten Wohneinrichtung, davon 81 Personen mit einem Bündner Wohnsitz in einer ausserkantonalen Wohneinrichtung. In den letzten rund zehn Jahren wandten sich im Zusammenhang mit der Suche nach einem Wohnplatz aufgrund einer sehr anspruchsvollen Betreuungssituation die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter von vier Personen an den Kanton. Für alle vier Personen konnte ein Platz in einer IVSE-anerkannten Einrichtung gefunden werden. Bei zwei Personen dauerte die Suche einige Monate.

Da diese Personengruppe der "Heavy-User" relativ klein ist und sich in der Regel sehr individuelle Anforderungen an die Betreuung stellen, ist das Angebot an Intensivplätzen in allen Kantonen der SODK Ost+Zürich zwar vorhanden, aber beschränkt.

Zu Frage 2: Die Regierung anerkennt, dass sich die Suche nach einer geeigneten Wohneinrichtung für die Personengruppe der "Heavy-User" selbst bei dem bestehenden Angebot schwierig und anspruchsvoll gestalten kann. Die Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) planen, die Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung in Rothenbrunnen und Montalin in den kommenden Jahren zu sanieren und neu zu gestalten. In diesem Zusammenhang prüft der Kanton Graubünden mit der PDGR die Schaffung von sogenannten IVSE-anerkannten Intensivplätzen.

Zu Frage 3: Die Finanzierung der Aufenthaltskosten ist bei IVSE-anerkannten Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung sichergestellt, auch bei sehr intensivem Betreuungsbedarf. Erfüllt eine spezialisierte Wohneinrichtung die Kriterien für eine IVSE-Anerkennung nicht oder verzichtet sie auf die IVSE-Anerkennung, erfolgt die Finanzierung über die Ergänzungsleistungen. Die Maximalbeträge der Ergänzungsleistungen können bei höheren Kosten dazu führen, dass zusätzliche finanzielle Mittel durch die betroffene Person selbst oder die Gemeinde sichergestellt werden müssen. Im Gesundheitsbereich sind zudem einige wenige Fälle bekannt, bei denen der längere Aufenthalt der beschriebenen Personengruppe in der Klinik der PDGR zu komplexeren Verhandlungen mit dem Krankenversicherer für eine Finanzierung über die Krankenversicherungsgesetzgebung führte.

Aus Sicht der Regierung ist eine Anpassung der geltenden Finanzierungsbestimmungen für stationäre Spitalaufenthalte oder für Wohnplätze für Menschen mit Behinderung nicht angezeigt, da es sich um relativ wenige, wenn auch sehr herausfordernde, Fälle handelt. Der Kanton ist bereits dabei, mögliche Massnahmen hinsichtlich eines verbesserten Angebots abzuklären.

Wieland: Ich bin mit der Antwort nicht zufrieden und verlange Diskussion.

Antrag Wieland
Diskussion

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Wieland wünscht Diskussion. Wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall und somit beschlossen. Grossrat Wieland, ich erteile Ihnen das Wort.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Wieland: Ich erlaube mir, einige Punkte aufzugreifen, die in der Antwort erwähnt werden. Sie schreiben zu Frage eins: «Dadurch ist die adäquate Betreuung von Menschen mit Behinderung, die auf einen geschützten Wohnplatz angewiesen sind, in der Regel kurz- bis mittelfristig möglich.» Nach meinen Informationen und Erfahrungen ist es leider nicht so, da IVSE-anerkannte Institutionen Personen von Wohnkantonen Vorrang geben und so oftmals ein Eintritt von Bündnerinnen und Bündnern verneint wird. Auch schreiben Sie zu Frage eins, dass sich lediglich vier Personen direkt an das Sozialamt gewendet haben. Aber bei meinem mir persönlich bekannten Fall konnte nicht innert einigen Monaten ein Platz gefunden werden. Wir haben vom Sozialamt in den vergangenen drei bis vier Jahren keinen umsetzbaren Vorschlag erhalten. Aktuell ist die Klientin auf einer Intensivwohngruppe in Münsingen untergebracht. Nicht das Sozialamt hat diesen Platz ausfindig gemacht, sondern der Sozialarbeiter, und diese Unterbringung ist nur befristet zugesagt. Es ist mir auch bekannt, dass die Akutstation der Klinik Waldhaus vermutlich im Zusammenhang mit dieser Anfrage dem Kanton eine Auflistung von Patientinnen gemacht hat, für die ähnlich wie bei der genannten Klientin kein geeigneter Platz gefunden werden kann, und welche deshalb seit Langem oder immer wieder auf der geschlossenen Akutstation der Klinik Waldhaus untergebracht werden. Dabei ist von mehr als zehn Personen die Rede. Diese werden in der Antwort der Regierung nicht erwähnt. Ich denke, dass die Stellungnahme der Akutstation der PDGR bei der Bedarfsabklärung miteinbezogen werden muss. Zudem wäre es wohl auch sinnvoll, wenn die KESB hierzu Stellung nehmen könnte.

Es freut mich, dass die Regierung in der Beantwortung der Frage zwei die Handlungsnotwendigkeit anerkennt. Aber ich wäre der Regierung zu Dank verpflichtet, wenn sie sich etwas verbindlicher äussert. So wie ich es in der Antwort lese, ich zitiere: «in den kommenden Jahren zu sanieren und neu zu gestalten. In diesem Zusammenhang prüft der Kanton mit der PDGR die Schaffung von sogenannten IVSE anerkannten Intensivplätzen», ohne ein klares Bekenntnis, das Problem zu lösen und einen vernünftigen Zeithorizont anzugeben, zwingen Sie mich, einen Auftrag nachzureichen.

Von der Antwort drei bin ich besonders enttäuscht. Die Antwort bezieht sich lediglich auf die direkten Pflegekosten und berücksichtigt die Zusatzkosten wie Sicherheits- und Transportkosten mit keinem Wort. Ich gebe zu, dass in Unkenntnis der Fakten dies als kleinkariert eingestuft werden kann. Diese Kosten sind aber horrend, wirklich horrend. Im konkreten Fall belaufen sie sich auf 50 000 Franken pro Monat, pro Monat. Wenn dies durch

die Gemeinde beglichen wird, werden diese Kosten wenigstens teilweise sozialisiert. Wenn diese aber von den Angehörigen zu tragen sind, gehen sie an die Substanz und es kann existenzbedrohend werden. Vielleicht verstehen Sie nun, weshalb ich mit der Antwort nicht zufrieden bin.

Rutishauser: Grossrat Wieland greift mit seiner Anfrage ein wichtiges Thema auf. Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Schweiz ist auch unser Kanton dazu verpflichtet, die Grundrechte von Menschen mit Beeinträchtigung sowie deren Gleichstellung zu garantieren. Hierzu zählt unter anderem die Zurverfügungstellung von Wohnmöglichkeiten, die den unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechen. Obwohl der Kanton Graubünden, wie in der Antwort der Regierung erwähnt, über einige unterschiedliche Einrichtungen verfügt, genügt das Angebot weder quantitativ noch bezüglich Differenzierung bei Weitem nicht und entspricht somit auch nicht den Forderungen der Konvention. Nicht nur Menschen mit einem herausfordernden Verhalten finden oft kein ihren Bedürfnissen entsprechendes Umfeld. Auch andere Personen mit einer Beeinträchtigung haben damit in der Regel grosse Mühe, vor allem in den Regionen, aber auch in Chur. Manche Menschen zeigen wiederholt ein herausforderndes fremd- oder selbstgefährdendes Verhalten, weshalb eine vorübergehende Unterbringung in einem geschützten Rahmen unerlässlich sein kann. In einigen Fällen genügt eine kurze Intervention nicht, weshalb es zu den von Grossrat Wieland geschilderten Daueraufenthalten auf der geschlossenen psychiatrischen Station mit intensiver personeller Begleitung kommen kann. Gerade für diese Menschen wäre es wichtig, wenn ein adäquates Angebot im eigenen Kanton verfügbar wäre. Eine Verlegung in einen anderen Kanton, so eine solche Möglichkeit überhaupt besteht, eine Trennung vom vertrauten Umfeld bringt zusätzliche Unruhe mit sich und verschärft die ohnehin angespannte Situation. Eine strukturierte und verlässliche Begleitung der Betroffenen kann dadurch nicht sichergestellt werden. Diese Menschen benötigen ein stabiles und verlässliches Umfeld, qualifizierte Begleitung und klare Vereinbarungen, wie mit dem herausfordernden Verhalten umgegangen wird. Ein ständiger Ortswechsel mit Verlust der gewohnten Bezugsperson ist äusserst kontraproduktiv. Zudem, wir entnehmen es der Anfrage, haben Personen aus dem Kanton Graubünden zwar theoretisch das Recht, in einer ausserkantonalen IVSE-anerkannten Institution unterzukommen, jedoch nur, solange auch ein Platz frei ist. Es ist angezeigt, dass die erforderlichen baulichen und personellen Strukturen in unserem Kanton zeitnah geschaffen werden. Dabei bietet sich eine Integration in bereits bestehende Strukturen an. Die Regierung sollte die erforderlichen Schritte zur Schaffung von IVSE-anerkannten Plätzen rasch einleiten, um die Betroffenen und ihre Angehörigen nachhaltig zu entlasten. Daneben sollten dringend weitere und deutlich differenziertere Wohnangebote für die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit einer Beeinträchtigung in unserem Kanton geschaffen werden.

Ruckstuhl: Mit der Zunahme von komplexen Personenstrukturen sehe ich nicht nur den Bedarf, bestehende Kapazitäten zu sanieren, sondern sich auch Gedanken zu machen, welche Kapazitäten für künftigen Bedarf oder vorhandenen Bedarf nötig sind. Die Regierung anerkennt, dass die Suche nach einer geeigneten Wohneinrichtung für die Personengruppe Heavy User selbst bei dem bestehenden Angebot schwierig und anspruchsvoll zu gestalten ist. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass wir nicht nur Heavy User haben, sondern auch Menschen, die einen höheren Betreuungsbedarf haben und die nicht zu diesen Angeboten kommen. Darum bitte ich die Regierung, die Kapazitäten wirklich zu prüfen in diesem Fall.

Niggli-Mathis (Grüsch): Die Regierung hat in ihrer Antwort zu diesem überaus sensiblen Thema die Antworten geliefert. Kollege Wieland hat diese Antworten auch gewichtet, und ich möchte daher nicht näher darauf eintreten. Ich denke, dass Menschen mit kognitiver und/oder psychischer Behinderung, vor allem wenn es in Kombination auftritt, zu den sehr schwierigen Fällen der Behinderung in unserer Gesellschaft gehören. Diese Menschen drohen, wenn sie nicht entsprechend betreut werden, in einer Einrichtung, in einer geschlossenen Einrichtung unter entsprechender Verabreichung von Psychopharmaka zu landen, um hier nicht allzu sehr den Teufel an die Wand zu malen. Aber das ist keine Lebensqualität, und das ist kein Umgang mit Menschen am Rande unserer Gesellschaft. Auch diese Menschen verdienen Lebensqualität, und auch diese Menschen verdienen Betreuung. Wie schon gesagt möchte ich nicht näher auf die Fragenbeantwortung eingehen. Was mich doch aber etwas sehr gekratzt hat, ist dann die letzte Ausführung der Regierung, der letzte Abschnitt. Da stimme ich zwar mit der Regierung überein, dass die Finanzierungsbestimmungen für stationäre Spitalaufenthalte oder Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen in Graubünden einen relativ guten Stand haben. Hier scheint es aber eine Lücke zu geben, und diese Lücke ist dringend zu schliessen. Ob es sich um zwei, vier oder zehn Personen handelt, spielt keine Rolle. Diese Menschen gehören nach meiner Weltanschauung ins Zentrum der Gesellschaft und nicht an den Rand. Und sie sind entsprechend zu behandeln, entsprechend zu fördern und entsprechend zu unterstützen. Ich möchte Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, dringend auffordern, in diesem Teil, in diesem Anliegen, das hier zu Recht formuliert wurde, die politische Handbremse zu lösen und aufs Gas zu treten, damit möglichst schnell und unbürokratisch dieser wenn auch sehr kleinen, aber doch sehr betroffenen Gruppe stark geholfen werden kann.

Rettich: Mir geht es wie Kollege Wieland. Ich bin mit der Antwort der Regierung auch nicht zufrieden, und ich hoffe da auf einige Ergänzungen, auch zu den aktuellen Abklärungen und auch zum zeitlichen Rahmen, der hier vorgesehen ist. Und ich möchte überhaupt nichts gegen die PDGR sagen, die machen einen sehr guten Job, aber ich bin der Meinung, es braucht eine Auswahl für die Betroffenen. Es kann nicht sein, dass wir einen grossen Player, wie es hier in der Antwort steht, fördern, aber

wenn es da dann nicht klappt, dass wir keine alternativen Angebote im Kanton haben. Ich glaube, da muss man wirklich breit denken. Und es kann auch nicht sein, dass die Angebote da einfach nicht nur zu wenig breit, sondern auch zu wenig spezialisiert sind. Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben die Situation gut zusammengefasst. Da möchte ich gar nicht länger werden.

Ich möchte lieber noch die Sichtweise aus der Praxis einbringen, denn ich habe selbst mal die Ausbildung zum Fachmann Betreuung gemacht, habe selber mit Menschen mit Beeinträchtigung gearbeitet, und von einem solchen Fall, einem sogenannten Heavy User, wie sie hier genannt werden, möchte ich doch gerne erzählen. In unserer Institution war es nämlich so, dass wir fachlich, ja, auf einem ähnlichen Niveau oder ich würde sagen auf dem gleichen Niveau waren wie die Wohnheime der PDGR, wie das Plankis, die UFFICINA, GIUVAULTA, Scalottas usw. usw., und ich kann Ihnen sagen, wir waren komplett überfordert, komplett überfordert. Wir wurden dem Klienten nicht ansatzweise gerecht, und das Personal war komplett am Anschlag. Eine solche Person, wie sie von Kollege Wieland hier im Vorstoss geschildert wird, die kann einen Betrieb komplett durcheinanderwirbeln, und zwar wirklich viele Gruppen, nicht nur eine einzelne betroffene Gruppe, denn der Rahmen, der in diesen Betrieben herrscht, ist nicht auf solche Heavy User ausgelegt. Ich erinnere mich noch, damals wurde mir auf der Arbeit in der Berufsausbildung, in der Lehre, noch ein T-Shirt zerrissen, mehrere Mitarbeiter wurden körperlich angegangen, und der Klient selber drohte auch mehrfach mit Selbstmord. Und der Klient kann nichts dafür. Der kann überhaupt nichts dafür, man kann es ihm auch nicht übelnehmen, denn das ist alleine aufgrund der Überforderung, aufgrund seiner Beeinträchtigung. Das bringt ihn so an den Anschlag, dass er so handeln muss, weil er sich nicht anders ausdrücken kann. Was aber nicht geht, ist, dass man diesen Klienten dann von Leuten betreuen lässt, die nicht für solche Betreuungstätigkeiten spezialisiert sind. Da brauchen wir die passenden Angebote.

Und die Regierung führt es richtig aus, in anderen Kantonen, dort gibt es solche spezialisierten Institutionen. Aber ich bin auch der Meinung, in Graubünden brauchen wir ein entsprechendes Angebot, und ich bin froh, laufen hier schon gewisse Gespräche hierzu. Und ich möchte Sie da, Herr Regierungspräsident, auch, ja, in die Pflicht nehmen. Nehmen Sie dieses Thema bitte nicht auf die leichte Schulter, auch aus Sicht nicht nur der Betroffenen, sondern auch aus Sicht des Personals. Und ich bitte Sie auch, mit der nötigen Sensibilität an die kommende Sanierung heranzutreten, denn man hat es gemerkt in den letzten Jahren, die Krankheitsbilder, die Diagnosen, die Bilder auch von Beeinträchtigungen, die entwickeln sich, die verändern sich, und wir müssen jetzt so bauen, dass wir in der Lage sind, die bestehenden Infrastrukturen dann auf zukünftige Anforderungen anzupassen. Ich glaube, das kommt jedem und jeder im Kanton zugute. Und vielleicht noch kurz zum Abschluss: Ich bin dem Personal, das diese Menschen mit viel Herzblut, mit viel Leidenschaft und auch mit viel Kompetenz betreut, sehr, sehr dankbar, kann aber sagen, die Rahmenbedingungen, die müssen besser werden, die müssen spezialisierter

werden, und die Wohn- und Betreuungsangebote müssen weiter werden. Vielen Dank, Kollege Wieland, haben Sie das Thema aufgenommen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Eu surdun il pled al president da la Regenza.

Regierungspräsident Caduff: Es ist tatsächlich ein Thema, welches sehr sensibel ist, und die Regierung ist sich dessen sehr bewusst und ist auch sensibilisiert, auch wenn dies in den Voten zum Teil angezweifelt wurde. Zum konkreten Fall, den Grossrat Wieland aufgreift: Es ist ein Fall, wie wir keinen zweiten so im Kanton Graubünden kennen. Die Problematik besteht darin, dass die erwähnte Person einer nicht IVSE-anerkannten Institution zugewiesen wurde, und gesetzlich ist der Fall dann klar, dann kann der Kanton die Kosten nicht übernehmen. Es greift die EL, aber die EL ist nicht kostendeckend, und das, was darüber hinaus geht, das geht zulasten der Gemeinde. Das ist die heutige gesetzliche Basis. Die können wir nicht ignorieren, auch wenn es der Gemeinde so nicht passt.

Dann zu den Angeboten, zu den Kapazitäten, die nicht genügen. Ich muss darauf hinweisen, dass der Kanton Graubünden alle vier Jahre eine Bedarfsanalyse und eine Angebotsplanung durchführt. Diese Bedarfsanalyse wurde letztmals im 2019 durchgeführt. Im Rahmen der Bedarfsanalyse 2019 wurden verschiedene Akteure befragt. Das sind Leistungserbringer, Verbände, Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten. Dabei zeichnete sich kein zunehmender Bedarf nach Intensivbetreuungsplätzen im Kanton Graubünden ab. Es wurde auch gefordert, dass der Kanton Graubünden, wenn ich es richtig verstanden habe, mehr Angebote haben muss. Ich verweise hier aber auch auf die interkantonale Abstimmung des Angebots. Das ist für Graubünden vor allem entscheidend bei spezialisierten Angeboten, für die der Kanton Graubünden keine eigenen Angebote führt. Diese spezialisierten Angebote können in der notwendigen Qualität nicht flächendeckend zur Verfügung gestellt werden respektive wenn man das tun möchte, dann sind die Kosten enorm hoch, und da macht eine Kooperation mit den anderen Kantonen durchaus Sinn. Wir kennen das im Übrigen auch aus dem Spitalbereich, wo hochspezialisierte Medizin zum Teil nur an Universitätskliniken stattfindet und nicht auch noch im Kantonsspital Graubünden oder in den Regionalspitälern angeboten wird. Hier ist es das Gleiche. Steht einer Person mit Behinderung im Kanton Graubünden kein geeigneter Wohnplatz zur Verfügung, dann finanziert der Kanton die Aufenthaltskosten, aber die Voraussetzung wiederum ist, dass die Einrichtung von der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen, eben IVSE, anerkannt ist. Eine Finanzierungsproblematik, und ich nehme an, Grossrat Niggli hat darauf hingewiesen, eine Finanzierungsproblematik entsteht also nur dann, wenn eine soziale Einrichtung nicht IVSE-anerkannt ist, und das ist im vorliegenden Fall in Tamins der Fall. Gegenwärtig nutzen 81 Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz in Graubünden ein IVSE-anerkanntes Wohnangebot ausserhalb des Kantons Graubünden.

Lassen Sie mich noch kurz etwas zu den sogenannten Heavy Usern sagen. Grossrat Wieland hat auf die Befragung bei der PDGR hingewiesen. Eine aktuelle Befragung der PDGR durch das Sozialamt zeigt folgendes Bild: Vier Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden entsprechen dem Profil eines Heavy Users, das heisst, sie sind von einer kognitiven und psychischen Behinderung betroffen. Zusätzlich als Herausforderung kommt noch dazu, dass davon drei Personen eine schwere Suchtmittelabhängigkeit haben. Diese vier Personen lebten in den vergangenen 15 Jahren in verschiedenen geschützten Wohneinrichtungen und wurden wiederkehrend in der PDGR stationär psychiatrisch behandelt. Die Suche nach einer geeigneten und dauerhaften Wohnlösung gestaltet sich aufgrund der Schwere der Behinderung und der zusätzlichen Suchtmittelabhängigkeit als extrem schwierig. Der Anteil der Heavy User ist sehr klein. Vier Heavy User gegenüber 622 Personen mit Behinderung, welche in einer geschützten Wohneinrichtung leben. Das sind weniger als ein Prozent. Wir wissen aber von weiteren acht Personen, bei welchen sich die Suche nach einer geeigneten Wohnlösung aufgrund einer schweren psychischen Krankheit und Suchtmittelabhängigkeit anspruchsvoll gestaltet. Diese acht Personen wurden in den letzten Jahren mehrfach in der PDGR stationär psychiatrisch behandelt. Zwei Personen waren ausserdem im Strafvollzug. Eine Person gilt als abgewiesener Asylbewerber. Von den 622 Personen mit Wohnsitz in Graubünden, welche in einer geschützten Wohneinrichtung mit IVSE-Anerkennung leben, benötigen 28 Personen mit einer kognitiven und/oder einer psychischen Behinderung einen sehr hohen Betreuungsbedarf. Darunter sind sieben Personen, die teilweise einer Eins-zu-eins-Betreuung bedürfen. Die Finanzierung der intensiven Betreuung dieser 28 Personen ist geregelt. Den Gemeinden entstehen keine Zusatzkosten. Wie gesagt, in den allermeisten Fällen ist die Finanzierung bei Intensivbetreuung in einer Wohneinrichtung durch den Kanton Graubünden gesichert. Die Voraussetzung, und ich wiederhole mich zum x-ten Mal, ist die IVSE-Anerkennung einer Einrichtung.

Vielleicht noch dies: Es wurde gesagt, dass das Angebot nicht genüge. Der Kanton Graubünden nimmt auch Personen mit einem sehr hohen Betreuungsbedarf auf. Gegenwärtig leben fünf ausserkantonale Personen mit Intensivbetreuung in einer Bündner Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung. Im Kanton Graubünden ist entgegen der Argumentation in der Anfrage von Grossrat Wieland ein entsprechendes Angebot für Intensivbetreuung vorhanden, nicht in allen Fällen, jedoch in sehr vielen Fällen. Und dort, wo die Angebote im Kanton nicht vorhanden sind, arbeiten wir mit den übrigen, insbesondere mit den Ostschweizer Kantonen zusammen, und ich glaube, diese Aufgabenteilung macht durchaus Sinn.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir haben die Anfrage Wieland behandelt und kommen nun zur Fraktionsanfrage Mitte betreffend Verhinderung von vorzeitigen Alp-Entladungen wegen Wölfen. Erstunterzeichner ist Grossrat Brunold. Regierungspräsident Caduff wird die Regierung vertreten. Grond cusglier Brunold, giavüscha

El discussiun ed es El satisfat, parzialmaing satisfat o bricha satisfat da la resposta da la Regenza.

Fraktionsanfrage Mitte betreffend Verhinderung von vorzeitigen Alp-Entladungen wegen Wölfen (Erstunterzeichner Brunold) (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 634)

Antwort der Regierung

Die exponentiell steigende Zahl an Wölfen bedeutet für die Land- und Alpwirtschaft im Kanton eine grosse Herausforderung. Die davon direkt betroffenen Betriebsleitenden und Alpverantwortlichen haben in den letzten Jahren enorme Anstrengungen unternommen, um eine Koexistenz zu ermöglichen und ihre Herden vor Angriffen zu schützen. Der Herdenschutz wurde in den betroffenen Gebieten massiv ausgebaut, laufend verbessert und immer konsequenter umgesetzt. Zudem wurde ein Konzept zur Anerkennung und finanziellen Förderung "kantonalen Herdenschutzhund" eingeführt. Zur Unterstützung des Alppersonals wurden seitens des Plantahofs für die Sömmerungsbetriebe einzelbetriebliche Konzepte erarbeitet. Auch wurden Digitalisierungsprojekte (wie Alptracker) vorangetrieben, die Herdenschutz- und Herdenschutzhundebereitung am Plantahof deutlich ausgebaut und die vorhandenen Ressourcen darauf konzentriert. Weitere Massnahmen wurden schliesslich durch die Land- und Alpwirtschaft umgesetzt, wie die Zusammenlegung von Schafalpen, um grössere Herden zu erreichen und damit den Herdenschutz wirtschaftlicher zu machen. Ausserdem wurden die Herdenführung gestrafft, die Weideplanung optimiert und Versuche mit mobilen Hirtenhütten unternommen, damit die Hirtenschaft auf weitläufigen Alpen näher bei der Herde sein kann.

Zu Frage 1: Die direkt betroffenen Landwirtinnen und Landwirte sowie Alpverantwortlichen, aber auch die kantonalen Behörden unternehmen alles Mögliche, um die Alpweiden und das gesamte Kulturland in gewohntem Mass zu bewirtschaften und offenzuhalten und somit vorzeitige Alpentladungen zu verhindern. Eine solche kann ausschliesslich eine Notlösung in alternativlosen Situationen darstellen. Sie darf auf keinen Fall zu einer Herdenschutzmassnahme oder -strategie werden. Die Alpfläche darf nicht den Grossraubtieren überlassen werden. Weil eine über eine längere Zeit nicht mehr bestossene Alp in der Regel aufgegeben wird, setzt die Regierung alles daran, dass die Vorschriften über die Regulierung von Wölfen, auch im Hinblick auf Entladungen angepasst werden. Nur diese Massnahme kann erfolversprechend sein.

Zu Frage 2: Ja. Allerdings kann die Wolfsregulierung, als aus Sicht der Regierung einzige wirklich zielführende Massnahme bei dem herrschenden hohen Wolfsdruck, nicht über das landwirtschaftliche Verordnungspaket angegangen werden. Zur Verhinderung der Nichtbestossung von Alpen, wenn zum Vornherein mit finanziellen Einbussen zu rechnen ist, und zur Minderung finanzieller Verluste für Sömmerungsbetriebe unterstützt der Kanton jedoch im Grundsatz den Vorschlag des Bundes, dass bei

einer vorzeitigen Alpentladung aufgrund der Wolfspresenz unter strengen Kriterien die vollen Sömmerungsbeiträge ausbezahlt werden können. Oberstes Ziel bleibt aber, die Alpen voll zu bestossen und die Alpflächen nicht dem Wolf zu überlassen. Sömmerungsbeiträge entschädigen die Sömmerung als gemeinwirtschaftliche Leistung, nicht den Verzicht auf eine Tätigkeit. Deshalb muss diese Regelung eine nur vorübergehende Ausnahme bleiben, bis eine angepasste Regulierung der Grossraubtiere als weiterer Pfeiler des Herdenschutzes eingeführt ist. Weiter fordert der Kanton, dass die ständige Hirtenschaft finanziell deutlich gestärkt und von den praxisfremden Vorschlägen, welche standortangepasste Massnahmen einschränken, Abstand genommen wird. So sollen Zusatzbeiträge mit einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept geltend gemacht werden können. Zudem werden diese Forderungen auch für Ziegenalpen gestellt. Die Regierung ist überzeugt, dass mit diesen Forderungen die Sömmerung und der Herdenschutz gestärkt und vorzeitige Alpentladungen eine Notlösung bleiben werden.

Zu Fragen 3, 4 und 5: Ja. Die Frage, ob die gesamten Kosten, welche die Grossraubtiere verursachen, vom BAFU oder vom BLW getragen werden sollen, darf aber auf keinen Fall die Stärkung des Herdenschutzes mittels höherer Sömmerungsbeiträge verhindern. Das primäre Ziel bleibt die ununterbrochene Bestossung des Sömmerungsgebiets. Dazu braucht es die Regulierung der Grossraubtiere als Element des Herdenschutzes. Weiter wird sich die Regierung dafür einsetzen, dass der bewilligte Nachtragskredit des BAFU im Umfang von 5,7 Millionen Franken für weitere temporäre Not- und Schutzmassnahmen gegen den Wolf sowie für die Abgeltung des Mehraufwands (sei es bei den Herdenschutzmassnahmen, sei es bei Entladungen oder sei es bei Rissvorfällen) verwendet wird.

Brunold: Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Fragen. Ich bin befriedigt. Ich wünsche Diskussion.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Brunold wünscht Diskussion. Wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall. Somit beschlossen. Grond cusglier Brunold, El ha il pled.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Brunold: Die Fraktionsanfrage der Mitte hat zum Ziel, vorzeitige Alp-Entladungen wegen Wölfen zu verhindern. Wir erinnern uns, im Jahr 2021, letztes Jahr, musste die Alp Pardenn in Klosters nach Wolfsrissen kurz nach der Ladung wieder entladen werden. Etwa 700 Schafe mussten von der Alp wieder ins Tal geführt werden. Das Thema von möglichen Alp-Entladungen ist auch im Jahr 2022 hoch aktuell. Nein, es ist sogar hoch brisant. Alleine in der Surselva laden in diesem Jahr vier Alpen keine Schafe mehr. Es sind dies eine Alp in der Gemeinde Brigels, eine in der Gemeinde Tujetsch und sogar zwei Alpen in der Gemeinde Vals. Das heisst vier Alpen in der Surselva werden von einem Jahr auf das andere nicht mehr bewirtschaftet. Die gleiche Entwicklung ist auch in anderen Regionen des Kantons zu erwarten.

Das ist eine dramatische Entwicklung auf den Bündner Alpen, welche noch nicht absehbare Folgen nach sich ziehen wird. Und wir erleben jetzt gerade auch eine Zeitenwende in der Alpwirtschaft. Ich Sorge mich sehr um die verbleibenden Bündner Alpen, welche noch ihre Alpen bestossen. Die meisten sind grösstenteils bereits in die Alpsaison gestartet. Ihnen steht eine sehr schwierige Alpsaison bevor. Und es sind leider bereits Wolfsrisse passiert, und es werden noch viele mehr passieren in diesem Jahr.

Der Regierung und insbesondere dem Amt für Jagd und Fischerei und dem Amt für Landwirtschaft möchte ich für ihre Bemühungen danken. Sie haben keinen einfachen Job, sind ihnen doch von Seiten des Bundes unnötigerweise grösstenteils die Hände gebunden. Umso dankbarer bin ich der Regierung, dass sie bereit ist, mutige Entscheide zu treffen. Ein weiteres Beispiel dafür ist der kürzlich erbrachte Nachweis, dass in Graubünden Wolfshybriden unterwegs sind. Wolfshybriden sind Mischlinge aus Hund und Wolf. Ebenfalls löblich sind die Anträge an den Bund für Abschüsse sowie deren Durchführung. Ich möchte den Kanton ermutigen, auch weiterhin den vollen Spielraum auszunutzen, um die Wolfspopulation zu regulieren. Wir befinden uns nämlich in einer immer schneller werdenden Wolfsgehalteskalation. Das darf Graubünden so einfach nicht hinnehmen.

Kommen wir zum Inhalt der Fraktionsanfrage. Ich danke der Regierung, dass sie in der Beantwortung der Fraktionsanfrage klar Stellung bezieht. Ich begrüsse sehr, dass der Kanton zusichert, alles Mögliche zu unternehmen, um die direkt betroffenen Landwirtinnen und Landwirte sowie Alpverantwortlichen zu unterstützen, um die Alpweiden und das gesamte Kulturland in gewohntem Mass zu bewirtschaften und offen zu halten und somit vorzeitige Alp-Entladungen zu verhindern. Es wäre nämlich für den Kanton verheerend, wenn Alpen nicht mehr bestossen und, wie in der Surselva passiert, aufgegeben würden. Ich nehme erfreut zur Kenntnis, dass die Regierung bereit ist, die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte zu entschädigen. Ich möchte den Kanton bitten, die Entschädigungen jeweils möglichst unbürokratisch in die Wege zu leiten. Auch signalisiert die Regierung in ihrer Antwort, dass sie alles unternehmen wird, um die Kosten dem Verursacher zu überwälzen. Der Verursacher der Misere ist der Bund mit seiner unsäglichen Wolfspolitik, genauer gesagt, das BAFU. Der Kanton muss gemeinsam mit den anderen betroffenen Kantonen den politischen Druck konsequent hochhalten und alles unternehmen, damit das BAFU die Rechnung für das vom Wolf verursachte Leid in Graubünden übernimmt.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, um die Wolfproblematik in den Griff zu bekommen, gibt es nur eine Lösung: Die Regulierung der Wölfe auf ein sozial verträgliches Niveau für Graubünden. Gemäss Bündner Bauernverband sind dies zwei Wolfsrudel für den Kanton. Bis dieses Ziel erreicht wird, müssen wir alles dafür tun, dass der Wolf einen möglichst kleinen Schaden für die Landwirtschaft, den Tourismus und die dezentrale Besiedlung im Kanton Graubünden verursacht. Insbesondere müssen wir unsere Bevölkerung schützen. Daher

führt kein Weg daran vorbei, wir müssen die Wölfe regulieren. Ich danke der Regierung, dass sie diesen Weg beharrlich beschreitet. Den Landwirtinnen und Landwirten sowie dem Alppersonal wünsche ich eine gute Alpsaison mit möglichst wenigen Wolfskonflikten.

Lamprecht: Unser Fraktionspräsident hat eigentlich vieles ausgeführt, aber ich möchte es nichtsdestotrotz nicht unterlassen, dies zu unterstreichen. Ich möchte natürlich auch der Regierung herzlichst danken, dass sie in der Beantwortung dieser Fragen eigentlich Stellung nimmt und sehr proaktiv mitwirken will. Dennoch sind diese Probleme nicht gelöst. Ich möchte hier auch weitergehen mit meinem Dank und das vor allem beim Plantahof und den Beauftragten, die täglich mit den Landwirten und mit den Alpkooperationen in Kontakt sind, um die Schutzmassnahmen zu erreichen. Mein Sohn ist einer von denen, die auch beauftragt sind, und er ist vor allem verantwortlich für die ganzen Schutzzäune in unserem Kanton. Und hier habe ich einen guten Einblick und sehe auch, was es bedeutet, mit Landwirten zusammen zu arbeiten, welcher grossen Auftrag und welche grosse Aufgaben sie erfüllen müssen, um Schutzzäune zu errichten, wo es möglich ist. Umso deprimierender ist es nachher, wenn man Schutzzäune erstellt hat, sie dokumentiert hat und die Herde als geschützt gilt und zwei Tage später der Wolf in diesen Einzäunungen Schafe reisst. Es ist dann nicht sehr erfreulich für die Landwirte und auch für die Verantwortlichen, die dies betreuen. Das zeigt die grosse Schwierigkeit.

Grossrat Brunold hat in seinen Ausführungen erwähnt, wie viele Alpen in diesem Jahr nicht mehr bestossen werden. Und man muss sich auch bewusst sein, es sind vor allem Kleintieralpen mit Schafen und Ziegen. Viele von diesen Tieren sind auch der Gattung der ProSpecieRara angehängt. Die Landwirte möchten eigentlich diese Nutztiere pflegen und weiter züchten. Sie sind vom Aussterben bedroht. Beim Wolf wissen wir, dass er weltweit absolut nicht vom Aussterben bedroht ist. Es ist eine Illusion zu glauben, dass in der Schweiz ein Zusammenleben auf den Alpen mit Wolf und Mensch und Nutztieren möglich ist, ohne dass wir eine Regulierung machen dürfen. Die Regierung führt aus in ihrer Antwort, vor allem zur Frage zwei, dass alles nur Notlösungen sind, was man hier anstrebt und es abgegolten wird. Aber auch mit dem ganzen Geld, das wir abgelten können, werden wir in Zukunft ohne eine Regulierung, Alpen, vor allem auch im Kanton Graubünden, so wie wir sie kennen, nicht mehr bewirtschaften können. Deswegen auch mein Appell an alle: Unterstützt die Landwirte, unterstützt auch all diejenigen, die sich einsetzen für unsere Landwirtschaft, dass sie in ihren Forderungen recht kriegen. Es ist nicht immer einfach, wenn man mit Menschen diskutiert, die keinen Bezug zur Landwirtschaft haben, Verständnis zu bekommen, dass ein Zusammenleben mit Wolf und Mensch in unserer Region ohne eine Regulierung nicht möglich ist. Wer heute Morgen die Zeitung gelesen hat, hat vielleicht gesehen, dass sich eine Gruppe von Landwirten, auch der Präsident des Bündner Bauernverbandes, sich zusammengesetzt haben und eine klare Forderung an den Bundesrat stellen. Und in den Ausführungen steht auch geschrie-

ben, dass wir in diesem Vorsommer, wir sind ja noch nicht einmal in der Saison, bereits 39 Risse zu verzeichnen haben. Das ist doch alarmierend und erschreckend. Und ich finde, und das möchte ich hier auch unterstreichen, dass unsere Regierung ihren Job sicher ernst nimmt, aber es genügt nicht. Und ich bitte euch alle, uns zu unterstützen, dass wir dieses Problem sobald als möglich in den Griff bekommen, bevor zu viel verloren geht. Ich danke für eure Aufmerksamkeit und wünsche auch allen einen guten Alpsommer, und ich hoffe auf eine baldige Lösung zum Problem Wolf.

Hefti: Ein Satz gefällt mir an der Antwort der Regierung am besten: «Weil eine über eine längere Zeit nicht mehr bestossene Alp in der Regel aufgegeben wird, setzt die Regierung alles daran, dass die Vorschriften über die Regulierung von Wölfen, auch im Hinblick auf Entladungen angepasst werden.» Die Regulierung, nur diese Massnahme kann erfolgsversprechend sein. Selbstverständlich wird der Nachtragskredit vom BAFU im Umfang von 5,7 Millionen Franken für temporäre Not- und Schutzmassnahmen begrüsst, jedoch gewinnen sie mit Geld, Projekten und guter Beratung selten bis nie den Kampf vor Ort gegen den Wolf und seine Übergriffe auf die Nutztiere. Versteinert müssen die Übergriffe spätestens am Folgetag zur Kenntnis genommen werden. Die politische Gemeinde Zizers ist Eigentümerin der Alp Sardona im Calfeisental auf St. Galler Kantonsgebiet. Die Zizerser Landwirte bestossen diese mit total zirka 230 bis 240 Stück Jungvieh. Am Mittwoch, 8. Juni 2022, also letzte Woche, wurden die ersten Tiere auf die Alp gebracht. In der Nacht von Donnerstag auf Freitag wurde das Jungvieh von zwei Wölfen attackiert. In der Folge durchbrachen die Kälber Zäune und konnten erst am nächsten Morgen bei Tageslicht, weit weg, mühsam eingesammelt werden. Zum Glück wurde kein Tier verletzt oder getötet. Bei einem Kalb musste aber ein sehr verstörtes Verhalten festgestellt werden. Dieses Kalb durchbrach auch nach der Wolfsattacke, tagsüber bei Anwesenheit der Hirschaft, mehrere feste Zäune und ging aufs Alppersonal los. Schlussendlich musste das Kalb mit einem Helikopter aus der reissenden Tamina gerettet werden und trat zum Schutz aller die Heimreise an. Ob sich das Jungtier von einem so traumatischen Erlebnis erholt, ist offen. In der Folge wurden kilometerweise Schutzzäune oder zusätzlicher Schutzzaun aufgestellt, in der Hoffnung, dass dieser sich als Ersthilfe abschreckend auf den Wolf auswirkt. Auf das ganze Alpgebiet ist diese Massnahme jedoch nicht umsetzbar. Ich fasse meine Gedanken folgendermassen zusammen: Die einzige und klare Forderung zum Thema Wolf ist die unbürokratische und schnelle Regulation des Bestandes auf ein erträgliches Mass. Der Druck nach Bern ist hochzuhalten, ja sogar sehr zu intensivieren. Herr Regierungspräsident, während der COVID-19-Pandemie haben Sie ein passendes Wort nach Bern ausgesprochen: Tamazi. Vermutlich von mir falsch ausgesprochen, aber richtig gemeint, mit Blick nach Bern.

Alig: Atgnamein hai jeu detg ier che jeu prendi buc pli il plaid. Quella tematica cheu fa tuttina a mi in techet sguezias e perquei ditg jeu aunc dus plaids. War die Schaf-

zucht seit jeher eine wichtige Ergänzung für die Lebensmittelproduktion in unseren Bergtälern, hatte und hat sie heute noch immer einen wichtigen Anteil an der Lebensmittelversorgung unserer Bevölkerung. So soll die zukünftige Schafzucht nun dazu dienen, die von einigen sogenannten Tierschützern in unserem Land gesetzeswidrig eingeschleusten und ausgesetzten Raubtiere mit Nutztieren zu füttern. Heute verfüttern wir einheimisches, topfrisches Biofleisch den Wölfen. Für die Bevölkerung wird dann tonnenweise das fehlende Fleisch importiert. Und weltweit sterben die Kinder an Hunger oder Unterernährung. Das wird nicht mal mehr zur Kenntnis genommen. Hauptsache, der Wolf ist bei uns wohlgenährt. Diese traurige Tatsache ist nun, dass vermehrt, und das haben die Vorredner ja gesagt und bereits erwähnt, dass vermehrt Schafhalter, resigniert natürlich, aufgeben, die Schafhaltung einstellen und somit die Schafzucht und, auch das wurde bereits erwähnt, aussterbende Rassen gefährdet sind. Das Schaf als sogenannter Rasenmäher ist für die Berglandwirtschaft von unschätzbarem Wert, nicht nur als Fleischlieferant, sondern auch als Landschaftsgärtner in steilen und für die Futtermittelproduktion unzugänglichen Bergwiesen und Weiden. Das gilt übrigens auch für die Schafzucht. Die Biodiversität, diese sogenannte Biodiversität, die es zu erhalten gilt, lässt grüssen. Jeu en-grazièl tuttina per Vossa beinvulenta attenziun.

Regierungspräsident Caduff: Ja, es gibt keine Differenzen zu den Votanten, die gesprochen haben. Es ist das Ziel der Regierung, dass die Alpen bewirtschaftet werden, dass keine vorzeitige Alp-Entladungen stattfinden. Die Bewirtschaftung der Alpen ist die Produktionsgrundlage für die Lebensmittelproduktion, es ist aber auch aus Biodiversitätsgründen wichtig, dass die Alpen bestossen bleiben. Man weiss, bei einer Verbuschung, Vergandung wachsen zuerst die Grünerlen. Die Grünerlen führen zu einer Versauerung des Bodens, was wiederum zu einer Abnahme der Biodiversität führt. Aber nicht zuletzt auch aus touristischen Gründen ist eine Bewirtschaftung der Alpen im Sinne der Regierung. Wir werden auch weiterhin unsere Anliegen mit Nachdruck in Bern deponieren, aber die einzige Massnahme, die dann wirklich Abhilfe schaffen kann, ist tatsächlich die Revision des Jagdgesetzes. Alles andere erachten wir als temporäre Notlösungen, die nicht zum Ziel führen und nicht eine Verbesserung der Situation herbeiführen. Es wurde auch gewünscht, dass nun diese Entschädigungen unbürokratisch vonstattengehen sollen. Das ist unser Bestreben. Plantahof, ALG, AJF haben einen Prozess definiert. Man muss aber wissen, dass 80 Prozent der Mittel vom Bund kommen. Da ist eigentlich vorgesehen, dass das bei AGRIDEA eingereicht wird und AGRIDEA das dann mit dem BAFU klärt, also das tönt schon einmal bürokratisch und nicht unbürokratisch. Die restlichen 20 Prozent, welche dann zu bezahlen sind, wird der Kanton übernehmen. Wir werden unser Mögliches tun, damit es wirklich unbürokratisch ist und das Geld auch die Betroffenen, die Geschädigten möglichst rasch und unbürokratisch erreicht, aber der Prozess wurde erst gerade

aufgegleist. Und ob es dann wirklich so unbürokratisch sein wird, das muss sich weisen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir haben somit die Fraktionsanfrage Mitte behandelt und ich entlasse Sie in die Pause und danke für Ihr pünktliches Erscheinen um 10.30 Uhr.

Pause

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir behandeln nun die Fraktionsanfrage SP betreffend Schutz altrechtlicher Bauten und Wohnungen. Regierungspräsident Caduff vertritt auch bei diesem Geschäft die Regierung. Ich frage Grossrätin Preisig an, sie ist Erstunterzeichnerin der Anfrage, ob sie Diskussion wünscht und ob sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist.

Fraktionsanfrage SP betreffend Schutz altrechtlicher Bauten und Wohnungen (Erstunterzeichnerin Preisig) (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 636)

Antwort der Regierung

Die Problematik bezüglich knappen oder bezahlbaren Wohnraums ist einerseits schon seit Jahren Thema und gestaltet sich andererseits sehr vielschichtig. Sie lässt sich nicht auf die altrechtlichen Wohnungen gemäss dem Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG; SR 702) reduzieren. Zudem sind auch Gemeinden, die nicht dem ZWG unterstellt sind, betroffen. Die Leerwohnungsziffer in unserem Kanton lag zwischen 2003 und 2013 jeweils unter einem Prozent, erhöhte sich bis auf rund 1,7 Prozent in den Jahren 2017 und 2019, reduzierte sich im 2020 auf rund 1,4 Prozent und fiel im 2021 wieder auf 0,87 Prozent. Der Wohnungsbau in Graubünden hat in den ersten Jahren nach Annahme der Zweitwohnungsinitiative bzw. des ZWG einen Dämpfer erhalten – seit 2016 ist er aber mehr oder weniger stabil. Im Bereich der Raumplanung und der Zweitwohnungen sind im Kantonalen Richtplan Leitsätze zur "Förderung der Hotellerie", zur "Verbesserung der Auslastung der Zweitwohnungen" sowie zum "Schaffen und Erhalten von Wohnraum für Einheimische" festgelegt. Die Umsetzung dieser Leitsätze erfolgt gemäss Handlungsanweisung durch die Gemeinden. Auch was preisgünstigen Wohnraum angeht, sind die Gemeinden aufgerufen, Massnahmen im Rahmen der Ortsplanung zu treffen. Daneben fördert der Kanton die Sanierung oder den Erwerb von Wohnbauten für die bäuerliche und nichtbäuerliche Bevölkerung in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Berggebiet. Die Thematik hat sich durch die Corona-Pandemie je nach Region aufgrund der dadurch forcierten neuen Arbeits- und Lebensmodelle akzentuiert. Die weitere Entwicklung ist derzeit aufgrund der vielschichtigen Ursachen nicht abschätzbar – es ist allerdings damit zu rechnen, dass der Druck auf Immobilien und Bauland, insbesondere in Regionen mit starkem Wachstum oder in Regionen, in denen das Angebot durch staatliche Mass-

nahmen wie z.B. das ZWG weiter verknappt wird, kurzfristig wohl kaum wesentlich nachlassen wird.

Zu Frage 1: Der Kanton hat bereits im Jahr 2009, parallel zum Erlass des Richtplans "Erst- und Zweitwohnungen sowie touristische Beherbergung" einen Werkzeugkasten erarbeitet. Der Druck auf altrechtliche Wohnungen war in diesem Werkzeugkasten bereits thematisiert und Massnahmen und deren Wirkungsmechanismen dazu formuliert. Die Beschreibung der Vor- und Nachteile der Massnahmen konnte aber nicht im Lichte des ZWG erfolgen. Die grundsätzlichen Lösungsansätze sind jedoch unverändert. Der seinerzeitige Richtplan "Erst- und Zweitwohnungen sowie touristische Beherbergung" wurde, soweit dies aufgrund des ZWG nötig war, in den Richtplan Siedlung integriert. Im Verfahren zur Vorprüfung und Genehmigung der kommunalen Grundordnungen werden die kantonalen Stellen begrüsst. Falls Gemeinden Besprechungen wünschen, steht der Kanton mit seinem Fachwissen zur Verfügung. Daneben können im Rahmen der Modellvorhaben "Nachhaltige Raumentwicklung" des Bundes Projekte eingegeben werden. So wurden z.B. im Zeitraum 2014 bis 2018 schweizweit sechs Projekte im Bereich "ausreichendes und bedürfnisgerechtes Wohnraumangebot schaffen" eingegeben. Der Kanton steht den Gemeinden bei der Erarbeitung solcher Projektskizzen mit Wissen und finanziellen Mitteln unterstützend zur Seite. Der Anstoss geht jedoch von den Gemeinden bzw. der Basis aus.

Zu Frage 2: Der Kanton selbst sieht im Rahmen von Art. 12 ZWG keine weiteren konkreten Massnahmen als die oben beschriebenen vor. Einerseits ist die Problemstellung je nach Gemeinde sehr unterschiedlich, weshalb ein generelles Handeln des Kantons nicht zielführend ist. Andererseits sind Eingriffe in den Bestand der altrechtlichen Wohnungen nicht nur rechtlich heikel. Die freie Nutzbarkeit des bestehenden Wohnraums war für den Kanton Graubünden sowie die Gebirgskantone bei der Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative, sprich bei der Erarbeitung des ZWG zusammen mit dem Bund, ein unverhandelbarer Punkt und somit oberstes Ziel, das letztlich erreicht werden konnte. Letztlich sind generell keine Missbräuche oder unerwünschte Entwicklungen nur aufgrund der freien Nutzbarkeit der altrechtlichen Wohnungen erkennbar. Entsprechend sind allfällige Einschränkungen auf Gemeindeebene zu prüfen, wobei solche, sofern sie überhaupt umsetzbar und mit Blick auf das Ziel wirksam sind, aus Sicht des Kantons nur die ultima ratio darstellen können.

Preisig: Ich bin mit der Antwort nicht zufrieden und verlange Diskussion.

Antrag Preisig
Diskussion

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrätin Preisig verlangt Diskussion. Wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall und somit beschlossen. Grossrätin Preisig, Sie haben das Wort.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Preisig: Ich bin mit der Antwort nicht nur nicht zufrieden, sondern auch enttäuscht. Die Antwort der Regierung kann eigentlich auch als Arbeitsverweigerung angesehen werden. Art. 12 des Zweitwohnungsgesetzes ist keine Kann-Bestimmung, sondern eine Pflicht. Der Kanton und die Gemeinden müssen bei unerwünschten Entwicklungen aufgrund einer unbeschränkten Nutzung altrechtlicher Wohnungen zu Zweitwohnungszwecken Massnahmen ergreifen. Dass der Bedarf gegeben ist, stellt die Regierung mit der Leerwohnungsziffer bei 0,87 Prozent selbst fest. Weiter stellt sie fest, ich zitiere, «dass der Druck auf Immobilien und Bauland kurzfristig wohl kaum wesentlich nachlassen wird». Wir sind in einer Situation der Nullerjahre. Man findet keine bezahlbaren Wohnungen. Ich werde immer wieder angefragt, ob ich nichts von einer freiwerdenden Wohnung wisse. Am Samstag werden die Studierenden an der Höheren Fachschule für Tourismus diplomiert. Verzweifelt haben mich in den letzten Wochen immer wieder Studierende gefragt, ob ich nicht wenigstens ein Zimmer kennen würde, weil sie würden sehr, sehr gerne im Engadin irgendwo wohnen oder haben auch Arbeitsstellen, finden aber nichts und müssen aus den Studierendenwohnungen ausziehen, weil die nächsten Studierenden kommen werden. Es sind aber auch Familien, die grössere Wohnungen brauchen, wenn ein Kind geboren ist, und nichts finden. Eltern, die in die Stube ziehen, weil eben das Elternschlafzimmer freigemacht werden muss für die Kinder, Personen, die verzweifelt sind, weil sie langjährige Wohnungen verlassen müssen und keine Alternative finden.

Und was antwortet die Regierung auf dieses Problem? Der Kanton will nicht handeln, mehr Ideen als die alten haben wir nicht, über weitere Ideen wollen wir nicht nachdenken und erst recht nicht konkrete Massnahmen ergreifen. Liebe Gemeinden, ihr müsst selbst das Problem, sofern es denn überhaupt eines ist, lösen. Ihr könnt gerne auf uns zukommen, und wir erläutern euch gerne und jederzeit unsere Ideen aus dem Jahr 2009. Zudem ersuchen wir euch, schon gar nicht erst über jegliche Einschränkung der Eigentumsgarantie nachzudenken, denn diese ist und soll unantastbar bleiben. Das nenne ich wirklich Aktivismus und konkrete Antworten zuhanden verzweifelter Wohnungssuchenden in den Tourismusregionen. Der psychische Druck ist für Betroffene enorm, wirklich nicht zu unterschätzen. Insbesondere, wenn noch Kinder eingeschult sind und man eigentlich gerne in der Wohngemeinde, wo die Kinder zur Schule gehen, wohnen bleiben würde. Daher grenzt es schon fast an eine Frechheit, die lapidare Feststellung, ich zitiere, «letztlich sind generell keine Missbräuche oder unerwünschte Entwicklungen nur aufgrund der freien Nutzbarkeit der altrechtlichen Wohnungen erkennbar». Ein Problem besteht nie nur aufgrund eines einzigen Faktors. Fakt ist jedoch, dass der altrechtliche Wohnungsbestand in vielen Dörfern über 80 Prozent beträgt und der Druck auf diese Wohnungen enorm zugenommen hat. Nebst dem in den Medien publizierten Beispiel aus St. Moritz, wo ein ganzer Wohnblock in einem von vorwiegend Ortsansässigen bewohnten Gebiet umgenutzt wurde, gibt es viele andere Beispiele von Umnutzungen. Diese konkreten Zahlen hätten in der Antwort

von der Regierung auftauchen müssen. Wie viel wird überhaupt ungenutzt und wie hoch ist der altrechtliche Wohnbestand? Die Situation ist prekär, gehandelt werden muss jetzt. Sowohl die nach wie vor sehr guten alten Lösungsansätze aus dem Werkzeugkasten wie die Beschränkung der Umnutzung von altrechtlichem Wohnbauten oder auch die neuen Ideen wie die öffentliche Unterstützung für eine genossenschaftliche Nutzung von altrechtlichen Wohnbauten oder Erstwohnungszone könnten die Situation entschärfen. Im Vordergrund muss der Gedanke stehen, dass altrechtliche Bauten möglichst durch Ortsansässige bewohnt werden beziehungsweise bleiben, um die Entleerung der Dörfer und dem Verbauen von grünen Wiesen entgegenzuwirken. Das Wirtschaftsforum Graubünden hat sich ebenfalls damit auseinandergesetzt. Bitte schauen Sie deren Ideen an und ergänzen beziehungsweise überarbeiten Sie den Werkzeugkasten aus dem Jahr 2009 entsprechend, denn seither ist Einiges passiert. Fazit: Fakt ist, es gibt Lösungen, und Fakt ist ebenfalls, der Kanton handelt rechtswidrig, wenn er darin keine aktive Rolle einnimmt. Deshalb fordere ich die Regierung auf, a) das Problem ernst zu nehmen und entsprechend ihre Kommunikation zu ändern, b) den Werkzeugkasten umgehend zu überarbeiten und ergänzen, c) schnell konkrete Massnahmen zu ergreifen.

Cramer: Die Anfrage der SP nimmt ein grosses Problem auf, eine wichtige Frage auf, aber sie verlangt die falschen Lösungen für diese Thematik, für dieses Problem, das sich stellt, und zwar nicht nur in Tourismusgemeinden, auch in ländlichen Gemeinden. Ich kann Ihnen sagen, auch bei uns in der Gemeinde Albula/Alvra wird es zunehmend schwierig, Wohnungen zu finden. Aber jetzt einfach nach dem Kanton zu schreien und dort nach Lösungen zu verlangen, das ist zu einfach und das ist zu kurz gegriffen. Die Fraktionsanfrage der SP zeigt eigentlich auf, in welchem Dilemma wir in der Raumplanung sind. Wir haben ein Zweitwohnungsgesetz beschlossen, ein Zweitwohnungsgesetz, das den Bau von neuen Zweitwohnungen verhindert, aber eben auch die Nutzung von Erstwohnungen bereits heute deutlich einschränkt. Gleichzeitig haben wir ein Raumplanungsgesetz beschlossen, das verlangt, dass überdimensionierte Bauzonen ausgezont werden, reduziert werden. Und was passiert nun, was ist die Folge davon? Die Folge davon ist, dass wir in den Gemeinden weniger Bauland zur Verfügung haben. Es wird weniger gebaut, es kann weniger gebaut werden, und dann haben wir ein Wohnungsproblem. Wir verknappten das Gut Bauland, und das ist eines der zentralen Probleme, die wir haben, und das ist selbstgemacht.

Nun, wie könnten solche Lösungsansätze aussehen? Die einfachste Lösung, die Sie eben vorschlagen, die sieht so aus, dass wir das Privateigentum weiterhin einschränken, dass wir weitere Einschränkungen bei den altrechtlichen Wohnungen vornehmen. Aber meine Damen und Herren, viele dieser Wohnungen sind im Besitz von uns Einheimischen. Wir würden uns selbst damit weiter einschränken und beschränken, und deshalb ist das der falsche Lösungsansatz aus meiner Sicht. Gefordert sind die Gemeinden, und ich rufe Ihnen auch in Erinnerung,

wie die Kompetenzen bei uns im Kanton sind. Art. 3 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes definiert klipp und klar: Die Ortsplanung ist Aufgabe der Gemeinde. Und das ist auch gut und richtig so. Die Gemeinden sind am nächsten bei dem Bürger, sie können entscheiden, welche Lösungen sie präsentieren und welche Lösungen sie anstreben. Viele Gemeinden sind auch im Besitz von Grundeigentum, von Bauzonen, von Bauland und haben es selbst in der Hand, dort entweder selbst zu bauen oder solche Parzellen abzugeben, zu verkaufen oder im Baurecht abzugeben. Und da haben sie viele Möglichkeiten, wenn sie Bauland verkaufen oder im Baurecht abgeben. Die Gemeinden sollen diese Möglichkeiten nutzen, dieser Werkzeugkasten besteht bereits heute. Das ist der zweite Ansatzpunkt.

Der dritte Ansatzpunkt ist die Raumplanung selbst, eine liberale Raumordnungspolitik. Wenn Sie in den Gemeinden weiterhin gestatten, dass man bauen kann, und das kann man, dann haben wir das Problem auch zum Teil entschärft, indem neue Wohnungen entstehen, vor allem auch für Einheimische, für Junge. Wir haben auch bei uns in der Gemeinde eine Planungszone erlassen müssen auf Druck des Kantons. Aber wir wenden die Planungszone so an, dass wir, wenn immer möglich, weiterhin erlauben. Wir handeln nach dem Grundsatz erlauben statt verhindern. Und wenn wir nach diesem Grundsatz handeln und leben, dann können wir diese Problematik angehen. Es ist einfach zu kurz gegriffen, wenn Sie jetzt weitere Einschränkungen beim Privateigentum, bei den altrechtlichen Bauten, verlangen. Ich erinnere Sie auch an die Diskussionen im Parlament auf Bundesebene, als man das Zweitwohnungsgesetz beschlossen hat. Bei diesen Diskussionen war es für uns, für den Kanton Graubünden, absolut zentral, dass wir die altrechtlichen Bauten, also die Bauten, die vor dem 3. März 2012 erstellt wurden, dass wir diese schützen und dass diese in der Nutzung frei sind. An diesem Grundsatz sollten wir festhalten. Wenn die Gemeinden eine andere Beurteilung aufgrund der Wohnungsproblematik bei ihnen vornehmen, dann sollen sie das tun, dann können sie tun, aber bitte rufen Sie nicht einfach nach dem Kanton, nach Lösungen des Kantons, nach Massnahmen des Kantons und nach weiteren Einschränkungen des Privateigentums, das greift zu kurz.

Perl: Wir haben ein Problem, und wir wollen es lösen für unsere Bevölkerung. Und ich glaube, denjenigen Personen, die dringend eine Wohnung suchen, denjenigen Betrieben, die dringend Fachkräfte brauchen und das Problem haben, dass sie diese nirgends unterbringen können, denen ist es doch letztlich egal, ob die Gemeinde das Problem löst oder der Kanton das Problem löst. Wichtig ist, dass beide Instanzen in die gleiche Richtung ziehen. Und das meine ich, dass wir uns über alle nützlichen Instrumente unterhalten. Und ich bin sehr positiv überrascht, dass dieser Gedanke auch bei den Wirtschaftsverbänden, jedenfalls bei der Denkfabrik der Wirtschaft, beim Wirtschaftsforum, angekommen ist. Diese liefern auch Ansätze für die Gemeinden. Also das Wirtschaftsforum hat ein interessantes Paper dazu verfasst, das ist im April erst erschienen, Ansätze für Gemeinden. Da gibt es Anreize für Investoren via Ortspla-

nung, Baugesetz, die Schaffung von Bauzonen für Erstwohnungen. Sie schlagen vor, nicht gewinnmaximierende Grundeigentümer bei Vorhaben zu unterstützen. Da kommt eine aktive Bodenpolitik oder Investitionen in Wohnraum durch die Gemeinde ins Spiel. Wohnbaugenossenschaften und erschwinglichen Wohnraum wollen sie fördern und, auch hier, das ist kein Tabu beim Wirtschaftsforum, zusätzliche gesetzliche Zweitwohnungsbeschränkungen, dass man darüber nachdenkt. Ich meine, das ist die richtige Stossrichtung, dass wir hier Tabus aufbrechen. Und ich meine, auch wenn da die Gemeinden angesprochen und gefordert sind, das sehe ich auch, dass dem Kanton eine entscheidende Rolle zukommt in der Beratung, in der Koordination und allenfalls auch bei Massnahmen. Einfach die Hände in den Schoß zu legen und sagen ja, wir haben da 2009 einen sehr guten Werkzeugkasten erarbeitet und dabei lassen wir es jetzt bleiben, das finde ich, ist einfach eine unbefriedigende Haltung, insbesondere, nachdem sich die Ausgangslage so stark verändert hat seit 2009. Und ich finde, es wäre das Mindeste, wenn der Kanton den Werkzeugkasten adaptiert, hier den Gemeinden Unterstützung liefert. Und ich finde, es ist auch in dieser Notsituation, wo alle über Fachkräftemangel reden, wo wir über Wohnungsnot reden in manchen Teilen, in vielen Teilen des Kantons, ist es nichts als billig, dass der Kanton sich hier auch bewegt und sich nicht einfach auf den Lorbeeren von 2009 ausruht. Das ist eine unbefriedigende Haltung, und wenn sich die Regierung hier nicht bewegen möchte, dann müssen wir das hier in diesem Rat tun. Und ich glaube, wir tun gut daran, wenn wir hier im Rat uns nicht gegenseitig die Schuld zuschieben, weshalb jetzt die Wohnungsnot so ist, wie sie ist, sondern dass wir gemeinsam nach Lösungen suchen und uns dabei, das finde ich wirklich eine gute Leitlinie, auch ein wenig daran orientieren, was jetzt das Wirtschaftsforum aus Sicht der Wirtschaft vorschlägt.

Pfäffli: Vorgängig möchte ich mich dem Votum von Grossrat Cramerer anschliessen. Er hat es eigentlich auf den Punkt gebracht. Und einleitend möchte ich auch der Regierung für ihre Ausführungen danken. Ich kann Ihnen voll zustimmen. Noch einige Erklärungen. Ich bin auch Arbeitgeber in einer Gemeinde, die von einer Wohnungsnot oder einem Wohnungsmangel geprägt ist. Als verantwortlicher Arbeitgeber, und solche gibt es viele, haben wir vorgesorgt und entsprechende Personalwohnungen schon seit langer Zeit zur Verfügung gestellt. Das als Ursprung oder als Ursache für einen Fachmangel nun ins Feld zu führen, ist nur teilweise richtig und widerspricht der Verantwortung von vielen Arbeitgebern, die in diesen Regionen tätig sind. Zweitens: Dass man sich jetzt nur auf die altrechtlichen Wohnungen konzentriert und nur diese ins Gespräch bringt, ist unredlich. Wenn man die Gemeinde St. Moritz, meine Wohngemeinde, anschaut, da sind wir zurzeit hochintensiv daran, diverse Massnahmen umzusetzen. Das Erste ist eine Durchsetzung der Erstwohnungspflicht. Das Zweite ist eine Optimierung des Wohnungsbestands. Wir haben sehr viele grosse Wohnungen, die falsch genutzt werden. Hier müssen wir ansetzen. Und drittens ist es wirklich so, dass wir gerne neue Wohnungen bauen würden, aber

das Raumplanungsgesetz erlaubt uns das schlicht und einfach nicht, weil wir eine Gemeinde sind, die Bauland auszonieren muss und nicht einzonen kann. Die Gemeinde St. Moritz beispielsweise hat aufgrund der aktiven oder der sehr gut gehenden Situation auf dem Immobilienmarkt in den vergangenen Jahren gute Einkünfte aus der Handänderungs- und aus der Grundstückgewinnsteuer erzielt. Diese möchte die Gemeinde St. Moritz investieren in den Bau von Erstwohnungen unterschiedlicher Grösse, unterschiedlicher Standorte. Aber bitte sehr, wir müssen auch das entsprechende Land dazu haben, und dort sehe ich den Hauptansatzpunkt, und nicht, indem Sie in einem Villenquartier auf einmal das letzte noch in einheimischem Besitz sich befindliche Wohnhaus nicht mehr umnutzen lassen wollen. Das ist Tröpfchenpolitik und führt zu nichts. In diesem Sinn, Herr Regierungsrat, Ihre Antwort ist gut. Gehen Sie diesen Weg weiter. Ich unterstütze Sie dabei.

Grass: Die Voten der SP-Grossrätin und –Grossrat haben mich jetzt doch noch bewogen, etwas zu sagen. Ich schliesse mich den Voten von Cramerer und Pfäffli an, und Grossrat Pfäffli hat es auf den Punkt gebracht: Die Baulandknappheit ist vorwiegend die Folge von RPG 1. Dort haben wir uns daran zu halten, und viele Gemeinden müssten auszonieren. Ich gebe aber Grossrat Perl recht, es ist Sache der Gemeinden, und die Gemeinden sind angehalten, den Werkzeugkasten von dem Wirtschaftsforum auch anzuschauen und den auch zu benutzen und sich zu bewegen. Da haben Sie recht. Aber zu Grossrätin Preisig: Es kann nicht die Lösung sein, dass der Kanton Richtlinien vorgibt, die dann für alle Gemeinden gelten sollen. Wir haben so viele unterschiedliche Gemeinden in unserem Kanton. Wir haben Gemeinden, die mit Abwanderung zu kämpfen haben, wir haben Tourismusgemeinden, und dann haben wir hier noch das Rheintal. Und das ist falsch, wenn der Kanton hier weitere Massnahmen ergreift und die Richtlinien verschärft. Und ich bitte Sie, und ich appelliere, wir müssen die Gemeindeautonomie hochhalten. Die Raumplanung, soweit möglich, lassen wir bei den Gemeinden, und verlegen wir dort nicht noch mehr zum Kanton. In diesem Sinne fordere auch ich die Regierung auf, bleiben Sie auf Ihrem Weg, fahren Sie so weiter.

Regierungspräsident Caduff: Ja, ich bin doch etwas erstaunt, mit welcher Vehemenz Grossrätin Preisig als Juristin uns Rechtswidrigkeit und Arbeitsverweigerung vorwirft. Ich zitiere aus Art. 12 respektive was will Art. 12 des Zweitwohnungsgesetzes? Art. 12 Abs. 1 Zweitwohnungsgesetz erteilt Kantonen und Gemeinden die Kompetenz, «im Bereich der Nutzung von altrechtlichen Wohnungen Massnahmen gegen Missbräuche und unerwünschte Entwicklungen zu ergreifen», und so weit sind wir uns wahrscheinlich noch einig. Dann bitte ich aber, das Kantonale Raumplanungsgesetz zur Hand zu nehmen und zu schauen, was der Grosse Rat im Oktober 2018 legiferiert hat. Gemäss Art. 3 Abs. 1 KRG und Art. 22a KRG wird die Kompetenz zum Erlass von strengeren Vorschriften im Sinn von Art. 12 den Gemeinden übertragen. Dieser Grosse Rat hat vor nicht einmal vier Jahren gesagt, die Kompetenz für strengere Vorschriften

soll den Gemeinden delegiert werden. Und Grossrat Grass hat eigentlich darauf hingewiesen, man kann das in der Botschaft lesen, die Delegation erfolgte aus der Überlegung heraus, dass die Gemeinden am besten beurteilen können, wann der richtige Zeitpunkt für strengere Regulierungen gekommen ist und wie solche unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Verhältnisse auszugestaltet sind. Also wir halten uns hier an das, was dieser Grosse Rat entschieden hat. Und ich bin wirklich dezidiert der Meinung, dass die Gemeinden besser wissen, welche Massnahmen für die jeweilige Gemeinde angebracht sind und welche Massnahmen sie zu ergreifen haben.

Die Voten aus der Richtung SP weisen jede Verantwortung von den Gemeinden ab und sagen, der Kanton muss es zentralistisch lösen. Diese Haltung kann man haben. Das ist aber nicht, was der Grosse Rat entschieden hat, sondern ich bitte, Art. 22a der Kantonalen Raumplanungsgesetzgebung zu lesen. Und dort steht klipp und klar, was man will. Und wenn man nun eine Beschränkung altrechtlicher Wohnungen will, dann möchte ich doch darauf hinweisen, dass dies zu einer rechtsungleichen Behandlung gegenüber denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern führt, die ihre Liegenschaft per 11. März 2012 als Zweitwohnung genutzt hatten, zumal diese nicht verpflichtet wären, ihre Wohnung neu nur noch als Erstwohnung zu nutzen. Das würde wirklich zu einer Ungleichbehandlung führen, und das widerstrebt mir fundamental. Also für so etwas würde ich nie Hand bieten.

Dann wurde gesagt, Investitionen in Wohnraum, Tabu gesetzliche Einschränkungen aufzuheben. Die Gemeinden, wenn sie zum Schluss kommen, sie möchten das tun, und ich weiss, es gibt Gemeinden, die machen so Überlegungen, dann können sie das tun. Die entsprechende gesetzliche Basis ist gegeben. Sie können weitergehende Einschränkungen beschliessen, wenn sie das wünschen. Und wenn man sagt, der Kanton soll dann vielleicht noch in Wohnungen investieren, ja, wo? Ich erinnere an die Diskussionen, die wir führen, wenn es um Strassenbau geht. Ja, wo soll denn der Kanton investieren? Wenn es in Scuol ist, dann reklamieren alle aus Ilanz, wenn es in Ilanz wäre, reklamieren alle aus dem Prättigau usw. Das ist wirklich nicht Aufgabe des Kantons.

Und es wurde die ganze Zeit auf diesen Werkzeugkasten aus dem Jahre 2009 hingewiesen. Ich erinnere gerne daran, dass es in der Zwischenzeit eine Vollzugshilfe des Kantons zum Zweitwohnungsgesetz gibt. Dort sind die Möglichkeiten, welche die Gemeinden ergreifen können, aufgeführt. Beispielsweise ist auch erwähnt, dass eine Beschränkung vorgesehen werden kann zur freien Nutzung altrechtlicher Wohnungen, indem bestimmt wird, dass im Sinne einer Anteilsregelung nur ein bestimmter prozentualer Anteil der bestehenden Hauptnutzungsfläche eines Gebäudes umgenutzt werden kann. Also solche Vorschläge sind in der Richtlinie erarbeitet. Und wenn gesagt wird, der Kanton solle mehr koordinieren, beraten: Ich lade Sie wirklich gerne ein, beim ARE vorbeizugehen, das Gespräch zu suchen. Sie werden Euch gern ausführen, wie oft die Gemeinden anrufen und wie oft wir beraten, und wir tun das auch gern. Aber hier nun

vorzuwerfen, der Kanton mache nichts, lehne sich zurück, ruhe sich sogar noch auf Lorbeeren aus, das finde ich in der Tat nicht gerade richtig und zielführend, und das stimmt vor allem nicht.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir haben somit die Fraktionsanfrage SP behandelt. Wir fahren weiter mit dem Auftrag Bigliel betreffend «Gegen Ausweichverkehr durch die Dörfer entlang der A13 und der Nationalstrasse N28 (Prättigauerstrasse)». Regierungsvizepräsident Peyer wird die Regierung vertreten und sie beantragt, den Auftrag zu überweisen. Ich frage Grossrat Bigliel an, ob er Diskussion wünscht.

Auftrag Bigliel betreffend «Gegen Ausweichverkehr durch die Dörfer entlang der A13 und der Nationalstrasse N28 (Prättigauerstrasse)» (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 622)

Antwort der Regierung

Das Problem des Ausweichverkehrs durch die Dörfer ist unbestritten und in erster Linie mittelfristig durch Lenkungs- und Dosierungsmassnahmen zu mildern (Verkehrsmanagement). Der revidierte Kantonale Richtplan Verkehr

(KRIP-V) hält darum fest, dass der Kanton ein Verkehrsmanagement betreibt. Der revidierte KRIP-V wurde von der Regierung am 29. Juni 2021 beschlossen, die Genehmigung durch den Bund ist noch ausstehend.

Zu Punkt 1: Lösungen können nur gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden. An der nachhaltigen Lösungsfindung müssen das Bundesamt für Strassen (ASTRA), der Kanton Graubünden (Amt für Raumentwicklung [ARE], Amt für Verkehr und Energie [AEV], Tiefbauamt [TBA], Kantonspolizei [KAPO]) sowie die Regionen, Tourismusdestinationen und Gemeinden beteiligt sein. So wurde denn auch eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des AEV, ARE, TBA, KAPO, ASTRA, der Regionen und Gemeinden eingesetzt, die mögliche Sofortmassnahmen ausarbeitet. Diese Massnahmen zielen darauf ab, den Durchgangsverkehr auf dem übergeordneten Strassennetz (A13) zu kanalisieren. Parallel dazu wird eine Vorstudie für ein gesamtkantonales Verkehrsmanagementkonzept erarbeitet. Ein punktueller Einbezug des Kantons St. Gallen wird erfolgen. Das konsolidierte Verkehrsmanagementkonzept soll bis Ende 2024 vorliegen. Ab 2025 sollen die Massnahmen umgesetzt werden können.

Zu Punkt 2: Das ASTRA sowie die KAPO und das TBA haben beschlossen, im Rahmen eines Pilotversuchs die Durchfahrt durch die Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns während der Ostertage 2022 auf Anwohnerinnen und Anwohner und Zubringer sowie auf den öffentlichen Verkehr zu beschränken. Diesen Pilotversuch gilt es nun auszuwerten. Die Auswertung wird mögliche umsetzbare Massnahmen für die Gemeinden entlang der A13/A28 aufzeigen. Die Auswertungsergebnisse werden den Vertretern der Gemeinden und Regionen entlang der A13 an einem weiteren runden Tisch vorgestellt und erläutert.

Weitere Massnahmen können im Rahmen des Projekts "Verkehrsmanagementkonzept" geprüft werden. Zudem wurde während der vergangenen Wintersaison die Gemeinde Schiers zur Lösung der Verkehrsprobleme und zur Freihaltung des Dorfkerns von der KAPO und dem TBA unterstützt. Nachhaltig für die Gemeinden entlang der A28 kann allerdings nur ein noch zu erstellendes regionales Verkehrskonzept sein. Denn punktuelle Massnahmen an einzelnen Orten verlagern den Stau und den Ausweichverkehr oder schaffen in unmittelbarer Nähe andere ungünstige Voraussetzungen für den Verkehrsfluss, ohne wirklich Abhilfe zu schaffen.

Zu Punkt 3: Flankierende Massnahmen gegen Schleichverkehr werden unter anderem auch im Rahmen des Projekts "Verkehrsmanagementkonzept" erarbeitet. Weiter haben die Gemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100) bereits heute die Möglichkeit, Gemeindestrassen eigenständig zu sperren. Zu beachten ist dabei, dass es damit auch zu einer Behinderung des lokalen Verkehrs kommen kann. Eine erste Besprechung mit den Verantwortlichen von Google Switzerland hat am 28. Februar 2022 stattgefunden. Dabei wurde erörtert, ob und wie Informationen im Kartendienst Google-Maps platziert werden können. Eine entsprechende Analyse der Möglichkeiten wird von Google anhand der Zustellung der am stärksten betroffenen Strecken, inklusive der entsprechenden Zeiten in denen die Probleme mit der Staubildung und dem Ausweichverkehr auftreten, vorgenommen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen.

Bigliel: Ja, ich verlange Diskussion.

Antrag Bigliel
Diskussion

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Bigliel wünscht Diskussion. Wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall und somit beschlossen. Grossrat Bigliel, Sie haben das Wort.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Bigliel: Ist Ihnen schon einmal aufgefallen, dass jeder, der langsamer fährt als Sie, ein Idiot ist und jeder, der schneller fährt, ein Verrückter? Mit diesen Worten beschreibt der verstorbene US-amerikanische Komiker Georges Carlin eine typische Szene im Strassenverkehr, eine Szene, die wir wahrscheinlich alle kennen. Das Reisen im Auto ist etwas, was unsere Geduld regelmässig auf die Probe stellt, besonders dann, wenn der Verkehr zäher und zäher wird und schliesslich irgendwann ganz zum Stillstand kommt. Wer im Stau steht, braucht Zeit, Treibstoff und nicht zuletzt Nerven. Verständlich, dass niemand gerne in einem solchen Stau unterwegs ist. Nun, wer zum Skifahren oder zum Wandern nach Graubünden kommt, steht beim Nachhauseweg nicht selten im unbeliebten Rückreisestau. Wenn es auf der A13 oder auf der Prättigauerstrasse stockt, versuchen die aus dem

Unterland angereisten Gäste oftmals, den Stau durch die Dörfer abzukürzen. Das Resultat kennen wir alle, innert weniger Minuten sind die teilweise engen Dorfstrassen verstopft. Nichts geht mehr, und so bilden sich nach einem sonnigen Wochenende nicht nur auf der Autobahn lange Blechlawinen, sondern eben auch in den Dörfern. Die Lage ist mittlerweile so prekär, dass es zu Fällen gekommen ist, in denen Rettungsfahrzeuge nicht oder nur sehr spät zu den Häusern von Anwohnern kommen konnten. Eine Situation, die vor allem für die Region Fünf Dörfer und das Rheintal belastend ist. Aber auch die Gemeinden im Prättigau haben mit überlasteten Gemeindestrassen zu kämpfen, namentlich Schiers mit seinem Regionalspital. Für die betroffenen Ortschaften ist der Ausweichverkehr durch die Dorfkerne deshalb nicht nur ärgerlich, sondern mittlerweile eine extreme Einschränkung der Lebensqualität. Nun, der Frust ist gross. Sie haben es sicher mitbekommen, kürzlich erschien auch ein Artikel im Blick, aber auch die Südostschweiz und Radio Südostschweiz, selbst das Schweizer Fernsehen haben schon darüber berichtet. Und das Problem, das wir hier haben, ist, dass sich viele Gemeinden vom Kanton mit dem Problem alleine gelassen gefühlt haben. Der Kanton selbst sieht sich zwar für die Kantonsstrassen, aber nicht für die Gemeindestrassen in der Verantwortung. Was fehlt, ist eine verantwortliche Stelle, die die Koordination übernimmt. Und so haben sich in der Vergangenheit engagierte und mutige Menschen auf die Strasse gestellt, um den Schleichverkehr um die Dörfer herum umzuleiten. Wieder andere Gemeinden gehen noch einen Schritt weiter und liebäugeln mit Schranken, in der Hoffnung, so die Blechlawinen aus den überlasteten Ortskernen verbannen zu können.

Wie gesagt, der Frust in den Dörfern ist gross, und dabei würde es eine ganz einfache Lösung für dieses Problem geben, eine Lösung, die primär nicht auf Schranken, und das mag jetzt vielleicht ein bisschen erstaunen, sondern auf gegenseitigem Verständnis basiert. Dieser Vorstoss, aber auch der Vorstoss von Kollege Hefti, haben dem Leid der betroffenen Gemeinden eine Stimme gegeben und den Druck auf den Kanton erhöht. Daraus ist glücklicherweise ein Pilotprojekt entstanden, bei dem das ASTRA zusammen mit dem Kanton Graubünden in zwei Gemeinden, nämlich Bonaduz und Rhäzüns, über die Osterfeiertage und über Pfingsten die Durchfahrt auf die Anwohner beschränkt haben. Diese ersten Erfahrungen des Pilotprojekts seien positiv, melden die Gemeinden, aber wir sprechen hier nur von zwei Gemeinden. Solche Sperrungen können meiner Meinung nach punktuell oder an hohen Feiertagen Sinn machen, aber es ist schlichtweg nicht möglich, dass die Kantonspolizei jedes x-te Wochenende in jeder Gemeinde die Strassen schliesst. Und wenn wir hier von Bonaduz und Rhäzüns sprechen, dann müssen wir eben auch an Zizers denken, und wir müssen auch an das Prättigau denken, und natürlich müssen wir auch an Chur denken. Ja, diese Gemeinden sind nämlich noch nicht in den Genuss einer solchen Massnahme gekommen, aber wenn wir anfangen, jede Gemeinde zu blockieren, die Zufahrtswege abzuriegeln und zu kontrollieren, wer da durch darf und wer nicht, dann ist das Verkehrschaos am Ende nur noch grösser.

Schranken mögen auf den ersten Blick sympathisch erscheinen, aber sie sind keine dauerhafte Lösung. Wir brauchen aber eine dauerhafte Lösung im Sinne unserer Bevölkerung. Wir können nämlich stolz sein, dass Graubünden so viele Gäste anzieht. Die Schattenseite dieses Erfolgs kennen wir alle: Die hohe Attraktivität der Marke Graubünden und unser Erfolg als Tourismusdestination tragen dazu bei, dass auf unseren Strassen immer mehr Ausflügler unterwegs sind. Das hohe Verkehrsaufkommen und die damit verbundene Staubildung sind gewissermassen ein Nebenprodukt unseres Erfolgs als Gastgeber. Dieses Problem kann nur entschärft werden, indem der Verkehr verlagert wird, beispielsweise auf andere Uhrzeiten, oder auf die Schiene. Ich komme langsam zum Schluss. Graubünden lebt vom Tourismus, und Graubünden lebt von seinen Gästen. Die COVID-19-Pandemie hat diesen für uns sehr wichtigen Wirtschaftszweig hart getroffen. Umso wichtiger ist es, dass wir jetzt auch weiterhin als gastfreundliche Tourismusdestination wahrgenommen werden. Reden wir also Klartext: Nicht die Gäste oder der dichte Verkehr sind das Problem, sondern das vermeidbare Umfahren des Staus durch die Dörfer. Dabei handeln unsere Gäste ja gar nicht böswillig, denn meist sind es Radiodurchsagen und Navigationsempfehlungen, die die Automobilisten dazu animieren, die Autobahn zu verlassen und den Stau zu umfahren. Dass das keine sinnvolle Sache ist, wissen wir alle, denn das vermeintliche Abkürzen durch die Dörfer bringt keinen Zeitvorteil, sondern führt letzten Endes nur dazu, dass die Anwohner und Rettungskräfte steckenbleiben. Mit der Sensibilisierung der Autofahrerinnen und Autofahrer ist es aber nicht getan. Es braucht eine zentrale Stelle, die die verschiedenen Massnahmen koordiniert und den Regionen und Gemeinden umsetzbare Massnahmen präsentiert. Weiter sind auch flankierende Massnahmen zu verfolgen, um den Schleichverkehr durch die Dörfer und Wohngebiete nachhaltig zu reduzieren. Der Auftrag hat verlangt, dass der Kanton beim Kartendienst Google Maps und in Absprache mit dem Kanton St. Gallen das Anliegen platziert, dass die BenutzerInnen von dieser Navigationslösung bei Staubildung eben nicht die Ausweichroute über die Dörfer nehmen, sondern auf der Autobahn bleiben. Ich bin hier sehr froh, dass da Gespräche stattgefunden haben und dass wir hier eine Lösung finden werden. Ich schliesse nun mein Votum mit der folgenden Aussage: Der Verkehr gehört auf die Autobahn und eben nicht in die Dörfer. Um dies zu erreichen brauchen wir keine geistigen Schranken. Es braucht Gastfreundschaft, Sensibilisierung und innovative Lösungen. Ich bitte Sie, der Regierung zu folgen und den Auftrag zu überweisen.

Loepfe: Ich erlaube mir, den Auftrag Bigliel, den wir jetzt behandeln, und den Auftrag Hefti, den wir erst später behandeln werden, in meinem Votum gemeinsam zu adressieren. Ich danke der Regierung dafür, dass sie sich für die Überweisung der beiden Aufträge ausspricht. Ich habe das in der Öffentlichkeit gesagt, und ich wiederhole es hier: Es freut mich, dass die Regierung jetzt das Stauumfahungsproblem erkannt hat und gewillt ist, etwas dagegen zu tun und sich somit für die Überweisung der beiden Aufträge ausspricht. Ich danke der Re-

gierung und den Verantwortlichen der Kapo, des Tiefbauamts und des ASTRA dafür, dass sie bereit waren, einen Pilotversuch in Bonaduz und Rhäzüns über die Ostern und erweitert über die Auffahrtstage und über Pfingsten durchzuführen. Ich danke Ihnen im Namen der Bevölkerung beider Gemeinden, dass Sie uns mal mit mehr und mal mit weniger Erfolg eine Insel der Ruhe im Chaos des Stauumfahungsverkehrs beschert haben. Ich verstehe aber auch den Unmut der Einwohner anderer Gemeinden, welche diesen Vorteil nicht mitgeniessen konnten und in ihrer Verkehrssituation sogar eine Folge dieses Pilotversuchs sehen.

Nun, der Pilotversuch zeigt in einem schnellen Zwischenfazit meinerseits, dass das Problem des Stauumfahungsverkehrs mit Signalisation allein nicht gelöst werden kann. Der Pilotversuch hat meines Erachtens gezeigt, dass das Verlassen der Autobahn für einen vermeintlichen Zeitgewinn ohne Kontrollen nicht unterbunden werden kann. Dieser Weg, angewandt auf die ganze Achse von Thusis bis Sargans, erfordert eine enorme Bindung von Personal. Es muss aber auch gesagt werden, dass niemand davon ausgegangen ist, dass die Sperrung von Ortsdurchfahrten die alleinige Lösung sein kann. Technische Massnahmen wie dynamische Geschwindigkeits- und Gefahrensignalisierung, die Öffnung des Pannestreifens als weitere Spur und die Verbesserung der Autobahneinfahrten, vor allem im Bereich von Landquart, sollen den Verkehr auf der Autobahn länger flüssig halten und die Stauzeit verkürzen. Ein noch zu erarbeitendes Konzept für das Verkehrsmanagement, aus meiner Sicht vor allem für das Stauumfahungsmanagement, soll das Problem auf den Strassen entlang der Autobahn von Thusis bis Sargans lösen. Dies wird meines Erachtens nicht ohne Dosiersysteme und nicht ohne temporäre Schliessungen von Autobahnan-schlüssen gehen.

Geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen, das goldene Ei für die Lösung des Stauumfahungsverkehrs und dessen Auswirkungen weit über die Hauptverkehrsachsen hinaus ist noch nicht gefunden. Wenn Kollege Bigliel sagt, es gäbe eine einfache Lösung, nämlich die mit gegenseitiger Rücksichtnahme, dann teile ich seine Meinung, nur, wie setzt er diese durch? Es wird noch viele Bemühungen, auch kantonsübergreifend, benötigen, bis wir in eine tolerable Situation zurückfinden. Die staugeplagte Bevölkerung erwartet von uns und von der Regierung, dass an der Lösung des Problems mit stetig wachsendem Erfolg gearbeitet wird. Bitte stimmen Sie beiden Aufträgen wuchtig zu, um unserer Regierung Rückenwind zu geben, oder man kann es auch als Schubsen verstehen, je nachdem, wie man das sieht, aber auch als Signal an die Bevölkerung, dass wir ihre Stimme endlich gehört haben.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Da keine weiteren Wortmeldungen sind, erteile ich das Wort Regierungsvizepräsident Peyer, der das Wort nicht wünscht. Somit kommen wir zur Abstimmung. Ich frage aber auch Grossrat Bigliel an, ob er vor der Abstimmung nochmals das Wort wünscht. Gut. Dann stimmen wir ab. Wer den Auftrag Bigliel betreffend Gegen Ausweichverkehr durch die Dörfer entlang der A13 und der Nationalstras-

se N28 (Prättigauerstrasse) überweisen möchte, drücke die Taste Plus, wer den Auftrag nicht überweisen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Auftrag Bigliel mit 96 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen überwiesen.

Wir kommen zur Beratung des Auftrags Degiacomi betreffend Anreize in der ambulanten und stationären Pflegefinanzierung. Die Regierung wird durch Regierungsvizepräsident Peyer vertreten und beantragt, den Auftrag abzulehnen. Somit entsteht automatisch Diskussion, und ich erteile Grossrat Degiacomi das Wort.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 96 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Auftrag Degiacomi betreffend Anreize in der ambulanten und stationären Pflegefinanzierung (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 629)

Antwort der Regierung

Gemäss dem Altersleitbild Graubünden 2012 sollen sich entsprechend dem Grundsatz "ambulant vor stationär" nur diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner in einem Pflegeheim aufhalten, die auf die Pflege in einem Pflegeheim angewiesen sind. Wie im Auftrag ausgeführt wird, befinden sich in einzelnen Regionen überdurchschnittlich viele Personen ohne oder mit geringem Pflegebedarf (BESA-Stufen 0-3) in einem Pflegeheim. Allerdings obliegt es diesen Regionen, zusammen mit den Pflegeheimen ihrer Region die Gründe dafür abzuklären und die angezeigten Massnahmen zu veranlassen, damit der Grundsatz "ambulant vor stationär" auch in ihrer Region verstärkt zum Tragen kommen kann.

In Bezug auf die Schaffung von Kurzaufenthaltsbetten in Pflegeheimen hat die Regierung im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des Krankenpflegegesetzes vom 30. August 2017 einen Vorschlag zur Förderung von Kurzaufenthalten in Pflegeheimen mittels entsprechender finanzieller Anreize zur Diskussion unterbreitet. Aufgrund der in diesem Punkt ablehnenden Stellungnahmen zahlreicher Vernehmlassungsteilnehmenden hat die Regierung in ihrem Botschaftsentwurf auf diese Fördermassnahme verzichtet.

Gemäss dem Krankenpflegegesetz obliegt es den Gesundheitsversorgungsregionen (im Churer Rheintal den Subregionen) für ein ausreichendes Angebot für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen und für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex) zu sorgen. Die finanzielle Belastung der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen ist in aller Regel bei einer Inanspruchnahme der Spitex tiefer als bei einem Pflegeheimaufenthalt. Dies ist für die Wahl der konkreten Pflege- und Betreuungsform mitentscheidend. Für die Gemeinden ist die finanzielle Belastung bei einer Inanspruchnahme der Spitex ebenfalls tiefer als bei einem Pflegeheimaufenthalt, da die

Kosten bei einer Inanspruchnahme der Spitex tiefer sind als bei einem Pflegeheimaufenthalt und der Kanton sich an den nicht gedeckten Pflegekosten der Spitex zu einem höheren Beitragssatz als bei den nicht gedeckten Pflegekosten der Pflegeheime beteiligt. Durch die Bereitstellung eines breiten Angebots der Spitex-Dienste in der jeweiligen Region und die Förderung von alternativen Wohnformen können die Gemeinden dazu beitragen, dass sich pflegebedürftige Personen mit geringer Pflegebedürftigkeit nicht für einen Aufenthalt in einem Pflegeheim entscheiden müssen.

Gleiche Beitragssätze des Kantons und der Gemeinden für die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die maximale Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime beziehungsweise der Klientinnen und Klienten der Spitex gedeckten Kosten würden sich für die Gemeinden nachteilig auswirken. Auch würde eine solche Gleichschaltung weniger Anreize für Massnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" schaffen. Für die pflegebedürftigen Personen ist nicht die Aufteilung der nicht gedeckten Pflegekosten auf den Kanton und die Gemeinden entscheidend, sondern ihre finanzielle Belastung durch die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen.

Die Regierung erachtet es als wenig zielführend, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen, welcher das System der Pflegefinanzierung im Hinblick auf erwünschte respektive unerwünschte Anreize durchleuchtet. Die Anreize sind vorstehend aufgezeigt. Die im Auftrag angesprochenen weiteren Massnahmen zur Erweiterung beziehungsweise Unterstützung der Angebote zur ambulanten Pflege und Betreuung und damit zur Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" könnten im Rahmen einer nächsten Teilrevision des Krankenpflegegesetzes vorgesehen werden. Solche weiteren Massnahmen stellen insbesondere die finanzielle Abgeltung der Vorhaltekosten für Pflegebetten für Kurzaufenthalte in Pflegeheimen und von Unterstützungsangeboten zur Entlastung pflegender Angehöriger dar. Die Entlastung pflegender Angehöriger durch unterstützende Angebote ist als Massnahme im Regierungsprogramm 2021 bis 2024 enthalten.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

Degiacomi: Ich möchte es vorwegnehmen: Nach Rücksprache mit der Zweit- und Drittunterzeichnerin sowie der Mehrheit der weiteren Mitunterzeichnenden möchte ich den Auftrag zurückziehen und ich möchte das kurz begründen. Es ist so, dass wir grosse Herausforderungen in der Langzeitpflege haben. Sie wissen es, die Demografie entwickelt sich derart, dass wir immer mehr ältere Leute haben und immer weniger erwerbstätige Menschen. Wir werden ungefähr im Jahr 2040 einen Peak haben, und bis dahin wird sich der Anteil der Pflegebedürftigen laufend erweitern. Wir haben heute eine Bettenzahl, die kantonal begrenzt ist, und wir werden vor der Frage stehen, ob wir die Bettenzahlen raufschauben oder ob wir bei den ambulanten Leistungen etwas machen müssen. Also das Hauptproblem, das uns begegnen wird, sind nicht einmal in erster Linie die Kosten, son-

dern die Frage ist, wie wir die Leute überhaupt adäquat pflegen und betreuen können. Und der Auftrag, den wir eingereicht haben, der hat versucht, in diese Richtung, ich sage mal die Temperatur zu spüren bei der Regierung, und wir haben gemerkt, dass jetzt ein Bericht vielleicht nicht das Zielführendste ist, und von daher möchten wir den Auftrag auch zurückziehen. Aber die Regierung sagt auch, dass gerade im Bereich der Kurzaufenthaltsbetten, dass sie da Potenzial sieht, und auch bei der Unterstützung der pflegenden Angehörigen, in welcher Form auch immer das erfolgen kann. In dem Sinne, nach Rücksprache mit der Zweitunterzeichnerin und der Dritunterzeichnerin, möchten wir in einer der nächsten Sessionen einen Auftrag einreichen, der insbesondere auf die Kurzaufenthalte fokussiert, weil diese sind für die Betroffenen und ihr Umfeld sehr wichtig. Und heute ist es einfach so, dass die Vorhalteleistungen, also wie das Aufrechterhalten der Infrastruktur, wenn die Betten nicht belegt sind, das wird den Heimen nicht entschädigt, und das ist ein Problem. Die Heime haben jetzt Betten, die sie dann halt anderweitig in aller Regel füllen. Also von daher ziehen wir den Auftrag zum jetzigen Zeitpunkt zurück und werden dann mit einem massgeschneiderten Auftrag in einer der folgenden Sessionen nachstossen.

Der Auftrag wird zurückgezogen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben gehört, Grossrat Degiacomi zieht seinen Auftrag zurück, und somit fahren wir weiter mit dem Auftrag Florin-Caluori betreffend Verordnungsauftrag über die Schulzahnpflege: Kostenstellung der Trägerschaften für private Behandlungen streichen. Die Regierung wird auch bei diesem Geschäft durch Regierungsvizepräsident Peyer vertreten und beantragt, den Auftrag abzulehnen. Somit entsteht automatisch Diskussion. Grossrätin Florin, Sie haben das Wort.

Auftrag Florin-Caluori betreffend Verordnungsauftrag über die Schulzahnpflege: Kostenstellung der Trägerschaften für private Behandlungen streichen (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 627)

Antwort der Regierung

Der Auftrag verlangt, dass die Schulzahnärzteschaft den Trägerschaften auf Ende eines Schuljahres lediglich die Kontrollen aber nicht mehr die Behandlungen in Rechnung stellen kann. Ausserdem sollen die Trägerschaften vom Einzug der Kostenanteile von den Erziehungsberechtigten befreit werden, wodurch das Inkassorisiko auf die Schulzahnärzteschaft übergehen soll. Die Schulzahnpflege bezweckt die Sicherstellung der Mundgesundheit (Prophylaxe) von Kindern und Jugendlichen in der Volksschule durch eine jährliche Kontrolle des Gebisses (Kontrolluntersuchung) sowie die Durchführung von allfälligen Behandlungen. Im Rahmen der flächendeckenden Früherfassung können prophylaktische Massnahmen getroffen werden, die auf lange Sicht

Kosten sparen und einen wertvollen Beitrag an die Volksgesundheit leisten.

Die Kosten für die Kontrolle des Gebisses durch die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte gehen zu Lasten der Trägerschaften (vgl. Art. 12 Abs. 2 Verordnung über die Schulzahnpflege; BR 421.850). Die Behandlungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Erziehungsberechtigten (vgl. Art. 13 Verordnung über die Schulzahnpflege). Die Leistungen der Zahnärzteschaft im Rahmen des schulzahnärztlichen Dienstes werden nach dem Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesellschaft entschädigt. Ebenso die Kostenanteile der Erziehungsberechtigten (Art. 14 Verordnung über die Schulzahnpflege). Dieser Tarif ist niedriger angesetzt als der Tarif für Privatpatienten. Vor diesem Hintergrund erwächst der Zahnärzteschaft kein wirtschaftlicher Vorteil aus der Erfüllung des schulzahnärztlichen Dienstes. Ebenso wenig baut die Schulzahnärzteschaft durch ihren Auftrag neue Kundschaft auf, denn in der Regel verfügt die Mehrheit der Erziehungsberechtigten über eine Privatzahnärztin / einen Privatzahnarzt. Vom Sozialtarif der Schulzahnärzteschaft profitieren Kinder und Jugendliche mit deutlich höherem Behandlungsaufwand sowie Familien, die aus finanziellen Gründen keine Privatzahnärztin / keinen Privatzahnarzt haben und letztlich auch die Gemeinden, da sie so keine Kosten für verspätete und damit aufwändige Gebissanierungen von Sozialhilfebeziehenden übernehmen müssen.

Abklärungen bei der Graubündner Zahnärztesellschaft haben ergeben, dass die Schulzahnärzteschaft mit dem bisherigen System zufrieden ist und sich der mit dem schulzahnärztlichen Dienst verbundenen sozialen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewusst ist. Allerdings neigt die Schulzahnärzteschaft dazu, ihr Mandat niederzulegen oder mindestens ernsthaft zu überdenken, sollten sie nebst dem tieferen Tarif auch noch das Inkassorisiko tragen müssen.

Insgesamt läuft eine Anpassung von Art. 15 Verordnung über die Schulzahnpflege dem schulzahnärztlichen Grundauftrag, nämlich die Erhaltung der Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen und der gleiche Zugang zu Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit zuwider, und verursacht längerfristig eine nicht zu unterschätzende Erhöhung der Behandlungskosten, welche letztlich insbesondere die ohnehin sozial schwächeren und benachteiligten Familien sowie die Kosten der Sozialhilfe der Gemeinden belastet.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

Florin-Caluori: In den letzten Tagen habe ich erfahren, dass eine Stellungnahme der Graubündner Zahnärztesellschaft bezüglich dieses Verordnungsauftrages über die Schulzahnpflege: Kostenstellung der Trägerschaften für private Behandlungen streichen im Umlauf sei, und dass viele Telefonate zu diesem Thema heissgelaufen seien. Das hat mich sehr gefreut, jedoch auch erstaunt, dass dieses Thema so grosse Wellen wirft. Warum wirft dieses Thema so grosse Wellen? In den verschiedenen Diskussionen mit anderen Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten war dieses Thema immer wieder präsent, und dabei kamen auch die verschiedenen Gegebenheiten

der Gemeinden aus unserem grossen Kanton zum Vorschein, sehr spannend, auch bezüglich der Schulzahnpflege in den verschiedenen Gemeinden. Wir haben kleine Gemeinden immer noch unter den 100 Gemeinden bis zur Stadt Chur. Sie kennen alle unseren grossen, vielfältigen Kanton und dass es hier halt verschiedene Rahmenbedingungen, aber auch verschiedene Ausführungsmöglichkeiten gibt. Mich hat aber vor allem das Gesundheitsamt mit seinem Vereinbarungsentscheid dazu bewogen, nun auf politischem Weg etwas zu bewegen. Mit dem neuen Schulzahnarzt, welchen wir eingestellt haben in unserer Gemeinde, hätten wir den Weg und die Lösung gefunden. Doch das Gesundheitsamt stellte sich dagegen, und dies, obwohl die verschiedenen Gegebenheiten sich in den Gemeinden längst umgesetzt haben.

Nun aber, was ist denn genau das Thema? Die Kosten für die Kontrolle des Gebisses der Schülerinnen und Schüler über die Schulzahnärztinnen beziehungsweise Schulzahnärzte gehen zulasten der Trägerschaften, Art. 12 der Verordnung über die Schulzahnpflege. Die jährlichen Zahnkontrollen stellen sicher, dass Zahnschäden und Zahnstellungsprobleme bei Kindern früh erkannt werden. Dadurch können Behandlungen rechtzeitig geführt und Folgeschäden weitgehend vermieden werden. Die Eltern entscheiden, ob sie vom Behandlungsangebot der Schulzahnärzte/Schulzahnärztinnen Gebrauch machen möchten oder eine Behandlung bei ihrem Privatzahnarzt durchführen lassen. Sie sind die Auftraggeber und müssen für diese Kosten aufkommen. Ihr Vorteil ist, dass der reduzierte Tarif vom Schulzahnarzt gemäss Verordnung angewendet wird. Die Rechnungsstellung durch die Ärzteschaft erfolgt aber nicht direkt an die Auftraggeber, sondern an die Gemeinde, die dann für das Inkasso und die uneinbringlichen Kosten zuständig ist, eine Schlaufe, die die Zahnärzte vom Inkassorisiko befreit. Es wird ausgeführt, die Schulzahnträgerschaft sei mit dem bisherigen System zufrieden und sei sich der mit dem schulzahnärztlichen Dienst verbundenen sozialen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewusst. Allerdings neigt die Schulzahnärzteschaft dazu, ihr Mandat niederzulegen oder mindestens ernsthaft zu überdenken, sollte sie nebst dem Sozialtarif auch noch das Inkassorisiko tragen müssen.

Einerseits ist man sich der sozialen Verantwortung bewusst, andererseits spielt man mit dem Gedanken, das Mandat niederzulegen, wenn nicht Dritte das Risiko tragen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die reduzierten Tarife wurden im 2018 neu angesetzt und um zirka 15 bis 20 Prozent erhöht gegenüber dem alten Tarifsystem. Das sind keine Almosen. Das sind kostendeckende Tarife. Sie finden Anwendung beim Bereich Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung, bisher SUVA-Tarif genannt. Die Zahnärztesgesellschaft argumentiert, dass die Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen gefährdet sei, wenn die Gemeinden zukünftig nicht mehr für das Inkasso zuständig seien und das Risiko tragen. Eine solche Bürokratie zulasten der Gemeinden ist nicht von allgemeinem Interesse. Da wird eine Berufsgruppe bevorteilt gegenüber anderen Leistungserbringern. Zum Thema Schulzahnpflege haben wir keine Einwände. Das ist richtig und gut und wird auch

gut durchgeführt, und wir schätzen diese Leistungen dieser vielen Schulzahnärzte in all unseren Regionen sehr. Darum geht es nicht. Das wird auch nicht bemängelt. Es geht um eine Leistungserbringung an die Gemeinden, die einfach hinter dem Rücken übertragen wird. Das Thema ist eben die Auftragserteilung von privaten Inkassoprozessen über das Gesundheitsamt, zusammen mit einer Abmachung mit der Zahnärztervereinigung ohne Miteinbezug der Gemeinden, ohne gesetzlichen Auftrag für den privaten Inkassoauftrag, und das geht nicht, geschätzte Kolleginnen. Das geht nicht. Die Personalressourcen der Gemeinden stehen nicht in einem Selbstbedienungsladen zur Verfügung. Dazu erwarten wir, dass wir miteinbezogen werden. Wissen Sie, was ansonsten geschieht? Ja, Sie wissen es. Die Vielfalt der Gemeinden sucht selbst eine Lösung und setzt diese um.

Nun aber noch zum sozialen Gedanken. Dieser Prozess ist nicht ein Teil dieses sozialen Auftrages. Wenn wir den sozialen Prozess miteinbeziehen, dann nehmen wir unseren Auftrag sehr wahr, auch in unseren Gemeinden, und setzen diesen um. Aber hier in diesem Bezug, die Familien, die sich den Zahnarzt auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht leisten können, haben die Möglichkeit, bei der Gemeinde ein Gesuch und einen Kostenanteil oder um Kostenübernahme zu stellen. Auch armutsbetroffene PatientInnen, welche Sozialhilfe beziehen, sind üblicherweise bei einem kantonalen Sozialdienst oder bei einer anderen Fachstelle in Beratung und werden bei Anträgen an die Gemeinde für die finanziellen Leistungen unterstützt. Das ist für uns keine Frage und ist auch kein Thema. Mit dieser Regelung sind die sozialen Fälle abgedeckt und geregelt. Uns geht es um den Prozess. Ich komme zum Schluss. Ziehen Sie die Gemeinden mit in die Entscheidungsprozesse und in die, die die Ressourcen und die Themen der Gemeinden betreffen, oder geben Sie als Grosser Rat über die Botschaften den Gemeinden den Auftrag, gewisse Aufgaben und Leistungen zu erbringen. Wir führen das aus, und dann haben wir wirklich die rechtlichen Grundlagen dazu. Aus diesem Grund steht eben dieser Antrag heute hier zur Diskussion. Ich bin gespannt auf die Diskussion. Ich bin auch gespannt auf die Antwort von Regierungsrat Peyer. Vielleicht finden wir eine gemeinsame Lösung.

Jochum: La collega Florin-Caluori ha detto praticamente già tutto, non voglio stare qui a ripetere quanto già specificato. L'incarico mira a semplificare la prassi della fattura delle prestazioni dentistiche. I comuni sono responsabili dei provvedimenti per il mantenimento dell'igiene orale e si assumono le spese per il controllo della dentatura da parte dei dentisti scolastici. Questo è il principio stabilito nell'ordinanza sul servizio dentistico scolastico ed è un principio sacrosanto che mira all'istruzione igienico-dentistica dei bambini e dunque alla prevenzione. La stessa ordinanza stabilisce che le spese di cura sono a carico delle persone esercitanti l'autorità parentale. I medici dentisti devono pertanto presentare fatture separate per quanto riguarda i controlli, che vanno a carico dei comuni, e le cure, che vanno a carico dell'autorità parentale.

Nun schicken die Zahnärzte diese zwei separaten Rechnungen sowohl für die Kontrolle als auch für die Be-

handlung den Gemeinden. Die Gemeinden müssen ihrerseits die Rechnungen bezahlen und diejenigen für die Behandlung dann den Erziehungsberechtigten zustellen und einkassieren. Dies verursacht ganz klar vermeidbare Kosten für die Rechnungsstellung, allfällige Nachfragen usw. Die Gemeinden, die in die eigentliche Behandlung nicht involviert sind, müssen einspringen, Rechnungen verschicken, weiterschicken, Fragen beantworten allenfalls. Der Prozess ist schwerfällig, bürokratisch und kostet viel Zeit. Und was passiert dann, wenn eine Zweit- oder Drittbehandlung benötigt wird? Es wäre viel einfacher, wenn die Zahnärzte die Rechnungen für die Behandlungskosten den Betroffenen direkt zustellen würden. Im Sinne eines schlanken Staates und einer Vereinfachung des Prozesses muss der ganze Prozess jetzt wirklich vereinfacht werden.

Niggli-Mathis (Grüsch): Ich denke, wir haben es hier mit einem Auftrag zu tun, der bei näherer Betrachtung nicht ganz das will, was er auf den ersten Blick aussagt. Ich glaube, es geht meiner geschätzten Ratskollegin Florin nicht darum, die Zahnpflege zu torpedieren oder die Vorsorge zu torpedieren. Es geht ihr darum, hier die Rechnungsabläufe und die Aufgaben der Gemeinde richtig darzulegen und darzustellen und vor allem auch einen gesetzlichen Hintergrund zu geben. Für mich ist es klar, dass die Zahnärzte diese Schulzahnpflege wahrnehmen sollen, und wenn sie dies zu einem Sozialtarif machen als Partner, so haben sie vom Gegenpartner, von der öffentlichen Hand, die diesen Auftrag erteilt, auch eine Gegenleistung zu erwarten. Dafür macht die Gemeinde in diesem Falle das Inkasso für die Zahnärzte. Ich glaube, es ist ein Geben und ein Nehmen und damit für mich immer eine gute Lösung. Der gesetzliche Hintergrund, wie das zustande gekommen ist und wie das heute praktiziert wird, scheint etwas unklar zu sein, und ich bitte Sie, Regierungsrat Peyer, hier Licht in die ganze Angelegenheit zu bringen und vor allem auch die Partner gleichberechtigt an einen runden Tisch zu holen, um diese Differenz auszuräumen, damit wir auch in Zukunft eine gute, funktionierende Zahnpflege und Zahnkontrolle haben. Vielleicht noch ein Argument, das dafür spricht, dass das heutige System beibehalten wird, ist, dass in einigen Randregionen doch auch die Auswahl an Zahnärzten kleiner ist und dass dann diese Gemeinden zu anderen Lösungen gezwungen würden oder eingehen müssen als Agglomerationsgemeinden. Hier kann der Kanton mit einer flächendeckenden Regelung, wie sie heute besteht und praktiziert wird, diesem Umstand oder diesem Missverhältnis Abhilfe schaffen. Die Zahnpflege ist ein wichtiger Faktor der Gesundheitsversorgung, und ich bitte Sie, das heutige System beizubehalten und den Auftrag Florin abzulehnen.

Dürler: Gerne unterstütze ich als Mitunterzeichner diesen Auftrag von Grossratskollegin Florin-Caluori. Im ebenfalls in dieser Session noch zu behandelnden Fraktionsauftrag der Mitte für eine bürgernahe, effiziente staatliche Aufgabenwahrnehmung, mit Ausrufezeichen, steht in der Antwort zur Regierung zurecht, ich zitiere von Seite 2 der Antwort: «Die Gemeinden können selber am besten beurteilen, welche Aufgaben sie übernehmen

möchten und welche nicht. Dies in konsequenter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips.» Genau jedoch hier bei diesem Auftrag möchte dies die Regierung nicht mehr. Sie schreibt im Art. 15 der Verordnung nämlich vor, dass die Gemeinden in einem unsinnigen zusätzlichen Prozess die Behandlungen der Schulzahnärzte direkt den Einwohnerinnen und Einwohnern verrechnen. Einige Gemeinden arbeiten, wie gehört, nicht so, wie es die Verordnung eigentlich in diesem Artikel über die Rechnungsstellung vorgibt. Wir in Maienfeld übrigens auch nicht. Dies selbstverständlich in Absprache und Übereinstimmung mit dem Schulzahnarzt. Wenn dann noch die Graubündner Zahnärztegesellschaft notabene bei ihrem Auftraggeber droht, ihr Mandat niederzulegen und vor der Session noch bei allen Grossrätinnen und Grossräten lobbyiert, dann muss man ja für diesen Auftrag sein. Ich nehme an, dass die Zahnärzte auch in Zukunft Kunden wollen. Das sind ja gerade diejenigen, welche sie aufgrund der Schulzahnarztkontrollen gewinnen können. Falls Familien sich die Behandlung nicht leisten können, haben wir in Maienfeld immer eine Unterstützungsmöglichkeit gefunden. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Auftrag ebenfalls ersichtlich. Aber es lohnt sich doch nicht, für einige wenige, welche dann doch noch zu ihrem Recht kommen, solche Doppelspurigkeiten oder wie es Grossratskollegin Florin-Caluori im Auftrag geschrieben hat, einen solchen Durchlauferhitzer in den Gemeinden zu installieren. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, bitte unterstützen Sie diesen Auftrag und helfen so mit, dass die Gemeinden nicht mit zusätzlichen, überhaupt nicht notwendigen Arbeiten belastet werden.

Favre Accola: Als ehemalige Schulratspräsidentin kenne ich die im Auftrag geschilderte Herausforderung, die wir uns damals in der Gemeinde Davos näher angeschaut haben, auch weil die Verbuchung dieser Durchlaufpositionen in einer Gemeinderechnung unschön sind. Entsprechend haben wir diese Zahlen über mehrere Jahre analysiert, und ich möchte Ihnen die Erkenntnisse nicht vorenthalten. Bei damals 980 Schülerinnen und Schülern beliefen sich die uneinbringbaren Kostenrechnungen für Behandlungen je nach Jahr, nun halten Sie sich bitte fest, geschätzte Grossratskolleginnen und -kollegen, mehrere Jahre auf sagenhafte Null Franken. In einem Jahr hatten wir tatsächlich 500 Franken quasi Verlust, und dies bei vier Schulzahnärzten. Und ich erlaube mir noch die Höhe der Behandlungskosten noch zu nennen: Über den geprüften Zeitraum haben sich die Behandlungskosten, die jährlichen Behandlungskosten, von 16 000 Franken auf 32 000 Franken verdoppelt. Also von einem Risikogeschäft kann man wirklich nicht sprechen, insbesondere, weil es auch für diese Einzelfälle von uneinbringbaren Rechnungen auch kommunale Lösungen gibt, zumindest in Davos war es so angedacht.

Wie kommt es, dass das sogenannte Risiko so klein ist? Nun, die Rechnungsstellung für die Risikoklienten, wenn man das so sagen will, erfolgt eh an die Gemeinde, wie auch die Rechnungsstellen für die Kontrolluntersuchung. Nun können wir uns über den neuankommenden Fakturierungsaufwand für die übrigen Behandlungen unterhalten. Aktuell ist es so, dass die Zahnärzte eine Sammelrech-

nung mit den Beilagen Behandlungskosten und Stammdaten Patient der Gemeinde zur Weiterverrechnung senden. Nun müssten sie neu die Rechnung direkt dem Klienten zustellen. In Anbetracht, dass die Zahnärzte, alles Unternehmer, eh über eine Fakturierungssoftware verfügen, kann man nicht wirklich von einem erheblichen Mehraufwand sprechen. Es verbleiben die zusätzlichen Portokosten von rund 90 Rappen pro Rechnung und die zusätzlichen Briefumschläge. Ich möchte aber auch die Gelegenheit nutzen, den Schulzahnärzten für ihren wertvollen Einsatz zu danken. Analog z. B. der Ärzteschaft oder der Lehrerschaft arbeiten Sie mit Kindern, auch fremdsprachigen, und beweisen im Umgang mit diesen nicht nur Fach-, sondern auch Sozialkompetenzen. Vielen herzlichen Dank für diesen Beitrag. Aber lassen Sie uns den Weg frei machen für eine neue, gute Lösung, und bei dieser neuen Lösung, geschätzte Grossratskolleginnen und -kollegen, sollte die Überprüfung der Schulzahnärzte auch die Überprüfung des Sonderprivatauszuges beinhalten.

Loepfe: Es wurde bisher hauptsächlich darauf hingewiesen, dass es ein prozessualer Nonsens ist, was wir hier machen, und Kollegin Favre Accola hat sehr gut ausgeführt, dass eigentlich im Grunde kein Risiko dahintersteckt. Ich kann ihre Zahlen, was das Ausfallrisiko betrifft, natürlich bevölkerungsmässig heruntergerechnet, auch für die Gemeinde Rhäzüns bestätigen. Was uns aber nicht gefällt, ist dieser Mehraufwand, den wir zu erbringen haben. Und was uns nicht gefällt, ist eine Abgrenzungsproblematik, weil unsere Beobachtung ist, und das wurde hier bisher nicht ausgeführt, wer einmal den schulzahnärztlichen Weg als Kind eingeschlagen hat, der bleibt darin. Es gibt keine Abgrenzung. Wann ist mal fertig, und wann geht es ins Private über mit der privaten Rechnungsstellung? Es ist aus meiner Sicht auch eine Ungerechtigkeit, weil, wenn ich als Eltern bei meinem Kind etwas habe, etwas sehe und direkt zu meinem Zahnarzt gehe, dann bin ich auf meinem privat-zahnärztlichen Pfad, und wenn das Problem erst in der Schule bei der schulzahnärztlichen Untersuchung entdeckt wird, dann schlage ich den schulzahnärztlichen Pfad ein. Und irgendwo gibt es wie keine saubere Abgrenzung. Es wird ein Sozialtarif angewendet, wenn ich auf dem schulzahnärztlichen Weg bin, aber es wird der Privattarif angewendet, wenn ich den privaten Weg gehe. Mir scheint, das ist nicht sauber gelöst. Mir scheint, das ist auch nicht gerecht gelöst. Ich verstehe den sozialen Gedanken dahinter und ich trage den, und ich möchte auch nicht verstanden werden, dass ich das ganze schulzahnärztliche System hinterfrage. Das tue ich nicht. Ich stehe hinter dem. Ich finde das eine gute Angelegenheit. Aber wir müssen hier Abgrenzungen finden, die klar, eindeutig und nachvollziehbar sind und eben keinen bürokratischen Nonsens darstellen, und um das bitte ich.

Thür-Suter: Ich möchte mich dem Votum von Grossratskollege Niggli anschliessen. Der Auftrag Florin verlangt, dass inskünftig nur noch die Rechnung für die schulärztliche Kontrolle und nicht wie bis anhin auch die Rechnung für die Behandlungen den Trägerschaften in Rechnung gestellt werden. Die Debatte hier im Rat und auch

im Vorfeld, wie von Ratskollegin Florin erwähnt, hat nun neben dem eigentlichen Schwerpunkt des Auftrages, dem Inkasso, auch andere Problemfelder aufgedeckt. Dass die momentane Situation bezüglich Schulzahnspflege von Gemeindevertretern anders beurteilt wird als von den Zahnärztinnen, welche als Schulzahnärzte tätig sind, lässt aufhorchen. Für Unmut sorgen die Themen Kosten voranschläge für Behandlungen, die Behandlungskosten selber sowie die entsprechende Rechnungsstellung, Themen, welche zurzeit anscheinend nicht in jeder Gemeinde zufriedenstellend gelöst sind. Auch die Graubündner Zahnärztegesellschaft hat diese Tatsache zur Kenntnis genommen und ist deshalb bereit, bei diesen Themen zusammen mit Gemeindevertretern Richtlinien zu erarbeiten. Eine Gesetzesanpassung, wie im Auftrag Florin verlangt, birgt die Gefahr, dass einzelne Schulzahnärzte ihr Mandat niederlegen würden. Die Regierung hat in ihrer Antwort entsprechend darauf hingewiesen, und das sollte doch verhindert werden, profitieren doch vom Sozialtarif der Schulzahnärzteschaft vor allem Kinder und Jugendliche aus sozial schwächeren Familien. Und das Inkasso durch die Trägerschaften ist nun einmal der Ausgleich für die Arbeit der Schulzahnärzte zum Sozialtarif. In diesem Sinne bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, mit der Regierung zu gehen, den Auftrag Florin abzulehnen und die offenen Punkte direkt zusammen mit dem Branchenverband zu regeln.

Caluori: Ich habe auch sehr viel Sympathie für die Voten von Andrea Thür und Benno Niggli. Ich denke einfach, der Auftrag ist falsch formuliert. Ich glaube, den Gemeinden geht es einfach darum, dass sie eine gesetzliche Grundlage haben, wer es bezahlen soll. Es wurde vor Jahren ausgehandelt mit den Zahnärzten, als Entgegenkommen, dass sie den Sozialtarif verrechnen, auch im Wissen, dass es viele sozial schwache Familien hat, die angewiesen sind auf eine Weiterbehandlung zum günstigeren Tarif. Und ich glaube, damals wurden die Gemeinden nicht einbezogen. Sie haben jetzt kein Gesetz dahinter. Aber ich denke, Regierungsrat Peyer wird das klären, wie der Kanton das sieht. Er wird eine gute Lösung finden, weil es wäre schade, wenn die Zahnärzte aufgrund, für mich nicht ganz nachvollziehbar, aber aufgrund der Mindereinnahmen dann einfach diese Aufgaben nicht mehr lösen sollten. Ich glaube, ich warte auf das Votum von Regierungsrat Peyer. Er wird sicher eine gute Lösung finden.

Bürgi-Büchel: Die Schulzahnarztspflege ist wichtig. Ich glaube, da sind wir uns einig. Um was geht es? Die Gemeinde macht die Fakturierung und trägt das Risiko bei unbezahlten Rechnungen. Werte Ratskolleginnen und -kollegen, für mich als Softwareingenieurin eines KMUs ist dies schwer nachvollziehbar. Ich stelle mir vor, unser Betrieb würde Rechnungen durch Dritte machen. Das widerspricht unserem Grundsatz, aber man könnte das diskutieren. Wir hätten natürlich weniger Aufwand, wenn beispielsweise die Stadt Chur unsere Rechnungen stellen würde und allenfalls sogar das Risiko tragen würde. Es geht nicht darum, sozial Schwächere hier zu benachteiligen, aber es geht darum, dass die Gemeinde Leistungen vollbringt, die gesetzlich nicht

abgestützt sind. Darum bitte ich Sie, dem Votum und dem Antrag meiner Ratskollegin Florin zu folgen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Herr Regierungsvizepräsident, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Peyer: Das war jetzt eine spannende Diskussion und so ein bisschen quer durch alle Parteien durch. Vielleicht zum Einstieg: Ich glaube, wir haben bei der Schulzahnpflege, bei der Vorsorge vor schlimmeren Erkrankungen im Zahn-, im Gebissbereich heute ein sehr gutes Niveau, und wir müssen schauen, dass wir dieses gute Niveau und diese Qualität erhalten können. Und wenn Sie jetzt selber irgendwann Zahnschmerzen haben und zum Zahnarzt gehen, dann könnte er sagen, ja, ziehen wir alle Zähne, dann haben Sie nachher keine Zahnschmerzen mehr. Aber Sie haben dann mit ein paar Folgeerscheinungen zu kämpfen, und das wäre wahrscheinlich deshalb nicht der gewünschte Effekt. Und der Vorstoss geht ein bisschen in diese Richtung. Er macht eine Radikalkur. Es wäre dann für die Gemeinden zwar wahrscheinlich im Moment das Problem gelöst, aber es gäbe wahrscheinlich ein paar Folgeerscheinungen, die dann auch ins Geld gehen könnten. Und wenn wir deshalb etwas optimieren wollen, dann müssen wir schauen, dass wir möglichst schonend eingreifen, aber trotzdem das eigentliche Problem beseitigen.

Grossrätin Florin-Calvori hat gesagt, sie sei gespannt auf die Antwort. Sie kennt sie natürlich schon. Wir möchten Sie jetzt hier nicht länger auf die Folter spannen. Ich würde Folgendes zu Protokoll geben: Falls der Vorstoss zurückgezogen würde, würde das Departement mit der Bündner Zahnärztesgesellschaft und einer Gemeindevertretung, und die Gemeindevertretung würden wir zusammen mit der Gruppe der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten aus dem Grossen Rat bestimmen, zusammensitzen und zusammen schauen, wie wir hier eine bessere Lösung finden, die einerseits eben das gute System oder das hohe Niveau und die Qualität sicherstellt und gleichzeitig die Gemeinden entlastet oder besser einbindet. Das wäre unser Angebot, das ich so hiermit zu Protokoll gegeben habe, und damit wäre jetzt der Ball wieder bei der Erstunterzeichnerin.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann spiele ich Ihnen diesen Ball zu. Grossrätin Florin, Sie haben das Wort.

Florin-Calvori: Der Ball ist bei mir angekommen. Ich stimme dem Vorschlag von Regierungsrat Peter Peyer zu, in dem er uns einen runden Tisch anbietet, bei welchem wir als Gemeinden auch vertreten sind, um diese Thematik, es gibt wahrscheinlich noch weitere Themen in diesem Bereich, zu besprechen, damit wir Lösungen aufarbeiten können, auch im Sinne der Gemeinden. Wir sind organisiert hier im Grossen Rat durch die Gruppe Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten. Der Präsident ist Grossrat Giovanni Jochum, und er wird Ansprechperson sein für Regierungsrat Peter Peyer und wird mit der Gruppierung, oder ich stehe auch zur Verfügung, wird dann mitdebattieren an diesem runden Tisch. Besten Dank für das Angebot. Ich nehme das Angebot gerne an und ziehe den Auftrag zurück.

Der Auftrag wird zurückgezogen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben gehört, Grossrätin Florin zieht ihren Auftrag zurück. Wir beginnen mit der Beratung des nächsten Auftrages, des Auftrages Flütsch betreffend Zivilschutz in Graubünden ab 1.1.2026. Die Regierung, welche durch Regierungsvizepräsident Peyer vertreten wird, beantragt, den Auftrag abzulehnen und somit entsteht automatisch Diskussion. Grossrat Flütsch, Sie haben das Wort.

Auftrag Flütsch betreffend Zivilschutz in Graubünden ab dem 1.1.2026 (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 633)

Antwort der Regierung

In Art. 31 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Teilrevision regelt der Bund die Erfüllung und die Dauer der Schutzdienstpflicht abschliessend. Den Kantonen blieb einzig im Rahmen der Übergangsbestimmung von Art. 99 Abs. 3 BZG die Dienstpflicht bis maximal zum 40. Altersjahr zu verlängern. Davon hat der Kanton Gebrauch gemacht. Der entsprechende Art. 21 des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz, ZSG; BR 640.100) ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet (vgl. B 2020 – 2021, S. 411 ff.).

Gemäss den Berechnungen des Amts für Militär und Zivilschutz (AMZ; Stand März 2022) reduzieren sich die Bestände an Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) per 1. Januar 2026 von 2264 auf 1788 (-476). Beim oberen Kader (Kommandanten, Offiziere) werden 39 AdZS, beim unteren Kader (Unteroffiziere) 166 AdZS und auf Stufe Mannschaft 796 AdZS entlassen (Total 1001 Personen). Kompensiert werden die Entlassungen durch Zusatzausbildungen von Schutzdienstpflichtigen, Neurekrutierungen, Neubürger/-innen und Auslandurlauber/-innen (Total 525 Personen).

Damit die drohenden Unterbestände, insbesondere im Bereich der Kader und Spezialisten, nach Ablauf der verlängerten Schutzdienstpflicht teilweise aufgefangen werden können und der Bündner Zivilschutz weiterhin in der Lage ist, auch bei zukünftigen Pandemien und anderen Ereignissen – oder länger andauernden Notlagen – unterstützend wirken zu können, sind folgende Massnahmen in Prüfung:

- Ausweitung der Anspruchsberechtigung gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. e ZSG auf weitere Kaderfunktionen (oberes Kader/Offiziere und unteres Kader/Unteroffiziere). Mit dieser Ausweitung könnten Anreize geschaffen werden, damit Schutzdienstpflichtige in ihrer Funktion auf freiwilliger Basis weiterhin im Zivilschutz eingeteilt bleiben (Art. 33 BZG). Die Kostenfolgen dieser Massnahme muss noch berechnet werden.
- Zu prüfen ist, ob allenfalls Bemühungen, wie z.B. Werbung, Kampagnen etc., Frauen und Männer motivieren können, freiwillig die Schutzdienstpflicht zu

übernehmen und Schutzdienst zu leisten (Art. 33 Abs. 1 lit a - d BZG).

- Mit einer sofortigen Kaderplanung können bis Ende 2025 die grossen Lücken beim oberen und unteren Kader verkleinert werden.

Das AMZ arbeitet mit Hochdruck daran, weitere erforderliche Mechanismen und Strukturen zu schaffen, damit der Zivilschutz weiterhin in der Lage ist, bei ausserordentlichen Ereignissen unterstützend zu wirken. Ebenfalls wird das Leistungsspektrum des Bündner Zivilschutzes mit den Bevölkerungsschutzpartnern überprüft und klar definiert. Mit dem per 1. Januar 2026 zu erwartenden Bestand an AdZS ist vorgesehen, dass die bestehende Zivilschutzstruktur mit den regionalen Formationen grundsätzlich beibehalten wird, jedoch weniger Formationen in den einzelnen Kompanien vorhanden sind. Ausserdem wird der Zivilschutz weniger Einsätze zu Gunsten der Gemeinden während Wiederholungskursen oder Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft (Pferderennen Maienfeld, Engadiner Skimarathon, Arosa Classic Car, etc.) leisten. Die Dienstage der AdZS müssten vorwiegend im Rahmen der Wiederholungskurse, welche insbesondere dem Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes dienen, eingesetzt werden.

Abschliessend ist festzuhalten, dass gemäss Mitteilung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz eine Teilrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im 2022 vorgesehen ist. Bevor Entscheide in Bezug auf das weitere Vorgehen gefällt werden können, ist das Vernehmlassungsverfahren für diese Teilrevision abzuwarten.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

Flütsch: Mit dem Auftrag betreffend Zivilschutz ab 2026 möchte ich und die weiteren Unterzeichner unserer Besorgnis Ausdruck geben, dass der Zivilschutz ab dem Jahre 2026 einen erheblichen Anteil seines Bestandes an Kaderpersonen und der Mannschaft wegen der Dienstpflichtanpassung verlieren wird, nämlich ziemlich genau 1000 eingeteilte und ausgebildete Dienstpflichtige vom heutigen Bestand von 2264 dienstpflichtigen Zivilschützerinnen und Zivilschützern. Die Regierung schreibt uns dazu, dass eine Kompensation mit Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen durch Neurekrutierungen, NeubürgerInnen und AusländurlauberInnen aufzufangen sei. Sie rechnet damit, 525 Rekrutierungen vornehmen zu können. Aber auch mit diesen Massnahmen verliert der Bündner Zivilschutz 476 Schutzdienstpflichtige. Das sind etwas mehr als 20 Prozent des heutigen Bestandes. Seit der Einreichung meines Auftrages in der Februar-session 2022 ist ein weiteres Ereignis mit grosser Auswirkung eingetreten, nämlich der Krieg in der Ukraine und der damit entstandenen Flüchtlingswelle Richtung Mitteleuropa. Für solche Ereignisse ist der Zivilschutz mit dem Bevölkerungsschutz und der Sanität das richtige Instrument für den örtlichen Einsatz in den Gemeinden, die dafür eine Unterstützung beantragt haben. Auch bei den kommunalen Feuerwehren ist z. B. bei Waldbränden der Zivilschutz das zweite Einsatzelement zur Unterstützung der örtlichen oder regionalen Feuerwehren.

Wie will die Regierung die Personalsituation per 1.1.2026 entschärfen? In Prüfung sind erstens: Die Regierung möchte mit der Ausweitung der Anspruchsberechtigung gemäss Art. 16 des Zivilschutzgesetzes Anreize schaffen, damit Frauen und Männer in Kaderfunktionen auf freiwilliger Basis weiterhin im Zivilschutz verbleiben möchten. Zweitens: Es wird erwogen oder allenfalls geprüft, mit Kampagnen und Werbung Frauen und Männer für den Einsatz im Zivilschutz zu bewegen oder gewinnen zu können. Und drittens: Zu guter Letzt wird vermerkt, dass mit einer sofortigen Kaderplanung bis Ende 2025 die grossen Lücken bei den Kaderpositionen verkleinert werden sollen. Ob diese Massnahmen, die in der schriftlichen Antwort aufgezeigt sind, wirklich greifen, wird sich bald zeigen müssen. Für mich ist das alles etwas vage, und auch die Aussage im letzten Absatz der regierungsrätlichen Antwort, dass gemäss Mitteilung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz eine Teilrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz im 2022 vorgesehen ist, beruhigt mich mit Blick auf die Personalbestände keinesfalls. Weiter heisst es, bevor Entscheide in Bezug auf das weitere Vorgehen gefällt werden können, ist das Vernehmlassungsverfahren für diese Teilrevision abzuwarten. Ja, man kann abwarten, oder aber man handelt proaktiv und nimmt die Planungsschritte jetzt in die Hand. Genau hier setze ich nochmals an. Die Regierung hätte diesen Auftrag sehr wohl entgegennehmen können oder wenigstens nach ihrem Gusto in abgeänderter Form. Denn zur Sicherstellung des Zivilschutzes im heutigen Umfang ist eben das Leistungsspektrum des Bündner Zivilschutzes klar zu definieren, und auch für die anstehende Vernehmlassung sind Überlegungen strategischer Art nötig. Wenn Sie, Herr Regierungsrat, den Auftrag ablehnen, erwarte ich doch klare Aussagen und Zusagen zum weiteren Vorgehen der Regierung, damit der Grosse Rat davon ausgehen kann, dass unserem Anliegen, den Zivilschutz mit der heutigen personellen Stärke und Struktur zu erhalten, Rechnung getragen wird. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Tomaschett (Breil): Auch ich habe den Auftrag Flütsch als Zweitunterzeichner unterschrieben, da ich als Tourismuspolitiker Interesse habe, dass auch Grossanlässe in Zukunft Unterstützung vom Zivilschutz erhalten, nicht nur, aber eben auch. Ich habe den Auftrag aber auch unterschrieben, da ich selber Zivilschutz geleistet habe und auch überzeugt bin, dass ich in dieser Aufgabe einen guten Job gemacht habe. So erinnere ich mich noch gut, am ersten Tag, als mich der Feldweibel gefragt hat: «Tomaschett, was machen Sie, wenn ich sage, Freiwillige vortreten?» Ich antwortete dann: «Natürlich auf die Seite treten und die Freiwilligen vorlassen.» *Heiterkeit.* So wurde ich aber in die Küche abkommandiert und lernte dort immerhin Kochen. Selbstverständlich anerkenne ich die Hauptaufgabe des Zivilschutzes, nämlich bei ausserordentlichen Ereignissen wie Bewältigung von Naturkatastrophen und anderen Notlagen unterstützend zu wirken. Auch hier nicht nur, aber eben auch. Gemäss Antwort der Regierung soll in Zukunft der Zivilschutz weniger Einsätze zugunsten der Gemeinden während Wiederholungskursen oder Einsätzen zugunsten der

Gemeinschaft wie die Pferderennen Maienfeld, Engadiner Skimarathon oder auch Arosa ClassicCar etc. leisten. Genau diese Aussage finde ich als Tourismuspolitiker schade, nachdem wir an der aktuellen Session die Durchführung der Special Olympischen Winterspiele in Graubünden beschlossen haben. Ich habe Verständnis, dass die Regierung das thematisierte Vernehmlassungsverfahren für diese Teilrevision abwarten will, bevor sie Entscheide in Bezug auf das weitere Vorgehen fällen möchte. Aber so wie mein Ratskollege Flütsch und Erstunterzeichner Flütsch eben auch gesagt hat, wäre der Regierung doch kein Zacken aus der Krone gefallen, wenn sie einen Abänderungsvorschlag mit dem Hinweis auf das Abwarten des Vernehmlassungsverfahrens in ihrer Antwort platziert hätte, aber grundsätzlich den Auftrag entgegengenommen hätte. So bitte ich Sie, den Auftrag Flütsch zu überweisen.

Engler: Der Auftrag Flütsch möchte, dass die Regierung bereits heute überprüft, wie die drohenden Unterbestände im Zivilschutzkader verhindert werden können. Für mich ist es schade, dass dies von Seiten der Regierung abgelehnt wird. Die Begründung, dass dies vor dem Vernehmlassungsverfahren auf Bundesebene keinen Sinn macht, finde ich falsch. Sehen Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, als Organisator von grösseren Veranstaltungen schätzte und schätze ich den Einsatz unserer Zivilschutzleute neben den Einsatzstunden der Schweizer Armee sehr und muss klar festhalten, dass mit einem Wegfall von Zivilschutzstunden die Organisation von Veranstaltungen immer schwerer wird. Insbesondere auch, wenn aus Bundesbern immer wieder Gerüchte und Meldungen erfolgen, dass Einsätze von Militärangehörigen für Sportgrossveranstaltungen gekürzt oder gar gestrichen werden sollen. Gerade schon aus diesem Grund wird es wichtig sein, dass der Einsatz von Angehörigen des Zivilschutzes im Kanton Graubünden hier nicht auch noch gekürzt wird und so bereits heute überlegt wird, wie dem drohenden Unterbestand entgegengewirkt werden kann. Es ist nun einmal so, dass der Kanton Graubünden schweizweit am meisten solche Anlässe durchführt und so dringend auf diese Unterstützungen angewiesen sein wird. Dazu kommt, dass ich als ehemaliger Feuerwehrkommandant aus Davos einige Male dankbar war, wenn wir auf die Dienstleistungen des Zivilschutzes zurückgreifen konnten. Immer wieder, wenn grössere Ereignisse geschahen, z. B. die Waldbrände in der Mesolcina oder der Bergsturz im Bergell, wurde über längere Zeit auf den Zivilschutz zurückgegriffen. Oder wenn wir in Davos kritische Lawinensituationen vorfanden, unterstützten die Zivildienstleistenden die Milizfeuerwehr bei Absperrungen und Evakuationen, um so die Feuerwehrleute zu entlasten. Gerade darum, geschätzte Regierung, denke ich, müssen wir den Auftrag überweisen, so dass sie sich schon heute die notwendigen Gedanken machen können und jede mögliche Variante in petto haben, um dann auf die Vernehmlassung der Teilrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vorbereitet zu sein und sich nicht erst dann damit zu beschäftigen. Somit bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, den Auftrag Flütsch entgegen dem Wunsch der Regierung zu

überweisen, um so für allfällige vorprogrammierte Lücken im Zivilschutzbestand oder für Veranstaltungen in Bergregionen schädliche Ideen der Gesetzesvorlage aus Bern bereits heute gewappnet zu sein.

Pfäffli: Auch ich wünsche, dass dieser Auftrag überwiesen wird, und dieser Wunsch beruht auf einer grossen Sorge, die dreiteilig ist. Seit Ende Februar 2022 tobt der Ukrainekrieg. Etwas, das wir uns eigentlich nicht mehr vorstellen konnten, ist mitten in Europa wieder Alltag. Schwere Artillerie legt Städte in Schutt und Asche, zwingt Millionen von Leuten in die Flucht, verursacht Zehntausende von Toten und bedingt an der Infrastruktur Schäden, die über Jahre, wenn nicht über Jahrzehnte bestehen bleiben. Hier bräuchte es dringend ein Element, das in der Lage ist, einzugreifen und Unterstützung zu leisten. Die zweite Sorge ist, die Klimaerwärmung ist eine Tatsache. Es ist davon auszugehen, dass Naturkatastrophen sich in Zukunft häufen und an Intensität zunehmen. Auch hier braucht es ein geeignetes Element, das diesen Ereignissen entgegentreten kann. Für mich ist es der Zivilschutz. Und drittens, ich komme aus einer Region, wo die Events eine ganz hohe Bedeutung, grosse Bedeutung haben. Wir können sehr oft auf ein gutes Gefäss zurückgreifen, das sind die Freiwilligen, die Voluntaris, aber das reicht nicht. Der Zivilschutz ist eine ganz wertvolle Unterstützung, die wir in diesem Zusammenhang brauchen und die mit ein Teil der Basis ist, damit diese Veranstaltungen auch in die Zukunft geführt werden könnten. Aus diesen drei Sorgen bitte ich wirklich, dass Sie den Auftrag überweisen und damit ein Zeichen setzen, wie wichtig der Zivilschutz für unseren Kanton und unser Land auch in der heutigen Zeit ist.

Perl: Wir haben das Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden in diesem Rat behandelt, als es eben darum ging, eine taugliche Übergangslösung zu finden, um einen Unterbestand beim kantonalen Zivilschutz zu verhindern. Ich durfte das mit der KJS vorbereiten. Der Auftragssteller Peter Flütsch, ist auch mit dabei gewesen in dieser Vorberatung. Und es war eine eindrückliche Präsentation, die wir da bekommen haben vom Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz, der, wir wissen es, bald auf dieser Bank Platz nehmen wird. Das allein ist für mich schon ein Hinweis darauf, dass dieses Thema auch bei der Regierung zukünftig nicht unter den Tisch fallen wird. Nun, was haben wir damals in Erfahrung gebracht? Wir haben in Erfahrung gebracht, was die Regierung hier auch schon schreibt und, was ich hoffe, was jetzt auch noch klärend ausgeführt wird, dass sich nämlich Amt und Regierung sehr wohl grosse Gedanken darüber machen, wie der kantonale Zivilschutz in Zukunft organisiert ist, dass er leistungsfähig, dass er handlungsfähig bleibt. Aber, was wir auch in Erfahrung gebracht haben, ist, dass es eben noch einmal eine Teilrevision gibt auf Bundesebene und dass durchaus ja Hoffnung besteht, dass dort noch Korrekturen kommen können. Was wir nicht machen können auf kantonaler Ebene, das ist das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz übersteuern und beispielsweise einfach die Rekrutierungsgrundlage ganz grundsätzlich verändern, indem wir beispielsweise an der

Dienstpflicht schrauben. Das können wir nicht auf kantonaler Instanz, und hier sei mir noch eine Nebenbemerkung erlaubt: Wir haben aber sehr viele kantonale Handlungsmöglichkeiten hier, und es ist ein gutes Beispiel dafür, was der Kanton Graubünden hier aufgezogen hat, nämlich eine Kantonalisierung des Zivilschutzes, dass es durchaus Sinn machen kann, solche Aufgaben eben in grösseren Verbänden zu lösen und die Gemeinden damit nicht allein zu lassen.

Kommen wir zum Wortlaut des Auftrags. Er beauftragt die Regierung, die drohenden Unterbestände zu verhindern. Das ist vollkommen richtig. Der Zivilschutz soll in der Lage sein, bei einer zukünftigen Pandemie, bei anderen Ereignissen oder länger andauernden Notlagen im heutigen Rahmen unterstützend wirken zu können. Das ist absolut zentral. Und auch muss die Unterstützung des Zivilschutzes zu Gunsten systemrelevanter öffentlicher und privater Betriebe sichergestellt sein. Und hier führt die Regierung aus, dass, weil wir eben das Bundesrecht nicht übersteuern können, dass wir da allenfalls, und ich finde das grundsätzlich schade oder problematisch oder es ist diskussionswürdig, aber wir brauchen vielleicht diese Befreiheit kantonal, dass wir da Abstriche machen müssen, um eben die zentralen Aufgaben des Zivilschutzes wahrnehmen zu können. Insgesamt, das möchte ich Ihnen hier mitteilen, haben wir diesen Auftrag in der SP-Fraktion kontrovers diskutiert. Wir haben uns überlegt, ist er überhaupt notwendig? Die Regierung macht etwas, aber wir finden die Stossrichtung nicht falsch, aber uns stört eben dieser Passus auch, und wir sind tatsächlich ein wenig unentschieden, und vielleicht kommt es ja auch hier zu einer gütlichen Einigung, wie wir das vorher erlebt haben mit den Ausführungen. Ansonsten ist es gut möglich, dass sich die SP-Fraktion dann grossmehrheitlich enthalten wird.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Herr Regierungsvizepräsident, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Peyer: Um es vorweg zu nehmen: Die Besorgnis, die der Erstunterzeichner, Grossrat Flütsch, bekundet hat, aber auch weitere Redner, Grossrat Engler, Grossrat Pfäffli, Grossrat Tomaschett, die teilen wir vollumfänglich, und wir wissen auch, wann die Deadline ist. Sie ist im 2026. Bis dann müssen wir eine Lösung haben, wie wir die Bestände sichern können oder, wenn wir das nicht können, wo wir Abstriche machen müssen. Grossrat Tomaschett hat gesagt, der Zivilschutz soll Einsätze zugunsten der Gemeinschaft machen, und ich sage Ihnen, der Zivilschutz macht nur, nur Einsätze zu Gunsten der Gesellschaft. Aber dann, wenn wir die Bestände nicht sichern können, müssen wir uns fragen, ist der Zivilschutz am Pferderennen wirklich notwendig, und können wir uns das noch leisten? Das Gleiche ist bei den Events, die Grossrat Engler zu Recht angesprochen hat, und Grossrat Pfäffli auch. Und hier kommt ein entscheidender Faktor, den wir nicht beeinflussen können, nämlich die Demographie. Wenn wir immer weniger Leute haben, die in eine der Säulen Armee, Zivilschutz oder Zivildienst eingeteilt sind oder dort einen Dienst an der Gesellschaft leisten, dann müssen wir schauen, wie wir die Bestände sichern können, und wenn wir zu wenig

Leute haben, was wir nicht mehr anbieten. Und dazu brauchen wir noch ein bisschen Überlegungszeit. Der Bundesrat hat das auch erkannt und hat deshalb im Sommer vor einem Jahr die beiden entsprechenden Departemente, das VBS und das Wirtschaftsdepartement, beauftragt, bis in diesem Sommer eine Vernehmlassungsvorlage vorzubereiten und in die Vernehmlassung zu geben, die eben genau diese Fragen auch stellt, nämlich die Frage der Sicherung der Bestände. Und darin soll unter anderem auch geklärt werden, wie wir sicherstellen können, dass wieder mehr Leute Armeedienst leisten und wie können wir sicherstellen, dass vielleicht auch mehr Leute überhaupt armeediensttauglich sind, die durchaus auch mit einer körperlichen Einschränkung in bestimmten Funktionen Armeedienst leisten könnten. Und auch die zentrale Frage für uns hier, ob auch Zivildienst und Zivilschutz zusammenarbeiten könnten, fusioniert werden könnten, oder ob Zivildienstpflichtige im Zivilschutz eingeteilt werden könnten, zumindest für einen gewissen Teil des Dienstes. Und wenn wir diese Antworten nicht haben, ist es extrem schwierig, im Kanton eine Revision unseres eigenen kantonalen Gesetzes zu machen, weil wir dann einfach auf ungesicherten Grundlagen arbeiten. Und das ist der Grund, warum wir zusammen mit dem Amt, und den Amtsleitern kennen Sie bestens, und ich glaube, Sie können ihm auch vertrauen, warum wir Ihnen deshalb ehrlicherweise beantragt haben, dass wir diese Gesetzesrevision, die Sie gerne hätten, im Moment nicht machen können und deshalb beantragt haben, den Vorstoss so in dieser Art und Weise abzulehnen. Sie haben gestern ausführlich über Abänderungen und Umänderungen von Vorstössen debattiert im Zusammenhang mit Vetsch II. Und wir wollten hier einfach ehrlich sein und sagen, im Moment können wir keine Gesetzesrevision im Kanton machen. Dafür fehlen uns schlichtweg die Grundlagen von Seiten des Bundes. Was wir Ihnen aber auch zugesichert haben, und was ich Ihnen hier auch nochmals explizit zusichere: Alle Massnahmen, die wir im Kanton selbst ergreifen können, die werden wir machen, eben, weil wir genau wissen, dass 2026 Deadline ist und wir nicht ewig Zeit haben. Deshalb sind diese Arbeiten auch bereits gestartet und der neue Amtsleiter oder die neue Amtsleiterin wird das mit Hochdruck und als eines der prioritären Geschäfte vorantreiben müssen.

Sie haben sehr viele weitere Aspekte aufgezeigt, die jetzt noch dazu kommen, insbesondere glaube ich Grossrat Tomaschett und Grossrat Pfäffli. Sie haben nämlich auf den Ukrainekrieg hingewiesen. Wir haben jetzt die Situation, dass wir plötzlich wieder damit konfrontiert sind, dass wir den Zivilschutz auch für den Bevölkerungsschutz wieder brauchen, und die Frage ist wieder aufgetaucht: Ja, wenn wir tatsächlich auch hier aufgrund eines kriegerischen Ereignisses die Schutzräume beziehen müssten, wer könnte das überhaupt noch? Früher haben wir im Zivilschutz Leute ausgebildet, dass sie den Schutzraumbezug begleiten oder organisieren. Das machen wir nicht mehr. Wenn wir das wieder machen müssen, heisst das, dass wir automatisch wieder mehr Leute brauchen oder die bestehenden Leute für neue Aufgaben schulen müssen, und das wird wiederum zu einer Personalknappheit führen.

Und deshalb haben wir im Moment sehr viele offene Fragen, aber noch keine befriedigenden Antworten. Dort, wo wir das im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung machen können, arbeiten wir daran, aber es bleiben einfach noch ein paar Fragen offen. Deshalb würden wir Ihnen empfehlen, den Auftrag nicht zu überweisen mit der gleichzeitigen Zusicherung, dass wir mit Hochdruck an diesem Thema arbeiten. Wenn Sie den Auftrag trotzdem überweisen würden, dann muss ich hier aber schon zu Protokoll geben, dass es keine rasche kantonale Gesetzesanpassung geben kann, einfach, weil uns die Bundesvorgaben noch fehlen, immer im Bewusstsein, 2026 müssen wir die Lösung haben.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Flütsch, wünschen Sie nochmals das Wort, bevor wir zur Abstimmung kommen?

Flütsch: Danke, Frau Standespräsidentin, für das Wort. Herr Regierungsrat, was mir eigentlich fehlt, ist so die Grundstimmung, werden wir weiterhin 2200 Schutzdienstpflichtige haben z. B., oder eben, wie ich es geschrieben habe, das Leistungsspektrum, weil das sagt am Schluss auch aus, wie sich der Bündner Zivilschutz eigentlich präsentieren könnte. Wenn wir zurückschauen, dann muss ich Ihnen sagen, jede Revision vom Bund im Bevölkerungsschutzgesetz hat immer eine Reduktion gebracht. Es hat niemals mehr Personal gegeben. Es hat immer nur weniger gegeben. Und ich denke, es wäre wirklich enorm wichtig, sich Gedanken zu machen, sich jetzt schon Gedanken zu machen, wie kann man den Zivilschutz in der heutigen Form mit dem heutigen Personal in Graubünden erhalten?

Regierungsrat Peyer: Ja, ich kann Ihnen noch folgende Ergänzung machen: Natürlich ist es unser Ziel, diese Anzahl zu halten, aber da brauchen wir dann wirklich auch die Vorgaben vom Bund, der da mithilft, weil wir können natürlich nicht dieselbe Anzahl Leute immer mehr einsetzen, weil dann entziehen wir sie auch der Bündner Wirtschaft und insbesondere den KMUs. Wenn wir zum Schreiner gehen und sagen, wir brauchen deinen Mann jetzt nicht nur eine oder zwei Wochen, sondern wir möchten ihn drei oder vier Wochen, dann ist die Begeisterung auch nicht nur übergross. Das haben wir während der Corona-Situation festgestellt, wo wir den Zivilschutz sehr stark beansprucht haben. Was auch noch ein Element ist, und das geht auch ein bisschen in diese Richtung, ist, in dieser Vernehmlassung des Bundes soll auch die Frage gestellt werden, ob man vom Wohnortprinzip abweichen kann, also dass wir z. B. aus Kantonen, die an sich zu viele Zivilschutzangehörige haben,

wie etwa der Kanton Zürich, ob man die verpflichten könnte, auch in anderen Kantonen, die zu wenig haben, wie etwa in Graubünden, Zivilschutzdienst zu leisten. Aber das ist eben auch ein Punkt, der nun offen ist, weil die Vernehmlassung des Bundes noch nicht gestartet hat, aber für uns relativ massgebend sein wird, wie wir uns organisieren. Und deshalb kann ich Ihnen heute einfach keine abschliessende Antwort geben, ausser die Zusicherung, uns sind alle diese Themen wirklich sehr bewusst. Wir arbeiten daran, aber wir müssen auch wissen, was der Bund letztlich entscheiden wird.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich denke, wir kommen zur Abstimmung oder möchten Sie, Grossrat Flütsch, noch etwas vor der Abstimmung sagen? Gut, dann stimmen wir ab. Wer den Auftrag Flütsch betreffend Zivilschutz in Graubünden ab 1.1.2026 überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer den Auftrag nicht überweisen möchte, die Taste Minus und bei Enthaltungen bitte die Taste Null drücken. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Auftrag Flütsch mit 39 Ja-Stimmen zu 38 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen überwiesen. Ich entlasse Sie nun in die wohlverdiente Mittagspause und freue mich, Sie dann um 14.00 Uhr wieder zu sehen. Bun appetit.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 39 zu 38 Stimmen bei 10 Enthaltungen.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort

Donnerstag, 16. Juni 2022

Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Aita Zanetti
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 111 Mitglieder entschuldigt: Berweiger, Censi, Felix, Kohler, Renkel, Sax, Waidacher, Widmer (Felsberg), Wilhelm
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Es ist 14 Uhr. Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen? Besten Dank. Darf ich um ein bisschen Ruhe im Saal bitten? Darf ich nochmals um ein bisschen Ruhe im Saal bitten? Aller guten Dinge sind drei. So bitte ich Sie zum dritten Mal um etwas Ruhe im Saal. Gut. Wir beraten als ersten von 16 Aufträgen respektive Anfragen den Auftrag Wilhelm betreffend Angebot zur Erfassung biometrischer Daten zwecks Reduktion von Administration, Kosten und unnötigem Verkehrsaufkommen im Kanton. Die Regierung wird durch Regierungsvizepräsident Peyer vertreten und beantragt, den vorliegenden Auftrag abzuändern. Es entsteht somit automatisch Diskussion. Da Grossrat Wilhelm nicht anwesend sein kann und nach Rücksprache mit dem Erst- und dem Zweitunterzeichner des Auftrags, erteile ich Grossrat Valär das Wort.

Auftrag Wilhelm betreffend dezentrales Angebot zur Erfassung biometrischer Daten zwecks Reduktion von Administration, Kosten und unnötigem Verkehrsaufkommen im Kanton (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 631)

Antwort der Regierung

Seit dem Jahre 2010 werden die Daten für die Schweizer Pässe und teilweise für die Identitätskarten (IDK) in zwei Ausweiszentren in Chur und Zerneß erhoben. Für die Bürgerinnen und Bürger aus dem Moesano besteht die Möglichkeit, einen Pass oder IDK in Bellinzona zu beantragen. Hierzu besteht eine Vereinbarung mit dem Kanton Tessin. Diese Vereinbarung wurde in der Folge auf Ausländerausweise für Drittstaatsangehörige ausgedehnt. Eine entsprechende Lösung für die Staatsangehörigen aus der EU/EFTA ist zurzeit in Abklärung. Durch die neuen Bundesvorgaben werden seit Sommer 2021 (gestaffelte Einführung seit Anfang 2019) sämtliche Ausländerausweise im Kreditkartenformat produziert. Die ausländischen Personen müssen deshalb das Foto und die Unterschrift (aber ohne Fingerprints) in den Ausweiszentren erfassen lassen. Diese Daten sind für Verlängerungen und Ersatz der Ausweise während fünf

Jahren gültig. Folglich müssen ausländische Personen höchstens alle fünf Jahre für die Datenerhebung in ein Ausweiszentrum, Schweizerinnen und Schweizer alle zehn Jahre. Der grösste Teil der Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligungen B und C (ca. 45 000) müssen derweil nur bei jeder zweiten Bewilligungsverlängerung die Daten erheben lassen, wenn sie rechtzeitig das Verlängerungsgesuch einreichen. Folglich müssen diese Personen wie Schweizerinnen und Schweizer lediglich alle zehn Jahre in ein Ausweiszentrum.

In den letzten Jahren sind jährlich zwischen 6 000 bis 12 000 Pässe und 16 000 bis 18 000 IDK produziert worden. Die Schwankungen der Anzahl Pässe sind den jeweiligen gesetzlichen Änderungen im Passbereich geschuldet. Im Jahre 2019 betrug der Aufwand etwa 2,23 Mio. Franken und der Ertrag etwa 1,68 Mio. Franken. Der Verlust betrug ca. 550 000 Franken. Davon entfallen jedes Jahr ca. 300 000 Franken bis 330 000 Franken auf das Ausweiszentrum Zerneß. Da im Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommen keine Gebühren für die Erfassung der Daten erhoben werden dürfen, kann für den durch die Erfassung entstandenen Mehraufwand nicht überwältigt werden. Der Preis eines Ausländerausweises orientiert sich am Preis der CH-IDK. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Defizit in den nächsten Jahren eher höher ausfallen wird. Die Jahre 2020 und 2021 blieben aufgrund der Pandemie im Bereich der Ausweisschriften unberücksichtigt, weil die Reisemöglichkeiten teilweise massiv eingeschränkt waren und dementsprechend weniger Ausweise beantragt wurden.

Die Regierung geht davon aus, dass nach der ersten grossen Umstellung vom Papiausweis hin zum Kreditkartenformat pro Jahr noch ca. 10 000 bis 15 000 Erfassungen für ausländische Personen durchgeführt werden müssen. Entscheidend bei den Zahlen ist die Tatsache, dass im Bereich der CH-Ausweisschriften aufgrund der Ferienzeiten und vor allem im Bereich der Ausländerausweise aufgrund der saisonalen Wirtschaft massive Spitzen (z. B. im Dezember) entstehen. Dem gegenüber gibt es wieder Monate, in denen in der Regel sehr wenige Gesuche eingereicht werden.

Ob und wie bei diesem Mengengerüst eine Ausweitung des dezentralen Angebots zur Erfassung biometrischer

Daten (z. B. mittels weiteren Ausweiszentren oder mittels anderer Formen einer dezentralen Erfassung) effizient betrieben werden kann, wird eine Überprüfung des Angebots zeigen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag wie folgt abzuändern:

Der Kanton eruiert Möglichkeiten wie im Kanton Graubünden ein dezentraleres Angebot zur Erfassung von biometrischen Daten gewährleistet werden kann. Dabei koordiniert er sich, wenn es um weitere Ausweiszentren geht, mit strategisch gut gelegenen Gemeinden.

Valär: Ganz herzlichen Dank, Frau Standespräsidentin, für diese Möglichkeit, hier das Votum von Grossrat Wilhelm zu verlesen. Der Davoser Landammann musste ganz kurzfristig in einer dringlichen Angelegenheit zurück in die Hauptstadt. *Heiterkeit.* War natürlich kein Versprecher.

Ich möchte nicht allzu lang werden, schliesslich will die Regierung den Auftrag in abgeänderter Form übernehmen, wofür ich dankbar bin. Und ich bin mit dieser etwas offenen Form der Überweisung auch einverstanden, denn es besteht wirklich in der einen oder anderen Form Handlungsbedarf. Es war ja noch einigermaßen verständlich, dass bis anhin mit zwei Erfassungsmöglichkeiten operiert wurde. Es ist durchaus zumutbar für einen Davoser oder eine Davoserin, einmal in zehn Jahren nach Zernez zu reisen. Und wer das nicht wollte, konnte ja immer noch nach Chur. Spass bei Seite. Ich komme immer gerne in beide Regionen. Aber es geht hier nicht um mich, sondern es geht vielmehr um unsere Unternehmen, vor allem aus Bau und Tourismus in den Regionen, denn mittlerweile müssen nicht nur Personen mit Pass, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen ihre Daten in Chur oder Zernez erfassen und erneuern, sondern auch die Kurzaufenthalterinnen. Das hat einen stark konzentrierten, riesigen administrativen Zusatzaufwand in den saisonal geprägten Branchen ausgelöst, denn es muss für die teilweise dutzenden ausländischen Saisonangestellten, welche zum ersten Mal und nur vorübergehend in der Schweiz sind, für einen kurzen, simplen Verwaltungsakt die Fahrt nach Chur oder Zernez organisiert und finanziert werden, während zuvor ein Gang zur Gemeinde ausreichte. Die Rekrutierung von Personal ist als solches mehr als genug aufwändig und angesichts des anhaltenden Mangels auch mühselig genug. Dazu kommt dieser neue administrative Aufwand zur Erledigung eines Akts, der notabene als solcher in fünf bis zehn Minuten abgeschlossen ist. Das wird nicht verstanden, ist wenig dienstleistungsorientiert und schafft unnötig Bürokratie. Das wird dadurch verstärkt, dass sich diese Erfassungen ja häufig in den gleichen Zeiträumen konzentrieren, nämlich vor der Bausaison oder vor der touristischen Saison. Es kommt dann zu Häufungen, zu organisatorischen Engpässen und sogar zu Leerläufen. Ich bin der Regierung daher dankbar, dass sie bereit ist, Möglichkeiten für eine dezentralere Erfassung der entsprechenden Daten zu eruierten und bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, der Regierung diesen Auftrag zu erteilen. Wichtig ist mir an dieser Stelle die klare Feststellung, dass ich die Standorte der

beiden bestehenden Zentren in keiner Weise infrage stellen möchte, sondern dass ich überzeugt bin, dass es für das beschriebene Problem Lösungen braucht, auch in den Regionen, die eben relativ weit von diesen Zentren entfernt sind, und hier ist die Gemeinde Davos, aber vermutlich auch andere, bereit, Hand für gute Lösungen zu bieten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen? Grond cusglier Lamprecht, El ha il pled.

Lamprecht: Ich hätte vielleicht doch noch eine kleine Anmerkung hier zur Erweiterung dieser Zentren. Im Grunde genommen rechnen ja diese Zentren, die wir heute haben, vor allem auch Zernez, mit einer gewissen Menge an Umsatz. Was würde passieren, wenn man das natürlich jetzt noch weiter aufsplittet? Haben diese noch genügend Arbeit, oder muss man damit rechnen, dass dort Pensum abgebaut wird? Für mich ist das natürlich eine dezentrale Arbeit, ist natürlich Zernez näher als Davos, und finde, dass das gut überlegt sein muss, für einen Ausweis, den man nur alle zehn Jahre erneuern muss, ob es wirklich mehr Zentren braucht oder ob man nicht zum Teil auch diesen Zentren, die man eigentlich gut eingerichtet hat, die heute davon leben und profitieren, nicht mehr schadet als nützt. Deswegen denke ich, es ist ja bereits in der Antwort der Regierung verfasst, dass ein gewisser Teil vom Pensum abgehen würde. Was bedeutet denn das für diese bestehenden Zentren? Das hätte ich noch gerne auch als Antwort.

Wellig: In relazione al tema sollevato dal collega Wilhelm, mi permetto di chiedere al responsabile del Dipartimento la situazione legata agli utenti di questi centri del Grigioni italiano, in particolare della Mesolcina. Con l'onorevole Peyer avevo già discusso in merito alla possibilità di poter andare alla sede di questo istituto a Bellinzona e era stato detto che vi erano trattative in corso e che a breve o a medio termine si sarebbe potuto dalla Mesolcina andare a Bellinzona per eseguire queste formalità. Colgo l'occasione per chiedere a che punto sono queste trattative e se è previsto a breve la possibilità di andare a Bellinzona piuttosto che a Coira per chi deve eseguire queste formalità per il permesso biometrico.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich gerne Regierungsvizepräsident Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Vielleicht zur Frage von Herrn Lamprecht: Es ist natürlich klar, wenn Sie das gleiche Aufkommen an Personen haben, die einen Ausweis brauchen, und Sie verteilen das auf mehr Orte, dann gibt es an den bisherigen zwei Standorten weniger Arbeit. Das ist die Konsequenz. Was das für Folgen hat, das kann ich Ihnen heute noch nicht sagen, weil Sie überweisen ja erst den Vorstoss. Allenfalls gibt es, wenn wir dann das machen, die Möglichkeit, dass das Personal, das heute in Chur und in Zernez arbeitet, vielleicht auch an anderen Orten arbeiten kann. Aber das sind Sachen, die wir jetzt prüfen müssen. Aber ich kann Ihnen da

keine abschliessende Antwort geben. Ich kann einfach darauf hinweisen, im Kanton St. Gallen gibt es eine Stelle, wo man hingehen kann, und da müssen alle hin. Und zur Frage von Grossrat Wellig: Ich meine, dass, aber Sie wissen das wahrscheinlich besser als ich, ich meine, dass die Möglichkeit besteht, dass man nach Bellinzona gehen kann. Wenn das noch nicht besteht, dann heisst das, dass wir noch in Verhandlung sind mit dem Kanton Tessin respektive dass wir noch kein Okay haben vom Kanton Tessin und es deshalb noch nicht umgesetzt ist. Aber wir werden das sicher dann auch, ich meine, wir machen das unabhängig von diesem Vorstoss sowieso, aber wir werden es sicher auch in Zusammenhang mit diesem Vorstoss nochmals anschauen. Aber diese Variante sind wir sowieso am Prüfen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage demnach Grossrat Valär an, ob er nochmals das Wort wünscht? Er verneint. Dann kommen wir zur Abstimmung: Wer den Auftrag Wilhelm im Sinne der Regierung überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer den Auftrag nicht überweisen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den abgeänderten Auftrag Wilhelm mit 67 Ja-Stimmen zu 24 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung überwiesen.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags der Regierung mit 67 zu 24 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir behandeln nun die Anfrage Gartmann-Albin betreffend Lebensumstände im Ausreisezentrum Flüeli in Graubünden. Regierungsvizepräsident Peyer vertritt auch bei diesem Geschäft die Regierung. Ich frage Grossrätin Gartmann-Albin an, ob sie Diskussion wünscht ob sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist.

Anfrage Gartmann-Albin betreffend Lebensumstände im Ausreisezentrum Flüeli in Graubünden (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 626)

Antwort der Regierung

Gemäss der Strategie der Regierung für die Unterbringung und Betreuung von Personen im Asylbereich werden rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende, die weder freiwillig ausreisen noch zwangsweise ausser Landes gebracht werden können und um Nothilfe ersuchen, in der Regel im Ausreisezentrum Flüeli in Valzeina (Gemeinde Grüsch) untergebracht. Den betroffenen Personen steht die Rückkehrberatung des Amtes für Migration und Zivilrecht (AFM) zur Verfügung, welches die Situation mit den Ausreisepflichtigen regelmässig bespricht und Ausreisewillige sowohl in organisatorischer wie auch finanzieller Hinsicht unterstützt. Familien mit nicht schulpflichtigen Kindern werden in der Regel ebenfalls im Ausreisezentrum Flüeli in Valzeina untergebracht.

Dies kommt jedoch nur selten vor und betrifft wenige Kinder.

Seit Inbetriebnahme des Ausreisezentrums investiert der Kanton wiederholt in die etwas ältere Liegenschaft. Mit diesen Investitionen wird die Infrastruktur verbessert und die Sicherheit gewährleistet. Den Bedürfnissen der einzelnen Kinder wird immer gebührend Rechnung getragen. Familien bzw. Eltern mit schulpflichtigen Kindern werden in den Kollektiveinrichtungen mit entsprechenden Schulstrukturen untergebracht (zurzeit in den Zentrenschulen in Davos Laret und Trimmis). Auch in diesen Einrichtungen wird den Bedürfnissen der Kinder gebührend Rechnung getragen. Derzeit sind die Vorbereitungsarbeiten für eine durch die Eidgenössische Migrationskommission (EKM) beim Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) der Universität Zürich in Auftrag gegebene Forschungsarbeit im Gange. Ein Hauptziel des Forschungsvorhabens ist eine Übersicht und Analyse der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Nothilfe. Eine weitere wichtige Frage für das Forschungsvorhaben ist es, wie sich die Nothilfestrukturen beschreiben lassen, in denen minderjährige Kinder und Jugendliche untergebracht sind, und welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede sich kantonale, sprachräumlich und regional zeigen. Zudem ist auch von Interesse, wie die Kinder und Jugendlichen leben und ihren Alltag gestalten. Derzeit sind weder im Ausreisezentrum noch in den anderen Zentren des Kantons konkrete Massnahmen geplant. Das AFM prüft die Situation jedoch regelmässig und auch aktuell (siehe auch Anfrage Müller (Felsberg) betreffend Nothilfe im Bündner Asylwesen) und wird bei Bedarf betriebliche oder bauliche Massnahmen einleiten.

Gartmann-Albin: Ich verlange Diskussion, werde mich danach aber sehr kurz halten.

Antrag Gartmann-Albin Diskussion

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben gehört, Grossrätin Gartmann-Albin wünscht Diskussion. Wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall. Sie haben das Wort.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Gartmann-Albin: Mit der Antwort der Regierung bin ich nur teilweise zufrieden. In meiner Anfrage habe ich auf einen Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter aufmerksam gemacht und mich nach den Verhältnissen in Sachen UNO-Kinderrechtskonvention sowie zu der Unterbringung von alleinstehenden Frauen und geschlechtergetrennten Einrichtungen in unserem Ausreisezentrum erkundigt. Auf die Fragen betreffend UNO-Kinderrechtskonvention hat die Regierung ausführlich und zu meiner vollen Zufriedenheit geantwortet. Im Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter wurde aber auch auf die Unterbringung von alleinstehenden Frauen oder in Zusammenhang mit nicht geschlechtergetrennten Einrichtungen hingewiesen. Dies war anscheinend gemäss dem Bericht in anderen Kantonen leider schon oftmals ein Thema zur Beanstandung.

Auf diese beiden Punkte ist die Regierung jedoch mit keinem Wort eingegangen. Darum erlaube ich mir nun, nochmals nachzufragen, wie die Situation für alleinstehende Frauen sowie in Bezug auf die geschlechtergetrennten Einrichtungen in unserem Kanton aussieht und ob allenfalls Massnahmen geplant sind. Besten Dank für die Beantwortung dieser Fragen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Bevor ich Regierungsvizepräsident Peyer das Wort erteile, frage ich Sie an, ob es noch weitere Wortmeldungen gibt. Das ist nicht der Fall. Sie haben das Wort.

Regierungsrat Peyer: Frau Grossrätin Gartmann hat uns diese Zusatzfrage im Voraus gestellt und hier unsere Antwort dazu: Die kantonalen Kollektiveinrichtungen sind nicht nach Geschlechtern getrennt. Das heisst, im Ausreisezentrum im Flüeli, aber auch in den übrigen Zentren, das heisst im Erstaufnahmezentrum vor allem in Chur und in den Transitzentren, wird den frauenspezifischen Bedürfnissen und dem Schutz der Frauen soweit wie möglich Rechnung getragen, indem insbesondere bei der Zuweisung der Wohnräume sowie der Regelung der Zutritte der entsprechenden Bereiche oder den Sektoren für die übrigen Bewohner, dies klar geregelt ist, und ebenso ist, dass nicht jeder Mann und jede Frau einfach Zutritt zu den Zentren hat, wenn sie da nicht entweder wohnen oder sonst eine Aufgabe haben. Aber das ist so, die Zentren an sich sind nicht geschlechtergetrennt eingeteilt. Einzige Ausnahme, aber das ist selbstverständlich, ist, dass die sanitären Einrichtungen nach Geschlechtern getrennt geführt werden.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir haben demnach auch die Anfrage Gartmann-Albin behandelt und fahren weiter mit der Anfrage von Grossrat Niggli, Samedan, betreffend langfristige Sicherstellung der dezentralen Gesundheitsversorgung in Graubünden. Auch diese Anfrage vertritt Regierungsvizepräsident Peyer für die Regierung. Sar grond cusglier Niggli, giavüscha El discussiun ed es El satisfat, parzialmaing satisfat obain brichafat satisfat da la resposta da la Regenza?

Anfrage Niggli (Samedan) betreffend langfristige Sicherstellung der dezentralen Gesundheitsversorgung in Graubünden (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 624)

Antwort der Regierung

Die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im ganzen Kanton ist eine Grundvoraussetzung für den Fortbestand der dezentralen Besiedlung des Kantons Graubünden. Die Gesundheitspolitik des Kantons ist entsprechend darauf ausgerichtet, das heutige regionale Spitalversorgungssystem auch in Zukunft aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck hat der Kanton im Rahmen der im Jahr 2020 erfolgten Teilrevision des Krankenpflegegesetzes Gesundheitsversorgungsregionen gebildet und die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Kan-

ton die Zusammenarbeit beziehungsweise den Zusammenschluss der institutionellen Leistungserbringer innerhalb der einzelnen Gesundheitsversorgungsregionen mit finanziellen Beiträgen fördern kann.

Die in der Anfrage angesprochene Einsitznahme von Vertretern des Kantonsspitals Graubünden in den Verwaltungsräten der Regionalspitäler Davos und Surselva wurde von den Verwaltungsräten der beiden Regionalspitäler beschlossen. Es entzieht sich der Kenntnis der Regierung, ob und inwieweit die Gemeinden der betreffenden Gesundheitsversorgungsregionen der Einsitznahme von Vertretern des Kantonsspitals Graubünden in den Verwaltungsräten der beiden Regionalspitäler zugestimmt haben. Jedenfalls können die Gemeinden über ihre Vertretungen in den Verwaltungsräten auf entsprechende Wahlen Einfluss nehmen, sollten sie durch die Einsitznahme von Vertretern des Kantonsspitals Graubünden in den Verwaltungsräten ihrer Spitäler die Unabhängigkeit und Interessenwahrung ihres Regionalspitals gefährdet sehen.

Zu Frage 1: Die Strategie des Kantonsspitals Graubünden, das Einzugsgebiet ausserhalb des Kantons Graubünden zu erweitern, steht nicht im Widerspruch zur Zielsetzung der Gesundheitspolitik des Kantons, die dezentrale Gesundheitsversorgung der Bevölkerung langfristig sicherzustellen. Die Erweiterung des Einzugsgebiets ausserhalb des Kantons Graubünden hin in die bevölkerungsreiche Region Südostschweiz trägt durch die damit verbundene Steigerung der Fallzahlen dazu bei, dass das Kantonsspital auch in Zukunft seine Aufgabe der spezialisierten und hochspezialisierten Versorgung des Kantons unter den zunehmend schwierigeren Rahmenbedingungen wahrnehmen kann.

Integrierte Gesundheitszentren sind für die langfristige Sicherstellung der dezentralen Gesundheitsversorgung zukunftsweisend. Zuständig für die Schaffung der die Sicherstellung der regionalen Gesundheitsversorgung bezweckenden vertikal integrierten Gesundheitszentren sind die Gemeinden und die institutionellen Leistungserbringer der Gesundheitsversorgungsregionen. Der Kanton unterstützt auf Gesuch hin entsprechende Projekte mit finanziellen Beiträgen und beratender Begleitung.

Zur Aufrechterhaltung der dezentralen Gesundheitsversorgung können auch Kooperationen zwischen dem Kantonsspital Graubünden und den Regionalspitälern beitragen. Die Regierung begrüsst und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten solche Kooperationen. Diese dürfen jedoch nicht zu einer medizinisch nicht begründeten Verlagerung von Patientinnen und Patienten aus den Regionalspitälern in das Zentrumsspital führen. Die Erwartung wie auch die Wahrnehmung der Regierung geht vielmehr dahin, dass das Kantonsspital Graubünden die Regionalspitäler bei der Wahrnehmung ihres Grundversorgungsauftrags unterstützt.

Zu Frage 2: Eine Konkurrenzierung der Regionalspitäler in finanziell zentralen Leistungsbereichen der Grundversorgung durch das Kantonsspital Graubünden ist aktuell nur zwischen der ihm seit kurzem gehörenden Klinik Gut in St. Moritz und dem Regionalspital Oberengadin in Samedan im Bereich der chirurgischen Orthopädie gegeben. Diese Konkurrenzierung besteht schon seit Bestehen der Klinik Gut. Für die Regierung steht ausser

Frage, dass diese Konkurrenzsituation die Leistungsfähigkeit des Regionalspitals Oberengadin und damit die Sicherstellung der Grundversorgung des Engadins nicht beeinträchtigen darf. Nötigenfalls ist dieser Konkurrenzsituation durch geeignete Massnahmen (z. B. durch eine entsprechende Anpassung des Leistungsauftrags der Klinik Gut in St. Moritz) zu begegnen.

Niggli (Samedan): Eau avess gugent discussiun.

Antrag Niggli (Samedan)
Diskussion

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Niggli wünscht Diskussion. Wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall und somit beschlossen. Grond cusglier Niggli, El ha il pled.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Niggli (Samedan): Ganz am Anfang meinte ich, dass ich mit der Antwort nicht zufrieden sei. Ich will keine Aufregung noch am letzten Nachmittag und bin deswegen teilweise doch zufrieden. Und ich möchte eine kleine Position abgeben und bedanke mich bei der Regierung für die Beantwortung meiner Fragen.

Als ein Vertreter des Oberengadins in diesem Rat und auch als Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, SGO, beschäftigen mich trotzdem einige Fragen oder Fragestellungen. Zum einen muss man die Kostenentwicklung des Gesundheitswesens auf der Seite 425 der Jahresrechnung 2021, und da sind doch etliche interessante Zahlen zu finden, mit Sorge betrachten. Über generell allen Beitragsempfängern und mit Abstand der höchste Posten stellt das Kantonsspital mit 90,12 Millionen Franken dar. Die Frage sei hier erlaubt, ob es unter anderem auch damit zu tun hat, dass das Kantonsspital Graubünden für eine Einwohnerzahl von 400 000 Einwohnern anstelle der gedachten 200 000 Einwohnern gebaut wurde und als Folge davon diese ausgeprägte Wachstumsstrategie zur Folge hat.

Aber nun zum Kernpunkt meiner Anfrage: Müssen die Gemeinden davon ausgehen, dass infolge des Kampfes um die Fallzahlen, der auf Kosten der Regionalspitäler ausgetragen wird, nun deren Defizite steigen und von der Öffentlichkeit bezahlt werden müssen? Im Oberengadin ist dieser Trend auf jeden Fall festzustellen. Ich möchte an dieser Stelle aber auch betonen, dass die Klinik Gut gute Dienste leistet und damit ein gesunder Wettbewerb entsteht. Es geht mir auf keinen Fall darum, die eine Institution gegen die andere auszuspielen. Im Gegenteil: Eine enge Zusammenarbeit kann auch zum Erfolgsfaktor führen.

In meinem Votum werde ich aus Zeitgründen nur auf das Thema Notfallversorgung, 24 Stunden an 365 Tagen, eingehen. Damit diese medizinische Grundversorgung im Oberengadin erbracht werden kann, braucht es eine enge Verzahnung aller beteiligten Dienstleister. Die elf Gemeinden im Oberengadin verfügen hierzu über die SGO. Diese integriert bereits die Rettungsorganisation, das Akutspital, die Spitex und die Alterszentren. Die

SGO wiederum arbeitet sehr eng mit den Hausärztinnen, Hausärzten, sowie den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten zusammen. Weiter besteht seit Langem auch eine enge Kooperation mit dem Kantonsspital Graubünden und darüber hinaus mit weiteren Zentrumsversorgern. Es versteht sich von selbst, dass die SGO künftig auch eng mit dem Kantonsspital Graubünden, Klinik Gut, Standort St. Moritz, zusammenarbeiten wird. Hierzu sind aber Rahmenbedingungen und Spielregeln umgehend jetzt abzuklären. Dazu kann auch die Politik einen Beitrag leisten.

Nun, ich komme zu den ungeplanten medizinischen Notfällen. Die SGO stellt heute an 24 Stunden während 365 Tagen die medizinische Basisversorgung für das Oberengadin und seiner Seitentäler für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Zweitbewohner und Touristen sicher. Eine zentrale Funktion übernimmt dabei die Notfallstation, welche in enger Zusammenarbeit mit der eigenen Rettungsorganisation und der Rega im Jahr rund 8000 Fälle und in der Hochsaison rund 100 Fälle pro Tag aufnimmt und unmittelbar versorgt. Damit die Notfallstation 24 Stunden betrieben werden kann, sind eine entsprechende rund um die Uhr Verfügbarkeit der Radiologie und ein umfassendes Labor für Diagnostik sicherzustellen. Damit die Fälle der Notfallstation versorgt werden können, stellt das Spital Oberengadin eine 24-Stunden-365-Tage-Verfügbarkeit der Operationssäle sicher. Rund um die Uhr stehen ein Team aus Chirurgen, Anästhesieärzten, Anästhesiepflegern, OP-Pflegern, für den dringlichen Kaiserschnitt bei Geburten zusätzlich Gynäkologie, Hebammen und Pädiatriefachärzte innerhalb von 15 Minuten zur Verfügung. Damit kritische Fälle auch nach der Erstbehandlung weiter stabilisiert, überwacht und intensiv betreut werden können, betreibt die SGO eine Intensivstation mit sechs Plätzen. Diese ist neben der Intensivstation des Kantonsspitals Graubünden die einzige solche Einrichtung im Kanton Graubünden. Für eine 24-Stunden-Notfallstation ist gemäss GDK das Bereitstellen einer Intensivmedizin eben auch notwendig. Die Verfügbarkeit dieser Sicherheit ist teuer und kann nicht kostendeckend erbracht werden.

Wichtig dabei: Rund ein Drittel der Notfälle, welche regional via Rettungsorganisation in ein stationäres Setting eingeliefert werden, kommen in die Klinik Gut nach St. Moritz. Dies sind primär Traumafälle von der Skipiste und der Strasse, welche keine Nebenerkrankungen und/oder Verletzungen aufweisen und grundsätzlich in einem guten Allgemeinzustand sind. Die meisten Fälle können während der Kernarbeitszeit am gleichen oder am nächsten Tag operiert werden. Weiter kommen zwei Drittel der Fälle ins Akutspital Samedan. Diese zwei Drittel gehören auch zwingend in ein Akutspital aufgrund des Krankheitsbilds. Insgesamt sind diese Fälle deutlich aufwändiger und damit auch teurer und sehr personalintensiv. Zudem haben diese Patienten und Patientinnen eine längere Aufenthaltsdauer im Spital und sind anfälliger für Komplikationen und Nebenerscheinungen. Aus Sicht der optimalen Versorgung der Region Oberengadin macht es keinen Sinn, an zwei Standorten eine 24/7-Notfallversorgung mit entsprechenden Vorhalteleistungen zu betreiben. Eine enge Zusammenarbeit und klare Arbeitsteilung zwischen Spital Oberengadin in

Samedan und der Klinik Gut in St. Moritz ist daher zwingend, zwingend anzustreben. Damit erreichen die Fallzahlen eine in der Region und der Anzahl Touristen entsprechende Höhe, welche eine wesentlich effizientere und effektivere und somit auch kostengünstigere Notfallversorgung erlauben.

Mittelfristig ist es denkbar, das Kostenwachstum für die notwendigen Vorhalteleistungen zu stoppen. Das Spital Oberengadin wird auch künftig eine sinnvolle und breite elektive Basisversorgung für das Oberengadin sicherstellen. Das Kantonsspital Graubünden hat die wichtige Aufgabe, die dezentrale Versorgung durch das Entsenden von Fachpersonal ins Oberengadin auch weiterhin zu gewährleisten. Damit können auch künftige Patienten die ambulante Chemotherapie oder auch die Dialyse im Oberengadin erhalten. Der Bereich der geplanten, sogenannten elektiven Eingriffe am Bewegungsapparat wird auch künftig an der Klinik Gut in St. Moritz wie auch im Spital Samedan durchgeführt werden. Natürlich wäre auch hier eine Kooperation oder sogar ein Zusammenschluss denkbar und eben auch wünschenswert.

Nun, ich komme zum Schluss. Eine dezentrale, hochwertige 365-Tage-24-Stunden-Notfallversorgung im Oberengadin ist ein wichtiger Pfeiler in der stark saisonal schwankenden Tourismusregion. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Kantonsspital Graubünden und der SGO mit dem Akutspital Oberengadin anzustreben. Eine gute Gesundheitsversorgung ist auch ein Wirtschaftsfaktor, der als Sicherheit für die Region gewertet werden kann. Dies nicht nur hinsichtlich Versorgung, sondern auch als Arbeitgeber und als Ausbildungsinstitution sowie als nachhaltiges und verbindendes System zwischen Grundversorgung und den spezialisierten Zentren im Kanton und darüber hinaus. Leistungsaufträge, dies ist wichtig, die balanciert ausgestattet sind, unterstützen den so entscheidenden Faktor der Gewinnung von Personal in allen Bereichen des Gesundheitsbetriebs zum einen und verhindern aber auch eine weitere Öffnung der Kostenschere zu Lasten der Gemeinden. Ich möchte es aber nicht unterlassen, beiden Institutionen für ihren Einsatz zugunsten der Gesundheitsversorgung des Oberengadins und der Südtäler zu danken.

Salis: Im Zuge der Expansionstour des Kantonsspitals Graubünden spreche ich hier die Übernahme, sprich den Kauf der Klinik Gut an. Kollege Niggli stellt sich die Frage, ob die langfristige Sicherstellung der dezentralen Gesundheitsversorgung gegeben ist. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Kantonsspital mit seiner wie erwähnten Expansionstour unter Druck steht. Dies insbesondere, um in der Grundversorgung rentabel arbeiten zu können. Die Befürchtungen von Kollege Niggli, dass die Regionalspitäler aufgrund dieser Expansion direkt konkurrenziert werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Man konnte lesen, dass zwischen dem Kantonsspital, der Klinik Gut und dem Regionalspital bereits heute im Bereich der chirurgischen Orthopädie eine Konkurrenzsituation bestehe. Diese Situation ist aus meiner Sicht in Sachen Grundversorgung des Engadins mit einer gewissen Distanz, sprich Sorge zu betrachten. Dem widerspricht jedoch der Verwaltungskommissionspräsident der Klinik Gut. Die Klinik habe die dezentrale Grundversorgung

nicht gefährdet, sondern erst ermöglicht. Auch ich bin der Meinung, dass die Klinik Gut ein wesentlicher Teil der regionalen Grundversorgung Südbündens ist. Ich persönlich hoffe sehr, dass sich im Angebot und im Kerngeschäft mit der Übernahme nichts geändert hat. Es kann nicht sein, dass die Strategie des Kantonsspitals im Widerspruch zur dezentralen Gesundheitsversorgung steht.

Mit Genugtuung habe ich von der Aussage der Regierung Kenntnis genommen, indem das Kantonsspital die Regionalspitäler in Bezug auf ihren Grundversorgungsauftrag unterstützt. Von einer Konkurrenzierung könne somit nicht gesprochen werden. Die Zukunft wird zeigen, wie die Regionalspitäler mit der neuen Strategie des Kantonsspitals arbeiten können. Die Grundversorgung ist und bleibt die primäre Aufgabe unserer Regionalspitäler.

Loepfe: Ich spreche hier für die Vertreter des Stiftungsrats des Kantonsspitals Graubünden, die in diesem Rat sitzen. Es handelt sich dabei um Erika Cahenzli, Silvia Hofmann, Livio Zanetti und meine Wenigkeit.

Es steht hier im Raum, und Kollege Salis hat das gesagt, übrigens netterweise Kollege Niggli nicht aufgrund seiner Stellungnahme, hat gesagt, das Kantonsspital Graubünden verfolgt eine Expansionsstrategie mit einem gewissen Fokus auf eine Konkurrenzierung der Regionalspitäler. Ich kann Ihnen sagen, namens dieser Personen, die hier sitzen: Das ist nicht so. Es ist nicht so. Ich verstehe, und es ist hier im Text auch eine Theorie drin oder eine Zusammensetzung von Fakten, die nachweisbar sind, nämlich die Übernahme der Klinik Gut durch das Kantonsspital, die Ausdehnung Richtung Walenstadt und auch, dass es Verwaltungsratsmitglieder gibt in den Regionalspitälern, die einen Bezug haben zum Kantonsspital.

Die Regierung hat dargelegt, teilweise meines Erachtens gut, teilweise nicht ganz befriedigend aus der Sicht des Kantonsspitals, dass die Gründe dafür nichts mit einer Konkurrenzierung der Regionalspitäler zu tun haben. Ich nehme es nochmals kurz auf, auch, dass es hier einmal gesagt ist. Die Klinik Gut wurde deshalb übernommen, weil, wenn wir sie nicht übernommen hätten, das Kantonsspital Graubünden, dann hätte sie entweder die Grossgruppe Swiss Medical Network oder die Mediclinic International plc übernommen. Letztere ist die Hirslanden Gruppe. Das sind Privatspitäler. Dann hätten sie wirklich eine Konkurrenzierung gehabt. Wir haben das verhindert. Ich möchte bitte, dass man das positiv vermerkt und nicht als ein Negativum vermerkt, dass wir hier etwas getan haben, das die Regionalspitäler konkurrenziert. Wir haben versucht, abzuhalten, dass es zu dieser Konkurrenzierung kommt.

Das Thema 400 000 Einzugsgebiet und Walenstadt: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass das Kantonsspital Graubünden heute schon eine Zusammenarbeit hat mit dem Kanton Glarus und Liechtenstein. Und da im Hintergrund stehen, wie es richtig beschrieben ist von der Regierung, die Fallpauschalen. Sie müssen im Auge behalten, dass im schweizerischen Mittelland ein Wachstum vorliegt. Die Demographie führt dazu, dass dort mehr Personen sind und dass bei den Spezialitäten die

Fallpauschalen auf mehr Köpfe verteilt werden können. Bei uns ist das nicht so. Nun zur Frage Walenstadt: Walenstadt liegt zwischen Glarus und Graubünden. Das heisst, innerhalb des bereits bestehenden Einzugsgebietes, das man erarbeitet hat, wird hier eine Lücke geschlossen. Und das mit dem Einverständnis des Kantons St. Gallen. Kanton St. Gallen, der Kantonsrat, hat zum Verkauf der Immobilien zugestimmt und die ganze Frage des ganzen Projekts, das kommt ja nochmals in den Kantonsrat des Kantons St. Gallen und bedeutet, dass, wenn die dann zusagen, dann besteht ein kantonsweit übergreifendes Verständnis, dass das eine gute Angelegenheit ist.

Bezüglich der Verwaltungsratsmandate hat Ihnen die Regierung schon gesagt, wenn Sie davon ausgehen, dass man da etwas erobern will, die Beteiligungen finden Sie im Geschäftsbericht des KSGR. Da sind keine solchen Beteiligungen drin. Das sind die Trägerschaften, die es gewünscht haben, dass diese Verwaltungsräte da Einsitz nehmen.

Also wenn man alles zusammennimmt, dann kann man das als Hunter-Strategie versuchen zu interpretieren, aber ich kann Ihnen sagen, namens dieser vier Personen, die hier im Grossen Rat sitzen, es ist nicht so. Es ist ein Mythos, und gegen diesen Mythos möchte ich hier das Wort ergreifen. Alles in allem ist es mir wichtig, nochmals festzuhalten, ich möchte hier nicht die Position der Regierung übernehmen, das fällt nicht in meinen Verantwortungsbereich, die Regierung hat hier sicher eine andere Haltung, aber aus der Position des Kantonsspitals Graubünden möchte ich Ihnen nochmals versichern, dass wir keine Konkurrenzierung wollen, dass wir mit den Regionalspitälern zusammenarbeiten wollen und dass wir das Beste für den Kanton Graubünden wollen. Und bitte hören Sie auf mit diesen Verschwörungsmythen.

Niggli-Mathis (Grüsch): Die Ausführungen von Kollege Loepfe sind stichhaltig und durchaus auch sehr interessant. Für den Spitalplatz Graubünden habe ich mir aber doch noch einige Gedanken gemacht, dies auch aus meiner achtjährigen Erfahrung als Mitglied der Gesundheitskommission und möchte diese hier noch einbringen. Ich denke, ein Zentrumsspital für Graubünden ist unbestritten, auch in dieser Grösse. Und die Expansion und die Ausdehnung ausserhalb von Graubünden ist Angelegenheit des Kantonsspitals und diesem allein zu überlassen. Wichtig für Graubünden ist aber aufgrund seiner Topographie auch die Erhaltung der Regionalspitäler. Wir brauchen diese in den Regionen. Wir haben vor allem in den Südtälern eine Situation, die im Winter eintreten kann, dass es kaum Möglichkeiten gibt, um Patienten in ein Zentralspital zu transportieren. Deshalb brauchen wir diese Spitäler, und die Regierung hat, glaube ich, alles daranzusetzen, dass diese auch erhalten bleiben. Die Argumentation, warum die Klinik Gut aufgekauft wurde durch das Kantonsspital ist für mich nachvollziehbar und deshalb auch richtig.

Vielleicht noch eine Anregung über eine politische Grösse, die wir hier im Rat schon mehr verhandelt haben und über die wir schon mehr gesprochen haben, das sind die gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen, meine ich aus meiner Sicht,

müsste man verdoppeln oder mindestens um die Hälfte aufstocken von heute etwas über 20 Millionen Franken auf etwa 30 Millionen Franken. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen decken einen wesentlichen Teil des Notfalldienstes, der in kleinen Spitälern niemals kostendeckend gemacht werden kann. Das Spital Schiers, das das drittgrösste Spital ist im Kanton Graubünden, hinter dem Kantonsspital, das mit Abstand am meisten Fälle hat, und dann kommt Samedan, und dann Schiers, erhält ebenfalls eine Notfallstation aufrecht über das ganze Jahr, also 365 Tage an 24 Stunden mit im Durchschnitt maximal zwei Patienten pro Tag. Und dafür wird die ganze Infrastruktur aufrechterhalten, die sicher auch wichtig ist. Das ist niemals kostendeckend, muss auf anderem Wege erwirtschaftet oder eingebracht werden. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen aber einfach aufzustocken würde auch nichts bringen. Man müsste hier auch den Verteiler verändern zugunsten der Regionalspitäler. Ich weiss jetzt schon, was Sie mir antworten, Herr Regierungsrat. Sie werden darauf hinweisen, dass die Bündner Heime und Spitäler als Verband diese Aufteilung vorgenommen haben und die Regierung dies nur bewilligt. Ich glaube, hier müsste man etwas mehr ins Detail gehen und diesen Kuchen besser verteilen. Die ganze Geschichte ins Rollen gebracht hat die Konkurrenzsituation, die im Engadin entstanden ist. Kollege Loepfe hat versucht, hier irgendwie die Situation zu entkrampfen. Ich glaube, das ist auch richtig. Es darf nicht irgendwie in einer trüben Suppe gekocht werden, sondern es muss reiner Wein eingeschenkt werden. Für mich ist das auch wichtig. Was zum Schluss für mich bleibt, ist die Hoffnung aber, dass die Spitalplanung beim Kanton und beim Gesundheitsamt bleibt.

Degiacomi: Wir haben Vertretende der Regionalspitäler, des Kantonsspitals und, ich sage jetzt, Vertretende von Regionen gehört. Mir ist es wichtig, vielleicht noch ein bisschen aus einer anderen Perspektive einen kleinen Beitrag dazu zu leisten. Ich meine, das Kantonsspital Graubünden ist einer der grössten Arbeitgeber im Kanton Graubünden. Das ist die eine Seite. Und die andere Seite ist, wir alle wollen eine gute Gesundheitsversorgung in allen Regionen. Und es braucht die Regionalspitäler, nur schon aufgrund von topografischen Gründen, und die brauchen ein gewisses Mindestangebot. Aber es braucht genauso, und vielleicht noch ein bisschen mehr in gewissem Masse, braucht es eben ein sehr starkes Zentrumsspital. Und der Kampf im Bereich der grossen Spitäler, der Kampf um die einzelnen Disziplinen, ich spreche da die Mindestfallzahlen an, der ist auf nationaler Ebene doch sehr intensiv im Gange. Und in dem Lichte, und wenn wir eine gute Gesundheitsversorgung wollen und einen unserer grössten Arbeitgeber auch gut aufgestellt wissen wollen, dann ist es wichtig, dass das Kantonsspital eine gewisse Strategie verfolgt, die diese Position sichert, dass wir im Kanton mindestens in einer Vielzahl von Disziplinen wirklich gute Angebote an Diagnostik und Behandlungen haben. In dem Sinne möchte ich mich überhaupt nicht jetzt da zur Situation im Oberengadin äussern, aber es ist mir schon wichtig, einfach auf diesen Aspekt hinzuweisen und dem Kantonsspital da auch einen gewissen Spielraum einräumen.

Aber ich möchte auch nicht verhehlen, wir sind auch im Churer Stadtrat nicht jeder Strategie des Kantonsspitals gegenüber einfach gleich offen oder gleich begeistert. Manchmal sind wir auch kritisch. Wir haben auch wirklich unsere Bedenken bei gewissen Entwicklungen angemeldet und auch darauf Einfluss genommen in bescheidenem Masse, wie wir das können. Aber die Positionierung als starkes Zentrumsspital, ich bitte Sie, auch im Sinne der Regionalspitäler, das schliesst sich nicht aus. Und das ist wichtig für unsere Gesundheitsversorgung.

Koch: Kollege Loepfe hat mich nun doch noch dazu bewogen, das eine oder andere hier auch noch auszuführen. Ich danke Herrn Degiacomi, der aus Churer Sicht das eine oder andere Argument dargelegt hat, wie wichtig es ist, ein Zentrumsspital zu haben, welches seine Funktion auch wahrnehmen kann. Ich glaube auch, dass das wichtig ist. Was uns aber nicht passieren darf, und ich sehe ein bisschen die Gefahr, dass wir da hinlaufen, dass wir eben ein Zentrumsspital und eine Einwegmedizin haben. Wir haben nur noch eine Meinung, weil das Zentrumsspital zu gross wird, weil das Zentrumsspital zu viel Einfluss nimmt und ich als Patient mir keine zweite Meinung in gewissen Themen mehr in diesem Kanton abholen kann. Und das wird gefährlich. Wenn ich da z. B. an Spezialisten wie die Magen-Darm-Spezialisten denke, noch haben wir in Chur eine Zweitmeinung, die ich mir einholen kann, dort ist die Frage: Gelingt die Nachfolgeregelung in dieser Praxis oder nicht? Wenn nicht, habe ich noch das Kantonsspital Graubünden. Ich habe nur noch eine medizinische Diagnose, die für mich gilt. Und diese Entwicklung und diese Ausbreitung, die sich eben gerade mit den letzten Zukäufen des Kantonsspitals hier abzeichnet, ist nach meiner Auffassung doch sehr gefährlich im medizinischen Bereich. Und ich glaube, wenn ich Sie richtig verstanden habe, Kollege Degiacomi, zeichnet sich das aus Ihrer Sicht eben auch ab. Wir brauchen zwar ein starkes Zentrumsspital, aber es darf nicht sämtliche medizinische Leistungen einnehmen. Und das gilt für mich auch in den Regionen. Wir brauchen die Versorgung vor Ort. Wir müssen diese aufrechterhalten. Wir müssen eben die wichtigen Angebote anbieten können.

Und dann doch noch etwas zu Kollege Loepfe. Sie haben mit Vehemenz, aus meiner Sicht, die letzten Zukäufe insbesondere aus dem Kanton St. Gallen vertreten, haben uns dargelegt, wieso es richtig ist, auf der Achse zwischen Glarus und Chur eben noch Walenstadt dazuzunehmen. Und Sie haben den Kanton St. Gallen, der mit seinem Parlament eben auch gesagt hat, ja, wir wollen das verkaufen, schon fast als grosszügig dargestellt. Ich möchte Ihnen aber sagen, das Kantonsspital St. Gallen, seit Jahren schreibt diese Region Verluste. Im Jahr 2020 ein Budget von minus 10 Millionen Franken, Abschluss minus 24,8 Millionen Franken in der Spitalregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland. 2021 minus 14 Millionen Franken budgetiert, minus 17 Millionen Franken abgeschlossen. Also, ob wir hier wirklich etwas Goldiges erhalten haben, das müssen wir noch beweisen. Wir müssen dort massiv eingreifen in diesem Spital. Unser Kantonsspital muss dort die Leistungen reduzieren, wir

sich an die Region anpassen müssen. Das wird politisch wieder Auswirkungen haben. Wenn wir als Bündner nach St. Gallen gehen und sagen, wir reduzieren, wir bauen Stellen ab, viel Spass, das dann zu rechtfertigen. Das werden wir aber machen müssen, dass wir nicht einen defizitären Betrieb dort weiterhin aufrechterhalten. Dafür müssen wir in dieser Strategie und für mich, Kollege Loepfe, ist es eine Hunter-Strategie, müssen wir einfach bereit sein, dass wir auch Verluste in Kauf nehmen müssen. Und da bin ich überzeugt, in den kommenden Jahren wird diese Strategie hier in diesem Parlament doch noch das eine oder andere Mal zu diskutieren geben. Wir können das so nicht einfach hinnehmen und sagen: Alle anderen müssen das schlucken, denn dass die Strategie, die St. Gallen verfolgt hat mit ihren massiv überfeuerten Neubauten, bei einer Milliarde Franken haben sie einen Notstopp angelegt, nach 1,2 Milliarden Franken mussten sie die Bauprojekte abbrechen. Sie mussten Spitäler, die sie gebaut haben, einen Tag, oder an der Eröffnung hat die Regierungsrätin gesagt, wir verkaufen dieses Spital wieder. An der Eröffnungsfeier des Spitals. Wenn man sich das mal vorstellt. Und wir haben das Gefühl, wir können uns in Bereiche, die defizitär waren, ausbreiten. Das wird eine riesengrosse Herausforderung für unser Kantonsspital. Und dafür müssen wir einfach bereit sein. Und das finde ich, dürfen wir nicht einfach nur, wenn Kollege Loepfe das hier zu Protokoll geben will, und das schönreden will, nicht einfach nur schönreden, sondern müssen eben auch diesen Tatsachen in die Augen schauen. Und da verstehe ich insbesondere Kollege Niggli als Gemeindepräsident von einer Gemeinde, die ein solches Regionalspital hat, dass das nicht nur, nicht nur als lustig empfunden wird, wenn sich das Kantonsspital Graubünden dort ausbreitet und schlussendlich das Regionalspital wird konkurrenzieren müssen.

Holzinger-Loretz: Ich bin froh um das Votum von Kollege Niggli und auch von Kollege Koch. Es sind tatsächlich einige Ungereimtheiten unterwegs. Und ich glaube, man muss sich vielleicht einmal zusammensetzen und die Strategie nochmals genau anschauen. Es ist schon so, ein starkes Zentrumsspital ist wichtig. Es ist enorm wichtig, es bietet Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze. Aber sehen Sie, genauso ist es in den Regionen. Die Regionalspitäler sind grosse Arbeitgeber, sie bilden junge Menschen aus, die dann hoffentlich auch bleiben. Und genauso wie im Zentrum sind wir angewiesen in den Regionen, dass wir Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze haben.

Die Strategie kann sein, ein starkes Zentrumsspital und die Regionalspitäler für die Grundversorgung. Das tönt sehr gut. Aber mit der Grundversorgung allein überlebt kein Regionalspital und das müssen wir uns bewusst sein. Und genau dort setzen die Spezialitäten ein. Und es geht nicht um die Fallpauschalen, es geht um die Fälle. Die Fallpauschalen sind sehr komplex. Und die Fallpauschalen werden jedes Jahr, werden dort die Kostengewichtungen zurückgestuft. Und sie können genau gleich viele Fälle machen wie im letzten Jahr, aber das Kostengewicht hat sich verändert, und plötzlich sind sie bei minus 200 000 oder 300 000 Franken oder wo auch

immer. Das sind Faktoren, die können wir nicht beeinflussen und das macht das Ganze so schwierig. Und wir können uns drehen und wenden, wie wir wollen, und dass Ängste da sind, das verstehe ich.

Ich möchte Ihnen gerne meine Interessensbindung darlegen. Ich bin Vizepräsidentin der Flury Stiftung. Und wir haben hier drinnen schon manche Gesetzgebungen im Gesundheitsbereich beraten. Und wir haben uns geeinigt, wir wollen starke Gesundheitsversorgungsregionen mit auch starken Regionalspitälern. Wir brauchen die und im Gesamtkontext ist das wichtig. Das schliesst für mich eine Kooperation mit dem Kantonsspital nicht aus, aber die Verhandlungen müssen auf Augenhöhe sein und nicht der eine diktiert, was der andere zu tun hat.

Dann das Votum betreffend GWL von Ratskollege Niggli. Er sprach mir aus dem Herzen. Ich glaube, wir müssen da nochmals über die Bücher. Wenn ich sage wir, wir können nicht sehr viel dazu beitragen, aber ich glaube, wir müssen da noch einige Gelder mehr in die Hände nehmen und die Verteilung angemessen machen. In den Regionalspitälern brauchen wir eine gute Notfallversorgung, wir haben sonst viel zu lange Rettungszeiten. Und wenn wir das nicht gewährleisten können, müssen wir massiv Abstriche machen und das ist doch nicht gut. Wir haben dann eine Zweiklassengesellschaft. Wenn man das Glück hat, im Zentrum zu sein, wird man schneller gerettet, als wenn man draussen ist. Und das müssen wir überdenken. Und ich bin froh, hat die Regierung die Rettungsstrategie oder überarbeitet diese und schaut noch einmal genauer hin. Vielleicht müssen wir auch in diesen Bereichen eine andere Zusammenarbeit finden. Ich möchte wirklich nicht das eine gegen das andere ausspielen, sondern sowohl als auch, partnerschaftlich auf Augenhöhe. Und ich bin froh, dass die Klinik Gut bei uns im Kanton bleibt, aber ich glaube, auch dort muss man zusammensitzen und gemeinsam Lösungen finden. Ich bin froh, ist das nicht eine grosse Privatklinikgruppe, die sich die Klinik Gut unter den Nagel gerissen hat oder eine ausländische Gruppe, was ja durchaus auch denkbar gewesen wäre.

Degiacomi: Also, ich bin mit allem einverstanden, was Sie gesagt haben, Grossrätin Holzinger-Loretz. Vielleicht ein Punkt: Sie haben jetzt gesagt, sehr stark betont, es muss auf Augenhöhe sein zwischen dem Zentrum und den Regionalspitälern. Ein Punkt, der ja auch im Auftrag erwähnt ist, da geht es um die Übernahme von den Mandaten in den Verwaltungsräten oder Stiftungsräten der Regionalspitäler. Und da ist es, ich meine, wenn diese Regionalspitäler, wenn diese strategischen Gremien entscheiden, sie möchten jemanden aus dem Zentrumsspital, dann machen sie das aus guten Gründen. Das ist ja nicht, dass das irgendwie vom Kantonsspital aufgezwungen wurde, soweit ich das von aussen betrachten kann. Aber ich bin mit allem einverstanden, wirklich, was Sie gesagt haben.

Grossrat Koch, Sie haben mich auch noch angesprochen. Also, ich möchte nur ein Missverständnis aus der Welt schaffen. Ich habe nicht von Zweitmeinungen gesprochen, ich habe nicht über medizinische Einschätzungen gesprochen, das ist nicht der Fall. Aber ein Punkt, den Grossrätin Holzinger-Loretz betont hat, den möchte ich

auch noch einmal betonen. Es geht nicht um Fallpauschalen, sondern es geht um Fälle, es geht um Fallzahlen. Und Grossrat Koch, das ist eben der Punkt. Natürlich, Walenstadt ist defizitär, aber was hat das für eine Auswirkung, wenn das Zentrumsspital an Fallzahlen verliert? Dann verlieren wir in Chur einfach gewisse Kompetenzen. Und dann haben wir im Kanton Graubünden diese Kompetenzen nicht mehr. Und dann nützt Ihnen auch die Zweitmeinung nicht mehr viel, das ist eben das Schwierige. Ich habe die genau gleiche Frage, die kritische Anmerkung, die Sie eingebracht haben jetzt, die habe ich auch Noli Bachmann vor, ich weiss nicht mehr, das war vor eineinhalb Jahren oder so, habe ich ihn gefragt: Aber wieso sollen wir das gut finden? Und ich muss sagen, er hat mich überzeugt mit dem simplen Prinzip, es geht um Fallzahlen, und wenn wir hier eine gute Gesundheitsversorgung wollen, dann müssen wir ein bisschen wachsen Richtung St. Galler Rheintal und Walenstadt.

Loepfe: Ich möchte da noch auf ein paar Voten eingehen, wo ich denke, das muss man auch noch klarstellen. Zu Kollege Koch: Was er sagt, ist richtig. Er gibt die derzeitige Situation bezüglich Walenstadt wieder. Aber es ist die derzeitige Situation, das ist nicht der Plan. Der Plan ist ein Personalabbau, der Plan ist auch, dass die Spezialitäten ans Kantonsspital Graubünden kommen. Das heisst, wir gehen davon aus, Stand heute, so wie das Projekt aufgelegt ist, dass wir einen kostendeckenden Betrieb haben in Walenstadt und dass wir gleichzeitig eine Zunahme in den Spezialitäten am Platz Chur haben werden durch die entsprechenden Zuweisungen. Also, die Ängste, die dahinter sind, indem man den heutigen Status nimmt, die verstehe ich. Aber das ist nicht das, was wir planen und anstreben, und das ist nicht das, was wir auch dem Kanton St. Gallen vorlegen werden.

Dann zur Kollegin Holzinger: Mir ist eines sehr, sehr wichtig, und ich glaube, das sollte hier übrigbleiben aus dieser Diskussion heute. Wir haben hier im Gegensatz zu dem, was Sie hier thematisieren, keinen Kampf zwischen den Regionalspitälern und dem Zentrumsspital. Weil es geht hier nicht darum, dass Spezialitäten verloren gehen in den Regionen zugunsten des Kantonsspitals, sondern es geht um die Frage, ob die Spezialitäten, die jetzt am Kantonsspital sind, am Kantonsspital bleiben werden. Es ist die Frage: Bleibt das in Chur oder geht das nach Zürich, Bern oder Basel? Das ist die Frage. Sie führen hier den falschen Kampf. Wenn Sie den Kampf um die gemeinwirtschaftlichen Leistungen führen, dann finde ich das einen guten Kampf. Den möchte ich auch unterstützen. Aber wenn Sie hier den Kampf führen, was macht das Regionalspital und was macht das Zentrumsspital, und das Zentrumsspital schwächen wollen, dann gewinnen sie nichts, sondern sie verlieren das Richtung Zürich, Bern und Basel. Und das ist nicht das, was Sie wahrscheinlich wollen, und das ist nicht das, was dem Kanton Graubünden dient. Ich sage es nochmals: Wir aus der Sicht der vier Vertreter hier des Stiftungsrats des Kantonsspitals, wir wollen eine optimale Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden in der Zusammenarbeit mit den Regionalspitälern, und wir wollen die Regionalspitäler nicht schwächen. Es ist nicht

unser Ziel. Sie finden das in keinem strategischen Dokument des Kantonsspitals Graubünden. Es ist nicht so. Sie haben vorgeschlagen, dass man zusammensitzt und das bespricht. Ja, wir sind gerne bereit, dies zu tun. Weil ich glaube, da sind viele Missverständnisse, und da sind viele Interpretationen drin, die einfach nicht wahr sind. Und die möchte ich bekämpfen helfen und das wieder auf die Realität bringen, sodass wir den gemeinsamen Kampf führen um die beste Gesundheitsversorgung des gesamten Kantons.

Koch: Herr Kollege Loepfe: Ich verstehe im Gegensatz zu Ihnen den Kampf von Herrn Kollege Niggli, denn Sie haben es uns genau jetzt in Ihrem Votum, haben Sie eben die Diskrepanz aufgezeigt. Sie sagen, im Spital Walenstadt, der Plan ist ein Personalabbau, Spezialitätenabbau, Verlagerung der Medizin nach Chur. Sie sagen jetzt aber hier den Vertretern des Regionalspitals im Kanton Graubünden, mit ihnen machen wir das nicht. Mit ihnen wollen wir das nicht, was wir mit Walenstadt eben genau machen wollen. Das spielt, Sie können nachher sprechen, Kollege Loepfe, das spielt jetzt überhaupt keine Rolle. Walenstadt und dann kommen wir nochmals zu Walenstadt. Walenstadt hat erneut, wenn wir von den Fallzahlen sprechen, und Sie sagen uns, wir kaufen hier eine goldige Kuh, erneut im Jahr 2021 minus 8,4 Prozent der Fälle. Erneut bei Minus nahe am zweistelligen Bereich und das geht seit Jahren so. Und wir haben das Gefühl, wir haben eine goldige Kuh, die wir hier erhalten. Nein, nein, wir werden das vielleicht ein paar Jahre hinausschieben. Aber dann kommt eben genau das, was Kollegin Holzinger und Kollege Niggli hier anmerken. Und sie haben es uns gesagt. Und wenn Sie jetzt sagen, es steht in keiner unserer Strategien. Klar schreiben Sie in keine Strategie: Wir wollen die Regionalspitäler schwächen und wir wollen eine Verlagerung nach Chur machen. Das würde ich auch nie in eine Strategie reinschreiben. Ich glaube, das ist selbstredend, dass wir das nicht machen. Aber Sie haben es selbst gesagt, Sie machen es mit dem Spital Walenstadt. Und da verstehe ich, dass diese Vertreter jetzt diesen Kampf führen.

Kasper: Ich möchte kurz meine Interessensbindung bekanntgeben. Ich bin Präsident der Flury Stiftung und halte mich sehr zurück. Aber eine Aussage, Herr Loepfe, stimmt nicht. Wir haben einen Kampf um Patienten. Die Regionalspitäler haben gegenüber dem Kantonsspital einen Kampf um Patienten. Und Sie sagen, das stimme nicht. Das ist ein ganz grosser Kampf, den man hat, damit man überlebt. Und die Kommunikation zwischen den Spitälern und dem Kantonsspital, und speziell das Spital Schiers, ist da nicht immer so gut, wie Sie das gesagt haben. Aber das ist ein Detail. Wichtig wäre mir, wenn Ihnen Walenstadt aufgehen würde, damit Sie schwarze Zahlen schreiben könnten, das wäre gut. Aber die Köpfe zusammenstecken, das haben wir auch schon gemacht, mit mässigem Erfolg. Aber wenn das natürlich zum Erfolg führen würde und wenn Sie das so machen, wenn Sie die Regionalspitäler nicht konkurrenzieren, dann ist das gut. Das würde ich sehr gut finden, aber zurzeit läuft es nicht ganz sauber.

Holzinger-Loretz: Nur noch einmal zu diesem Thema Kampf um die Patienten oder um die Fälle. Ich habe es vorhin versucht zu erklären, die Fallpauschale zählt nicht bei jedem Fall gleich. Und darum ist das Kostengewicht ja so entscheidend. Und dieses wird immer verändert, ohne dass wir etwas dazu tun können. Und wenn man jetzt alle Spezialitäten ins Kantonsspital holt, hungern wir die Regionalspitäler aus, weil sie nur noch in der Grundversorgung zuhause sein sollen, und dort genau ist dieses Kostengewicht sehr tief. Und das ist ja gerade der Punkt. Und ich muss Ihnen sagen, die Qualität und die Ärzte in den Regionalspitälern, die sind auch hoch, sehr hoch und sie behandeln zum Teil kostengünstiger als ein Zentrumsspital. Diese Zahlen kann man nachschauen. Und wenn man sagt, das Zentrumsspital braucht Spezialitäten, da gebe ich Ihnen Recht. Und jetzt kommt noch die Frage der Kategorie der Spezialitäten: Hochspezialisiert, weniger hochspezialisiert. Es gibt verschiedene Abstufungen zwischen der Grundversorgung und der hochspezialisierten Medizin. Und dort, denke ich, hat es auch einen Platz, dass Regionalspitäler Spezialitäten anbieten können. Und dann komme ich wieder zu Kollege Koch: Es ist gut, wenn man eine Leistung nicht nur in einem Spital bekommt.

von Ballmoos: Ich bin ziemlich konsterniert. Ich gebe Ihnen schnell meine Interessensbindung bekannt. Ich bin ehemaliger Patient im Spital Davos, ehemaliger Patient im Kantonsspital und ehemaliger Patient im Spital Schiers. Und allenfalls bin ich auch in Zukunft wieder Patient. Diese ganze Diskussion, die wir hier führen, ist ein Seilziehen um Fälle. Und das ist, so wie ich es beurteile, der perfekte Nährboden für unnötige Behandlungen, weil alle wollen auf ihre Fallzahlen kommen. Darf ich die Leute bitten, die eine Ahnung haben vom Gesundheitswesen in diesem Saal, mir zu sagen, was dagegen getan wird, dass genau das nicht passiert?

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen aus der Ratsmitte. Ich denke, die Diskussion ist erschöpft und ich erteile dem Regierungsvizepräsidenten das Wort. Vielleicht kann er ja die Frage von Grossrat von Ballmoos beantworten.

Regierungsrat Peyer: Ich werde vor allem versuchen, die verschiedenen Voten, die gefallen sind, etwas einzuordnen und vielleicht das Eine oder Andere auch richtigzustellen. Vielleicht, was zuerst gesagt werden muss: Wir haben freie Spitalwahl in der Schweiz. Sie können Ihren Blinddarm in Chur, in Davos, in Schiers oder auch in Genf behandeln lassen, es ist Ihnen selbst überlassen. Zweitens, was wichtig ist, dass wir das richtig einbetten: Der Kanton Graubünden hat kein eigenes Spital, das in seinem Besitz ist. Im Gegensatz zum Kanton St. Gallen beispielsweise, der neun Spitäler hatte, fünf davon schliesst respektive eines verkauft und die anderen weiterbetreibt. Die gehören ihm. Graubünden hat keines. Auch das Kantonsspital Graubünden, einfach dass das wieder einmal gesagt ist, ist keine kantonale Institution. Es ist eine Stiftung, wesentlich auch getragen von den Trägergemeinden, Grossrat Loepfe hat das richtig ge-

sagt. Er ist dort als Vertreter der Gemeinde Rhäzüns auch drin. Andere hier im Saal auch.

Wichtig sind auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, Grossrat Niggli, Sie wissen das bestens. Wenn Sie hier den Antrag noch stellen oder einen letzten Vorstoss machen und sagen, man soll die verdoppeln und verdreifachen, ich unterschreibe Ihnen das noch heute. Und wir schauen dann im Dezember, ob der neu zusammengesetzte Grosse Rat im Budget durchwinkt. Ich bin sofort dabei. Aber die Budgetkompetenz ist und bleibt beim Grossen Rat.

Es ist vielleicht auch wichtig, zu sagen, und das hat Grossrätin Holzinger-Loretz sehr zurecht gesagt: Der grosse Konkurrenzkampf geht um die hochspezialisierte Medizin. Und da spielt Graubünden praktisch schon fast keine Rolle mehr. Und da gibt es nur ein Spital, das überhaupt einigermaßen mithalten kann mit den Universitätskantonen, und das ist das Spital in Chur. Und da, da sind wir in den nächsten Jahren enorm gefordert. Weil da wird uns laufend der Hahn zugekehrt, weil die Gremien, die darüber entscheiden, wer hochspezialisierte Leistungen erbringen darf, von den Universitätskantonen dominiert sind. Es ist so im Reglement festgelegt. Und schon mein Vorgänger, Christian Rathgeb, und ich, wir sind in diesem Gremium, aber da sind wir wirklich Einzelpersonen. Da finden die wesentlichen Diskussionen statt. Und da geht es genau um das, was Grossrätin Holzinger-Loretz zurecht ausgeführt hat: Da geht es um die Eingriffe, die eben auch Geld bringen. Und da geht es aber auch um Eingriffe, die nicht so häufig sind. Und jetzt kann man sagen: Okay, dann fällt uns halt da eine Leistung vielleicht weg. Also darf das Kantonsspital Graubünden die nicht mehr erbringen. Das hat dann aber Konsequenzen: Auf Lehre, auf Forschung, auf Ärztinnen und Ärzte, die wir weiterhin hier anstellen können. Und es ist eine Spirale nach unten. Da ist der ganz grosse Konkurrenzkampf, und da haben wir bislang keine Verbündeten, auch nicht St. Gallen. Die sind da direkt Konkurrenz von uns.

Wenn man darüber diskutiert, welches Regionalspital an das Zentrumsspital, oder auch welche Regionalspitäler untereinander Patientinnen verlieren oder abgeben, dann kann man ganz einfach die Patientinnen- und Patientenströme anschauen. Die sind erfasst. Und da sehen Sie, wo die Bewegungen sind. Und da sehen Sie erfreulicherweise für uns, dass bei uns vor allem die Bewegungen innerhalb im Kanton stattfinden, nämlich für spezialisierte Sachen nach Chur. Und Sie sehen dort auch eine Bewegung vom St. Galler Oberland Richtung Chur und Schiers. Und Sie sehen ganz wenige Patientinnenströme vom Kanton weg, Richtung Zürich, St. Gallen, allenfalls Basel. Das sind die hochspezialisierten Sachen, die wir im Kanton nicht anbieten dürfen. Und noch gewisse kleine Bewegungen in Privatkliniken im Unterland, Hirslanden beispielsweise, auch für gewisse spezialisierte Sachen. Das ist die Situation.

Und weiter ist die Situation, dass wir uns alle gemeinsam hier drin in den letzten Jahren entschieden haben, wie wir Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden betreiben wollen, nämlich in Gesundheitsversorgungszentren, dezentral über den ganzen Kanton verteilt. Das ist keine günstige Gesundheitsversorgung, weil wir uns

sehr viele kleine Spitäler leisten. Grossrat Niggli hat gesagt, Schiers sei das Drittgrösste. Es ist das Fünftgrösste. Aber es spielt in der Kategorie überhaupt keine Rolle. Es ist ein kleines Spital. Auch das Kantonsspital Graubünden ist vergleichsweise ein kleines Spital. Wir leisten uns das im Interesse der Bündner Bevölkerung, im Interesse unserer Gäste, die wir haben. Rein ökonomisch müssten wir das nicht haben. Aber wir haben uns für das entschieden, und dafür setzen wir uns mit aller Kraft ein. Wenn wir das aber aufrechterhalten wollen, dann können wir es uns sicher nicht leisten, dass jedes Mal, wenn sich ein Spital bewegt, ein anderes die Angst hat, es nehme ihm etwas weg. Es wird nur gehen, und in Zukunft noch viel mehr, nur funktionieren, wenn alle Spitäler im Kanton zusammenarbeiten. Das heisst Münsertal mit Scuol, Scuol mit Oberengadin, Bergell mit Oberengadin, Puschlav mit Oberengadin, Oberengadin mit Chur und Schiers und Ilanz und Thusis mit Chur und Schiers mit Davos und Davos mit Chur. Anders wird es nicht funktionieren, und sonst wird es nur eine Frage der Zeit sein, bis das erste schliesst. Und dann folgt das zweite und das dritte.

Wenn Sie sagen, Sie können nicht gut miteinander kommunizieren, Grossrat Kasper, dann empfehle ich Ihnen dringend, sitzen Sie zusammen und fangen Sie an zu kommunizieren. Weil das wird Ihnen der Kanton nicht abnehmen, weil wir nicht die Eigentümer dieser Spitäler sind. Das sind Sie. Und Sie sitzen in den entsprechenden Gremien und in den entscheidenden Gremien. Und da glaube ich, Grossrat Niggli, macht es doch Sinn, dass das eine oder andere Regionalspital sagt, nehmen wir doch jemanden vom Zentrumsspital zu uns in den Verwaltungsrat, dann klappt die Kommunikation und die Zusammenarbeit vielleicht besser. Aber das ist doch nicht der Kanton, der das gemacht hat und auch nicht der Kanton, der irgendeinem Spital gesagt hat, es müsse das machen. Das liegt in Ihrer Verantwortung als Amtsträger in diesen Organisationen. Wenn Sie irgendwo das Gefühl haben untereinander, Sie könnten das nicht, dann können Sie zu uns kommen, wenn wir da quasi als Mediator auftreten können und Sie unterstützen, dann machen wir das gerne. Aber grundsätzlich ist das Ihre Verantwortung.

Der Kanton St. Gallen hat eine bestimmte Strategie verfolgt und Walenstadt schliessen wollen. Wir haben gleichzeitig festgestellt respektive das Kantonsspital hat das festgestellt, und wir aufgrund der Patientinnen- und Patientenströme, dass Personen vom St. Galler Oberland vermehrt nach Chur kommen. Insbesondere als in Walenstadt die Geburtsabteilung geschlossen wurde respektive dann geschlossen werden musste, weil die Patientinnen und Patienten entscheiden eben auch mit den Füßen. Sie gehen in das Spital, wo sie das Gefühl haben, da gäbe es eine gute Behandlungsqualität. Und wenn alle Frauen, die gebären, aus diesem Raum nach Chur gehen, ist es nur eine Frage der Zeit, bis Walenstadt das nicht mehr anbieten kann. Aber selbstverständlich macht es dann auch ökonomisch Sinn, Grossrat Koch, dass sich Chur Überlegungen macht, ob man vielleicht das nicht übernehmen könnte, wenn die Patientinnen und Patienten eh schon kommen, aber eine gewisse Grundversorgung ohne Spezialitäten in Walenstadt als Zweigstelle

aufrechterhält. Sie haben recht, vielleicht wird das nicht funktionieren. Aber das ist Sache der Entscheidungsträger beim Kantonsspital Graubünden und nicht Sache des Kantons. Wir steuern über Leistungsaufträge, die wir in rund zwei Jahren wiederum neu überprüfen werden. Wir steuern ein wenig über gemeinwirtschaftliche Leistungen, die ich noch so gerne aufstocke, wenn Sie mir das nötige Budget dafür bewilligen. Machen wir sofort. Und dann können wir noch ein bisschen steuern mit übergeordneter Planung wie den Gesundheitsversorgungsregionen. Wir vom Kanton waren auch froh, dass das Kantonsspital die Klinik Gut übernommen hat, weil es tatsächlich sonst so gewesen wäre, dass wirklich ein finanzgetriebener, privater Gesundheitsversorger das übernommen hätte. Und ob das dann wirklich dem Kanton gutgetan hätte in seiner Strategie der Gesundheitsversorgung, das wage ich zu bezweifeln. Wenn aber eine Konkurrenzsituation entsteht im Oberengadin, dann hat das halt auch mit den dortigen Leistungsträgern zu tun. Die Zusammenarbeit zwischen Klinik Gut und SGO war kurz vor Vertragsunterzeichnung. Aber leider ist es gescheitert. Sie wissen das bestens, Grossrat Niggli. Wir hätten uns gefreut, wenn das geklappt hätte, wirklich. Ich war dort an einer Medienkonferenz, wo man frohgemut verkündet hat: Jetzt kommt die Zusammenarbeit. Und ein paar Monate später hat es trotzdem nicht geklappt. Dass Spitäler die Tendenz haben, grosszügige Bauprojekte aufzugleisen, das ist möglich, aber das ist nicht nur das Kantonsspital. Da ist in Samedan kein Unterschied. Auch dort hat man grosszügig gebaut. Und man muss jetzt schauen, dass man diese Baute entsprechend nutzen kann. Auch für diesen Fall wäre es sinnvoll gewesen, wenn es eine Zusammenarbeit zwischen SGO und Klinik Gut gegeben hätte. Hat leider nicht geklappt.

Also, unter dem Strich bleibt folgende Erkenntnis: Die grosse Konkurrenz kommt nicht aus dem Kanton, sondern sie kommt von ausserhalb. Und dort stehen wir ziemlich alleine da. Wir werden nicht im Kanton darum herumkommen, dass die Spitäler enger miteinander zusammenarbeiten, weil sonst verlieren wir alle. Aber nicht unter einander, sondern an die Unterländer Kantone. Und der dritte Punkt ist: Sie, Sie in den entsprechenden Gremien sind verantwortlich dafür, dass es klappt. Wir unterstützen Sie gerne, wenn irgendwo das Gespräch nicht mehr funktioniert. Aber zuerst müssen Sie die Verantwortung wahrnehmen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir haben somit die Anfrage Niggli behandelt. Als nächstes auf der Traktandenliste steht die Anfrage Pajic betreffend Konversionsmassnahmen zur Änderung der sexuellen Orientierung. Die Regierung wird auch hier durch Regierungsvizepräsident Peyer vertreten. Ich frage Grossratsstellvertreter Pajic an, ob Sie Diskussion wünschen und ob Sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder gar nicht befriedigt sind.

Anfrage Pajic betreffend Konversionsmassnahmen zur Änderung der sexuellen Orientierung (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 635)

Antwort der Regierung

Gemäss Art. 3 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000) haben sich die Untersuchung und die Behandlung von Patientinnen und Patienten nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft, der Ethik, der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung zu richten.

Zu Frage 1: Der Regierung sind in Graubünden bislang weder konkrete Fälle von durchgeführten Konversionsmassnahmen noch Organisationen bekannt, die solche Massnahmen anbieten. In den vergangenen Jahren sind diesbezüglich auch keine Beschwerden eingegangen.

Zu Frage 2: Eine spezifische gesetzliche Grundlage, die die Ausübung von Konversionsmassnahmen regelt, besteht nicht. Allerdings unterstehen Personen, die einen bewilligungspflichtigen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, der eingangs erwähnten Bestimmungen. Auch sind im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11), im Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81) und im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21) die Berufspflichten für die in diesen Gesetzen normierten Berufe statuiert. Für den Fall eines Verstosses gegen die Berufspflichten enthalten die erwähnten Bundesgesetze entsprechende Disziplinar-massnahmen, die letztlich den Entzug der Berufsausübungsbewilligung zur Folge haben können. Diese bundesrechtlichen Regelungen sind abschliessend, d.h. der Kanton kann keine weitergehenden Berufspflichten statuieren. Wendet eine Person, die einen bewilligungspflichtigen Beruf ausübt, eine Konversionsmassnahme an, verstösst sie sowohl gegen gesundheitspolizeiliche Bestimmungen des Bundes als auch des Kantons. Die zuständige gesundheitspolizeiliche Aufsichtsbehörde im Kanton ist das Gesundheitsamt.

Personen, die keine der gesundheitspolizeilichen Aufsicht unterliegende Tätigkeit ausüben, können durch das Gesundheitsamt nicht belangt werden. Abhängig von den konkreten Umständen können jedoch einzelne Handlungen innerhalb einer Konversionsmassnahme strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuchs darstellen, insbesondere, wenn sie die körperliche Integrität, das Vermögen oder auch die persönliche Freiheit der Betroffenen beeinträchtigen.

Zu Frage 3: Die Regierung teilt die vom Bundesrat bereits 2019 geäusserte und somit vor der 2021 angenommenen Ehe für Alle-Vorlage ergangene Meinung, dass jegliche Konversionsmassnahmen, welche die Veränderung der homosexuellen Orientierung zum Ziel hat, aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen sind. Homosexualität stellt keine Krankheit dar und bedarf deshalb keiner Therapie. Menschen und insbesondere Minderjährige einer solchen Behandlung zu unterziehen, stellt nicht nur eine Diskriminierung dar, sondern kann für die Betroffenen schwerwiegende psychische Schädigungen zur Folge haben. In vielen Kanto-

nen wie Zürich, Genf, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Schwyz und Waadt wurden in letzter Zeit parlamentarische Vorstösse für ein Verbot von Konversionsmassnahmen eingereicht. Auf Bundesebene sind im Herbst 2021 sowohl drei parlamentarische Initiativen für ein Verbot und die Unterstrafestellung von Konversionsmassnahmen als auch ein Postulat zur Überprüfung der Verbreitung von Konversionsmassnahmen in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung eingereicht worden. Die Regierung wird den Ausgang der nationalen und kantonalen Vorstösse aufmerksam verfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine weitergehenden Massnahmen angezeigt. Die Regierung appelliert an die Bevölkerung, in diese Richtung gehende Praktiken bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.

Pajic: Ich verlange Diskussion und bin mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden.

Antrag Pajic
Diskussion

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossratsstellvertreter Pajic wünscht Diskussion. Wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall, somit beschlossen. Grossratsstellvertreter Pajic, Sie haben das Wort.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Pajic: Ich bedanke mich herzlich für die Beantwortung des Vorstosses, zufrieden kann ich damit aber nicht sein. Im Vorfeld des Vorstosses habe ich mich mit unterschiedlichen Verbänden und Organisationen, vor allem im Bereich der professionellen Jugendarbeit, aber auch mit den nationalen LGBTQ-Organisationen zusammengeschlossen. Diese haben Kenntnis von Fällen, in denen Jugendliche in Graubünden sogenannten Konversionsmassnahmen zugeführt wurden.

Letzte Woche ging in Graubünden die allererste «Khur Pride» über die Bühne. Vor Ort hat mich eine queere Jugendliche angesprochen, die von ihrer Familie in Graubünden zu Konversionsmassnahmen gezwungen wurde und unglaublich darunter litt beziehungsweise leidet. Auch in der kürzlich erschienenen Reportage von SRF rec., die dieses Thema behandelt, lässt sich erahnen, dass die Dunkelziffer zur zwangsweisen Therapie von Nichtheterosexualität gross sein muss.

Hier zeigt sich schon der erste Punkt, der momentan falsch läuft. Wie die Regierung in ihrer Antwort schreibt, hat sie beziehungsweise das Gesundheitsamt keine Kenntnis von solchen Konversionsmassnahmen. Wo keine Zahlen, da anscheinend kein Problem, oder? Mitnichten. Damit wird exemplarisch aufgezeigt, dass eine informatorische Lücke besteht, dass die momentan gültigen Lösungen nicht ausreichen. Darf ich bitte um ein bisschen Aufmerksamkeit bitten? Danke schön. Zudem ist in Fachkreisen kaum bekannt, dass das Gesundheitsamt die gesundheitspolizeiliche Behörde ist, die angegangen werden muss, wenn man Kenntnis von solchen Scharlatanerien erhält, was das Melden solcher Vorfälle zusätzlich erschwert. Drittens kann durch das Gesund-

heitsamt nur belangt werden, wer einem bewilligungspflichtigen Beruf im Gesundheitswesen nachgeht. Alle anderen Berufstätigen im Gesundheitswesen oder Berufstätige, die nicht im Gesundheitswesen arbeiten, aber legal Coachings oder Therapien anbieten, können angst- und straffrei Konversionsmassnahmen durchführen und werden auch niemals in einer Statistik des Gesundheitsamtes auftauchen, da dieses nicht verantwortlich ist.

Ich frage mich da: Wer ist denn hier verantwortlich? Ja anscheinend niemand. Das Gesundheitsamt greift nicht und die Strafverfolgungsbehörden greifen nur in ganz extremen Fällen ein, wo zusätzlich noch andere Strafbestimmungen erfüllt sein müssen. Und dabei darf ich nicht falsch verstanden werden: Dass das Gesundheitsamt nicht mehr Kompetenzen hat, finde ich richtig und gut. Es zeigt jedoch ein grundlegendes Problem in unserer Gesellschaft auf. Es beleuchtet ein Schlupfloch, das gesetzlich dringend geschlossen werden müsste.

Sie müssen sich vorstellen, es gibt nichtheterosexuelle Jugendliche in Graubünden, die von ihrer Familie eingepflichtet kriegen, dass ihre Art zu lieben, ihre Art zu sein, ja ihre blosse Existenz so falsch ist, dass sie mittels Therapien verändert werden müssen. Ich glaube, Sie können sich denken, was das mit diesen jungen Menschen macht.

Es kann mir doch niemand sagen, dass in dieser Situation, Zitat, «keine weiteren Massnahmen angezeigt sind». Die Regierung stellt aber erfreulicherweise fest, dass, Zitat, «jegliche Konversionsmassnahmen aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen sind. Nichtheterosexualität stellt keine Krankheit dar und bedarf deshalb keiner Therapie. Menschen einer solchen Behandlung zu unterziehen, stellt eine Diskriminierung dar.» Zitat Ende.

Dass ein Verbot von Konversionsmassnahmen ein Bedürfnis der Bevölkerung ist und politisch immer salonfähiger wird, zeigen verschiedene Vorstösse auf Bundesebene und in anderen Kantonen. Unverständlich ist daher für mich die Haltung der Regierung, momentan seien keine weiteren Massnahmen angezeigt. Die Regierung will abwarten und aufmerksam verfolgen. In meinen Augen ist diese Strategie falsch, denn vor allem Kinder und Jugendliche leiden heute unter solchen Konversionsmassnahmen. Es muss etwas getan werden, und das lieber früher als später.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Ratsmitte? Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich Regierungsvizepräsident Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ich möchte zuerst meinem Vordrner natürlich ganz herzlich danken für seinen Einsatz, den er in diesen Fragen leistet, und dass er die erste «Khur Pride» auf die Beine gestellt hat und sie ein Riesenerfolg war, der schweizweit beachtet wurde, ist im Wesentlichen Dein Verdienst. Dafür herzlichen Dank.

Ich habe auch inhaltlich keine Differenzen, aber ich muss auch hier ein bisschen einordnen, was möglich ist und was leider, im Moment, nicht. Die Frage war ja, ob wir Kenntnisse haben von Konversionsmassnahmen durch Ärzte z. B. oder in einer psychiatrischen Klinik

oder ähnlichem. Dort, wo das Gesundheitsamt als gesundheitspolizeiliche Behörde auftritt, wo das Gesundheitsamt Berufsausübungsbewilligungen erteilen muss, ist es möglich, wenn jemand gegen diese Berufsausübungsbewilligung verstösst, das zur Anzeige zu bringen. Aber dort, wo jemand das nicht macht, es wurden im Vorstoss, glaube ich, Pfarrpersonen oder religiöse Personen oder, wie ausgeführt, in der Familie, ja, da kann das Gesundheitsamt natürlich als Amt gar nicht eingreifen. Und am Schluss bleibt die grosse Frage, ob jemand, gerade, wenn das in der Familie passiert, das zur Anzeige bringt, weil da nützt uns auch die beste gesetzliche Grundlage nichts, wenn der Fall nicht zur Anzeige gebracht wird. Wir könnten das vielleicht per Zufall oder die entsprechende Behörde per Zufall erfahren, vielleicht durch eine anonyme Meldestelle. Aber auch für anonyme Meldestellen, ohne dass nachher die Person dahinter irgendwann erkenntlich ist oder sich zu erkennen gibt, ist es nicht möglich, dann eine Massnahme zu ergreifen. Deshalb haben wir einerseits gesagt, wir lehnen jegliche solcher Massnahmen ab. Wir sehen zum jetzigen Zeitpunkt, wir hätten das vielleicht anders formulieren können, nicht gerade den Bedarf, eine gesetzliche Grundlage im Kanton zu schaffen, weil auf Bundesebene gerade, wie erwähnt, diese Vorstösse hängig sind und eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Dann sind wir selbstverständlich bereit, darauf aufbauend, wenn es überhaupt noch nötig ist, die entsprechende kantonale Gesetzgebung anzupassen. Das werden wir sicher machen. Das ist unsere Aussage. Am Schluss wird es aber so sein, egal, woher eine solche Massnahme kommt, in welchem Bereich sie geschieht, ob das in der Familie ist, ob das in einem Gesundheitsberuf ist, ob es in einem anderen Zusammenhang ist: Wenn die Personen sich nicht getrauen, aus welchen Gründen auch immer, dies zur Anzeige zu bringen, wird es nicht möglich sein, es zu ahnden, und deshalb ist dieser Schlussappell der letzte Satz, der für mich eigentlich im Moment der Wichtigste ist in dieser Ausführung nebst dem, dass wir das verteilen: Wenn Sie von solchen Praktiken Kenntnis haben, bringen Sie das zur Anzeige. Nur das erlaubt es, entsprechend einzugreifen und dieses Tun zu unterbinden. Und wenn es so herübergekommen wäre, dass das der Regierung egal ist oder so, dann versichere ich nochmals, das ist nicht der Fall.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir haben damit auch die Anfrage Pajic behandelt und fahren weiter mit der Anfrage Ruckstuhl betreffend Kinderspitex. Auch bei dieser Anfrage wird die Regierung durch Regierungsvizepräsident Peyer vertreten. Ich frage Grossrat Ruckstuhl an, ob Sie Diskussion wünschen und ob Sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt sind.

Anfrage Ruckstuhl betreffend Kinderspitex (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 632)

Antwort der Regierung

Im Kanton Graubünden verfügen aktuell drei Kinderspitexorganisationen über eine Betriebsbewilligung. Es handelt sich dabei um die Kinderspitex Ostschweiz (Sektion der Kinderspitex Schweiz), Horn, die Stiftung Kifa Schweiz, Zofingen, sowie die Stiftung Joël Kinderspitex, Aarau.

Die Zuweisung der Kinder und Jugendlichen erfolgt nach Auskunft der Kinderspitex-Dienste meist über die Kinderspitexen Zürich und St. Gallen. Insbesondere dann, wenn es sich um Neugeborene, Säuglinge oder Kleinkinder handelt, welche infolge einer schweren Erkrankung in diesen Spitälern behandelt wurden. Die drei erwähnten Kinderspitex-Dienste sind ausser im Engadin und in den Südtälern im ganzen Kanton tätig.

Die Spitex ACAM (Associazione per la cura e l'assistenza a domicilio nel Moesano), Cama, hat für die Pflege eines schwerkranken Kindes eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der GIIPSI (Gruppo Interegionale Infermiere Pediatriche della Svizzera Italiana), Bellinzona, ebenfalls eine Sektion der Kinderspitex Schweiz, abgeschlossen.

Alle Kinderspitex-Dienste haben in Graubünden einen Bestand an ständigen Mitarbeitenden, welche auf Abruf zur Verfügung stehen. In der Regel wird das Pflegeteam nach der Bedarfsabklärung zusammengestellt respektive zusätzliche Pflegefachpersonen werden gesucht. Die Suche gestaltet sich schwierig, da es im Kanton Graubünden deutlich weniger Pflegefachpersonen mit dem Ausbildungsschwerpunkt Kind (früher Kinderkrankenschwester) gibt als Pflegefachpersonen in der somatischen Pflege von Erwachsenen.

Zu Frage 1: Anspruch auf Leistungen durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex) haben gemäss Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Verordnung zum Krankenpflegegesetz, VOzKPG; BR 506.060) kranke, verunfallte, rekonvaleszente, behinderte, betagte und sterbende Menschen ohne Einschränkung auf das Alter. Kinder und Jugendliche werden von Spitex-Diensten mit kommunalem Leistungsauftrag gepflegt und betreut, sofern diese keinen Bedarf an spezialisierter Pflege und Behandlung haben. Ist der Bedarf an spezialisierter Pflege und Betreuung gegeben, werden Kinder und Jugendliche in Graubünden durch spezialisierte Kinderspitex-Dienste gepflegt und betreut. Dem Gesundheitsamt sind vereinzelt Situationen bekannt, in denen die intensive Pflege zuhause wegen fehlendem Fachpersonal nicht sichergestellt werden konnte.

Zu Frage 2: Die Kinderspitex Ostschweiz, Horn, ist seit einigen Jahren im Kanton Graubünden tätig. Deren Betriebsbewilligung wurde letztmals am 16. Dezember 2019 um weitere vier Jahre erneuert. Die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt ist auf administrative Belange beschränkt.

Zu Frage 3: Wie bereits ausgeführt, werden die meisten Kinder direkt aus den Kinderspitälern an die Kinderspi-

tex überwiesen. Eine direkte Zusammenarbeit in der Pflege zwischen der Spitex mit kommunalem Leistungsauftrag und einer Kinderspitem ist sehr selten. Zur Entlastung der Eltern kann die Spitex mit kommunalem Leistungsauftrag für hauswirtschaftliche und betreuende Leistungen, z. B. von weiteren Kindern, angefragt werden. Dies ist nach Einschätzung der Fachstelle selten der Fall.

Zu Frage 4: Es bestehen keine Leistungsvereinbarungen mit den im Kanton Graubünden tätigen Kinderspitem-Diensten. Alle verfügen über eine Betriebsbewilligung im Kanton Graubünden und haben entsprechend den Regeln der Pflegefinanzierung Anspruch auf Leistungsbeiträge des Kantons und der Wohnsitzgemeinde der Klientinnen und Klienten. Die Pflegeleistungen der Kinderspitem-Dienste werden analog den Diensten mit kommunalem Leistungsauftrag durch Kanton und Wohnsitzgemeinde durch Leistungsbeiträge finanziert.

Zu Frage 5: Der Kanton sieht gestützt auf die Ausführungen keinen Bedarf, Leistungsaufträge mit Organisationen der ambulanten Pflege von Kindern und Jugendlichen abzuschliessen.

Ruckstuhl: Ich bin mit der Antwort teilweise zufrieden und verlange Diskussion.

Antrag Ruckstuhl
Diskussion

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Ruckstuhl wünscht Diskussion. Wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall und somit beschlossen. Grossrat Ruckstuhl, Sie haben das Wort.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Ruckstuhl: Die Kinderspitem ist eine Dienstleistung, welche Familien in Anspruch nehmen, wenn sie ein pflegebedürftiges Kind haben, welches auf Hilfe angewiesen ist. Wenn die Familie für ihr Kind eine sehr intensive Pflege braucht, wird die Pflege noch anspruchsvoller. Dafür können Familien die Kinderspitem einsetzen und Anspruch haben auf deren Leistungen. Die zuweisenden Kinderspitäler übernehmen meist diese Aufgabe, um die Anspruchsberechtigung zu klären. Die Suche nach spezialisiertem Personal macht die Lösungssuche nicht einfacher.

Die Topographie in unserem Kanton verlangt längere Anfahrtswege, und die Klienten sind meist nicht um die Ecke. Eine flächendeckende Versorgung mit spezialisiertem Personal wird noch anspruchsvoller für die kleine Gruppe von Klienten. So gibt es Fälle, die nicht in den Anspruch von Leistungen kommen, weil sie am falschen Ort leben.

Die kommunalen Spitexorganisationen sind sehr gut aufgestellt im Kanton und bieten eine grossartige Leistung. So sind die meisten mit verschiedenen Leistungsangeboten ausgerüstet wie z. B. die klassischen pflegerischen Leistungen, psychiatrische Leistungen und weitere Dienstleistungen, die für die Bewohner in unserem Kanton wichtig sind. Die Einsätze werden von einem Team

geplant, und das nötige Personal wird eingesetzt für die Betreuung der Klientel.

Gerne möchte ich den Kanton aufmerksam machen auf das Modell des Kantons Bern. Er hat ähnliche geografische Verhältnisse wie unser Kanton. Dabei hat man eine Lösung gefunden mit der kommunalen Spitex, um die Bedürfnisse der Familien mit einer aufwendigen Pflegesituation eines betroffenen Kindes zu betreuen. Weiter möchte ich anregen, dass die grossen Distanzen, welche die Kinderspitemorganisationen zurücklegen müssen, dies allenfalls mit einem Leistungsvertrag berücksichtigen möchten. Ich bedanke mich bei der Regierung für die Beantwortung der Frage und wünsche viel Erfolg bei der Umsetzung der Wünsche.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich Regierungsvizepräsident Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Lieber Kollege Ruckstuhl, Sie müssen entschuldigen. Können Sie Ihre Frage nochmals wiederholen? Da wäre ich Ihnen zu Dank verpflichtet.

Ruckstuhl: Ja, zum einen ging es um das Modell des Kantons Bern, das wir angeschaut haben, und auf der anderen Seite wären die Distanzen, die heute zurückgelegt werden müssen für die Kinderspitemorganisationen im Kanton Graubünden.

Regierungsrat Peyer: Also ich kann Ihnen heute abschliessend keine befriedigende Antwort geben. Ich war auch ein bisschen abgelenkt, weil ich schnell nachgeschaut habe. Der Kanton Bern hat etwa fünf Mal mehr Einwohnerinnen und Einwohner als der Kanton Graubünden, und er ist zwar auch ein grosser Kanton, jetzt rein flächenmässig, aber er ist halt schon anders strukturiert als wir. Und mit unseren Talschaften, mit zum Teil sehr wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern, es bleibt einfach eine Herausforderung. Sie haben das auch in Ihrer Anfrage richtig betont. Wir werden schauen, ob wir das im Rahmen, wenn wir die ganzen Leistungsaufträge prüfen mit den Spitälern in zirka zwei Jahren, ob wir auch in diesem Bereich Bedürfnisse haben, die wir vielleicht neu regeln oder tatsächlich einen Leistungsauftrag erteilen müssen. Im Moment sehen wir das aber zugegebenermassen, wie auch ausgeführt, noch nicht wirklich.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir unterbrechen hier die Beratung. Ich würde gerne eine zwanzigminütige Pause einlegen, damit wir nachher weiter debattieren können mit dem Ziel, etwa um 17.00 Uhr die Session dann zu beenden. Sollten wir aber nur noch zwei oder drei Aufträge haben, was ich nicht annehme, dann würde ich gerne noch verlängern. Aber jetzt eine kurze Pause, 20 Minuten, und dann können wir weiterfahren. Besten Dank.

Pause

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Darf ich Sie bitten, in den Saal zu kommen, damit wir mit der Beratung fortfahren können? Besten Dank. Als Nächstes beraten wir

die Anfrage Rutishauser betreffend Umsetzung der Pflegeinitiative. Darf ich um ein bisschen Ruhe im Saal bitten? Besten Dank. Die Regierung wird hier wiederum durch Regierungsvizepräsident Peyer vertreten. Da Grossrätin Rutishauser nicht anwesend ist, erteile ich der Zweitunterzeichnerin, Grossrätin Widmer, das Wort.

Anfrage Rutishauser betreffend Umsetzung der Pflegeinitiative (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 623)

Antwort der Regierung

Die Pflegeinitiative verlangt, dass sowohl der Bund wie auch die Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und fördern. Der Zugang zu einer Pflege von hoher Qualität soll für alle Menschen garantiert sein. Bund und Kantone sollen sicherstellen, dass genügend diplomierte Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen arbeiten können, damit die Pflegequalität nicht leidet.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 entschieden, die Pflegeinitiative in zwei Etappen umzusetzen. Für die Umsetzung der ersten Etappe hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, den bestehenden Gesetzesentwurf wiederaufzunehmen und eine Botschaft auszuarbeiten. Auf eine Vernehmlassung wird verzichtet, da der Inhalt des Gegenvorschlags bereits eine Vernehmlassung durchlaufen hat. Das Parlament soll rasch mit der Beratung des Gesetzesentwurfs beginnen können.

Die zweite Etappe, die Umsetzung der anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Abgeltung, benötigt dagegen mehr Zeit. Der Bundesrat hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beauftragt, gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und dem Bundesamt für Justiz (BJ) die Zuständigkeiten für das weitere Vorgehen zur Umsetzung dieser zweiten Etappe zu klären.

Im Kanton haben der Spitex Verband Graubünden zusammen mit den Pflegeheimen eine Kampagne gestartet (<https://www.langzeitpflegegr.ch>). Diese Kampagne soll das Image der Berufe der Langzeitpflege verbessern. Das Ziel der Kampagne ist einerseits die Stärkung der Ausbildung und andererseits das Aufzeigen der Karriere-möglichkeiten in der Langzeitpflege und -betreuung.

Zu Frage 1: Der Kanton kann einzig die Vorgaben bezüglich der von den Betrieben des Gesundheitswesens zur Verfügung zu stellenden Anzahl Ausbildungsplätze für Pflege- und Betreuungsberufe zeitnahe anpassen. Das Gesundheitsamt ist daran, die Vorgaben unter Berücksichtigung des gesamtschweizerischen Vorgehens zu prüfen.

Zu Frage 2: Die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen, welche zur Umsetzung der Ausbildungsoffensive im Kanton zu erarbeiten sind, kann erst beantwortet werden, wenn das BAG, gemeinsam mit dem SECO, dem SBFI

und dem BJ die Zuständigkeiten für das weitere Vorgehen geklärt hat.

Widmer-Spreiter (Chur): Ich werde die Antwort von Frau Rutishauser Ihnen vorlesen: Mit der Antwort der Regierung bin ich nicht einverstanden. Sie frustriert mich. Deshalb verlange ich Diskussion.

Antrag Widmer-Spreiter (Chur) Diskussion

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben gehört, Grossrätin Widmer wünscht Diskussion. Es wird nicht dagegen opponiert, und ich erteile ihr das Wort.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Widmer-Spreiter (Chur): Frustriert sind ausser mir wohl auch die auf eine sichere Pflege angewiesenen Menschen, die Stimmbürgerinnen, die in der Pflege Tätigen und natürlich auch die Unterzeichnenden der Anfrage. Meine Kolleginnen und Kollegen warten seit Annahme der Pflegeinitiative auf Verbesserung, die sie dringend benötigen. Viele glauben aber inzwischen nicht mehr daran und so verlassen schweizweit Monat für Monat 300 Pflegefachpersonen von ihnen desillusioniert ihren Beruf.

Der einzige Lichtblick in der Antwort auf die Anfrage bildet die Aussicht auf Anpassung der Anzahl Ausbildungsplätze. Wenn die Arbeitsbedingungen sich in absehbarer Zeit nicht deutlich verbessern und die Ausbildungsoffensive greift, könnten mehr Ausbildungsplätze sich tatsächlich positiv auswirken.

Zur Behebung der aktuellen Situation wird diese Massnahme jedoch kaum Wirkung entfalten können, da ja nicht einmal die vorhandenen Praktikumsstellen besetzt werden können. 2021 haben ein Viertel Studierende weniger die Ausbildung zur Pflegefachperson aufgenommen als im Jahr davor, und offenbar sind die Zahlen 2022 nochmals schlechter. Ausserdem müssten in den Institutionen genügend Ressourcen personeller Art zur Ausbildung vorhanden sein. Im Hinblick auf die Umsetzung der Ausbildungsoffensive müssten diese vielerorts erst noch bereitgestellt werden.

Von einigen Institutionen habe ich vernommen, dass zwar die Bereitschaft, nicht aber die Mittel für eine deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen da sind.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit bei gleichem Lohn, wie es sich die Pflegenden wünschen, würde beispielsweise zu deutlich höheren Kosten führen. Ich würde es begrüssen, wenn beispielsweise die Ausbildung in den Institutionen mit einer zweckgebundenen Finanzierung durch den Kanton unterstützt werden könnte.

Der Auftrag zu handeln ergibt sich nicht zuletzt aus der katastrophalen Situation, in der sich immer mehr Institutionen in unserem Kanton befinden. Es ist ein Trauerspiel, dass der Kanton zwar finanziell ausgezeichnet dasteht, auf die vorhandenen Mittel aber offenbar nicht zugreifen kann respektive sich nicht in der Lage sieht, die notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung unseres Gesundheitswesens zu ergreifen, sofern sie Kosten für die öffentliche Hand verursachen.

Die Finanzierung des Gesundheitswesens stellt eine Schwierigkeit dar, dessen bin ich mir bewusst. Es sind viele Akteure beteiligt. Das gestaltet die Lösung der vorliegenden Herausforderungen äusserst anspruchsvoll. Jetzt kann hier ein Exkurs zur Ökonomisierung des Gesundheitswesens und dessen ungesunden Folgen für die Bevölkerung folgen. Dazu reicht aber leider die Zeit nicht aus.

Wären die Institutionen kantonalisiert, wie es unser Gesundheitsdirektor als Grossrat vor gut zehn Jahren gefordert hatte, könnte der Kanton jetzt wie beispielsweise die Stadt Zürich relativ unkompliziert die Löhne anheben und die Arbeitsbedingungen verbessern. Wir Grossrätinnen und Grossräte würden ein entsprechendes Budget angesichts der Situation sicherlich unterstützen.

Es ist nun aber so, dass der Kanton zwar die Verantwortung für die Gesundheitsversorgung trägt, jedoch bei den erforderlichen Massnahmen nur begrenzten Spielraum besitzt. Von der Antwort auf meine Anfrage hätte ich dennoch die Bereitschaft erwartet, konkrete Massnahmen prüfen zu wollen. Stattdessen verweist die Regierung auf die Kampagne der Langzeitpflege, eine gute Kampagne, aber sicher nicht der Schlüssel zu einer zügigen Umsetzung des Verfassungsartikels auf kantonaler Ebene.

Neben dem noch nicht auf Gesetzesstufe umgesetzten Verfassungsart. 117 b gibt das COVID-19-Gesetz den Kantonen diverse Massnahmen zur Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge vor. Nach meinem Verständnis entsteht dadurch auch die Legitimation zur Finanzierung von Vorhalteleistungen durch die Kantone.

Hier ein Auszug aus den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren zuhanden der Kantone: Um kurzfristig die notwendigen Ressourcen an qualifiziertem Fachpersonal zur Verfügung zu haben, empfiehlt der GDK-Vorstand, die Kantone und Betriebe sollen, wo möglich, Massnahmen zum Erhalt der Gesundheitsfachpersonen in allen Versorgungsbereichen treffen, um vorzeitige Berufsaustritte zu verhindern. Kontakte zu Freiwilligen, Pensionierten und anderen bisher ad hoc eingesetzten Fachkräfte aus den vorhandenen Wellen sollen aufrechterhalten werden.

Anreizsysteme zur Beschäftigung von mehr IPS-Personal durch die Spitäler können geprüft werden. Beispielsweise könnte vermehrt Personal, welches in Teilzeit angestellt wurde, einen Lohnzuschlag erhalten, dies mit gleichzeitiger Verpflichtung, den Beschäftigungsgrad in einer Krise in entsprechendem Umfang zu erhöhen, um zusätzliche Betten bereitstellen zu können. Die Kantone können sich auch an diesen zusätzlichen Lohnkosten beteiligen.

Die Ausbildungsoffensive soll weiter vorangetrieben werden, unter anderem mit der Umsetzung der Pflegeinitiative. Soeben hat sich der Kanton Bern aufgrund eines Vorstosses aus dem Grossen Rat dazu entschlossen, bei der Umsetzung der Pflegeinitiative aktiv zu werden. Er startet selbst eine Ausbildungsoffensive. Möglichst schnell soll Geld fliessen, und zwar sowohl an die Studentinnen und Studenten, die eine Pflegeausbildung machen als auch an die Ausbildungsorte. Spitäler und Heime würden dann Zuschüsse erhalten für die praktische Ausbildung.

Gerade steigen auch wieder die Corona-Fallzahlen. Die Dringlichkeit zu handeln, ist also auch zusätzlich zur regulären Versorgung der Bevölkerung weiterhin gegeben. Dies sind die Voten von Frau Rutishauser. Ich möchte noch einige persönliche Anmerkungen dazu bringen. Zum heutigen Zeitpunkt gibt es kaum noch Pflegepersonal, welches 100 Prozent angestellt wird. Es gibt viele Institutionen, welche Pflegepersonal nur zu Maximum 80 Prozent anstellen, da die Erfahrung zeigt, dass bei 100 Prozent Arbeitsbelastung ein Burnout nach kurzer Zeit vorprogrammiert ist. Somit reduziert sich aber der Lohn auch auf 80 Prozent. Das ist zu tief. Wir sehen schon, es reicht nicht nur, die Ausbildungsinitiative zu unterstützen. Die Anstellungsbedingungen müssen verbessert werden, wenn wir das Personal behalten wollen. Andererseits kommt es mir vor, als wenn wir mit einer Zaine Wasser holen. Zürich macht es uns vor. Dies hat aber zur Folge, dass noch mehr qualifiziertes Personal abwandert und uns dann fehlt. Es ist mir auch bewusst, dass es schwierig ist für uns und den Kanton, hier zu reagieren. Es würde sich aber sicher lohnen, nach Möglichkeiten zu suchen.

Pajic: Wie bereits gesagt wurde, Pfl egetätige warten schon lange und ganz besonders seit der Annahme der Pflegeinitiative auf Verbesserungen. Wir haben es gehört, jeden Monat verlassen hier 300 Pfl egetätige enttäuscht den Beruf, 300 Pfl egetätige jeden einzelnen Monat. Ich selbst höre im Spital oft Sprüche wie «Ich fühle mich schlecht, weil ich wegen der hohen Arbeitslast die Patientinnen kaum adäquat betreuen kann», oder was ich ebenfalls oft höre, meistens hat diese Person dann ein müdes Lächeln im Gesicht: «Ich habe endlich gekündigt. Bald bin ich weg hier.»

Die Erhöhung der Ausbildungsplätze ist eine gute Idee. Wenn die Arbeitsbedingungen sich deutlich verbessern und wenn die Ausbildungsinitiative greift, könnten mehr Ausbildungsplätze wirklich etwas nützen. Das sind mir persönlich aber ein paar Wenss zu viel, denn die aktuelle Situation wird durch diese Massnahme kaum entspannt. Wir können ja nicht mal alle Praktikumsstellen besetzen, die es gibt.

Es ist kein Zufall, dass letztes Jahr 25 Prozent weniger Menschen diese Ausbildung gestartet haben. Wenn die Arbeitsbedingungen so prekär sind, dass so viele den Beruf verlassen, dann nützt es uns halt nur bedingt etwas, die Ausbildungsplätze zu erhöhen.

Zweitens müssen wir nicht nur genügend Personal haben, um eine adäquate Grundversorgung sicherzustellen. Wir müssten sogar noch zusätzlich Personal haben, um die Ausbildungsinitiative überhaupt erst angehen zu können.

Die Finanzierung des Gesundheitswesens ist schwierig. Das weiss ich. Es sind viele Prozesse, viele Menschen, viele Institutionen beteiligt. Gute Lösungen zu finden ist hart. Nichtsdestotrotz haben wir die Verantwortung, nach solchen Lösungen zu suchen. Wir haben die Verantwortung, solche Lösungen umzusetzen. Es genügt nicht, einfach darauf hinzuweisen, wie komplex und wie schwierig alles ist, wenn dabei vieles beim Alten bleibt. Leider sieht es aber so aus, dass unser Kanton, wenn es um erforderliche Massnahmen geht, die Arbeitsbedin-

gungen hier zu verbessern, kaum Möglichkeiten hat. Da geht der Grosse Rat des Kantons Bern als Vorbild voraus. Gerade wurde dort beschlossen, selbst Geld in die Hand zu nehmen, um die Arbeitsbedingungen der Pflege zu verbessern und um eine eigene Ausbildungsinitiative zu starten.

Es ist schade, dass aus der Antwort der Regierung nicht viel Optimismus herauszuspüren ist, konkrete Massnahmen prüfen zu wollen. Sie verweist auf die Kampagne der Langzeitpflege, eine gute Kampagne, aber ganz klar nicht die Lösung für eine rasche Umsetzung der Pflegeinitiative.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und erteile Regierungsvizepräsident Peyer das Wort. Sie wünschen keine Ausführungen zu machen? Dann haben wir die Anfrage Rutishauser behandelt. Wir kommen nun zur Fraktionsanfrage Mitte betreffend Folgen der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Regierungsvizepräsident Peyer vertritt auch bei diesem Geschäft die Regierung.

Ich frage Grossrat Ruckstuhl als Zweitunterzeichner der Anfrage an, ob Sie Diskussion wünschen und ob Sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt sind.

Fraktionsanfrage Mitte betreffend Folgen der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Erstunterzeichner Widmer [Felsberg]) (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 634)

Antwort der Regierung

Gegenüber der Behandlung der Anfrage Tomaschett (Chur) in der Junisession 2021 hat sich die Studienlage nicht wesentlich verändert, da die meisten Studien auf einen längeren Zeitraum (während und nach der Pandemie) konzipiert sind.

Zu Frage 1: Die von den Psychiatrischen Diensten Graubünden (PDGR) neu eröffnete Jugendstation P1 AKUT trägt zu einer deutlichen Entspannung bei den Notfällen bei. Die Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen und die Möglichkeit, Jugendliche direkt im Kinder- und Jugendpsychiatrischen-Bereich aufnehmen zu können, wirkt sich ausserordentlich positiv auf die Behandlungsverläufe der Jugendlichen aus. Zudem konnten einige Direktzuweisungen in die Klinik Littenheid vermieden werden und Verlegungen aus den PDGR dorthin waren nicht mehr nötig. Mit der Erweiterung des stationären Angebots, der Bildung von Spezialsprechstunden und der Neuschaffung von Stellen durch die PDGR wurde die Wartezeit im ambulanten Bereich um drei bis vier Wochen verkürzt. Die Wartezeiten für stationäre Therapieplätze werden durch die neue Jugendstation P1 AKUT nicht verkürzt, da es sich bei dieser Station um eine Notfallstation handelt.

Zu Frage 2: Gemäss den PDGR resultierte im Bereich der ambulanten Behandlungen der Kinder- und Jugend-

psychiatrie im Jahr 2021 ein nicht durch die Tarife und den Beitrag des Kantons für gemeinwirtschaftliche Leistungen gedeckter Betrag von 1.2 Millionen Franken. Die PDGR haben angekündigt, nach Vorliegen des revidierten Jahresabschlusses ein Kostenübernahmegesuch einzureichen.

Zu Frage 3: Mit der neu konzipierten Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie wird es ab 2025 möglich sein, die Wartezeiten für stationäre und teilstationäre Behandlungen deutlich zu verkürzen. Dies setzt voraus, dass für eine den Qualitätsanforderungen gerecht werdende Behandlung und Betreuung der Jugendlichen erforderliche Personal zu rekrutieren. Für die personelle Besetzung der neuen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie braucht es ca. zehn Vollzeitstellen Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen, 30 Fachpersonen aus der Pflege, der Sozialpädagogik und mehrere Lehrpersonen.

Zu Frage 4: Die rollende Versorgungsplanung des Kantons basiert auf der aktuellen Inanspruchnahme kinder- und jugendpsychiatrischer Betten durch Minderjährige aus Graubünden und den prognostizierten Bedarfszahlen im europäischen Trend. Damit sollte es möglich sein, den Folgen der im Vergleich zu vor COVID-19-Zeiten vermehrt auftretenden Störungen, Depressionen, Ängsten, psychosomatischen Erkrankungen, Magersucht und Ähnliches zu begegnen.

Zu Frage 5: Zur Behebung des Mangels der für eine qualitativ hochstehende Behandlung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erforderlichen Fachkräfte kann die Regierung nur indirekt beitragen. Sobald die Vorgaben des Bundes in Bezug auf die Umsetzung der Pflegeinitiative vorliegen, wird der Kanton die PDGR im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Den PDGR ihrerseits obliegt es, zur Arbeitgeberattraktivität in der Kinder- und Jugendpsychiatrie durch attraktive Arbeits- und Anstellungsbedingungen beizutragen.

Zu Frage 6: Die Regierung ist bereit, im Zusammenwirken mit den betreffenden Leistungserbringern zusätzliche ambulante Angebote im nieder- und/oder hochschwelligen Bereich, so auch im schulpsychologischen und sozialpädagogischen Bereich, zu prüfen. Aktuell gibt es ambulante Angebote der PDGR im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Chur, Cazis, Ilanz, Disentis, Davos, Samedan, Scuol, Santa Maria, Poschiavo und Grono.

Ruckstuhl: Ich bin mit der Antwort zufrieden, möchte jedoch kurz ein paar Ausführungen machen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Bitte.

Ruckstuhl: Die Regierung ist bereit, im Zusammenwirken mit betreffenden Leistungserbringern zusätzliche Angebote im nieder- und/oder hochschwelligen Bereich, so auch im schulpsychologischen und sozialpädagogischen Bereich, zu prüfen. In den Antworten der Regierung sind die Probleme erkannt und die Regierung will das Problem lösen. Doch wie so oft, auch vorhin gehört, fehlt das nötige Personal, um die Fragestellungen zu lösen. Ich bedanke mich für die Beantwortung der Frage.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Damit haben wir auch diese Fraktionsanfrage behandelt und fahren weiter zum Fraktionsauftrag SP betreffend Frauenquote in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz. Die Regierung wird durch Regierungsrat Parolini vertreten und beantragt, den vorliegenden Auftrag abzuändern. Es entsteht somit automatisch Diskussion. Grossrat Horrer, ich erteile Ihnen das Wort als Erstunterzeichner des Auftrags.

Fraktionsauftrag SP betreffend Frauenquote in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz (Erstunterzeichner Horrer)
(Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 637)

Antwort der Regierung

Der Fraktionsauftrag der SP fordert, dass eine angemessene (beispielsweise 40 %) Vertretung beider Geschlechter in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz zwingend zu berücksichtigen und gegebenenfalls die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen sei. Argumentiert wird, dass Frauen – trotz wiederholten Appellen – in Institutionen und Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, nach wie vor untervertreten seien, was mit Blick auf die Gleichstellung und die Empirie, wonach gemischte Teams bessere Resultate hervorbringen, störe.

Der Kanton Graubünden engagiert sich seit Jahren für die Chancengleichheit von Frau und Mann. Die Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann (Stagl) bietet auf ihrer Website Sammlungen von Expertinnen-Datenbanken und -Netzwerken an. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen jedoch, dass allein auf freiwilliger Basis die angestrebte ausgeglichene Vertretung der Geschlechter nicht überall erreicht wird.

Der vorliegende Vorstoss verweist auf den vom Grossen Rat überwiesenen Auftrag Bondolfi betreffend verbindliche Vertretung der drei Sprachregionen in Gremien, die mit der Wahrnehmung kantonaler öffentlicher Aufgaben betraut sind. Hierzu wird die Sprachenverordnung des Kantons Graubünden (SpV; BR 492.110) mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt. Für die Gleichstellung der Geschlechter existiert kein spezialgesetzlicher Anknüpfungspunkt analog der erwähnten Sprachenverordnung. So findet beispielsweise bezüglich der Wahl ständiger Kommissionen unter anderem die Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (BR 170.420) Anwendung und um ein weiteres Beispiel zu nennen, sind die Wahlen der ständigen Kommissionen des Grossen Rates in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO; BR 170.140) geregelt.

Bei einer Umsetzung des vorliegenden Auftrags wäre zuerst im Rahmen der geltenden kantonalen Gesetzgebung zu prüfen und festzulegen, welche Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz vom Auftrag erfasst sind. Erst dann kann beurteilt werden, in welchen Rechtsgrundlagen allfällige Anpassungen vorzunehmen sind. Es ist eine klare Definition

des Anwendungskreises nötig (zum Beispiel Kommissionen, Arbeitsgruppen etc., bei denen der Kanton die gesamte Zusammensetzung selbst bestimmt und keine weiteren Organe mitbestimmen). An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, dass es für viele Kommissionen bereits heute schwierig ist, fachlich geeignete Mitglieder zu finden.

Die Regierung vertritt dennoch die Ansicht, dass dem berechtigten Anliegen nach einer angemessenen Vertretung beider Geschlechter in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Bedeutung grundsätzlich nachzukommen ist. Eine Vorgabe erscheint angesichts der bisherigen Erfahrungen zudem angezeigt. Allerdings ist die Regierung der Ansicht, dass dem Anliegen mit einem Richtwert als Vorgabe anstatt einer verbindlichen Quote nachgekommen werden sollte. Die Stagl soll die Umsetzung der Vorgabe monitoren. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag wie folgt abzuändern:

Die Regierung wird beauftragt, einen Richtwert betreffend die angemessene Vertretung beider Geschlechter für Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz festzulegen. Dazu wird sie die in Frage kommenden Kommissionen, Arbeitsgruppen und Fachkommissionen benennen, deren Zusammensetzung nach Geschlecht aufzeigen und die für die Festlegung des Richtwerts erforderlichen Anpassungen von Rechtsgrundlagen in Bezug auf diese Gremien formulieren.

Horrer: In der Februarsession 2022 hat dieser Rat einen Auftrag von Kollege Bondolfi betreffend Berücksichtigung der drei Kantonssprachen in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz eingereicht. Wir als Rat sind diesem Auftrag grossmehrheitlich gefolgt und haben ihn an die Regierung überwiesen. Das war richtig, das war gut.

Im vorliegenden Fall ist es inhaltlich etwas anderes, allerdings gestaltet sich die Übungsanlage gleich. Sie alle entnehmen es dem Titel des Auftrages: 50 Prozent der Bevölkerung, also die Frauen, sind in Arbeitsgruppen, Gremien von kantonaler Relevanz und auch in Fachkommissionen untervertreten. Das ist störend. Ich nenne Ihnen drei Gründe:

Einerseits, das muss ich Ihnen nicht erklären, die Gleichstellung ist in der Verfassung verankert. Wir sehen aber, dass es in der Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung hapert.

Zweitens: Auch 50 Prozent der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind in diesen Gruppen, Fachkommissionen etc. nicht ausreichend repräsentiert.

Und schliesslich, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Empirie zeigt es sehr deutlich auf: Wenn wir wollen, dass diese Gremien im Interesse der Steuerzahlenden den besten Output liefern, dann müssen wir dafür sorgen, dass die Teams gemischt sind. Die Erfahrung zeigt es, es sind gemischte Teams, die bessere Outputs bringen als Teams, die sich nur aus Männern oder Teams, die sich nur aus Frauen zusammensetzen.

Darum habe ich den Ball von Kollege Bondolfi aufgenommen und hier einen Auftrag zur Quote platziert und

eine Frauenquote gefordert. Was macht die Regierung? Sie nimmt diesen Ball ebenfalls auf, und sie sagt: «Erstens:

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen jedoch, dass allein auf freiwilliger Basis die angestrebte ausgeglichene Vertretung der Geschlechter nicht überall erreicht wird.» Zitat Ende. Und die Regierung liegt richtig, Kolleginnen und Kollegen. Jahre vergehen, in den 90ern wurde appelliert, in den 00ern, in den 10ern, und jetzt leben wir im Jahr 2021, und jetzt müssen wir einsehen, 2022 bereits, und müssen einsehen, ein Appell reicht nicht. Und die Regierung sagt auch, dass das Anliegen des Auftrags berechtigt ist. Aber die Regierung sagt auch: Es fehlt im Vergleich zum Auftrag Bondolfi ein spezialgesetzlicher Anknüpfungspunkt. Sie schlägt uns darum eine pragmatische Abänderung dieses Auftrages vor, indem sie mit Richtwerten arbeiten will, die sie monitoren will, die sie auch dann gesetzlich verankern möchte, damit sie so weit als möglich verbindlich aber nicht so starr wie die Quote sind.

Ich komme zum Schluss, liebe Kolleginnen und Kollegen. Es ist das Jahr 2022. Liebe Frauen hier in diesem Rat, bitte stimmen Sie im Sinne der Regierung ab. An Richtung der Ratskollegen sage ich: Liebe Herren, es ist an der Zeit.

Hofmann: Ich appelliere an Sie, zum Schluss dieser Legislatur ein Zeichen zu setzen. Springen Sie über Ihren Schatten, vergessen Sie Ihre Ängste über das Wort Quote, und stimmen Sie dem Vorschlag der Regierung zu. Richtwerte sind so etwas wie eine Politik der kleinen Schritte. Es sind sanfte Methoden, aber es lässt sich mit ihnen arbeiten. Der Bund hat das seit 2018 eingeführt und hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

In der Revision des Aktienrechtes letztes Jahr wurde dieser Richtwert ebenso eingeführt für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden, und Sie brauchen vor diesen Richtwerten keine Angst zu haben. Es ist keine harte Quote. Das Ergebnis wird nicht nur Sie, sondern vor allem auch mich als ehemalige Gleichstellungsbeauftragte des Kantons freuen. Sobald Gremien vielfältiger werden, werden sie noch vielfältiger. Das bezieht sich nicht nur auf Frauen und Männer, sondern auf alle gesellschaftspolitischen Gruppierungen. Ich danke Ihnen sehr, wenn Sie dieses Zeichen setzen.

Grass: Die SP fordert in ihrem Auftrag eine weitere Quotenregelung, nachdem dieser Rat in der Februarsession 2022 den Auftrag betreffend Sprachenregelung überwiesen hat. Und da liegt das Problem. Wird dieser Auftrag überwiesen, werden noch weitere Quotenregelungen folgen. Das Resultat wird sein, dass Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz nur noch anhand von Quoten besetzt werden müssen und nicht mehr nach Eignung und Fachkompetenz besetzt werden können.

Die SVP-Fraktion erachtet es als richtig und wichtig, dass Frauen angemessen in den erwähnten Gremien vertreten sind, und hier vertrauen wir auf die notwendige Sensibilität der Bündner Regierung. Deshalb werden wir grossmehrheitlich den Auftrag in der ursprünglichen Form als auch in der abgeänderten Version der Regie-

rung ablehnen. Ich begründe kurz, weshalb wir auch keine Richtwerte wollen.

Erstens: Wir sehen den Unterschied nicht zwischen Richtwert und Quote, da es am Schluss aufs Gleiche herauskommt.

Zweitens: Wenn die Regierung einen Richtwert festlegen wird, dann wird er sicher nicht unter 50 Prozent liegen, denn etwas anderes kann sie sich aus politischer Sicht gar nicht leisten.

Drittens: Und es ist auch kein Dienst an den Frauen, wenn sie in ein Gremium gewählt werden, für das sie nicht bereit sind oder wenn sie sich dann anhören müssen, dass sie dort nur sitzen, weil sie eine Quotenfrau sind.

Und wenn wir so weitermachen, dann brauchen wir eines Tages auch noch eine Männerquote. Einige werden nach meinem Votum versucht sein, mich als Frauenverhinderer zu bezeichnen. Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass ich bei meinem Rücktritt als Gemeindepräsident dafür gesorgt habe, dass meine Nachfolge mit einer Frau besetzt wurde und gleichzeitig noch eine weitere Frau im Gemeindevorstand Einsitz nimmt. Und meine Gemeinde ist die Gemeinde im Kanton Graubünden mit dem höchsten Anteil Frauen in der Exekutive, nämlich 66 Prozent. Somit habe ich geschlossen. *Heiterkeit.*

Stiffler: Schön wäre, wenn ja solche Aufträge gar nicht eingereicht werden müssten. Mit der Quote hätte ich auch ein bisschen meine Mühe gehabt, obwohl ich mich manchmal frage, ob man an gewissen Orten oder Gremien halt nicht irgendwann drum herum kommt. Aber ich bin froh, dass die Regierung eigentlich eine Abänderung vorschlägt. Und nochmals, besser wäre, wenn es gar nicht nötig wäre.

Die, die schon länger als vier Jahre im Rat sitzen, wissen, dass etwa vor sechs Jahren das schon ein Thema war. Es ging damals um die Vertretung von Frauen in den kantonalen Kommissionen und in den strategischen Gremien. Es wurde auch damals gesprochen, dass man sich da bessert. Man hat dann eine Datenbank erstellt. Ich habe mit vielen Frauen gesprochen, sie motiviert, ihr Dossier einzureichen, viele mit einem tollen Lebenslauf. Und was ist dann passiert?

Sie haben erstens nie ein Feedback erhalten, und zweitens nicht erfahren, in welchen Departementen oder Ämtern ihre Lebensläufe herumgeistern. Geändert hat sich ein bisschen etwas. Das muss ich auch lobend sagend.

Es gibt Institutionen, die sich das zu Herzen genommen haben, vielleicht nicht unbedingt wegen diesem Vorstoss damals, aber immerhin. Es gibt sehr vorbildliche Institutionen und Gremien, und es gibt solche, wo es halt immer noch harzt. Und warum es harzt, da scheiden sich die Geister. Es gibt solche, die sagen, ja, man gibt sich nicht genug Mühe, Frauen zu finden. Es gibt solche, die sagen, die Frauen wollen gar nicht. Es ist sicher von beiden Seiten ein bisschen Wahrheit dabei, und es braucht wahrscheinlich noch Überzeugungsarbeit.

Und Kollege Grass, dieser Richtwert, wir wissen noch nicht, wie viel er ist, 30, 40, 50 Prozent. Und sogar wenn er 50 Prozent ist, was ist daran falsch? Ich rede im Fall übrigens nur persönlich. Wir haben in der Fraktion nicht

lange oder detailliert besprochen, auch aus Zeitmangel. Darum rede ich jetzt nur persönlich. Aber irgendwie kommen mir diese Debatten schleierhaft vor. Wir führen sie seit zehn, 20 Jahren. Unsere Mütter, unsere Väter, meine Mutter sass in den 80er, 90er-Jahren hier. Es hat sich einiges geändert und einiges doch nicht. Und ja, wenn man auch in die Runden schaut, Entschuldigung, Sie wissen es, es sind hauptsächlich Männer hier, es sind hauptsächlich oder nur Männer auf der Regierungsbank. Es sind hauptsächlich immer noch Männer, die die Entscheidungen fällen. Und dann erstaunt es einfach nicht. Und offensichtlich schaffen wir es nicht, aus eigener Kraft eine Änderung zu bringen. Und darum müssen wir etwas machen. Mit der Zeit kann man diese Richtlinien vielleicht auch wieder auflösen. Also, ich plädiere, dass Sie diesen Auftrag im abgeänderten Sinn überweisen, und dann schauen wir, wie es weitergeht und dass es vielleicht auch besser wird.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Da ich keine weiteren Wortmeldungen sehe, erteile ich Regierungsrat Parolini das Wort.

Regierungsrat Parolini: Ich möchte nicht lange Ausführungen machen. Vielleicht nur eine Aussage zum Unterschied zwischen einer Quote und einem Richtwert. Im Unterschied zu einer starren Quote ist der Richtwert nicht verbindlich. Wird das Ziel nicht erreicht, drohen keine Sanktionen. Aktuelles Beispiel für einen Richtwert ist die neue Bestimmung im Aktienrecht per 1.1.2021 für börsennotierte Unternehmen mit dem Ziel, in Zukunft mehr Kaderstellen mit Frauen zu besetzen. Konkret gilt neu ein Richtwert von 30 Prozent Frauen im Verwaltungsrat und 20 Prozent Frauen in der Geschäftsleitung. Werden diese Richtwerte nicht eingehalten, ist das Unternehmen verpflichtet, im Vergütungsbericht die Gründe anzugeben und die Massnahmen zur Verbesserung darzulegen. Diese Berichterstattungspflicht beginnt für den Verwaltungsrat fünf und für die Geschäftsleitung zehn Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen im Januar 2021. So bezüglich den börsennotierten Unternehmen.

Eine Quote hingegen kann verbindlich oder freiwillig ausgestaltet sein. Eine starre Quote, wie sie da im ursprünglichen Vorstoss verlangt würde, ist aber angesichts der Tatsache, dass Mühe bekundet wird, Fachpersonen, teilweise auch in Kommissionen, zu finden, nicht mehrheitsfähig beziehungsweise nicht realistisch. Und darum haben wir, hat die Regierung den Vorschlag gemacht mit dem Richtwert. Und das ist die Meinung der Regierung. Aber schlussendlich entscheiden Sie nun, und ich bin gespannt auf das Resultat und möchte die Diskussion nicht noch mit weiteren Argumenten in die Länge ziehen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Horrer, wünschen Sie nochmals das Wort, bevor wir zur Abstimmung gelangen?

Horrer: Nur ganz kurz. Ich möchte an das Votum von Kollegin Stiffler erinnern. Weil sie hat sehr gut ausgeführt, wie liberale Politik funktioniert. Man reguliert

nicht. Man setzt auf Freiwilligkeit, man schreibt den Leuten nicht vor. Und man hält wahnsinnig lange an dieser Prämisse fest, bis zu dem Punkt, wo die Einsicht da ist, dass etwas getan werden muss im Interesse des Gemeinwohls, im Interesse der Gleichstellung. Ich bitte Sie, diesen liberalen Wind von Kollegin Stiffler aufzunehmen und Ihre Segel entsprechend zu setzen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Fraktionsauftrag SP im Sinne der Regierung überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer den Fraktionsauftrag SP nicht überweisen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den abgeänderten Fraktionsauftrag SP mit 34 Ja-Stimmen zu 51 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Auftrag mit 51 zu 34 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen nun zur Anfrage Papa betreffend Sprachunterricht in der kaufmännischen Grundbildung. Regierungsrat Parolini vertritt bei diesem Geschäft die Regierung. Ich frage Grossrat Papa an, ob Sie Diskussion wünschen und ob Sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt sind.

Interpellanza Papa concernente l'insegnamento delle lingue nella formazione degli impiegati di commercio (testo: verbale febbraio 2022, p. 632)

Risposta del Governo

Per l'inizio dei tirocini 2023 verrà attuata la riforma «Impiegati di commercio». L'ordinanza aggiornata in materia di formazione (ordinanza della Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione [SEFRI] sulla formazione professionale di base Impiegata di commercio/Impiegato di commercio con attestato federale di capacità [AFC]; RS 412.101.221.73) è stata emanata il 16 agosto 2016 ed entrerà in vigore il 1° gennaio 2023.

Essa stabilisce che la formazione deve comprendere una prima e una seconda lingua straniera. Pertanto, in futuro a seguito della riforma tutte le persone che seguono una formazione professionale di base per impiegati di commercio AFC approfondiranno le conoscenze di almeno una seconda lingua nazionale o consolideranno le competenze linguistiche già acquisite. Quale quadro di riferimento per l'insegnamento delle due lingue straniere (seconda lingua nazionale o inglese), fa stato il Quadro comune europeo di riferimento per le lingue (QCER). La prima lingua straniera (livello auspicato B1 QCER) sarà integrata nei diversi campi di competenze operative e insegnata durante 196 lezioni ripartite su tre anni. La seconda lingua straniera (seconda lingua nazionale o inglese) sarà insegnata in modo separato durante 240 lezioni ripartite su due anni nel settore d'opzione obbli-

gatoria «seconda lingua straniera» (livello auspicato B1 QCER) oppure nel settore d'opzione obbligatoria «lavoro di progetto individuale» (livello auspicato secondo il piano di formazione: comprendere B1 QCER / parlare B1 QCER / scrivere A2 QCER). Tuttavia la maturità professionale parallela al tirocinio potrà essere conseguita solo scegliendo il settore d'opzione obbligatoria «seconda lingua straniera».

Come primo passo per elaborare l'attuazione della strategia sulle lingue nelle scuole professionali commerciali, il 3 dicembre 2021 si è tenuto un incontro con i direttori delle scuole professionali commerciali (scuola professionale di Davos, scuola professionale commerciale Surselva, scuola professionale commerciale Engadina Alta e Scuola di commercio KV di Coira). In un secondo passo, in occasione di un incontro tenutosi il 21 gennaio 2022 sono state sentite la Società svizzera degli impiegati di commercio, sezione Svizzera sud-orientale, la Società svizzera degli impiegati di commercio, sezione Engadina Alta, nonché la Camera di Commercio e Associazione degli imprenditori dei Grigioni e le organizzazioni linguistiche Lia Rumantscha e Pro Grigioni Italiano. Allo scopo di tenere conto delle circostanze regionali e di discutere varianti di attuazione, nel mese di marzo le scuole professionali commerciali e le organizzazioni linguistiche sono state invitate ad altri incontri. Allo stesso tempo sono stati effettuati vari accertamenti giuridici con la SEFRI. La valutazione dei vari colloqui non è ancora conclusa e di conseguenza l'attuazione esatta della strategia sulle lingue non è ancora stata definita.

In merito alla domanda 1: al momento attuale non è possibile rispondere a questa domanda. Dal punto di vista della promozione delle lingue cantonali minoritarie, il Governo ritiene importante tenere debitamente conto delle particolarità linguistiche dei Grigioni nella decisione relativa alla strategia sulle lingue nel quadro del progetto di riforma «Impiegati di commercio». A questo proposito si intende continuare a garantire la permeabilità del sistema formativo e la competitività degli apprendisti sul mercato del lavoro. La complessità associata alle particolarità linguistiche richiede degli accertamenti approfonditi, i quali richiederanno tempo. La decisione sarà presa presumibilmente nel secondo trimestre del 2022.

In merito alla domanda 2: viste le circostanze regionali, al momento sia le scuole professionali commerciali sia le organizzazioni linguistiche vengono coinvolte attivamente nell'elaborazione di diverse varianti di soluzione. Secondo lo stato attuale degli accertamenti, il Governo parte dal presupposto che a seconda della regione verranno attuate varianti diverse.

In merito alla domanda 3: al momento attuale non è possibile rispondere a questa domanda. Come si evince dalle risposte alle domande 1 e 2, il Governo si impegna a elaborare soluzioni, in collaborazione con il coinvolgimento di diversi gruppi di interesse e tenendo conto delle lingue cantonali minoritarie.

In merito alla domanda 4: al momento attuale non è possibile rispondere a questa domanda.

Papa: Mi dichiaro non soddisfatto della risposta del governo e chiedo discussione.

Antrag Papa
Diskussion

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Papa wünscht Diskussion. Wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall. Granconsigliere Papa, ha facoltà di parlare.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Papa: Nell'agosto 2021 la Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione ha definitivamente dato la propria approvazione alla riforma "impiegati di commercio 2022". Diversamente dal progetto iniziale, la riforma prevede ora il mantenimento di lingue cosiddette straniere come materia obbligatoria con piani di formazione per le due lingue che sono tuttavia articolati in maniera differente. Prima e seconda lingua straniera non sono messe sullo stesso piano dal punto di vista operativo e perciò neppure dal punto di vista strategico.

Benché vi fosse la possibilità di adottare una soluzione confederale in favore delle lingue nazionali, la decisione sulle lingue straniere da proporre nella formazione è stata in fine delegata autonomamente ai Cantoni. Da un Cantone o da un lato si offre la possibilità di diverse lingue come prima lingua straniera le parti stipulano poi il contratto di tirocinio, dovranno accordarsi sulla lingua da scegliere.

Parallamente nel febbraio dello scorso anno, seguendo gli obiettivi presentati nel programma di Governo, il nostro Governo ha presentato un catalogo di 80 misure per la promozione delle lingue cantonali minoritarie. Fra le misure strategiche è espressamente indicato il maggior fosso per la promozione dell'attività didattica nelle lingue cantonali quale prima e seconda lingua anche nelle scuole medie superiori, nelle scuole artigianali, scuole universitarie, professionali e scuole specializzate superiori. Ritornando alle domande espresse nell'interpellanza trovo poco corretto che il Governo risponda nel senso che per tre domande non esiste una risposta. Se il Governo non ha ancora trovato le decisioni finali in merito, mi avrebbe potuto rispondere che al momento sono ancora in corso degli accertamenti anche in collaborazione con le scuole commerciali del Cantone e che la decisione finale sarebbe disponibile solo nella seconda metà dell'anno 2022. Come ho potuto capire la risposta in base alle opinioni delle diverse direzioni scolastiche va verso un insegnamento della lingua inglese come prima lingua straniera nelle scuole commerciali nel Cantone e l'italiano sarà insegnato e relegato come seconda lingua straniera.

Wenn ich z. B. in den anderen zwei Sprachen im Kanton umschaue, wie mir mitgeteilt wurde, stelle ich fest, dass z. B. im Kanton Fribourg die erste Fremdsprache in den kaufmännischen Berufsschulen im deutschsprechenden Teil Französisch ist und im französischsprachigen Teil Deutsch ist. Im Wallis, Oberwallis und Bas-Valais sowie in den Kantonen Bern, Jura, genau das Gleiche. In der kaufmännischen Fachschule Graubünden sieht es so aus, dass die italienische Sprache als zweite Fremdsprache unterrichtet wird. Für uns Grossräte des Grigione Italiano und für die Sprachenorganisation Pro Grigioni Italiano

ist dies eine Enttäuschung. Als Trost vielleicht und als kleine Anerkennung ist jedoch die Tatsache, dass als zweite Fremdsprache Italienisch eine separate Note erhalten wird.

Se da un lato guardo poi qual è la lingua più parlata nelle professioni artigianali nel Canton Grigioni si denota che l'italiano è di gran lunga la lingua di riferimento e sicuramente non l'inglese. A me sembra di essere un po' come Don Chisciotte nella lingua, nella difesa delle lingue minoritarie in questo Cantone. Anche perché talvolta è molto difficile far passare il messaggio, specialmente tra i germanofoni. Per noi grigionesi la conoscenza e l'apprendimento delle nostre lingue è sicuramente più un arricchimento intellettuale e culturale che un impedimento. Io invito comunque il Governo, e specialmente il Dipartimento dell'istruzione e della cultura, ora anche con la recente istituzione del servizio specializzato per il plurilinguismo dei Grigioni, a mantenere alta l'asticella e a difendere e promuovere conseguentemente il plurilinguismo grigionese.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Somit erteile ich Regierungsrat Parolini das Wort.

Regierungsrat Parolini: Nur ein paar wenige Ausführungen zu den Ausführungen von Grossrat Papa: Der Entscheid ist noch nicht gefällt, denn es ist uns ein Anliegen, die betroffenen Berufsfachschulen, die KV-Verbände und die Handelskammer und den Arbeitgeberverband Graubünden im Sinne einer Vertretung der Lehrbetriebe sowie auch die Sprachorganisationen zu involvieren, damit sowohl deren Haltung abgeholt als auch die Umsetzbarkeit im Entscheidungsfindungsprozess geprüft und beurteilt werden kann. Mit über 200 jährlich neu abgeschlossenen Lehrverhältnissen ist der Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ seit Jahren die meist gewählte berufliche Grundbildung. Die Lernenden werden aufgrund ihres Lehrorts einer Berufsfachschule zugewiesen. Teilweise kommen die Lernenden folglich aus verschiedenen Sprachregionen oder gar aus anderen Kantonen. Sie verfügen also über unterschiedliche Sprachkenntnisse. Die Sprachkenntnisse der Klassen auf Sekundarstufe II weisen dementsprechend oftmals eine hohe Heterogenität auf. Des Weiteren gilt es, die Arbeitsmarktfähigkeit, aber z. B. auch den Zugang zur Berufsmaturität oder zu Weiterbildungen sicherzustellen. Es gilt eine ganzheitliche Beurteilung vorzunehmen. Dabei soll bei der Entscheidungsfindung den Bezeichnungen erste oder zweite Fremdsprache nicht zu viel Gewicht beigemessen werden, sondern es soll der ganze Kontext inklusive der zu erwartenden Konsequenzen betrachtet werden.

Sofern der Wahlpflichtbereich «Zweite Fremdsprache» gewählt wird, unterscheiden sich die zu erreichenden Sprachniveaus nicht. Einzig im Wahlpflichtbereich «Individuelle Projektarbeit» unterscheiden sich diese. Im Sinne der Durchlässigkeit, und hier vor allem bezogen auf die Absolvierung der beruflichen Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ im Anschluss an Kaufmann/Kauffrau EBA, ist es wichtig, dass auch lernenden Personen, welche weniger sprachaffin sind, ein An-

schluss ermöglicht wird. Und wir haben in Aussicht gestellt, dass der Entscheid wenn möglich noch in diesem Quartal erfolgt, spätestens im dritten Quartal, wenn es in diesem Quartal nicht möglich sein sollte. Die Verhandlungen und die Gespräche von Seiten des Amtes für Berufsbildung mit den verschiedenen Interessensgruppen haben einigen Aufwand mit sich gebracht, und wir wollen, wenn möglich, eine gute Lösung präsentieren, die auch gut umsetzbar ist. Und von daher, ja, danke für die Anfrage und das Votum, und wir werden eine, ich hoffe, eine Lösung präsentieren können, die wahrscheinlich nicht alle, aber die Meisten als eine gute Lösung anschauen können. Immerhin ist von zentraler Bedeutung, dass zwei Fremdsprachen unterrichtet werden müssen. Das ist schon einmal ein Erfolg, denn, wie Sie wissen, was vor zwei Jahren aufgegleist wurde, sah es auf nationaler Ebene etwas anders aus.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir beraten als Nächstes den Fraktionsauftrag Mitte betreffend «Für eine bürgernahe, effiziente staatliche Aufgabenwahrnehmung». Die Regierung, welche durch Regierungsrat Rathgeb vertreten wird, beantragt, den Auftrag abzulehnen. Somit entsteht automatisch Diskussion. Grossrat Cramer, Sie haben als Erstunterzeichner des Fraktionsauftrages das Wort.

Fraktionsauftrag Mitte betreffend «Für eine bürgernahe, effiziente staatliche Aufgabenwahrnehmung!» (Erstunterzeichner Cramer) (Wortlaut Februarprotokoll 2022, S. 630)

Antwort der Regierung

Von der grundsätzlichen Absicht her rennt der Auftrag bei der Regierung offene Türen ein. Die Regierung setzte in den vergangenen Jahren verschiedene strukturelle Projekte um, die den Föderalismus insgesamt und das Subsidiaritätsprinzip im Besonderen stärken. Der Auftrag betrifft einen zentralen Aspekt des «Finanzausgleichs im weiteren Sinne», zu dem die staatliche Struktur, die Verteilung der Aufgaben sowie deren Finanzierung gehören. Diese Elemente beeinflussen, bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Entsprechend wurde denn auch der im Auftrag erwähnte Art. 5a Bundesverfassung (BV; SR 101) am 28. November 2004 im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) geschaffen. Im Rahmen der NFA zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) schlug die Regierung eine umfassende Reorganisation der Aufgaben vor (Botschaft Heft Nr. 20/2008-2009). Von damals rund 130 geprüften Verbundaufgaben hätte bei rund der Hälfte eine Entflechtung stattgefunden. Am 7. März 2010 scheiterte die umfassende Vorlage knapp in der Referendumsabstimmung. Das Nachfolgeprojekt, die FA-Reform (Botschaft Heft Nr. 7/2013-2014), nahm erneut die Aufgabenteilung und -finanzierung unter die Lupe, wobei für die Zuteilung der Aufgaben, nebst dem Grundsatz der fiskali-

schen Äquivalenz, auch jener der Subsidiarität begleitend war.

In der laufenden Aufgaben- und Leistungsüberprüfung (ALÜ) setzte die Regierung im Grundlagenkonzept vom 6. April 2021 fest, dass bei den kantonal wahrgenommenen Aufgaben eine Übertragung zu den Gemeinden zu prüfen sei, wobei keine finanziellen Lastenabwälzungen erfolgen dürfe. Das am 21. September 2021 verabschiedete Detailkonzept gibt vor, dass Aufgaben einer anderen staatlichen Ebene (beispielsweise den Gemeinden) zugeordnet werden sollen, wenn dadurch Effizienzgewinne resultieren.

Die Regierung verfolgt seit Jahren konsequent die Strategie «Starke Gemeinden – starker Kanton». Die nach dem Bottom-up-Prinzip durchzuführende Gemeindereform war bislang erfolgreich. Dieser Prozess ist, nicht wie der Auftrag suggeriert, in Graubünden aber keineswegs abgeschlossen. Auch wenn sich die Anzahl Gemeinden innerhalb von zwei Jahrzehnten halbiert hat, so ist die Gemeindelandschaft Graubündens nach wie vor äusserst heterogen und der Durchschnitt der Gemeindegrösse nach Einwohnerzahlen im interkantonalen Vergleich nach wie vor klein.

Zu Punkten a und b: Die Gemeinden können selber am besten beurteilen, welche Aufgaben sie übernehmen möchten und welche nicht (Anwendung des Subsidiaritätsprinzips). Der geforderte Auftrag wäre deshalb nur mit substanziellem, d. h. vor allem personellem Einbezug der Gemeinden, umsetzbar. Der Aufbau einer paritätisch mit Gemeinde- und Kantonsvertretern besetzten Projektorganisation, unter Berücksichtigung der kommunalen Heterogenität, wäre zwingend. Es ist fraglich, ob unter diesem Aspekt und so kurz nach der erfolgten umfassenden FA-Reform ein erneutes, grösseres und mit Sicherheit mehrjähriges Projekt angegangen werden soll. Die Regierung wird zudem im Rahmen der ALÜ mit dem Ziel einer effizienteren staatlichen Aufgabenwahrnehmung kostenneutrale Aufgabenverschiebungen von Kantons- auf Gemeindeebene prüfen, wie sie es dem Grossen Rat in Aussicht gestellt hat.

Zu Punkt c: Als Folge des in der Augustsession 2015 überwiesenen Auftrags Albertin betreffend Stärkung der Gemeinden zeigt die Regierung bereits im Rahmen einer Vernehmlassung und später auch in den Botschaften an den Grossen Rat auf, welche Auswirkungen eine Vorlage auf die Aufgaben der Gemeinden, deren Kompetenzen und Finanzen zeitigt. Die Anliegen in Frage c) werden seither laufend erfüllt.

Zu Punkt d: Im Rahmen der Gebietsreform haben Volk und Parlament der geltenden Ausgestaltung der Regionen zugestimmt. Demnach können die Gemeinden selbstständig einer Region kommunale Aufgaben übertragen. Eine kantonale Beurteilung erscheint der Regierung als nicht zielführend und würde zudem der Absicht des vorliegenden Auftrags, nämlich der Stärkung der Gemeinden, widersprechen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

Cramer: Zum Schluss noch eine kleine staatspolitische Diskussion. Es geht um die Stärkung der Gemeinden. Es geht um die Frage, welche staatliche Ebene welche Auf-

gaben übernimmt und welche Aufgaben erfüllt. Mit dem Fraktionsauftrag Mitte wollen wir die Gemeinden stärken in ihrer Aufgabenwahrnehmung. Sie haben elementare, wesentliche Aufgaben zu erfüllen und sollen dabei auch eine Entscheidungsfreiheit haben.

Der Auftrag rührt von der Bundesverfassung, welche in Art. 5 a vorsieht, bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten. Das heisst, dass Aufgaben auf derjenigen staatlichen Ebene zu erfüllen sind, wo sie am effizientesten, bürgernähesten und einfachsten gelöst werden können, und das sind bei uns im Staat die Gemeinden. Die Gemeinden sind am nächsten bei den Bürgerinnen und Bürgern. Die Partizipation in Gemeindeangelegenheiten ist in der Regel am höchsten, und deshalb sind wir überzeugt, dass es richtig ist, wenn die Gemeinden auch mit effektiver Autonomie ausgestattet sind.

Wie gesagt, dieser Auftrag ergibt sich bereits aus der Bundesverfassung. Der Kanton verfolgt die Strategie starke Gemeinden, starker Kanton, aber wir haben in den letzten Jahren vor allem eines festgestellt: eine Zentralisierung der Aufgaben, vor allem aber auch eine Übertragung von Aufgaben von den Gemeinden auf den Kanton. Eine rückwertige Aufgabenübertragung haben wir in den letzten Jahren nicht mehr oder höchst selten erlebt, und das widerspricht eigentlich der Gemeindestrategie, die dieses Parlament mehrfach bestätigt hat und unterstützt hat.

Wir haben in den letzten Jahren die Anzahl Gemeinden im Kanton Graubünden um die Hälfte reduziert. Von über 200 Gemeinden hat sich die Anzahl Gemeinden auf den 1. Januar 2022 auf 101 Gemeinden gesenkt. Entstanden sind dabei starke, leistungsfähige Gemeinden, die fähig sind und bereit sind, ihre Aufgaben rasch, effizient und bürgernah zu erfüllen. Diese Gemeinden, diese Institutionen sollen entsprechend auch Aufgaben erhalten und wahrnehmen dürfen. Das bezweckt dieser Auftrag.

Wenn die Regierung in der Antwort auf den Finanzausgleich verweist und sagt, ja, dort habe man auch geprüft, welche Aufgaben den Gemeinden übertragen werden können, so muss ich doch korrigieren. Beim Finanzausgleich ging es, im Gegensatz zur NFA, zum neuen Bündner Finanzausgleich, darum, vor allem die Finanzierung der Aufgaben zu entflechten und zu klären. Die Regierung schrieb selbst im Rahmen der FA-Reform auf Seite 257 der Botschaft: «An der primären Aufgabenverantwortung von Kanton und Gemeinden soll im Rahmen der FA-Reform nichts geändert werden. Es geht ausschliesslich darum, die Finanzierung der Aufgaben zu klären und zu vereinfachen.»

Also eine Aufgabenteilung hat eben gerade nicht stattgefunden mit der FA-Reform. Dies im Gegensatz zur im Volk gescheiterten NFA-Reform, welche 28 Teilaufgaben von den Gemeinden zum Kanton übertragen hätte und 28 Teilaufgaben vom Kanton auf die Gemeinden. Also mit der FA-Reform wurde eben gerade nicht geschaut, welche Aufgaben besser oder effizienter bei den Gemeinden hätten erledigt werden können, sondern eben nur die Finanzierung.

In der Antwort der Regierung wird auch auf den Auftrag Albertin verwiesen. Der Auftrag Albertin wurde nach

dessen Überweisung immer wieder in den Botschaften der Regierung thematisiert und behandelt. Das ist richtig. Man hat dort auch Ausführungen dazu gemacht, was die Botschaft für Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden hat. In den letzten Jahren vermisste ich allerdings diesbezügliche Ausführungen. Letztmals exemplarisch und vorbildlich gemacht hat man das im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes, wo übrigens der Auftrag Albertin eben abgeschrieben wurde. Dort führte man beispielsweise auf Seite 274 aus: «Die den Gemeinden im geltenden Gemeindegesetz zuerkannte Freiheit wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil so weit wie möglich erweitert.» Das ist richtig. Das ist zu begrüßen, und das erwarte ich auch in künftigen Botschaften der Regierung, dass man tatsächlich prüft und ausweist, welche Auswirkungen das auf die Gemeinden hat. Ich verweise dazu auf Art. 141 Abs. 2 lit. a ter des Parlamentsgesetzes des Bundes, wo eben ausdrücklich festgehalten wird, dass in den Botschaften des Bundesrates zum Subsidiaritätsprinzip Stellung genommen werden muss und die Erfüllung staatlicher Aufgaben und die Auswirkungen des Erlassentwurfs auf Gemeinden, Städte, städtische Agglomerationen und Berggebiete zu erläutern sind.

Das fehlt heute in den Botschaften der Regierung, und genau das möchten wir, dass man das macht, weiterhin oder zukünftig in den Botschaften der Regierung an das Parlament. Wir wissen, dass wir hier im Parlament viele Gemeindevertreter haben, und nur so können wir auch effektiv beurteilen, was das für Auswirkungen hat. In diesem Sinne bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, diesen Auftrag zu überweisen, auch den Auftrag zu überweisen der Regierung, den Auftrag zu erteilen, einen Bericht und Antrag zu stellen, welche Aufgaben eben effizienter, besser und bürgernäher bei den Gemeinden wahrgenommen werden könnten und welche nicht. Ich bitte Sie, dem Vorstoss zuzustimmen, so, wie das auch die Mitte-Fraktion macht.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Ratsmitte? Grossrätin Baselgia, nein, Entschuldigung. Grossrat Claus hat zuerst gedrückt. Grossrat Claus, Sie haben das Wort.

Claus: Frau Baselgia lacht, und ich kann mir vorstellen warum. Ich muss leider Kollege Cramerli sagen, dass ich diesen Auftrag nicht überweisen werde, und ich kann ihm aber auch sagen warum. Weil, und dieser Vorwurf wurde mir in diesem Rat in dieser Session auch schon gemacht, allerdings nicht von Ihnen, Herr Cramerli, aber von Herrn Loepfe, genau, weil das Meiste, was Sie verlangen, bereits erfüllt ist und es keinen Sinn macht, hier noch einmal die Regierung und die Verwaltung zu bemühen, einen weiteren Bericht zu erstatten.

Die Grundlagen sind klar, und so wie ich die Regierung erlebe in jüngster Zeit, ist es so, dass wir der Gemeindeautonomie inzwischen einen sehr hohen Stellenwert zugestehen. Es ist auch so, dass wir die Regionen, und das ist Ihre zweite Frage, dass wir bei den Regionen sehr strikte darauf achten, dass eben die Gemeindevertreter, die dann darüber bestimmen, welche Aufgaben die Re-

gionen zu übernehmen haben, dass wir diesen Weg einhalten. Und das war der Weg, den wir, und Sie waren damals dabei, in der KSS auch beschlossen haben und den wir konsequent bis heute durchgezogen haben.

Das Gleiche auch beim Finanzausgleich. Es ist schlichtweg nicht ganz korrekt, wenn Sie sagen, dass wir uns nicht darum bemüht haben, die Aufgaben auseinanderzunehmen und klar zuzuordnen. Das haben wir getan, und ich sehe es deshalb nicht ein, wieso wir hier diese Übung noch einmal machen sollten, rein mit dem Ziel, noch mehr Aufgaben den Gemeinden zuzuweisen. Man kann sich jedes Mal, wenn wir über eine Frage diskutieren, wo sie verankert werden soll, diese Frage stellen, und wo da die Mehrheiten im Parlament liegen und sehr wahrscheinlich auch künftig liegen werden, ist auch klar, und das ist aus meiner Sicht auch richtig so.

Wir wollen die Gemeinden stärken, und wir wollen auch einen starken Kanton, aber dann, wenn es notwendig ist. Und ich glaube, wir müssen hier stringent bleiben, bei unserer gelebten Praxis auch bleiben und sie nicht aufladen mit einem Bericht, der schlussendlich wieder zum gleichen Resultat kommen würde, und das macht schliesslich keinen Sinn. Ich bitte Sie, hier schlank zu bleiben und diesen Auftrag Cramerli abzulehnen.

Baselgia-Brunner: Grossrat Claus, ich habe gelacht, weil ich gewusst habe, wir sind jetzt einer Meinung. *Heiterkeit.* Die Auftraggeber suggerieren nämlich, dass mit dieser Gemeindegebietsreform schon alle Probleme gelöst seien und alle Gemeinden top fit seien. So schreiben die Auftraggeber nämlich in ihrem Auftrag: «Entstanden sind starke, leistungsfähige Gemeinden, die fähig sind, ihre Aufgaben rasch und effizient wahrzunehmen.» Glauben Sie das wirklich, Herr Cramerli? Glauben Sie wirklich, dass alle noch verbliebenen Gemeinden tatsächlich stark und leistungsfähig sind? Gibt es nicht unter den 100 Gemeinden einige oder mehrere Gemeinden, welche mit den jetzigen Aufgaben mehr als genug gefordert sind?

So schreibt die Regierung denn auch in ihrem Gemeindestrukturbericht von 2018: «Die qualitativ hochstehende Erfüllung bestimmter Aufgaben ist in verschiedenen Gemeinden nur in überkommunaler Zusammenarbeit zu bewältigen.» Ich denke da an Bildung, Forst, Feuerwehr usw. Und das heisst dann auch, diese Aufgaben haben unübersichtliche Strukturen, mangelnde Kostentransparenz und eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten. Und in dieser Situation wollen Sie jetzt tatsächlich ein riesiges und bürokratisches Grossprojekt lancieren, um zu eruieren, welche Aufgaben den Gemeinden zusätzlich übertragen werden können? Und da geht es mir wie Grossrat Claus: Es wird hinten nichts herauskommen. Viele Gemeinden haben nämlich jetzt schon verschiedene Grossprojekte auf dem Tisch. Wir haben es heute Morgen gehört. Die ganzen Fragen der Raumentwicklung und der Wohnungsknappheit, das sind grosse Aufgaben, die wir gehört haben. Die müssen in den Gemeinden geregelt werden.

Eben, wollen Sie die Gemeinden jetzt wirklich mit zusätzlichen Aufgaben belasten, oder wollen Sie zusätzlich intransparente Gemeindeverbände fördern? Oder vielleicht noch etwas ganz Anderes: Wollen Sie den Fusion-

sturbo zünden, indem Sie nämlich Gemeinden in Zukunft überfordern und so zu Fusionen zwingen? Das wäre natürlich ganz in unserem Sinn. Wichtig ist aber jetzt doch vielmehr, dass alle Gemeinden die ihnen bis jetzt zugeteilten Aufgaben auch selbstständig lösen können. Machen wir nicht unnötige bürokratische Monster mit Diskussionen um Aufgabenzuteilung zwischen Kanton und Gemeinden, mit Diskussionen um den Finanzausgleich. Das ist nicht effizient, und das ist nicht bürgernah. Ich bitte Sie ebenfalls, diesen Auftrag abzulehnen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und erteile demnach Regierungsrat Rathgeb das Wort.

Regierungsrat Rathgeb: Ich freue mich und es ehrt mich, dass wir eine staatspolitische Debatte zum Schluss der Legislatur in dieser bewährten Zusammensetzung führen dürfen.

Jetzt, Grossrat Cramerli sagt, das Ziel des Auftrags ist, die Gemeinden zu stärken. Der Titel des Auftrags lautet ja auch «Für eine bürgernahe, effiziente staatliche Aufgabenwahrnehmung», mit dem Ziel, die Institution der Gemeinde, unsere zentrale Institution, zu stärken. Er möchte, dass die Regierung einen Bericht erarbeitet, welche Aufgaben in Zukunft beispielsweise zusätzlich, originär oder im Vollzug die Gemeinden erfüllen könnten. Wir sollen das sagen. Wenn Sie das eine Staatsebene höher denken, würde das heissen, dass das Bundesparlament den Bundesrat beauftragen würde, abzuklären, welche Aufgaben wir Kantone in Zukunft vielleicht noch erfüllen können. Also, ich muss Ihnen sagen, nicht in meinen übelsten Albträumen habe ich je so etwas geträumt, dass das Parlament vom Bundesrat, nicht von uns Kantonen, die Frage beantwortet haben möchte, welche Aufgaben wir in Zukunft erfüllen können oder zusätzlich erfüllen können, sondern der Bundesrat soll uns sagen, was wir Kantone noch tun können und was nicht. Ich meine, das geht natürlich gar nicht. Also wir würden uns ja mit allen Mitteln wehren, oder? Wenn schon, dann würden wir das vielleicht zusammen auf Initiative der Kantone tun. Und wenn wir wieder zurückkommen, ist das für mich schon etwas merkwürdig, dass die Gemeinden fragen, jetzt, lieber Kanton, sage uns, was wir in Zukunft vielleicht noch zusätzlich tun können oder nicht. Das finde ich hier etwas sehr speziell, weil unsere Bündner Gemeinden, glaube ich, wissen, was sie können, was sie nicht können und was sie in Zukunft wollen. Und darum müsste aus meiner Sicht in einer staatspolitischen Diskussion über die zukünftige Rolle der Gemeinden und möglicherweise Aufgabenverschiebungen zugunsten der Gemeinden die Gemeinden das Zepter führen und nicht der Kanton. Die Gemeinden sind nicht so schwach, als dass sie das Zepter nicht führen könnten, um Vorschläge oder zumindest die Initiative für eine Diskussion über solche Fragen zu führen, und dann müsste es vielleicht gemeinsam gehen. Aber, dass die Regierung sozusagen jetzt im Auftrag das Zepter übernimmt, um abzuklären, was in Zukunft die Gemeinden zu tun haben, das finde ich, ehrlich gesagt, vom System her speziell, weil es eine Staatsebene höher für mich undenkbar wäre. Wir

sind auf dieser Ebene an einer Aufgaben- und Leistungsüberprüfung, die wir aber von Beginn weg, von der Auftragserteilung an, jene, die das tun, gemeinsam aufgleisen, gemeinsam die Strukturen abklären und deren Bericht beraten. Und der Bundesrat hat genau so viel zu sagen wie wir, und alles ist paritätisch zusammengesetzt von A bis Z, und die Initiativen kommen vor allem von uns. Also, insofern ist das für mich jetzt staatspolitisch etwas schief.

Das Zweite ist, wir sollen wieder einmal einen Bericht machen. Ich hatte die Ehre, mit Ihnen zu Beginn dieser Session über die Frage des Stellenstopps zu diskutieren. Wir arbeiten gerne auch an Berichten und an Papier, auch effizient, aber ich muss Ihnen sagen, diese Fragen wieder in einem breit umfassenden Bericht, der über mehrere Jahre zu erstellen wäre, logischerweise unter Einbezug ganz verschiedenster Kreise und eben auch unter Beizug oder Zitierung der Gemeinden oder wie auch immer, weil es ja von uns käme, das wäre wiederum eine sehr, sehr breite Thematik. Es ist richtig, beim FA, diese 130 Aufgaben, die man dort angeschaut hat, hat man vor allem unter dem Fokus der Finanzierung angeschaut. Da hat Grossrat Cramerli völlig Recht. Wir müssten sie aber auch unter dem Aspekt der Aufgabenerfüllung, auch der Finanzierung, aber dann auch der personellen und weiteren Aufgabenerfüllung genauer ansehen, müssten Vertreter der ganz verschiedenen Gemeindegrossenausgestaltungen beiziehen und das abklären. Das ist eine Herkulesaufgabe, wenn wir sie generell über alle Aufgaben, damals waren es etwa 130, vielleicht sind es ja heute 100 oder 150, erstellen müssten.

Ich bin ein Anhänger davon, zu sagen, wir haben das immer wieder diskutiert, dass man Aufgaben auch zurücküberträgt oder verschiebt, wenn das möglich ist, und wir haben deshalb, und das habe ich Ihnen auch gesagt, auch den Auftrag erteilt, dass wir bei der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung, der ALÜ, die jetzt ja läuft, dass wir diese Frage klären. Also wir klären die Frage: Gibt es Aufgaben, die wir effizienter, besser auf der kommunalen Stufe oder allenfalls einer anderen Staatsebene erfüllen könnten? Aber es geht vor allem um die Frage: Haben wir irgendwo in der Verwaltung, und alle Dienststellen müssen sich daran beteiligen und mit diesem Fokus analysieren, ob es eine Aufgabe gibt, die wir zurückübertragen können? Wenn wir dann zu diesem Schluss kämen, zusammen mit den Gemeinden, dann muss das ein Erfolg werden. Dann müssen die Gemeinden finanziell und personell in der Lage und auch gewillt sein, diese Aufgabe zu übernehmen und dann auch zu erfüllen. Das wäre sehr positiv, wenn wir in diese Richtung gehen könnten, weil, auch da hat Grossrat Cramerli Recht: In den vergangenen Jahren war das praktisch leider nicht der Fall, dass wir solche Aufgaben, und zwar auch originäre, nicht nur Vollzugsaufgaben, haben zurückübertragen können. Aber wir arbeiten daran. Es ist die Frage fünf im Rahmen der Fragen, die wir in der ALÜ abklären. Wir werden uns darüber intensiv unterhalten, wenn es solche gibt, wenn wir solche Aufgaben orten, dass wir sie dann zurückführen können. Und vor dem Hintergrund, dass wir mit der laufenden ALÜ, deren Berichterstattung ja dann im Herbst zuhause der Regierung erfolgt, diese Frage klären, dass wir uns in der

Gebietsreform mit diesen Fragen auseinandergesetzt haben, dass wir uns bei der FA-Reform mit diesen Fragen unlängst auseinandergesetzt haben, beim NFA mit diesen Fragen auseinandergesetzt haben, sieht die Regierung im Moment nicht die Notwendigkeit. Darum lehnen wir den Auftrag auch ab, dass wir noch einmal eine solche Abklärung machen, noch einmal eine Projektorganisation diesbezüglich auf die Beine stellen.

Wir lehnen es nicht ab wegen der Intension, die Grossrat Crameri sehr gut auf den Punkt gebracht hat: Die Gemeinden brauchen Aufgaben, die sie erfüllen können. Sie sind sehr bürgernah, sie sind am bürgernächsten, sie sind effizient, sie sind gut aufgestellt. Aber es ist halt auch richtig, was Grossrätin Baselgia gesagt hat: Wir haben ganz unterschiedliche Grössen. Wir haben solche, die gerade in neuen Formen sind, fusioniert sind, die noch einen Weg vor sich haben, weil die Fusion ist das eine, die Konsolidierung der neuen Struktur das andere. Und ich glaube, vor diesem Hintergrund, mitten in einem Prozess, ist es schwierig, diese Aufgabe so zu erfüllen, dass wir am Schluss auch einen Erfolg haben, Aufgaben haben, die wir bezeichnen und sagen können, die können wir mit gutem Gewissen rückübertragen. Es wird ein Erfolg für die Gemeinden. Ich wünschte mir, dass aus dem Kreise der Gemeinden, und ich frage das immer wieder beispielsweise bei der IG Kleingemeinden, wo ja nicht nur die kleinen Gemeinden sind, auch Chur gehört zur IG Kleingemeinden, frage ich immer wieder: Gibt es aus eurer Sicht Aufgaben, die wir rückübertragen könnten? Wenn jetzt ein Verband entsteht, ich weiss, ein solcher ist angedacht, der die Bündner Gemeinden auch gegenüber dem Kanton vertreten soll, erhoffe ich mir, dass eine solche Struktur entsteht, wäre es für mich eine Aufgabe eines Verbands der Bündner Gemeinden, uns zu sagen, wir würden gerne diese, diese oder diese Aufgabe rückübertragen. Wir möchten diese übernehmen und wir sind in der Lage. Und da sind unsere Türen offen, weil die Strategie «starke Gemeinden, starker Kanton», das ist die Handlungsrichtlinie, die Sie festgelegt haben, wie Grossrat Crameri gesagt hat, und an welcher wir uns ausrichten möchten. Ich bin froh für die Diskussion. Ich bitte Sie aber auf der einen Seite zu bedenken, dass es etwas speziell ist, wenn jetzt die Regierung den Gemeinden sagen soll, welche Aufgaben sie dann zukünftig noch erfüllen können, und wir auf der anderen Seite versuchen, Aufgaben aufzuspüren im aktuellen Prozess der ALÜ, darüber auch entsprechend berichten werden und es nicht einen zusätzlichen Auftrag für eine Abklärung, einen umfassenden Bericht von Seiten der Regierung braucht.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Crameri, Sie haben das Wort gewünscht. Ich habe gesehen, dass Grossrätin Noi-Togni ebenfalls das Wort gewünscht hat. Aber ich erteile Ihnen jetzt das Wort und allenfalls noch vor der Abstimmung nochmals.

Crameri: Ja, was zu beweisen war, oder? Grossrat Loepfe hatte gestern offenbar recht, als er gesagt hat, jedes Mal, wenn wir einen Bericht verlangen, lehnt ihn Bruno Claus ab, und das ist offenbar so. Schade.

Nichtsdestotrotz, ich glaube, es wäre wirklich gut, es wäre richtig, wenn wir schauen, welche Aufgaben heute der Kanton erfüllt, die besser oder mindestens so gut durch die Gemeinden erfüllt werden können. Sie haben Ihr staatspolitisches Verständnis auf die Bundesebene adaptiert. Ich komme da zu einem anderen Schluss, muss ich Ihnen allerdings sagen, und zwar, ich hätte Freude, wenn das Bundesparlament schauen würde, welche Bundesaufgaben zurück auf die Kantone übertragen werden könnten.

Gerade in der Raumplanung sähe ich da durchaus noch viel Potenzial, wo man den Kantonen wieder mehr Aufgaben geben könnte, anstatt dass der Bund alle diese Aufgaben immer übernimmt und abschliessend auch legifert. Gerade dort wäre es eben sinnvoll, zweckmässig und zielführend, wenn sich das Bundesparlament auch einmal kritisch hinterfragen würde, ist es wirklich richtig, dass wir in der Raumplanung alles bis am Schluss und bis ins letzte Detail regeln?

Ich bin seit zwölf Jahren in der Gemeindepolitik tätig, in der Gemeindeexekutive, und muss dort halt schon immer wieder feststellen, dass wir immer mehr zu Vollzugsorganen des Kantons werden, und das ist schade. Das ist auch nicht unbedingt förderlich, dass wir für die Gemeindeexekutiven Mitglieder, Personen finden, die sich dann zur Verfügung stellen. Ich bin überzeugt, es ist einfacher, es ist interessanter, Persönlichkeiten für Gemeindeexekutiven zu finden, wenn sie auch effektiv etwas zu entscheiden haben. Wenn wir allerdings nur vollziehen müssen, was auf den oberen Ebenen entschieden wird, dann ist es wenig attraktiv, ein solches Gemeindeamt zu übernehmen.

Heute Vormittag haben wir eben auch in der Raumplanung eine exemplarische Debatte geführt, wo man wieder bei Problemen nach den Lösungen des Kantons gesucht hat. Und das ist einfach das, was ich in den letzten Jahren immer wieder feststelle: Wir delegieren Aufgaben zum Kanton, immer mehr Aufgaben zum Kanton, nehmen sie weg von der untersten Ebene, und das ist nicht gut. Das ist nicht gut, und das geht in die falsche Richtung, denn je weiter weg eine Aufgabe ist, desto weniger kann man sich damit identifizieren.

Das gilt natürlich auch für politische Entscheide. Nun ja, ich kann mir vorstellen, wie ungefähr die Verhältnisse hier im Parlament sind. Trotzdem ermutige ich Sie: Bitte stimmen Sie diesem Auftrag zu. Sollte er wider Erwarten abgelehnt werden, *Heiterkeit*, dann gebe ich immerhin einen Wunsch zum Ende der Legislatur noch der Regierung mit auf den Weg: Erfüllen Sie bitte wirklich den Auftrag Albertin so, wie wir ihn überwiesen haben. Prüfen Sie jeweils in den Botschaften, in welche Richtung dass wir Aufgaben delegieren. Prüfen Sie in den Botschaften am Ende auch, ob damit Aufgaben den Gemeinden eben entzogen werden und abschliessend durch den Kanton geregelt werden oder ob diese Aufgaben nicht eben mindestens so gut durch die Gemeinden erfüllt werden. Bitte stimmen Sie dem Auftrag zu.

Noi-Togni: Ja, ich entschuldige mich für die Verspätung. Nein, ich möchte nur sagen, Kollege Crameri, es tut mir leid, weil ich normalerweise gerne Ihre Vorschläge unterstütze. Aber in diesem Fall, ich habe nicht eine grosse

Erfahrung als Gemeindepräsidentin, zugegeben, aber genug zum Wissen, dass eine kleine Gemeinde schon genug Aufgaben hat, sogar zu viele Aufgaben vielleicht und sie hätte Mühe, noch mehr zu verkraften. Ja. Und noch dazu kommt, dass ich selber mir eher weniger Gemeindeautonomie wünsche. Ich weiss, das ist sakrosankt hier und dass ich riskiere mit einer solchen Äusserung. Aber ich finde, wir haben auf alle Fälle genug Autonomie. Und ich hätte gerne oder ich bräuchte auch etwas mehr Weisungen seitens der Regierung oder seitens des Kantons, auch für die Legitimation gegenüber den Leuten allgemein, gegenüber Bürgern und Bürgerinnen, weil die Weisungen Konturen geben, sie zeigen genau einen Weg, und so kann man auch argumentieren in den verschiedenen Situationen.

Regierungsrat Rathgeb: Zur Bemerkung von Grossrätin Noi, die uns ja folgt, den Auftrag ablehnt, möchte ich trotzdem noch etwas sagen: Mehr Weisungen dort, wo Autonomie ist oder wo die Gemeinden autonom sind, ist jetzt nicht meine Vorstellung der Autonomie. Wenn wir autonom sind bei den Kantonen, will ich keine Weisung des Bundesrats. Dann entscheiden wir. Und ich erwarte das Gleiche von den Gemeinden und wünsche mir das Gleiche von den Gemeinden. Wir beraten, wir unterstützen, aber setzen Sie sich dafür ein, dass wir möglichst wenig Weisungen machen, dort, wo Sie in den Gemeinden autonom sind, und versuchen Sie jene Aufgaben zu behalten, in denen Sie autonom sind, und suchen Sie dort keine Beteiligung der Finanzen des Kantons. Leben Sie die fiskalische Äquivalenz, entscheiden Sie selber, nutzen Sie die Kompetenzen bei den Gemeinden, die Sie haben, und wir prüfen auch im Rahmen der ALÜ, ob es zusätzliche gibt. Wenn wir zum Schluss kommen, Ja, mit gutem Gewissen, auch im Sinne der Gemeinden mit gutem Gewissen, dann werden wir sie auch zurückübertragen. Aber lehnen Sie bitte den Auftrag für einen zusätzlichen Bericht ab.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zur Abstimmung: Wer den Fraktionsauftrag Mitte betreffend «Für eine bürgernahe, effiziente staatliche Aufgabenwahrnehmung» überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer den Auftrag nicht überweisen möchte, drücke bitte die Taste Minus. Bei Enthaltungen bitte die Taste Null drücken. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Fraktionsauftrag Mitte mit 37 Ja-Stimmen zu 43 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Auftrag mit 43 zu 37 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich gebe Ihnen eine Übersicht der während der Session eingereichten Vorstösse:

Auftrag Hohl betreffend Beschleunigung der Digitalen Transformation in der Verwaltung in Graubünden.

Auftrag Sax betreffend direkte Erreichbarkeit von Chur West mit der RhB.

Fraktionsauftrag SVP betreffend Karenzfrist und Ruhegehalt für ehemalige Regierungsräte.

Anfrage Tomaschett (Breil) betreffend Nachfrage Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben.

Anfrage Widmer (Felsberg) betreffend Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz.

Anfrage Hardegger betreffend Schaffung Organisationsamt.

Wir sind am Schluss der Session angelangt. Zu Beginn meines Amtsjahres habe ich die *cumünanza*, die Gemeinschaft in den Fokus gestellt und als Bäuerin die Vielfalt Graubündens mit einer Blumenwiese verglichen. Erst die Gesamtheit der einzelnen Blumen und Kräuter bringt die Schönheit und Einzigartigkeit des Ganzen zum Vorschein. Jedes Kraut und jede Blüte haben ihren Platz, keine ist wichtiger als die andere und selbstverständlich sollte die Wiese auch gepflegt werden. Die Pflege der Wiesen und Weiden liegt mir besonders am Herzen, denn sie bilden nicht nur die Lebensgrundlage der bäuerlichen Familien, sondern sind Teil unserer kostbaren Kulturlandschaft und somit unserer Identität. Auch diese Aufgabe kann nur im Verbund der *cumünanza* unter Einbezug und Achtung aller Interessensgruppen umgesetzt werden.

In meiner Eröffnungsansprache Anfang Woche habe ich Graubünden auch als unser Zuhause umschrieben, als unser Haus. Ich denke, dass wir während dieser Woche verschiedene Anpassungen an unserem Haus vorgenommen haben. Dabei waren wir nicht derselben Meinung. Wir haben diskutiert und um Lösungen gerungen. Das ist unsere Pflicht und Schuldigkeit. Wir haben auch unser Haus geöffnet und in dieser Session mit der Zustimmung des Beitrages an die Durchführung der Special Olympics World Winter Games 2029 auch ein klares und wichtiges Zeichen der gelebten Inklusion gesetzt. Das freut mich besonders.

Heute werden wir uns nach der Session bewusster voneinander verabschieden. Besonders den aus dem Rat scheidenden Grossrätinnen und Grossräten danke ich ganz herzlich für ihre Arbeit und ihren Einsatz zugunsten unseres Kantons und wünsche Ihnen allen für die Zukunft vor allem Gesundheit und Wohlergehen.

Die vielen angeregten Diskussionen und Begegnungen auch ausserhalb des Ratsbetriebes waren und sind für mich bereichernd und wertvoll, und ja, es sind gar Freundschaften entstanden. Dies sind wunderbare Erfahrungen und Geschenke, die mich mit Dankbarkeit erfüllen, und so nehme ich die Gelegenheit wahr, um zu danken.

Ich möchte Ihnen, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, geschätzte Mitglieder der Regierung, für Ihr Vertrauen und für Ihre Zusammenarbeit ganz herzlich danken. Danken möchte ich an dieser Stelle auch dem Ratssekretariat, namentlich Patrick Barandun und Gian-Reto Meier-Gort sowie Corina Feltscher und Christine Bürkli-Jörimann. Auf sie konnte ich während meines Amtsjahres stets zählen. Für seine Unterstützung ebenfalls herzlich danken möchte ich dem Standesvizepräsidenten Tarzisius Caviezel. *Grazia figh, Tarcisi.* Mein aufrichtiger Dank geht auch an die Polizistinnen und Polizisten, die für unsere Sicherheit sorgen und an Andrea Monigatti vom Hausdienst. Ebenfalls danken möchte ich den Medienschaffenden für die Berichterstattung.

Eu nu vuless finir meis pled sainza avair ingrazchà da cour a meis hom ed a noss uffants. Els sun stats, d'ürant meis on presidial, pozza, funtana d'inspiraziun e d'energia, cusgliaders fidels cun ün spiert critic e sincer. Kommen Sie gut nach Hause. A bun ans verer ed ün bun arriv a chasa. Arrividerci und auf Wiedersehen hier und anderswo. La sessiun da gün es serrada. *Applaus*.

- Fraktionsauftrag SVP betreffend Karenzfrist und Ruhegehalt für ehemalige Regierungsräte (Erstunterzeichner Gort)
- Anfrage Tomaschett (Breil) betreffend Nachfrage Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben
- Anfrage Widmer (Felsberg) betreffend Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz (ÖV)
- Anfrage Hardegger betreffend Schaffung Organisationsamt

Schluss der Sitzung: 17.10 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Hohl betreffend Beschleunigung der Digitalen Transformation in der Verwaltung in Graubünden
- Auftrag Sax betreffend direkte Erreichbarkeit von Chur West mit der RhB

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 2. August 2022 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rats die Sitzungsprotokolle der Junisession 2022 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.

Auf die Augustsession 2022 verschobene Geschäfte des Grossen Rats

Die Behandlung der folgenden Geschäfte wurde auf die Augustsession 2022 verschoben:

IV. Aufträge

3. Incarico Della Cà concernente nuovo tracciato tra Brusio e Viano (GRP 2021/2022, S. 620)
4. Incarico Della Cà concernente parete afonica nel paese di Miralago (GRP 2021/2022, S. 623)
9. Auftrag Hefti betreffend Massnahmen A13 Ausweichverkehr (GRP 2021/2022, S. 622)
13. Fraktionsauftrag Mitte zur Schaffung steuerlicher Anreize zum Schutz der Umwelt (Erstunterzeichner Bettinaglio) (GRP 2021/2022, S. 626)

V. Anfragen

1. Anfrage Collenberg betreffend Abgabe von Kantonsstrassen an Gemeinden (GRP 2021/2022, S. 629)
12. Fraktionsanfrage Mitte betreffend Verhandlungsstärke der Gemeinden in der Wasserkraftstrategie (Erstunterzeichnerin Maissen) (GRP 2021/2022, S. 636)

Register zum Grossratsprotokoll der Junisession 2022

Aufträge

Auftrag Bigliel betreffend «Gegen Ausweichverkehr durch die Dörfer entlang der A13 und der Nationalstrasse N28 (Prättigauerstrasse)» (GRP 2021/2022, S. 622)	1031, 1308
Auftrag Degiacomi betreffend Anreize in der ambulanten und stationären Pflegefinanzierung (GRP 2021/2022, S. 629)	1032, 1311
Auftrag Derungs betreffend Einführung von Stimmrechtsalter 16 (aktives Wahl- und Stimmrecht) (GRP 2021/2022, S. 625)	1030, 1288
Auftrag Florin-Caluori betreffend Verordnungsauftrag über die Schulzahnpflege: Kostenstellung der Trägerschaften für private Behandlungen streichen (GRP 2021/2022, S. 627)	1032, 1312
Auftrag Flütsch betreffend Zivilschutz in Graubünden ab dem 1.1.2026 (GRP 2021/2022, S. 633)	1032, 1316
Auftrag Hefti betreffend Massnahmen A13 Ausweichverkehr (GRP 2021/2022, S. 622)	1352
Auftrag Hohl betreffend Beschleunigung der Digitalen Transformation in der Verwaltung in Graubünden	1036
Auftrag Sax betreffend direkte Erreichbarkeit von Chur West mit der RhB	1036
Auftrag Wilhelm betreffend dezentrales Angebot zur Erfassung biometrischer Daten zwecks Reduktion von Administration, Kosten und unnötigem Verkehrsaufkommen im Kanton (GRP 2021/2022, S. 631)	1033, 1321
Fraktionsauftrag FDP betreffend Sicherheit der Stromversorgung im Kanton und zum Stand der Vorbereitungen auf einen eventuellen Blackout (Erstunterzeichner Claus) (GRP 2021/2022, S. 401)	1028, 1268
Fraktionsauftrag Mitte betreffend «Für eine bürgernahe, effiziente staatliche Aufgabenwahrnehmung!» (Erstunterzeichner Cramer) (GRP 2021/2022, S. 630)	1035, 1343
Fraktionsauftrag Mitte zur Schaffung steuerlicher Anreize zum Schutz der Umwelt (Erstunterzeichner Bettinaglio) (GRP 2021/2022, S. 626)	1352
Fraktionsauftrag SP betreffend bezahlbare Kitas im ganzen Kanton (Erstunterzeichner Perl) (GRP 2021/2022, S. 627)	1030, 1295
Fraktionsauftrag SP betreffend Frauenquote in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz (Erstunterzeichner Horrer) (GRP 2021/2022, S. 637)	1035, 1339
Fraktionsauftrag SVP betreffend Energiestrategie 2050 (Erstunterzeichner Gort) (GRP 2021/2022, S. 401)	1028, 1277
Fraktionsauftrag SVP betreffend Karenzfrist und Ruhegehalt für ehemalige Regierungsräte (Erstunterzeichner Gort)	1037
Incarico Della Cà concernente nuovo tracciato tra Brusio e Viano (GRP 2021/2022, S. 620)	1352
Incarico Della Cà concernente parete afonica nel paese di Miralago (GRP 2021/2022, S. 623)	1352
Incarico Della Vedova concernente la rappresentanza delle minoranze linguistiche grigionesi in Governo (GRP 2021/2022, S. 628)	1029, 1282

Anfragen

Anfrage Collenberg betreffend Abgabe von Kantonsstrassen an Gemeinden (GRP 2021/2022, S. 629)	1352
Anfrage Gartmann-Albin betreffend Lebensumstände im Ausreisezentrum Flüeli in Graubünden (GRP 2021/2022, S. 626)	1033, 1323
Anfrage Hardegger betreffend Schaffung Organisationsamt	1039
Anfrage Hohl betreffend Überarbeitung von Strategie und Organisation zur Forcierung der Digitalen Transformation in der Kantonalen Verwaltung (GRP 2021/2022, S. 621)	1030, 1296
Anfrage Horrer betreffend Areal Sennhof Chur und Baurechtsverträge des Kantons (GRP 2021 /2022, S. 408)	1029, 1281
Anfrage Niggli (Samedan) betreffend langfristige Sicherstellung der dezentralen Gesundheitsversorgung in Graubünden (GRP 2021/2022, S. 624)	1033, 1324
Anfrage Pajic betreffend Konversionsmassnahmen zur Änderung der sexuellen Orientierung (GRP 2021/2022, S. 635)	1034, 1332
Anfrage Ruckstuhl betreffend Kinderspitex (GRP 2021/2022, S. 632)	1034, 1334
Anfrage Rutishauser betreffend Umsetzung der Pflegeinitiative (GRP 2021/2022, S. 623)	1034, 1336
Anfrage Tomaschett (Breil) betreffend Nachfrage Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben	1037
Anfrage Widmer (Felsberg) betreffend Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz (ÖV)	1038

Anfrage Wieland betreffend Wohnheimstruktur für Menschen mit kognitiver und/oder psychischer Behinderung (GRP 2021/2022, S. 631)	1030, 1297
Fraktionsanfrage Mitte betreffend Folgen der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Erstunterzeichner Widmer [Felsberg]) (GRP 2021/2022, S. 634)	1034, 1338
Fraktionsanfrage Mitte betreffend Verhandlungsstärke der Gemeinden in der Wasserkraftstrategie (Erstunterzeichnerin Maissen) (GRP 2021/2022, S. 636)	1352
Fraktionsanfrage Mitte betreffend Verhinderung von vorzeitigen Alp-Entladungen wegen Wölfen (Erstunterzeichner Brunold) (GRP 2021/2022, S. 634)	1031, 1301
Fraktionsanfrage SP betreffend Schutz altrechtlicher Bauten und Wohnungen (Erstunterzeichnerin Preisig) (GRP 2021/2022, S. 636)	1031, 1304
Interpellanza Papa concernente l'insegnamento delle lingue nella formazione degli impiegati di commercio (GRP 2021/2022, S. 632)	1035, 1341

Sachgeschäfte

Beitrag an die Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 – Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide (Botschaften Heft Nr. 13/2021-2022, S. 843)	1028, 1134, 1263
Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS) des Grossen Rats zur parlamentarischen Initiative Vetsch (Pragg-Jenaz) betreffend Anpassung der Auftragsregelung	1024, 1240
Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 des Kantons Graubünden	990, 992, 1040 1137, 1163, 1165
Geschäftsberichte 2021 des Kantons- und Verwaltungsgerichts, der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte, der Notariatskommission und weitere Geschäftsberichte	993, 1169
Justizreform 3 (Botschaften Heft Nr. 14/2021-2022, S. 867)	994, 1001, 1041 1045, 1170, 1190
Nachtragskredite	1024, 1228
Räumliche Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte in einem neuen Obergericht - Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur (Botschaften Heft Nr. 15/2021-2022, S. 1513)	1022, 1132, 1219

Anfragen (Fragestunde)

Bigliel betreffend Kriterien und Indikatoren zur Beurteilung der Unterrichtsqualität des LP21-Moduls «Medien und Informatik»	1228
Censi concernente posa di fototrappole e videocamere da parte degli organi di protezione della Selvaggina	1230
Degiacomi betreffend Beschulung von Kindern aus der Ukraine	1231
Fasani concernente ancora a proposito di lupi	1233
Flütsch betreffend A13 Splügen Erhaltungsprojekt Splügen West - Splügen Ost	1234
Grass betreffend Umsetzung Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Alpen)	1235
Märchy-Caduff betreffend Lehrermangel in Graubünden	1236
Noi-Togni concernente il ruolo dell'Ufficio per i Comuni del Cantone dei Grigioni	1237
Noi-Togni concernente le difficoltà linguistiche per i giovani ospiti delle valli del Grigioni Italiano nelle strutture di terapia Waldhaus (Fürstenwald) e a Scharans	1238
Pfäffli betreffend sprachliche Integration ukrainischer Kinder	1232
Spadarotto betreffend Kinder- und Jugendpsychiatrie im Kanton Graubünden	1239

Vereidigung / allgemeine Geschäfte

Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Aufklärung 2.0» (separater Bericht)	1025, 1252
Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Unerwünschte erotische Bilder und Grooming» (separater Bericht)	1027, 1256
Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Für Schulbekleidung, welche die Ausdrucksfreiheit von Mädchen respektiert» (separater Bericht)	1027, 1259
Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter	1137

Wahlen

Regierungspräsidium und Regierungsvizepräsidium 2023	992, 1163, 1165

Generalregister 2021/2022

(August-, Oktober- und Dezembersession 2021 sowie Februar-, April- und Junisession 2022)

Aufträge

Auftrag Baselgia-Brunner betreffend schulergänzende Kinderbetreuung als Ganzjahresangebot (GRP 2021/2022, S. 232).....	620, 781
Auftrag Berther betreffend nachhaltigen Schutz der Privatsphäre der Bürger im Kanton Graubünden (GRP 2021/2022, S. 232).....	792, 808, 862
Auftrag Bigliel betreffend «Gegen Ausweichverkehr durch die Dörfer entlang der A13 und der Nationalstrasse N28 (Prättigauerstrasse)» (GRP 2021/2022, S. 622).....	1031, 1308
Auftrag Bondolfi betreffend Berücksichtigung der drei Sprachregionen in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz (GRP 2021/2022, S. 37).....	600, 614, 711
Auftrag Brunold betreffend Rahmenbedingungen für ein Green-Tec-Cluster in Graubünden	819
Auftrag Cahenzli-Philipp betreffend Velonetz Alltagsverkehr als Kantonsaufgabe (GRP 2021/2022, S. 35)	399, 589
Auftrag Caviezel (Davos Clavadel) betreffend Anerkennung von Mindereinnahmen/Mehrkosten COVID-19 ab März 2021 (GRP 2020/2021, S. 1054).....	33, 203
Auftrag Cramerli betreffend Aktionsplan Berggebiet! (GRP 2020/2021, S. 1221)	230, 355
Auftrag Degiacomi betreffend Anreize in der ambulanten und stationären Pflegefinanzierung (GRP 2021/2022, S. 629).....	1032, 1311
Auftrag Degiacomi betreffend einheitliche Beiträge für zweisprachige Schulen (GRP 2021/2022, S. 36).....	600, 615, 718
Auftrag Derungs betreffend Anpassung Zweitwohnungsgesetz (GRP 2020/2021, S. 1223).....	231, 363
Auftrag Derungs betreffend Einführung von Stimmrechtsalter 16 (aktives Wahl- und Stimmrecht) (GRP 2021/2022, S. 625).....	1030, 1288
Auftrag Florin-Caluori betreffend Verordnungsauftrag über die Schulzahnpflege: Kostenstellung der Trägerschaften für private Behandlungen streichen (GRP 2021/2022, S. 627)	1032, 1312
Auftrag Flütsch betreffend Zivilschutz in Graubünden ab dem 1.1.2026 (GRP 2021/2022, S. 633).....	1032, 1316
Auftrag Hardegger betreffend Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit der Löhne bei ausgewählten Berufen des Gesundheitswesens (GRP 2020/2021, S. 1219)	231, 370
Auftrag Hefti betreffend Massnahmen A13 Ausweichverkehr (GRP 2021/2022, S. 622)	1352
Auftrag Hofmann betreffend Lohntransparenz in der kantonalen Verwaltung (GRP 2020/2021, S. 1222)	378, 399, 586
Auftrag Hohl betreffend Beschleunigung der Digitalen Transformation in der Verwaltung in Graubünden	1036
Auftrag Holzinger-Loretz betreffend Aufhebung der Rückerstattungspflicht für junge Erwachsene während der Erstausbildung (GRP 2020/2021, S. 1225)	231, 367
Auftrag Horrer betreffend Medienförderung für romanisch- und italienischsprachige Medien	818
Auftrag Horrer betreffend Solaroffensive für Graubünden.....	818
Auftrag Horrer betreffend Stärkung der Kompetenzen einer PUK (GRP 2020/2021, S. 1225)	227, 311
Auftrag Koch betreffend Immobilienstrategie des Kantons Graubünden (GRP 2020/2021, S. 1063).....	18, 136
Auftrag Müller (Felsberg) betreffend Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen im Kanton Graubünden (GRP 2020/2021, S. 1224)	231, 369
Auftrag Rüegg betreffend Tourismus-Nachfrage-Stabilisationsprogramm 2022 (GRP 2020/2021, S. 1054).....	16, 119
Auftrag Rutishauser betreffend Ausrichtung einer Coronaprämie an das Bündner Gesundheitspersonal (GRP 2020/2021, S. 1056).....	33, 206
Auftrag Sax betreffend direkte Erreichbarkeit von Chur West mit der RhB	1036
Auftrag Schwärzel betreffend kantonale Elternzeit (GRP 2021/2022, S. 233).....	618, 765
Auftrag Stiffler betreffend Tourismusstrategie Graubünden (GRP 2020/2021, S. 1052)	17, 123
Auftrag Ulber betreffend Schulbesuch an anderer Schulträgerschaft (GRP 2020/2021, S. 1220).....	230, 349
Auftrag Widmer (Felsberg) betreffend Aufklärung 2.0 in der Volksschule (GRP 2021/2022, S. 404).....	811, 892
Auftrag Wilhelm betreffend dezentrales Angebot zur Erfassung biometrischer Daten zwecks Reduktion von Administration, Kosten und unnötigem Verkehrsaufkommen im Kanton (GRP 2021/2022, S. 631).....	1033, 1321
Auftrag Wilhelm betreffend rascher Abbau von regulatorischen Hürden beim Förderprogramm im Bereich von Wärmeerzeugungsanlagen (GRP 2021/2022, S. 402).....	813, 912

Fraktionsauftrag FDP betreffend Raumplanung (Erstunterzeichner Jochum) (GRP 2021/2022, S. 403).....	809, 873
Fraktionsauftrag FDP betreffend Sicherheit der Stromversorgung im Kanton und zum Stand der Vorbereitungen auf einen eventuellen Blackout (Erstunterzeichner Claus) (GRP 2021/2022, S. 401)	978, 1028, 1268
Fraktionsauftrag FDP betreffend Steuersenkungen für einen attraktiven Kanton Graubünden (Erstunterzeichner Mittner) (GRP 2021/2022, S. 400)	813, 900
Fraktionsauftrag FDP betreffend Umsetzung des Polizeigesetzes gemäss der Teilrevision aus dem Jahr 2018 (Erstunterzeichner Pfäffli) (GRP 2021/2022, S. 34)	600, 614, 702
Fraktionsauftrag Mitte betreffend «Für eine bürgernahe, effiziente staatliche Aufgabenwahrnehmung!» (Erstunterzeichner Crameri) (GRP 2021/2022, S. 630)	1035, 1343
Fraktionsauftrag Mitte betreffend Auswirkungen der Präsenz von Grossraubtieren auf die Landwirtschaft (Erstunterzeichner Michael [Donat]) (GRP 2021/2022, S. 39)	600, 613, 699
Fraktionsauftrag Mitte zur Schaffung steuerlicher Anreize zum Schutz der Umwelt (Erstunterzeichner Bettinaglio) (GRP 2021/2022, S. 626)	1352
Fraktionsauftrag SP betreffend bezahlbare KITAS im ganzen Kanton (Erstunterzeichner Perl) (GRP 2021/2022, S. 627)	1030, 1295
Fraktionsauftrag SP betreffend Fachkräfte-Initiative für Graubünden (Erstunterzeichner Degiacomi) (GRP 2021/2022, S. 400)	809, 874
Fraktionsauftrag SP betreffend Frauenquote in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz (Erstunterzeichner Horrer) (GRP 2021/2022, S. 637)	1035, 1339
Fraktionsauftrag SP betreffend regelmässige Mitarbeitendenbefragungen in der kantonalen Verwaltung (Erstunterzeichner Caviezel [Chur]) (GRP 2021/2022, S. 402)	813, 907
Fraktionsauftrag SP betreffend Unterstützung und Einbezug der Jugend während Corona-Pandemie (Erstunterzeichner Rettich) (GRP 2020/2021, S. 1061)	17, 125
Fraktionsauftrag SVP betreffend Energiestrategie 2050 (Erstunterzeichner Gort) (GRP 2021/2022, S. 401)	978, 1028, 1277
Fraktionsauftrag SVP betreffend Karenzfrist und Ruhegehalt für ehemalige Regierungsräte (Erstunterzeichner Gort)	1037
Incarico Della Cà concernente nuovo tracciato tra Brusio e Viano (GRP 2021/2022, S. 620)	1352
Incarico Della Cà concernente parete afonica nel paese di Miralago (GRP 2021/2022, S. 623)	1352
Incarico Della Vedova concernente la rappresentanza delle minoranze linguistiche grigionesi in Governo (GRP 2021/2022, S. 628)	1029, 1282
Anfragen	
Anfrage Bettinaglio betreffend mehr Wohnraum für Bündnerinnen und Bündner	824
Anfrage Brunold betreffend Nachhaltigkeit in der Tourismusvermarktung (GRP 2020/2021, S. 1062)	17, 128
Anfrage Cantieni betreffend Entwicklung der Solarenergieproduktion in Graubünden (Kantonsstrassen) (GRP 2020/2021, S. 1059)	18, 139
Anfrage Caviezel (Chur) betreffend hohe Impfquote respektive Ambition «Impfschweizermeister» (GRP 2020/2021, S. 1220)	378, 397, 572
Anfrage Collenberg betreffend Abgabe von Kantonsstrassen an Gemeinden (GRP 2021/2022, S. 629)	1352
Anfrage Conrad-Roner betreffend Bündner Kindergartenlehrpersonen (GRP 2021/2022, S. 405)	812, 897
Anfrage Degiacomi betreffend Menschenhandel (GRP 2020/2021, S. 1222)	378, 398, 579
Anfrage Deplazes (Rabius) betreffend Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie im Kanton Graubünden (GRP 2021/2022, S. 38)	600, 613, 696
Anfrage Derungs betreffend Beiträge für Luft-Wasser-Wärmepumpen	821
Anfrage Derungs betreffend Rutschungen im Lugnez (GRP 2021/2022, S. 38)	600, 613, 698
Anfrage Fasani-Horath betreffend Datenlage und Monitoring relevanter Entscheidungsparameter im Kanton Graubünden hinsichtlich Coronapolitik (GRP 2021/2022, S. 410)	810, 885
Anfrage Fasani-Horath betreffend Kündigung aufgrund Nicht-Impfung? (GRP 2021/2022, S. 407)	809, 879
Anfrage Fasani-Horath betreffend Masken (GRP 2021/2022, S. 411)	812, 899
Anfrage Favre Accola betreffend Bahntunnel Davos – Schanfigg (Arosa) (GRP 2020/2021, S. 1057)	19, 141
Anfrage Favre Accola betreffend dezentrale Prüfung von landwirtschaftlichen Anhängern (GRP 2021/2022, S. 35)	600, 614, 710
Anfrage Favre Accola betreffend RhB-Wolfgangtunnel (GRP 2020/2021, S. 1056)	19, 145

Anfrage Favre Accola betreffend statistische Erfassung von Cybergrooming (GRP 2021/2022, S. 404)	811, 886
Anfrage Felix betreffend Raumplanung	823
Anfrage Gartmann-Albin betreffend Einstieg ins Berufsleben infolge Corona-Pandemie (GRP 2020/2021, S. 1052).....	17, 129
Anfrage Gartmann-Albin betreffend Lebensumstände im Ausreisezentrum Flüeli in Graubünden (GRP 2021/2022, S. 626).....	1033, 1323
Anfrage Gartmann-Albin betreffend Lehratelier für Bekleidungsgestaltung (GRP 2021/2022, S. 233)	792, 808, 869
Anfrage Gartmann-Albin betreffend Pädophilie im Internet (GRP 2021/2022, S. 234).....	619, 777
Anfrage Gort betreffend Erarbeitung eines Ersthelferkonzepts (GRP 2020/2021, S. 1061).....	34, 210
Anfrage Hardegger betreffend Schaffung Organisationsamt	1039
Anfrage Hohl betreffend Überarbeitung von Strategie und Organisation zur Forcierung der Digitalen Transformation in der Kantonalen Verwaltung (GRP 2021/2022, S. 621)	1030, 1296
Anfrage Horrer betreffend Areal Sennhof Chur (GRP 2020/2021, S. 1060).....	19, 146
Anfrage Horrer betreffend Areal Sennhof Chur und Baurechtsverträge des Kantons (GRP 2021 /2022, S. 408).....	978, 1029, 1281
Anfrage Horrer betreffend Sicherungsverträge im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsurteil 2C_523/2020 vom 4. November 2020 (GRP 2020/2021, S. 1227).....	378, 399, 584
Anfrage Marti betreffend Vorstossflut Grosser Rat (GRP 2020/2021, S. 1055).....	19, 148
Anfrage Müller (Felsberg) betreffend Nothilfe im Bündner Asylwesen (GRP 2021/2022, S. 236).....	620, 779
Anfrage Müller (Susch) betreffend Ausübung des Heimfalls von Wasserkraftwerken (GRP 2020/2021, S. 1224).....	228, 312
Anfrage Niggli (Samedan) betreffend langfristige Sicherstellung der dezentralen Gesundheitsversorgung in Graubünden (GRP 2021/2022, S. 624)	1033, 1324
Anfrage Pajic betreffend Konversionsmassnahmen zur Änderung der sexuellen Orientierung (GRP 2021/2022, S. 635).....	1034, 1332
Anfrage Pfäffli betreffend Aufgaben der Bündner Gemeinden im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (GRP 2020/2021, S. 1053)	16, 116
Anfrage Preisig betreffend Überprüfung der Betreibungs- und Konkursämter durch eine Revisionsstelle (GRP 2021/2022, S. 407).....	811, 889
Anfrage Rettich betreffend Konsumraum (GRP 2021/2022, S. 409)	809, 880
Anfrage Rettich betreffend Obdachlosigkeit (GRP 2021/2022, S. 236).....	619, 775
Anfrage Rettich betreffend Strategie Personal in der Kinderbetreuung.....	822
Anfrage Ruckstuhl betreffend ausserkantonale Spitalschulen	822
Anfrage Ruckstuhl betreffend Kinderspitex (GRP 2021/2022, S. 632).....	1034, 1334
Anfrage Rutishauser betreffend Leistungsauftrag Frauenhaus Graubünden (GRP 2021/2022, S. 235)	619, 773
Anfrage Rutishauser betreffend Umsetzung der Pflegeinitiative (GRP 2021/2022, S. 623)	1034, 1336
Anfrage Stieger betreffend Vaterschaftsurlaub beim Kanton (GRP 2020/2021, S. 1225).....	378, 399, 587
Anfrage Stocker betreffend Neophyten-Management in Graubünden (GRP 2021/2022, S. 39).....	600, 615, 719
Anfrage Tomaschett (Breil) betreffend MFK-Nachkontrollen bei Anhängern bis zu 3,5 Tonnen (GRP 2021/2022, S. 406).....	811, 890
Anfrage Tomaschett (Breil) betreffend Nachfrage Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben.....	1037
Anfrage Tomaschett (Chur) betreffend leichter und barrierefreier Sprache auf der Webseite des Kantons Graubünden sowie in allen anderen medialen Formen (GRP 2020/2021, S. 1059).....	19, 149
Anfrage Tomaschett (Chur) betreffend Umsetzung der Barrierefreiheit bei den Bündner Bergbahnen	820
Anfrage Tomaschett (Chur) betreffend Wartezeiten bei der psychologischen und psychiatrischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen (GRP 2020/2021, S. 1226).....	378, 398, 580
Anfrage Valär betreffend Teilrevision zum EGZZGB Grosser Rat	820
Anfrage Widmer (Felsberg) betreffend Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz (ÖV)	1038
Anfrage Wieland betreffend Wohnheimstruktur für Menschen mit kognitiver und/oder psychischer Behinderung (GRP 2021/2022, S. 631)	1030, 1297
Dringliche Anfrage Horrer betreffend Umsetzung der Sanktionen gegen Russland	803, 805, 817
.....	855, 973

Dringliche Fraktionsanfrage SP betreffend Massnahmen hinsichtlich aktueller Pandemieentwicklung (Erstunterzeichner Caviezel [Chur])	7, 9, 21 82, 177
Fraktionsanfrage CVP betreffend Unterstützung von lebenslangem Lernen für die Berufswelt der Zukunft (Erstunterzeichner Loepfe) (GRP 2020/2021, S. 1058)	18, 131
Fraktionsanfrage FDP betreffend bessere Integration von Zweitheimischen in Graubünden (Erstunterzeichner Hohl) (GRP 2021/2022, S. 234)	619, 768
Fraktionsanfrage Mitte betreffend Folgen der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Erstunterzeichner Widmer [Felsberg]) (GRP 2021/2022, S. 634)	1034, 1338
Fraktionsanfrage Mitte betreffend Verhandlungsstärke der Gemeinden in der Wasserkraftstrategie (Erstunterzeichnerin Maissen) (GRP 2021/2022, S. 636)	1352
Fraktionsanfrage Mitte betreffend Verhinderung von vorzeitigen Alp-Entladungen wegen Wölfen (Erstunterzeichner Brunold) (GRP 2021/2022, S. 634)	1031, 1301
Fraktionsanfrage SP betreffend hochgiftigen PCB in Graubünden (Erstunterzeichnerin Preisig) (GRP 2020/2021, S. 1062)	18, 133
Fraktionsanfrage SP betreffend Schutz altrechtlicher Bauten und Wohnungen (Erstunterzeichnerin Preisig) (GRP 2021/2022, S. 636)	1031, 1304
Fraktionsanfrage SVP betreffend Energiepolitik Kanton Graubünden und REPOWER (Erstunterzeichner Gort) (GRP 2021/2022, S. 37)	600, 613, 697
Fraktionsanfrage SVP betreffend vereinfachtes BAB-Verfahren, mehr Kompetenz den Gemeinden (Erstunterzeichner Gort) (GRP 2021/2022, S. 409)	810, 881
Fraktionsanfrage SVP betreffend zukünftige Jagdplanung (Erstunterzeichner Hefti) (GRP 2021/2022, S. 237)	792, 808, 866
Interpellanza Papa concernente l'insegnamento delle lingue nella formazione degli impiegati di commercio (GRP 2021/2022, S. 632)	1035, 1341

Sachgeschäfte

Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» - Zwischenbericht zur Massnahmenplanung mit Finanzierungs- konzept und Verpflichtungskredit für die Etappe I (Botschaften Heft Nr. 4/2021-2022, S. 269)	221, 223, 226 238, 241, 266 291
Beitrag an die Durchführung der Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 – Graubünden, Zürich, Chur, Arosa, Lenzerheide (Botschaften Heft Nr. 13/2021-2022, S. 843)	1028, 1134, 1263
Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie Erlass eines Einführungsgesetzes zur IVöB (EGzIVöB) (Botschaften Heft Nr. 6/2021-2022, S. 377)	392, 414, 415 458, 517
Bericht über die im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren vergebenen Dienstleistungsaufträge des Kantons (Botschaften Heft Nr. 7/2021-2022, S. 605)	394, 536
Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS) des Grossen Rats zur parlamentarischen Initiative Vetsch (Pragg-Jenaz) betreffend Anpassung der Auftragsregelung	1024, 1240
Bericht und Antrag der PK zur Landsession 2023 des Grossen Rats (separater Bericht)	814, 943
Bericht und Antrag der Vorberatungskommission zum Antrag auf Direktbeschluss Rettich betreffend Erarbeitung von Varianten zur Simultanübersetzung der Grossratsdebatten (separater Bericht)	816, 832 833, 952
Bericht zum aktuellen Stand und Ausblick auf die weitere Umsetzung der Immobilienstrategie des Kantons (Botschaften Heft Nr. 5/2021-2022, S. 341)	227, 303
COVID-19: Genehmigung Notverordnungen	616, 638, 741
Genehmigung Notverordnungen COVID-19 (separate Berichte)	14, 46, 112
Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 des Kantons Graubünden	990, 992, 1040 1137, 1163, 1165
Geschäftsberichte 2021 des Kantons- und Verwaltungsgerichts, der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte, der Notariatskommission und weitere Geschäftsberichte	993, 1169
Jahresprogramm 2022 und Budget 2022 des Kantons Graubünden	387, 388, 390 413, 465, 490 513

Justizreform 3 (Botschaften Heft Nr. 14/2021-2022, S. 867)	994, 1001, 1041
.....	1045, 1170, 1190
Kantonales Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie im Jahr 2022 (Kantonales COVID-19-Härtefallgesetz 2022; KHFG 22; BR 932.200) (Botschaften Heft Nr. 11/2021-2022, S. 789)	805, 826, 856
Kantonales Gesetz über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Kantonales COVID-19-Gesetz Publikumsanlässe; KGPA; BR 932.300) (Botschaften Heft Nr. 12/2021-2022, S. 823)	807, 830, 860
Nachtragskredite	21, 152, 396
.....	544, 616, 723
.....	814, 917
.....	1024, 1228
Neubau Verkehrsstützpunkt der Kantonspolizei, Chur (Botschaften Heft Nr. 10/2021-2022, S. 759)	802, 825, 837
Räumliche Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte in einem neuen Obergericht - Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur (Botschaften Heft Nr. 15/2021-2022, S. 1513)	1022, 1132, 1219
Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZZGB; BR 210.100) im Bereich Grundbuch (Botschaften Heft Nr. 1/2021-2022, S. 5)	13, 44, 109
Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 3/2021-2022, S. 101)	23, 52, 187
Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG) (Botschaften Heft Nr. 2/2021-2022, S. 31)	8, 11, 41
.....	76, 84, 97
Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung portofreie briefliche Stimmabgabe) (Botschaften Heft Nr. 8/2021-2022, S. 653)	397, 461, 574
Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden 2022-2050 (Botschaften Heft Nr. 9/2021-2022, S. 677)	609, 610, 612
.....	641, 665, 691
Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit «Verkehrsstützpunkt San Bernardino: Instandsetzung» (separater Bericht)	23, 51, 185
Anträge auf Direktbeschluss	
Antrag auf Direktbeschluss Horror betreffend Standesinitiative zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) (GRP 2021/2022, S. 237)	618, 756
Antrag auf Direktbeschluss SVP betreffend Standesinitiative zur Einschränkung des Beschwerderechts (Erstunterzeichner Gort) (GRP 2021/2022, S. 412)	815, 946
Resolution	
Resolution des Grossen Rats von Graubünden (Erstunterzeichner Stocker) betreffend Kostenübernahme von Corona-Tests für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung	225, 229, 341
Anfragen (ordentliche Fragestunde)	
Atanes concernente promozione dell'informazione: a che punto siamo?	317
Atanes concernente stralcio fatture – spese irre recuperabili (art. 60 LCA risp. 44 OLCA)	918
Berther betreffend Bestossung der Alpen im Sommer 2022	919
Bigliel betreffend Förderung der emissionsfreien Mobilität durch den erleichterten Bau und Betrieb von Wasserstoffanlagen	154
Bigliel betreffend Kriterien und Indikatoren zur Beurteilung der Unterrichtsqualität des LP21-Moduls «Medien und Informatik»	1228
Bigliel betreffend Recht auf Laden: Erschliessung der Talschaften mit Schnellladeinfrastruktur zugunsten der Bevölkerung, des Gewerbes und des Tourismus	724
Brandenburger betreffend Standortförderung in Graubünden	921
Brunold betreffend Rechtsgutachten Wolfsübergriffe	156
Cahenzli-Philipp (Untervaz) betreffend Fachkräftemangel Logopädie	922
Cahenzli-Philipp (Untervaz) betreffend Gastfamilienprojekt	923
Caluori betreffend Förderung des Wintersports in der Schweiz	931
Caluori betreffend Wiedereinführung einer Velovignette	932

Caviezel (Chur) betreffend Entwicklung Waffenverkäufe in GR.....	165
Censi concernente posa di fototrappole e videocamere da parte degli organi di protezione della Selvaggina	1230
Claus betreffend Digitalisierung im E-Health Bereich und Stand elektronisches Patientendossier.....	726
Crameri betreffend «Wie weiter mit den Bauten ausserhalb der Bauzone?»	544
Crameri betreffend Abschuss von Problemwölfen	158
Crameri betreffend elektronische Urkunden auch in Graubünden?	726
Crameri betreffend Halbstundentakt in der Region Albula	933
Crameri betreffend Wölfe in Graubünden	920
Degiacomi betreffend Beschulung von Kindern aus der Ukraine.....	1231
Degiacomi betreffend Sonderschulbedarf im hochschwelligen Bereich	165
Degiacomi betreffend Übertrittsverfahren an die Mittelschulen.....	934
Degiacomi betreffend Umsetzung Schulpflicht für ukrainische Kinder	923
Della Cà concernente la situazione incidenti a Le Prese	935
Della Cà concernente parete afonica Miralago -7.1dB(A).....	166
Della Cà concernente strada di Viano 4.75*10-5	167
Deplazes (Rabius) concernent graubündenSport – nova noziun.....	727
Derungs betreffend Umsteigezeit in Chur Richtung Surselva	933
Dürler betreffend Konzept Kaliumiodid (Jodtabletten)	925
Fasani concernente ancora a proposito di lupi.....	1233
Fasani concernente la mafia nel Cantone dei Grigioni	546
Flütsch betreffend A13 Splügen Erhaltungsprojekt Splügen West - Splügen Ost.....	1234
Flütsch betreffend Allerheiligen mit Schneefall 1. November 2021	547
Flütsch betreffend Mitgliederinformation Verein graubündenVIVA	168
Grass betreffend Einführung Schleppschlauch-Obigatorium	170
Grass betreffend Kommunikationsstelle Ukraine.....	926
Grass betreffend Umsetzung Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Alpen).....	1235
Gujan-Dönier betreffend Signalisation zum Genussmarkt und Kompetenzzentrum Jenaz im Prättigau.....	728
Gujan-Dönier betreffend Veloroute 21 - Erschliessung bis Davos.....	728
Hefti betreffend Ausweichverkehr Zizers.....	729
Hefti betreffend Autobahnausfahrt Zizers	171
Hefti betreffend Falschfahrer/Geisterfahrer.....	936
Hefti betreffend GKB Negativzinsen Gemeinden	318
Hohl betreffend Autobahnanschluss Chur Nord.....	319
Horner betreffend Abhängigkeit von russischen Öl- und Gaslieferungen.....	927
Horner betreffend Machtübernahme der Taliban in Afghanistan.....	172
Hug betreffend Haftungsverantwortung im Bereich von Wolfspopulationen	159
Hug betreffend knapper Wohnraum für Einheimische	732
Jenny betreffend Zukunft Erhaltungszonen	733
Kunz (Fläsch) betreffend Verkehrs- und Lärmproblematik auf der A13 ab Landquart bis Raststätte Heidiland	731
Lamprecht betreffend Kostenübernahme nach Wolfsübergriffen.....	160
Lunghi concernente misurazioni della radioattività sui cinghiali in Mesolcina, Calanca e Valposchiavo.....	320
Maissen betreffend angespannte Stimmung aufgrund der starken Wolfspräsenz.....	161
Märchy-Caduff betreffend «Mediomatix», romanische Sprachlehrmittel	733
Märchy-Caduff betreffend Lehrermangel in Graubünden	1236
Märchy-Caduff betreffend übergewichtige Schulkinder	321
Michael (Castasegna) concernente la prassi adottata dalla Polizia cantonale qualora le multe per infrazioni alla circolazione non fossero esigibili.....	734

Michael (Donat) betreffend Zuständigkeit Sicherheit in öffentlichem Raum gegenüber Wölfen.....	322
Mittner betreffend OECD Mindestbesteuerung von 15 %.....	735
Niggli betreffend «Kryptowährung» im Kanton Graubünden	153
Noi-Togni concernente i servizi d'allerta catastrofe nel Canton Grigioni	173
Noi-Togni concernente il ruolo dell'Ufficio per i Comuni del Cantone dei Grigioni.....	1237
Noi-Togni concernente le difficoltà linguistiche per i giovani ospiti delle valli del Grigioni Italiano nelle strutture di terapia Waldhaus (Fürstenwald) e a Scharans	1238
Noi-Togni concernenti i rifugi della protezione civile nei Comuni del Moesano.....	928
Pfäffli betreffend konkrete Resultate Mitarbeitendenbefragung Kantonspolizei.....	736
Pfäffli betreffend Mitarbeitendenbefragung DJSG (Kantonspolizei)	548
Pfäffli betreffend sprachliche Integration ukrainischer Kinder.....	1232
Preisig betreffend Ausbau des Regionalflugplatzes Samedan und öffentliches Beschaffungswesen	738
Preisig betreffend Nach- und Strafsteuerverfahren gegen Urs. E. Schwarzenbach	937
Retlich betreffend finanzielle Unterstützung Ukraine-Flüchtlinge	930
Rüegg betreffend Fahrplanangebot 2022 – Fahrplanausbauten auf Folgejahre verschoben	174
Salis betreffend Forschungsprogramm «Herzklima Engadin»	323
Salis betreffend Neuausrichtung GWK.....	938
Sax betreffend Schweizer Digitaltag	549
Schmid betreffend Sperrung von Wanderwegen aufgrund von Herdenschutzmassnahmen	163
Schneider betreffend immer noch zu hohe Gebühren beim Strassenverkehrsamt	550
Spadarotto betreffend Kinder- und Jugendpsychiatrie im Kanton Graubünden	1239
Stiffler betreffend Leistungsauftrag graubündenVIVA	169
Stocker betreffend Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.....	324
Thomann-Frank betreffend Care Team Grischun	939
Tomaschett (Breil) betreffend Studie Chance Landschaft, Tourismusbranche soll Trend verpasst haben	164
Tomaschett betreffend «Smartes Stromsparen – Bergbahnen abstellen?».....	940
Ulber betreffend «Wie weiter mit der Verkehrsproblematik Schmitten?».....	739
von Ballmoos betreffend Aktion E-Gipfelbuch Graubündner Kantonalbank	175
Weber betreffend Lieferengpässe und Notlagen.....	325
Weber betreffend WEF	941
Wilhelm betreffend Verbot von Schulversuchen für die Gemeinden?.....	740

Anfragen (COVID-19-Fragestunde)

Caviezel (Chur) betreffend Auffrischimpfungen (Booster) in Graubünden	326
Claus betreffend Intensivbetten und Vorbereitungen für den Herbst 2022 (COVID-19)	742
Degiacomi betreffend Aufschub von planbaren operativen Eingriffen.....	742
Engler betreffend mögliche Zertifikatspflicht bei Bergbahnen.....	327
Geisseler betreffend Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Bündner Schulwesen	551
Gort betreffend Maskenpflicht in den Schulen	743
Grass betreffend Umsetzung Schutzkonzept Fokus Wintersaison 21/22.....	551
Hardegger betreffend Nachimpfung	326
Horner betreffend Massnahmen und Finanzhilfen	552
Hug betreffend Umsetzung von kantonalen COVID-Massnahmen.....	552
Koch betreffend Sicherstellung der Intensivpflege für die kommenden Jahre im Kanton Graubünden	552
Rüegg betreffend Veränderung der epidemiologischen Lage.....	743
Salis betreffend Zertifikationspflicht für die Bergbahnen?	327
Stocker betreffend Aussetzung Moderna-Impfstoff für U30-Jährige	326
Wilhelm betreffend Existenzsicherung des HC Davos nach erneuter Absage des Spengler Cups	743

Vereidigung / allgemeine Geschäfte

Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Aufklärung 2.0» (separater Bericht)	1025, 1252
Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Unerwünschte erotische Bilder und Grooming» (separater Bericht)	1027, 1256
Bericht und Antrag der KBK zur Petition 4. Bündner Mädchenparlament betreffend «Für Schulbekleidung, welche die Ausdrucksfreiheit von Mädchen respektiert» (separater Bericht)	1027, 1259
Bericht und Antrag der KUVe zur Petition «Bauvorhaben Verbindung Julierstrasse-Schanfiggerstrasse (St. Luzi-Brücke)» (separater Bericht)	817, 968
COVID-19: Allgemeine Debatte	335, 560, 750
COVID-19: Information durch die Regierung (inkl. Beantwortung COVID-19-Fragen aus der Fragestunde)	326, 551, 742
Vereidigung der Standespräsidentin / des Standespräsidenten	75
Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter	74, 240, 464
.....	640, 836, 1137

Wahlen

Geschäftsprüfungskommission, 2 Mitglieder für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 (Ersatzwahlen)	21, 176
Kommission für Bildung und Kultur, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 (Ersatzwahl)	230, 348
Kommission für Bildung und Kultur, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 (Ersatzwahl)	814, 942
Kommission für Justiz und Sicherheit, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 (Ersatzwahl)	397, 573
Kommission für Justiz und Sicherheit, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 (Ersatzwahl)	21, 177
Kommission für Staatspolitik und Strategie, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 (Ersatzwahl)	230, 348
Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 (Ersatzwahl)	814, 943
Regierungspräsidium und Regierungsvizepräsidium 2023	992, 1163, 1165
Standespräsidium und Standesvizepräsidium für 2021/2022	7, 74
Vorberatungskommission «Neubau Verkehrsstützpunkt Kantonspolizei, Chur» (Aprilsession 2022)	397, 574
Vorberatungskommission «Umbau Staatsgebäude für das neue Obergericht» (Junisession 2022)	618, 756